4° Bor. Amts-Blatt
118 y (1817

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Amts-Blatt

HAUPTSTEUER AMT GOERLITZ

Lit. O. Nr. 6.

der

Königlich Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

K.K. HAUPT STEUER AMT GOERLITZ

I 3

Siebenter Jahrgang 1817.

Liegnitz,
gedruckt in der Königlichen Hofbuchdruckerei bei E. Wunsch.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Chronologische Uebersicht

der in dem Amtsblatte der Königl. Liegnitzschen Regierung für das Jahr 1817 erschienenen Verordnungen und Bekanntmachungen, nach Ordnung der Materie.

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		I. Accise-, Consumtionssteuer- und Zoll-Sachen.		
27. Dec. 16.	6	Wegen Absendungen von Glasfabrikaten aus der Glashütte zu Friedrichsthal in der Lausitz		
31. —	13	Wegen der Vieheinlaßorte im Großherzogthum Posen gegen das Königreich Polen	2	11
16. Jan. 17.	23	Wegen Einlassung des einländischen Alauns aus den Provinzen links der Weser, in die rechts derselben	2	14
24. Febr.	68	Wegen der den Bürgermeistereien im Düsseldorfschen Regierungs-Departement zu Verbleiung der von dort rechts der Weser zu versendenden Fabrikwaaren zugetheilten Prägestempel	4	29
27. —	65	Wegen der Gefälle von dem aus dem Großherzogthum Posen durch Schlesien ins Ausland gehenden Brandtwein und Spiritus, imgleichen von dem nach dem Oesterreich, schon durchgehenden, wirklich polnischen Brandtwein u. Getreide	11	86
3. März	70	Wegen der Abgabenfreiheit des aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten Baumwollen Garns	11	84
8. —	79	Wegen des Verhältnisses der fremden gesalzenen und grünen Häute gegen die trockenen bei der Ersatzzoll-Erhebung	11	87
16. —	84	Wegen der zu Modritz, im Land-Consumtions-Steuer-Bezirk von Deutsch-Wartenberg erbauten neuen Mühle	12	93
16. —	85	Wegen der Abgaben Freiheit, der in den überelbeschen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messingwaaren	13	103
31. —	100	Wegen der den Bürgermeistereien Wipperfurt, Gladbach und Mühlheim am Rhein zugetheilten Verbleiungs Apparate	13	103
24. April	121	Wegen der Abgabe von Beizucker aus der Fabrik des von Sprockhof zu Carlsstadt bei Militsch	15	121
2. May	131	Ueber das Verkehr mit rohen Häuten aus dem Herzogthum Sachsen	18	144
27. —	145	Wegen des accisefreien Eingangs der mit Passirscheinen aus der Cunzschen Fabrik in Magdeburg, nach Provinzen diesseits der Elbe versendeten grünen Seife	20	157
2. Juny	151	Wegen des Gefälles bei Meßwaaren Transito	23	185
5. —	164	Wegen des Eingangs der Neuchatell Uhren, Uhrentheile und Uhrmacherwerkzeuge, mittelst Ursprungs-Certificate	24	193
26. —	177	Wegen der accise amtlichen Anzeigen vom steuerfreien Eingang des Runkelrüben-Zuckers	25	207
			27	229

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
19. Juli	195	Wegen Versteuerung des aus fremden Blei in den überelbischen Provinzen verfertigten Schrots, bei den Accise-Aemtern rechts der Elbe		
19. —	199	Wegen Versteuerung der aus Erfurt eingehenden dort verfertigten Metall-Knöpfe	30	255
3. August	216	Wegen Aufhebung des Zoll- und Speditions-Amtes zu Saabor am Hammer	31	261
8. Septbr.	249	Wegen des nachgegebenen gefällefreien Verkehrs mit der Vorke zwischen dem Herzogthum Sachsen und den alten Provinzen	33	286
4. Octbr.	271	Wegen der Accise-Freiheit der Nathusiusschen Maschinen	38	341
6. —	274	Die im Glogauschen Kreise neuerdings erbauten Mühlen betreffend	41	382
27. —	302	Wegen des Abgaben-freien Eingangs der Fabrikate aus der Glashütte Gernheim im Fürstenthum Minden	42	386
27. —	303	Wegen den Versendungen aus der Cichorien Fabrik des Bleschke und Jacobsen zu Fraustadt	45	421
13. Novbr.	316	Wegen der von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate	45	422
24. —	330	Wegen Erzahverzollung der von der Leipziger und Naumburger Messe nach Polen und Rußland durchgehenden Waaren	47	434
			49	451
		II. Bau-Sachen.		
27. Januar 1817.	25	Wegen der beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrandter Stellen zu beobachtenden Vorschriften	5	33
3. März	71	Wegen Reparatur der Straßen und Wege	11	87
29. May	146	Bekanntmachung des §. 7. der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12 Septbr. 1763.		
5. August	218	Daß keine Baumaterialien von der Baustelle durch Maurer und Zimmerleute entwendet werden sollen	23	185
6. —	219	Daß die Bauanschläge von den Baubeamten nur in simplo einzureichen sind betr.	33	286
22. —	231	Daß die Chaussee-Zoll-Ermäßigungsatteste nur allein von den Landräthen ertheilt werden sollen betr.	33	287
23. Sept.	254	Wegen der Chaussee-Zoll-Erhebung auf der Straßen-Distanz von Grünberg nach Wartenberg	34	231
17. Novbr.	328	Die zeitgemäße Anmeldung nothwendiger Bauten und Reparaturen bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden Königlichen Patronats	39	363
			49	450
		III. Bergwerks- und Hütten-Sachen.		
1. Januar 1817.	—	Taxe nach welche der Bergscheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzschen Bergwerks-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahr 1817. zu verkaufen ist	1	7

Digitized by Google

1	1.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
2	2.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
3	3.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
4	4.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
5	5.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
6	6.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
7	7.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
8	8.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
9	9.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
10	10.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
11	11.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
12	12.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
13	13.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
14	14.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
15	15.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
16	16.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
17	17.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
18	18.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
19	19.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
20	20.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
21	21.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
22	22.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
23	23.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
24	24.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
25	25.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
26	26.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
27	27.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
28	28.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
29	29.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
30	30.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
31	31.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
32	32.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
33	33.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
34	34.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
35	35.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
36	36.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
37	37.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
38	38.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
39	39.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
40	40.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
41	41.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
42	42.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
43	43.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
44	44.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
45	45.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
46	46.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
47	47.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
48	48.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
49	49.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
50	50.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
51	51.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
52	52.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
53	53.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
54	54.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
55	55.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
56	56.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
57	57.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
58	58.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
59	59.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
60	60.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
61	61.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
62	62.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
63	63.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
64	64.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
65	65.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
66	66.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
67	67.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
68	68.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
69	69.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
70	70.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
71	71.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
72	72.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
73	73.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
74	74.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
75	75.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
76	76.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
77	77.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
78	78.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
79	79.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
80	80.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
81	81.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
82	82.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
83	83.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
84	84.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
85	85.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
86	86.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
87	87.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
88	88.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
89	89.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
90	90.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
91	91.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
92	92.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
93	93.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
94	94.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
95	95.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
96	96.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
97	97.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
98	98.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
99	99.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1
100	100.	Verordnung, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juni 1869 in Elsaß-Lothringen. Vom 17. Dezember 1871.	1

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
11. März	77	Erinnerung an Einsendung nach rückständiger Bevölkerungs-Listen pro 1816	11	90
17. —	92	Wegen eingeschränkter Genehmigungs-Nachsuchung zu Darlehns-Bewilligungen aus katholischen Kirch- und Stiftungs-Kassen	14	109
21. —	93	Nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Cabinets-Ordres vom 13. Sept. 1815. und 21. März 1816. wegen Wiederherstellung der von Geistlichen genossenen Immunitäten	14	110
7. April	105	Wegen der Feyer des Buß- und Bettages in der Ober-Lausitz	15	126
12. —	111	Wegen der von den Herren Civil-Geistlichen den betreffenden Militär-Predigern zu machenden Anzeigen von den bei Militär-Personen verrichteten Amtshandlungen	16	131
23. —	120	Verpflichtung der Patrocinia evangelischer Kirchen, nur pro Ministerio das Examen bestandene Candidaten zu Probepredigten zu admittiren	18	144
11. May	137	Wegen des den Confirmanden zu ertheilenden Atteste	20	174
30. —	147	Wegen Portofreiheit der Collectengelder	23	186
5. Juny	155	Erinnerung an Einsendung der diesjährigen Schulprüfungs-Protocolle	24	199
15. —	—	Bekanntmachung wegen Beendigung und Wiedereröffnung des Lehrcursus im Schullehrer-Seminario zu Breslau	26	218
10. August	223	Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte in den 4. Regierungs-Departements in Schlesien zum Aufbau der niedergebrandten Pfarrwohnungs- und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwalde, Bunzlauschen Kreises	34	292
31. —	242	Aufruf an die Geistlichen Vorgesetzten zur ungesäumten Abhaltung der rückständigen Kirch- und Schul-Visitationen, und zur Einsendung der diesfälligen Visitations-Berichte	38	338
19. Septb.	—	Wegen Concurrung der Kirchen, Pfarreien, Schulen und sonstigen milden Stiftungen bei Gemeinheitstheilungen	41	382
27. —	—	Allerhöchste Cabinets-Ordre an die Consistorien, Synoden und Superintendenturen wegen Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen	45	417
11. Octbr.	285	Wegen sorgfältiger Sammlung und Aufbewahrung der Amtsblätter bei den Pfarreien	43	405
13. —	—	Aufforderung zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation	43	408
21. —	288	Ausschreibung einer allgemeinen evangelischen Kirchen und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung zu Dobien bei Wittenberg und zur Aufhülfe des Elementar-Schulen- und Armenwesens zu Wittenberg	43	406
9. Novbr.	311	Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Collecte für die Gemeine Prirau	46	430

Digitized by Google

		Schiffe zur Verbindung mit Schutzmannschaften		
		Kreuzer „Hertha“ (Kommandant Kapitän zur See Thiele) mit Kreuzer „Victoria Louise“ (Kommandant Kapitän zur See Ehrhardt) und Kreuzer „Freya“ (Kommandant Kapitän zur See Hopfner)

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
20. May	144	Wegen der in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement abzuhaltenden Jahrmärkte	22	181
3. Juny	162	Wegen der in Siegersdorf und Schönborf in der Ober-Lausitz pro 1817. und 1818. abzuhaltenden Jahrmärkte	25	205
9. —	159	Wegen Aufhebung der Fruchtsperre gegen Oesterreich	24	202
9. —	163	Wegen Mortificirung der von dem verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich zu Potsdam verlohrenen Häuser-Concession	25	207
2. July	182	Wegen des Tuch-Transitohandels nach Asien durch das russische Reich	28	235
7. —	188	Wegen des Handels nach Rußland	28	239
10. August	234	Wegen der auf den bedeutenderen Wollmärkten im Herbst 1816 und im Frühjahr 1817 statt gefundenen Wollpreise	35	393
14. —	227	Wegen des Abhaltens der Olitäten-Händler an der Landesgrenze	34	284
2. Septbr.	238	Wegen Anzeige von Verlegung des Hanf-Marktes in Schlawa	37	336
22. —	261	Wegen Verlegung des zu Siegersdorf auf den 6. Oct. angekündigt gewesenen Jahrmarkts	40	372
11. Octbr.	284	Wegen Einführung ausländischer auf der Warschauer Messe gekauften Waaren nach Rußland	43	405
14. —	279	Den Zustand der Damastweberei und des Damasthandels betr.	42	391
		IX. Juden-Sachen.		
23. Februar 1817.	59	Wegen Einsendung der Nachweisung von getauften Juden und jüdischen Kindern seit der neuen Gesetzgebung für die mosaischen Glaubensgenossen bis Ende des Jahres 1816	10	75
24. März	83	Wegen der nicht statthaften Lossreißung israelitischer Gemeinden von dem gemeinsamen Kirchen-Verbande	12	97
2. Septbr.	243	Die Militairpflichtigkeit der jüdischen Staatsbürger betreffend	38	338
		X. Justiz-Sachen.		
6. Januar 1817.	—	Wegen der Anzeige über die im Jahr 1816. erfolgten Veränderungen des hypothekarischen Zustandes	3	21
6. —	—	Wegen Beglaubigung der Dokumente, welche bei französischen Behörden producirt werden sollen	3	21
17. —	—	Erweiterung des Allerhöchsten Lehns-Pardons vom 11. Oct. 1816. für die Preußischen ehemals Sächsischen Landestheile	4	31
17. —	—	Daß das Dorf Pfaffendorf, rücksichtlich der Rechtspflege, dem Jurisdictions-Bezirk des K. Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz einverleibt worden	4	32
20. —	—	Bestimmung des Geschäfts-Kreises der Ober-Lausitzer Advocaten	5	37
24. —	—	Wegen der Jurisdiction über die Bewohner des Dominikaner-Grundes zu Glogau	5	39

Digitized by Google

1	1	Januarius. Kalendæ. Circumcisio Domini. Octava Nativitatis.	1
2	2	Basilii et Gregorii. Octava Stephani.	2
3	3	Genovefæ. Octava Joannis.	3
4	4	Octava Innocentium.	4
5	5	Vigilia Epiphaniæ.	5
6	6	Epiphania Domini. Trium Regum.	6
7	7	Octava Epiphaniæ.	7
8	8	Erhardi.	8
9	9	Julianæ.	9
10	10	Agathonis.	10
11	11	Hygini.	11
12	12	Arcadii.	12
13	13	Hilarii.	13
14	14	Felicis.	14
15	15	Pauli primi eremitæ.	15
16	16	Marcelli.	16
17	17	Antonii abbatis.	17
18	18	Cathedra Petri Romæ.	18
19	19	Canuti.	19
20	20	Fabiani et Sebastiani.	20
21	21	Agnetis.	21
22	22	Vincentii.	22
23	23	Emerentianæ.	23
24	24	Timothei.	24
25	25	Conversio Pauli.	25
26	26	Polycarpi.	26
27	27	Joannis Chrysostomi.	27
28	28	Agnetis secundo.	28
29	29	Valerii.	29
30	30	Martinæ.	30
31	31	Petri Nolasci.	31

☉ Dies.	Dies Solis, Dominica, Sunday, Sonntag, Dimanche, Domenica, Domingo, Zondag, Søndag, Söndag, Sunnuntai, Niedziela, Nedjelja, Nedelja, Neděle, Vasárnap, Κυριακή, Воскресенье, Неделя, Недела, Неділя, Неділя, Недела, Недела, Недела

	Inhalt der Abhandlungen und Erläuterungen.	
1. Buch.	Von der Natur der Dinge überhaupt.	1
1. Kap.	Von der Natur der Dinge überhaupt.	1
2. Kap.	Von der Natur der Dinge überhaupt.	2
3. Kap.	Von der Natur der Dinge überhaupt.	3

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
18 Octbr.	293	Wegen Form der Giftscheine	44	410
18. —	294	Wegen Verpflichtung der Kreis-Chirurgen zum Curfiren und Examen in Berlin	44	411
6. Novbr.	314	Betreffend die den Kindern aus der Verabsäumung der Schutzpocken-Impfung drohende Gefahr	47	433
30. —	334	Wegen Auslassung der Vaccinations Rubrik in den Sanitäts-Berichten	51	471
		XIII. Militär-Invaliden- und Vorspann-Sachen.		
8. Decbr. 1816.	—	Bekanntmachung betreffend die am 22. November 1816. erfolgte fernerweite Verloosung der Lieferungsscheine	2	9
22 —	4	Wegen verstorbener Militairs deren Heimath unbekannt ist	2	10
25 —	1	Wegen der Fourage-Verabreichung	1	5
25. —	2	Wegen weiterer Ausdehnung der Verabreichung wohlfeilen Brods an arme Soldaten Frauen und Kinder	1	6
27. —	7	Wegen der pro 1817 zu zahlenden Servis-Beiträge	2	11
29. —	14	Wegen der Modalitäten bei Aushebung der Bergleute zum Militairdienst	3	17
3. Jan. 17.	16	Wegen der Vergütung für den Trainsoldaten Schmidt aus Kunzendorf	3	20
9. —	17	Wegen anderweiter Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedürfnisses für das Liegnitzsche Regierungs-Departement vom 1. Mai d. J. ab	3	20
15. —	21	Wegen Ausmittelung der vermißten französischen und westphälischen Militairs	4	27
21. —	27	Wegen des Todtenscheins des Husaren Johann Schellberg	5	35
19. —	—	Daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll	6	43
24. —	30	Wegen Beendigung der Liquidirung von Zwangs-Lieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813 bis zum letzten Junius 1814	5	37
29. —	36	Bekanntmachung von Personen, welche aus dem Soldatenstande gestoßen und für unfähig erklärt sind, das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben	7	49
8 Febr.	41	Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist	8	58
15. —	—	Wegen der zweiten Verloosung der Russischen Bons behufs deren Einlösung	11	81
17. —	49	Wegen Zahlung des Gnadenmonats an die seit dem 1. Junius 1816. gestorbenen Militair-Pensionairs	9	65
20. —	50	Wegen Einreichung von Liquidationen über Leistungen aus dem Zeitraum vom 1. Julius 1814. bis ult. April 1815	9	66
21. —	51	Wegen des Servises der Capitains und Rittmeister der Gensdarmerie	9	66

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
21. Febr. 1817.	62	Wegen der von Preußen mit Rußland und Polen abgeschlossenen Cartel-Convention		
25. —	53	Wegen anderweiter Verdingung des Fourage-Erfordernisses für das Liegnitzsche Regierungs-Departement für den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende October d. J.	11	83
25. —	63	Aufforderung zur Einsendung von Listen, Actenstücken u. s. w. betreffend in Militair-Hospitäler aufgenommen gewesene Militairpersonen	9	67
26. —	64	Bekanntmachung den verstorbenen Landwehrmann Gottfried Naglatzki betr.	11	84
28. —	67	Wegen der durch Truppen-Uebungen den Feldfrüchten erwachsenden etwanigen Beschädigungen	11	84
1. März	69	Wegen der bewilligten 2 Denkmünzen für den Christian Rüdiger und den Johann Guhmann	11	85
12. —	88	Wegen des Todtenscheins des Musketier Fellner und Tellner	11	87
14. —	78	Declaration des Publikandi vom 14 Nov. 1816. die Forderung an die Russische Krone aus dem Kriege von 1813 1814. und 1815	13	104
15. —	89	Wegen eines Geschenks des Herrn Majors Grafen zu Dohna auf Kotzenau für Invalide des 3. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments	12	93
21. —	87	Wegen Aufenthalts dreier Compagnie-Chirurgen des 3. schlesischen Landwehr Regiments	13	104
23. März	94	Wegen der dem Train-Soldaten Friedrich Scheibler angeblich aus Koiskau gebürtig bewilligten Kriegs-Denkmünze	13	104
25. —	95	Wegen der Vorspann-Gestellung für gebrechlich aus den Lazarethen am Rhein zurückgekommenen Krieger	14	111
31. —	101	Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist	14	111
2. April	103	Wegen der Martini-Marktpreise pro 1816	15	122
9. —	103	Wegen der Zinsenzahlung von Lieferungsscheinen	15	122
10. —	109	An die mit Gnadenthaler Zahlungen beauftragten Special-Kassen des hiesigen Regierungs-Departements, die auf die Anweisungen zu setzenden Zahlungsvermerke betr.	15	123
19. —	116	Wegen der durch kriegesrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen Personen	16	131
25. —	118	Wegen der Pensionszahlung an die ehemaligen Servis-Officianten der Städte Schlesischen Antheils	17	136
25. —	128	Wegen Ausmittelung der aus den Feldzügen in Spanien und Rußland nicht zurückgekehrten vermißten Militairs, welche Preuß sche Unterthanen sind	17	143
26. —	119	Wegen der Servis- und Brod-Beneficien	19	154
26. April	126	Wegen Liquidirung des Stall-Servises für die Capitains der Infanterie und der Artillerie	18	143
			19	153

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
27. April	122	Wegen Aufstellung der Gedächniß-Tafeln an dem ersten Sonntage nach dem diesjährigen 18. Junius	18	145
6. May	125	Wegen der Zufriedenheit, die des Königs Majestät Allerhöchst selbst mit den Anstalten zur Ausführung der Landwehr-Ordnung bezeugt haben	19	152
11. —	136	Aufruf zu Vorlegung der von der Königl. Immediat-Commission zu Berichtigung des Militair-Kassen und Rechnungs-Wesens in den letzten drei Kriegsjahren eingeforderten Rechnungen über freiwillige Beiträge	21	173
13. —	135	Ueber das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren	20	169
15. —	142	Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militairs, deren Heimath unbekannt ist	21	177
16. —	—	Wegen Anbringung der Gesuche um Befreiung oder Loslassung vom Militairdienst	25	205
17. —	143	Wegen der Todten-Listen der in den Lazarethen und Quartieren in den Jahren 1813. 1814. und 1815. verstorbenen Militair Personen	21	177
23. —	—	Wegen des Gerichtsstandes der Landwehr-Officiere und Landwehrmänner	23	187
30. —	148	Wegen des Service der verheiratheten Gensdarmen	23	186
30. —	160	Bekanntmachung den verstorbenen Soldaten Johann Gottlieb Hiller des 26 Linien-Infanterie-Regiments betr.	24	202
31. —	149	Wegen des Uebergangs der Freiwilligen zu einem oder dem andern Regiment	23	187
4. Juny	154	Publication des Edicts vom 28 Oct 1810 wegen Aufhebung des Vorspanns, imgleichen des Reglements vom 29 Mai 1816. wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung in den zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Kreisen der Ober-Lausitz	24	196
6. —	165	Wegen der Sold- und anderer Rückstände des Militairs	25	209
7. —	156	Wegen eines anderweiten Geschenks der Waterloogesellschaft zu London für Waisen gebliebener Militairs aus dem Kriegsjahre 1815.	24	199
15. —	174	Wegen Einstellung beurlaubter Landwehrmänner in das stehende Heer	26	217
20. —	—	General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie, theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind	27	225
21. —	174	Wegen Ansiedelung, Verheirathung solcher Personen, die der Militair-Pflicht noch nicht genügt haben	26	217
24. —	175	Wegen der Qualification und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam	27	226
29. —	180	Wegen rückständiger Soldergänzungsgelder	28	235

1	Jan.	1	Mond-Erdferne. Merkur in Erdnähe. Venus in Sonnenferne.	0	0	0	0
2		2	Merkur in Sonnenferne. Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
3		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
4		4	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
5		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
6		6	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
7		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
8		8	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
9		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
10		10	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
11		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
12		12	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
13		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
14		14	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
15		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
16		16	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
17		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
18		18	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
19		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
20		20	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
21		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
22		22	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
23		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
24		24	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
25		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
26		26	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
27		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
28		28	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
29		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
30		30	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
31		31	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
32	Febr.	1	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
33		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
34		3	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
35		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
36		5	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
37		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
38		7	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
39		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
40		9	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
41		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
42		11	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
43		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
44		13	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
45		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
46		15	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
47		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
48		17	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
49		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
50		19	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
51		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
52		21	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
53		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
54		23	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
55		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
56		25	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
57		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
58		27	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
59		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
60	März	1	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
61		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
62		3	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
63		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
64		5	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
65		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
66		7	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
67		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
68		9	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
69		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
70		11	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
71		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
72		13	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
73		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
74		15	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
75		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
76		17	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
77		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
78		19	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
79		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
80		21	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
81		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
82		23	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
83		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
84		25	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
85		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
86		27	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
87		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
88		29	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
89		30	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
90		31	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
91	April	1	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
92		2	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
93		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
94		4	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
95		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
96		6	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
97		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
98		8	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
99		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
100		10	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
101		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
102		12	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
103		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
104		14	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
105		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
106		16	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
107		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
108		18	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
109		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
110		20	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
111		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
112		22	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
113		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
114		24	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
115		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
116		26	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
117		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
118		28	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
119		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
120		30	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
121	Mai	1	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
122		2	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
123		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
124		4	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
125		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
126		6	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
127		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
128		8	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
129		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
130		10	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
131		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
132		12	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
133		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
134		14	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
135		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
136		16	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
137		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
138		18	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
139		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
140		20	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
141		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
142		22	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
143		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
144		24	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
145		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
146		26	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
147		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
148		28	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
149		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
150		30	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
151		31	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
152	Juni	1	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
153		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
154		3	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
155		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
156		5	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
157		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
158		7	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
159		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
160		9	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
161		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
162		11	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
163		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
164		13	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
165		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
166		15	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
167		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
168		17	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
169		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
170		19	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
171		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
172		21	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
173		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
174		23	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
175		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
176		25	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
177		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
178		27	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
179		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
180		29	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
181		30	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
182	Juli	1	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
183		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
184		3	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
185		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
186		5	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
187		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
188		7	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
189		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
190		9	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
191		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
192		11	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
193		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
194		13	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
195		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
196		15	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
197		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
198		17	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
199		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
200		19	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
201		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
202		21	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
203		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
204		23	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
205		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
206		25	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
207		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
208		27	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
209		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
210		29	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
211		30	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
212		31	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
213	Aug.	1	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
214		2	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
215		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
216		4	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
217		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
218		6	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
219		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
220		8	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
221		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
222		10	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
223		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
224		12	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
225		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
226		14	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
227		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
228		16	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
229		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
230		18	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
231		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
232		20	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
233		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
234		22	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
235		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
236		24	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
237		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
238		26	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
239		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
240		28	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
241		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
242		30	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
243		31	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
244	Sept.	1	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
245		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
246		3	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
247		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
248		5	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
249		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
250		7	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
251		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
252		9	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
253		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
254		11	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
255		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
256		13	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
257		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
258		15	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
259		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
260		17	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
261		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
262		19	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
263		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
264		21	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
265		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
266		23	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
267		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
268		25	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
269		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
270		27	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
271		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
272		29	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
273		30	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
274	Oct.	1	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
275		2	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
276		3	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
277		4	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
278		5	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
279		6	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
280		7	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
281		8	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
282		9	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
283		10	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
284		11	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
285		12	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
286		13	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
287		14	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
288		15	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
289		16	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
290		17	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
291		18	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
292		19	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
293		20	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
294		21	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
295		22	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
296		23	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
297		24	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
298		25	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
299		26	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
300		27	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
301		28	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
302		29	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
303		30	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
304		31	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
305	Nov.	1	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
306		2	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
307		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
308		4	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
309		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
310		6	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
311		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
312		8	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
313		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
314		10	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
315		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
316		12	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
317		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
318		14	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
319		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
320		16	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
321		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
322		18	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
323		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
324		20	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
325		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
326		22	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
327		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
328		24	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
329		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
330		26	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
331		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
332		28	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
333		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
334		30	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
335	Dec.	1	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
336		2	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
337		3	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
338		4	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
339		5	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
340		6	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
341		7	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
342		8	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
343		9	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
344		10	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
345		11	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
346		12	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
347		13	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
348		14	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
349		15	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
350		16	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
351		17	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
352		18	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
353		19	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
354		20	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
355		21	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
356		22	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
357		23	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
358		24	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
359		25	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
360		26	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
361		27	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
362		28	Mond in Erdnähe.	0	0	0	0
363		29	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0
364		30	Mond in Erdferne.	0	0	0	0
365		31	Mond in Sonnenferne.	0	0	0	0

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
16. Sept.	257	Aufforderung an den Soldaten Christian Benemann zur Empfangnahme seines Soldrückstandes	39	365
20. —	260	Wegen verstorbenen Militairs	40	371
27. —	270	Wegen der Entschädigung der Quartiergeber für Verpflegung vaterländischer Truppen	41	381
29. —	264	Aufforderung an den Musketier Friedrich Busike	41	377
1. Octbr.	268	Wegen des Invaliden Simon Gorgel	41	380
3 —	273	Wegen verstorbener Militairs, deren Geburtsort unbekannt	42	386
9. —	277	Wegen Ertheilung der Kriegsdenkmünze an den Trainsoldat Bulprecht	42	388
9. —	291	Wegen des Servises für Grenz-Commandos in unbequartierten Städten oder auf dem platten Lande	44	409
10. —	281	Aufforderung an den ehemaligen Sächsischen Soldaten Mücker sich zur Empfangnahme des ihm zustehenden Soldrückstandes zu melden	43	403
12. —	278	Wegen Unterstützung verwundeter Preußischer Krieger, wie auch der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, aus dem Waaterloo-Fond	42	385
14. —	282	Die Verhältnisse bei der Militair-Pflichtigkeit solcher Personen, die aus dem Erfurtischen Regierungs-Departement gebürtig sind, betr.	43	405
16. —	289	Anzeige verstorbener Militairs	43	407
18. —	290	Wegen der Mitglieder der Departements-Ersatz-Commission	43	407
20. —	298	Wegen Verdingung der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien für das Liegnitzsche Regierungs-Departement, während dem Zeitraum vom 1. Januar bis ult. Nov. 1818.	44	413
25. —	299	Bekanntmachung derjenigen Soldaten, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse von dem Soldatenstande ausgeschlossen und des Erwerbs des Bürgerrechts, oder des eines Grundstücks für unfähig erklärt worden	45	419
29. —	304	Das bei Ausführung der Cartel-Convention mit Sachsen zu beobachtende Verfahren betr.	45	422
3. Novbr.	308	Wegen eines Soldrückstandes, den der ehemals in sächsischen Diensten gestandene Gottlob Beyer zu fordern hat	46	426
6 —	315	Der Soldrückstand für den Soldaten Gottlieb Matusch betr.	47	434
6. —	319	Wegen verstorbener Militairs	48	441
8 —	309	Wegen den Liquidationen für an vaterländisches und fremdes Militair verabfolgten Vorspann	46	427
13. —	317	Wegen des Abschlusses der Servis-Partie vom April 1810. bis Ende Dec. 1814	47	434
14. —	324	Wegen ungesäumter Einsendung der Servisreste	48	443
20. —	325	Wegen Gestellung zweier beurlaubten Soldaten vom Füsilier-Bataillon des 11. Infanterie-Regiments	48	443

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
25 Septbr	—	Allerhöchste Cabinetsordre betreffend, daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegesdenkmünze nach sich ziehen sollen	49	449
18. Octbr	—	Desgleichen, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten	49	449
22. Novbr.	327	Daß jeder Militairpflichtige sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zugestellen habe	48	444
28 —	334	Wegen verstorbener Militairs deren Heimath nicht zu ermitteln gewesen	50	458
30. —	335	Wegen der Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaberg im Herzogthum Sachsen	50	458
3. Decbr.	336	Wegen Abführung des currenten und rückständigen Servises	50	459
3. —	337	Wegen der von den landräthlichen Aemtern des hiesigen Departements zu ertheilenden richtigen Magazin-Einnahme-Atteſten	50	459
		XIV. Polizei-Sachen.		
2. Jan. 17.	15	Wegen Einrichtung der Transportstraßen	3	17
24. —	31	Wegen der dem Magistrat zu Goldberg ertheilten Befugniß zu Ausfertigung von Eingangspäſſen für Künstler und Handwerksgesellen	6	44
4. Februar	37	Signalement der in den Monaten October und November v. J. über die Grenze geschafften Vagabonds	6	51
8. —	39	Wegen Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen pro 4 Quartal 1816.	7	54
8. —	—	Declaration des allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. § 1298. bis 1307. die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betr.	13	102
14. —	42	Wegen Einsendung der rückständigen Nachweisung an die Breslausche Regierung der von Käufen unter 1000 Gulden für das Creutzburger Armenhaus pro 2. halbes Jahr 1816 eingekommenen Gelder	8	58
16. —	43	Warnung vor Betrug mit sogenannten Kettleschen Spiel-Marken	8	59
17. —	44	Wegen der auf die Erlegung von Wölfen bestimmten Prämien	8	60
22. —	57	Wegen Einführung des neuen Maaß und Gewichts-Systems	10	74
22. —	58	Wegen der von den Magisträten erforderten Anzeige der mit Verwaltung der Polizei beauftragten Personen	10	74
24. —	55	Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Dec 1816 über die Grenze geschafft worden sind	9	68
25. —	61	Verzeichniß der Individuen, welche im Laufe des Monats Januar 1817. über die Grenze geschafft worden	10	76
28. —	—	Declaration des allgemeinen Landrechts Theil II Tit. 20 §. 191. et seq wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher	13	102

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
4 März	73	Wegen der Pässe und Wanderbücher für Müllerburschen	11	88
7. —	76	Wegen der auf wandernde Handwerksburschen zu führenden Aufsicht	11	90
7. —	107	Wegen der Scharfrichtereien und Abdeckereien, auch die Vorsichtsmaaßregeln bei der Viehabtheilung	16	129
19 —	86	Wegen Einsendung der rückständigen statistischen Tabelle pro 1816.	13	103
23 —	90	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Laufe des Monats Febr 1817 über die Grenze geschafft worden	11	85
14. April	112	Wegen Abschaffung der Halseisenkrage	17	133
18. —	115	Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen	17	134
19. —	114	Wegen des polizeilichen Verfahrens gegen Minderjährige oder der väterlichen Gewalt unterworfene Personen	17	133
20 —	124	Designation der im Monat März c. J. über die Grenze geschafften Vagabunden	18	149
21. —	117	Wegen der neuesten Verordnungen für das Paßwesen im Russischen Reiche	18	141
2. May	123	Erinnerung an die Nachweisung von den im 1. Quartal d. J. begangenen Verbrechen	19	149
6. —	133	Wegen des Verbots der öffentlichen Glücksspiele	20	158
8. —	134	Wegen des bei Anfertigung der Viertelmetze anzunehmenden Durchmesser	20	158
13. —	140	Berichtigung des Publicandi, wegen der Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen	21	176
14. —	141	Aufruf zu Vorlegung der rückständigen Nachweisungen von den im Monat April d. J. über die Grenze transportirten Vagabonds und Verbrechern	21	176
3. Juny	152	Wegen der Listen von den Verhafteten der Polizei	24	294
3. —	161	Erinnerung an die von einigen Schämtern noch rückständigen Vorschläge wegen der anzusetzenden Rentmeister und Mechaniker	25	205
4. —	153	Wegen gewisser Termin Berichte in polizeilichen Angelegenheiten	24	295
5. —	157	Wegen der Anzeige von den Transport-Entweichungsfällen	24	296
5. —	167	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Monat April d. J. über die Grenze transportirt sind	25	210
7. —	158	Wegen Erstattung der Transportgebühren	24	291
11 —	169	Wegen des Wandern der sogenannten Freiknechte	25	209
22. —	—	Allgemeines Paß-Edikt für die Preußische Monarchie	29	241
25. —	196	Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Monat Mai d. J. über die Grenze transportirt worden sind	30	256
3. July	189	Wegen Bewilligung von Fuhren für Transporte von Verbrechern und Vagabunden	29	248
4. —	183	Wegen Bestrafung der fahrläßigen Stockmeister und Gefangenwärter	28	237

Digitized by Google

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
18. Juli	205	Wegen des Verfahrens bei der Landes-Verweisung der Vagabunden	31	268
21. —	197	Instruction für die Polizei-Behörden in Betreff der Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider deren Kinder und resp. Pflegbefohlene	30	258
24. —	203	Wegen Ausmittelung der Taubstummen	31	267
1. August	212	Erinnerung an Einreichung der Nachweisung der auf dem Transport entwichenen Verbrecher und Vagabonden	33	281
	214	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Monat Junius d. J. über die Grenze transportirt worden sind	33	282
6. —	217	Erinnerung an Einreichung der Nachweisung der aus Strafanstalten entlassenen Personen	33	286
13. —	225	Wegen Prämie für Annahme der Taubstummen als Lehrlinge	34	293
27. —	230	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Laufe des Monats Julius d. J. über die Grenze geschafft worden sind	35	300
30. —	235	Verbot des Actenankaufs von Herumträgern	36	305
30. —	240	Aufforderung der Polizei-Behörden zur Aufmerksamkeit auf die zu theatralischen Vorstellungen concessionirten Personen, daß selbige geheiligte Gegenstände unter ihre Vorstellungen nicht aufnehmen	38	337
4. Septbr	253	Declaration zu der Transport-Instruction vom 6. Sept. v. J. und einer Instruction für Transporteurs	39	353
6. —	246	Der Transport der aufgegriffenen Bettler und Vagabunden aus einer Provinz in die andere betr.	38	339
13. —	255	Verbot des Aufblasens des Fleisches	39	364
22. —	259	Bekanntmachung der General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preuß. Staaten vom 12. Juli 1817.	40	369
22. —	262	Bekanntmachung der General-Instruction die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Kön. Preuß. Staaten	40	372
26. —	265	Verzeichniß der im Monat August d. J. über die Grenze geschafften Personen	41	378
30. —	267	Daß preuß. Unterthanen auf Pässe der Provinzial-Regierungen der Eintritt in die Kaiserl. Russischen Staaten gestattet seyn soll	41	380
10. Octbr.	278	Wegen der terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten	42	388
18. —	295	Wegen der von den Kaiserl. Rußischen Consuls auszustellenden Durchgangspässe	44	411
20. —	297	Wegen Verwaltung der Poß-Polizei in Betreff der Reisenden mit der Post	44	412
25. —	300	Daß verfassungsmäßig nur die landräthl. Behörden auf dem Lande Päße ertheilen dürfen	45	430

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
25. Decbr	301	Die in der Umarbeitung des neunten Theils des Reglements für die Infanterie von 1788. enthaltenen Bestimmungen für die polizeilichen Verhältnisse betr.	45	420
25. —	310	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Laufe des Monats Sept. 1817. über die Grenze geschafft worden sind	46	428
27. —	—	Daß bei Extraposten jeder Reisende berechtigt, zu verlangen, daß in seiner Gegenwart die Stunde der Ankunft und Abfahrt in den Extrapostbegleitzettel verzeichnet werde	45	418
25 Novbr.	318	Wegen Erstattung der Kosten des Transports von Vagabunden	47	4.5
4. Decbr.	338	Verzeichniß derjenigen Personen, welche im Monat October d. J. über die Grenze geschafft worden sind	50	460
6. —	339	Wegen des Schlittschuhlaufens und des Gehens und Fahrens auf dem Eise	50	460
12 —	343	Wegen Einsendung der Nachweisung von begangenen Verbrechen für das 4. Quartal von 1817	51	467
13. —	344	Wegen des Verfahrens der Polizei-Behörden in Polizei-Contraventions-Sachen.	51	468
		XV. Rechnungs- und Kassen-Sachen.		
30. Decbr. 1816	8	Wegen den Zahlungen in Tresorscheinen bei Berichtigung der Steuern	2	12
30 —	10	Wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks	2	13
3. Januar	12	Wegen der Zinsen von den zur Realisation durchs Loos gezogenen Lieferungsscheinen	2	14
9 —	18	Wegen Organisation der Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst	4	25
9. —	19	Wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks	4	26
11. —	22	Wegen Beiträge der Königl. Offizier-Wittwen-Kasse von Interessenten, welche Pensionen oder Wartegeld beziehen	4	29
3. Februar	30	Wegen der im Herzogthum Sachsen nicht anwendbaren Entrichtung von Tresorscheinen bei den Steuern	6	44
4. März	72	Bestimmungen über das Verfahren bei künftiger Ab- und Zuschreibung der Grundsteuer im Cataster, und daß dabei keine Verwandlung der Dominial-Steuern in Rustical-Steuern, und so umgekehrt, ferner mehr statt finden soll	11	88
12. —	82	Die pro 1816. rückständigen Beiträge zur Unterhaltung des Schweidnitzer Corrections- und Jauerschen Zuchthauses	12	97
8. April	104	Wegen Organisation der K. Ober-Rechnungs-Kammer	15	124
14. —	106	Publikandum, betreffend die fortlaufende Zinsenzahlung von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen aus der durch das Edict vom 12. Januar 1810. ausgeschriebenen Anleihe von 1½ Millionen Thaler	16	129
13. May	138	Wegen der von den Kapitals-Schuldnern der aufgehobenen Stifter und Klöster nur in den Terminen Johannis und		

	Abbildung 1 der Kupfertafel. Ansicht des Hauptgebäudes und der Nebengebäude.	
12	Abbildung 2 der Kupfertafel. Grundriß des Hauptgebäudes.	
13	Abbildung 3 der Kupfertafel. Grundriß des Hauptgebäudes.	
14	Abbildung 4 der Kupfertafel. Grundriß des Hauptgebäudes.	

A	Abgabe-Meldung über Lagerbestand (Lagerbestands-Meldung)	
Ab	Abgabe-Meldung über Lagerbestand (Lagerbestands-Meldung)	
Abf	Abfahrt	
Abg	Abgang	
Abl	Ablieferung	
Abr	Abrechnung	
Abs	Absatz	
Abt	Abteilung	
Abz	Abzug	
Ag	Anlagen	
Akk	Akkord	
Akt	Aktien	
Al	Alkohol	
Alk	Alkohol	
Am	Amortisation	
An	Anlagen	
Anf	Anfang	
Anl	Anlagen	
Anm	Anmeldung	
Ant	Anteil	
Anz	Anzahl	
Ap	Apotheke	
Arb	Arbeit	
Arbn	Arbeiten	
Arbr	Arbeiter	
Arz	Arzt	
Ast	Ast	
Ausf	Ausführung	
Ausg	Ausgabe	
Ausl	Ausland	
Ausw	Auswahl	
Ba	Bank	
Bd	Band	
Bel	Belastung	
Ber	Berechnung	
Bes	Besitz	
Bet	Betrag	
Bez	Bezug	
Bf	Bahnhof	
Bg	Berg	
Bl	Blatt	
Bm	Baum	
Bo	Boden	
Br	Bruch	
Bs	Bus	
Bt	Boot	
Bu	Buch	
Bz	Bezirk	
C	Chemie	
Ch	Chemie	
D	Datum	
Da	Datum	
Dat	Datum	
Dg	Dienstgrad	
Dr	Druck	
Dt	Deutschland	
E	Einnahme	
Ei	Eisen	
Ein	Einnahme	
Eis	Eisen	
El	Elektrizität	
Elt	Elektrizität	
Ent	Entfernung	
Er	Erz	
Erz	Erz	
Ex	Export	
F	Fahrzeug	
Fa	Fahrzeug	
Fb	Farbe	
Fe	Fehler	
Fl	Flug	
Fr	Frau	
Fz	Fahrzeug	
G	Gas	
Ga	Gas	
Gb	Gebäude	
Gd	Geld	
Ge	Gewicht	
Gem	Gemeinde	
Gew	Gewicht	
Gl	Glas	
Gr	Gruppe	
Gs	Gas	
Gt	Gut	
H	Holz	
Ha	Haus	
Hb	Hafen	
Hf	Hafen	
Hg	Hügel	
Hl	Holz	
Hn	Hafen	
Ho	Holz	
Hz	Holz	
I	Industrie	
Ind	Industrie	
Ins	Insel	
J	Jahr	
Ja	Jahr	
K	Kohle	
Kl	Kohle	
Kn	Kohle	
Ko	Kohle	
Kr	Krankheit	
Kz	Kohle	
L	Land	
La	Land	
Lb	Leben	
Le	Leben	
Lg	Lager	
Lk	Lager	
Ln	Land	
Lo	Lager	
Lt	Luft	
Lu	Luft	
M	Mann	
Ma	Mann	
Mb	Möbel	
Mg	Magen	
Mi	Milch	
Mn	Mann	
Mo	Möbel	
Mt	Mutter	
N	Nahrung	
Na	Nahrung	
Nb	Nebel	
Nd	Niederschlag	
Ng	Niederschlag	
Nr	Nummer	
O	Obst	
Ob	Obst	
Ol	Öl	
Ö	Öl	
P	Papier	
Pa	Papier	
Pf	Pflanze	
Pl	Platz	
Pr	Preis	
Pt	Post	
Q	Quelle	
Qu	Quelle	
R	Rad	
Ra	Rad	
Rd	Rad	
Rg	Regen	
Rn	Rad	
Ro	Rad	
Rt	Rad	
S	Schiff	
Sa	Salz	
Sb	Schiff	
Sc	Schiff	
Sd	Schiff	
Sf	Schiff	
Sg	Schiff	
Sh	Schiff	
Sk	Schiff	
Sl	Salz	
Sn	Schiff	
So	Schiff	
Sp	Schiff	
Sr	Schiff	
St	Schiff	
Su	Schiff	
Sz	Schiff	
T	Tag	
Ta	Tag	
Tb	Tabak	
Te	Tee	
Tg	Tag	
Tl	Tal	
Tn	Tag	
To	Tag	
Tr	Tag	
U	Umsatz	
Ub	Umsatz	
Ue	Umsatz	
Um	Umsatz	
Un	Umsatz	
Uz	Umsatz	
V	Verkehr	
Va	Verkehr	
Ve	Verkehr	
Vk	Verkehr	
Vo	Verkehr	
W	Wasser	
Wa	Wasser	
We	Wetter	
Wg	Weg	
Wl	Wald	
Wn	Wein	
Wo	Wohnung	
Wt	Wetter	
Z	Zeit	
Za	Zahl	
Zb	Zeit	
Zg	Zug	
Zl	Zahl	
Zn	Zeit	
Zo	Zoll	
Zt	Zeit	
Zu	Zucker	
Zw	Zwischen	

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
23 Juli	—	Convention zwischen Preußen und Sachsen über die Verequationis-Entschädigungs-Aequivalent-Gelder u. Central-Steuer Angelegenheiten	36	306
27. —	—	Convention zwischen Preußen und Sachsen zum Behuf der Anseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen	38	343
10. August	224	Wegen Herausgabe eines Sachregisters zum Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt	34	292
12. —	—	Kundmachung des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten von Schönberg zu Merseburg, wegen Stiftungen im Herzogthum Sachsen	38	351
3 Sept.	—	Wegen Ertheilung der Heirathe-Consense an die Civil-Officiant.	46	425
23. —	263	Wegen Besteuerung der als Unland steuerfrei gelassenen, jetzt aber an bäuerliche Einsaßen veräußerten Dominical-Parcelen	41	377
4 Octbr.	280	Publication der Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland, vom 25. Mai 1815	43	393
7. —	176	Wegen der einzureichenden Nachrichten über die Entfernung der Ortschaften, zu Bescheinigung der Fuhrkosten-Liquidationen bei Dienstreisen der Beamten	42	387
29. —	306	Wegen Abtretung der Dörfer Blumrode, Rause, Rachen, Wülschkau, Maserwitz und Malschk vom hiesigen Regierungs-Departement und Kreise an das Breslauer Departement und dessen Neumarktschen Kreis	46	426
3. Novbr.	—	Wegen Regulirung des Danziger Stadt-Schulden-Wesens	49	454
10. Decbr.	341	Wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Officianten, welche der allgemeinen Wittwen-Societät beigetreten	51	466
10. —	346	Die von den Behörden auszustellende Bescheinigung wegen unentgeldlicher Insertion in die Intelligenz-Blätter betr.	52	473
19. —	350	Die Einsendung der Nachweisung von den im Laufe eines jeden Jahrs neu entstandenen oder veränderten Ortschaften betr.	52	475
20. —	349	Wegen Ausführung der Kartel-Convention mit Rußland u. Polen	52	474

XVII. Städte-Sachen.

18 Febr.	46	Aufforderung an die Magistrate zu Erstattung des Hauptberichts über die Verwaltung der städt. Polizei- u. Gemeindewesens	8	61
28. März	96	Aufforderung an die Magistrate zu Fortsetzung d. Stadt-Chroniken	14	111
29. April	130	Wegen Wahl der Magistratspersonen auf eine längere Zeit als 6 oder 12 Jahre	19	155
3. May	127	Wegen des freien Bürgerrechts für Militair-Personen	19	154
4. Septb.	247	Wegen der Bürgerrechtsgewinnung preuß. Unterthanen aus der deutschen Legion	38	340
13. —	256	Wegen Anwendung des Meistertitels bei Handwerkern	39	364
26. —	266	Wie die Licitation der städt. Grundstücke zu veröffentlichen sei	41	380
14. Octbr.	286	Wegen des Aufhörens d. magistratualischen Tabacks-Erndteberichte	43	406
18. —	292	Wegen des Verfahrens bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Verkäufen städtischer Communal-Grundstücke	44	409

Datum der Verordnungen.	Nummer der Verordnungen.	Inhalt der Verordnungen und Bekanntmachungen.	Nummer des Amtsblatts.	Seitenzahl.
		XVIII Stempel- und Karten-Sachen.		
26. Novbr.	—	Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. November 1816 wegen anderweitiger Berechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Dechargen erforderlichen Stempels	6	41
30. Decbr.	9	Wegen des Debits ungestempelter Kalender	2	12
31. —	11	Wegen der außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechsel-Formulare des Haupt-Stempel-Magazins	2	13
31. Januar	—	Wegen der einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen	9	69
5 Februar	38	Wegen Stempelfreiheit bei Cessionen von Lieferungsscheinen	7	54
14. —	—	Daß zu Dienstablösungs-Verhandlungen kein Stempelpapier zu adhibiren	9	76
17. —	45	Wegen Stempelfreiheit bei allen Dienst-Ablösungsverhandlungen und Recessen	8	60
24. März	—	Wegen der Anzeigen von den sich ereignenden Todesfällen an die betreffenden Gerichte in der Ober-Lausitz und ins besondere, so weit die Verstorbenen eximirten Personen sind, an die Königl. Justiz-Commission zu Görlitz	14	115
7. April	108	Wegen fernerer Stempel-Freiheit der Zoll- und Land-Consumtions-Steuer Jahres-Rechnungen bei einem Einkommen des Rendanten unter 50 Rthlr. jährlich	16	130
25. —	—	Wegen Revision der Gerichts-Registraturen von Seiten des Stempel-Fiscals	19	166
18. Sept.	253	Die Stempelfreiheit der Frachtbriefe betr.	39	365
1. Octbr.	269	Wegen Stempelfreiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten	41	381
3 —	—	Wegen des zu den Executions-Verhandlungen auch bei Processen, die dem Werthstempel unterworfen zu gebrauchenden Stempelpapiers	42	391
20. —	296	Wegen Stempelung der von Privat-Personen im Inlande zu verlegenden Kalender	44	411
24 —	—	Wegen der Erbschaftsstempel-Tantieme für den Zeitraum vom 1 März 1814. bis ult. Dec. 1814.	47	435
6. Novbr.	312	Die Verschreibung von Stempel-Materialien betr.	46	439

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 1.

Liegnitz, den 4. Januar 1817.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts in die mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikte.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit Jedermann zu wissen:

Nachdem Wir beschlossen haben, die mit Unsern Staaten vereinigten ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikte an den Vortheilen Unserer Gesetzgebung Theil nehmen zu lassen; so verordnen Wir hierdurch Folgendes:

§. 1. (Das Allgemeine Landrecht soll vom 1. März k. J. an, gesetzliche Kraft haben.) Vom 1. März des künftigen Jahres an soll Unser Allgemeines Landrecht, nebst den dasselbe abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen in den gedachten Provinzen volle Kraft des Gesetzes haben, und von dem benannten Tage, bei Vollziehung und Beurtheilung aller rechtlichen Handlungen und deren Folgen, so wie bei Entscheidung der entstehenden Rechtsstreitigkeiten, zum Grunde gelegt werden.

§. 2. (Es tritt an die Stelle der bisher gegoltenen Allgemeinen Landes- und subsidiarischen Gesetze.) Das Allgemeine Landrecht mit den nachher erfolgten gesetzlichen Bestimmungen tritt an die Stelle der bisher zur Anwendung gekommenen Allgemeinen Landes- und der subsidiarischen Gesetze. Die Art und Weise, wie das Edikt wegen der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811. und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816. in den ehemaligen Sächsischen Provinzen und Distrikten, mit Beachtung der Gerechtsame der Betheiligten in Anwendung zu bringen sey, bleibt der Bestimmung durch eine besondere Verordnung vorbehalten.

§. 3. (Provinzialgesetze und Gewohnheiten.) Die in den einzelnen Provinzen und Orten bisher bestandenen besonderen Rechte und Gewohnheiten behalten noch fernerhin ihre gesetzliche Kraft und Gültigkeit, dergestalt, daß die vorkommenden Rechtsangelegenheiten hauptsächlich nach diesen, und nur erst in deren Ermangelung nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt und entschieden werden sollen.

§. 4. (Lehnrecht.) Auf gleiche Art soll es in allen Lehnssachen bei den bisherigen Gesetzen und Verfassungen so lange verbleiben, bis Wir darüber nähere Vorschriften ertheilen werden. Wenn jedoch die bisher geltend gewesenen Lehngesetze dunkel, zweifelhaft oder unvollständig sind; so müssen sie nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts erklärt oder ergänzt werden.

§. 5. (Auf vergangene Fälle soll das Allgemeine Landrecht nicht gezogen werden.) Auf die vor dem 1. März 1817. vorgefallenen Handlungen und Begebenheiten soll das Allgemeine Landrecht nicht angewendet werden; es finden vielmehr dabei die im §. 14. bis 20. der Einleitung desselben vorgeschriebenen Grundsätze statt. Auch soll ein jeder, welcher zur Zeit der eintretenden Gesetzkraft des Allgemeinen Landrechts in einem, nach bisherigen Rechten gültigen und zu Recht beständigen Besitze irgend einer Sache oder eines Rechts sich befindet, dabei gegen Jedermann geschützt, und in dem Genusse, oder in der Ausübung dieser seiner wohlerworbenen Gerechtsame, unter irgend einem, aus dem Allgemeinem Landrechte entlehnten Vorwande nicht gestört oder beeinträchtigt werden.

Wenn jedoch aus einer älteren Handlung oder Begebenheit Prozesse entstehen, und die damals vorhandenen, auf den vorliegenden Fall anzuwendenden Gesetze dunkel oder zweifelhaft sind, so ist derjenigen Meinung, welche mit den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts übereinstimmt, oder derselben am nächsten kommt, der Vorzug zu geben.

§. 6. (Allgemeiner Grundsatz, wenn die Handlung oder Begebenheit vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts entsprang, die rechtlichen Folgen aber nach der Einführung desselben eintreten.) In den Fällen, wo die Handlung oder Begebenheit, aus welcher streitige Rechte unter den Partheien entspringen, zwar schon vor der Einführung des Allgemeinen Landrechts sich ereignet haben, die rechtlichen Folgen derselben aber erst nachher eintreten, soll darauf Rücksicht genommen werden: ob es noch in der Gewalt desjenigen, von dessen Rechten oder Pflichten die Rede ist, gestanden, die rechtlichen Folgen der frühern Handlung oder Begebenheit zu bestimmen, und auf andere Art, als im Allgemeinen Landrecht geschehen ist, festzusetzen: oder ob eine solche abändernde Bestimmung in der Gewalt und einseitigen Entschließung desjenigen, den die Handlung oder Begebenheit angeht, nicht mehr gestanden habe. In letztem Falle sollen die auch später eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur nach den ältern Gesetzen, welche zur Zeit der vorgefallenen Handlung oder Begebenheit gültig gewesen sind, beurtheilt werden; im ersten Fall hingegen soll, wenn auch die Handlung oder Begebenheit älter, aber keine solche abändernde Bestimmung vorhanden wäre, bei Beurtheilung der erst nach dem 1. März 1817. eintretenden rechtlichen Folgen dennoch nur die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Anwendung finden.

§. 7. (Von Verträgen.) Es müssen daher alle Verträge, welche vor dem 1. März 1817. errichtet sind, in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts, so wie auch der daraus entstehenden rechtlichen Folgen, nach den zur Zeit des geschlossenen Vertrags geltend gewesenen Gesetzen beurtheilt werden, wenn gleich erst später daraus auf Erfüllung, Aufhebung oder Leistung des Interesse geklagt würde.

§. 8. (Von Testamenten.) Alle Testamente und letztwillige Verordnungen, welche vor dem 1. März 1817. errichtet worden, sind in Rücksicht ihrer Form durchgehends nach den Vorschriften der ältern Gesetze zu beurtheilen. Auch der Inhalt dieser Testamente ist gültig, in sofern nicht Prohibitivgesetze zur Zeit des Erbanfalls ihm entgegenstehen. In letzterer Rücksicht ist insbesondere die Lehre von der Erbfähigkeit der institutirten Erben und vom Pflichttheil nach den zur Zeit des Erbanfalls geltenden Gesetzen zu beurtheilen.

§. 9. Die

§. 9. (Von der gesetzlichen Erbfolge.) Die gesetzliche Erbfolge zwischen Eltern und Kindern, auch andern Familienmitgliedern, so weit dieselbe nicht durch rechtsgültige Verträge abgeändert ist, oder auf Fideikommißstiftungen beruhet, die nach Provinzialgesetzen und Gewohnheiten zu beurtheilen sind, ist in allen bis zum 1. März 1817 entstehenden Erbfällen, nach den bisherigen Gesetzen, nachher aber, wenn der Erblasser keine rechtsgültige Abänderungen gemacht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zu beurtheilen und zu entscheiden. Wegen der Lehns-Succession hat es bei der Bestimmung des §. 4. sein Bewenden.

§. 10. (Aufhebung der statutarischen Erbfolge.) Die durch die Verordnung des ehemaligen Generalgouvernements von Sachsen vom 24. Mai 1814. erfolgte Aufhebung der statutarischen und der auf dem Herkommen beruhenden Erbrechte der Gerade und des Heergeräthes wird hierdurch bestätigt.

§. 11. (Von den Verhältnissen der Eheleute.) Das rechtliche Verhältniß der Eheleute, die sich vor dem 1. März 1817. verheirathet haben, soll in Absicht der Rechte und Pflichten unter Lebendigen, so wie auch der Grundsätze wegen Auseinandersetzung bei Trennung der Ehe, nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe bestandenen Gesetzen bestimmt werden. Die Gründe einer nach dem 1. März 1817 nachgesuchten Ehescheidung oder Nichtigkeit werden dagegen nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts beurtheilt, können jedoch nicht aus Thatsachen hergeleitet werden, welche sich früher ereigneten, und die das damals geltende Gesetz nicht für einen Ehescheidungs- oder Nichtigkeitsgrund geachtet hat. Bei der Erbfolge, wenn sie nicht durch rechtsgültige Verträge oder letztwillige Verordnungen bestimmt wird, sondern nach dem allgemeinen Recht anzuordnen ist, soll der überlebende Ehegatte die Wahl haben, ob er nach den zur Zeit der geschlossenen Ehe geltend gewesenen Gesetzen, oder nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, erben wolle.

§. 12. (Von der Verjährung.) Die Verjährung soll in denjenigen Fällen, bei welchen sie vor dem 1. März 1817. vollendet gewesen ist, lediglich nach den bisherigen Rechten beurtheilt werden, wenn gleich die daraus entstandenen Befugnisse oder Einwendungen erst nachher geltend gemacht würden. In solchen Fällen aber, bei welchen die bisherige gesetzmäßige Frist zur Verjährung mit dem 1. März 1817. noch nicht abgelaufen ist, sollen die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts zur Anwendung gebracht werden.

Sollte jedoch zur Vollendung einer schon vor dem 1. März 1817. angefangenen Verjährung im Allgemeinen Landrechte eine kürzere Frist, als nach den aufgehobenen Gesetzen vorgeschrieben seyn; so kann derjenige, welcher in einer solchen kürzern Verjährung sich gründen will, die Frist derselben nur von dem 1. März 1817 berechnen. Es sollen auch da, wo in dem Allgemeinen Landrechte für gewisse Handlungen außer dem Prozeßverfahren Fristen vorgeschrieben sind, bei deren Berechnung dieselben Grundsätze in Anwendung gebracht werden.

§. 13. (Vom Zinsfuß.) In Absicht der Höhe der erlaubten Zinsen, treten nach dem 1. März 1817. die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der darauf Bezug habenden spätern Verordnungen dergestalt ein, daß, wenn in ein vor früherm Vertrage höhere Zinsen verabredet worden, als die preußischen Gesetze verstatten, von dem Tage

der

der Wirksamkeit der letztern, der Schuldner nur zur Zahlung der erlaubten niedrigern Zinsen verpflichtet ist.

§. 14. (Von der Volljährigkeit.) Die Volljährigkeit tritt in Absicht aller derjenigen Personen, welche solche vor dem 1. März 1817. nach den bisherigen Gesetzen noch nicht erreicht haben, erst mit dem vollendeten Vier und Zwanzigsten Jahre ein.

§. 15. (Von der Klassifikation der Gläubiger.) Wenn es auf die Klassifikation der Forderungen mehrerer Gläubiger ankommt, so sind in allen Fällen, in welchen nach dem 1. Juni 1816, als dem Tage der eingetretenen Gesetzeskraft der Allgemeinen Gerichtsordnung, der Konkurs- oder Liquidationsprozeß eröffnet, oder das Kreditwesen eingeleitet worden, die Vorschriften der Preußischen Gesetze, ohne Rücksicht auf die zur Zeit der Entstehung der Forderung geltend gewesenen Gesetze, zum Grunde der Entscheidung zu legen. Ist aber ein wirkliches Pfandrecht oder eine Hypothek vor Einführung der Allgemeinen Gerichtsordnung bestellt worden; so muß der Gläubiger auch bei der nach den Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung statt findenden Klassifikation als Pfand- und Hypothekengläubiger angesehen werden. Gleichergestalt verhält es sich mit den stillschweigenden oder gesetzlichen Hypotheken, in sofern durch sie das unbewegliche Vermögen in Anspruch genommen wird.

Nach Verlauf des Termins, welcher zur Anmeldung der Realansprüche durch eine besondere Verordnung bekannt gemacht werden wird, können auch ältere Hypothekenrechte nur nach Preußischen Gesetzen beurtheilt und klassifizirt werden.

§. 16. (Hypothekenwesen.) Das Hypothekenwesen soll nach den Grundsätzen der Hypothekenordnung vom 20. December 1783 eingerichtet, und darüber eine besondere Verordnung erlassen werden.

§. 17. (Von Strafsachen.) Die im Allgemeinen Landrecht enthaltenen Strafgesetze mit den nachher erfolgten Zusätzen und Erläuterungen, erhalten vom 1. März 1817. an gesetzliche Kraft; so daß von dieser Zeit an nur darnach erkannt werden soll. Es können jedoch diese Gesetze bei den vor dem 1. März 1817. begangenen, noch nicht bestraften Verbrechen, nur in sofern angewendet werden, als die dadurch geordneten Strafen gelinder sind, als diejenigen, welche nach bisherigen Gesetzen auf das vorliegende Verbrechen statt gefunden haben würden.

§. 18. (Einrichtung der Landes-Justiz-Kollegien.) Die Uns zustehende Gerichtsbarkeit über eximirte Personen und Grundstücke wird von den Landes-Justiz-Kollegien in Unserm Namen ausgeübt.

Sie bilden zugleich in den dazu angethanen Fällen die Appellations- und Revisions-Instanz, letztere nach der zu ertheilenden näheren Anweisung für die Untergerichte, führen die Aufsicht über dieselben in allen ihren Amtsangelegenheiten, und sind die Lehnskurien für ihren Bezirk.

§. 19. (Patrimonialgerichte.) Die Patrimonialgerichtsbarkeit in Civilsachen wird, in sofern sie mit dem Besitz eines Grundstücks bisher verbunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu rechtbeständige Weise ausgeübt worden, hierdurch vor der Hand bestätigt. Es müssen jedoch bei Ausübung derselben die in dem Allgemeinen Landrecht und der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden.

§. 20. (Depositalgeschäfte.) In Absicht der Depositalgeschäfte wird auf die Vorschriften der Allgemeinen Depositalordnung vom 15. December 1783 Bezug genommen, und deren genaue Befolgung vom 1. März 1817. an, sämmtlichen Ober- und Untergerichten zur Pflicht gemacht.

§. 21. (Stempelwesen.) Das Stempelgesetz vom 20. November 1810., die Declaration vom 27. Juny 1811., die Instruktion vom 5. September 1811., und die spätern Zusätze und Erläuterungen dieser Vorschriften sind vom 1. July 1816. an, bereits in Anwendung gebracht worden.

§. 22. (Von den Justiz-Salarienkassen und Gerichtsgebühren.) Die Einrichtung und Verwaltung der Justiz-Salarienkassen soll in Gemäßheit des Reglements vom 20. November 1782., der Ansatz der Gerichtsgebühren aber, nach Verschiedenheit der Gerichtsbehörden, nach den durch das Patent vom 23. August vorigen Jahres bekannt gemachten allgemeinen Gebührentaxen erfolgen. Die Justizkommissarien und Notarien aber haben sich nach der für sie bestimmten Gebührentaxe vom nämlichen Tage zu richten.

§. 23. (Von der Ausübung der Kriminalgerichtsbarkeit und der Inquisitoriate.) Zur Führung der Untersuchungen, so weit selbige nicht vor die Militairgerichte gehören, sollen mit Aufhebung jeder Exemtion und jeder Privat- oder Patrimonial-Jurisdiction Inquisitoriate errichtet werden, wohingegen die Civilgerichte alle diejenigen vorläufigen Verfügungen zu treffen verpflichtet sind, welche keinen Aufschub leiden, und zur Erforschung der Wahrheit, Festmachung des Thäters und dazu dienen, daß der Thatbestand des Verbrechens nicht verändert werde.

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den vormals Sächsischen Provinzen und Distrikten, besonders aber den Ober- und Untergerichten und übrigen Beamten, sich nach den Bestimmungen dieses Patents in allen Punkten genau zu achten.

Urkundlich ist dieses Patent von Uns Höchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedruckt worden.

So geschehen Berlin, den 15. November 1816.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow.
v. Schuckmann. W. Fürst zu Wittgenstein. v. Boyen.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 1. Die Fourage-Verabreichung betreffend.

Die neuesten von der höhern Behörde ausgegangenen Bestimmungen veranlassen Uns, folgendes festzusetzen:

Die Fourage muß in der Regel aus den Magazinen verabreicht werden. In Orten aber, wo keine Magazine befindlich sind, ist in Gemäßheit des Edikts über die Aufhebung der Natural-Fourage und Brodlieferung vom 30. Oktober 1810. §. 5. die Fourage jedesmal von den Unterthanen zu liefern, theils weil wegen Beschaffung der Transportmittel, besonders wenn bei eiligen Truppen

pommärschen die betreffenden Orte nicht zeitig genug Kenntniß davon erhalten, leicht Verlegenheit entstehen kann, theils weil die Fourage nicht selten, namentlich bei kleinen Commando's, nur in so geringen Quantitäten erforderlich ist, daß deren Beschaffenheit aus entfernten Magazinen, zu einem unnützen Zeit- und Kosten-Aufwand führen würde.

Als Maaßstab der Vergütung für die gelieferte Fourage ist dem Edikt zu Folge der Martini-Marktpreis anzunehmen.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, gehörig zu achten.

Liegnitz, den 25. Decbr. 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 98. pro Decbr. c.

No. 2. Wegen weitere Ausdehnung der Verabreichung wohlfeilen Brods an arme Soldaten-Frauen und Kinder.

In Beziehung auf die Bekanntmachung vom 19. Novbr. d. J. Amtsblattstück No. 47. Seite 370 unter No. 306, benachrichtigen Wir hiermit diejenigen, welche es angeht, daß durch Allerhöchste Königliche Milde die Begünstigung:

wodurch armen Soldatenfrauen und Kindern bedingungsweise während den verflossenen Monaten September, October, November d. J., gegen Bezahlung von 2 gGr, 6 Pfund Brod verabreicht werden durften,

noch auf die Dauer der gegenwärtig hohen Fruchtpreise ausgedehnt worden ist.

Liegnitz, den 25. December 1816.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 95. R Decbr. c.

No. 3. Betreffend die erlaubte Ausfuhr des Branntweins nach dem Oestreichschen.

Im Verfolg der durch das hiesige Amtsblatt unterm 21. Novbr. d. J. Stück 47. No. 308. verfügten Fruchtsperre, wird den Polizei- und Grenzaufsichts-Behörden, so wie dem gesammten Publico, gemäß einem Rescript des Königl. Ministerii der Finanzen vom 11. d. M. bekannt gemacht, daß die Ausfuhr des Branntweins in die Kaiserlich Oestreichischen Staaten erlaubt seyn soll. Es kann daher sowohl ein- als ausländischer Branntwein und Spiritus gegen die geordneten Zoll-Gefälle nach den Provinzen Oestreichscher Hoheit ferner wieder aus- und durchgelassen werden, und es fallen die den Herren Landräthen der Kreise Löwenberg, Lauban und Görlitz unterm 4. d. M. mitgetheilten ergänzenden Bestimmungen in so weit hinweg, als sie die Ausfuhr des Branntweins zum Vorwurf haben. Dagegen bleibt im übrigen die Fruchtsperre gegen die Oestreichschen Provinzen, so wie sie angeordnet, ferner bestehen.

Liegnitz, den 29. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 94. R. Decbr. c.

Ver-

Nach amtlicher Zählung und Ermittelung. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1871 und 1. Dezember 1875. Viehzählung vom 1. Dezember 1873 und 1. Dezember 1875. Wohnhäuser-Zählung vom 1. Dezember 1875.

Nr.	Kreise	Bevölkerung 1871	Bevölkerung 1875	Zunahme	Abnahme	Viehstand 1873	Viehstand 1875	Zunahme	Abnahme	Wohnhäuser 1875
1	Stadtkreis Berlin	826341	932259	105918		11	11			19
2	Landkreis Berlin	226	226			1	1			1
3	Stadtkreis Charlottenburg	30	30			1	1			1
4	Landkreis Charlottenburg	30	30			1	1			1
5	Stadtkreis Potsdam	30	30			1	1			1
6	Landkreis Potsdam	30	30			1	1			1
7	Stadtkreis Frankfurt	30	30			1	1			1
8	Landkreis Frankfurt	30	30			1	1			1
9	Stadtkreis Stettin	30	30			1	1			1
10	Landkreis Stettin	30	30			1	1			1
11	Stadtkreis Köslin	30	30			1	1			1
12	Landkreis Köslin	30	30			1	1			1
13	Stadtkreis Stolp	30	30			1	1			1
14	Landkreis Stolp	30	30			1	1			1
15	Stadtkreis Lauenburg	30	30			1	1			1
16	Landkreis Lauenburg	30	30			1	1			1
17	Stadtkreis Bütow	30	30			1	1			1
18	Landkreis Bütow	30	30			1	1			1
19	Stadtkreis Danzig	30	30			1	1			1
20	Landkreis Danzig	30	30			1	1			1
21	Stadtkreis Marienwerder	30	30			1	1			1
22	Landkreis Marienwerder	30	30			1	1			1
23	Stadtkreis Elbing	30	30			1	1			1
24	Landkreis Elbing	30	30			1	1			1
25	Stadtkreis Posen	30	30			1	1			1
26	Landkreis Posen	30	30			1	1			1
27	Stadtkreis Bromberg	30	30			1	1			1
28	Landkreis Bromberg	30	30			1	1			1
29	Stadtkreis Breslau	30	30			1	1			1
30	Landkreis Breslau	30	30			1	1			1
31	Stadtkreis Liegnitz	30	30			1	1			1
32	Landkreis Liegnitz	30	30			1	1			1
33	Stadtkreis Glogau	30	30			1	1			1
34	Landkreis Glogau	30	30			1	1			1
35	Stadtkreis Oppeln	30	30			1	1			1
36	Landkreis Oppeln	30	30			1	1			1
37	Stadtkreis Ratibor	30	30			1	1			1
38	Landkreis Ratibor	30	30			1	1			1
39	Stadtkreis Magdeburg	30	30			1	1			1
40	Landkreis Magdeburg	30	30			1	1			1
41	Stadtkreis Merseburg	30	30			1	1			1
42	Landkreis Merseburg	30	30			1	1			1
43	Stadtkreis Erfurt	30	30			1	1			1
44	Landkreis Erfurt	30	30			1	1			1
45	Stadtkreis Schleswig	30	30			1	1			1
46	Landkreis Schleswig	30	30			1	1			1
47	Stadtkreis Hadersleben	30	30			1	1			1
48	Landkreis Hadersleben	30	30			1	1			1
49	Stadtkreis Flensburg	30	30			1	1			1
50	Landkreis Flensburg	30	30			1	1			1
51	Stadtkreis Tondern	30	30			1	1			1
52	Landkreis Tondern	30	30			1	1			1
53	Stadtkreis Apenrade	30	30			1	1			1
54	Landkreis Apenrade	30	30			1	1			1
55	Stadtkreis Sonderburg	30	30			1	1			1
56	Landkreis Sonderburg	30	30			1	1			1
57	Stadtkreis Eckernförde	30	30			1	1			1
58	Landkreis Eckernförde	30	30			1	1			1
59	Stadtkreis Kiel	30	30			1	1			1
60	Landkreis Kiel	30	30			1	1			1
61	Stadtkreis Altona	30	30			1	1			1
62	Landkreis Altona	30	30			1	1			1
63	Stadtkreis Hannover	30	30			1	1			1
64	Landkreis Hannover	30	30			1	1			1
65	Stadtkreis Osnabrück	30	30			1	1			1
66	Landkreis Osnabrück	30	30			1	1			1
67	Stadtkreis Aurich	30	30			1	1			1
68	Landkreis Aurich	30	30			1	1			1
69	Stadtkreis Münster	30	30			1	1			1
70	Landkreis Münster	30	30			1	1			1
71	Stadtkreis Minden	30	30			1	1			1
72	Landkreis Minden	30	30			1	1			1
73	Stadtkreis Arnsberg	30	30			1	1			1
74	Landkreis Arnsberg	30	30			1	1			1
75	Stadtkreis Cassel	30	30			1	1			1
76	Landkreis Cassel	30	30			1	1			1
77	Stadtkreis Wiesbaden	30	30			1	1			1
78	Landkreis Wiesbaden	30	30			1	1			1
79	Stadtkreis Koblenz	30	30			1	1			1
80	Landkreis Koblenz	30	30			1	1			1
81	Stadtkreis Düsseldorf	30	30			1	1			1
82	Landkreis Düsseldorf	30	30			1	1			1
83	Stadtkreis Cöln	30	30			1	1			1
84	Landkreis Cöln	30	30			1	1			1
85	Stadtkreis Aachen	30	30			1	1			1
86	Landkreis Aachen	30	30			1	1			1
87	Stadtkreis Trier	30	30			1	1			1
88	Landkreis Trier	30	30			1	1			1
89	Hohenzollern	30	30			1	1			1
90	Stadtkreis Sigmaringen	30	30			1	1			1
91	Landkreis Sigmaringen	30	30			1	1			1
92	Stadtkreis Hechingen	30	30			1	1			1
93	Landkreis Hechingen	30	30			1	1			1
94	Stadtkreis Ehingen	30	30			1	1			1
95	Landkreis Ehingen	30	30			1	1			1
96	Stadtkreis Biberach	30	30			1	1			1
97	Landkreis Biberach	30	30			1	1			1
98	Stadtkreis Ravensburg	30	30			1	1			1
99	Landkreis Ravensburg	30	30			1	1			1
100	Stadtkreis Tettnang	30	30			1	1			1
101	Landkreis Tettnang	30	30			1	1			1
102	Stadtkreis Lindau	30	30			1	1			1
103	Landkreis Lindau	30	30			1	1			1
104	Stadtkreis Konstanz	30	30			1	1			1
105	Landkreis Konstanz	30	30			1	1			1
106	Stadtkreis Villingen	30	30			1	1			1
107	Landkreis Villingen	30	30			1	1			1
108	Stadtkreis Freiburg	30	30			1	1			1
109	Landkreis Freiburg	30	30			1	1			1
110	Stadtkreis Lörrach	30	30			1	1			1
111	Landkreis Lörrach	30	30			1	1			1
112	Stadtkreis Karlsruhe	30	30			1	1			1
113	Landkreis Karlsruhe	30	30			1	1			1
114	Stadtkreis Mannheim	30	30			1	1			1
115	Landkreis Mannheim	30	30			1	1			1
116	Stadtkreis Heidelberg	30	30			1	1			1
117	Landkreis Heidelberg	30	30			1	1			1
118	Stadtkreis Mosbach	30	30			1	1			1
119	Landkreis Mosbach	30	30			1	1			1
120	Stadtkreis Bruchsal	30	30			1	1			1
121	Landkreis Bruchsal	30	30			1	1			1
122	Stadtkreis Offenburg	30	30			1	1			1
123	Landkreis Offenburg	30	30			1	1			1
124	Stadtkreis Baden	30	30			1	1			1
125	Landkreis Baden	30	30			1	1			1
126	Stadtkreis Rastatt	30	30			1	1			1
127	Landkreis Rastatt	30	30			1	1			1
128	Stadtkreis Donaueschingen	30	30			1	1			1
129	Landkreis Donaueschingen	30	30			1	1			1
130	Stadtkreis Waldshut	30	30			1	1			1
131	Landkreis Waldshut	30	30			1	1			1
132	Stadtkreis Constanz	30	30			1	1			1
133	Landkreis Constanz	30	30			1	1			1
134	Stadtkreis Ulm	30	30			1	1			1
135	Landkreis Ulm	30	30			1	1			1
136	Stadtkreis Heilbronn	30	30			1	1			1
137	Landkreis Heilbronn	30	30			1	1			1
138	Stadtkreis Hall	30	30			1	1			1
139	Landkreis Hall	30	30			1	1			1
140	Stadtkreis Ellwangen	30	30			1	1			1
141	Landkreis Ellwangen	30	30			1	1			1
142	Stadtkreis Aalen	30	30			1	1			1
143	Landkreis Aalen	30	30			1	1			1
144	Stadtkreis Heidenheim	30	30			1	1			1
145	Landkreis Heidenheim	30	30			1	1			1
146	Stadtkreis Gmünd	30	30			1	1			1
147	Landkreis Gmünd	30	30			1	1			1
148	Stadtkreis Backnang	30	30			1	1			1
149	Landkreis Backnang	30	30			1	1			1
150	Stadtkreis Stuttgart	30	30			1	1			1
151	Landkreis Stuttgart	30	30			1	1			1
152	Stadtkreis Ludwigsburg	30	30			1	1			1
153	Landkreis Ludwigsburg	30	30			1	1			1
154	Stadtkreis Esslingen	30	30			1	1			1
155	Landkreis Esslingen	30	30			1	1			1
156	Stadtkreis Tübingen	30	30			1	1			1
157	Landkreis Tübingen	30	30			1	1			1
158	Stadtkreis Reutlingen	30	30			1	1			1
159	Landkreis Reutlingen	30	30			1	1			1
160	Stadtkreis Rottweil	30	30			1	1			1
161	Landkreis Rottweil	30	30			1	1			1
162	Stadtkreis Tuttlingen	30	30			1	1			1
163	Landkreis Tuttlingen	30	30			1	1			1
164	Stadtkreis Oberndorf	30	30			1	1			1
165	Landkreis Oberndorf	30	30			1	1			1
166	Stadtkreis Horb	30	30			1	1			1
167	Landkreis Horb	30	30			1	1			1
168	Stadtkreis Calw	30	30			1	1			1
169	Landkreis Calw	30	30			1	1			1
170	Stadtkreis Neuenbürg	30	30			1	1			1
171	Landkreis Neuenbürg	30	30			1	1			1
172	Stadtkreis Freudenstadt	30	30			1	1			1
173	Landkreis Freudenstadt	30	30			1	1			1
174	Stadtkreis Oberndorf	30	30			1	1			1
175	Landkreis Oberndorf	30	30			1	1			1
176	Stadtkreis Horb	30	30			1	1			1
177	Landkreis Horb	30	30			1	1			1
178	Stadtkreis Calw	30	30			1	1			1
179	Landkreis Calw	30	30			1	1			1
180	Stadtkreis Neuenbürg	30	30			1	1			1
181	Landkreis Neuenbürg	30	30			1	1			1
182	Stadtkreis Freudenstadt	30	30			1	1			1
183	Landkreis Freudenstadt	30	30			1	1			1

No.	Namen der Gruben.	Stückkohlen à Scheffel. Courant. Sgr.	Pf.	Nominal-Münze. Sgr.	Pf.	Kleine Kohlen à Scheffel. Courant. Sgr.	Pf.	Nominal-Münze. Sgr.	Pf.
	c. Westliches Revier.								
18	Neue Heinrich-Grube zu Hermsdorf	5	3	9	2¼	2	—	3	6
19	Rothenbacher Maschinen-Schacht	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
20	Gustav und Freudige Wink-Grube zu Schwarzwaldau	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
21	Combinirte Abendröthe in Kohlau	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
22	David-Grube zu Salzbrunn	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
23	Frohe Aussicht und Anna-Grube im Hochwalde	5	6	9	7½	2	—	3	6
24	Louise-Grube bei Landshuth	7	—	12	3	3	—	5	3
25	Gabe-Gottes-Grube zu Albendorf	4	—	7	—	1	9	3	— ¾

No.	B. Neuröder Revier.	Stückkohlen à Scheffel. Courant sgr.	den.	Nom. Münze sgr.	den.	Schmiedekohlen à Scheffel. Courant sgr.	den.	Nom. Münze sgr.	den.	Kalkkohlen à Scheffel. Courant sgr.	den.	Nom. Münze sgr.	den.
26	Frischauf-Grube zu Eckersdorf	5	6	9	— ½	4	3	7	5¼	2	9	4	9¾
27	Johann Baptista-Grube zu Schlegel	5	6	9	— ½	4	3	7	5¼	2	6	4	4½
28	Joseph-Grube zu Buchau	5	6	9	7½	4	3	7	5¼	2	—	3	6
29	Ferrana-Grube zu Eckersdorf	5	6	9	7½	4	3	7	5¼	2	9	4	9¾
30	Rudolph-Grube zu Vospersdorf	5	6	9	7½	3	9	6	6¾	2	3	3	11¼
31	Benedictus u. Wilhelm zu Hausdorf	5	6	9	7½	2	9	4	9¾	1	9	3	— ¾
32	Friedrichs Gegentrum daselbst	5	6	9	7½	2	9	4	9¾	1	9	3	— ¾
33	Neu Glückauf Anton zu Straußeney bei Cudowa	4	3¾	7	6	3	2½	5	7½	2	6½	4	6

Breslau, den 1. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Berg-Amt für die Schlesischen Provinzen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 1.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 2.

Liegnitz, den 11. Januar 1817.

Verordnungen der höchsten und höhern Staats-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die am 22. November 1816. erfolgte fernerweite Verloosung von Lieferungs-Scheinen.

Bei der abermaligen Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22. v. M. sind, der Ankündigung vom 18. October d. J. gemäß, Einhundert Loose gezogen. Das beiliegende Verzeichniß enthält die Nummern derjenigen Fünftausend Scheine, welche hiernach zur Einlösung kommen.

Diese kann jedoch, da die Staatsschulden-Tilgungskasse bis zu Ende Februars künftigen Jahrs mit Zahlung der Zinsen auf die Staatsschuldscheine schon außerordentlich beschäftigt ist, bei derselben nur erst im Laufe des Monats März k. J. Statt finden, und wird alsdann in nachstehender Ordnung erfolgen:

Vom 3. bis 8. März k. J. die Nummern der Loose 1 bis 25 incl.;
Vom 10. bis 15. die Nummern der Loose 26 bis 50 incl.;
Vom 17. bis 22. die Nummern der Loose 51 bis 75 incl.;
und vom 24. bis 29. die Nummern der Loose 76 bis 100 incl.

Die Zahlung geschieht gegen Zurückgabe des Lieferungsscheins und gegen die auf die Rückseite desselben zu setzende Quittung.

Diejenigen Inhaber, welche Lieferungsscheine in der zweiten oder folgenden Hand besitzen, müssen außerdem durch vorschriftsmäßige Cession legitimirt seyn.

Auswärtigen kann nicht gestattet werden, ihre Scheine unmittelbar an die Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst einzusenden. Diese Inhaber müssen sich entweder zur Hebung hier einfinden, oder jemanden unter Zuschickung der Scheine bevollmächtigen, oder aber sich an die ihnen zunächst gelegene Regierungs-Hauptkasse wenden: denn es ist die Einrichtung getroffen, daß die zur Einlösung kommenden Lieferungsscheine den Regierungs-Hauptkassen quittirt übergeben werden können, welche darüber einen interimistischen Gegenschein ertheilen, sie in bestimmten Terminen zur Staatsschulden-Tilgungskasse einsenden, und von ihr den Betrag zur Zahlung an die Interessenten einziehen werden. Diese Annahme bei den Regierungs-Hauptkassen kann jedoch nur bis zum letzten März künftigen Jahres Statt finden.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse zahlt übrigens nur in den Vormittagsstunden.

Berlin, den 8. December 1816.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Verzeichniß

der bei der 3. Verloosung der Lieferungs-Scheine am 22. d. M. gezogenen Nummern in 100 Loosen.

Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.	Loose.	Nummern der Lieferungs-Scheine.
1	1101 bis 1150	26	33751 bis 33800	51	70001 bis 70050	76	110351 bis 110400
2	5451 — 5500	27	35201 — 35250	52	73151 — 73200	77	111201 — 111250
3	5801 — 5850	28	35301 — 35350	53	73351 — 73400	78	111551 — 111600
4	6001 — 6050	29	37251 — 37300	54	73851 — 73900	79	111851 — 111900
5	6451 — 6500	30	38101 — 38150	55	75051 — 75100	80	115001 — 115050
6	7051 — 7100	31	39901 — 39950	56	76651 — 76700	81	116551 — 116600
7	8501 — 8550	32	41301 — 41350	57	76801 — 76850	82	117501 — 117550
8	11201 — 11250	33	42801 — 42850	58	77251 — 77300	83	117601 — 117650
9	12601 — 12650	34	43701 — 43750	59	91101 — 91150	84	117751 — 117800
10	12801 — 12850	35	44051 — 44100	60	91251 — 91300	85	118351 — 118400
11	14601 — 14650	36	44801 — 44850	61	91651 — 91700	86	119301 — 119350
12	16601 — 16650	37	45151 — 45200	62	91701 — 91750	87	123951 — 124000
13	18601 — 18650	38	48351 — 48400	63	91801 — 91850	88	128251 — 128300
14	19801 — 19850	39	48751 — 48800	64	92451 — 92500	89	133701 — 133750
15	23901 — 23950	40	52551 — 52600	65	92801 — 92850	90	134801 — 134850
16	24401 — 24450	41	53401 — 53450	66	93301 — 93350	91	135601 — 135650
17	25001 — 25050	42	53451 — 53500	67	101851 — 101900	92	135701 — 135750
18	26001 — 26050	43	62501 — 62550	68	104951 — 105000	93	136251 — 136300
19	26701 — 26750	44	62701 — 62750	69	105101 — 105150	94	139201 — 139250
20	29001 — 29050	45	63301 — 63350	70	107251 — 107300	95	141301 — 141350
21	30051 — 30100	46	63651 — 63700	71	107351 — 107400	96	141551 — 141600
22	30201 — 30250	47	65951 — 66000	72	107751 — 107800	97	145351 — 145400
23	31201 — 31250	48	66151 — 66200	73	108051 — 108100	98	146501 — 146550
24	31801 — 31850	49	67751 — 67800	74	108701 — 108750	99	146751 — 146800
25	33301 — 33350	50	68301 — 68350	75	109901 — 109950	100	148351 — 148400

Berlin, den 22. November 1816.

Königl Preuß. General-Lotterie-Direction.
Heynich.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 4. Wegen verstorbener Militairs, deren Heimath unbekannt ist.

In dem Provinzial-Militairlazareth zu Frankenhausen sind folgende Militairs verstorben, nämlich:

1) der Gemeine Joseph Hoffmann, von der 2. Compagnie des 1. Bataillons im 9. Schlesischen Landwehr-Infanterieregiment;
2) der Gemeine Friedrich Klasse, von der 2. Compagnie des 3. Bataillons im 9. Schlesischen Landwehr-Infanterieregiment.

Da der Geburtsort der Verstorbenen unbekannt ist, so wird solches den Angehörigen derselben hierdurch bekannt gemacht, und können selbige sich die hier beruhenden

den Todtenscheine durch die betreffenden landräthlichen Aemter erbitten. Liegnitz, den 22. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 687. pro December c.

No. 5. Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und katholischen Kirchen-Collekte zur Wiederherstellung der zerstörten katholischen Kirche ad St. Johannem zu Thorn.

Das Königl. Ministerium des Innern hat zu Wiederherstellung der durch den Krieg, und besonders durch die im Jahre 1807 Statt gefundene Pulver-Explosion zerstörten katholischen Kirche ad St. Johannem zu Thorn eine allgemeine Haus- und katholische Kirchen-Collekte bewilliget.

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einsussen, und verordnen: daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Hauskollekte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die katholische Geistlichkeit aber die Kirchkollekte nach geschehener Abkündigung von der Kanzel veranstalten, die gesammelten Beiträge binnen 8 Wochen, und zwar die in den Kirchen aufgekommenen, durch die Herrn Erzpriester an die Haupt-Collektenkasse hieselbst einsenden, und als Brand-Collekten bezeichnen sollen. Uns selbst sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 25. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

K. No. 1308 pro Decbr. c.

No. 6. Die Absendungen von Glasfabrikaten aus der Glashütte zu Friedrichsthal in der Lausitz betreffend.

Nach einem Beschlusse des Königl. Finanz-Ministerii vom 26. v. M., dürfen die aus der Glashütte zu Friedrichsthal bei Ruhland in der Lausitz vorkommenden Versendungen von Glas, Glaswaaren und Spiegeln, blos auf gehörig mit dem öffentlichen Hüttensiegel beglaubigten Certificate des dasigen Königlichen Hütten-Inspectors, statt finden, ohne daß es der Beglaubigung derselben durch den Accise-Inspector oder der Plombirung der Kisten oder der Wagen bedarf. Doch müssen, so lange die Steuerverfassung im Herzogthum Sachsen von der der alten Provinzen abweicht, bei Versendung von Friedrichsthal in Kolis oder Kisten, letztere mit dem öffentlichen Hüttensiegel äußerlich belegt und beglaubigt werden.

Den Accise- und Zoll-Aemtern in den Ober-Lausitzer Kreisen hiesigen Departements wird diese Anordnung hierdurch zur Achtung, allen Schlesischen Aemtern hingegen, nachrichtlich jedoch mit der Auflage bekannt gemacht, das Siegel quest. vorkommenden Falls sorgfältig zu prüfen.

Liegnitz, den 27. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

B. No. 87. R. December c.

No. 7. Wegen der pro 1801. zu zahlenden Servis-Beiträge.

Sämmtlichen Magistraten der Städte des hiesigen Regierungs-Departements, wird

wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß, da die beabsichtigte Reform des Servis-Wesens noch nicht so weit gediehen ist, um selbige mit dem Anfange des Jahres 1817. zur Ausführung bringen zu können, der Servis nach hoher Bestimmung auch pro 1817, noch nach den bisher festgesetzten Beitrags-Sätzen pro 1815 und 1816, zu leisten, und vom Januar 1817. ab an die an die Stelle der Provincial-Servis-Kasse tretende Provincial-Instituten- und Communal-Kasse einzusenden ist. Dagegen werden die Servis-Kassen-Reste bis ult. December 1816. noch an die Provincial-Servis-Kasse gezahlet.

Liegnitz, den 27. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 77. R. Decbr. c. a.

No. 8. Die Zahlungen in Tresorscheinen, bei Berichtigung der Steuern, betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz sind zu dem dringenden Verdacht veranlaßt worden, daß bei den in Silbergelde abzuführenden öffentlichen Abgaben und Steuern, die wegen Einzahlung der Hälfte in Tresor- und Thaler-Scheinen ergangenen Verordnungen nicht überall pünktlich befolgt werden, sondern hie und da in Vergessenheit gerathen zu seyn scheinen. Se. Excellenz haben daher, mittelst Circular-Rescripts vom 5. Novbr. d. J.

1. die im 4. Stück der Gesetzsammlung vom Jahre 1815. pag. 27. No. 270. befindlichen Königlichen Bestimmungen vom 7. April v. J., und

2. die Circular-Verfügungen resp. vom 9. April 1815. und 24. May d. J., welche durch die Verordnungen vom 27. April, 3. May und 12. July v. J. im hiesigen Amtsblatte bekannt gemacht worden, in Erinnerung zu bringen befohlen, mit dem Beifügen:

daß diejenigen Kassen-Beamten, welche sich die mindeste Abweichung erlauben, unnachsichtlich nach der Strenge der Gesetze werden behandelt werden.

Alle Beamten öffentlicher Kassen werden daher hiermit daran erinnert, sich die Befolgung der gedachten Vorschriften zum unverbrüchlichen Gesetze zu machen, um sich dadurch vor den Folgen, welche das Gegentheil für sie haben müßte, sicher zu stellen. Liegnitz, den 30. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 88. Resc. Decbr. 1816.

No. 9. Wegen des Debits ungestempelter Kalender.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben Uns mittelst Rescripts vom 3. d. M. eine an demselben Tage an die Königl. Kalender-Deputation zu Berlin erlassene Verfügung, die Versendung ungestempelter Kalender betreffend, mitgetheilt.

Das Publicum ist hierbei interessirt. Die diesfällige hohe Verfügung lautet folgendermaaßen:

„Der Königl. Kalender-Deputation allhier gebe ich auf ihren Bericht vom 27. v. „Mts. zu erkennen, wie ich, um den Absatz der inländischen Kalender nach dem Aus„lande nicht zu hindern, zwar die Versendung ungestempelter Kalender dorthin den „Verlegern gestatten will.“ „Da-

„Damit dies jedoch nicht zum Vorwande dienen könne, um auch für den inländi„schen Debit Vorräthe von ungestempelten Kalendern zu halten, verordne ich, daß die„jenigen Verleger, welche einen auswärtigen Absatz beabsichtigen, solches, und zugleich „die Quanta und Gattungen von Kalendern, die sie zu diesem Behuf ungestempelt zu„rück behalten, ihrer Orts-Steuer-Behörde sogleich nach erfolgtem Druck der Kalen„der schriftlich deklariren, und ihr auch hiernächst von jeder allmähligen Versendung „derselben sofort jedesmal Nachricht geben sollen; wornach sich die Verleger pünktlich „und bei Vermeidung der Strafe auf Kalender-Stempel-Defraudation, achten müs„sen. Berlin, den 3. December 1816. Bülow."

Die Befolgung der gegebenen Vorschrift wird von Uns gewärtiget.

Liegnitz, den 30. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 78 Reic. Decbr. 1816.

No. 10. Wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Bei dem Land-Steuer-Amte zu Görlitz ist ein falsches Königl. Preuß. Thalerstück mit der Jahrzahl 1765. und dem Münzzeichen C. 60 Stüber zum Vorschein gekommen.

Dieser Thaler ist von einer bleiartigen Composition, schlecht gegossen, zeigt eine bleiartige matte Farbe und läßt sich biegen. Auch erscheint er beim Anfühlen fettig, ist ohne Klang, und das Gepräge uneben, undeutlich und ohne Rand.

Das Publikum wird hiervon unterrichtet, um sich von Annahme dergleichen falschen Münzen zu hüten, und mitzuwirken zur Entdeckung des Verbreitungs-Urhebers. Liegnitz, den 30 December 1816.

Königl. Preußische Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 1402. Decbr. c.

No. 11. Betreffend die außer Gebrauch gesetzten gestempelten Wechsel-Formulare des Haupt-Stempel-Magazins.

In Beziehung auf die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 31. März d. J., wodurch die früher von dem Haupt-Stempel-Magazin abgesetzten Formulare der im voraus gestempelten Wechsel außer Gebrauch gesetzt worden sind, hat das Königl. Finanz-Ministerium durch den Umstand: daß demungeachtet das Publikum sich dieser Formularien mitunter noch bedient, bewogen, Uns mittelst Verfügung vom 26. v. Mts., den Auftrag ertheilt, eine endliche Frist bis zum 1. Februar k. J. zu setzen, bis zu welcher nur noch die bei Privatleuten vorhandenen Formulare jener Art zur Erstattung bei Uns liquidirt und eingereicht werden können. Nach Ablauf dieser Frist aber sollen diejenigen Wechsel, die etwa später noch, der Allerhöchsten Bestimmung entgegen, auf jene Formularien ausgestellt worden seyn sollten, gleich den ungestempelten behandelt, und in Anspruch genommen werden.

Diese solchergestalt bewilligte Verlängerungs-Frist wird daher hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jeder Kaufmann die gestattete Nachfrist benutze, und sich vor Schaden hüte. Liegnitz, den 31. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 115. R. December c.

Nr. 41. Gesetz betr. Zuständigkeit der Amtsgerichte und Landgerichten in Ehesachen.

Vom 24. Februar 1875.

Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen im Namen des Reichs, nachdem der Reichstag seine Zustimmung dazu ertheilt hat, was folgt:

§. 1. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann seinen Wohnsitz hat.

§. 2. Ist der Ehemann zur Zeit der Erhebung der Klage in Deutschland ohne Wohnsitz, so ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke die Ehefrau ihren Wohnsitz hat.

§. 3. Hat weder der Ehemann noch die Ehefrau zur Zeit der Erhebung der Klage in Deutschland einen Wohnsitz, so ist ausschließlich das Landgericht zuständig, in dessen Bezirke der Ehemann zuletzt seinen Wohnsitz hatte.

§. 4. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke die Ehegatten ihren letzten gemeinschaftlichen Wohnsitz hatten, wenn seit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht ein Jahr verflossen ist.

§. 5. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wenn seit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht ein Jahr verflossen ist.

§. 6. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn seit der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft noch nicht ein Jahr verflossen ist.

§. 7. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Beklagte seinen Wohnsitz hat, wenn der Kläger in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 8. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 9. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 10. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 11. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 12. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 13. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 14. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 15. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 16. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 17. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 18. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 19. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 20. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 21. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 22. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 23. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 24. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 25. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 26. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 27. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 28. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 29. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 30. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 31. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 32. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 33. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 34. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 35. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 36. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 37. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 38. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 39. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 40. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 41. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 42. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 43. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 44. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 45. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 46. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 47. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 48. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 49. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 50. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 51. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 52. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 53. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 54. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 55. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 56. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 57. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 58. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 59. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 60. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 61. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 62. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 63. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 64. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 65. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 66. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 67. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 68. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 69. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 70. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 71. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 72. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 73. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 74. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 75. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 76. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 77. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn weder der Kläger noch der Beklagte in Deutschland einen Wohnsitz hat.

§. 78. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe und auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens einer Ehe ist ausschließlich das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirke der Kläger seinen Wohnsitz hat, wenn der Beklagte in Deutschland ohne Wohnsitz ist.

§. 79. Für Klagen auf Nichtigkeitserklärung oder Trennung einer Ehe, sowie für Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens, auf Scheidung von Tisch und Bett, auf Scheidung der Ehe

2) das Dorf Podzumce, welches unmittelbar der zum Königreich Polen gehörigen Stadt Wieruszew gegenüber liegt; hier ist das Brennzeichen Q. P. D. P.

Für das Schaaf- und Schwarzvieh sind in gedachtem Großherzogthum gegen das Königreich Polen als Einlaßorte erklärt worden:

a) das Zoll-Amt Grabow, im Ostrezeszowschen Kreise;
b) das Neben-Zoll-Amt Kirchendorf, im Adelnauer Kreise;
c) das Zoll-Amt Peysern, und
d) das Zoll-Amt Slupce, beide im Peysernschen Kreise.

Alle übrige Grenz-Zoll-Aemter und Grenz-Ortschaften längs der Grenze des Großherzogthums Posen mit dem Königreich Polen, sind für den Einlaß von Rind-, Schaaf- und Schwarzvieh geschlossen.

Liegnitz, den 31. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. No. 986. pro December c.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Pächter Walpert zu Rogau ist, in Rücksicht seiner guten Eigenschaften und seines Patriotismus, als Landwirth, zum Ober-Amtmann ernannt worden.

Berichtigung. Der im Amtsblatt No. 50. vorigen Jahrs als General-Pächter des herzoglich Kurländischen Amts Wartenberg bezeichnete Königl. Ober-Amtmann Pratsch, hat seit Johannis v. J. aufgehört, General-Pächter dieses Amts zu seyn.

Der Stadt-Chirurgus Bach zu Freystadt erhielt die Approbation als gerichtlicher Wundarzt.

Im Schulstande wurden befördert:

der Schullehrer Samuel Sigismund, zu Neuhammer, als Schullehrer nach Dober und Eisenberg, Freystädtschen Kreises;
der Schul-Adjuvant Lehfeld, als Schullehrer nach Petersdorf, Saganschen Kreises;
der Schul-Amts-Candidat Altmann, als Schul-Adjuvant nach Polkwitz;
der Seminarist Petzold, als Schul-Adjuvant nach Giesmannsdorf, Bunzlauschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nachstehende Candidaten der Gottes-Gelahrtheit haben nach der mit ihnen vorgenommenen Prüfung, Zeugnisse über ihre Wahlbarkeit zu einem geistlichen Amt erhalten:

Johann Gottlieb Börner, zu Schwerta bei Markliſſa, in der Oberlausitz;
Georg Friedrich Vorwerk, in Breslau;
Heinrich Julius Gottfreu Schwarts, zu Sarawenze, Neumarkischen Kreises.

Das

Das Kapitel hat beschlossen, die Wahl des Herrn Landrats Freiherrn von Lüninck zu Werl, als Kapitular des Stiftes Meschede, zu bestätigen.

Arnsberg, den 7. Januar 1913.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Erlaß vom 30. Dezember 1912 — I. 14 000 — die Ernennung des Gutsbesitzers Wilhelm Schulte-Bockum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bockum, Kreis Hamm, bestätigt hat, ist derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Arnsberg, den 7. Januar 1913.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Freiherr von Richthofen.

Bekanntmachung.

Nachdem der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit Erlaß vom 30. Dezember 1912 — I. 14 000 — die Ernennung des Gutsbesitzers Wilhelm Schulte-Bockum zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Bockum, Kreis Hamm, bestätigt hat, ist derselbe in sein Amt eingeführt worden.

Arnsberg, den 7. Januar 1913.

Königliche Regierung. Abteilung des Innern.
Freiherr von Richthofen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 3.

Liegnitz, den 18. Januar 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 14. Wegen der Modalitäten bei Aushebung der Bergleute zum Militairdienst.

Die Verfügung in No. 20. des Amtsblatts pro 1815., sub dato den 12. Mai dess. J., die Militairpflichtigkeit der Bergleute betreffend, bringen wir hierdurch erneuert zur öffentlichen Kunde, da sie nicht zur Kenntniß der seitdem hinzugetretenen Kreise des Departements gekommen ist. Sie lautet nachstehendermaßen:

> Wenn gleich mittelst Verordnung vom 3. September 1814. alle frühere Exemtionen und Privilegien, Hinsichts des Militairdienstes aufgehoben sind, und eine ganz allgemeine Militairpflichtigkeit deutlich ausgesprochen worden ist, folglich auch die frühere Befreiung der Bergleute vom Militairdienst nicht mehr aufrecht erhalten werden kann; so haben doch des Königs Majestät, in einer unterm 14. August 1813. an den Herrn Staatskanzler erlassenen Kabinetsordre, ihre bleibende Absicht bestimmt zu erkennen gegeben, daß die Bergleute überall nur ausschlüßlich zum Mineur- und Pionierdienst verpflichtet seyn sollen. Wie nun hiernach die Bergleute nicht Zwangsweise zum gewöhnlichen Militairdienst ausgehoben werden dürfen, so sind auch die Militairbehörden von Seiten des Königl. Kriegesministerii instruirt, die etwa schon zur Landwehr oder andern Truppentheilen eingezogenen Bergleute, wenn diese es verlangen, wieder zu entlassen, um zu dem Pionierdienst überzugehn.

Auch sollen, nach einer nachträglichen Erklärung des Königl. Ministerii des Innern vom 16. Mai 1815. und 6. December 1816., die zur Gestellung von Mineurs und Pioniers, aus den Bergleuten zu veranstaltenden Aushebungen, nur durch die competenten Bergwerksbehörden realisirt werden. Die Herren Landräthe haben sich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 29. December 1816.

I. No. 49. R. pro Decbr. a.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 15. Die Einrichtung der Transportstraßen betreffend.

Da nunmehr die Gründe erledigt, welche uns veranlaßt hatten, bei Publikation der im 45. Stück des vorjährigen Amtsblattes den Departementseinsassen zur Verhal-

Stationsorte: Liegnitz, Goldberg, Löwenberg, Lauban, Görlitz.

II. Nebenstraßen.

Sie bestehen nur für Transporte, die innerhalb des Departements der hiesigen Regierung ihren Anfang nehmen, und entweder über dessen Grenzen hinaus oder nur innerhalb seines Umfanges zu geleiten sind, und fallen insgesammt in die bezeichneten Hauptstraßen ein. Im allgemeinen besteht für sie der Grundsatz, daß ihnen allezeit diejenige Richtung zu geben ist, welche die Bestimmung des Transports erfordert, und durch welche zugleich der Transport auf dem kürzesten Wege in die bestimmte Hauptstraße eingeleitet wird. Sie sind

Bei der Hauptstraße A.

1) von Glogau nach der Neumark: auf Neustädtel; nach dem Breslauer oder Reichenbacher Departement: auf Polkwitz;
2) von Freistadt nach letztgenannten Departements: auf Neustädtel; nach der Neumark: auf Grünberg;
3) von Sagan oder 4) von Sprottau nach der Neumark oder den Departements von Breslau und Reichenbach: auf Neustädtel;
5) von Bunzlau nach der Neumark: auf Lauban und dann über Görlitz, Rothenburg und Muskau; nach dem Breslauer oder Reichenbacher Departement: auf Goldberg.

Bei der Hauptstraße B.

1) von Neusalz, 2) von Freistadt, 3) von Sprottau nach dem Posener Departement: auf Neustädtel, Glogau;
4) von Liegnitz, 5) von Hainau nach Posen; auf Lüben, Polkwitz, Glogau;
6) von Neusalz, 7) von Beuthen nach Sachsen: auf Neustädtel, Sagan;
8) von Freistadt, 9) von Sprottau nach Sachsen: auf Sagan;

Bei der Hauptstraße C.

1) von Parchwitz, 2) von Lüben nach Sachsen oder dem Breslauer Departement: auf Liegnitz;
3) von Hainau nach Sachsen: auf Goldberg;
4) von Bunzlau nach Sachsen: auf Lauban;
5) von Rothenburg nach Sachsen oder dem Breslauer Departement: auf Görlitz;
6) von Hainau, 7) von Bunzlau nach dem Breslauer Departement: auf Liegnitz, auf Goldberg;
8) von Muskau nach dem Breslauer Departement oder nach Sachsen: auf Rothenburg, Görlitz;
9) von Muskau nach der Neumark: auf die in dem Departement von Frankfurt liegende Stadt Spremberg.

Das platte Land folgt in Absicht derjenigen Transporte, welche in den einzelnen Orten desselben ihren Anfang nehmen, den Bestimmungen, welche für die Stadt, die ihnen am nächsten liegt, gegeben sind. Das nämliche gilt für die Städte Primkenau, Schlawa, Naumburg a. B., Naumburg a. Q., Friedeberg a. Q., Greiffenberg, Lähn, Liebenthal, Priebus, Marglissa, Schönberg, Seidenberg, Reichenbach und Halbau.

No. 16. Betreffend die Denkmünze für den Trainsoldat Schmidt aus Kunzendorf.

Es ist uns die höchst bewilligte Kriegsdenkmünze für 1813/14 nebst dem dazu gehörigen Befugnißschein zu deren Tragung für den Trainsoldaten bei der Train-Colonne No. 21., Gottfried Schmidt, aus Kunzendorf gebürtig, zugekommen. Da derselbe in einigen Ortschaften Namens Kunzendorf nicht aufzufinden gewesen, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und der bezeichnete Schmidt aufgefordert, sich durch das betreffende landräthliche Amt zu melden, um die Denkmünze und den Beglaubigungsschein zu empfangen.

Liegnitz, den 3. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1564. pro Decbr. pr.

No. 17. Wegen anderweiter Verdingung des Militair-Verpflegungs-Bedürfnisses für das Liegnitzsche Regierungs-Departement vom 1. May d. J. ab.

Das Militair-Verpflegungs-Bedürfniß für die in dem Departement Unserer Verwaltung garnisonirenden Truppen, mit Ausnahme der Verpflegung für die marschirenden vaterländischen Truppen, soll vom 1. May d. J. ab, längstens bis Ende November d. J., oder auch bis zu einem kürzern Zeitpunkt, der weiterhin noch vor der Licitation näher bestimmt werden wird, an den Mindestfordernden verdungen werden.

Zur Abhaltung dieses Termins ist der 30. Januar d. J. Vormittags um 10 Uhr im Regierungs-Conferenz-Zimmer des hiesigen Königl. Schloßgebäudes bestimmt.

In diesem Termin sollen auf den Gesammtbedarf für den sich ergebenden Zeitraum, und für die Naturalien-Artikel, die alsdann im Betrage näher bestimmt werden sollen, so wie auch auf den Bedarf der einzelnen Verzehrungspunkte, die Gebote angenommen werden.

Nachtrags-Gebote sind unbedingt von der Annahme ausgeschlossen.

Die der Licitation unterzulegenden Bedingungen werden vom 27. Januar d. J. ab, in der Registratur der unterzeichneten Regierungs-Abtheilung zur Einsicht vorliegen.

Auch in Glogau bei dem Königl. Proviant-Amt, so wie in den landräthlichen Geschäfts-Gelassen zu Sagan und zu Bunzlau, werden sie anzutreffen seyn, und diese Behörden werden zugleich die Naturalien-Objekte und den ungefähren Bedarf angeben können.

Die Caution muß in Pfandbriefen oder solchen Staatspapieren bestellt werden, welche auf jeden Inhaber lauten, und der alsbaldigen Versilberung fähig sind. Der Betrag derselben wird durch die Bedingungen bestimmt werden. Nur solche Individuen werden zu Geboten zugelassen, welche sich vor Anfang der Licitation als zuverlässig und cautionsfähig auszuweisen, und diese Caution, in so weit sie Mindestfordernden bleiben, sogleich zu bestellen vermögen.

Der Mindestfordernde ist drei Wochen lang an sein Gebot gebunden. Die Abgewähr der Naturalien nimmt am 15. April ihren Anfang.

Zuverlässig wird, wie bisher, dafür gesorgt seyn, daß die Lieferer bei der Abgewähr nicht aufgehalten, oder sonst beschwert werden.

Eben so wollen Wir auch alles einleiten, was dazu gehört, daß die Zahlungen in

den

Gesetz über Änderung des Gesetzes über Änderung von Zuständigkeiten im Gerichtsverfassungsrecht und im Verfahrensrecht vom 1. Dezember 1930 1
Verordnung zur Änderung der Verordnung über Änderung von Zuständigkeiten im Gerichtsverfassungsrecht und im Verfahrensrecht vom 1. Dezember 1930 1
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Zuständigkeiten im Gerichtsverfassungsrecht und im Verfahrensrecht vom 1. Dezember 1930 1
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Änderung von Zuständigkeiten im Gerichtsverfassungsrecht und im Verfahrensrecht vom 1. Dezember 1930 2

Verordnungen des Königl. Consistorii für Schlesien.

Wegen der Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in allen Militairgemeinden gehalten werden soll.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre, vom 14. November d. J., zu befehlen geruhet, daß nach der, von Allerhöchst Denenselben genehmigten Liturgie, nach welcher der Gottesdienst in den Garnisonkirchen zu Berlin und Potsdam bereits seit einiger Zeit eingerichtet ist, nunmehr auch der Gottesdienst in allen Militairgemeinden gehalten werden soll.

Gemäß der unterm 18. v. M. ergangenen Verfügung des hohen Ministerii des Innern, ist das dazu erforderliche bereits an sämmtliche Militair-Geistliche der Provinz erlassen worden, welches den Herren Superintendenten zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht wird.

Breslau, den 9. December 1816.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Dem jüdischen Staatsbürger und Handelsmann, Isaac Moses Cohn, aus Danzig, ist das ihm unterm 1. September 1815. sub Nr. 178. von der Königlichen Regierung zu Marienwerder ertheilte, nachstehend abgedruckte Certificat über seine Aufnahme als Staatsbürger, verloren gegangen, und von ihm hierüber der gehörige Beweis geführt worden. Es wird daher dieses Certificat hierdurch, den Gesetzen gemäß, für ungültig erklärt, mit der Bemerkung, daß dem Cohn heute ein neues Certificat ertheilt worden ist.

Danzig, den 13. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nachdem der Inhaber dieses, der Isaac Moses zu Danzig, vor der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts erklärt hat, daß er den Namen Isaac Moses Cohn als Familien-Namen fernerhin führen und beibehalten will, so wird in Gemäßheit des §. 4. der Verordnung vom 11. März 1812. hiedurch bezeuget: daß der Isaac Moses Cohn, und seine umstehende, von der Obrigkeit seines Wohnorts verzeichnete Nachkommen, als Königlich Preußische Einländer und Staatsbürger angenommen, und überall zu achten sind.

Marienwerder, den 1. September 1815.

(L. S.)

Königl. Preuß. Regierung von Westpreußen.

Zeugniß für den Isaac Moses Cohn zu Danzig, über seine Aufnahme als Staats-Bürger.

No. 17°.

No. 178.

Gemeinde-Nachweisung der Breitgasse No. 48.

Trödler
Isaac Moses Cohn, geboren 1776. den 14. Juli.
Ehefrau:
Esther, gebohrne Levin Moses Wilddorff, geboren 1786. den 14. August,
verheirathet den 16. Oktober 1805.
Kinder:
Tochter Juliane, geboren den 4. Oktober 1806.

Die gleichlautende Uebereinstimmung dieses Extracts mit dem General-Verzeichniß der hiesigen Staatsbürger bezeuget hiedurch.

Danzig, den 16. September 1815.

(L. S.)

Königl. Preuß. Polizei-Präsident hiesiger See- und Handlungsstadt
v. Vegesack.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Der evangelischen Kirche zu Groß-Wandriß, Liegnitzschen Kreises, verehrten nicht nur der Patron derselben, Herr Rittmeister von Görlitz, in Gemeinschaft der dasigen Kirchen-Gemeinde

eine schöne scharlachrothe Altar- und Kanzel-Bekleidung, und mehrere musikalische Instrumente, sondern auch ein Familien-Vater aus dasiger Kirchgemeinde noch besonders eine schwarze Kanzel- und Altar-Bedeckung.

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem Sinn für den öffentlichen Cultus zur Kenntniß des Publikums. Liegnitz, den 28. December 1816.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen einer von der Gemeinde zu Kieslingswalde Laubanschen Kreises errichteten Kasse zu Anschaffung von Schulbüchern.

Die Gemeinde zu Kieslingswalde Laubanschen Kreises, hat zu Anschaffung von Schulbüchern für arme Kinder eine Kasse errichtet, in welche jede Person über 17 Jahr, jährlich einen kleinen Beitrag leistet.

Diese lobenswerthe Einrichtung wird zur Nachahmung für andere Communen hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 3.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 4.

Liegnitz, den 25. Januar 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 18. Wegen Organisation der Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst.

Es ist nunmehr, gemäß den höhern Bestimmungen, bei der hiesigen Königl. Regierung zu Verwaltung aller unter unmittelbarer Administration derselben stehenden, nicht Königl. Fonds, eine besondere Provincial-Instituten- und Communal-Kasse errichtet worden. Dieselbe tritt, vom 1. Januar d. J. ab, an die Stelle der vormaligen Provinzial-Servis-, Haupt-Feuer-Societäts- und Haupt-Collecten-Kasse, und führt zugleich die Verwaltung und Berechnung des Amtsblätter- und Vieheinlaß-Kosten-Fonds, so wie der Kreuzburger Armen-, Jauerschen Zuchthaus- und Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträge, in Ansehung aller, von gedachtem Zeitpunkt an, laufenden Einnahmen und Ausgaben.

Da die Einnahme- und Ausgabe-Reste aus früherer Zeit und bis zum letzten December v. J. nicht mit den currenten Einnahmen und Ausgaben vermischt werden dürfen: so ist von allen mit genannter Kasse in Verbindung stehenden Behörden genau darauf zu achten, daß bei den einzuliefernden Geldern, und in den ihnen beizufügenden Lieferscheinen, so wie in den zur Zahlungs-Anweisung einzureichenden Liquidationen, die Zeit angeben werde, auf welche die Liquidationen gerichtet sind.

In Ansehung der Jauerschen Zuchthaus-, Kreuzburger Armenhaus- und Schweidnitzer Correctionshaus-Beiträge pro 1816, wird auf die Verfügungen vom 15. December und 20. November v. J. im Amtsblatt No 48. und 52. verwiesen.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß, nach erfolgter höherer Genehmigung, das zeither zu Verwaltung der verschiedenen piis causis zustehenden Vermögensmassen eingerichtete Geistliche- und Schulen-Depositorium bei der hiesigen Regierung ferner in seiner bisherigen Einrichtung unverändert vor, bleibt, und die ihm anvertrauten Massen, nach den Vorschriften der Depositat-Ordnung von 1783., aufbewahren und administriren wird.

Liegnitz, den 9. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 19 Wegen eines zum Vorschein gekommenen falschen Thalerstücks.

Bei dem Landsteuer-Amt zu Görlitz ist ein falsches Preußisches Thalerstück vom Jahr 1750. mit dem Münzzeichen A. zum Vorschein gekommen. Es besteht aus einer messinghaltigen Metallmasse, wovon die Mark 7 Loth fein Silber enthält, so daß der wahre Werth des Stücks 11 Gr 9 Pf. beträgt. Sein Gewicht beträgt 399 holländische Aß mithin beinahe 11 Prozent zu wenig. Es scheint gegossen zu seyn. In den Achselstücken des Bildnisses zeigt sich ein deutliches B., welches bei den ächten Thalern nicht vorhanden ist, und daher ähnliche falsche Stücke leicht erkennen läßt.

Das Publikum, so wie sämmtliche Königl. Kassenbeamten, haben sich vor Annahme dieser falschen Thalerstücke zu hüten, und werden aufgefordert, zur Entdeckung der Verbreitungs-Urheber beizutragen.

Liegnitz, den 9. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 799. December 1816.

No. 20. Wegen Complettirung der General-Acten durch Auszüge aus der Gesetzsammlung und dem Amtsblatt, imgleichen wegen richtiger Publication der in letztern enthaltenen Verordnungen.

Wir haben die Bemerkung gemacht, daß die Unterbehörden Unsers Verwaltungs-Bezirks von den Dispositionen der Gesetzsammlung und des Regierungs-Amtsblatts keinesweges vollständige Kenntniß erhalten. Zu Abwendung dieses Uebelstandes gereicht nachstehende Erklärung:

Die Gesetzsammlung und das Amtsblatt sind an die Stelle der früher durch besondern Abdruck zur Publication gebrachten Edicte und Patente, imgleichen der an die Behörden von Uns ergangenen General-Verordnungen getreten. Es ist mithin zu Förderung des Zwecks, daß nach der Gesetzes-Vorschrift verfahren werde, unumgänglich nothwendig, daß von allen in der Gesetzsammlung und dem Amtsblatt enthaltenen Verordnungen Abschrift, oder ein Auszug, wenigstens die Inhalts-Anzeige mit Bemerkung, in welchem Stück der Gesetzsammlung oder des Amtsblatts sich solche befinden, gefertigt, und zu den concernirenden General-Acten gebracht werde. Diese Fürsorge wird um so dringender, da die Sammlungen der Gesetze sich anhäufen, und die Bestimmungen, die das amtliche Wollen der Behörden leiten sollen, dann so oft übersehen werden, wenn sie nicht, nach Materien vereinigt, in den betreffenden General-Acten vorliegen, oder ihr Auffinden in den Sammlungen durch Nachweise erleichtert ist. Diejenigen Behörden also, von welchen diese Maaßregel bisher unterlassen worden, müssen solche sofort in Ausführung bringen, und damit unausgesetzt fortfahren. Die Vernachläßigung derselben würde bei Registratur-Visitationen die betreffende Behörde der Gefahr aussetzen, in Ordnungsstrafe genommen zu werden.

Bei dieser Gelegenheit werden die Herren Landräthe zugleich erneuert verpflichtet, darauf zu sehen, daß die Gesetzsammlung und das Amtsblatt, gleich nach deren Eintreffen, von Seiten der Communen im Kreis-Steuer-Amt, oder von demjenigen, dem die Vertheilung derselben übertragen ist, regelmäßig abgeholt werde, und sich dann die Ueberzeugung zu verschaffen, daß von Schulz und Gerichten die Publikation der darin auf-

Digitized by Google

aufgenommenen Verordnungen an die Dorfs-Einwohner pünktlich erfolgt, damit Niemand bei entdeckten Contraventionen gegen Gesetzes-Bestimmungen sich mit Unwissenheit entschuldigen könne. Eben so haben die Magistrate und Polizeibehörden in den Städten diejenigen Verordnungen, welche das städtische Publikum interessiren, zuverlässig zur Kenntniß ihrer Einwohnerschaft gelangen zu lassen.

Liegnitz, den 10. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 533. Januar c.

No. 21. Wegen Ausmittelung der vermißten französischen und westphälischen Militairs.

Von der dritten Section des Königlichen hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten ist:

wegen Ausmittelung der aus den Provinzen zwischen dem Rhein und der Elbe als französische oder westphälische Militairs nach Rußland und Spanien gezogenen und nicht zurückgekommenen, oder im Jahre 1813. als französische und rheinbundische Soldaten ins Feld gerückten, und seitdem vermißten Individuen, nachstehendes Circulare erlassen worden:

„Durch die Anträge vieler Familien aus den Provinzen zwischen dem Rhein und der Elbe:

ihnen zur Ausmittelung des Schicksals derer ihrer Angehörigen, welche als französische oder westphälische Militairs im Jahre 1812. nach Rußland gezogen und mit ihren Armeen nicht wieder heimgekehrt sind, zu verhelfen, und wenn sie noch lebten, deren Rückkehr, und im Fall ihres Todes, einen Todtenschein zu bewirken,

fanden sich im Laufe des vorigen Jahres die General-Gouvernements zu Aachen und Halberstadt zu einer öffentlichen Bekanntmachung veranlaßt, wodurch sie sich zur Ausforschung des Schicksals dieser unglücklichen Personen nach Möglichkeit mitzuwirken erboten.

Mit einem aus den vielen hierauf, über solche Individuen eingegangenen Anzeigen entworfenen Register wandte sich das General-Gouvernement zu Aachen, nach einem davon dem unterzeichneten Ministerio erst nachträglich gemachten Berichte, unmittelbar an die Königl. Gesandtschaften zu Paris und Petersburg, und das General-Gouvernement zu Halberstadt, sandte dem unterzeichneten Ministerio eine ähnliche Liste mit dem Antrage ein: solche der Gesandtschaft zu Petersburg mitzutheilen, was denn auch geschah, weil sich solchergestalt zur Zeit die Sache nicht übersehen ließ.

Gar bald aber gingen von beiden General-Gouvernements sogenannte Nachtragslisten ein. Nach Aufhebung der genannten Gen. Gouvernements sind fast durch alle Regierungen jener Provinzen bis jetzt ununterbrochen einzelne Nachträge geliefert worden, und noch häufiger sind die einzelnen Gesuche, welche theils bei dem Königl. Kriegs-Ministerio, theils unmittelbar bei dem unterzeichneten Ministerio und den Königl. Gesandtschaften seitdem täglich eingelaufen sind, und zwar nicht blos über ehemalige französische und westphälische Militairs und aus den Provinzen zwischen dem

Rhein

Rhein und der Elbe allein, sondern fast aus allen Theilen des Staats, und über solche vermißte Militairs, welche in dieselbe Categorie gerechnet werden können.

Die dritte Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten, zu deren Geschäftsressort diese Angelegenheit jetzt gehört, hat die Ueberzeugung gewonnen, daß der zweckmäßige Betrieb derselben durch die Königl Gesandtschaften eine andere Einleitung erfordert, und daß sowohl deshalb, als in Hinsicht einer allgemeinen gerichtlichen Todes-Erklärung, welche rücksichtlich der im Jahre 1812. in Rußland umgekommenen Schlachtopfer unerläßlich nothwendig erscheint, es zuförderst darauf ankommt: ein allgemeines Verzeichniß aller Vermißten zu besitzen.

Um zu diesem zu gelangen, ist beschlossen worden, sämmtliche Oberpräsidien der Monarchie zu ersuchen: die Angehörigen der aus den Spanischen und Russischen Feldzügen mit der Franz. Armee nicht wieder heimgekehrten diesseitigen Unterthanen, so wie derjenigen, welche in dem deutschen Feldzuge von 1813. als ehemalige Französische oder Rheinländische Soldaten mitgefochten haben, und in Oesterreichische oder Russische Gefangenschaft gerathen seyn möchten, durch die dazu geeigneten Provinzial- und Lokal-Behörden ihres Bezirks in den Amtsblättern auffordern zu lassen:

ihre Anzeigen binnen einer dreimonatlichen, vom Tage der Einrückung in die Amtsblatter, anzurechnenden Frist zu machen; rücksichtlich der des Schreibens unkundigen und unvermögenden Personen einen allgemeinen Anmeldungs-Termin coram Commissario anzuberaumen, und über jedes vermißte Individuum, nach Anleitung der Rubriken des beigehenden Schemas, nähere Auskunft zu verlangen,

aus den einzelnen Verzeichnissen der Lokal- und Provinzial-Behörden aber ein General-Tableau anfertigen zu lassen und selbiges der dritten Section des Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten einzusenden. Berlin, den 12. December 1816.

Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten. Dritte Section.

An (gez.) v. Jordan.

sämmtl. Königl. Ober-Präsidenten.

Signalement

des ehemaligen (Vaterland) Soldaten N. N.

Namen des Vermißten und seiner Eltern.	Geburtsort und Departement.	Die Zeit seines Abzuges aus seiner Heimath.	Namen und Nummer des Regiments.	Bezeichnung des Armee-Corps unter welchem er gedient.	Rang des Vermißten.	Datum der letzten von ihm vorhandenen Nachrichten.	Das Hospital worin er gebracht.

Wir

Wir bringen solches hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements, damit sie die Anmeldungen, welche innerhalb der, vom Dato der öffentlichen Bekanntmachung anzurechnenden Frist, aus den Städten und vom platten Lande ihres Inspektionsbezirks an sie gelangen möchten, in das nach dem vorgeschriebenen Schemate aufzunehmende Verzeichniß eintragen, solche, insoweit es darauf ankommt, durch besondere Protocolle substantiiren, und die aufgenommenen Verzeichnisse nebst den abgehaltenen Protocollen, Uns nach dem Ablauf der Frist, Behufs der Zusammensetzung des General-Tableau, unerinnert einreichen. Demnächst wird darauf das Weitere für den Zweck durch Uns veranlaßt werden.

Liegnitz, den 15. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 752. Januar c.

No. 22. Die Beiträge der Königl. Offizier-Wittwen-Kasse von Interessenten, welche Pensionen oder Wartegelder beziehen, betreffend.

Um den Interessenten der Königl. Offizier-Wittwenkasse, welche Pensionen oder Wartegelder beziehen, die regelmäßige Abführung ihrer currenten Beiträge zu erleichtern, und damit in der Folge keine Rückstände dieser Art mehr statt finden können, wird auf Requisition des Königlichen Departements für die Invaliden vom 6. d. M. die Königl. Regierungs-Hauptkasse heute angewiesen: vom 1. Juli d. J. ab, nur auf solche Pensions- und Wartegeldequittungen Zahlung zu leisten, unter denen von dem Empfänger bemerkt ist:

ob er verheirathet ist, oder nicht, und wie viel im erstern Fall sein Beitrag zur Offizier-Wittwen-Kasse monatlich beträgt?

demnächst den angegebenen Beitrag von ihren Pensionen oder Wartegeldern zu decourtiren und an die Offizier-Wittwen-Kasse in den gewöhnlichen Terminen abzuführen.

Sämmtlichen Militair-, Pensions- und Wartegeld-Empfängern wird dies zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 11. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 538. Januar c.

No. 23. Betrifft die Einlassung des einländischen Alauns aus den Provinzen links der Weser, in die rechts derselben.

Nach einem Beschluß des Königl. hohen Finanzministeriums vom 30. Novbr. v. J., darf der in den Provinzen links der Weser gewonnene einländische Alaun in die Provinzen rechts dieses Flusses eingeführt werden, und es soll davon, in so fern die Versendung in verbleieten Koli und mit den vorgeschriebenen gedruckten Ursprungsbescheinigungen geschieht, nicht mehr als von dem in den Provinzen rechts der Weser in die Städte eingehenden einländischen Alaun, also nur die Verbrauchsabgabe von 8 Gr. vom Berliner, (oder 10 Sgr. 4⅔ Pf. vom Breslauer) Centner erhoben werden.

Diese

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, sie gereicht aber auch zur besondern Beachtung der Accise-Zollämter hiesigen Departements. Liegnitz, den 16. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 24. Wegen Beitritts der Geistlichen und Schulbeamten zur allgemeinen Wittwen-Kasse.

Nachstehende Allerhöchste Immediatordre:

„Auf Ihren Antrag im Berichte vom 15. d. M. genehmige Ich, daß die Vorschriften in Meiner Cabinetsordre vom 17. Juli d. J.:

Inhalts welcher künftig jedem Civil-Offizianten, welcher den Heirathskonsens nachsucht, zur Pflicht gemacht werden soll, eine bestimmte Erklärung abzugeben, mit welcher Summe er seine künftige Gattin in die Wittwenkasse einkaufen wolle, und die von demselben zu entrichtenden Beiträge durch Abzüge von dem Gehalte berichtigt werden sollen,

auch auf die Geistlichen und Schulbeamten, jedoch mit Ausschluß der niedern Kirchenbedienten und der Lehrer bei den Elementarschulen, angewendet werden.

Sollten die Beiträge solcher Beamten in einem oder dem andern Falle, wegen des geringen Betrages ihrer Amtseinkünfte, zu schwer fallen, so bin Ich nicht abgeneigt, denselben dabei, bis zur Verbesserung Ihres Amtseinkommens, oder ihrer sonstigen Glücksumstände, für den Betrag mäßiger bei der gedachten Wittwenanstalt zu versichernder Pensionen durch Zuschüsse aus den Staatskassen zu Hülfe zu kommen, und will hierdurch als Grundsatz genehmigen, daß für diejenigen sich künftig verheirathenden Geistlichen und Schullehrer, welche noch nicht 400 Rthlr. Einkommen haben, die Beiträge für eine den Wittwen zu versichernde Pension von 100 Rthlr. aus Staatskassen auf so lange gezahlt werden sollen, bis ihre Einnahme sich auf jenen Betrag erhöhet. Ich sehe eintretenden Falls Ihren besondern Anträgen deshalb entgegen.

Berlin, den 10. December 1816.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An

den Staatsminister von Schuckmann."

bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, und verpflichten die sich verheirathenden Geistlichen und diejenigen Schullehrer, welche nicht zu den Elementar-Schullehrern gehören, in soweit sie bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt receptionsfähig sind, bei Nachsuchung des Heirathes-Consenses eine bestimmte Erklärung darüber abzugeben:

„mit welcher Summe sie ihre künftige Gattin in die allgemeine Wittwenkasse „einkaufen wollen,"

auch demnächst nach vollzogener Verheirathung, daß diese Association geschehen, 4 Wochen nach dem Ablauf des nächsten Receptionstermins in die Anstalt, Uns nachzuweisen.

Zugleich werden diejenigen Bewerber um Heirathes-Consense aus der Zahl der

Geist-

Geistlichen und Schullehrer hiesigen Regierungs-Departements, die ein Einkommen von weniger als 400 Rthlr. beziehen, hierdurch ausdrücklich angewiesen, zu Erlangung der von Sr. Majestät dem König verheißenen Wohlthat einen vollkommenen zuverlässige und verbürgte Beglaubigung des geringern Einkommen-Betrags gleichzeitig unter der Adresse: „an das hiesige Regierungs-Präsidium" einzureichen. In Folge der vorstehenden Allerhöchsten Festsetzung bedarf es denn forthin auch nicht weiter der Reverse über Verzicht auf Pension aus Staats-Kassen, welche bisher die sich verheirathenden Geistlichen bei Nachsuchung der Consense von ihren Bräuten beizubringen gehalten waren, in so weit bei dem Bräutigam ein physisches Hinderniß, die Association bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu bewerkstelligen, nicht besteht.

Liegnitz, den 16. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

l. No. 45. R. Januar c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Erweiterung des Allerhöchsten Lehns-Pardons vom 11. October 1816. für die Preußischen ehemals Sächsischen Landestheile.

Nachstehende Königliche Kabinetsordre vom 4. Januar d. J., die Erweiterung des Allerhöchsten Lehns-Pardons vom 11. October 1816., pag. 212. der Gesetzsammlung, für die Preußischen vormals Sächsischen Landestheile, auch auf die nach der Publikation dieses Pardons vorgefallenen Lehnsversäumnisse und Fehler:

Wenn gleich der den sächsischen Vasallen von Mir ertheilte Lehnspardon nach dem Inhalt der Verordnung vom 11. October v. J. nur auf diejenigen Lehnsfehler bezogen werden kann, welche bis zur Publikation dieses Gesetzes von den Vasallen begangen worden sind, so will Ich doch die darin bestimmte Frist von 58 Wochen und 3 Tagen auch für diejenigen Versäumnisse und Fehler, welche nach der Publikation der Verordnung vom 11. October v. J. vorgefallen sind und vorfallen, in Anwendung bringen lassen; so daß die Vasallen, wenn sie sich vor Ablauf dieser Frist gehörig melden, von allen Strafen befreit seyn sollen. Ich eröffne Ihnen dieses auf den Bericht vom 26. v. M., um hiernach die gerichtlichen Behörden mit weiterer Anweisung zu versehen. Es bedarf daher auch gar keiner speciellen Berichtserstattung an Mich, weil Ich in der Verordnung vom 11. October v. J. und in dieser Ordre allgemein alle Lehnsfehler verziehen habe und verzeihe, die in dem durch die Verordnung festgesetzten Zeitraum gutgemacht werden. Ist dagegen die Frist abgelaufen, so treten die Strafen der Felonie nach Inhalt der Lehnsgesetze und der Gewohnheit des Lehnshofes in Kraft, und wird der Erlaß dieser Strafe von den Vasallen nachgesucht, so muß darüber in jedem Fall an Mich berichtet werden. Berlin, den 4. Januar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staats- und Justizminister von Kircheisen.

wird

wird hierdurch zur Kenntniß und Anerkennung für den zum Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts gehörenden Antheil der Oberlausitz öffentlich bekannt gemacht. Glogau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß das Dorf Pfaffendorf, rücksichtlich der Rechtspflege, dem Jurisdictionsbezirk des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz einverleibt worden.

Mit dem 1. dieses Monats und Jahres ist das dem säcularisirten Collegiatstifte zu Liegnitz gehörig gewesene Dorf Pfaffendorf, in welchem bisher der Inquisitor Kaulfuß die Rechtspflege interimistisch verwaltet hat, dem Jurisdictionsbezirke des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Liegnitz einverleibt worden, welche Einrichtung von Seiten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Glogau, den 17. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Zufolge hoher Verfügung Einer Königl. Preuß. Hochlöbl. Regierung zu Breslau soll die Lieferung nachstehender Artikel, zur Verpflegung der hiesigen Züchtlinge und Irren für das Jahr 1817. als nehmlich:

2000 Scheffel Roggen,
160 — Gerste,
160 — Erbsen,
150 — Gerstengraupe,
100 — Haidegraupe,
5000 Quart Butter

einzeln im Wege der Licitation an den Mindestfordernden verdungen werden, und haben wir zu der diesfälligen Licitation am 31. Januar d. J. den Termin anberaumt, weshalb wir alle kautionsfähige Lieferungslustige hierdurch auffordern, sich an gedachtem Tage, als Freitags den 31. Januar k. J., Vormittags um 10 Uhr in der Canzlei des hiesigen Arbeitshauses einzufinden, und bei der abzuhaltenden Licitation ihre Gebote abzugeben, und den Zuschlag nach der sogleich einzuholenden hohen Approbation Einer Königl. hochlöblichen Regierung zu gewärtigen.

Die näheren Bedingungen über diese Lieferung sind in hiesiger Arbeitshaus-Canzlei sofort zu ersehen.

Brieg, den 30. December 1816.

Königl. Arbeits- und Irrenhaus-Administration.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 5.

Liegnitz, den 1. Februar 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 25. Betreffend die beim Aufbau neuer Gehöfte und beim Retablissement abgebrannter Stellen zu beobachtenden Vorschriften.

Die Beobachtung bestätigt es, daß die Einwohner des platten Landes im hiesigen Regierungsbezirk beim Aufbau neuer Gehöfte, und beim Retablissement abgebrannter Stellen, nicht überall nach den bestehenden, durch die Circularverordnung vom 10. October 1810. bekannt gemachten Vorschriften verfahren, sondern Gebäude und Gehöfte gewöhnlich zu nahe aneinander setzen, auch wohl Gebäude, in welchen Feuerungen enthalten sind, mit Ställen u. s. w. unter ein Dach bringen.

Jene Vorschriften werden daher hierdurch nachstehend erneuert zur Befolgung in Erinnerung gebracht:

1) Wenn Gebäude, Gehöfte, oder ganze Dörfer, welche entweder durch Feuersbrunst in Asche gelegt sind, oder ihrer Schadhaftigkeit wegen neu erbaut werden müssen; so dürfen weder Dominien noch Gemeinden den Neubau eher unternehmen, als bis durch den Kreislandrath und dem Distrikts-Land-Bau-Inspektor die Baustelle geprüft, und der Bau genehmigt worden, welches die genannten Beamten ganz unentgeldlich besorgen müssen.

2) Es darf kein zu einem Gehöfte gehörendes Gebäude unter einer Entfernung von 30 Fuß Preuß. Maaß an das andere gesetzt werden. Die Scheunen sind am weitesten von den mit Feuerungen versehenen Gebäuden entfernt anzulegen.

3) Dürfen die Gebäude der angrenzenden großen, aus mehreren Gebäuden, Stallungen und Scheunen bestehenden Gehöfte nicht näher als 8 preußische Ruthen zusammen stehen, wenn solches ausführbar ist.

4) Dürfen in einem Gebäude, in welchen Feuerungen nothwendig sind, nicht andere Behältnisse, als Ställe, Siedekammern, Vorrathsbehältnisse feuerfangender Sachen ꝛc. angebracht, oder unter einem Dach angelegt werden. Solche müssen in den vorgedachten Entfernungen in besondern Gebäuden enthalten seyn, in soweit solches nach der Beschaffenheit des Raumes zu bewerkstelligen stehet.

5) Die Gehöfte sind da, wo es darauf ankommt, beim Neubau so anzulegen, daß die Dorfstraße die vorgeschriebene Breite erhält.

6) Wenn mehr als ein Gehöfte erbaut werden muß, dann hat zuförderst der Distrikts-Land-Bauinspektor einen Situationsplan, wie die Gebäude gestanden, und wie solche wieder aufgebauet werden wollen, anzufertigen, und dieser Situationsplan ist Uns zur Genehmigung vorzulegen.

7) Ist der Raum, auf welchem Gehöfte gestanden, nicht von dem Umfange, daß solche nach den vorstehenden Bestimmungen wieder angelegt werden können, so sind einzelne Gebäude außerhalb der Vorwerks- oder Dorflage zu erbauen.

8) Sind mehrere Gehöfte oder eine ganze Dorflage abgebrannt, oder sollen Baufälligkeitshalber neu erbaut werden, so darf nicht darauf gesehen werden, daß jedes Gehöfte seine vormalige Stelle wieder erhalte, wenn der Zweck, den Auseinanderbau nach den bestimmten Entfernungen zu bewerkstelligen, etwas anders erheischt.

9) Der Flächeninhalt, welcher dann durch den Auseinanderbau dem einen und dem andern Grundbesitzer verloren geht, und welchen er zu Anlegung neuer Gehöfte abtreten muß, ist nach seiner Bonität abzuschätzen, und an einem andern Ort der Feldmark wieder zu vergüten.

10) Der zum Auseinanderbau erforderliche Raum muß von dem Eigenthümer gegen Vergütung an der Stelle abgetreten werden, welche die Eingangs gedachten Commissarien dazu für zweckmäßig erachten.

Hiernach haben sich sämmtliche Dominia und Gemeinden auf dem Lande zu achten, und im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß die ohne Erlaubniß, und ohne daß die geordnete Untersuchung vorausgegangen, also vorzeitig angefangenen neuen Bauanlagen dann wieder werden abgebrochen werden, wenn sie der Vorschrift zuwider aufgestellt befunden werden.

Jeder Contravenient wird dann allein den Schaden sich beizumessen haben, der aus der unterlassenen Befolgung der Gesetzesvorschrift ihm hervorging.

Liegnitz, den 27. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 356. Octbr. 1816.

No. 26. Wegen Aufhebung der bisherigen wissenschaftlichen Deputationen.

Des Königs Majestät haben durch eine Cabinetsordre vom 19. December v. J. die bisherigen wissenschaftlichen Deputationen aufzuheben, und dagegen wissenschaftliche Prüfungskommissionen, bei den Königlichen Consistorien anzuordnen resolviret.

Diese Veränderung wird mit dem Beifügen hierdurch öffentlich bekannt gemacht, daß diejenigen Schulamtskandidaten im hiesigen Departement, so wie der ganzen Provinz, welche die allgemeine Prüfung für gelehrte Schulen bestehen wollen, sich dieserhalb an das Königl. Consistorium in Breslau zu wenden haben, welches diese Prüfung durch

durch die daselbst neu errichtete wissenschaftliche Prüfungskommission veranlassen wird. Von dieser Commission werden künftig alle das gelehrte Schulwesen betreffende, mithin auch die Ascensionsprüfungen der zu höhern Lehrstellen an Gymnasien zu befördernden Lehrer abgehalten werden. Liegnitz, den 19. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 37. R. Januar c.

No. 27. Den Todtenschein des Husaren Johann Schellberg betreffend.

Es ist der Todtenschein über den im schlesischen Nationalhusarenregiment gestandenen, am 23. April 1814. im Lazareth zu Ham gestorbenen Husaren Johann Schellberg hier eingegangen, worin jedoch der Geburtsort desselben nicht angegeben worden.

Wir fordern daher die Angehörigen desselben hierdurch auf, sich zu melden, und die Zufertigung des Todtenscheins demnächst zu gewärtigen.

Liegnitz, den 21. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1231. Januar c.

No. 28. Die Feuer-Societäts-Cataster betreffend.

Da die Magistrate zu Freistadt, Friedeberg a. Q., Glogau, Grünberg, Hannau, Liebenthal, Liegnitz, Löwenberg, Naumburg a. B., Parchwitz, Sagan, Wartenberg, und Rothenburg a. O., die städtischen Feuer-Societäts-Catastra, zu deren Einreichung sie durch die Verfügung vom 27. Novbr. v. J. im 49. Stück des Amtsblatts angewiesen, noch bis jetzt nicht eingesandt haben, so fordern Wir genannte Magistrate erneuert hiermit auf, der Auflage binnen 14 Tagen bei Vermeidung unliebsamer Verfügung zu genügen.

Liegnitz, den 26. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1335. Januar c.

No. 29. Declaration der Königl. Kabinetsbefehle vom 26. April, 16. und 22. Mai 1816. betreffend die Beschenkung des siebenten Sohnes, und die Unterstützung solcher Eltern, welche Sieben oder mehrere Söhne zu ernähren haben.

Die Königl. Allerhöchsten Kabinetsbefehle vom 26. April, 16. u. 22 Mai 1816., betreffend die Beschenkung des siebenten Sohnes und Unterstützung solcher Eltern, welche sieben oder mehr Söhne zu ernähren haben, haben unterm 27. Decbr. v. J. folgende nähere Bestimmungen erhalten:

1. Solchen siebenten Söhnen, die vor Erlassung der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. April 1816. getauft worden sind, kann das Pathengeschenk der 50 Rthlr.

Rthlr. nur in den vormals Kur-Trierschen Landen und im Herzogthum Sachsen, und zwar nur deswegen in diesen beiden Provinzen bewilliget werden, weil der in denselben früher statt gefundene Gebrauch von des Königs Majestät bestätigt worden, so daß hier den siebenten Söhnen, welche seit der Zeit der Erhebung der Einkünfte durch die diesseitigen Staatskassen, getauft sind, das übliche Pathengeschenk zu verabreichen ist.

2. Da die bezogenen Königl. Kabinetsverfügungen nicht bestimmen, daß die sechs vorgebornen Söhne noch am Leben seyn müssen, um den siebenten dieser aus einer Ehe, ohne Dazwischenkunft einer Tochter, gebornen Sohn, den Anspruch auf das Pathengeschenk zu verschaffen, so muß das letztere, unabhängig von dem Tode eines oder mehrerer der vorgebornen Söhne, gegeben werden.

3. Die Unterstützung dürftiger Eltern von sieben Söhnen, kann für jetzt nach der wörtlichen Bestimmung der Königl. Kabinetsordre vom 22. Mai 1816. nur dann erfolgen, wenn sämmtliche sieben Söhne noch leben, und von den Eltern ernährt werden. Ob jedoch in Fällen, wo nicht sämmtliche sieben Söhne mehr am Leben, oder nicht mehr in väterlicher Pflege und Kost befindlich sind, dennoch künftighin eine Unterstützung wird eintreten können, und von welchen speciellen Erfordernissen in Hinsicht der Verhältnisse der Eltern solche abhängig zu machen seyn dürfte, darüber wird zuförderst die unmittelbare Erklärung Sr. Majestät des Königs erbeten werden.

4. Jüdische Familien schließt die Kabinetsordre von der Theilnahme am Pathengeschenk selbst aus, da sie solches nur Täuflingen bewilliget. Von der Unterstützung würden dürftige jüdische Eltern zwar gleichfalls ausgeschlossen seyn, theils weil Se. Majestät den früheren in einigen Provinzen der Monarchie statt gefundenen Gebrauch vor Augen gehabt haben, und dieser die Juden bestimmt ausschließt, theils weil die jüdischen Familien ihre eigenen Wohlthätigkeitsanstalten haben, und an den christlichen Einrichtungsanstalten dieser Art nirgend Theil nehmen. Indessen wird auch hierüber noch die unmittelbare Bestimmung Sr. Majestät des Königs nachgesucht werden.

Sämmtliche Herren Landräthe sowohl, als auch die Magistrate des Regierungs-Departements haben sich nach diesen nähern Bestimmungen bei Prüfung der Gesuche um Pathengeschenke für siebente Söhne, und um Unterstützungsüberweisungen genau zu achten.

Anträge von Bewerbern, die nicht gerechtfertigt sind nach den gegebenen Bestimmungen, müssen von diesen Behörden Uns nicht erst vorgetragen, sondern unter Verweisung auf das Gesetz abgelehnt werden.

Liegnitz, den 21. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 153. Januar c.

No. 30 Wegen Beendigung der Liquidirung von Zwangs-Lieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Juny 1814.

Gemäß einem unter dem 20. d. M. Uns zugegangenen Befehle des Königlichen Finanz-Ministerii wird den Kreis- und städtischen Behörden des hiesigen Regierungs-Departements die unter dem 5. December v. J. im 50sten Stücke des vorjährigen Amtsblatts erlassene Verfügung, wegen Beendigung der Liquidirung von Zwangs-Lieferungen aus der Zeit vom 1. Januar 1813. bis zum letzten Juny 1814, von Neuem eingeschärft, unter der Bedeutung:

daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die bis zum letzten December vorigen Jahres bei ihnen eingereichten dergleichen Liquidationen unfehlbar bis zum letzten März dieses Jahres bei Uns einzureichen haben, immaaßen nicht nur alle später hier eingehenden dergleichen Liquidationen ohne alle Berücksichtigung werden zurückgesendet werden, sondern auch diejenigen Behörden, welche solche nach obiger Frist einreichen, für jede zu spät übergebene Liquidation um 10 bis 20 Rthlr. bestraft werden sollen.

Liegnitz, 24. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

E. No. 114. Januar c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Bestimmung des Geschäftskreises der Oberlausitzer Advokaten betreffend.

Den Bestimmungen des Königl. hohen Justiz-Ministerii zufolge wird der Geschäfts- und Wirkungs-Kreis derjenigen vormals sächsischen Advokaten, welche in dem, dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts einverleibten Theile der Ober-Lausitz bei Acquisition dieser Provinz ihren festen Wohnsitz gehabt haben, also regulirt:

I. Von diesen Advocaten sind bereits unterm 16. November vorigen Jahres die Herren

1) Kreis-Syndikus Carl Friedrich Schubert; 2) Johann Gottfried Scholz; 3) Christian Traugott Bräuer; 4) Johann Daniel Heinrich Neumann; 5) Johann Gotthelf Richter; 6) Benjamin Gottlob Adolph Hertzschansky zu Görlitz; 7) Friedrich Gottlieb Scholze, und 8) Stifts-Syndikus Johann Friedrich Nitzsche zu Lauban

zu Justiz-Commissarien für die Ober-Lausitz, und zu öffentlichen Notarien in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts ernannt, und mit diesfälligen Bestallungen versehen worden. Mit dem 1. März d. J. scheidet jedoch der unter No. 5. aufgeführte Johann Gotthelf Richter aus, weil derselbe als ernannter Assessor des Königlichen Land- und Stadtgerichts zu Goldberg, dorthin seinen Wohnort verlegen wird.

II. Den

II. Den übrigen nachbenannten Advokaten wird die Prozeß-Praxis, jedoch nur in gewissen Distrikten, und ohne Notariat, gestattet, und zwar den Herren Advokaten 9) Carl Gottlob Heinrici, 10) Carl Gottfried Heinitz, 11) Immanuel Traugott Reusch, 12) Johann Gottlieb Hoffmann, 13) Carl Gottfried Heller, 14) Samuel August Wohlgemuth Langer, 15) Gottfried Haupt, 16) Johann Gottlieb Dietrich, 17) Christian Samuel Ludwig Käuffer, 18) Johann Traugott Rämisch, 19) Johann Carl Lebrecht Langer, 20) Carl Friedrich Wilhelm Pietschmann, und 21) Christian Friedrich Schmidt, zu Görlitz

bei sämmtlichen Gerichten des Görlitzer Kreises und des Rothenburger Kreises, so wie diese Kreise durch die Bekanntmachung vom 28. May 1816. No. 22. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts provisorisch begränzt sind, mit Einschluß des Magistrats, des Stadtgerichts und der beiden Raths-Deputationen zu Görlitz, oder des künftig in die Stelle dieser Behörden tretenden Land- und Stadtgerichts, und mit einziger Ausnahme der Königl. Justiz Commission für die Ober-Lausitz ebendaselbst,

22) Christoph Gottfried Pauli, 23) Carl Friedrich Pudor, 24) Johann Gottfried Meisser, 25) Ferdinand Gottfried Weinert, 26) Carl Gottlieb Walther 27) Johann Gottlieb Manig, und 28) Christian Ehrenfried Förster zu Lauban,

bei sämmtlichen Gerichten des Laubanschen Kreises, so wie solcher durch die bezogene Bekanntmachung begränzt worden, mit Einschluß des Magistrats und Stadtgerichts zu Lauban, oder des künftig in die Stelle dieser Behörden tretenden Land- und Stadtgerichts, und bei den Gerichten der nach eben derselben Bekanntmachung provisorisch zum Bunzlauschen Kreise geschlagenen Ober-Lausitzschen Ortschaften;

29) Ernst Ludwig Woch in Muskau,

bei den Gerichten der Standesherrschaft Muskau, der Herrschaft Halbau, ohne Unterschied, ob die dazu gehörigen Dörfer in der Ober-Lausitz oder in Niederschlesien liegen, und der nicht über 3 Meilen von Muskau entlegenen Ortschaften des Rothenburger Kreises;

30) Johann Samuel Axel Lilie, und
31) Carl August Bellmann } zu Seidenberg

bei den Stadtgerichten zu Seidenberg und Schönberg, und bei den nicht über 3 Meilen von Seidenberg entfernten Patrimonial-Gerichten.

32) Carl Gottfried Tietze in Reichenbach,

bei den dasigen Gerichten, und bei den innerhalb einer Entfernung von 3 Meilen von Reichenbach befindlichen Patrimonial-Gerichten.

III. Auch den unter No. 9 bis 32. aufgeführten Advokaten wird die Benennung: „Justiz-Commissarien" hiermit beigelegt, und haben Sie sich binnen 4 Wochen vor der Königl. Justiz Commission in Görlitz, Behufs ihrer Vereidung zu gestellen. Dagegen haben sie sich von jetzt an der Benennung: „Notarien" und der damit verbundenen Functionen zu enthalten, auch die etwa bisher geführten Notariats-Siegel bei ihrer Verpflichtung an die gedachte Königl. Justiz-Commission abzuliefern. In wie fern die Herren Carl Gottfried Heinitz, sub No. 10., und Samuel August Wohlgemuth Langer, sub No. 14., bei der von ihnen ausgeübten Gerichts-Procuratur zu schützen seyn, oder solche als in-

compa

compatibel mit der Preuß. Gerichts-Verfassung wegfalle, darüber wird besondere Verfügung ergehen.

IV. Die Justitiariate (Gerichtsbestallungen) welche zeitherige Advokaten, die unter I aufgeführten Justiz-Commissarien und Notarien mit eingerechnet, verwalten, können sie beibehalten, vorläufig auch noch neue Justitiariate übernehmen, bis die Organisation der Gerichte erfolgt seyn wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß sie bei solchen Gerichten, bei deren Justiz-Verwaltung sie als Richter oder als Actuarien, oder sonst als Subalternen concurriren, nicht practiciren dürfen.

V. Alle Justiz-Beamte der Ober-Lausitz, welche weder nach No. I. zu Justiz-Commissarien und Notarien ernannt, noch nach No. II zur Prozeß-Praxis in gewissen Districten unter Beilegung der Benennung „Justiz Commissarien" berechtigt worden sind, hören von heute an auf, irgend eine Praxis auszuüben, legen auch die zeither gewöhnlich gewesenen Benennung von Advokaten ab, und charakterisiren sich lediglich nach den Haupt-Aemtern die sie bekleiden und verwalten.

Hiernach haben sich sowohl die zu Justiz-Commissarien und resp. zu Notarien ernannten Advokaten als die betreffenden Gerichte und Justiz-Beamte der Ober-Lausitz, imgleichen das Publikum auf das Genaueste zu achten.

Glogau, den 20. Januar 1817.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Jurisdiktion über die Bewohner des Dominikaner-Grund zu Glogau.

Die zeither bestandene besondere Jurisdiktion über die Bewohner des hiesigen Dominikanergrundes ist von heute ab dem Gerichtsbezirke des hiesigen Königl. Land- und Stadtgerichts einverleibt worden; welches dem dabei interessirten Publiko hiemit bekannt gemacht wird.

Glogau, den 24. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Die Gemeinde-Glieder der Parochie Groß Baudis, Liegnitzschen Kreises, haben zu Anschaffung kirchlicher musikalischer Instrumente, einer neuen Kanzel- und Altar-Bekleidung und anderer Geräthe zur Verschönerung der evangelischen Kirche daselbst, eine Summe über 100 Rthlr. unter sich aufgebracht.

Wir

Wir bringen diesen religiösen Sinn mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. Januar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der Gemeinde zu Steinsdorf gegen die dasige Kirche.

Die evangelische Gemeinde Steinsdorf, Goldbergschen Kreises, hat durch gemeinschaftliche Beiträge nicht nur neue Kirchen-Gefäße, Altar- und Kanzel-Bekleidungen und mehrere Verzierungen in dasige Kirche angeschafft, sondern auch von diesen Beiträgen noch die nöthigen Reparaturen am Altar und der Orgel bestritten. Außerdem sind noch von einem Mitglied genannter Gemeinde dieser Kirche 100 Rthlr. Courant verehrt worden.

Wir fühlen Uns verpflichtet, diese Wohlthätigkeits-Aeußerung der benannten Gemeinde, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 20. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

Berichtigung: Im 4ten Stück des Amtsblatts von diesem Jahr bei der Verordnung No. 20 ist in der ersten Periode ein Druckfehler: Statt: keinesweges vollständige Kenntniß erhalten" muß es dort heißen: „Sich keinesweges in vollständiger Kenntniß erhalten."

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 5)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 6.

Liegnitz, den 8. Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 1. Stück enthält:

a) den Nachtrag zum Tarif vom 28. Februar 1816., wonach in dem Königl. Preuß. Großherzogthum Posen ꝛc. die daselbst vorkommenden fremden Geldsorten in den Königl. Kassen angenommen werden können. Vom 29. Junn 1816.;

b) den Auszug aus der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 8. August 1816. auf die Beschlüsse des Ostpreuß. General-Landtags, wegen der abgelöseten Pfandbriefe;

c) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 26. November 1816., wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Ober-Rechnungs-Kammer-Dechargen erforderlichen Stempels;

d) die Verordnung wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Collectirens für dieselben, und der Privat-Ausspielungen. Vom 7. December 1816.;

e) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1816., die Anstellung der Consuls betreffend;

f) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1816., daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbe-Monat noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll;

g) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1816., betreffend die Klagen gegen Staatsbeamte, welche über Lieferungen von Armeebedürfnissen Namens des Staats contrahirt haben;

h) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December 1816., wegen Verlängerung der im Hypotheken-Patent vom 22. May 1815. bestimmten Frist in Hinsicht des Bergwerks-Eigenthums;

i) die Verordnung vom 23. December 1816., wegen Verlängerung einiger im Hypotheken-Patent vom 22. May 1815. bestimmten Fristen.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 26. November 1816., wegen anderweitiger Verrechnung des zu den Oberrechnungskammer-Dechargen erforderlichen Stempels.

Zu Beseitigung aller Weitläuftigkeiten bei Einziehung und Verrechnung des 8 gGr. Stempels, der nach der jetzt bestehenden Einrichtung zu den von der Oberrechnungskammer zu ertheilenden Rechnungsdechargen verwandt wurde, setze Ich, nach dem Vorschlage jener Behörde, auf Ihren Antrag vom 21. September d. J., hiermit fest: daß die Rechnungsdechargen vom Jahr 1816. ab, auf ungestempeltem Papier ausgestellt werden, dagegen aber die Rechnungsführer einen 8 gGr. Stempel aus eigenen Mitteln lösen, und gleich zu dem Titelblatt desjenigen Exemplars der Rechnungen, welches der Oberrechnungskammer zur Revision eingesandt wird, verwenden, daß dies geschehen auch auf den Titelblättern der andern Rechnungsexemplarien bemerken sollen.

Potsdam, den 26. November 1816.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Bülow.

Wegen erneuerten Verbots des Spielens in auswärtigen Lotterien, des Kollektirens für dieselben, und der Privatausspielungen.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.
Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

In Unserm allgemeinen Landrecht sind §. 547. Tit. 11. P. I. alle öffentlichen Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc. von der ausdrücklichen Genehmigung des Staats abhängig gemacht, und in den §§. 248. und 249. Tit. 20. P. II. Strafen gegen die Unternehmer öffentlicher vom Staate nicht genehmigter Lotterien, so wie gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien bestimmt, diese Strafbestimmungen auch in Unserm Lotterie-Edikt vom 20. Januar 1794. §. 10. bestätiget worden.

Nichts desto weniger vernehmen Wir, daß obigen gesetzlichen Anordnungen entgegen, besonders das Spielen in auswärtigen, vom Staat nicht genehmigten Lotterien, immer mehr um sich greift, und durch mancherlei Kunstgriffe der Emissarien jener auswärtigen Lotterien befördert wird.

Wir finden Uns daher veranlaßt, durch gegenwärtige Verordnung, welche für den ganzen Umfang Unserer Staaten Gesetzeskraft haben soll, die frühern Verbote aller öffentlichen, vom Staat nicht besonders genehmigten Lotterien, Glücksbuden ꝛc. ꝛc., so wie des Spielens in auswärtigen Lotterien, besonders des Kollektirens für dieselben, hiermit zu erneuern, und folgendermaaßen näher zu bestimmen:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staat nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz, und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos, zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung

muthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat daher ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittels Person befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§. 3. Agenten fremder Lotterien, welche sich beikommen lassen Unsere Provinzen zu bereisen, und Loose auswärtiger Lotterien heimlich abzusetzen, sollen von der Polizeibehörde festgenommen werden, und die §. 2. bestimmte Strafe entrichten, im Unvermögensfall aber Ein- bis Zweijährige Zuchthausstrafe erleiden.

§. 4. Wer ohne ausdrückliche Genehmigung des Staats öffentliche Lotterien innerhalb Landes unternimmt, Glücksbuden errichtet, oder öffentliche Ausspielungen unbeweglicher oder beweglicher Gegenstände veranstaltet, soll, ohne Rücksicht auf den Betrag des Einsatzes zur Lotterie, oder auf den größern oder geringern Werth der auszuspielenden Gegenstände, eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen, und außerdem den doppelten Betrag des bei der Lotterie oder der Ausspielung gezogenen Vortheils an die Armenkasse des Orts entrichten.

§. 5. Von allen vorstehend §. 1 bis 4. bestimmten fiskalischen Geldstrafen, erhält der Denunziant die Hälfte.

§. 6. Die zwischen den Berliner und Hannöverschen Lotterien bis zum Anfange des Jahres 1820. bestehende Reziprozität, nach welcher Unsern Unterthanen zwischen der Elbe und dem Rhein freisteht:

sich einzelne Loose zum eigenen Spiel von den Königl. Hannöverschen Lotteriebehörden zu verschreiben,

wird durch obige Vorschriften nicht beschränkt, jedoch ist Unsern Unterthanen in den bezeichneten Provinzen bei den im §. 2. gegenwärtiger Verordnung angedroheten Strafen, der Verkauf und das sonstige Verkehr mit Hannöverschen Lotterie-Loosen, gleichfalls untersagt.

Wir befehlen allen Unsern getreuen Unterthanen, besonders aber Unsern Justiz- und Polizeibehörden, sich nach den Vorschriften gegenwärtiger Verordnung gebührend zu achten. Gegeben Berlin, den 7. December 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Kircheisen. Graf v. Bülow. v. Schuckmann.

Daß auch den Hinterbliebenen der pensionirten Militair-Personen außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll.

Da Ich durch Meine Ordre vom 27. Mai d. J. allgemein bestimmt habe, daß den Hinterbliebenen der Pensionairs ohne Ausnahme außer dem Sterbemonat noch ein Gnadenmonat zu Theil werden soll, so muß diese auch auf die Hinterbliebenen der pensionirten Militairpersonen angewendet werden. Ich überlasse Ihnen, das Weitere hiernach zu verfügen. Berlin, den 19 December 1816.

An Friedrich Wilhelm.

den Staatskanzler Fürsten v. Hardenberg.

Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 30. Betreffend die im Herzogthum Sachsen nicht anwendbare Entrichtung von Treſorſcheinen bei den Steuern ꝛc.

Höherer Beſtimmung zufolge ſoll die im 17. Stücke des hieſigen Regierungs-Amtsblattes, Jahrgang 1815., befindliche Allerhöchſte Verordnung vom 7. April 1815., wegen der bei den Steuern zu zahlenden Treſor- und Thalerſcheine, in dem Herzogthum Sachſen keine Anwendung finden. Hienach fällt auch dort die Nachweiſung von den Strafen weg, welche für die nicht erhobenen, auch nicht mit Aufgeld berechneten Treſorſcheine eingezogen werden ſollen.

Nur in ſo weit, als in dem Herzogthum Sachſen nach den ältern Geſetzen eine Verpflichtung exiſtirt hat, einen gewiſſen Theil der Steuern in Kaſſenbillets abzutragen, muß dieſelbe fortdauern, ohne daß jedoch das Straf-Agio entrichtet werden darf, wenn nicht auch dieſes früher beſtanden hat.

Dieſe Beſtimmung wird hierdurch zur Kenntniß der Kaſſen und des Publikums im dieſſeitigen Antheil des Herzogthums Sachſen gebracht.

Den Königl. Kaſſen gereicht hierbei aber noch beſonders zur Nachricht, daß die Circularverordnung vom 12. v. M., die Zahlungen in Treſorſcheinen betreffend, ebenfalls keine Anwendung findet.

Liegnitz, den 3. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 129 R. Januar c.

No. 31. Die dem Magiſtrat zu Goldberg ertheilte Befugniß zu Ausfertigung von Eingangspäſſen für Künſtler und Handwerksgeſellen betreffend.

Mit Bezug auf die im 21. Stück des Amtsblatts für das Jahr 1814. enthaltene Verordnung vom 16. Mai deſſelben J., wegen der einigen Magiſträten der Grenzſtädte bewilligten Ausfertigung von Eingangspäſſen für Künſtler und Handwerksgeſellen, wird hierdurch den Polizeibehörden des hieſigen Regierungsdepartements zur Kenntniß gebracht, daß Wir Uns bewogen gefunden, auch den Magiſtrat zu Goldberg zu Ausfertigung von dergleichen Eingangspäſſen zu ermächtigen. Es ſind daher die von demſelben ausgeſtellten Päſſe für Künſtler und Handwerksgeſellen als gültige Eingangspäſſe zu reſpectiren. Liegnitz, den 24. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 32. Ausſchreibung einer allgemeinen Haus- und evangeliſchen Kirchenkollekte zum Wiederaufbau der abgebrannten Kirche zu Drehnow, Grünbergſchen Kreiſes.

Das Königl. Miniſterium des Innern hat zum Wiederaufbau der zu Drehnow, Grünbergſchen Kreiſes, abgebrannten, und wegen gänzlichem Unvermögen des Kirchen-Aerarii und Armuth der Gemeinde noch nicht wieder hergeſtellten Kirche, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte durch alle vier Regierungsdepartements in Schleſien bewilligt.

Wir bringen dieſe Verwilligung hierdurch zur Kenntniß der Departementseinſaſſen und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magiſträte die Hauskol-

kollekte erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchenkollekte nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungstermins von den Kanzeln veranstalten.

Die gesammelten Beiträge sind binnen 8 Wochen, und zwar die der Kirchenkollekte durch die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-verweser, im Görlitzer, Lauban- und Rothenburger Kreise aber durch die betreffenden Herren Landräthe, an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communalkasse einzusenden. Uns selbst sind aber gleichzeitig die Designationen der Beiträge, nebst den Specialien vorzulegen.

Liegnitz, den 26. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 105. R. pro Januar c.

No. 33. Aufforderung an die Herren Landräthe und Magistrate zur Einreichung der Vorschläge wegen Ansetzung der Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmarktstermine.

Behufs der fernerweitigen Regulirung der Jahr-, Kram-, Vieh- und Wollmärkte hiesigen Regierungsdepartements in seinen neuen Grenzen, bedürfen Wir der Nachrichten, in welchen Terminen die Vorsteher der betreffenden Communen die Märkte ihres Orts, unter Berücksichtigung der hie und dort bestehenden Privilegien, speciellen Festsetzungen, Observanzen und Lage der Marktorte an der Grenze, künftig angesetzt zu sehen wünschen, in der Art angelegt, wie diese Nachrichten früher durch die Herren Land- und Steuerräthe an Uns eingesandt wurden.

Die Herren Landräthe und Magistrate des Departements, mit Ausschluß derer der Oberlausitzer Kreise, welche desfalls besonders instruirt worden sind, werden demnach hierdurch aufgefordert, ihre diesfälligen Vorschläge, unter ausdrücklicher Bemerkung der Dauer ihrer Jahrmärkte, ganz unfehlbar bis zum 16. Februar d. J. an Uns einzureichen, und die Ansprüche, daß in feststehenden Terminen diese Märkte abgehalten werden, in soweit sie dergleichen Ansprüche zu besitzen vermeinen, gleichzeitig vollständig zu dokumentiren. Liegnitz, den 28. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1279. Januar c.

No. 34. Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Collecte, zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Ostrove, im Großherzogthum Posen.

Vom Königl. Ministerio des Innern ist zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche zu Ostrove, im Großherzogthum Posen, eine allgemeine Haus- auch evangelische Kirchen-Collecte durch alle vier Regierungs-Departements von Schlesien bewilliget worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, veranstalten. Die gesammten Beiträge sind dann binnen 8 Wochen, und zwar die Kirchen-Collecte durch die Herren Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser, im Görlitz-, Lauban- und Rothenburgschen Kreise aber durch die betref-

betreffenden Herren Landräthe an die hiesige Provincial-Institute- und Communal-Kasse einzusenden. Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen. Liegnitz, den 29 Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I No. 1480. pro Januar c.

No. 35. Wegen Einsendung der rückständigen Nachweisung des Amtsblätter-Debits.

Die Magistrate zu Freystadt, Friedeberg am Queis, Goldberg, Greifenberg, Grünberg, Haynau, Lübenthal, Liegnitz, Löwenberg, Parchwitz, Schlawa, Rothenburg a. O., werden hierdurch erinnert, in Gemäßheit der Verordnung vom 3. September v. J., im 37. Stück des Amtsblatts No. 238., die noch rückständigen Nachweisungen über den Debit der Amtsblätter im Jahre 1817. schleunigst, und spätestens binnen 8 Tagen unfehlbar an Uns einzureichen. Liegnitz, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1443. Januar 1817.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Bestimmung rücksichtlich des Kosten-Punktes bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiscus und Privat-Personen betreffend.

Auf den Grund des nachstehenden Rescripts des Chefs der Justiz:

Der Chef der Justiz hat sich mit dem Herrn Finanz-Minister hinsichtlich der Bestimmung und Ausgleichung des Kosten-Punkts bei Contracten und andern Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen dem Fiskus und Privat-Personen, über folgende Grundsätze vereinigt:

1) Bei der Abschließung von Kauf- und andern zweiseitigen Verträgen zwischen einer fiscalischen Behörde und einem Privatmann trägt in der Regel jeder Theil die Hälfte der Kosten, welche durch die Aufnahme und Bestätigung des Contracts, die Uebergabe der Sache, und bei dem Hypothekenbuche durch Ab- und Zuschreibungen, Eintragung des Besitztitels, oder andre Vermerke, an Gerichts-Gebühren, Stempeln, Copialien, Siegelungs- und Boten-Gebühren, Porto oder andre baare Auslagen, entstehen;
2) die der fiscalischen Behörde auf diese Art zur Last fallende Hälfte der Kosten bleibt außer Ansatz;
3) findet sich die fiscalische Behörde veranlaßt, in einem solchen Vertrage sämmtliche Kosten zu übernehmen, so entrichtet sie die der Regel nach dem Privatmann zur Last fallende Kosten-Hälfte, ohne sich deshalb auf die ihr wegen der andern Hälfte zustehenden Kostenfreiheit berufen zu können;
4) Contracte zwischen zwei fiscalischen Behörden werden dagegen ganz kostenfrei bearbeitet.

Berlin, den 21. Januar 1817.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

wer-

werden die von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht abhängenden Gerichts-Behörden und Beamten angewiesen, sich im betreffenden Fall nach den Bestimmungen jenes Rescripts genau zu achten. Glogau, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht von Nieder Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Herr Major v. Puckisch auf Oberau und der Herr Oberförster Krahberg zu Hummel, wurden Polizei-Districts-Commissarien, Lübenschen Kreises.

Der Apotheker Trenk zu Priebus ward als neu erwählter Burgermeister bestätigt.

Der Wundarzt Frickel zu Sagan erhielt die Approbation als Geburtshelfer, und

der Candidat der Chirurgie Pürschel zu Mallmitz, Sprottauschen Kreises, als ausübender Wundarzt und Operateur mit dem Zeugniß seiner Fähigkeit, zum gerichtlichen Wundarzt.

Der Chirurgus Pusch zu Rausche, Görlitzschen Kreises, ward zum gerichtlichen Wundarzt ernannt.

Der Diaconus Schneider zu Messersdorf ward als Pastor der evangelischen Kirche zu Giehren bestätigt.

Im Schulstande wurden bestätigt:

der Schulgehülfe, Carl Wilhelm Stark aus Nieder-Salzbrunn, als Auditor bei der Bürgerschule zu Hayнau;

der David Heinrich Peter Drewes als evang. Schullehrer zu Seiffersholz, Grünbergschen Kreises;

der bisherige Schul-Adjuvant Schulz aus Kunzendorf unterm Walde, als evang. Schul-Adjuvant zu Langen-Oels.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Auf den Grund der am 16. und 17. December v. J. statt gefundenen Prüfung der Lehrlinge des Hebammen-Instituts zu Glogau, haben die Approbation als Geburtshelferin und Hebammen erhalten:

1) Johanna Elisabeth K**, geborne Lessel zu Hirschberg, zur Impfung berechtigt; 2) Johanna Juliane Kirchner, geborne Weist aus Maywaldau, Hirschbergsch. Kr., zur Impfung berechtigt; 3) Johanna Elisabeth Meisner, geb. Anserge aus Kleinnitz, Hirschbergsch. Kr.; 4) Johanna Franziska Deinert, geb. Bittner zu Sagan; 5) Anna Rosina Marquart, geborne Seifert aus Wachsdorff Saganscher Kr., zur Impfung berechtigt; 6) Anna Rosina Becker, geb. Bleul aus Warthau Löwenbergsch. Kr.; 7) Maria Elisabeth Häsler, geb Pohl aus Greibnig Liegnitz Kr., zur Impfung berechtigt; 8) Anna Rosina Peschel, geb. Ernst aus Altstrunz Glogausch. Kr., zur Impfung berechtigt; 9) Anna Rosina Prüfer, geb. Weis-

Weissin aus Nieder-Herwigsdorf, Freystädtschen Kreises, zur Impfung berechtigt. 10) Johanna Rosina Schmidt geb. Gruner, aus Mittel-Gerlachsheim Laubanschen Kreises, zur Impfung berechtigt. 11) Johanna Christiana Bouram geb. Metzke, aus Mark-Lissa, Laubanschen Kreises. 12) Johanna Rosina Nicolai geb. Weiner, aus Klein-Neundorf, Löwenbergschen Kreises, zur Impfung berechtigt. 13) Rosina Specht geb. Lehmann aus Nappatsch, Rothenburgschen Kreises, zur Impfung berechtigt. 14) Johanna Christiana Kulke geb. Fitz, aus Daubitz, Rothenburgschen Kr. zur Impfung berechtigt. 15) Rosina Rutsch geb. Weit, aus Ober Leschen, Sprottauschen Kreises, zur Impfung berechtigt. 16) Christiane Caroline Liehr geb. Renn, aus Grünberg, Grünbergschen Kreises.

Außer diesen werden nur als Hebammen approbirt:

1) Marie Elisabeth Simon, geb. Fitzner aus Schlawa Glogauschen Kr.; 2) Anna Rosine Zeidler, geb. Dachwitz aus Sabor, Grünbergschen Kreises. 3) Rosina Staar, geb. Jacob aus Milzig, Grünbergschen Kr. 4) Anna Elisabeth Oost, geb. Kunz aus Hirschfeldau, Saganschen Kr, zur Impfung berechtigt. 5) Anna Rosina Zybutzl geb. Lange aus Boberwick, Grünbergschen Kr., zur Impfung berechtigt. 6) Rosina Dorothea Müller geb. Basler aus Schönau, Glogauschen Kr., zur Impfung berechtigt. 7) Dorothea Elisabeth Scharncke geb. Fechner aus Braunau, Lübenschen Kr., zur Impfung berechtigt. 8) Maria Elisabeth Rudolph geb. Röhr aus Schesdorf, Löwenbergschen Kr. 9) Anna Maria Hoffmann geb. Kirsch aus Gusitz, Glogauschen Kr. 10) Anna Barbara Nerger geb. Brendel aus Otteudorf, Löwenbergschen Kreises.

Danksagung.

Von dem Herrn Bürgermeister Girbig zu Naumburg am Queiß sind mir 4 Rthl. 15 Gr. in Courant, so eine dasige Gesellschaft an einem fröhlichen Abend zur Unterstützung hülfsebedürftiger Wittwen, deren Männer vor dem Feind geblieben, zusammengebracht, eingehändigt worden. Die Vertheilung dieser Gelder ist dem beabsichtigten Zweck gemäß, gewissenhaft geschehen, und dankt dafür verbindlichst

Corvinus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 6)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 7.

Liegnitz, den 15. Februar 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 36. Bekanntmachung von Personen, welche aus dem Soldatenstande gestoßen, und für unfähig erklärt sind, das Bürgerrecht oder ein Grundstück zu erwerben.

Nachstehende Liste von Personen, welche durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßen, und für unfähig erklärt sind, das Bürgerrecht oder ein Grundstück in den Königlichen Staaten zu erwerben, bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, mit der Bemerkung, daß die No. 1. bis 6. genannten, schon im Jahr 1813. ihre Strafe angetreten haben.

Liegnitz, den 29. Januar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 132. R. Januar.

Liste der wegen Verbrechen aus dem Soldatenstande ausgestoßenen Individuen.

1) Mart. Sporsinsky, Sträfling, aus Bartendorf in Ermeland, von der Preuß. Artilleriebrigade, wegen wiederholten Diebstahls zu 6jähriger Festungsbauarbeit zu Colberg verurtheilt.

2) Joh. Lindner, Musketier, aus Zanow in Pommern, vom Colbergschen Garnisonbataillon, wegen wiederholten Diebstahls und dreimalig intendirter Desertion zur Festungsbauarbeit bis zur Besserung verurtheilt.

3) Der Invalide Gneyda, aus polnisch Graraden in Schlesien, von der 1. Oberschlesischen Invaliden-Compagnie, wegen 2maligen gewaltsamen Diebstahls zur 10jährigen Festungsbauarbeit zu Glatz verurtheilt.

4) Joh. Heinr. Fritsche, Tamb., aus Berlin, von der Brand. Artilleriebrigade, wegen Diebstahls unter erschwerenden Umständen, außer der ihm bereits früher zuerkannten 1jährigen Festungsstrafe noch mit 4jähriger Festungsbauarbeit zu Colberg verurtheilt.

5) Gopel, Musketier, aus Frankfurt a. d. O., vom 6. Reserve Inf. Reg., wegen wiederholten Diebstahls zu 3monatlicher Festungsbauarbeit zu Glatz verurtheilt.

P. M. Sämmtl. mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust des Bürgerrechts oder Grundeigenthum-Erwerbs.

6) Nowitzky, Landwehrmann, angeblich aus Sparneiten, vom 1. Preuß. Landwehrbataillon, wegen thätlicher Mißhandlung des Unteroffiziers Katschitzky, zur Ausstoßung aus dem Soldatenstande und 10jähriger Festungsbauarbeit zu Pillau verurtheilt.

7) Carl Benj. Kurtz, Kanonier, aus Hundsfeld, von der 11. provisor. Art.-Comp., wegen Entweichung, Veruntreuung, und verübter Geld-Erpressung zu 6jähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt.

8) Joh. Carl Maschkewitz, Musketier, aus Königsberg, vom 13. Inf.-Reg., wegen Entweichung und mehrmaliger Diebstähle zur Festungsbaugefangenschaft bis zur Besserung verurtheilt.

9) Alois Prosowsky, Wehrmann, aus Breslau, vom 2. Schles. Landwehr-Inf.-Reg., wegen gewaltsamen Diebstahls zu 6jähriger Baugefangenschaft verurtheilt.

10) Joh. Migge, Wehrmann, aus Rossainen, vom 5. Ostpreuß. Land-Inf.-Reg., wegen wiederholter Diebstähle zu 2jähriger Festungsbauarbeit verurtheilt.

11) Nicol. Krause, Kanonier, aus Braunsberg, von der 1. Handw.-Comp., wegen öfteren Diebstahls zu einjähriger Festungsbauarbeit verurtheilt.

12) Jos. Hoffmann, Wehrmann, aus Glogau, vom 7. Schles. Landw.-Inf., wegen öfteren Diebstahls zu 8jähriger Festungsarbeit verurtheilt.

13) Friedr. Joh. Schmidt, Tamb., aus Königsberg in Pr., vom 2. Ostpreuß. Landw.-Inf.-Reg., wegen wiederholter Diebstähle und Entweichung zu 8jähriger Festungsbauarbeit verurtheilt.

14) Joh. Gottl. Zeidler, Wehrmann, aus Königsberg in Pr., 1 Ostpr. Landw.-Inf.-Reg., wegen Diebstahls zu 3jähriger Festungsarbeit verurtheilt.

15) Ferd. Pest, Wehrmann, aus Königsberg in Pr., vom 1. Ostpr. Landw.-Inf.-Reg., wegen Diebstahls zu 4jähriger Festungsbauarbeit verurtheilt.

16) Joh. Gottl. Grigo, Tambour, aus Königsberg in Pr., vom 4. Ostpreuß. Landw.-Inf.-Reg., wegen Diebstahls zu einjähriger Festungsbauarbeit verurtheilt.

17) Ferd. Wilh. Benj. Reinhardt, Wehrmann, aus Berlin, vom 1. Kurm. Landw.-Inf.-Reg., wegen wiederholten Diebstahls zur Festungsbaugefangenschaft bis zur Besserung verurtheilt.

18) Friedr. Wilh. Schultze, Wehrmann, aus Berlin, vom 4. Kurm. Landw.-Inf.-Reg., wegen Raubes, Diebstahls und wiederholter Betrügereien zu 11jähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt.

19) Val. Lea, Kanonier, aus Jullusburg, von der 6. Fuß-Art.-Comp., wegen wiederholten Diebstahls zur Festungsbaugefangenschaft bis zur Besserung verurtheilt.

20) Carl Wilh. Knust, Tambour, aus Berlin, vom Reg. Kaiser Alexander, wegen wiederholten Diebstahls zu 4jähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt.

21) Carl Ludw. Januschewsky, aus Berlin, vom 4. Kurm. Landw.-Inf.-Reg., wegen Entweichung, Diebstählen und Subordinations-Versehen zu 30jähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt.

22) Joh. Molitor, Unteroffizier, aus Treptow, vom 13. Garnison-Bat., wegen falschen Zeugnisses zur Degradirung zum Gemeinen und 9monatlicher Einstellung in die Strafabtheilung eines Garnison-Bataillons verurtheilt.

23) Jo-

23) Joseph Müller, aus Bärengrund, Strälsund, wegen Entweichung und mehrmaliger Diebstähle zu 10jähriger Festungsbaugefangenschaft verurtheilt.

No. 37. Die Signalements der in den Monaten Oktober und November v. J. über die Grenze geschafften Vagabonds betreffend.

In den Monaten Oktober und November v. J. sind die nachstehend aufgeführten Vagabonden über die Landesgrenze geschafft worden, welches andurch mit der Erinnerung bekannt gemacht wird, daß die Polizeibehörden des Departements, bei Einsendung der diesfälligen Anzeigen, hinführo allemal genaue Signalements beizufügen haben. Liegnitz, den 4. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 75. Januar c.

Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe der Monate Oktober und November v. J. über die Grenze geschafft worden sind.

1) Der Schneidergeselle Andreas Gebliſch aus Bautzen, ist nach Bautzen geschafft.
2) Der vormalige Oesterreichsche Soldat Anton Swaton aus Prag, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase, kleinen Mund, ein rundes Kinn, wenig Bart, ein ovales Gesicht, und ist schlanker Statur; nach Prag geschafft.
3) Mar. Zanouskowna aus Zwoborzyn, nach Zwoborzyn geschafft.
4) Der Dienstknecht Johann Chrischow aus Wilna, nach Wilna geschafft.
5) August Härtel, der Sohn eines Hirten, aus Deutsch Lupe in Sachsen, ist 17 Jahr alt, 4 Fuß 10 Zoll groß, hat braune Haare, eine halb bedeckte Stirn, starke dunkelbraune Augenbraunen, blaue Augen, eine breite Nase, großen Mund, ein spitzes Kinn, ein ovales Gesicht, und ist von gedrungener Statur; in das Königreich Sachsen geschafft.
6) Der Schrubler Carl Gottl. Hoßmens aus Mügeln bei Wurzen, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, ein ovales Kinn, blonden Bart, ovales Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft.
7) Der Viehtreiber Gottlieb Neumann aus Böhmisch-Leipe, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, eine kleine und gerade Nase, einen kleinen und eingebissenen Mund, ein rundes Kinn, braunen Bart, ein rundes ovales Gesicht, und ist von hagerer Statur; nach Böhmen geschafft.
8) Der Bediente Joseph Kühn aus Sahr in Böhmen, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, proportionirte Nase und Mund, ein rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, und ist von hagerer Statur; nach Böhmen geschafft.

9) Der

9) Der Soldat Joh. Wilh. Kohlau aus Wartenberg in Böhmen, ist 39 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, braunen Bart, volles Gesicht, und ist hagerer Statur; nach Böhmen geschafft.

10) Franz Aust aus Welsbach in Böhmen, ist 63 Jahr alt, hat das Maaß, schwärzliche Haare, eine bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine starke Nase, gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

11) Anna Maria Berger aus Raspenau in Böhmen, ist 40 Jahr alt, hat schwärzliche Haare, eine bedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist schwächlicher Statur; nach Böhmen geschafft.

12) Maria Liedtke aus Raspenau in Böhmen, ist 32 Jahr alt, hat blonde Haare, eine unbedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine dicke Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist starker Statur; nach Böhmen geschafft.

13) Der Scharfrichterknecht August Schönemann aus Braunschweig, ist 42 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat blonde Haare, eine freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, große und spitzige Nase, einen kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, ein mageres Gesicht, und ist schwächlich von Statur; nach Braunschweig geschafft.

14) Der Bäckergeselle Joh. Gottl. Gunther aus Grünhayn im Erzgebirge, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

15) Der Papiermachergeselle Ignatz Wurm aus Steier in Oberösterreich, ist 50 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune und graue Haare, eine hohe Stirn, graue Augenbraunen, blaue Augen, eine gebogene Nase, mittlen Mund, starkes Kinn, dunkeln Bart, ein breites und großes Gesicht, und ist starker Statur; durch Sachsen nach seiner Heimath geschafft.

16) Der Baierische Deserteur Jacob Neubauer, aus Pilsen, 24 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat lichtbraune Haare, eine bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, eine stumpfe Nase, mittlen Mund, rundes und breites Kinn, lichtebraunen Bart, ein ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

17) Der Bäckergeselle Joh. Friedr. Heine aus Rüpke im Braunschweigschen, ist 19 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittlen Mund, spitzes Kinn, wenig Bart, ein ovales Gesicht, und ist untersetzter Statur; durch Sachsen nach seiner Heimath geschafft.

18) Der Soldat Matthias Jugan aus Katarschich in Rußland, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, eine niedrige Stirn, dunkle Augenbraunen, blaue Augen, breite Nase, mittlen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ein längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Rußland geschafft.

19) Der

19) Der Schleifer Ferd. Lampe aus Alt-Ehrenberg in Sachsen; nach Sachsen geschafft.

20) Gottl. Schäfer aus Schönborn in Böhmen; nach Böhmen geschafft.

21) Der Obstä[illegible]-Händler Carl Gottl. Vogel aus Sosa im Erzgebürge, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine mittle Nase und Mund, ein rundes Kinn, einen blonden Bart, ein ovales Gesicht, und ist stämmiger Statur; nach Sachsen geschafft.

22) Der Tuchmachergeselle Valentin Gusowsky aus Dubrin in Russ. Polen, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, eine proportionirte Nase und Mund, ein ovales Kinn, einen blonden Bart, ein ovales Gesicht, und ist schwächlicher Statur; nach Dobrin geschafft.

23) Der Schuhmachergeselle Georg Hroneck aus Möchow in Böhmen, ist 17 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat blonde Haare, eine bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine dicke Nase, einen mittlen Mund, ein rundes Kinn, einen blonden Bart, ein länglich Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

24) Der Schmiedegeselle Joseph Chernich aus Königgrätz in Böhmen, ist 44 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine kolbige Nase, einen mittlen Mund, ein länglich Kinn, einen braunen Bart, ein länglich Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

25) Der Jude Salomon Hirsch aus Fürth in Baiern, ist 58 Jahr alt, 5 Fuß 9 Zoll groß, hat grau-braune Haare, eine hohe Stirn, starke graue Augenbraunen, blaue Augen, eine große und gebogne Nase, einen mittlen Mund, ein langes Kinn, einen schwachen und dunkeln Bart, ein langes Gesicht, und ist schlanker Statur; nach Schwerseng geschafft.

26) Der Fuhrknecht Hans Michel Hartmann aus Leumitz bei Plauen, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, eine runde Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine spitzige Nase, einen mittlen Mund, ein breites Kinn, einen braunen Bart, ein ovales Gesicht, und ist mittler Statur, nach Sachsen geschafft.

27) Der Zirkelschmidtgeselle Joh. Casp. Stein aus Waidhofen, ist 40 Jahr alt, unter 5 Fuß groß, hat blonde Haare, eine gewölbte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, eine spitze Nase, einen großen Mund, ein kurzes Kinn, einen blonden Bart, ein breites Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

28) Der Bäckergeselle Friedr. Aug. Lose aus Altenburg, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blondes Haar, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine spitze Nase, einen mittlen Mund, ein rundes Kinn, einen braunen Bart, ein länglich Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

29) Franz Heinrich aus Jacobsdorf in Böhmen, ist 17 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll groß, hat braune Haare, eine bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, große Augen, eine spitze Nase, einen mittlen Mund, ein rundes Kinn, einen braunen Bart, ein ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

30) Anna

30) Anna Maria Wünschir aus Heidersdorf in Böhmen, 20 Jahr alt, hat schwärzliche Haare, eine unbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

31) Theresia Streit, aus Heidersdorf in Böhmen, 17 Jahr alt, hat blonde Haare, eine unbedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine breite Nase und Mund, ein rundes Kinn, blasses Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

32) Anton Schwerdtner aus Wünschendorf in Böhmen, 32 Jahr alt, hat das Maaß, schwarzes Haar, etwas bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, ein blasses Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

33) Anna Maria Schwerdtner aus Wünschendorf in Böhmen, 34 Jahr alt, hat schwarze Haare, eine etwas bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, eine dicke Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, gesunde Gesichtsfarbe, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

34) Ignatz Willrich aus Neustadt in Böhmen, 18 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat lichte braune Haare, eine etwas bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, eine stumpfe Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein längliches Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

35) Anna Rosina Weinert aus Lusdorf in Böhmen, 26 Jahr alt, hat bräunliche Haare, eine freie Stirn, bräunliche Augenbraunen, blaue Augen, eine gewöhnliche Nase und Mund, ein rundes Kinn, ein ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

36) Der Tagearbeiter Peckel und Frau aus Gr. Schweidnitz in Sachsen; nach Sachsen geschafft.

37) Johanna Schring aus Baruth in Sachsen; nach Sachsen geschafft.

No. 38. **Die Stempelfreiheit bei Cessionen von Lieferungsscheinen betreffend.**

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß, nach einer Entscheidung des hohen Finanz-Ministeriums vom 14. v. M., auch Cessionen von an sich stempelfreien Staatspapieren, dergleichen die Lieferungsscheine sind, wenn solche auf den Obligationen registrirt worden, ohne Verwendung des sonst gesetzlichen Stempels statt haben, und so als zulässig angenommen werden können.

Liegnitz, den 5 Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 11 R. Februar.

No. 39. **Wegen Einsendung der Verzeichnisse von begangenen Verbrechen pro 4tes Quartal 1816.**

Die Herren Landräthe der Kreise Frenstadt, Lüben, Sagan und Görlitz, imgleichen die Magistrate der Städte Grünberg, Wartenberg, Beuthen, Primkenau, Schlawa,

Schlawa, Parchwitz, Goldberg, Liebenthal, Naumburg und Friedeberg a. Q., sind noch mit Einsendung des Verzeichnisses der im Laufe des 4ten Quartals 1816, begangenen Verbrechen im Rückstande. Wir erinnern daher dieselben, die Vorlegung desselben zuverläßig binnen 8 Tagen zu bewirken.

Liegnitz, den 8. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 16. R. Februar.

No. 40. Berichtigung eines Druckfehlers in der Bekanntmachung vom 15. May v. J. Amtsblatt No. 21. S. 196. zu 133.

Da in der Verfügung vom 15. May v. J. im 21. Stück des Amtsblatts S. 196. No. 133. in der 3ten Zeile der folgenden Seite das Wort „nicht" beim Abdruck ausgelassen worden, so wird solches hierdurch nachträglich bemerkt, um gedachte Verfügung danach berichtigen zu können, so daß es dann heiße: „von den Tuchen und andern Waaren jener Provinz nicht weiter zu erheben.

Liegnitz, den 4. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1428. Januar.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 7)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 8. —

Liegnitz, den 22. Februar 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 2. Stück enthält:

a) die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abzuges zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Königlich-Hannöverschen Landen. Vom 16. September 1816.;

b) die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königlich-Preußischen und der Herzoglich-Sachs-Koburgschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Sachs-Koburgsche Lande. Vom 6. October 1816.;

c) die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1812. zwischen der Königlich-Preußischen und Herzoglich-Nassauschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Nassausche Länder. Vom 31. October 1816.;

d) das Publicandum wegen wechselseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königlich-Preußischen Staaten und den Fürstlich-Waldeckschen Landen. Vom 22. December 1816.;

e) die Erklärung wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königlich-Preußischen und Großherzoglich Sachsen-Weimarschen Landen. Vom 23. December 1816.;

f) die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811. zwischen der Königlich-Preußischen Regierung und der Herzoglich-Anhalt-Dessauschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche jetzige Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Dessausche Lande. Vom 23. December 1816.;

g) die Verordnung, betreffend die Todes-Erklärung derjenigen Militairpersonen, deren Tod in den letzten Kriegen wahrscheinlich erfolgt ist, aber nicht erwiesen werden kann; imgleichen die Befugniß der Ehefrauen der nicht zurückgekehrten Militairpersonen, auf Scheidung anzutragen. Vom 13. Januar 1817.

Das 3te Stück enthält:

Die Verordnung wegen des Königlichen Titels und Wappens. Vom 9. Januar d. J.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 41. Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist.

In verschiedenen Lazarethen starben nachbenannte Militair Personen, deren Heymath unbekannt ist, nämlich:

1) Heinrich Hoffmann, 24 Jahr alt, Landwehrmann bei der ersten Compagnie des 1. Schlesischen Landwehrregiments, im Lazareth zu Halberstadt am Nervenfieber den 12. Februar 1814.;
2) Carl Söppe, 16 Jahr alt, Gemeiner bei der 3. Compagnie 1. Bataillons des 9. Schlesischen Landwehr Regiments im Lazareth zu Erfurth den 23. Febr 1814.;
3) Gottfried Wolf, 19 Jahr alt, Gemeiner bei der 1. Compagnie 2. Bataillons des 1. Schlesischen Landwehr-Regiments, im Lazareth zu Nordhausen den 29. März 1814.;
4) Littmann, Gemeiner bei der 4. Compagnie des 9 Schlesischen Landwehr-Regiments, im Lazareth zu Erfurth, am 4. Februar 1814.;
5) Gottlieb Laub, 20 Jahr alt, Gemeiner bei der 1. Compagnie des 10. Reserve-Infanterie-Regiments, im Lazareth zu Erfurth den 26. Februar 1814.;
6) Joseph Brutes, 35 Jahr alt, Gemeiner beim 2. Bataillon des 8. Landwehr-Infanterie-Regiments, zu Erfurth am 27. Februar 1814.;
7) der Ebergrosch, 22 Jahr alt, im Lazareth zu Iglau am 9. Decbr. 1813.

Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 8. Februar 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 319. Februar c.

No. 42. Die an die Breslausche Regierung rückständige Nachweisung der von den Käufen unter 1000 Gulden für das Creutzburger Armenhaus pro ates halbes Jahr 1816. eingekommenen Gelder betreffend.

Nach einem an Uns ergangenen Schreiben der Königl. Breslauschen Regierung ist die geordnete Designation von den im 2ten halben Jahre von den Käufen unter 1000 Gulden für das Creutzburger Armenhaus eingekommenen Geldern dermalen noch rückständig aus dem

Freystädtischen,
Goldbergschen,
Grünbergschen,
Liegnitzschen,
Löwenbergschen und
Saganschen Kreise,

ferner

ferner von dem Stadtgerichte zu
Freystadt,
Goldberg,
Greiffenberg,
Naumburg am Bober,
Neusalz und
Neustädtel.

Gleichergestalt sind diese Designationen von dem Fürstenthums-Gericht zu Sagan und von den Stadtgerichten zu Priebus und zu Polkwitz, sowohl für das IIte als für das Ite halbe Jahr 1816., noch im Rückstande.

Die Herren Landräthe und die bezeichneten Gerichte werden hierdurch aufgefordert, diese Nachweisungen unverzüglich der Königl. Breslauschen Regierung zu überreichen. Liegnitz, den 14. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 735. Febr. a.

No. 43. Warnung vor Betrug mit sogenannten Kettleschen Spiel-Marken.

In Görlitz ist vor kurzem der Fall vorgekommen, daß mit einer das Gepräge der Friedrichwilhelmsd'or habenden sogenannten Kettleschen Spiel-Marke ein mit dem wahren Gehalt dieser Marken nicht bekannter Mann betrogen worden ist. Dies veranlaßt Uns das Publikum mit den genauen Kennzeichen dieser Spiel-Marken bekannt zu machen, damit sich ein jeder vor Schaden hüten könne.

Die sofort in die Sinne fallenden Kennzeichen dieser Spiel-Marken sind:

1. die Farbe des Messings,
2. auf der Kehrseite befindet sich der auf Armatur schwebende Adler mit der Jahrzahl 1796. und dem Münzzeichen A.;
3. in der Umschrift auf der Seite des Bildnisses steht statt König von Preußen — Prußen.
4. Unter dem Bildnisse findet sich der Name des Fabrikanten: Kettle in erhabener kleiner Schrift.
5. Diese Marken haben gar keinen äußern Rand auf dem Schnitt.
6. Beim Niederwerfen derselben hört man einen klappernden Ton, wie bei einer Topfscherbe.
7. Sie sind um $\frac{3}{16}$, oder etwa 50 Aß zu leicht, welches sogar eine schlechte kleine Waage, wenn man einen ächten Friedr'or dagegen legt, ergeben wird.

Es sind zur Täuschung Unkundiger Versuche gemacht worden, den bei (4) angegebenen Namen des Fabrikanten auszukratzen, den fehlenden Rand (5) durch die Feile zu ersetzen und die Farbe des Messings (1) durch eine Uebergoldung zu verstecken.

Einige

Einige Aufmerksamkeit aber wird auch in solchen Fällen leicht den Betrug entdecken laßen, da die bei 3. und 6. angegebenen Kennzeichen sofort wahrgenommen werden können, der nachgemachte Rand mit den Schnitt sich aber von den Aechten dadurch unterscheidet, daß jener aus einzelnen Kerben besteht, wogegen dieser die Züge einer Kette darstellt. Liegnitz, den 16. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 43. R. Febr. 17.

No. 44. Wegen der auf die Erlegung von Wölfen bestimmten Prämien.

Die bedeutende Vermehrung der Wölfe und die daher entstehende Nothwendigkeit, alle Bemühungen zu ihrer Verminderung und Vertilgung anzuwenden, haben des Herrn Finanzministers Excellenz veranlaßt, mittelst hohen Rescripts vom 17. v. Mts. angemessene Prämien für erlegte Wölfe allgemein vom 1. v. Mts. ab, folgendermaaßen zu bestimmen:

a)	für eine alte Wölfin	12 Rthlr.
b)	„ einen alten Wolf	10 Rthlr.
c)	„ „ jungen Wolf vom 1. Juny bis Ende Septbr.	8 Rthlr.
d)	„ „ Rest-Wolf	4 Rthlr.
e)	„ „ ungebornen Wolf	1 Rthlr.

Auf welche gesetzlich erlaubte Art die Erlegung erfolgt, ist gleich gültig. Dagegen ist es eine unerläßliche Bedingung, daß die erlegten Wölfe gleich nach der Erlegung jedesmal ganz und nicht bloß deren Bälge dem Landrath des Kreises vorgezeigt, und in dessen Gegenwart dem vorgezeigten Wolfe die Gehöre oder Ohren abgeschnitten werden.

Die Herren Landräthe haben sich daher hiernach zu achten, und in vorkommenden Fällen auf Anweisung der verheißenen Prämien, mittelst Berichtserstattung, anzutragen.

Wir erwarten, daß die Einsaßen des Departements ihrer Seits keine Mühe sparen werden, zu Ausrottung der gedachten Raubthiere beizutragen, in soweit dergleichen in dem hiesigen Regierungs-Departement angetroffen würden.

Liegnitz, den 17. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 61. Rescr. Februar 1817.

No. 45. Die Stempelfreiheit bei allen Dienst-Ablösungsverhandlungen und Rezessen betreffend.

Mit Rücksicht auf die Instruktion zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 17. October 1811., sollen alle Dienstablösungsverhandlungen und Contrakte stempelfrei gelassen werden, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung oder gegen baare Vergeltung geschieht.

Diese

Diese durch das Reskript des Königl Finanzministerii vom 14. v. Monats ausgesprochene Bestimmung wird hierdurch dem Publiko und den betreffenden Behörden zur Nachricht und allgemeinen Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 17. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 25. R. Februar c.

No. 46. Aufforderung an die Magistrate zu Erstattung des Hauptberichts über die Verwaltung des städtischen Polizei- und Gemeindewesens.

Seit der Auflösung der vormaligen steuerräthlichen Aemter sind die Magistrate verpflichtet, die fixirten Berichte, welche an die Steuerräthe zu erstatten waren, an die Königl. Regierung unmittelbar zu richten.

Mehrere Magistrate des Departements sind aber mit Einreichung des jährlichen Hauptberichts über die Verwaltung des städtischen Polizei- und Gemeindewesens pro 1816. noch rückständig. Selbige werden hierdurch aufgerufen, diesen Bericht unfehlbar binnen 3 Wochen anher einzureichen.

Es wird in diesem Bericht eine genaue Uebersicht von dem Zustande der Stadt und allen die städtische Communalverwaltung betreffenden Gegenständen, als Polizei-, Bauwesen, Gewerbe-, Kirchen-, Schul- und Armenangelegenheiten und Brauwesen gewärtigt, und den Magistraten aufgegeben, denselben künftig alljährlich mit dem 1. Februar einzureichen, auch sich auszusprechen, über die Bedürfnisse, welche der Zustand des Communalwesens aufstellt.

Liegnitz, den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 566. Februar c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Todeserklärung von Verschollenen betreffend.

In Gemäßheit der §§. 14 und 15. Tit. 37. Th. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung sollen von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht mehrere Verschollene, deren hinterlassenes Vermögen geringfügig ist, Behufs ihrer Todeserklärung, in kurzem gemeinschaftlich vorgeladen werden. Es werden daher diejenigen Untergerichte des Glogau-Liegnitzschen Departements, bei welchen dergleichen Todeserklärungen nachgesucht worden sind, hiermit aufgefordert, die darüber sprechenden Akten, in so weit die Sachen zur Ediktalcitation reif sind, binnen drei Wochen zur Veranlassung derselben einzusenden. Glogau, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die

Die Ober-Lausitzschen Patrimonialgerichte betreffend.

Nachdem durch das Patent vom 15. November v. J. (No. 19. der Gesetzsammlung für 1816) das Allgemeine Landrecht in die Oberlausitz dergestalt eingeführt worden ist, daß es vom 1. März d. J. ab, volle Kraft des Gesetzes haben wird, und nachdem durch den §. 19. dieses Patents die Patrimonialgerichtsbarkeit, in sofern sie mit dem Besitze eines Grundstücks bisher verbunden gewesen, und von Privatpersonen auf eine zu Recht beständige Weise ausgeübt werden, vor der Hand bestätigt, an die Ausübung derselben aber die Bedingung der Beobachtung der preußischen Gesetze geknüpft ist, so werden alle Gerichtsherren in der Oberlausitz sowohl, als deren Gerichtsverwalter auf diese Gesetze, und insbesondere die Vorschriften des Tit. 17. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, aufmerksam gemacht und verwiesen. Demzufolge muß unter andern auch jede Veränderung in der Person des Justitiarii oder Gerichtshalters dem unterzeichneten Ober-Landesgericht ungesäumt angezeigt, und eine erledigte Justitiarienstelle (Gerichtsbestallung) in möglichst kurzer Frist durch ein dazu geeignetes Subjekt wieder besetzt, auch der mit demselben abgeschlossene schriftliche Contrakt, oder die ihm ertheilte schriftliche Bestallung zur Einsicht, Prüfung und Bestätigung eingereicht werden. In den Contrakten oder Bestallungen dürfen aber die Justitiarien nicht auf die Sporteln als einen Theil ihres Gehaltes angewiesen werden, sondern die Sporteln sind den Gerichtsherren zu verrechnen, wogegen das Gehalt neuer Justitiarien angemessen zu erhöhen seyn wird.

Und da sich aus den eingegangenen Anzeigen ergiebt, daß mehrere Gerichtshalter in der Oberlausitz die Justiz ohne schriftlichen Auftrag verwalten, so werden diese Justitiarien hiermit aufgefordert, sich nachträglich über die Bedingungen ihrer Amtsverwaltung mit ihren Jurisdiktionarien schriftlich zu vereinigen, und die Contrakte oder Bestallungen binnen 6 Wochen zur Einsicht, Prüfung und Bestätigung einzusenden. Glogau, den 10. Februar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätigt wurden:

der zeitherige Diakonus Rohläder zu Winzig als evangelischer Prediger zu Lähn;
der Candidat Berner, als Diakonus zu Nieder-Wiesa Laubanschen Kr.;
der bisherige Schuladjuvant Werner zu Langen-Oels, als evangelischer Cantor und Schullehrer zu Lähn;
der bisherige Schullehrer Pfennig aus Eisenberg, als katholischer Schullehrer zu Reichenbach Saganschen Kr.;

Der Chirurgus Feder zu Liegnitz erhielt die Approbation als gerichtlicher Wundarzt.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Wohlthätigkeits-Aeußerungen der Dominiorum und resp. der Gemeinden zu Prittag, Deutsch- und Polnisch-Kessel, und Janny, gegen die Kirche zu Prittag.

Die Dominia zu Prittag und zu Deutsch-Kessel, so wie die Gemeinden dieser Oerter und des Dorfes Janny, Grünbergschen Kreises haben eine Summe von 170 Rthlr. Rom.-Münze unter sich zusammengebracht, und solche dazu angewendet, um das Altar, die Kanzel und den Taufstein der Kirche zu Prittag mit einer neuen Bekleidung von rothem Merino, die mit goldnen Franzen und goldner Stickerei umgeben ist, zu schmücken.

Auch ist durch einen Verein von Mädchen aus der Gemeinde zu Polnisch-Kessel, zum Andenken ihrer in den letzten Kriegsjahren gefallenen Brüder, eine, der letztern Namen enthaltende und in der Kirche ihrer Parochie aufgestellte Fahne gewidmet worden. Gern und mit Dank bringen Wir diese Beweise von religiösem Sinn zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 7. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Papier-Fabrikanten, welche gewilliget sind, für das Königl. Haupt-Stempel-Magazin:

Vierhundert Ballen feines Schreibpapier,
Zweihundert Ballen Schreibpapier zu Drucksachen, und
Funfzig Ballen Druckpapier zu Zeitungen,

zu liefern, werden eingeladen, sich in dem auf den 6. März d. J. Vormittags 10 Uhr im Local des Haupt-Stempel-Magazins auf dem Königl. Schlosse hieselbst anberaumten Bietungs-Termin einzufinden, und sich über die Papierpreise und die ihnen vorzulegenden Bedingungen zu erklären, welchemnächst mit den Mindestfordernden, unter Vorbehalt der Genehmigung eines hohen Finanz-Ministeriums, contrahirt werden soll.

Berlin, den 4. Februar 1817.

Direktion des Königl. Haupt-Stempel-Magazins.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 8.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 9.

Liegnitz, den 1. März 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 47. Die rückständigen Impf-Nachweise pro $18\frac{1}{16}$. betreffend.

Diejenigen Herren Landräthe, so wie diejenigen Magistrate des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche mit der Nachweisung der vom 1. August 1815. bis letzten July 1816. in ihrem Sprengel vollzogenen Impfungen im Rückstande sich befinden, haben solche, nach Vorschrift des 53. Stücks des Amtsblatts pro 1814. gefertigt, binnen 14 Tagen um so gewisser einzureichen, als der Termin zu ihrer Einsendung schon längst verstrichen, und die Periode der neuen Impfung bereits angetreten ist.

Liegnitz, den 16. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 414. pro Februar c.

No. 48. Wegen Befreiung der Schullehrer auf den Domainengütern von Erlegung des Schlagelohns ihres Deputat-Brennholzes.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat zu genehmigen befunden, daß die evangelischen Schullehrer auf den alten und neuen Domainen-Amts-Gütern von Erlegung des Schlagelohns in den Forsten für das ihnen zustehende und verabreicht werdende Deputat-Brennholz befreit bleiben sollen. Wir machen solches denen, welche es angeht, hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 17 Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 37. R. Febr. c.

No. 49. Die Zahlung des Gnaden-Monats an die seit dem 1. Juny 1816. gestorbenen Militair-Pensionairs betreffend.

Durch die im 6. Stück des diesjährigen Amtsblattes abgedruckte Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 19. December v. J. ist bestimmt worden, daß die unter dem 27. May v. J. ergangene Allerhöchste Festsetzungen, wegen Zahlungen des Gnaden-Monats an die Hinterbliebenen der Pensionairs, auch auf Militair-Pensionen und Wartegelder Anwendung finden sollen. Das Königl. Departement für die Invaliden hat in dessen Folge zu erklären befunden: daß den Hinterbliebenen der seit dem 1.

Juny v. J. verstorbenen Militair-Pensionairs der Betrag des ihnen zukommenden Gnaden-Monats durch die betreffende Kassen ausgezahlt werden soll.

Es gehören hierzu auch die für Rechnung des Königl. Invaliden Departements gehenden Pensionen für Wittwen und Kinder, und die kleinern Gnaden-Gehälter für Invaliden. Dagegen bleiben von der Perception des Gnaden-Monats ausgeschlossen:

a) diejenigen Wittwen, welche bis dahin, daß ihnen die Officier-Wittwen-Kasse Zahlung leistet, aus den Militair-Pensions-Fonds Zahlung erhalten;

b) diejenigen Kinder, welchen bis zum 15. Lebensjahre, Behufs ihrer Erziehung, eine Unterstützung ausgesetzt ist;

c) diejenigen Invaliden, welche aus den Invaliden-Compagnien und Invaliden-Häusern mit Urlaubs-Tractement als Gnaden-Gehalt entlassen sind, da deren Stelle bei der Compagnie sogleich wieder besetzt wird, welches jedesmal unter den Assignationen bemerkt ist.

Indem wir solches zur Kenntniß des Publikums bringen, wird zugleich noch bemerkt, daß die Schulden-Abzüge von den Pensionen mit dem Sterbe-Monat endigen, und der Gnaden-Monat stets voll auszuzahlen ist.

Liegnitz, den 17. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 800. Februar c.

No. 50. Wegen Einreichung von Liquidationen über Leistungen aus dem Zeitraum vom 1. July 1814. bis ultimo April 1815.

Höheren Befehlen zufolge wird sämmtlichen Einsassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements hierdurch bekannt gemacht: daß zu Einreichung von Liquidationen über Leistungen aus dem Zeitraum vom 1. July 1814. bis ultimo April 1815. ein präclusivischer Termin bis Ende März dieses Jahres ausgesetzt worden ist. Nach Verlauf dieses Termins wird sodann keine Liquidation aus genannter Periode mehr angenommen, sondern alle dergleichen verspätete Einsendungen werden zurückgewiesen werden.

Die landräthlichen Aemter und Magistrate haben sich hiernach genau zu achten. In verspäteten Einsendungsfällen würden die säumig gewesenen Behörden den betreffenden Interessenten den diesfallsigen Nachtheil allein vertreten müssen.

Liegnitz, den 20. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 65. R. Februar c.

No. 51. Betreffend den Servis der Kapitains und Rittmeister der Gensd'armerie.

Es beruhet zwar auf einer Vereinigung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges, daß den Kapitains und Rittmeistern der Gensd'armerie überall nur der für die sonstigen Staabskapitains und Staabsrittmeister im Servis-Regulativ ausgeworfene Servis gebühre. Da indessen von dem Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht ausdrücklich nachgegeben worden, daß die Gensd'armerie-Offiziere, in Hinsicht ihrer Quartierberechtigung, den Offizieren der stehenden Regimenter gleich geachtet

werden

werden sollen, sie mithin berechtigt sind, da, wo der regulativmäßige Servis nicht zureicht, Naturalquartier oder Zuschuß von der Commune zu verlangen, so ist von Einem Königl. hohen Ministerio des Innern für zweckmäßiger und ungleich weniger lästig erachtet worden, den Kapitains und Rittmeistern der Gensd'armerie den Servis gleich den Kapitains und Rittmeistern des stehenden Heers zu bewilligen, wofern sie sich dagegen verpflichten, sich ohne weitere Zuschüsse und ohne sonstige Belästigung der Commune, die Wohnung und Wohnungsbedürfnisse selbst zu beschaffen.

Den Magistraten des hiesigen Regierungsdepartements gereicht diese Festsetzung zur Nachricht und Beachtung.

Liegnitz, den 21. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 81. R. Februar c.

No. 52. Die Einsendung der noch rückständigen Sanitätsberichte für das letzte Quartal des letztverstrichenen Jahres betreffend.

Die Herren Physiker, welche noch im Rückstande sind mit ihren Specialien zu dem Sanitätsbericht vom letzten Quartal des vorigen Jahres, werden hiermit angewiesen: dieselben binnen 14 Tagen unfehlbar einzureichen. Künftig haben sie solche unerinnert am feststehenden Termin vorzulegen, damit sie nicht zunächst taxirte Mortoria sich zuführen. Sollten ihnen die Materialien dazu nicht zu rechter Zeit zukommen, so mögen sie dieselben auf Kosten der Säumigen durch expresse Boten einfordern.

Liegnitz, den 23 Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1359. Febr. c.

No. 53. Wegen anderweiter Verdingung des Fourage-Erfordernisses für das Liegnitzsche Regierungsdepartement für den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende October d. J.

Die im Licitationstermin den 30. Januar d. J. für die zur Verpflegung der Truppen im Liegnitzschen Regierungsdepartement für den Zeitraum vom 1. Mai bis Ende October d. J. erforderliche Fourage geforderten Preise, sind von dem Königlichen hohen Finanzministerio als zu hoch nicht genehmigt worden. Es ist daher auf den 13 März d. J. ein anderweiter Bietungstermin angesetzt, um das Fouragebedürfniß auf gedachten Zeitraum, mit Ausschluß dessen, was die marschirenden Truppen bedürfen, zu beschaffen.

Zu diesem Termin, der an dem eben bemerkten Tage in dem Conferenzzimmer des hiesigen Regierungsgebäudes Vormittags um 11 Uhr abgehalten werden soll, laden wir alle cautionsfähige zuverlässige Unternehmer mit der Bestimmung ein, die Cautionsfähigkeit vor der Zulassung zum Gebot darzuthun, und in soweit sie Mindestfordernde bleiben, die Cautionsbestellung zu bewirken. Die der Licitation zum Grunde zu legende Bedingungen werden im Wesentlichen dieselben seyn, welche in Termino den 30. Januar d. J. bestanden, jedoch mit der Abänderung, daß nur von einem Maximo abwärts Gebote angenommen werden sollen.

Liegnitz, den 25 Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 92. R. Febr. c. No. 54.

No. 54. Aufruf zur Einsendung rückständiger Jahresberichte über die städtischen Schulen.

Diejenigen städtischen Schulendeputationen, welche für 1816. mit ihren Jahresbericht über den Zustand der ihrer Aufsicht überwiesenen Schulen im Rückstande geblieben, werden hierdurch zur ungesäumten Einsendung dieser noch rückständigen Berichte aufgefordert. Liegnitz, den 25 Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1419 Febr. c.

No. 55. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats December 1816. über die Grenze geschafft worden sind.

1) Joseph Lippach aus Heinersdorf in Böhmen, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Böhmen geschafft.

2) Der Dienstknecht Johann Fenk aus Nieder-Rochlitz in Böhmen, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, proportionirte Nase, kleinen Mund, rundes Kinn mit Grübchen, schwachen Bart, volles Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Böhmen geschafft.

3) Joseph Bergemann aus Luedorf in Böhmen, ist 66 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales und blasses Gesicht, und ist mittler Statur; über die böhmische Grenze geschafft.

4) Johann Heinrich Richter aus Köhren bei Leipzig, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, volles Kinn, ovales und blasses Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft.

5) Der Oesterreichsche Deserteur Johann Müller aus Brünn in Mähren, ist 32 bis 33 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, hellbraune Augenbraunen, braune Augen, etwas lange Nase, mittelm Mund, längliches Kinn, hellbraunen Bart, längliches und gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

6) Der Oesterreichsche Deserteur Johann Wisinowky aus Lossé bei Krakau, ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellblondes Haar, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gestülpte Nase, etwas aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, volles und gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

7) Der Oesterreichsche Deserteur Joseph Losert aus Herrmannsdorf bei Troppau, ist 26 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, graue Augen, lange und gebogene Nase, mittelm Mund, breites Kinn, braunen Bart, längliches und gelbliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

8) Der Schleifer Joseph Augustin aus Weislach in Böhmen; nach Böhmen geschafft.

9) Gottlieb Cohnsdorf aus Zitschewitz bei Dresden, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, bräunliche Augen, große

Nase,

Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, längliches und gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

10) Der Lohgerbergeselle Christian Gottlieb Mai aus Wiesenthal in Sachsen, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 5½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, großen Mund, rundes Kinn, röthlichen Bart, langes gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

11) Der verabschiedete Preußische Landwehrmann Franz Benning aus Troppau, ist 41 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, lange gebogene Nasen, mittlen Mund, rundes Kinn, langes gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

12) Joh. George Albrecht Körner aus Dornburg im Baireuthschen, ist 54 Jahr alt, 5 Fuß 2¾ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, kurze und unten dicke Nase, gewöhnlichen Mund, langes Kinn, grau-blonden Bart, eingefallenes runzliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

13) Joseph Bergmann aus Lusdorf in Böhmen, ist 66 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, etwas dicke Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

14) Wenzel Stern aus Prag, ist 18 Jahr alt, hat das Maaß, schwarzbraune Haare, wenig bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, blaue Augen, etwas starke Nase, aufgeworfenen Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

Liegnitz, den 24. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

3. No. 1360. Februar c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der einzureichenden Erbschafts-Stempel-Tabellen.

Es ist den Untergerichten schon öfters zu erkennen gegeben worden, daß, da die Ordnung im Geschäftsgange und in den Gerichts-Registraturen es erfordert, daß bei jedem einzelnen Gerichtsamte besondere Erbschafts-Stempel-Tabellen, so wie besondere Akten über das Erbschafts-Stempel-Wesen geführt werden, die Justizbeamten, welche mehrere, nicht in einer beständigen Verbindung mit einander stehende, sondern ganz verschiedene Justitiariate verwalten, für ein jedes derselben eine eigne Tabelle zu führen und einzureichen hätten.

Dessen ungeachtet haben mehrere Justizbeamte sich hiernach nicht geachtet.

Es wird demnach jene Anweisung hiemit wiederholt, und zugleich die Warnung beigefügt, daß gegen die Contravenienten mit unerläßlichen Ordnungsstrafen verfahren werden wird. Glogau, den 31. Januar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Daß zu Dienstablösungs-Verhandlungen kein Stempelpapier zu adhibiren.

Nachstehende, von Einem hohen Justiz-Ministerio dem unterzeichneten Ober-Landesgericht in Betreff der Stempel zu Dienst-Ablösungs-Contracten zugekommene declaratorische Bestimmung:

Dem Königl. Ober-Landesgericht wird mit Bezug auf die Verfügung vom 17. Oktober vorigen Jahres,

betreffend die Befreiung derjenigen Dienst-Ablösungs-Contracte von dem Stempel, welche für Erlassung der Dienste nicht auf baare Vergeltung, sondern auf Abtretung von Ackerland lauten,

hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht:

daß alle Dienstablösungs-Verhandlungen und Contracte stempelfrei zu lassen sind, ohne Unterschied, ob die Ablösung gegen anderweite Abtretung von Ackerland, oder aber gegen baare Vergeltung geschieht.

Berlin, den 1. Februar 1817.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

wird zur allgemeinen Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 14. Februar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der verschiedenen Justiz-Commissarien in der Ober-Lausitz gestatteten Justiz-Praxis außer ihrem Wohnort.

Mit Genehmigung des Königl. hohen Justiz-Ministerii wird den Herren Justiz-Commissarien:

1) Kreis-Syndicus Schubert,
2) Johann Gottfried Scholz,
3) Christian Traugott Bräuer,
4) Johann Daniel Heinrich Neumann, und
5) Benjamin Gottlob Adolph Hortzschansky

zu Görlitz;

so wie

6) Carl Friedrich Pudor, und
7) Johann Gottfried Rüsser

zu Lauban,

hierdurch gestattet, von ihren Wohnörtern aus zugleich bei dem Land- und Stadtgericht zu Löwenberg, dem Stadtgericht zu Bunzlau, dem Stadtgericht und dem Domainen Justiz-Amte Naumburg am Queis, und bei den zwischen diesen Städten und den Wohnsitzen der genannten Justiz-Commissarien befindlichen Patrimonial-Gerichten, Prozeß-Praxis zu treiben. Glogau, den 14. Februar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ver-

Verordnung des Königl. Consistorii für Schlesien.

Betreffend die Prüfungen der Kandidaten des Predigtamts, in dem zur Provinz Schlesien geschlagenen Theile der Lausitz.

Nach einer Allerhöchsten Cabinetsordre vom 15. August 1810. ist befohlen worden:

daß nur bereits pro Ministerio geprüfte und tüchtig befundene Kandidaten des Predigtamts, wahl- und präsentationsfähig zu geistlichen Aemtern seyn sollen, und daß alle Patronatsberechtigte, ohne Ausnahme, keine andere als solche Kandidaten, die das Examen pro Ministerio bereits bestanden haben, und darüber ein Zeugniß der Prüfungsbehörde aufweisen können, zu Pfarrstellen sollen ernennen und präsentiren können.

Wir sind ermächtigt, diese Allerhöchst gesetzliche Bestimmung nun auch in demjenigen Theile der Lausitz, der zur Provinz Schlesien geschlagen ist, in Anwendung zu bringen, und wollen demnach hiermit folgendes verordnen:

1) Sämmtliche Patronatsberechtigte in dem genannten Theile der Lausitz dürfen, vom 1. Januar 1818. ab, nur solche Kandidaten zu Pfarrämtern berufen, und zur Ordination und Bestätigung präsentiren, die sich durch das bestandene Examen pro Ministerio als wahl- und präsentationsfähig beglaubigen.

2) Damit es bis zur gedachten Frist nicht an wahl- und präsentationsfähigen Subjecten fehle, so werden alle in dem bezeichneten Theile der Lausitz wohnende Kandidaten hierdurch angewiesen, sich bis zu dem vorbestimmten Termin bei dem Königl Consistorio zur Prüfung pro Ministerio zu melden, welcher jedoch die gewöhnliche Prüfung pro Candidatura oder venia concionandi, die bald nach vollendeten Universitätsstudien nachzusuchen ist, schon vorhergegangen seyn muß.

3) Da mit dieser Prüfung pro Ministerio die Ordination nicht verbunden wird, als welche gesetzlich nur dem bereits zu einem geistlichen Amte Berufenen ertheilt werden darf, so hat dann der Ordinandus keine weitere Prüfung zu bestehen, wenn seine Amtsanstellung vor dem Ablauf desselben Jahres erfolgt, in welchem die vorbenannte Prüfung Statt fand. Wenn dagegen derselbe nach diesem Jahr in ein Predigtamt tritt, so wird vor der Ordination noch ein öffentliches Colloquium mit ihm gehalten.

4) Beide Prüfungen, sowohl die pro venia concionandi als die pro Ministerio, nebst dem Colloquio, wenn es erforderlich seyn sollte, geschehen unentgeldlich, und dürfen dafür keine Sporteln entrichtet werden.

Hiernach haben sich alle Patronatsberechtigte, Magistrate, Gutsbesitzer und Gemeinden zu achten, und eben so auch die Kandidaten des Predigtamts, denen von ihren geistlichen Obern oder von den Pfarrern, in deren Kirchspielen sie wohnen, diese Vorschrift zur Nachachtung bekannt zu machen ist.

Breslau, den 10. Februar 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen beendigter Vertheilung der Großbritannischen Unterstützungsgelder.

Der Herr Geheime-Rath Hillmer in Neusalz hat ohnlängst nicht nur noch nachträglich 329 Rthlr. Großbritannische Unterstützungsgelder für Waisen, sondern auch seine Akten über die von ihm besorgte Vertheilung der von dem wohlthätigen Westminsterverein für Schlesien bestimmten Unterstützungssummen übersendet. Dieses Vertheilungsgeschäft ist nunmehr als beendiget zu betrachten. Den Kriegsbeschädigten Einsassen sind die ihnen zugebilligten Antheile an jenen Geldern überwiesen, und verwaisete Kinder, denen durch den Vaterlandsvertheidigungskrieg ihre Väter und Versorger entrissen wurden, erhalten theils von einzelnen Schullehrern, welchen sie in Pension gegeben sind, theils in dem Bunzlauer Waisenhause, wo für sie neue Freistellen gestiftet wurden, Pflege und Erziehung. Treue und gewissenhafte Haushaltung mit den für den Zweck überwiesenen Fonds wird es möglich machen, daß auch solche in Folge des Kriegs vaterlos gewordene Kinder, welche dermalen wegen ihrer zarten Jugend zur Aufnahme in die gedachte Waisenanstalt noch nicht geeignet sind, späterhin daselbst noch an der Wohlthat der neuen Großbritannischen Fundation Theil nehmen können, so wie dafür gesorgt wird, daß in dieser Anstalt das Andenken an die bedeutende Hülfe, durch welche das edelmüthige englische Volk die Wunden des Krieges zu heilen bemüht war, fortwährend auch bei künftigen Generationen lebendig erhalten werde.

Uns liegt nur noch ob, das große Interesse, mit welchem der Herr Geheime-Rath Hillmer den schönen Zweck fördern half, und die seltene Uneigennützigkeit, mit der er das ihm übertragene Vertheilungsgeschäft besorgt hat, hierdurch öffentlich und dankbar anzuerkennen.

Liegnitz, den 24. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 9)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 10.

Liegnitz, den 8. März 1817.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Der Kaufmann J. G. Ueberfeld zu Frankfurt am Main hat sich unterfangen, Frankfurter Klassen-Lotterie-Loose an hiesige hohe Staatsbeamten auf eine höchst zudringliche Art zu übersenden. Wahrscheinlich sind von demselben dergleichen Zusendungen auch in die übrigen Theile des Reichs geschehen. Die unterzeichnete Direktion nimmt daher Veranlassung, Jedermann vor dem zudringlichen Ueberfeld zu warnen, und darauf aufmerksam zu machen, daß durch die Königliche Allerhöchste Verordnung vom 7. Decbr 1816. nicht allein das Spielen in fremden Lotterien mit einer Strafe von 200 Thalern für jedes Loos und Erlegung der Einsatzgelder verpönt ist, wovon der diesfällige Anzeiger jedesmal die Hälfte erhält; sondern daß auch alle diejenigen mit gleicher Strafe belegt werden sollen, welche die ihnen zugesendeten auswärtigen Lotterie-Loose nicht innerhalb 24 Stunden nach deren Empfang, ihren Orts-Polizei-Behörden zur Vernichtung abliefern. Letztere werden dienstlich ersucht, zur Erreichung des erwähnten Königlichen Willens ihres Orts möglichst mitzuwirken, auch die unterzeichnete Direktion von jeder bei ihnen geschehenen Ablieferung und Vernichtung fremder Lotterie-Loose, unter gefälliger Angabe der betreffenden Lotterie, in Kenntniß zu setzen, damit auch von hier aus gegen dergleichen auswärtige Lotterie-Unternehmer die weiter nöthigen Sicherheits-Maaßregeln genommen werden können.

Berlin, am 18. Februar 1817.

Königl Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Hennich.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 56. Die zu beschleunigende Einreichung der Nachrichten, Behufs der Instanzien-Notiz für das Jahr 1817. betreffend.

Diejenigen landräthlichen Aemter und Magistrate in den ältern Gebietstheilen des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche die Termine zu Einreichung der Nachrichten, Behufs der Instanzien-Notiz, nicht inne gehalten haben, werden hierdurch angewiesen, Behufs der für das Jahr 1817. herauszugebenden Instanzien-Notiz, die Nachrichten, worauf es ankommt, in der für das Jahr 1812. vorgeschriebenen Ausdehnung

und Form bis zum 20. d. M. zuverläſſig und mit Genauigkeit zu gewähren. In die von den landräthlichen Aemtern einzureichende Nachweiſungen ſind auch die Mitglieder des Ausſchuſſes zur Bildung der Landwehr, des Invaliden-Unterſtützungs-Vereins, aufzunehmen, und haben diejenigen landräthlichen Aemter und Magiſtrate, welche den Termin inne halten, und die Nachrichten zeitgemäß gewährt haben, worauf es ankommt, die ſeit ihrer Einreichung durch Tod, durch Austritt oder Abgang entſtandene Veränderungen innerhalb der angegebenen Friſt anzuzeigen, ſo wie was an der vorſtehend verlangten Vollſtändigkeit fehlen möchte, zu ergänzen, damit die neueſte Inſtanzien-Notiz ſo vollſtändig ausfalle, als es die zum Theil noch nicht vollendete Geſtaltung der Behörden erlauben will. Liegnitz, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1558. Februar c.

No. 57. Wegen Einführung des neuen Maaß- und Gewicht-Syſtems.

In Folge der Allerhöchſten Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. May v. J. ſind im hieſigen Regierungs-Departement ſechs Eichämter: zu Liegnitz, Glogau, Görlitz, Grünberg und Sagan, organiſirt worden.

Das hieſige Eichamt iſt zugleich Eichungs-Commiſſion für das ganze Departement, als ſolche den fünf übrigen zunächſt vorgeſetzt, und ſteht unter der Direction des Herrn Polizei-Directer Schönfeld.

Der Tag, an welchem dieſe Behörden ihre Function antreten, ſoll durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden, und haben ſodann alle Behörden, Beamten und Gewerbetreibende, welche die Allerhöchſte Maaß- und Gewicht-Ordnung zur Führung geeichter Waagen und Preußiſchen Maaße und Gewichte verpflichtet, ſich mit denſelben ſofort zu verſehen.

Zugleich machen Wir bekannt, daß durch des Herrn Finanz-Miniſters Excellenz am 14. December v. J. unter Bezugnahme auf §. 12. der Anweiſung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. May v. J. feſtgeſetzt worden iſt, daß der Durchmeſſer der Getreide-Maaße enthalten ſoll:

beim halben Preußiſchen Scheffel 17 Preuß. Zoll, beim viertel Preuß. Scheffel 12 Preuß. Zoll, bei der ganzen Preuß. Metze 7 Preuß. Zoll, bei der halben Preuß. Metze 5½ Preuß. Zoll, bei der viertel Preuß. Metze 4½ Preuß. Zoll, bei der achtel Preuß. Metze 3½ Preuß. Zoll,

und werden dergleichen Maaße nur dann zur Eichung angenommen werden, wenn ihre Durchmeſſer mit den angegebenen übereinſtimmen. Liegnitz, den 22. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. 62. R. Januar c.

No. 58. Die von den Magiſtraten erforderte Anzeige der mit Verwaltung der Polizei beauftragten Perſonen.

Mittelſt der in dem 51. Stück des vorjährigen Amtsblatts unter No. 336. befindlichen Aufforderung, ſind die Magiſtrate des Departements unterm 8. Decbr. v. J. aufgerufen worden, bis Ende deſſelben Monats ein Verzeichniß der mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magiſtratualen und andrer Perſonen, unter Bemerkung ihrer ſonſtigen Dienſtverhältniſſe, anher einzureichen. Da

Da die Magistrate zu Freystadt, Friedeberg, Görlitz, Goldberg, Lähn, Lauban, Naumburg am B., Neusalz, Parchwitz, Peltwitz, Primkenau, Schlawa, dieser Anordnung bis jetzt noch nicht Genüge geleistet haben; so werden dieselben aufgefordert, solcher nunmehr binnen 8 Tagen bei 1 Thlr. Strafe nachzukommen.

Liegnitz, den 22. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

K No. 651. Februar 6.

No. 59. Die Nachweisung von getauften Juden und jüdischen Kindern seit der neuen Gesetzgebung für die mosaischen Glaubensgenossen, bis Ende des Jahres 1816. betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern erfordert eine Nachweisung von der Anzahl aller zur christlichen Religion übergegangenen Juden, und von den getauften Kindern jüdischer Eltern, seit der neuen Gesetzgebung für diese Nation, also seit dem Jahre 1812., bis zum Ende des Jahres 1816.

Dieser Anordnung gemäß geben Wir den Herren Geistlichen evangelischer und katholischer Confession in den schlesischen Kreisen Unsers Verwaltungs-Bezirks hierdurch auf: von allen seit dem Jahre 1812. bis Ende des Jahres 1816. vorgekommenen Taufen von Juden eine nach den Jahr-Abschnitten getheilte Nachweisung an den geistlichen Vorgesetzten des Aufsichts-Bezirks binnen 14 Tagen einzureichen, oder, wenn in ihren Parochien dergleichen Taufen von Juden nicht vorgekommen, diesem eine Negativ-Anzeige zugehen zu lassen. Die Geistlichen Herren Vorgesetzten haben sodann aus den Special-Anzeigen die General-Liste gleichfalls nach Jahrgängen abgesondert anzufertigen, und binnen längstens 6 Wochen anher einzureichen.

Die Herren Geistlichen der zu dem hiesigen Regierungs-Bezirke gehörigen Kreise der Ober-Lausitz und der vormals böhmischen Ortschaften haben dergleichen Listen, jedoch nur für das Jahr 1816., dem Herrn Landrathe des Kreis-Bezirks zur Anfertigung der General-Liste zu übersenden, und von den Herren Landräthen dieser Kreis-Bezirke erwarten Wir demnächst gleichfalls binnen 6 Wochen das General-Tableau vorgelegt.

Zugleich wird hierdurch verordnet, daß forthin diese Liste jährlich angefertigt werden soll. Die Herren Geistlichen haben sich diese Termin-Sachen zu notiren, und werden verpflichtet, jedesmal am Jahresschluß das Verzeichniß der im Laufe des Jahres getauften Juden an den Geistlichen Bezirks-Vorgesetzten unerinnert zu übersenden, und von diesen erwarten Wir die daraus construirte General-Listen sonächst allemal in der ersten Hälfte des Januar jeden Jahres an Uns eingeschickt.

Liegnitz, den 23. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

K. No. 1003. Februar 1817.

No. 60. Aufhebung der Beheinlaßkosten von dem aus dem Großherzogthum Posen nach dem hiesigen Regierungsdepartement eingehenden Rind-, Schaaf- und Schwarz-Vieh.

Durch die Einverleibung des Großherzogthums Posen in die Preußische Monarchie und die hierauf bewirkte Versetzung der Königl. Preuß. Quarantaineanstalten an die

die Grenzen des gedachten Großherzogthums gegen das Königreich Polen, ist die fernere Einziehung von Vieh-Einlaßkosten, wie sie bisher an der nördlichen Grenze des hiesigen Regierungs-Departements statt gefunden hatte, überflüssig geworden. Sie wird daher hiermit auf Anordnung des Königl. hohen Ministerii des Innern aufgehoben.

Hiervon setzen Wir das Publikum und die an der Posenschen Grenzlinie gelegenen diesseitigen landräthlichen und Zollämter in Kenntniß, um sich darnach zu achten. Die letzteren haben sogleich nach Eingang dieser Verfügung die Journale über diese Einnahme zu schließen, und die im Laufe des Februar d. J. eingezogenen Vieheinlaßkosten-Gelder, so wie diejenigen, die sie etwa noch im laufenden Monat erhoben haben möchten, wie gewöhnlich zu verrechnen und an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communalkasse einzuschicken. Liegnitz, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 95. R. Februar a.

No. 61. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Januar 1817. über die Grenze geschafft worden sind.

1) Carl Walter aus Dresden, ist 37 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graublaue Augen, spitzige Nase, mitteln Mund, rundes Kinn, braunen Bart, gesundes ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

2) Joseph Hickisch aus Kunnersdorf in Böhmen, ist 42 Jahr alt, unterm Maaß, hat schwärzliche Haare, wenig bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, schwarzen Bart, blasses und längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

3) Joseph Dittrich aus Gruna in der Sächs. Ober-Lausitz, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, schwarzbraune Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, ovales und gesundes Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft.

4) Der Tuchmachergeselle Franz Müller aus Nimes in Böhmen, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kurze Nase, gewöhnlichen Mund, ovales und gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

5) Der polnische Deserteur Johann Stiegar aus Praga bei Warschau, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, mitteln Mund, länglich Kinn, gesundes längliches Gesicht, und ist mittler Statur; durch das Breslauer Departement über die Grenze geschafft.

6) Anton Dresler aus Pohlau in Böhmen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, braune Augen, kurze Nase, mitteln Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, gesundes längliches Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft.

7) Anton Endler aus Morgenstern in Böhmen, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat dunkelbraune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, blaue Augen, läng-

längliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, schwachen Bart, rundes Gesicht, und ist langer Statur; nach Sachsen geschafft.

8) Der Webergeselle Johann Fritz aus Altenteich, ist 20 Jahr alt, 5 Fuß 2 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, blonden Bart, rothes längliches Gesicht, und ist kleiner Statur; nach Sachsen geschafft.

9) Der Webergeselle Johann George Weber aus Reval in Liefland, ist 38 Jahr alt, 5 Fuß 1½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke kleine Nase, mitteln Mund, rundes Kinn, blonden Bart, volles Gesicht, und ist mittler Statur; ferner

10) Abraham Hirsch aus Warschau, ist 25 Jahr alt, 5 Fuß ½ Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, mitteln Mund, längliches Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, und ist mittler Statur;

11) Der Bediente Andreas Michalitzenko aus Ruslav im Kiowschen Gouvernement, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat hellbraune Haare, niedrige Stirn, hellbraune Augenbraunen, graue Augen, spitzige Nase, breiten Mund, rundes Kinn, blonden Bart, blasses längliches Gesicht, und ist mittler Statur; und

12) Der Soldat Martin Sarath aus Stanislow in Polen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat braune Haare, wenig bedeckte Stirn, dunkle Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mitteln Mund, länglich Kinn, braunen Bart, länglich Gesicht, und ist starker Statur;

sämmtlich durch das Breslauer Regierungs-Departement nach Russ. Polen geschafft.

13) Jacob Schwabock aus Lublin in Polen, ist 26 Jahr alt, hat schwarzbraune Haare, schwarzbraune Augenbraunen, blaue Augen, proportionirte Nase und Mund, rundes Kinn, volles Gesicht, und ist untersetzter Statur; durch das Breslauer Regierungs-Departement nach Russ. Polen geschafft.

14) Balzer Urgippo aus Krakau, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, spitzige Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, volles Gesicht, und ist untersetzter Statur; durch das Breslauer Regierungs-Departement nach Russ. Polen geschafft.

15) Apollonie, verehelichte Krause, geborne Tugemann, aus Reichenbach in Böhmen, ist 34 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gewöhnliche Nase und Mund, rundes Kinn, und ovales Gesicht; nach Böhmen geschafft.

16) Der Seilergeselle Johann Friedrich Schmidt aus Meißen in Sachsen; nach Sachsen geschafft.

17) Der Fleischergeselle Joseph Christoph aus Schladen bei Trappau, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat schwarze Haare, niedrige Stirn, schwarze Augenbraunen, graue Augen, kleine und spitzige Nase, mitteln Mund, rundes Kinn, dunkeln schwachen Bart, gelbbraunes langes Gesicht, und ist schlanker Statur; nach Böhmen geschafft.

18) Der Schneidergeselle Ignatz Schumps aus Tetschen in Böhmen, ist 23 Jahr alt, 5 Fuß groß, hat blondes Haar, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen,

gen, eingedrückte Nase, mitteln Mund, langes Kinn, langes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

19) Der Soldat Johann Heinrich aus Brüssel in Belgien, ist 30 Jahr alt, 5 Fuß 7 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, lange dicke Nase, mitteln Mund, langes Kinn, röthlichen Bart, langes Gesicht, und ist starker Statur; nach Sachsen geschafft.

20) Gottlieb Hanspach aus Nieder-Kiesdorf in Sachsen, ist 45 Jahr alt, 5 Fuß 2½ Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, mitteln Mund, rundes Kinn, braunen Bart, volles Kinn, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft.

21) Der Schneidergeselle Wenzel Jauris aus Prag, ist 20 Jahr alt 5 Fuß 2 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, stumpfe Nase, mitteln Mund, längliches Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

22) Leopold Weishappel aus Böhmen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, mitteln Mund, längliches Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, und ist schlanker Statur; nach Böhmen geschafft.

23) Der Soldat Johann Gottlieb Eisel aus Dresden, ist 31 bis 39 Jahr alt, 5 Fuß 4½ Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, etwas stumpfe Nase, mitteln Mund, gespaltenes Kinn, röthlichen Bart, längliches Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Sachsen geschafft

24) Der Legionair Peter Schulz aus Bukowina in Böhmen, ist 36 Jahr alt, 5 Fuß 8 Zoll groß, hat blonde Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, kleine gebogene Nase, mitteln Mund, langes Kinn, blonden Bart, langes Gesicht, und ist starker Statur; nach Böhmen geschafft.

25) Susanne Rosine Caroline Rösgern aus Großenhain in Sachsen, ist 40 Jahr alt, mittler Größe, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mitteln Mund, breites Kinn, und volles Gesicht; nach Sachsen geschafft.

26) Schmidt aus Lugano in der italiänischen Schweiz, ist 32 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, blonde Augenbraunen, graue Augen, stumpfe Nase, mitteln Mund, längliches Kinn, röthlichen Bart, längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

27) Christian Klienchen aus Nickelsburg bei Brünn, ist 28 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat blonde Haare, freie Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, längliches Kinn, blonden Bart, längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

28) Der österreichsche Deserteur Johann Siemon, ist 29 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, kleine Nase, mitteln Mund, längliches Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

29) Der Schneidergeselle Carl Wilhelm Krüger aus Garz auf der Insel Rügen,

ist

ist 24 Jahr alt, 5 Fuß 6 Zoll groß, hat schwarzbraune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, gebogene Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, längliches Gesicht, und ist starker Statur; durch das Frankfurter Regierungs-Departement in seine Heimath nach Gotz geschafft.

Liegnitz, den 25. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Ansprüche an die durch Auflösung des Amts in Görlitz an das oberlandesgerichtliche Judicial-Depositum übergegangenen Massen betreffend.

Es finden sich in dem Judicial-Deposito des unterzeichneten Ober-Landesgerichts folgende durch die Auflösung des Amts in Görlitz am 1. October 1816 auf dasselbe übergegangene Massen, deren daran Anspruch habende Interessenten völlig unbekannt und aus den betreffenden Akten nicht zu entnehmen sind, nämlich:

1) Die Carlowitzer Masse von 16 Rthlr. 10 Sgr. 1 Dr., als der Rest eines der Eva Elisabeth Berndt geb. Reichel, aus dem Testament der Obristin Christiane Sophie von Carlowitz geb Noack, vom 29. März 1758. angefallenen Legats von 46 Rthlr. 2 Gr., worauf die Gläubiger der erstern Arrest angelegt haben, ohne die an jenen Rest der 16 Rthlr. 10 Sgr. 1 Dr. Berechtigten ausmitteln zu können;
2) die Gablenz Welmnitzer Masse von 29 Rthlr. 27 Sgr. 8½ Dr. als den Rest einer zufolge Amtsbescheides vom 7. April 1758 von dem Christoph Ernst Heinrich von Gablenz auf Welmnitz in Sachen wider die Erben des Joachim Ernst von Gersdorff auf Niethen mit 10 Dukaten erlegten Caution pro expensis;
3) die von Pentzig Trottlauer Masse von 96 Rthlr. 25 Sgr. 2½ Dr., über deren Entstehung in dem Adam Karl von Pentzig Trottlauer Concurs sich so viel ex Actis ergiebt, daß sich unterm 14. Decbr. 1715, dessen Creditores verglichen, sie aber, zur Abfindung eines diesem Vergleich widersprechenden Mitgläubigers des Majors von Staupitz, so viel als dessen Forderung betrug, in Deposito zurückgelassen haben, der nachher sich mit ihnen verglich, und laut Quittung de dato Hänichen den 27. Februar 1716 ex Deposito 65 Rthlr. erhielt. Wem aber jener noch vorhandene Ueberrest der Masse gehört, ist nicht auszumitteln.

Den an den vorstehenden Massen Anspruch habenden unbekannten Interessenten wird hierdurch bekannt gemacht, daß wenn sie sich nicht binnen vier Wochen, von der Einrückung dieser Aufforderung an, in das Breslauer Intelligenz- und Liegnitzsche Regierungs-Amtsblatt bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht unter Angabe und Bescheinigung ihres behauptenden Rechts melden, besagte Depositalmassen zufolge des von Seiner Majestät dem Könige unterm 14. April 1800 vollzogenen Circularis zur allgemeinen Preuß. Justizoffizianten-Wittwenkasse werden abgeliefert, und bei derselben gegen depositalmäßige Sicherheit untergebracht, die Zinsen zur Unterstützung nothleidender Wittwen im Leben wohlverdienter Justizofficianten werden verwendet, die Kapitalsummen hingegen zu jederzeit dem sich zum Empfang meldenden und

bei

bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht gehörig legitimirenden Eigenthümer, oder deren Erben, unweigerlich zurückgezahlt werden sollen.

Glogau, den 14. Februar 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Anzeige.

Das Gefühl der Dankbarkeit hält es für natürliche Pflicht, eine edle Handlung öffentlich bekannt zu machen, welche dem Herrn Dominialgutsbesitzer Fiebig auf Mittel-Kaiserswaldau zu vollziehen aufgetragen worden.

Die Comtesse Karoline von Reichenbach-Goschütz, welche gegenwärtig in Eichberg, wünschte theils aus Dankbarkeit und Liebe gegen ihre zu Kaiserswaldau verstorbenen und daselbst beerdigten wohlseligen Eltern, als auch aus Theilnahme an den vorigen Schicksalen dieser Gemeinde, ihre Achtung und Liebe auszudrücken, und bestimmte zu dem Ende aus eigenem Antriebe der Kirche daselbst zum Bau eines abgebrannten Wirthschaftsgebäudes . . . 30 Rthlr. Rom. M.

in der Gemeinde Ober-Kaiserswaldau für die Armen	40	—	,	,
in der Gemeinde Mittel-Kaiserswaldau für die Armen	30	—	,	,
für den alten ehemaligen Gerichtsscholzen Harttig .	5	—	,	,
Summa	105	Rthlr.	Rom.	M.

welche im Januar 1816. durch gedachten Herrn Fiebig den Empfängern ausgezahlt worden.

Gott belohne der edlen Wohlthäterin, was christlicher Sinn von der Vergeltung der ewigen Vorsehung im Glauben zu erwarten hat.

Es sind mir von dem Herrn Bürgermeister Sirbig zu Naumburg am Q. abermalen in einer dasigen Gesellschaft gesammelte 4 Thlr. in Cour. für verunglückte Krieger übersandt worden, deren richtiger Eingang hiemit mit dem herzlichsten Dankgefühl und mit der Versicherung bescheinigt wird, daß selbige dem beabsichtigten Zweck gemäß pflichtmäßig verwandt werden sollen. Liegnitz, den 3. März 1817.

Corvinus.

Berichtigung. Bei der Verordnung wegen Befreiung der Schullehrer auf den Domainen-Gütern von Erlegung des Schlagelohns ihres Deputat-Brennholzes, No. 46. im 9. Stück des diesjährigen Amtsblatts, ist in der zweiten Zeile zu lesen: evangelischen und katholischen Schullehrer, indem sich diese Befreiung auch auf letztere erstreckt.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 10)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 11.

Liegnitz, den 15. März 1817.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 22. April v. J., wegen Einlösung der Russischen Bons, und mit Bezug auf die vorläufige Bekanntmachung vom 11. v. M., wonach die zweite Verloosung dieser Bons durch die Königliche General Lotterie-Direktion am 15. ejd. angekündigt wurde, gereicht den Inhabern derselben hierdurch zur Nachricht, daß die Ziehung an jenem Tage statt gefunden hat, und dabei die in den anliegenden besonders abgedruckten Listen verzeichneten Nummern herausgekommen sind.

Die Zahlung des Kapitals und fälligen Zinsen-Betrags wird bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hieselbst im Laufe des Monats May d. J. dergestalt geleistet werden, daß:

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258 incl. vom 5. bis 10. May c.
2) " " " " " " 259 — 516 " " 12. — 17. " "
3) " " " " " " 517 — 773 " " 19. — 24. " "
und 4) " " " " " " 774 — 1030 " " 26. — 31. " "

zur Einlösung kommen.

Bei Einziehung des Kapitals und Zinsen-Betrags müssen wieder die in der Bekanntmachung vom 19 July v. J. (Amtsblatt No. 33. pro 1816.) enthaltenen Vorschriften genau befolgt werden. Berlin, den 15. Februar 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Preuß. allgemeinen Wittwen Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß sie im bevorstehenden Zahlungs-Termine:

1) die am 1. April 1817. praenumerando für das halbe Jahr vom 1. April bis 1. October 1817. fällig werdenden Pensionen in Golde an sämmtliche Wittwen,
2) die Antrittsgelder an sämmtliche bis einschließlich den 78ten Termin, den 1. October 1814, ausgeschiedene Interessenten unter nachstehenden Receptions-Nummern:

35, 200, 247, 279, 376, 382, 426, 452, 483, 505, 528, 548, 555, 564,
631, 677, 700, 705, 780, 811, 864, 867, 891, 895, 902, 939, 947,
973, 974, 1013, 1095, 1113, 1148, 1221, 1269, 1303, 1312, 1330,
1406, 1434, 1453, 1468, 1476, 1533, 1554, 1601, 1606, 1634, 1633,
1643, 1654, 1603, 1716, 1752, 1788, 1794, 1803, 1804, 1806, 1902,
1922, 1932, 2053, 2070, 2097, 2109, 2130, 2144, 2151, 2154, 2163,
2224, 2299, 2307, 2323, 2339, 2341, 2352, 2363, 2369, 2376, 2399,
2413, 2486, 2500, 2540, 2546, 2551, 2573, 2575, 2582, 2633, 2637,
2670, 2762, 2766, 2773, 2779, 2827, 2859, 2878, 2905, 2909, 2939,
2953, 2962, 3039, 3084, 3089, 3101, 3124, 3141, 3143, 3188, 3194,
3196, 3208, 3229, 3239, 3263, 3278, 3337, 3391, 3399, 3431, 3436,
3439, 3457, 3476, 3481, 3483, 3484, 3515, 3522, 3525, 3527, 3555,
3591, 3603, 3608, 3646, 3662, 3675, 3706, 3712, 3724, 3729, 3740,
3776, 3794, 3817, 3837, 3847, 3854, 3859, 3882, 3949, 3957, 3962,
3966, 4013, 4025, 4035, 4060, 4087, 4113, 4118, 4140, 4219, 4230,
4253, 4266, 4348, 4382, 4396, 4408, 4409, 4423, 4434, 4461, 4505,
4555, 4567, 4579, 4581, 4584, 4600, 4620, 4642, 4674, 4741, 4758,
4772, 4803, 4808, 4912, 4942, 4949, 4950, 4963, 4965, 4987, 5044,
5059, 5064, 5103, 5123, 5164, 5168, 5198, 5214, 5339, 5396, 5410,
5436, 5458, 5482, 5512, 5513, 5522, 5631, 5672, 5673, 5688, 5715,
5749, 5751, 5776, 5833, 5899, 5911, 5914, 5936, 5942, 5995, 6045,
6058, 6075, 6078, 6103, 6155, 6180, 6219, 6235, 6246, 6331, 6461,
6571, 6577, 6616, 6787, 6816, 6852, 6891, 6907, 6930, 6943, 7036,
7049, 7057, 7142, 7184, 7185, 7237, 7315, 7351, 7459, 7501, 7579,
7620, 7671, 7810, 7877, 7919, 7925, 7989, 8016, 8048, 8059, 8070,
8197, 8289, 8340, 8346, 8417, 8557, 8582, 8678, 8769, 8770, 8839,
8848, 8952, 8959, 9002, 9090, 9123, 9140, 9152, 9164, 9224, 9264,
9302, 9310, 9316, 9328, 9340, 9374, 9516, 9549, 9676, 9682, 9693,
9757, 9767, 9773, 9778, 9786, 9835, 9810, 9939, 9945, 9992, 10072,
10110, 10114, 10176, 10204, 10261, 10262, 10303, 10380, 10529,
10575, 10659,

auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 3. April dieses Jahres, und die der Antrittsgelder mit dem 15. März dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende April dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1. April dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen; die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine, in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht: daß wegen der außerordentlich vermehrten

mehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 15. April dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordnete Commissarien, oder durch einen hiesigen Mandatarius, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen — ohne welche keine Ausgabe in Rechnung gestellt werden darf — so zeitig abzusenden, daß solche spätstens den 10. April dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Documente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher, im Monat Märts dieses Jahres, vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Documente die vorgeschriebene Form haben.

Wegen der übrigen rückständigen Antrittsgelder, so wie wegen der vom 1. April 1812. bis 1. October 1814. einschließlich restirenden fünf Pensions-Raten, muß sich die General-Direction lediglich auf ihre früheren Bekanntmachungen beziehen, da die Angelegenheit der im Königreich Polen und Großherzogthum Posen ausstehenden Kapitalien noch nicht so weit regulirt ist, daß für den Augenblick eine mehrere Zahlung geleistet werden könnte.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat März dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. März 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. van der Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 62. Die von Preußen mit Rußland und Polen abgeschlossene Cartel-Convention betreffend.

In Gemäßheit einer von dem Königl. Ober-Präsidio von Schlesien Uns am 21. December 1816. zugegangenen Mittheilung, wird zur Nachachtung für Jedermann, und insbesondere für sämmtliche polizeiliche Behörden hierdurch bekannt gemacht, daß in Folge der von Preußen mit Rußland und Polen geschlossenen Cartel-Convention nicht blos die wirklich unter Waffen gestandenen Deserteurs, sondern auch alle diejenigen ausgetretenen preußischen Unterthanen der Reclamation und Auslieferung unterworfen sind, welche, obgleich sie noch nicht zum wirklichen Kriegsdienst eingestellt worden, doch vermöge ihres Alters durch die Landwehrordnung zur Einstellung verpflichtet sind, und nach derselben zum ersten und zweiten Aufgebot gehören.

Liegnitz, den 21. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 63. Aufforderung zur Einsendung von Listen, Aktenstücken ꝛc., betreffend in Militair-Hospitäler aufgenommen gewesene Militairpersonen.

In Gemäßheit höherer Bestimmung sollen alle im Besitz magistratualischer und anderer Behörden noch befindlichen Receptionslisten, Abgangsverzeichnisse, Hauptbücher, Todtenlisten, Todesbescheinigungen, und überhaupt alle auf Personalverhältnisse Bezug habenden Aktenstücke und Papiere, betreffend die in den Jahren $180\frac{6}{7}$ und $18\frac{12}{1}$ in Militair-Hospitäler der hiesigen Provinz aufgenommene Militair-Personen, welche entweder von den Provinzial-Militair-Lazarethen unmittelbar gesammelt, oder von Feld-Lazarethen deponirt seyn mögen, schleunigst unmittelbar an den Herrn General-Staabs-Chirurgus und Chef des Militair-Medicinalwesens der Königl. Preuß. Armee, Dr. Görcke zu Berlin, unter der Bezeichnung: Herrsch. Lazareth-Sachen, eingesandt werden.

Von dieser Einsendung sind jedoch solche Papiere ausgeschlossen, die auf Verwaltung der Lazarethe, Nachlaßangelegenheiten und das Rechnungswesen Beziehung haben.

Alle öffentlichen Behörden werden daher aufgerufen, dem was hiernach verlangt worden, ungesäumt nachzukommen. Liegnitz, den 25. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1288. R. Febr. c.

No. 64. Bekanntmachung, den verstorbenen Landwehrmann Gottfried Naglatzky betreffend.

Der Landwehrmann Gottfried Naglatzky, vom 3. Kurmärkschen Landwehr-Infanterie-Regiment, ist an seinen bei Craeon erhaltenen Wunden am 4. Januar 1814. verstorben. Da weder seine Heimath noch dessen Verwandte bisher ausgemittelt werden können, so wird dieser Todesfall zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die etwanigen Angehörigen desselben können das Nähere durch den betreffenden Landrath bei Uns nachsuchen. Liegnitz, den 26. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1002. Februar c.

No. 65. Betrifft die Gefälle von dem aus dem Großherzogthum Posen durch Schlesien ins Ausland gehenden Branntwein und Spiritus, imgleichen von dem nach dem Oesterreichschen durchgehenden wirklich polnischen Branntwein und Getreide.

Nach einer Festsetzung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers, vom 28. v. M. soll

der durch Schlesien nach dem Oesterreichschen bestimmte und mit Passirscheinen begleitete, mithin versteuerte Branntwein und Spiritus aus dem Großherzogthum Posen, ohne Gefälle-Entrichtung durch Schlesien nach der Fremde ausgehen dürfen,

dagegen aber

der im Großherzogthum Posen verfertigte unversteuerte Branntwein, beim Durchgang durch Schlesien nach dem Auslande, den schlesischen Ausfuhrzoll entrichten.

In beiden Fällen muß jedoch der wirkliche Ausgang aus Schlesien durch Begleitscheine, welche die Aemter der Provinzial-Zoll-Linie ausstellen, controllirt werden.

Diese

Diese Festsetzung wird im Verfolg der Bekanntmachung vom 29. Decbr. v. J. (1. Stück des Amtsblatts S. 6. No. 3.), wonach ein- und ausländischer Branntwein und Spiritus nach dem Oesterreichschen wieder resp. aus- und durchgelassen werden soll, hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements aber wird selbige mit Bezug auf §. 26. des Circulars vom 16. Decbr. 1815. wiederholt zur Achtung bekannt gemacht.

Da auch der Durchgang des Spiritus und des Getreides aus dem Königreich Polen durch Schlesien nach dem Oesterreichschen nicht verboten ist, so wird den Zollämtern auf den Grund der Erläuterungen zum Conventions-Tarif von 1775. annoch zur Achtung eröffnet, und zwar:

a) Hinsichts des aus Polen durch die Provinzen Posen und Schlesien nach fremden Staaten gehenden Getreides und Mehls, daß davon, so wie überhaupt von den Gegenständen, welche dem Ersatzzoll nicht unterworfen sind, und direct durchgehen, der Conventionszoll von 2 Prozent nebst Tantieme,

einmal vom Eingangs-Zoll-Amte an der polnisch-posenschen Grenze als Eingangs-Zoll,

das andremal vom Ausgangs-Amte an der Landesgrenze, als Ausfuhrzoll, ohne Rücksicht auf die Erhebung am Eingangs-Amte, erhoben werden soll.

Daraus folgt nun, daß, wenn die Durchfuhr von Getreide und Mehl direct aus Polen durch Schlesien, also ohne Berührung der Provinz Posen, nach fremden Staaten geschieht, diese zweifache Erhebung des Conventions-Zolls nebst Tantieme, sowohl beim schlesischen Grenz-Eingangs-Amte als Einfuhr-Zoll, als auch beim schlesischen Ausgangs-Amte als Ausfuhr-Zoll geschehen muß.

b) Hinsichtlich des polnischen Branntweins kommt es darauf an, ob der darauf ruhende Ersatz-Zoll von 2 Rthlr. für den Berliner Eimer, bereits im Großherzogthum Posen erweislich erlegt worden ist; in diesem Fall geht solcher durch Schlesien ganz gefällefrei. Im entgegengesetzten Fall aber wird diese Abgabe vom schlesischen Grenz-Eingangs-Amte erhoben. Liegnitz, den 27. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 63. ad R. Februar c.

No. 66. Die Vorzeigung der Original-Hausir-Concessionen betreffend.

Sämmtliche resp. Polizeibehörden hiesigen Regierungs-Departements werden angewiesen, Hausir-Gewerbe nur gegen Vorzeigung der Original-Hausir-Concessionen, aber niemals weiter auf beglaubte Abschriften derselben, zu gestatten.

Liegnitz, den 27. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

N. No. 125. Februar c.

No. 67. Wegen der durch Truppen-Uebungen den Feldfrüchten erwachsenden etwaigen Beschädigungen.

Bei den bevorstehenden Truppen-Uebungen wird Terrain jeder Art, in ausgedehnterem Maaße als sonst, zur Erreichung des Zwecks gewählt werden müssen. Die

Herren

Herren Commandeurs der Truppen-Abtheilungen werden zwar bei allen Revüen und Manövern Ihres Orts jede Beschädigung möglichst vermeiden, indem, so weit es thulich, bei der Disposition auf die Oertlichkeit, sorgfältige Rücksicht genommen werden soll.

Es werden aber Beschädigungen an bebauten Ländereien, Feldfrüchten und Wäldern ꝛc. nicht immer gänzlich zu vermeiden seyn. Die Billigkeit erheischt, daß dafür angemessene Schadloshaltung gewähret werde.

Die betroffenen Grundbesitzer werden daher aufgefordert, den etwa erlittenen Schaden, wofern derselbe nicht ganz unbedeutend seyn sollte, bei den kreis-landräthlichen Aemtern zu liquidiren, welche letztere die ihnen zukommenden Liquidationen der Art mit der größten Vorsicht und Genauigkeit prüfen, und vor der Einsendung an Uns, untersuchen und nach Umständen attestiren sollen, ob die Acker-Besitzer die nöthigen Bezeichnungen ihrer Felder geraume Zeit vor dem Ansagen der Uebung vorgenommen haben.

Hierzu gehöret das Aussteken von sogenannten Wiepen oder Strohwischen bei den Saatfeldern im Frühjahr, und nach der Saatzeit im Herbst. Wir werden dafür Sorge tragen, daß vorschriftsmäßige gefertigte Liquidationen, in welchen blos von dem wirklich erlittenen Schaden, nicht aber von dem verhofften Gewinn, die Rede seyn darf, von Uns dem Königlichen General-Commando der Provinz vorgelegt werden sollen, welches auf die höchsten Orts demselben bekannt gemachte Weise die Entschädigung vermitteln wird. Liegnitz, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 1696. Febr. c.

No. 68. Betrifft die, den Bürgermeistereien im Düsseldorfschen Regierungs-Departement, zu Verbleiung der von dort rechts der Weser zu versendenden Fabrikwaaren zugetheilten Prägestempel.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 18. März v. J., Amtsblatt No. 13. S. 102. No. 81, und vom 9. Septbr. ebendesselben Jahres, Amtsblatt No. 38. S. 380. No. 243, theilen Wir den Accise- und Zollämtern hiesigen Regierungsdepartements, in Gemäßheit des Reskripts vom 23 Januar d. J., nachstehendes neuere Verzeichniß derjenigen 31 Bürgermeistereien im Regierungsbezirk von Düsseldorf zur Achtung mit, welche Behufs der Verbleiung der in die Provinzen rechts der Weser zu versendenden einländischen Fabrik- und Manufakturwaaren mit Plombage Apparaten versehen sind, mit dem Bemerken, daß aus diesem Verzeichnisse die früher verzeichnet gewesene Bürgermeisterei Velbert deshalb ausgelassen worden, weil keine Versendungen gedachter Waaren nach Provinzen rechts der Weser, dort vorkommen.

Liegnitz, den 24. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

U. No. 99. R. Febr. c.

Verzeichniß

derjenigen Bürgermeistereien in dem Regierungsbezirk von Düsseldorf, welche Behufs Verbleiung der nach den Provinzen rechts der Weser zu versendenden inländischen Fabrik- und Manufakturwaaren mit Plombage-Apparaten versehen sind:

1. Crefeld; 2. Suchteln; 3. Gladbach; 4. Grevenbroich; 5. Neuß; 6. Werden;

den; 7. Kettwig; 8. Steele; 9. Kaiserswerth; 10. Vierßen; 11. Hardenberg; 12. Mettmann; 13. Ekamp; 14. Burscheid; 15. Mühlheim an der Ruhr; 16. Elberfeld; 17. Barmen; 18. Remscheid; 19. Kronenberg; 20. Sohlingen; 21. Lennep; 22. Grafrath; 23. Dorp; 24. Hückeswagen; 25. Berg; 26. Merscheid; 27. Wald; 28. Ramsdorf; 29. Wipperfurth; 30. Gladbach; 31. Mühlheim-Ruhr.

No. 69. Wegen der bewilligten 2 Denkmünzen für den Christian Rüdiger und den Johann Guhmann.

Es ist dem Christian Rüdiger, der den Feldzug 18¼ bei der 6ten Mehl-Fuhr-Colonne des 2ten Armee-Corps 11ten Brigade mitgemacht, so wie dem Train-Soldaten Guhmann die 2te Kriegs-Denkmünze bewilligt worden.

Da diese Personen bisher nicht aufzufinden gewesen, so werden der ꝛc. Rüdiger und ꝛc. Guhmann, hiermit aufgefordert, durch die betreffenden landräthlichen Aemter zur Behändigung dieser Denkmünze sich zu melden. Liegnitz, den 1. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1342. Januar c.

No. 70. Die Abgabefreiheit des aus den überweserschen Provinzen eingehenden gefärbten Baumwollen-Garns betreffend.

Da in den Provinzen links der Weser mehrere Färbereien für roth gefärbtes baumwollen Garn existiren, und von daher bedeutende Versendungen in die Provinzen rechts der Weser gemacht werden; so haben des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 28. Januar d. J. nachzugeben beschlossen, daß die nach der Verfügung vom 17. November 1815., Amtsbl. No. 48. S. 412. zu 311. §. 4., bewilligte Abgaben-Freiheit auf das einländische baumwollen Garn aus den Provinzen zwischen der Weser und Maaß, welche, wie es sich ergeben hat, bisher mehrentheils nur auf das ungefärbte baumwollene Garn beschränkt worden, nunmehr ohne Unterschied, ob dasselbe gefärbt oder ungefärbt eingeführt wird, in dem Fall zugestanden werden, wenn die Absendung direct aus dem Fabrikations-Orte erfolgt, das Garn in verbleieten Kallis verpackt, und mit den vorgeschriebenen Ursprungs-Certificaten begleitet ist.

Diese Bestimmung wird hiermit zur Kenntniß des hierbei interessirten Publikums gebracht, den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements aber, mit Bezug auf obbemeldete Bekanntmachung, und das Circulare No. 88. vom 31. July 1815., zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 3. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 160. R. Februar c.

No. 71. Die Reparatur der Straßen und Wege betreffend.

Die jetzt eintretende Frühjahrs-Witterung stellt als das dringendste Bedürfniß die Fürsorge auf:

daß

daß die theils durch frühere Vernachläßigung, theils durch den ungewöhnlich gelinden Winter, so sehr zerstörten Land- und Poststraßen, und auch die Communications-Wege, so wie insonderheit die chaussirten Straßen, so eilig als nur immer möglich repariret werden.

Unter Verweisung auf die speciellen Verfügungen, die wegen der mehresten vorzüglich schlechten Straßen-Stücke des Regierungs-Departements an die Herren Kreis-Landräthe bereits erlassen sind, machen Wir selbige erneuert auf diesen Gegenstand aufmerksam, und erwarten um so gewisser eilige zweckmäßige Einschreitung, da es bei den chaussirten Straßen zugleich darauf ankommt, die gerechten Klagen zu erledigen, welche die Vecturanten über die Chaussee-Zoll-Abgabe dann zu führen haben, wenn der Zustand der Straße das nicht leistet, was für die Abgabe geleistet werden soll. Aber nur allein eine zweckmäßig geleitete Reparatur kann den Schaden-stand baulich heilen. Also darauf kommt es an, daß diese nach den Forderungen der Technik geleitet und gehörig beaufsichtet werde. Es beruhet in der Dienstpflicht der Wege-Bau-Conducteurs die diesfällige Anweisung zu geben. Liegnitz, den 3. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 8. März c.

No. 72. Bestimmungen über das Verfahren bei künftiger Ab- und Zuschreibung der Grundsteuer im Catastr, und daß dabei keine Verwandlung der Dominical-Steuern in Rustical-Steuern, und so umgekehrt, ferner mehr statt finden soll.

Es ist von dem Königlichen Finanz-Ministerio festgesetzt worden: daß künftig dem Allerhöchsten Königl. Edict vom 23. April 1743. gemäß, keine Verwandlung der Dominial-Steuern in Rustical-Steuern, und so umgekehrt, dieser in jene, weiter statt finden soll — Dem Acquirenten eines Dominial-Grundstücks wird demnach die Dominial-Steuer, und dem Acquirenten eines Rustical-Grundstücks die Rustical-Steuer im Catastr zu, und dem Grundstück des Veräußerers abgeschrieben werden, ohne auf die Qualität des Acquirenten dabei weiter zu achten.

Wir bringen diese Festsetzung zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums, und weisen die Herren Landräthe und die Kreis-Steuer-Aemter an, bei Regulirung der Grundsteuern von veräußerten contribuablen Gegenständen sich hiernach zu achten.

Es versteht sich hierbei von selbst, daß bei den Steuer-Regulirungen künftig auch das Ertrags-Korn nicht abgeändert werden darf, es mag die veräußerte Realität von einem Dominio auf einen bäuerlichen Besitzer übergehen, oder umgekehrt, da vorstehende Anordnung lediglich getroffen worden ist, um den Betrag der Grundsteuern in immer gleicher Höhe unverändert zu erhalten.

Liegnitz, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 20. Februar c.

No. 73 Die Päße und Wanderbücher für Müller-Burschen betreffend.

Die herumwandernden arbeitscheuen Müller-Burschen pflegen die ihnen von den Müllermeistern angebotene Arbeit öfters damit abzulehnen, daß sie bei Wassermühlen sich

sich für gelernte Windmüller, und bei Windmüllern für Wassermüller ausgeben. Um den hieraus entstehenden Mißbräuchen, und den Beschwerden der Mühlenmeister zu begegnen, hat das Königliche Polizei-Ministerium, unter den 13. v. M., festgesetzt: daß in den Wanderbüchern und Reisepässen der Müllerburschen jederzeit angegeben werden soll, ob der Inhaber desselben ein gelernter Wasser, oder Wind-Müller sey. Diesem gemäß werden die sämmtlichen Polizei-Behörden hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, sich genau hiernach zu achten, und bei Ausstellung von Pässen oder Wander-Büchern für dergleichen Personen die erwähnte Bemerkung niemals wegzulassen. Liegnitz, den 4. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 7. März c.

No. 74. Wegen Anwendung des Magnetismus.

Es ist höchsten Orts festgesetzt worden, daß zur Verhütung von Misbrauch, nur Aerzte die Befugniß haben sollen, magnetische Kuren vorzunehmen.

Diejenigen Aerzte des Regierungs-Departements, welche sich mit dergleichen Kuren befassen, werden zugleich auf höhere Anordnung hiermit angewiesen, über den Verlauf der Krankheiten, bei welchen sie sich des Magnetismus bedienen, ihre Beobachtungen darüber dem Physiker des Sprengels quartaliter mitzutheilen. Letztere haben dagegen, unabhängig vom Sanitäts-Bericht, die über diesen Gegenstand ihnen zugehenden Abhandlungen zur weitern Veranlassung, mittelst Gutachtens, Uns zu übergeben. Liegnitz, den 5. März 1815.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 107. R. Februar c.

No. 75. Wegen der Sections-Instrumente und Utensilien der Physiker und Kreis-, auch gerichtlichen Wundärzte.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß jeder gerichtliche Wundarzt und Kreis-Chirurgus von Amtswegen, zur Verrichtung der Obductionen, folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen soll, wozu wir einen jeden hiermit verpflichten:

4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit grader, die übrigen mit bauchiger Schneide; 1 Scheermesser; 2 starke Knorpelmesser, davon eines zweischneidig ist; 2 Pincetten; 1 Pincette mit einem Haken verbunden; 2 einfache Haken; 1 Doppelhaken; 2 Scheeren, eine grade, die vorn ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet ist, dann eine krumme oder Richtersche; 1 Tubulus; 2 Sonden; 1 Säge; 1 Meissel mit Schlägel; 6 krumme Nadeln von verschiedener Größe; 1 Taster-Zirkel; 1 Zollstab.

Eben so müssen die Physiker, welche darüber zu wachen haben, daß jeder Kreis-Chirurgus und gerichtliche Wundarzt mit den oben gedachten Instrumenten, und zwar in gehöriger Tauglichkeit versehen sey, zu gleichem Zweck sich anschaffen:

1 Zollstab; 1 ajüstirtes Mensurir-Gefäß, und 1 ajüstirte Waage mit 10 Pfund Gewichten.

Diese Bestimmungen machen Wir hiermit denen, die es angeht, bekannt. Liegnitz, den 5. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 3. K. März.

No. 76. Wegen der auf wandernde Handwerksburschen zu führenden Aufsicht.

Seit einiger Zeit wandert vom Auslande her in hiesige Provinz eine große Anzahl von Handwerksgesellen ein, welche entweder wegen ihrer Ueberhäufung keine Arbeit finden können, oder auch wohl nicht die Absicht haben, Arbeit anzunehmen, und nur im Müßiggange und Betteln sich fortzubringen suchen, so daß daraus für das Publikum eine ungemeine Belästigung entsteht, und selbst für die öffentliche Sicherheit Nachtheil zu besorgen ist.

Die Königl. Regierung findet sich hierdurch veranlaßt, die schon unter dem 22. Septbr. 1812. im 41. Stück des Amtsblatts von gedachtem Jahre ertheilte Verordnung, zu erneuern, und verpflichtet sämmtliche Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, auf die vom Auslande her einwandernde Handwerksburschen sorgfältig Acht zu haben, und sowohl alle diejenigen, welche nicht mit richtigen Pässen oder Wanderbüchern versehen sind, als auch die, aus deren Pässen und Wanderbüchern sich ergiebt, daß sie, ohne längere Zeit bei einem Meister in Arbeit gestanden zu haben, nur das Land durchstreichen, sofort über die Grenze zurückzuweisen, und ihnen den Eingang in die Provinz nicht zu gestatten. Liegnitz, den 7. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 449. März c.

No. 77. Erinnerung an Einsendung noch rückständiger Bevölkerungs-Listen pro 1816.

Zu Anfertigung der General-Bevölkerungs-Liste für das Jahr 1816. fehlen noch die Specialien von den Herren Senioren Krätzig zu Wahlstadt, Rilke zu Seifersdorf, den Herren Erzpriestern Klodwig zu Hochkirch, Bogdan zu Tschepplau, und von dem Hofprediger Hrn. Groß zu Glogau; in Absicht der jüdischen Familien aber: a) von den landräthlichen Officiis Bunzlau-, Freystadt-, Glogau-, Goldberg-, Grünberg-, Liegnitz-, Löwenberg-, Lüben-, Sagan- und Laubanschen Kreises; b) von den Magistraten zu Bunzlau, Friedeberg am Queis, Goldberg, Greiffenberg, Liebenthal, Naumburg am Queis, Parchwitz, Priebus, Primkenau, Schlawa, und Wartenberg.

Es ist sehr unangenehm diesen Verzug accusiren zu müssen, da die Einsendungs-Frist längst abgelaufen, und deren Innehaltung so ausdrücklich geboten war.

Wir erinnern die genannten Geistlichen, Vorgesetzten und übrigen Behörden hierdurch, die noch rückständigen Bevölkerungs-Listen aus ihren Geschäfts-Bezirken, zuverläßig innerhalb 14 Tagen hierher einzureichen. Liegnitz, den 11. März 1816.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 581. März.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die Anstellung der Kreisboten im hiesigen Departement betreffend.

Nachstehende Kreis-Dragoner, Polizeibereiter und Kreis-Kassen-Boten sind zu Kreisboten ernannt worden:

der rc. Zeidler in Glogau für den Bunzlauschen Kreis; Simon in Freystadt für den Freystädtschen Kreis; Herzog in Glogau für den Glogauschen Kreis; Kintscher in Liegnitz für den Görlitzschen Kreis; Kepp in Goldberg für den Goldberg-Haynauschen Kreis; Westerhausen in Glogau für den Grünbergschen Kreis; Hänsel in Liegnitz für den Laubanschen Kreis; Knappe in Liegnitz für den Liegnitzschen Kreis; Hübner in Löwenberg für den Löwenbergschen Kreis; Lebig in Liegnitz für den Lübenschen Kreis; Heyer in Sprottau für den Rothenburgschen Kreis; Schramm in Sagan für den Saganschen Kreis, und Sander in Sprottau für den Sprottauschen Kreis.

Liegnitz, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätige Handlungen.

Ein ungenannter Einwohner zu Hochkirch, Laubanschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Kirche ein Geschenk mit einem neuen Klingelbeutel gemacht, und dadurch Veranlassung gegeben, daß der Klingelbeutel nicht wie sonst, nur an denjenigen Tagen, wo Communion gehalten wurde, sondern jetzt alle Sonntage, zur Verbesserung des dasigen Kirchenvermögens, herumgeschickt wird.

Eben so hat der zu Schönberg in der Oberlausitz verstorbene Strumpfwirkermeister Walter in seinem Testamente der dasigen Kirche 100 Rthlr.; dem Hospital 10 Rthlr. der Hausarmen-Anstalt 50 Rthlr.; und der Commune zu Schönberg 100 Rthlr. als Legat beschieden.

Gern bringen Wir diese, einen religiösen Sinn aussprechende Handlung, unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 28. Februar 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Nach der zwischen der Königl. Preuß. und Königl. Sächsischen hohen Friedens-Vollziehungs-Commission erfolgten Uebereinkunft ist es zur Vorbereitung der Auseinandersetzung der bisher gemeinsam gewesenen Administrationen und sonstigen Angelegenheiten des Marggrafthums Oberlausitz für zweckmäßig befunden worden, die diesfalls nöthigen Erörterungen unter der Leitung eines von jeder Seite ernannten Königl. Commissarii, durch in beiden Landes-Antheilen niedergesetzte ständische Deputationen bewirken zu lassen.

Diese Erörterungen sind unter andern auch über den Zustand aller zeither unter ständischer Administration gestandener Kassen, wie derselbe sich am 5. Juny 1815 wirklich befunden, angeordnet, und mithin auch der der Landes-Criminal-Kassen beider Landes-Antheile hierunter mit begriffen.

In Rücksicht, daß jeder Landes-Antheil die zum Criminal-Kassen-Bedürfniß

ausgeschriebenen und bis zum 5. Juny 1815. gefällig wordenen Criminal-Rauchsteuern und Criminal-Kassen-Beiträge von den Rauchsteuerfreien Nahrungen und Häusern erhoben, haben die beiderseitigen Deputationen auch für recht und billig erkannt, daß jeder Theil noch die bis mit dem 5. Juny 1815 erwachsenen Untersuchungs- und Zuchthauskosten, an die Gerichtsobrigkeiten der wechselseitig abgetretenen Ortschaften bezahle.

Da sich jedoch bei näherer Untersuchung ergeben, daß in beiden Landes-Antheilen noch viele Forderungen an die Criminal-Kassen bestehen, die theils liquidirt sind, theils aber noch liquidirt werden sollen, der Abschluß der Criminal-Kassen und deren Separation jedoch durchaus eine vollständige Uebersicht derselben fordert, so ist beschlossen worden, in beiden Landes-Antheilen sämmtliche Gerichtsobrigkeiten zu Liquidirung aller bis mit dem 5. Juny 1815. erwachsener und noch nicht berichtigter Untersuchungs- und Zuchthauskosten aufzufordern. Hierzu wird den Gerichts-Obrigkeiten, in Betracht, daß sich in mehrern Fällen die Untersuchungs-Akten theils nach rechtlichem Erkenntniß verfendet, theils aber in den höhern Instanzen befinden, auch andern Gerichten bei Führung neu entstandener Untersuchungen mitgetheilt werden müssen, und daher nicht sofort zur Liquidation erlangt werden können, eine Frist von Vier Monaten, vom Tage der Insinuation dieser Aufforderung an gerechnet, verstattet.

Diese Frist ist jedoch präclusivisch, und kann auf später eingehende Liquidationen keine Rücksicht genommen werden. Dem zufolge werden daher alle und jede Gerichts-Obrigkeiten der Königl. Preuß. Oberlausitz, und bei deren Abwesenheit die Herren Justitiarien oder sonstige Mandatarien derselben hiermit aufgefordert:

alle ihres Orts bis mit dem 5. Juny 1815. erwachsenen, und zur Uebertragung aus der Landes-Criminal-Kasse sich eignende Untersuchungs- und Zuchthauskosten in der hierzu bestimmten viermonatlichen Frist in der bisherigen Form ohnfehlbar zu liquidiren, und die gefertigten Liquidationen an diejenige Landes-Criminal-Kassen-Deputation einzusenden, zu der sie bis zu der am 5. Juny 1815. erfolgten Landestheilung nach den vorigen Kreisverhältnissen gehöret, unter der Verwarnung, daß sie außerdem ihrer Forderungen verlustig werden.

Zugleich werden auch alle Gerichtsobrigkeiten und ihre resp. Herren Mandatarien und Justitiarien anzuzeigen aufgefordert, ob in den ihres Orts vorgekommenen Untersuchungsfällen, wobei die Uebertragung der Kosten aus der Landes-Criminal-Kasse statt gefunden hat, die Restitution derselben aus dem Vermögen der Verbrecher jetzt oder in Zukunft zu erwarten ist, und wieviel wohl das Restitutionsquantum betragen dürfte. Damit übrigens beim Ablaufe der Frist die Arbeiten bei den Criminal-Kassen-Deputationen sich nicht zu sehr häufen, so werden alle Gerichts-Obrigkeiten oder deren Stellvertreter, welche sich aus den obbemerkten Gründen an der sofortigen Liquidation nicht behindert finden, annoch besonders veranlasset, die gefertigten Liquidationen mit zugehörigen Untersuchungs-Akten früher an die betreffenden Criminal-Kassen-Deputationen einzusenden. Görlitz, den 28. Februar 1817.

Die Königl. Preuß. zu Regulirung der Oberlausitzschen Ausgleichungs-Angelegenheiten verordnete Commission und Deputation.

(Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger No. 11.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 12.

Liegnitz, den 22. März 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 78. Deklaration des Publicandi vom 14. November 1816., die Forderungen an die Russische Krone aus dem Kriege von 1813, 1814. und 1815. betreffend.

Die in das Amtsblatt, Stück Nr. 47. des Jahrgangs 1816. sub Nr. 303. aufgenommene Bekanntmachung vom 14. Novbr. 1816., betreffend die Forderungen an die Russische Krone aus dem Kriege von 1813, 1814. und 1815., hat zu Mißdeutungen Anlaß gegeben, und Beschwerden der Kaiserl. Russischen Liquidations-Commissarien in Königsberg in Preußen über ungebührliche Behelligungen herbeigeführt.

Unter den Privat-Gesuchen, von welchen in jener Bekanntmachung die Rede ist, haben nur solche gemeinet werden können, deren Objekt sich auf rein privatrechtliche Verhältnisse gegen Rußland beziehet, keinesweges aber diejenigen, deren Forderungen für Lieferungen und Leistungen an russische Truppen ein Gegenstand der gemeinschaftlichen Liquidations-Commission sind, und wofür die preußischen Einsassen ihre Befriedigung vom vaterländischen Gouvernement entweder bereits erhalten, oder noch zu gewärtigen haben.

Im Auftrage des Königl. hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten wird daher jene Bekanntmachung hiermit dahin deklarirt:

daß die Einsassen hiesigen Regierungs-Departements ihre Gesuche wegen Forderungen an Rußland, falls letztere nicht aus Geschäften und Privat-Verträgen herrühren, die sie auf eigene Gefahr und Rechnung mit den Kaiserl. Russischen Behörden eingegangen sind, durchaus nur allein an die vorgesetzte Provinzial-Behörde zu richten haben, weil keine andere zur Verificirung ihrer diesfälligen Ansprüche im Stande ist.

Liegnitz, den 14. März 1817.

Der Chef-Präsident der Königl. Regierung. Rieckhoefer.

No. 79. Betrifft das Verhältniß der fremden gesalzenen und grünen Häute gegen die trocknen, bei der Ersatzzoll-Erhebung.

Um den mannichfaltigen Beschwerden über das bisher angenommene Verhältniß der eingehenden gesalzenen und grünen Häute zu den trockenen Häuten bei Entrichtung

des Ersatzzolls abzuhelfen, haben des Herrn Finanzministers Excellenz unterm 11. v. M. festgesetzt, daß dieses Verhältniß, wie 5 zu 2 seyn soll, so, daß 5 Centner gesalzene oder grüne Häute gleich 2 Centnern trockener Häute zu versteuern sind. Zur Vermeidung der Bruchtheile soll aber der Ersatz-Zoll von 1 Centner gesalzenen und grünen Häuten beim Durchgange 9 gGr. 6 Pf, und beim Verbleiben im Lande, 5 gGr. betragen, jedoch strenge darauf gesehen werden, daß nicht trockene Häute zu diesen niedrigen Sätzen versteuert werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur Kenntniß des interessirenden Publikums gebracht. Den Zoll-Aemtern hiesigen Departements aber wird solche im Verfolg der Bekanntmachung vom 30. August 1814, Amtsblatt No. 37. S 341 sub 266., zur Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, besagte Sätze im Ersatz-Zoll-Tarif vom 27. May 1815 zu No. 14. zu notiren.

Liegnitz, den 8. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 14. R. März.

No. 80. Die Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler betreffend.

Des Königs Majestät haben, wegen Prüfung der zur Universität übergehenden Schüler, nachstehendes Edikt erlassen:

Edikt wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. ꝛc. haben in der Absicht, eine möglichst sorgfältige Bildung der Studirenden in Unsern Staaten zu befördern, und in Erwägung, daß das hierauf abzweckende Circulare vom 23. December 1788, wegen Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler, wesentlicher Abänderungen und vollständigerer Bestimmungen bedürfe, nachstehende neue Instruktion über diesen Gegenstand durch Unser Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im Ministerio des Innern anfertigen lassen. Wir genehmigen und bestätigen dieselbe in allen ihren Theilen dergestalt, daß sie in die Stelle des gedachten Circulare und der darauf gegründeten Verfügungen gesetzt wird, und befehlen Allen und Jeden, welche sie angeht, sich pünktlich nach ihr zu richten; wollen auch Unsere Kabinets-Ordre vom 13. April 1810., und das desfallsige Publikandum vom 28. ej. mens. et a., wegen Aufhebung des Universitätszwanges, hierdurch dahin erklären: daß diejenigen, welche auswärtige Universitäten beziehen wollen, von der durch die Instruktion vorgeschriebenen Prüfung nicht ausgenommen seyn, sondern daß, wenn sie nachher auf einer inländischen Universität die Immatrikulation nachsuchen, und sich nicht über jene durch ein gesetzmäßig abgefaßtes Schulprüfungs-Zeugniß ausweisen können, sie nicht sofort auf die Matrikel der auswärtigen Universität angenommen, sondern zur Nachholung der früher gesetzwidrig versäumten Schulprüfung zuvor an die §. 20. der Instruktion angeordnete gemischte Prüfungs-Kommission von dem Rek-

tor oder Prorektor der Universität gewiesen werden sollen. Gegeben Potsdam, den 12. Oktober 1812.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Schuckmann.

Die zu diesem Edikt gehörige, den gelehrten Anstalten und den bei denselben befindlichen Prüfungs-Kommissionen mitgetheilte Instruktion aber, enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

1. Der Zweck der durch das Circuläre vom 23. December 1788. angeordneten, und jetzt genauer bestimmten Abiturienten-Prüfungen ist: einem nicht genugsam vorbereiteten Besuch der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen.

2. Das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität, ist zwar nicht unbedingt verboten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen, ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glauben. Aber die Vorkenntnisse jedes Abiturienten sollen vor seinem Abgange durch zweckmäßige Prüfungen erforscht, und durch demnächst auszufertigende Zeugnisse bedeutet werden.

3. Die Veranstaltung dieser Prüfungen und die Ausfertigung der Zeugnisse ist das Geschäft der für jedes Gymnasium bestellten Prüfungs-Kommission.

4. Die Entlassungs-Zeugnisse sind nach der unbedingten Tüchtigkeit, der bedingten Tüchtigkeit, oder nach der Untüchtigkeit der Individuen, in drei Abstufungen getheilt, und zur Andeutung jeder Grade mit No. I. II. und III. bezeichnet.

5. Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität übergehender Inländer kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem — von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden — Zeugniß der Schulprüfungs-Kommission versehen ist.

6. Für diejenigen aber, welche aus dem Privat-Unterricht, oder doch nicht unmittelbar von gelehrten Schulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, wird in jeder Universitäts-Stadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der dort vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungs-Kommission errichtet, an welche diejenigen Inländer, welche bei der Meldung zur Immatrikulation kein Schulprüfungs-Zeugniß vorzeigen können, gewiesen werden.

7. Den Prüfungs-Zeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungs-Kommissionen, als von den gemischten Prüfungs-Kommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie Königlich sind, oder von Kommunen oder andern Korporationen abhängen, Theil nehmen, die mit dem Zeugniß unbedingter Tüchtigkeit Entlassene jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugniß der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Privat- oder Familien-Stiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden.

Der

Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturienten-Examen abgelegt hat: so haben, zur Steuer dieses Mißbrauchs, die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesetzten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung des Stipendii so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungs-Examen bei der Schule, oder dem Receptions-Examen bei der Universität, das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten, mit der Bemerkung: ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten haben? den resp. Provinzial-Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

Wir bringen hierdurch das Allerhöchste Edikt und die vorstehend angezeigten Bestimmungen der dazu gehörigen Instruktion, nachdem auch bei dem Görlitzer Gymnasio eine Abiturienten-Prüfungs-Kommission angeordnet worden, wiederholt zur Kenntniß des Publikums, und verpflichten zugleich diejenigen Korporationen, welche Stipendien zu vergeben haben, sich genau nach der diesfälligen Vorschrift der Instruktion zu richten. Liegnitz, den 10. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 727. März c.

No. 81. Aufforderung an sämmtliche Herrn Civilärzte des hiesigen Regierungs-Departements zur Auslieferung von Listen, Aktenstücken rc. betreffend in Militair-Hospitäler aufgenommene Militair-Personen.

Mit Beziehung auf die im 11. Stücke des diesjährigen Amtsblattes sub No. 63. erlassene Verordnung vom 25. Februar d. J., werden auch sämmtliche Herren Civil-Aerzte des hiesigen Regierungs-Departements, sowohl in den Städten als auf dem Lande, welche in den Jahren 1806/7 und 1813 mit der Behandlung von Militair-Personen in Hospitälern rc. beschäftigt gewesen sind, aufgerufen, die etwa in ihren Händen befindlichen Todtenlisten, Reception-Verzeichnisse, Abgangslisten, Todesbescheinigungen, Hauptbücher und Aktenstücke über Personal-Verhältnisse von Militair-Personen, entweder unmittelbar an den Herrn General-Staabs-Chirurgus Dr. Görcke, oder an den Herrn Division-General-Chirurgus Schack zu Breslau, sub rubro H. Mil. Sache, so schleunig als möglich abzuliefern.

Liegnitz, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 518. März c.

No. 82. Die pro 1816 rückständigen Beiträge zur Unterhaltung des Schweidnitzer Corrections- und Jauerschen Zuchthauses betreffend.

Diejenigen Uns untergeordneten Behörden Unsers Verwaltungsbezirks, welche mit den ihnen obliegenden Beiträgen zur Unterhaltung des Schweidnitzer Corrections- und Jauerschen Zuchthauses, für die erste und zweite Hälfte des Jahres 1816, noch im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, diese Reste binnen 8 Tagen an die Königl. Provinzial-Justituten- und Communalkasse in Reichenbach unfehlbar abzuführen.

Sollten nach Ablauf dieser Frist, wegen nicht erfolgter Abführung jener Beiträge, Wir anderweit requirirt werden, so würden Wir die Reste durch Execution beitreiben zu lassen genöthigt seyn.

Liegnitz, den 13. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 28. März c.

No. 83. Wegen der nicht statthaften Losreißung israelitischer Gemeinden von dem gemeinsamen Kirchen-Verbande.

Von dem Königlichen Ministerio des Innern ist auf den von den Repräsentanten der israelitischen Gemeinde zu Groß-Glogau gemachten Antrag:

sämmtliche jüdische Familien Liegnitzschen Regierungs-Departements der Synagoge zu Glogau zuzuordnen, und ihnen gewisse Verpflichtungen zu derselben aufzulegen,

mittelst Rescripts d. d. den 17. Januar d. J. dahin entschieden worden, daß, wenn gleich den jüdischen Glaubensgenossen in Hinsicht der staatsbürgerlichen Verhältnisse mit den übrigen Unterthanen gleiche Rechte beigelegt worden, des Königs Majestät dennoch zu erkennen zu geben geruht hätten:

daß Losreißungen von dem gemeinsamen Kirchen-Verbande und Anlegung besonderer Synagogen, so wie getrennter Gemeinden, nicht statt finden sollen; besonders aber neue Schulen und Synagogen nicht errichtet werden dürfen. Dabei soll jedoch einzelnen Familien nicht verwehrt seyn, bei Veränderung des Aufenthalts, von ihrer bisherigen Synagoge sich zu trennen, und zur neuen Synagoge des anderweit gewählten Aufenthalts-Orts überzugehen, ohne daß eine Verbindlichkeit der Theilnahme an den gemeinsamen Kirchen-Lasten des ersten verlassenen Orts verbleibt, wogegen wegen der frühern Theilnahme und des aus derselben etwa entspringenden Anspruchs der Weg-Rechtens den verlassenen jüdischen Gemeinden offen steht.

Den alttestamentarischen Glaubens-Genossen wird diese hohe Bestimmung hierdurch bekannt gemacht. Liegnitz, den 14. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 183. März 1817.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Conrector Krüger zu Friedland, im Mecklenburgischen, wurde als erster Lehrer an der Seminaranstalt zu Bunzlau;
der bisherige Organist und Schullehrer Roche zu Koischwitz, als Organist und Schullehrer zu Schönborn, Lübenschen Kr.;
der bisherige Schullehrer Hoffmann zu Pfaffendorf, als Organist und Schullehrer zu Koischwitz, Liegnitzschen Kr.;
der Seminarist Flögel, als Schullehrer nach Reichenau, Sagan'schen Kr.;
der Schuladjuvant Tietsch, als Schullehrer zu Alt-Gabel, Sprottauschen Kr., und
der Seminarist Ludwig, als Schuladjuvant zu Welkersdorf, Löwenbergschen Kr bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen gegen die Kirche und Schule zu Warthau, Löwenbergschen Kreises.

Die zum Kirchspiel Warthau eingepfarrten Gemeinden Warthau, Nieschwitz und Neu-Warthau, so wie die Gastgemeinden Ober-Mittlau, Liebichau und Nieder-Mittlau, Löwenbergschen Kreises, haben eine Summe von 80 Rthlr. Courant zu Anschaffung von zwei Altar-Bekleidungen, musikalischen Instrumenten, Taufbecken u. s. w., für die evangelische Kirche zu Warthau, unter sich aufgebracht.

Außerdem sind noch besagter Kirche von dem Gerichts-Kretschmer Heidrich in Nischwitz 55 Rthlr. Courant zu Anschaffung eines schwarzen Altar-Tuchs verehrt worden.

Auch hat der v. Förster auf Ober-Mittlau der Schule zu Warthau, zum Zeichen seiner Zufriedenheit mit derselben, 5 Rthlr. Nominal-Münze zum nützlichen Gebrauch geschenkt.

Gern und mit Dank bringen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 8. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeitsäußerung gegen die evangelischen Kirchen zu Mühlrädlitz und Groß-Reichen Lübenschen Kreises.

Der evangelischen Kirche zu Mühlrädlitz, Lübenschen Kreises, verehrte nicht nur den Patron derselben, Herr Graf v. Moritz, zum Andenken der in den letzten Kriegsjahren gefallenen tapfern Krieger, eine gestickte seidene Fahne, sondern einige Mitglieder der Kirchgemeinde decorirten auch das Altar besagter Kirche mit neuen Tüchern zur Feier des Friedensfestes.

Ferner

Ferner wurden auch der Kirche zu Groß-Reichen, Lübenschen Kreises, von einem Hausvater, der sich nicht genannt hat, eine Kanzelbekleidung von grünem Tuch mit silbernen Borten, und andere Sachen mehr verehrt.

Diese Wohlthätigkeitsäußerung fühlen Wir Uns verpflichtet, mit Bezeigung unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 8. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

---

4 Rthlr. 20 Gr. in Cour. und 1 Rthlr. 6 Gr. 6 Pf. in Nominal-Münze, in einer hiesigen frohen Gesellschaft am 11. d. gesammelt, sind mir zur Vertheilung an die Wittwen der gebliebenen Vaterlands-Vertheidiger und an die städtischen Armen; desgleichen zu eben diesem Behuf von dem Herrn Raphael Gabriel Prausnitzer allhier 30 Rthlr. in Nominal-Münze, und von dem Herrn Fischel Abraham Prager allhier 12 Rthlr. in Nominal-Münze, bei Gelegenheit der Verheirathung ihrer Kinder, eingehändigt worden. Indem ich den menschenfreundlichen Gebern dieserhalb meinen ergebensten Dank abstatte, versichere ich zugleich, daß diese Gelder der Bestimmung gemäß pflichtmäßig verwandt werden sollen.

Liegnitz, den 12. März 1817.

Torvinus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 12.)

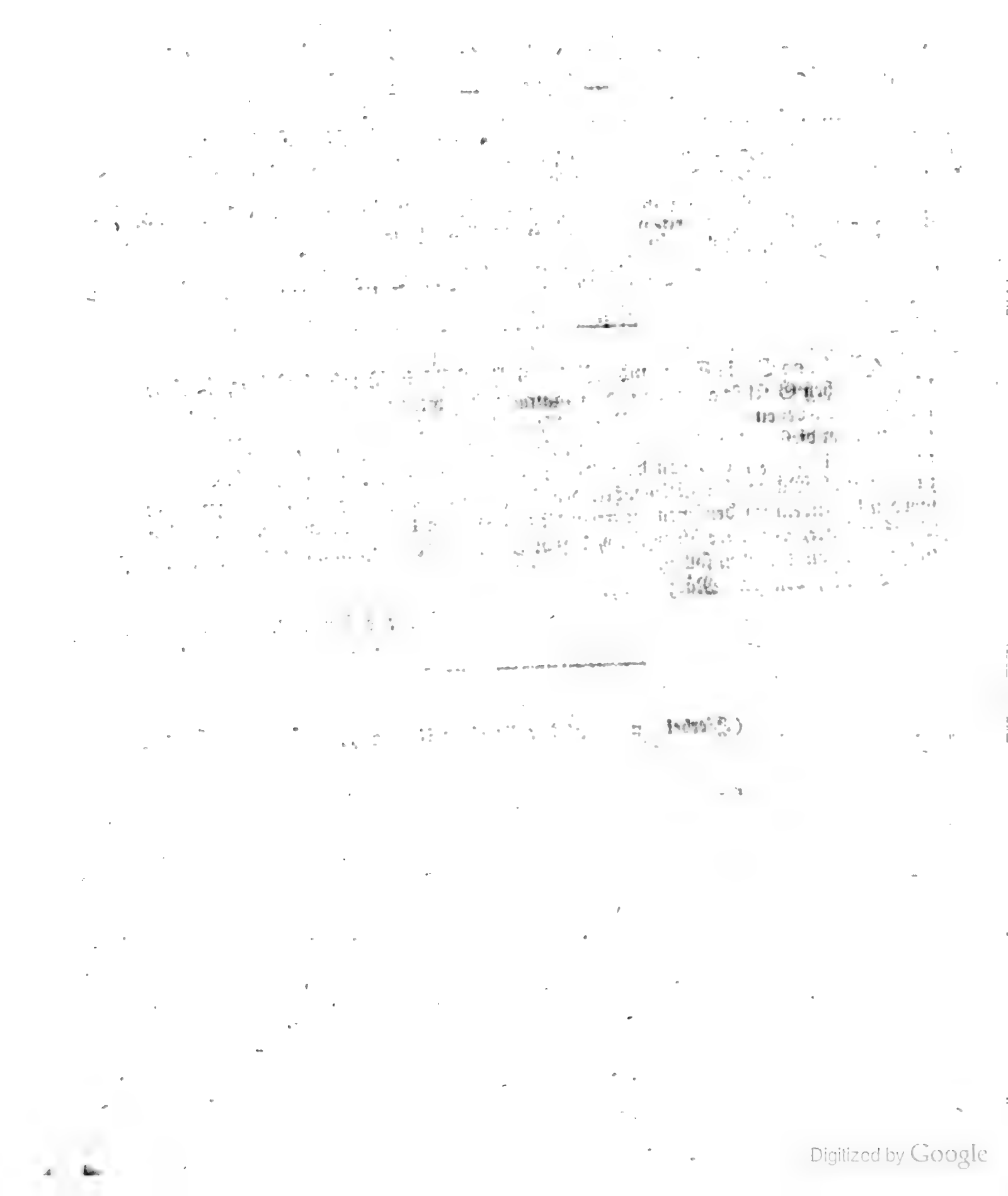

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 13.

Liegnitz, den 29 März 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 4. Stück enthält:

a) die Verordnung, betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rhein-Provinzen. Vom 31. Januar 1817.;

b) die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 1296. et seqq., die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend. De dato den 8. Februar 1817.;

c) die Erklärung vom 12. Februar 1817., wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preuß. und Königl. Baierschen Landen;

d) die Erklärung vom 12. Februar 1817., wegen Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen den Königl. Preußischen und Herzoglich Oldenburgschen Landen;

e) die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 8. §§. 958. und 1093. et seq., daß auch der Indossator seinem Wechsel-Verkäufer im executiven Processe verhaftet ist, und die Zahlungs-Verbindlichkeit bei Dato-Wechseln betreffend. De dato den 16. Februar 1817.;

f) die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 23. Februar 1817., betreffend den durch Rechtsurtheile verwirkten Verlust von Krieges-Denkmünzen, welche den vertragsmäßig aus andern Diensten übernommenen Militair-Personen von ihrem bisherigen Landesherrn verliehen worden;

g) die Allerhöchste Declaration des Allgemeinen Landrechts Theil II. Tit. 20. §. 191. et seqq., wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher. De dato den 28. Februar 1817.

Das 5. Stück enthält:

die Verordnung, betreffend die Justiz-Verwaltung im Großherzogthum Posen. Vom 9. Februar 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Allerhöchste Deklaration des Allgemeinen Landrechts Th II. Tit. 20. §. 1298. et seqq, die auf Hazardspiele gesetzte Strafe betreffend.

Die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts, Theil II. Tit 20. §. 1298 bis 1307, wegen der Hazardspiele, sind bisher auf solche Fälle angewendet worden, in denen die bestimmte hohe Geldstrafe mit dem möglichen Gewinn in keinem Verhältniß stehet, und von dem Schuldigen nach seinem Stande und seinen Vermögensumständen nicht beigetrieben werden kann. Dies ist der Absicht des Gesetzes zuwider, und ich will daher, daß für diese Fälle, wohin besonders das Spielen verbotener Spiele in Tabagien gehört, folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen sollen:

1) Jeder Spieler wird mit einer Geldstrafe von Zehn bis Hundert Thalern, oder, im Unvermögensfalle, mit Gefängniß von Vierzehn Tagen bis zu Sechs Monaten belegt.

2) Gast- und Kaffewirthe, welche verbotene Spiele bei sich dulden, trift dieselbe Strafe, jedoch in geschärfterem Grade. Im Wiederholungsfall verlieren sie außerdem ihr Gewerbe.

Das Staatsministerium hat die Bekanntmachung dieser Bestimmungen zu verfügen. Berlin, den 8. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
das Staatsministerium.

Allerhöchste Deklaration des Allg. Landrechts Theil II. Tit 20. §. 191. et seq, wegen Bestrafung der in die hiesigen Lande wieder zurückkehrenden, über die Grenze gebrachten fremden Landstreicher.

Auf Ihren Bericht vom 26. Februar d. J. finde Ich es für nöthig, daß die gesetzlichen Vorschriften Theil II. Tit. 20. §. 191. und folgende, des Allgemeinen Landrechts, wegen Bestrafung fremder Landstreicher, wenn sie, des Verbots und der Bestrafung ungeachtet, zurückkehren, ergänzt werden. Ich verordne daher, daß fremde Landstreicher, welche, mit Androhung zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe über die Grenze gebracht, dennoch zurückkommen, und zu zweijähriger Strafe verurtheilt werden, nach vollzogener zweijähriger Festungs- oder Zuchthausstrafe, im Fall des §. 192. über die Grenze gebracht, und ihnen zehnjährige Festungsstrafe auf den Fall der Rückkehr angekündigt werden soll. Lassen sie sich nichts desto weniger in den hiesigen Landen betreten, so haben sie zehnjährige Festungs- oder Zuchthausstrafe verwirkt. Wird am Ende dieser Strafzeit der Bestrafte abermals über die Grenze gebracht, so ist ihm lebenswierige Festungsstrafe anzukündigen, und im Fall der abermaligen Rückkehr an ihm zu vollziehen. Zugleich authorisire Ich Sie, den Justizminister, dafür zu sorgen, daß die aus diesem Grunde bisher zu lebenswieriger Einsperrung bereits verurtheilten Landstreicher, nach Ablauf zehnjähriger Strafzeit, entlassen, und mit der Warnung lebenswieriger Einsperrung über die Grenze gebracht werden.

Berlin, den 28. Februar 1817.

Friedrich Wilhelm

An das Staats-Ministerium.

Digitized by Ver-

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 84. Betrifft die zu Modritz, im Land-Consumtions-Steuer-Bezirk von Deutsch-Wartenberg, erbaute neue Mühle.

Da der, nach einer Bekanntmachung der Gutsherrschaft zu Modritz, Freistädtschen Kreises, im öffentlichen Anzeiger des vorjährigen Amtsblatts beabsichtigt gewesene Bau einer neuen Windmühle daselbst jetzt völlig vollendet, und die Mühle im Gange ist, diese Mühle aber dem Verzeichnisse der im hiesigen Regierungs-Departement befindlichen innerhalb der Meile um eine Stadt gelegenen Mühlen, Amtsblatt No: 39. S. 349, Bekanntmachung vom 19. September 1815., deshalb zutritt, weil Modritz nahe bei Wartenberg und Neusalz liegt: so wird solches, in Hinsicht der wegen dergleichen Mühlen bestehenden Vorschriften in letztbesagter Bekanntmachung, hierdurch zur Kenntniß des interessirten Publikums gebracht.

Liegnitz, den 16. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

III No. 601. p. März d. J.

No. 85. Betrifft die Abgaben-Freiheit, der in den überelbeschen Provinzen verfertigten Kupfer- und Messingwaaren.

Da fremdes Kupfer und fremder Messing in den überelbeschen Provinzen, als im Magdeburgischen, im Halberstädtschen, in der Altmark, im Saal-Kreise, im Mansfeldschen, und in der Provinz Quedlinburg, eben der Verbrauchs-Abgabe unterworfen sind, welche davon diesseits der Elbe erlegt werden muß: so sollen, nach einer Bestimmung Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 15. v. M., die aus fremden Kupfer und Messing in den überelbeschen Provinzen verfertigten Waaren, wenn sie diesseits mit gehörig ausgestellten Passirscheinen eingehen, keiner fernern Abgabe unterworfen werden.

Diese Bestimmung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, auch den Accise- und Zoll-Aemtern zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 16. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 56. R. März.

No. 86. Betrifft die Einsendung der rückständigen statistischen Tabelle pro 1816.

Die Herren Landräthe des hiesigen Regierungs-Departements sind unterm 14. December v. J. angewiesen worden: die statistische Tabelle Ihre resp. Aufsichts-Kreise für das Jahr 1816 unfehlbar bis zum 1. d. M. anher einzureichen.

Demungeachtet sind noch mehrere landräthliche Aemter mit Einsendung dieser Tabelle im Rückstande. Wir rufen diese hierdurch auf, die gedachte Tabelle unverzüglich hieher einzusenden. Liegnitz, den 19. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 679. März 1817.

No. 87.

No. 87. Wegen Aufenthalts dreier Compagnie-Chirurgen des 3. schlesischen Landwehr-Regiments.

Den Compagnie-Chirurgen Anton Mandel oder Maendel, Karl Hübner und Christoph Koch, welche im Jahre 1816 vom 3. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment beurlaubt worden, ist die für Nichtcombattanten gestiftete Kriegsdenkmünze zuerkannt worden.

Da jedoch ihr Aufenthalt unbekannt ist, so werden sie hierdurch aufgefordert, denselben dem dermaligen Commandeur gedachten Landwehr-Regiments, Herrn Major von Krahn zu Freistadt, anzuzeigen, damit sie die bei demselben deponirten Denkmünzen in Empfang nehmen können.

Liegnitz, den 21. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 851. pro März c.

No. 88. Den Todtenschein des Musketier Bernhard Fellner oder Tellner betreffend.

Nach einem Uns von der Königl. Regierung in Erfurt zugegangenen Todtenschein, ist der Musketier Bernhard Fellner oder Tellner, vom 2. Westpreuß. Infanterie-Regiment, angeblich aus Serkwitz oder Sirgwitz in Niederschlesien gebürtig, im Militair-Lazareth zu Feistungenburg verstorben.

Die etwanigen Angehörigen und Erben desselben, welche bisher nicht auszumitteln gewesen sind, werden hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei der Königl. Regierung in Liegnitz, durch den betreffenden Kreislandrath, zu melden, und zu Empfangnahme des Todtenscheins zu legitimiren.

Liegnitz, den 12. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 270. März c.

No. 89. Betrifft ein Geschenk des Herrn Major Grafen zu Dohna auf Kotzenau, für Invalide ꝛc. 3. schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments.

Der ehemalige Commandeur des dritten schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, Herr Major Graf zu Dohna auf Klein-Kotzenau, hat edelmüthig eine Summe von Funfzig Friedrichsd'or zur Vertheilung unter die Militairs gedachten Regiments bestimmt, welche in dem Feldzuge des Jahres 1815 invalide geworden sind, so wie unter die Wittwen und Waisen der in demselben Jahre Gebliebenen dieses Regiments. Um die zweckmäßige Vertheilung dieses Geschenks zu bewirken, ist nöthig, daß die Herren Landräthe und die Magistrate binnen 4 Wochen die betheilten Individuen, in soweit dergleichen in ihren Inspektions-Bezirken anzutreffen, unter Einsendung einer Liste mit den Rubriken:

No. Vor- und Zunamen. Dienstgrad. Geburtsort. Beschaffenheit der Blessur. Art der Invalidität. (Ganz oder halb invalide.) Vermögenszustand. Bemerkungen ꝛc. über mehrere oder mindere Dürftigkeit insbesondere, dem jetzigen Regiments-Commandeur, Herrn Major v. Krahn zu Freystadt, mitthei-

len,

len, oder demselben binnen gleicher Frist amtlich erklären, daß in dem Aufsichts-Bezirk keine zur Antheilnahme an diese Unterstützung sich eignende Person befindet.

Liegnitz, den 15. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 868. März c.

No. 90. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe des Monats Februar 1817 über die Grenze geschafft worden sind.

1) Apolonia verehel. Krause, geb. Ingemann nebst ihrer Mutter und 6½jährigen Tochter, aus Reichenberg in Böhmen, ist 34 Jahr alt, hat blonde Haare, braune Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, ovales Gesicht und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

2) Der Riemergesell Karl Walter aus Dresden, ist 27 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, spitze Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, braunen Bart, gesundes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

3) Joseph Nickisch aus Cunnersdorf in Böhmen, ist 42 Jahr alt, unterm Maaß, hat schwärzliche Haare, wenig bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, gewöhnliche Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, schwarzen Bart, blasses und ovales Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

4) Johann Nakonetzky aus Camprpodowsky in Polen, ist 28 Jahr alt, hat dunkelbraune Haare, dunkelblaue Augen, gewöhnliche Nase, länglich braunes Gesicht, und ist mittler Statur; durch das Breslausche Regierungs-Departement über die Grenze nach Russisch-Polen geschafft.

5) Der Schuhmachergesell Karl Gottlieb Grohmann aus Sebnitz in Sachsen, ist 59 Jahr alt, hat schwarze Haare, nur ein gesundes Auge, längliche Nase, schwarzen Bart, und ist mittler Statur; nach Sachsen geschafft.

6) Alexander Andre aus Russisch-Polen, ist 31 Jahr alt, hat blonde Haare, blaue Augen, kleine Nase, ovales Gesicht, und ist kleiner Statur; durch das Breslausche Regierungs-Departement nach Russisch-Polen geschafft.

7) Der Handlanger Franz Buchberger aus St. Peters in Böhmen, ist 20 Jahr alt, unterm Maaß, hat schwarze Haare, wenig bedeckte Stirn, graue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Gesicht; nach Böhmen geschafft.

8) Johann Franz Michael aus Krokowy in Polen, ist 22 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, hohe Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen, spitze Nase, gewöhnlichen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, ovales Gesicht, und ist mittler Statur; durch das Breslausche Regierungs-Departement nach Polen geschafft.

9) Meckl Sollkupf aus Alt-Juliuf bei Stanislow im östreichischen Gallizien, ist 82 Jahr alt, 5 Zoll groß, hat graue Haare, gewölbte Stirn, graue Augenbraunen, graue Augen, spitze eingedrückte Nase, gewöhnlichen Mund, bewachsenes Kinn, grauen Bart, langes Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

10) Valentin Kulatzky aus Kopolitz bei Kalisch, 36 bis 40 Jahr alt, 5 Fuß 1 Zoll groß, hat blonde Haare, bedeckte Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen,

lange

lange Nase, mittlern Mund, rundes Kinn, blonden Bart, oval und gesundes Gesicht, und ist schlanker Statur; durch das Breslausche Regierungs-Departement über die Grenze nach Russisch-Polen geschafft.

11) Dessen Frau Anna Maria, geborne Schmelzer ebendaher, ist 30 Jahr alt, mittler Größe, hat braune Haare, freie Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, länglich gelbes Gesicht, und ist schlanker Statur; durch das Breslausche Regierungs-Departement über die Grenze nach Russisch-Polen geschafft.

12) Der Königl. Sächsische Deserteur Gottfried Hohlfeld aus Waldorff bei Löbau, ist 21 Jahr alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, hat braune Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, braune Augen, längliche Nase, kleinen Mund, rundes Kinn, braunen Bart, oval und blasses Gesicht, und ist mittler Statur; nach Böhmen geschafft.

13) Der Mühlbursche Ignatz Göglinger aus Groß-Ullersdorff in Mähren, ist 42 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, braune Augen, starke und dicke Nase, mittlern Mund, längliches Kinn, starken schwarzen Bart, langes Gesicht, und ist untersetzter Statur; nach Mähren geschafft.

14) Franz Buchberger aus St. Peters in Böhmen, ist 18 Jahr alt, unterm Maaß, hat schwärzliches Haar, wenig bedeckte Stirn, schwärzliche Augenbraunen, graue Augen, gewöhnlichen Mund, oval und blasses Gesicht; nach Böhmen geschafft.

Liegnitz, den 23. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 1088. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Einsendung der Sections-Protokolle und medicinischen Gutachten an die Königl. Regierung.

Es ist bereits durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz den Untergerichten des unterzeichneten Ober-Landesgerichts-Departements aufgegeben worden, in allen Criminal-Untersuchungssachen, in welchen eine Obduction des Leichnams erfolgt ist, die aufgenommenen Sections-Protocolle und medicinischen Gutachten, der gedachten Königl. Regierung abschriftlich mitzutheilen.

Die zu hiesigem Departement gehörigen Untergerichte der Ober-Lausitz werden hiermit angewiesen, auch Ihrerseits jener Anweisung genau Folge zu leisten, und zwar haben sie das Obductions-Protocoll und das medicinische Gutachten in beglaubten Abschriften bei der Königl. Regierung einzureichen.

Glogau, den 19. März 1817.

Criminal-Senat des Königl. Ober-Landesgerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen des Vermögens der ausgetretenen, aus den vormals sächsischen Landestheilen gebürtigen, zum Militärdienst eingestellten Individuen.

Die zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Untergerichte des jetzt Königlich Preuß. Antheils der Oberlausitz werden bei eigener Vertretung angewiesen, nachstehendes Reskript genau zu befolgen:

„Um bei der nicht seltenen Desertion der aus den vormals sächsischen Landestheilen gebürtigen, zum Militär-Dienst eingestellten Individuen, der Wegschaffung des der Confiscation unterworfenen Vermögens solcher Ausgetretenen möglichst vorzubeugen, wird, nach dem Antrage des Königl. Kriegs-Ministerii, dem Königl. Oberlandes-Gerichte hiermit aufgegeben, die Untergerichte in dem vormals sächsisch gewesenen Theile seines Departements, durch die Amtsblätter anzuweisen, daß sie, auf die ihnen von den Regimentern ertheilte Nachricht einer erfolgten Desertion, sofort das Erforderliche, wegen Beschlagnahme des Vermögens des Deserteurs, verfügen.

Berlin, den 4. März 1817.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

Glogau, den 17. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der Herrndorfer Gemeinde gegen die dasige evangelische Kirche, und den Organisten und Schullehrer daselbst.

Die Gemeinde zu Herrndorf, Glogauschen Kreises, hat nicht nur zur Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung von rothem Tuch, 28 Rthlr. unter sich aufgebracht, sondern sich auch willig finden lassen, die zwei Umgänge des Organisten in eine bestimmte Abgabe von 6 Rthlr. Courant für jeden Umgang, zur Zufriedenheit des Empfängers, zu verwandeln.

Gern und mit Dank bringen Wir diese Beweise von religiösem Sinn zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 15. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von dem Herrn Salomon Albrecht allhier sind mir für die hiesigen städtischen Armen 12 Rthlr. 2 Sgr. 4 D'r. in Nominal-Münze, an dem Hochzeittage der beiden Töchter des Herrn Prausnitzer und des Herrn Marcus Peiser gesammlet, eingehändigt worden. Indem ich dem menschenfreundlichen Geber, im Namen der Armen, für diese Unterstützung herzlich danke, verbinde ich zugleich damit die Versicherung, daß diese Gelder ganz der wohlwollenden Bestimmung gemäß verwendet werden sollen.

Liegnitz, den 25. März 1817.

Corvinus.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 13.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 14.

Liegnitz, den 5. April 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 91. Die von den Special-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Commissionen an die Regierung zu schickenden Akten betreffend.

Um bei dem Auflösungsgeschäft der Vermögens- und Einkommensteuer-Partheien durch die erforderlichen Sendungen von Akten, Rechnungen und dergleichen Gegenständen, Seitens der Special-Steuer-Commissionen an die hiesige Königl. Regierung, die Posten nicht zu sehr zu beschweren, ist die Verfügung getroffen worden, daß von einer und derselben Behörde an Uns mit jedem Posttage nicht über 40 Pfund von den erwähnten Gegenständen eingesandt werden dürfen. Den resp. Unterbehörden wird dies zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 33. R. März c.

No. 92. Wegen eingeschränkter Genehmigungs-Nachsuchung zu Darlehns-Bewilligungen aus katholischen Kirch- und Stiftungs-Kassen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche über die Anwendung der, wegen zinsbarer Unterbringung der aus den Kirch-Aerarien und Stiftungs-Kassen, auszuleihenden Gelder in der Verordnung vom 21. Oktober 1816. (No. 287. des vorjährigen Regierungs-Amtsblattes) bekannt gemachten Vorschriften, hinsichtlich der aus katholischen Kirchen- und katholischen Stiftungs-Kassen zu machenden Darlehne statt finden könnten, erklären Wir hierdurch: daß es Unserer Genehmigung zu Darlehnen aus katholischen Kirchen- und katholischen Stiftungs-Kassen nur dann bedürfe, wenn die Kirchen Königlichen Patronats sind. Es ist folglich nur in diesem Falle die Beobachtung jener, in dem Publikando vom 21. Oktober v. J., veröffentlichen Vorschriften nöthig. Dagegen bewendet es bei Darlehnen aus den Aerarien katholischer Kirchen und katholischer Stiftungen, über welche Städten oder Privat-Personen das Patronat zuständig ist, bei der bisherigen Observanz nach welcher die diesfällige Genehmigung bei dem General-Vicariat-Amt des Bisthums Breslau einzuholen ist.

Liegnitz, den 17 März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 32. R. März c.

No. 93. Nähere Bestimmungen der Allerhöchsten Kabinets Ordres vom 13. Septbr 1815. und 11. März 1816, wegen Wiederherstellung der von den Geistlichen genossenen Immunitäten.

Des Königs Majestät haben über die Ausführung der Allerhöchsten Kabinets-Ordres vom 13. Septbr. 1815. und 11. März 1816., durch welche die Wiederherstellung der Geistlichen in die bis zum Jahre 1806. genossenen Immunitäten befohlen wurde, die nähern Bestimmungen, mittelst einer unterm 30. Januar d. J. an des Herrn Staatskanzler Fürsten von Hardenberg Durchlaucht erlassenen Kabinets-Ordre, zu ertheilen, und solche zugleich auf die Schullehrer auszudehnen geruhet. Von diesen Allerhöchsten Festsetzungen wird in Gemäßheit einer, von den hohen Ministerien der Finanzen und des Innern unter dem 27. Februar d. J. erlassenen Verfügung, fürerst Folgendes bekannt gemacht:

1) Die Geistlichen sollen fernerhin von der Theilnahme an allen Communal-Lasten in Ansehung ihrer Amts-Einkünfte befreit seyn.

2) Dieses soll namentlich auch auf die Vorspann-Leistung mit dem Zugvieh, welches zur Bewirthschaftung der Dienst-Grundstücke gehalten wird, in eben dem Maaße, wie vor dem Jahre 1806, Anwendung finden.

3) Die Befreiung der Geistlichen von den Communal-Lasten soll sich auf diejenigen Leistungen erstrecken, welche in Folge des Krieges von den Communal- und Provinzialbehörden noch etwa ausgeschrieben werden dürfen.

4) In denjenigen Provinzen, in welchen die Grundsätze des Edikts vom 28. Octbr. 1810. wegen der Consumtions-Steuer ausgeführt werden, sollen:

a) die Geistlichen, ihre Familien, und ihr Gesinde von der Personen-Steuer frei seyn; dagegen soll

b) die Consumtions-Steuer zwar von ihnen bezahlt, ihnen solche jedoch nach Sätzen, welche sich dem wirklichen Betrage der Steuer so genau als möglich annähern, und von Zeit zu Zeit zum Behuf der Abänderung nach dem jedesmaligen Zustande revidirt werden müssen, aus der Consumtions-Steuer-Kasse vollständig vergütet werden.

5) Was wegen der Geistlichen angeordnet ist, soll auch den Schullehrern zu statten kommen.

Die gesammte Geistlichkeit wird die in vorstehenden Erklärungen ausgesprochenen wohlwollenden Gesinnungen Sr. Majestät des Königs dankbar erkennen.

Wir verpflichten in deren Gefolg alle, welche es angeht, die Allerhöchst ausgesprochenen dispositiven Bestimmungen unverzüglich in Vollzug zu bringen. Ueber die Art, wie den Geistlichen und Schullehrern die denselben verheißene Vergütung entrichteter Consumtions-Steuer zu verschaffen, wird das Nähere von Uns eingeleitet.

Liegnitz, den 21. März 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 68. R. pro März c.

No. 94.

No. 94. Die dem Train-Soldaten Friedrich Scheibler, angeblich aus Koiskau gebürtig, Allerhöchst bewilligte Kriegs-Denkmünze betreffend.

Es ist Uns eine, dem Train-Soldaten der aufgelösten 15. Train-Colonne, Friedrich Scheibler, angeblich aus Koischkau, Liegnitzschen Kreises gebürtig, Allerhöchst bewilligte Kriegs-Denkmünze für Nicht-Combattanten pro $18\frac{13}{14}$. nebst dazu gehörenden Berechtigungsschein zu deren Tragung, zugekommen.

Da der Scheibler in der gedachten Ortschaft nicht aufzufinden gewesen, so wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und der Friedrich Scheibler aufgefordert: sich durch das betreffende landräthliche Amt bei Uns zu melden, um die Kriegs-Denkmünze nebst dem Beglaubigungsschein zu empfangen.

Liegnitz, den 23. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 463. März c.

No. 95. Wegen der Vorspann-Gestellung für gebrechlich aus den Lazarethen am Rhein zurückkommende Krieger.

Da in den Lazarethen am Rhein sich immer noch einige Verwundete befinden, die man nur durch Vorspann fortschaffen kann; so ist beschlossen worden, die frühere Festsetzung, „nach welcher solchen Militairs, die durch Verwundung Krüpel und zum Gehen unfähig geworden sind, zu ihrem Fortkommen auf der Rückkehr in die Heimath „Ausnahmsweise Vorspann, gegen eine mit 6 Gr. pro Pferd und Meile, aus Militair-„Fonds zu leistende Vergütung, abgereicht werden soll," noch auf das laufende Jahr auszudehnen. Alle, die es angeht, haben sich hiernach sorgfältig zu achten.

Liegnitz, den 25. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 98. R. März c.

No. 96. Aufforderung an die Magistrate zu Fortsetzung der Stadt-Chroniken.

Die Sitte unserer Vorfahren, in den Städten Jahrbücher zu halten, in welche die bedeutenden Vorfälle des Orts unter obrigkeitlicher Auctorität verzeichnet wurden, bestand früher auch in den Städten Schlesiens. Dem Geschichtschreiber wurden dadurch wichtige Thatsachen erhalten, deren Kunde sonst verloren gegangen wäre. Die Aufbewahrung des Andenkens denkwürdiger Ereignisse weckte und nährte zugleich eine Theilnahme an dem Gemeinwesen, welche die Bürger unter einander, und mit dem Vorfahren und Nachkommen enger verknüpfte.

Aber diese schöne Sitte ist großentheils außer Gewohnheit gekommen. In der neueren Zeit haben die vielen durch den Druck verbreiteten Zeitungen und Tagesblätter dazu unstreitig beigetragen. Diese aber beschränkten sich in der Regel nur auf das Allgemeine der Provinzen. Sie erstrecken sich nicht auf das Besondere, nur für den einzelnen Ort Wichtige. Die Stadt-Chronik wird also dadurch keinesweges ersetzt und entbehrlich gemacht.

Sämmtliche Magistrate hiesiger Regierungs-Departements fordern Wir daher hierdurch auf, alle und jede Ereignisse, die in ihren Städten im Lauf des gegenwärtigen

Jahr-

Jahrhunderts in besonderer Beziehung auf die Stadt vorgekommen sind, in so weit sie der Aufbewahrung für die Nachwelt würdig, chronologisch in einfacher Geschichtsform für das Andenken zu sammeln. Ihrer Einsicht bleibt die Beurtheilung überlassen, welche Ereignisse in diese Chronik gehören.

Vorzüglich aber finden darin ihren Platz, die Veränderungen in der Verfassung und Verwaltung des Gemeinwesens, der Kirchen-, Erziehungs- und sonstigen öffentlichen Anstalten, die Veränderungen in Communal- und Polizei-Instituten, die Nachrichten über Gewerbe- und Handelszustand, imgleichen vom Einflusse der Gesetzgebung, wobei, was jene Gegenstände anbelangt, die Namen der Männer zu bemerken sind, die sich um einen oder andern Gegenstand der gemeinen Wohlfahrt der Stadt verdient gemacht haben. In die Chronik ist auch insonderheit aus der Periode 1813. 1814 und 1815 aufzunehmen die Geschichte der Anstrengungen, wodurch die Stadt ihre Theilnahme an dem hohen Interesse, das Vaterland vom Druck fremder Vorherrschaft zu befreien, die Herstellung deutscher Selbstständigkeit, und dauernde Glückseligkeit zu erringen, bekundet hat, die Anzeige der freiwilligen Gaben zu Förderung jenes Zwecks, der Name derer freiwilligen Vaterlandsvertheidiger, die sie gestellt hatte, und was geschehen ist bei Bildung der Landwehr und des Landsturms. Hier werden zugleich dem dankbaren Andenken der Nachwelt aufzubewahren seyn: die Namen derer, welche den Tod für das Vaterland starben, und die durch ausgezeichnete Tapferkeit, oder durch sonstiges Verdienst, das eiserne Kreuz sich erwarben

Binnen 6 Monaten wollen Wir durch die Magistrate in Kenntniß gesetzt seyn von der Vorkehrung zu Darstellung der Chronik über den verflossenen Zeitabschnitt, und wie dafür gesorgt, daß dieses jede Stadt so sehr interessirende Werk fortgesetzt erhalten werde. Die Arbeit ist der Hand eines dazu vollkommen tüchtigen Beamten zu überweisen, und daß das, was der Chronik einverleibt werden soll, vorher geprüft seyn müsse, versteht sich von selbst.

Liegnitz, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1790. März c.

No. 97. Betreffend den Transport des Arseniks.

Um der großen Gefahr vorzubeugen, welcher eine sorglose Verpackung des Arseniks das Publikum aussetzt, ist höhern Orts festgesetzt worden:

a) daß die Hüttenwerke nur in starke, besonders dazu auszuwählende Fässer, deren Fugen inwendig mit der Leinwand, durch einen aus Schwarzmehl und Tischlerleim gekochten Kleister, dicht verklebt sind, verpacken sollen;

b) daß jeder Fuhrmann, der ein oder mehrere Arsenik enthaltende Fässer auf der Hütte ladet, darauf sehen muß, daß jedes Faß vor Abgang aus den Hütten mit einer eingebrannten Nummer von den Hüttenbeamten versehen werde, und überhaupt gut und vorschriftsmäßig gepackt sey.

Der Fuhrmann ist verpflichtet, eine gedruckte Bescheinigung an die Hüttenbeamten zu ertheilen, daß kein Mangel bei der Verpackung wahrgenommen worden.

Auch

Auch soll er darauf sehen, daß auf dem Frachtbriefe der gefährliche Inhalt der Arsenikfässer bemerkt, und den Fässern noch eine äußere Bezeichnung gegeben sey.

Der Fuhrmann wird verantwortlich, der auf den vorgeschriebenen Zustand der Fässer, in welchen Arsenik gepackt, nicht Acht gegeben haben sollte.

Zugleich wird sowohl den Fuhrleuten, als den Spediteurs und Lagerhaltern zur gemessensten Pflicht gemacht, daß sie, wenn unterweges, oder bei der Umladung, oder auf dem Lager von einem Arsenikfaß Reifen springen, oder als schadhaft sich darstellen, oder sonst eine Beschädigung am Faß entdeckt wird, unter Dazwischenkunft der Polizeibehörde unverzüglich veranstalten, daß dem Schadenstand abgeholfen, und die Gefahr erledigt werde, die der geringste Verzug dieser Veranstaltung bereiten könnte.

Die Polizeibehörden, die Grenz-Zollämter werden darüber wachen, daß vorstehenden Bestimmungen genau nachgelebt werde.

Liegnitz, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 101 u. 102. pro März c.

No. 98. Wegen Verbesserung der Lage der Hebammen.

Um die zum Theil sehr drückende Lage der Hebammen zu verbessern, ist durch Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 16. Januar, und mittelst zweier Rescripte aus dem Königl. Ministerio des Innern vom 28. Januar und 15. März d. J. folgendes angeordnet worden:

1. Jede von der Behörde approbirte Hebamme soll, so lange sie ihre Stelle wirklich bekleidet, von allen Personal-Leistungen und persönlichen directen Abgaben, sowohl Communal- als grundherrlichen und Königlichen, befreit seyn, und nur wenn sie etwa ein Grundstück besitzt, die darauf haftenden Abgaben zu leisten schuldig seyn.

2) Jeder Land-Hebamme an solchen Orten, wo nur eine nöthig ist, soll ein Bezirk angewiesen werden, in welchem ihr die Ausübung der Geburtshülfe zukommt, dergestalt, daß ihr auch von denen Geburten, zu welchen nicht sie, sondern etwa eine benachbarte Hebamme berufen wird, von den Eltern des Kindes wenigstens der in der Medizinal Taxe bestimmte niedrigste Gebühren-Satz bezahlt werden muß.

3) Es sollen von jetzt an von jeder Trauung und Kindtaufe in Städten und auf dem Lande respective Drei Groschen und Ein und ein halber Groschen Courant durch die Geistlichen erhoben werden, um daraus einen Fonds zur Unterstützung der Hebammen zu bilden.

Indem Wir diese Allerhöchste Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, fügen Wir zur Ausführung derselben noch folgende Bestimmungen bei:

ad 1. Die zugestandene Befreiung von Personal-Leistungen und Abgaben, worunter namentlich die Befreiung von der Gewerbe- und Personen-Steuer, auch in den Städten die Befreiung von dem sogenannten Schutz-Gelde und allen den Abgaben begriffen ist, welche nicht wegen eines Grundstücks, sondern für die Person, oder wegen des Gewerbes einer Hebamme entrichtet werden, tritt vom 1. April d. J. an in Wirksamkeit.

ad

ad 2. a. Das platte Land in den Kreisen des hiesigen Regierungs-Departements ist in gewisse Hebammen-Bezirke einzutheilen, deren jeder ungefähr 200 Familien enthalten soll, welchem eine bestimmte Hebamme zur Ausübung ihres Berufs angewiesen wird.

b. Die Herren Landräthe haben mit Zuziehung der Herren Kreis-Physiker unverzüglich einen Entwurf zu fertigen, wie der Kreis ihrer Inspection, mit Rücksicht auf die jetzt vorhandene Zahl von Land-Hebammen in solche, in Ansetzung der Familien-Anzahl der Einwohner, so viel als möglich sich gleiche Bezirke einzutheilen sey. Dieser Entwurf, den Wir binnen 4 Wochen erwarten, muß in tabellarischer Form enthalten:

1. Namen des Kreises.
2. Den Namen der Hebamme und deren Wohnort.
3. Namen der Dörfer und Ortschaften, die zu ihrem Bezirk geschlagen werden sollen.
4. Bei jedem Dorfe und Orte die Zahl der darin wohnenden Familien.

c. Unter den Land-Hebammen sind nicht blos die zu verstehen, welche wirklich auf einem Dorfe wohnen, sondern auch diejenigen, welche zwar in einer Stadt wohnen, aber ihre Praxis vornemlich auf dem Lande ausüben.

d. Denjenigen Frauen, welche zu einer andern Hebamme, als der, welche eigentlich für den Bezirk bestimmt ist, ein größeres Vertrauen haben, bleibt es unbenommen, sich des Beistandes der Letztern in der Geburtshülfe zu bedienen. Die Bezirks-Hebamme ist aber in solchem Falle berechtigt, die übliche Gebühr zu fordern, welche, im Falle nicht durch Local-Observanzen ein anderer Satz bestimmt ist, zufolge der neu revidirten Taxe für Medicinal-Personen vom 21. Juny 1815., zwölf Groschen Courant beträgt. Bei notorisch Armen hat sich jedoch die Bezirks-Hebamme dieser Forderung zu enthalten.

e) Die Hebammen-Bezirke sind so zu bestimmen, daß die Hebamme im Mittelpunkte, oder doch demselben so nahe als möglich wohnt.

f. Die Mangelhaftigkeiten, welche sich bei der jetzigen ersten Eintheilung unstreitig an vielen Orten zeigen werden, sind nach und nach, so wie es sich thun läßt, auszugleichen, und die Herren Landräthe und Physiker haben bei Ueberreichung des Entwurfs in den Begleitungs-Berichten darauf abzweckende Vorschläge zu thun.

ad 3. a. Die Erhebung des Beitrags von 3 Gr. bei jeder Trauung, und von 1½ Gr. von jeder Kindtaufe, welche vom 1. April d. J. ab ihren Anfang nimmt, liegt den Ortspfarrern ob, welche darüber ein besonderes Register zu führen verpflichtet sind.

b. Dieses Register ist am letzten Juny und letzten December jeden Jahres abzuschließen, und die Herrn Ortspfarrer haben dann die in den verflossenen sechs Monaten erhobenen Beiträge, nebst einem Extracte aus den Registern, resp. den vorgesetzten Herrn Superintendent oder Senior, und respective an den vorgesetzten Herrn Erzpriester des Bezirks zu senden.

c. Die Superintendenten oder Senioren und die Herren Erzpriester liefern hierauf

die

die Beiträge, sobald solche beisammen sind, begleitet von einer Haupt-Nachweisung, wie es bei den Collecten-Geldern eingeführt ist, an die Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse hieselbst ein, und melden zugleich, daß solches geschehen, der Königl. Regierung in einem kurzen Berichte, welchem die Special-Nachweisungen und eine Abschrift der Haupt-Nachweisung beizulegen sind.

d. In gleicher Art ist in Ansehung der evangelisch-reformirten Gemeinden von dem Herrn Hofprediger Groß zu Glogau zu verfahren. Die bei den Gemeinden der Mährischen Brüder zu erhebenden dergleichen Beiträge sind von den Herren Predigern derselben unmittelbar anher einzusenden.

e. Aus dem Ertrage dieser Beiträge sollen den Land-Hebammen und den Hebammen in kleinen Städten, welche sich in gleicher Hülfsbedürftigkeit, als die auf dem Lande befinden, jährliche Gehalte gezahlt werden.

f. Die Auszahlung dieser Gehaltshebungen soll künftig in halbjährigen ratis, im Monat July und Januar geschehen, und werden Wir sowohl darüber, ob der Ertrag der Einnahme im ersten Vierteljahre eine Auszahlung im Monat July d. J. gestatten wird, als über die Art der Auszahlung und Quittungleistung, und die Größe der Gehalte selbst, zu seiner Zeit das Nähere bekannt machen.

Liegnitz, den 29. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 111. R. März c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Anzeigen von den sich ereignenden Todesfällen an die betreffenden Gerichte in der Ober-Lausitz, und insbesondere, so weit die Verstorbenen eximirte Personen sind, an die Königl. Justiz Commission zu Görlitz betreffend.

Es ist bemerkt worden, daß die vorgeschriebenen Anzeigen von den sich ereignenden Todesfällen an die betreffenden Gerichte in der Ober-Lausitz, und insbesondere, so weit die verstorbenen eximirte Personen sind, an die Königl. Justiz-Commission zu Görlitz, theils nicht zeitig genug, theils nicht vollständig erstattet werden. Diese Anzeigen sind verschieden von den in gewissen Terminen einzureichenden Sterbe- oder Todten-Listen. Letztere müssen von den Geistlichen nach der vorgeschriebenen tabellarischen Einrichtung:

a) für den Zeitraum vom 1. Januar bis letzten April in den ersten 8 Tagen des Monats May;

b) für dem Zeitraum vom 1. May bis letzten August in den ersten 8 Tagen des Monats September, und

c) für den Zeitraum vom 1. September bis letzten December in den ersten 8 Tagen des Monats Januar,

zur Vermeidung der geordneten Strafen angefertigt, und an die betreffenden Gerichte abgesandt werden, als welche sie ihren Erbschafts-Stempel-Tabellen zum Grunde liegen. Außer diesen viermonatlichen Todten-Listen muß von jedem einzelnen Sterbefalle,

falle, gleich nachdem er sich ereignet hat, dem gehörigen Richter, und zwar wenn der Verstorbene eine eximirte Person war, der Königl. Justiz-Commission zu Görlitz, Behufs der Verlassenschafts- und resp. Vormundschafts-Regulirung, eine Anzeige gemacht werden, enthaltend:

1) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Stand, Gewerbe, Charakter ꝛc. des Verstorbenen;
2) Vor- und Zunamen, Wohnort, Gewerbe, Stand, Charakter ꝛc. der vermuthlichen gesetzlichen Erben, den hinterlassenen Ehegatten einschließlich;
3) die Angabe: ob unter den Erben sich minderjährige Personen befinden, so wie welche Erben oder andere Personen beim Ableben gegenwärtig gewesen sind?
4) die Bemerkung: ob der Verstorbene ein Testament verlassen habe, und wo sich solches befinde? imgleichen, worin sein Nachlaß hauptsächlich bestehe?

Diese Anzeige zu machen liegt sowohl den Angehörigen des Verstorbenen als den Geistlichen, so wie auch den Magistraten und Dorfgerichten dergestalt ob, daß im Unterlassungsfall die gesetzlichen Nachtheile und Strafen gegen die Säumigen unausbleiblich werden festgesetzt werden; doch versteht es sich von selbst, daß es Behufs einer solchen Anzeige keiner förmlichen Ausmittelung bedarf, sondern diese dem ordentlichen Nachlaß-Richter zu überlassen sind, und daß also, wenn die Notorietät oder die zur Kenntniß des Geistlichen, des Magistrats oder der Dorfgerichte gekommenen Nachrichten nicht ausreichen, und z. B. über das Daseyn eines Testaments, über den ungefähren Nachlaß-Betrag ꝛc., Auskunft zu geben. Die Bemerkung genüge, daß davon nichts bekannt sey. Was insbesondere die Todesfälle eximirter Personen betrifft, so haben sämmtliche Gerichte der Ober-Lausitz sofort, als ihnen dergleichen angezeigt werden, oder durch die vierteljährlichen Sterbe-Listen bekannt werden, der gedachten Königl. Justiz-Commission die nöthigen Nachrichten mitzutheilen.

Glogau, den 24. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einsendung derjenigen Ediktalien und Aufgebote, welche für die öffentlich vorgeladenen nicht erscheinenden Interessenten einen präclusiven Effekt haben.

Es wird von den Gerichten in dem zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Antheil der Ober-Lausitz die Einsendung derjenigen Ediktalien und Aufgebote vermißt, welche für die öffentlich vorgeladenen nicht erscheinenden Interessenten einen präclusiven Effect haben, um in Betreff der bei dem noch in Frankreich stehenden Preuß. Armee-Corps etwa befindlichen unbekannten Interessenten, diejenige besondere Bekanntmachungen zu veranlassen, welche der §. 5 und folgende des Gesetzes vom 20. März 1816. pag. III. der Preuß. Gesetzsammlung vorschreibt. Damit durch diese Unterlassung nicht Anstände gegen die rechtsgültige Präclusion solcher Militair-Personen entstehen, werden die Unter-Gerichte in der Lausitz zur gleichmäßigen Beobachtung der, den übrigen Untergerichten unterm 5. April 1816 pag. 115 des Liegnitzischen Regierungs-Amts-Blatts pro 1816. ertheilten Anweisung, beauftiget, und aufgefordert, alle dergleichen seit dem 1. Januar 1816.,

als

als dem Dato der Anwendbarkeit der Preuß. Allgem. Gerichts-Ordnung in der Ober-Lausitz, nach dem Patent vom 20. April 1816. erlassenen, auf Präclusion unbekannter Interessenten gerichteten Edictalien ungesäumt zur Insertion in die vorgeschriebenen Extracte für besagtes Armee-Corps, mittelst Bericht, einzureichen, und damit ferner in dergleichen Fällen sorgfältig zu continuiren.

Glogau, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Bestellung des Justitiarii Franke zu Bunzlau zum Justiz-Secretair Bunzlau-Löwenbergschen Kreises betreffend.

Den Gerichts-Einsassen des Bunzlau-Löwenbergschen Kreises wird von dem unterschriebenen Ober-Landesgericht hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht, daß an des bisherigen Justiz-Secretairs des Bunzlau-Löwenbergschen Kreises, jetzigen Stadt-Syndici Schubert zu Hirschberg Stelle, der Justitiarius Franke zu Bunzlau, zum Justiz-Secretair des gedachten Kreises bestellt und verpflichtet worden ist.

Glogau, den 17. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Nachricht von einer neuen Bibel-Vertheilung durch die Tochter-Bibel-Gesellschaft zu Liegnitz.

Vorzüglich durch eine Unterstützung aus Großbritannischen Fonds sind Wir in den Stand gesetzt worden, zu Förderung der Ausbreitung der heiligen Schrift eine neue unentgeldliche Vertheilung von Bibeln zu bewerkstelligen.

Sechs Hundert Ein und dreißig Bibeln wurden zur Vertheilung unter Bedürftige in dem hiesigen Regierungs-Departement verblieben, und in den von selbigem durch die neue Organisation der Provinzialbehörden abgezogenen Kreisen, den Herren Geistlichen Vorgesetzten der Inspections-Bezirke überwiesen.

Davon erhielten:

1)	der Seniorats-Verweser, Herr Pastor Müller zu Liegnitz . .	40 Stück
2)	Herr Senior Drescher zu Modelsdorf	40 —
3)	Seniorats-Verweser, Herr Pastor Hofmann zu Lüben . .	30 —
4)	Seniorats-Verweser, Herr Pastor Michaelis zu Straupitz . .	40 —
5)	Herr Senior Rilke zu Seifersdorf	20 —
6)	Herr Senior Krätzig zu Wahlstadt	25 —
7)	Herr Superintendent Wenzger zu Herrnstadt	25 —
8)	Herr Senior Döring zu Herrnlaubusch	25 —
	Latus 245 Stück	

	Transport	245	Stück
9)	Herr Senior Sander zu Urschkau	25	—
10)	Herr Senior Zachler zu Steingu	20	—
11)	Herr Senior Kahl zu Piskorsine	25	—
12)	Herr Ober-Consistorial-Rath Bail zu Glogau	50	—
13)	Herr Superintendent Schwarzer zu Grünberg	40	—
14)	Herr Superintendent Tscheggey zu Freystadt	40	—
15)	Herr Superintendent Worbs zu Priebus	40	—
16)	Herr Superintendent Scherer zu Jauer	20	—
17)	Herr Superintendent Schröer zu Löwenberg	40	—
18)	Herr Superintendent M. Leisch zu Hirschberg	25	—
19)	Herr Superintendent John zu Landeshut	25	—
20)	Herr Superintendent Vogel zu Wirschkowitz	36	—
	Summa	631	Stück.

Es gewährt uns eben so viel Genugthuung, so manchem Armen dadurch die Gelegenheit erleichtert zu wissen, aus der heiligen Schrift beseeligende Belehrung für das Herz, Trost- und Beruhigungs-Gründe selbst zu schöpfen, als es Uns Vergnügen giebt, danksagend das Interesse anzuerkennen, womit mehrere der Herren Geistlichen-Vorgesetzten an unser Bestreben sich knüpften indem sie theils Mitglieder des Gesellschafts-Vereins uns zuführten, theils Beitrags-Sammlungen für den Zweck veranstalteten.

Wir dürfen um so mehr uns dessen schmeicheln, daß die Frucht, die das Bemühen bisher ertrug, und die Wahrnehmung, wie sehr bei allen christlichen Nationen die Ausbreitung der Bibel als Mittel, allgemeine und Privat-Wohlfahrt zu fördern, sich darstellt, die Herren Geistlichen-Vorgesetzten zu dauernder Thätigkeit einladen werde, damit dem Verein neue Mitglieder erworben, und die Gemüther gestimmt werden, Beitrags-Leistungen zu Unterstützung dieses Zwecks für ein gesegnetes Wollen anzusehen.

Liegnitz, den 29. März 1817.

Die Haupt-Direktion der Tochter-Bibel-Gesellschaft zu Liegnitz.

Rieckhoefer.

Wohlthätigkeits-Anzeige.

Der katholischen Kirche zu Groß-Logisch, Glogauschen Kreises, fehlte es bisher an einer Orgel. Bei dem Mangel an Fonds zu Anschaffung einer solchen versuchte der Orts-Pfarrer, Herr Bimingier, seine Gemeinde bei einem öffentlichen Vortrage zu einem freiwilligen Beitrage aufzufordern. Er erreichte seine Absicht. Die sehr schwache und arme Gemeinde zu Gr. Logisch und in den beiden Filial-Dörfern Thamm und Kunzendorf, trug ein Opfer von 80 Rthlr. Courant zusammen. Der für seine Kirche und Schule unermüdet besorgte Herr Pfarrer Bimingier wurde dadurch in den Stand gesetzt, ein Orgelwerk das 200 Rthlr. Courant kostet, erbauen zu lassen, indem er beschloß, die noch fehlenden 120 Rthlr. einstweilen aus seinen eigenen Mitteln vorzuschießen.

Der

Der in dieser Handlung veroffenbarte religiöse Sinn verdient mit allem Rechte der gegenwärtigen öffentlichen rühmlichen und dankbaren Erwähnung.

Liegnitz, den 21. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Der Medicinal-Rath Herr D. Dietrich zu Glogau, welcher sich als Arzt und practischer Geburtshelfer, so wie auch durch eifrige Verbreitung der Kuhpocken-Impfung sehr wesentliche Verdienste erworben, hat einen neuen Beweis seines Strebens nach Gemeinnützigkeit dadurch gegeben, daß er dem lutherischen Gymnasio zu Glogau seine mit vieler Mühe und bedeutendem Kosten-Aufwande seit 30 Jahren angelegte Naturalien-Sammlung, sammt dem dazu gehörigen raisonirenden, sehr sorgfältig gearbeiteten Catalog, so wie seine Bücher-Sammlung, naturhistorischen Inhalts, auf den Todesfall vermacht hat. Außerdem bestimmt der edelmüthige Geber ein Capital von 300 Rthlr., wovon die Zinsen dem Lehrer in der Naturgeschichte alljährlich ausgezahlt werden sollen, woran jedoch die Bedingung geknüpft, daß jederzeit wenigstens eine Stunde wöchentlich dem Unterricht in der Naturgeschichte gewidmet werde, damit seine Naturalien-Sammlung auch in der fernsten Zeit noch Nutzen stifte, und zum Studium der Natur-Wissenschaft anfeure.

Gern geben Wir dem Publiko-Kenntniß von dieser verdienstlichen Handlung, indem Wir dem Wohlthäter Unsern Beifall und Dank hierdurch öffentlich erklären.

Liegnitz, den 27. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Anzeige für Geschäftsmänner.

Die dritte vermehrte Auflage des 1815 erschienenen, von den Königl. hochlöbl. Regierungen zu Breslau, Königsberg in Preußen, Marienwerder, Cleve, Düsseldorf ꝛc. sowohl den Kassen- und Rechnungsbeamten als auch denjenigen, welchen die Curatel beider Geschäftsgegenstände obliegt, in den amtlichen Blättern empfohlenen Sanderschen Werks über das Kassen- und Rechnungswesen ꝛc. unter dem Titel:

> Versuch einer Anleitung zur praktischen Kenntniß des Kassen- und Rechnungswesens und der darauf Bezug habenden Gegenstände in den Königl. Preuß. Staaten, nebst einem Anhange über das Registraturwesen und einer Anleitung zum gesetzlichen Gebrauche des Stempelpapiers in alphabetischer Ordnung von C. W. Sander, Calculator bei der Königl. Regierung und dem Königl. Universitäts-Curatorium zu Breslau. Dritte vermehrte Auflage. Breslau 1817. Auf Kosten des Verfassers. Preis 1 Rthlr. 12 Sgr. Pr. Cour.

Für die Besitzer der zweiten Auflage ist wegen der beträchtlichen Vermehrung der dritten ein besonderer

Nach-

Nachtrag zur zweiten Auflage

abgedruckt worden, enthaltend:

1) die Zusätze der dritten Auflage;
2) eine Uebersicht der Literatur über das Kassen-, Rechnungs- und Registraturwesen;
3) eine Anleitung zum gesetzlichen Gebrauch des Stempelpapiers in alphabetischer Ordnung. — Preis 14 Sgr.

Beide Bücher sind in allen Buchhandlungen und bei allen Postämtern durch das Ober-Postamt in Breslau zu bekommen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 4.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 15.

Liegnitz, den 12. April 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 6. Stück enthält:

die Verordnung, die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen Sachsen, Westphalen, Kleve, Berg und Nieder-Rhein betreffend. Vom 24. December 1816.

Das 7. Stück enthält:

die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und der Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben. Vom 7. Februar 1817., und

die Verordnung wegen Einführung des Staatsraths. Vom 20. März 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 99. Die Anträge auf Hausir-Concessionen betreffend.

Bei Nachsuchung von Hausir-Concessionen soll künftig genau angezeigt werden: ob diejenigen Personen, welche sich zu Hausir-Concessionen gemeldet, schon zur Gewerbesteuer angezogen, und in welcher Gewerbsteuer-Rolle oder Zugangs-Liste sie aufgeführt stehen, mit Angabe der Nummer des Gewerbscheins, oder ob die Steuer erst in der nächsten Zugangs-Liste in Vorschlag gebracht werden wird. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und sämmtliche Behörden, welche Anträge auf Hausir-Concessionen bilden, werden sich nach dieser Festsetzung achten.

Liegnitz, den 31 März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1472. März c.

No. 100. Die den Bürgermeistereien Wipperfurt, Gladbach und Mühlheim am Rhein zugetheilten Verbleiungs-Apparate betreffend.

Die Bürgermeistereien Wipperfurt, Gladbach und Mühlheim am Rhein, welche in der Bekanntmachung vom 24. v. M., im 11. Stück des Amtsblatts, S. 86. No. 68. Verzeichn. No. 29 30. und 31, den Bürgermeistereien des Düsseldorfer Regierungs-Bezirks, Hinsichts der denselben zugetheilten Verbleiungs-Apparate, irrthümlich zugesetzt sind, gehören zum Regierungs-Departement von Köln. Dies wird, Behufs des

zu obiger Bekanntmachung diesfalls zu machenden Vermerks, hiermit nachrichtlich bekannt gemacht. Liegnitz, den 31. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 126. R. März c.

No. 101. Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist.

In verschiedenen Lazarethen starben nachbenannte Militair-Personen, deren Heimath unbekannt ist, und zwar:

Ernst Ey, Musketier bei der 4. Compagnie des 6. Westpreußischen Garnison-Bataillons, im Festungs-Militair-Lazareth zu Luxemburg;

Heinrich Kerske, Gemeiner bei der 6. Compagnie 2. Bataillons des 10. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Provinzial-Militair-Lazareth zu Erfurth;

Christian Pahken, Gemeiner bei der 3. Compagnie 1. Bataillons der Niederschlesischen Landwehr, im Militair-Lazareth zu Gröningen;

Gottlieb Kunzendorf, Unter-Offizier bei dem 3. Reserve-Füselier-Bataillon 1. Compagnie, im Militair-Lazareth zu Potsdam;

Amand Sigiswerth, Gemeiner bei der 2. Compagnie 2. Bataillons vom 8. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, im Provinzial-Militair-Lazareth zu Erfurth;

Anton Pohl, Gemeiner bei der 1. Compagnie des 2. Bataillons 9. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Provinzial-Militair-Lazareth zu Erfurth;

Franz Fischer, Gemeiner bei der 4. Compagnie 3. Bataillons des 9. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Provinzial-Militair-Lazareth zu Erfurth;

Christoph Hartmann, Landwehrmann bei der 2. Compagnie 4. Bataillons des 1. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Militair-Lazareth zu Grömingen;

Franz Beeck, oder Back, Gemeiner bei der 5. Compagnie 2. Bataillons des 10. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments im Provinzial-Militair-Lazareth zu Erfurth;

Gottfried Gericke, Landwehrmann bei der 4. Compagnie 3. Bataillons des 1. Niederschlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Lazareth zu Gröningen;

Gottlieb Schiebler, Gemeiner bei der 3. Compagnie 1. Bataillons des 8. Schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiments, im Provinzial-Lazareth zu Erfurth.

Die Angehörigen derselben werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 31. März 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1581. pro März c.

No. 102. Wegen der Martini-Marktpreise pro 1816.

Die Martini-Marktpreise pro 1816. waren in dem Departement Unserer Verwaltung:

2 Rthlr.

2 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. pro Scheffel Roggen,
1 — 8 — 4 — „ „ Hafer,
1 — „ — „ — „ Centner Heu, und
4 — „ — „ — „ Schock Stroh,
Berliner Maas und Gewicht.

Den landräthlichen Aemtern gereicht dies zur Vorschrift bei Liquidirung der den marschirenden Truppen gereichten Verpflegung, den Quartiersständen aber zur Kenntniß wegen des ihnen zu Theil werdenden Preises.

Liegnitz, den 2. April 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 121. R. März c.

No. 103. Betrifft die Zinsenzahlung von Lieferungsscheinen.

Wir bringen hierdurch nachstehende Bekanntmachung des Königl. hohen Finanzministeriums vom 12. v. M. zur allgemeinen Kenntniß:

„Es ist eine abermalige Zinsenzahlung auf die Lieferungsscheine angeordnet.

Demgemäß wird die Staatsschulden-Tilgungskasse in der Zeit vom 1. bis letzten Mai d. J. die Zahlung der fälligen Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816. auf die noch nicht eingelöseten in erster Hand befindlichen Lieferungsscheine, in eben der Art als früherhin leisten, weshalb auf die Bekanntmachungen vom 22. December 1815. und 23. Januar v. J. Bezug genommen wird.

Zu der gegenwärtigen Zinsenzahlung gelangen alle jene noch in erster Hand befindlichen Scheine, welche in der Zeit bis letzten Juni 1816 ausgefertigt sind, und zwar in der Art, daß auf die Scheine, deren Ausfertigung bis letzten December 1815. erfolgt ist, die Zinsen vom 1. Januar bis letzten December 1816., auf die aber, welche vom 1. Januar bis letzten Juni 1816. ausgefertigt sind, die Zinsen vom 1. Juli bis letzten December 1816. gezahlt werden.

Die Zahlung dieser Zinsen geschieht bei der gedachten Kasse in den Vormittagsstunden und kann nur auf Vorzeigung des Lieferungsscheins, worauf die Zahlung vermerkt werden muß, gegen Quittung erfolgen. Zu den Lieferungsscheinen der ersten Hand werden auch solche gerechnet, die den Erben des ersten Inhabers zugehören, oder den Mitgliedern der Communen, welche solche Scheine für ihre Gesammtforderungen empfangen und den einzelnen Mitgliedern bei der Auseinandersetzung zugetheilt haben, vorausgesetzt, daß darüber die gehörige Bescheinigung auf den Lieferungsscheinen selbst, oder außerdem vorhanden ist.

Hierbei wird zugleich aus jenen früheren Bekanntmachungen in Erinnerung gebracht, daß Lieferungsscheine unter fünf und zwanzig Thaler keine Zinsen geben, welches auch bei den Lieferungsscheinen zu höhern Summen auf den Theil des Kapital-Betrags, der nicht 25 Rthlr. erreicht, Anwendung findet.

Um vorzüglich den in entfernten Provinzen wohnenden Inhabern die Einziehung der Zinsen zu erleichtern, ist wieder die Einrichtung getroffen, daß die Regierungs-Hauptkassen, jedoch ebenfalls nicht anders, als gegen Vorlegung des Lieferungsscheins, und gegen Quittung, Zahlung leisten, und zwar gleichmäßig in der Zeit vom 1. bis letzten Mai dieses Jahres.

Es

Es kann sich also jeder dieser Inhaber an die ihm zunächst befindliche Regierungs-Hauptkasse dieserhalb wenden.

Dagegen ist es durchaus nicht zulässig, daß Lieferungsscheine an die Staats-Schulden-Tilgungskasse eingesandt werden, um von ihr den Zinsenbetrag zu erhalten; die Kasse wird und muß vielmehr dergleichen etwanige Anträge ablehnen.

Berlin, den 12. März 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General-Verwaltung."

Wir bemerken dabei, daß bei der hiesigen Regierungs-Hauptkasse die gedachte Zinsenzahlung für das Jahr 1816 an jedem Montage, Dienstage, Donnerstage und Freitage des Monats Mai, Nachmittags, statt finden wird.

Liegnitz, den 2. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 85. R. März c.

No. 104. Die Organisation der Königl. Ober-Rechnungskammer betreffend.

Des Königs Majestät haben in Folge der Organisation der Provinzialbehörden zu resolviren geruht, auch der Ober-Rechnungs-Revisions-Behörde eine der jetzigen Ausdehnung der Monarchie angemessene, mit den allgemeinen Organisationsgrundsätzen übereinstimmende Einrichtung zu geben, und deshalb mittelst einer unterm 13. März v. J. an des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht erlassenen Kabinetsordre den Wirkungskreis und die Verfassung der Königl. Ober-Rechnungskammer anderweit angeordnet. Auf den Grund derselben ist

1) die Königl. Ober-Rechnungskammer in zwei Abtheilungen eingetheilt, dergestalt, daß bei der Ersten alle aus den Provinzen Brandenburg, Schlesien, Pommern, Preußen und Posen, und bei der Zweiten alle aus den Provinzen Sachsen, Westphalen und am Rhein herrührende, zum Ressort der Ober-Rechnungskammer gehörigen Geschäfte bearbeitet werden.

2) Jede dieser Abtheilungen soll unter der Benennung:
Königl. Ober-Rechnungskammer Erste Abtheilung oder Zweite Abtheilung,
für sich bestehen, und eine ganz gleiche Befugniß haben.

3) In allen zu den speciellen Geschäften bei den Abtheilungen gehörenden Angelegenheiten vollzieht jeder Präsident für sich die nöthigen Ausfertigungen. Dagegen tritt bei allgemeinen Grundsätzen und generellen Bestimmungen eine gemeinschaftliche Berathung und Vollziehung ein.

4) Für die erste Abtheilung ist der bisherige Präsident Herr von Schlabrendorff als solcher bestätigt; für die zweite Abtheilung aber der Herr Geheime Staatsrath von Beguelin zum Präsidenten ernannt worden.

5) Die Ober-Rechnungskammer ist wie bisher unmittelbar dem Herrn Staatskanzler untergeordnet.

6) Das Rechnungswesen aller und jeder Staats-Fonds, und solcher daraus dotirten öffentlichen Anstalten, bei welchen die Zuschüsse aus Staatskassen die alleinige oder Haupteinnahme ausmachen, wird ohne Ausnahme der Revision der Ober-Rechnungskammer unterworfen; auch sollen ferner alle Administrations-Etats,

von

von welchen die Rechnungen zur Ober-Rechnungskammer gelangen, derselben mit vorgelegt werden.

Die Ober-Rechnungskammer erhält diese Etats durch das Ministerium der Finanzen, welchem solche ohne alle Ausnahme durch die Chefs der verschiedenen Landes-Administrationen im Entwurf zugesandt werden, revidirt selbige, theilt demselben die statt gefundenen Erinnerungen bei der Rückgabe zur weitern Veranlassung mit, und sieht hiernächst bei Revision der Rechnungen darauf, daß die Erinnerungen gegen die Etats erledigt worden sind.

7) Dagegen sollen die Etats und Rechnungen derjenigen Institute und Kassen, welche nicht für Rechnung des Staats oder mit dessen Gewährleistung administrirt werden, nicht zur Prüfung der Königl. Ober-Rechnungskammer gehören. Darunter werden solche Institute und Kassen verstanden, welche

a) durch ihre eigenen Fonds bestehen, und nach deren Verhältniß sich entweder ausdehnen oder einschränken;

b) Beiträge der Einsassen erhalten, die allein zu diesem Behuf besonders erhoben und verwendet werden, und

c) bestimmte Zuschüsse aus Staats-Fonds empfangen, die nicht die Haupteinnahmen dieser Kassen ausmachen und keiner Veränderung nach dem Bedarf, unterworfen sind.

8) Die nicht zur Allerhöchsten Vollziehung gelangenden Etats werden von des Hrn. Finanzministers Excellenz mit den betreffenden Herrn Ministern oder obern Chefs der verschiedenen Verwaltungszweige gemeinschaftlich, oder, in sofern sie blos in die Finanzverwaltung einschlagen, von dem Herrn Finanzminister allein vollzogen.

9) Die Herren Minister und obern Chefs, denen die Leitung einer Verwaltung anvertraut ist, sind verbunden dafür einzustehen, daß alle Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer entweder durch den Etat bereits erledigt sind, oder daß solche, in sofern ein Bedenken dabei obwaltet, zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht werden.

10) Die Monita der Ober-Rechnungskammer, welche von ihr bei Revision der Etats oder Rechnungen gemacht sind, können nur durch vollständige Erledigungen gehoben werden, und keine andere Behörde ist berechtigt, ein solches Notat niederzuschlagen.

Die Behebung eines nicht zu erledigenden Monitums bleibt Sr. Durchlaucht dem Herrn Staatskanzler allein überlassen, oder es muß in wichtigen Fällen die Entscheidung Sr. Majestät des Königs eingeholt werden.

Vorstehende Allerhöchste Anordnung wird hierdurch den Unterbehörden und Einwohnern zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 3. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 143. R. März c.

No. 105. Die Feier des Buß- und Bettages in der Ober-Lausitz betreffend.

Se Majestät der König haben durch eine an das hohe Ministerium des Innern unterm 25. v. M. erlassene Cabinets-Verfügung zu bestimmen geruhet, daß es bei dem einen im ganzen Staat angeordneten allgemeinen Buß- und Bettage, am Mittwoch nach Jubilate, auch im Herzogthum Sachsen, woselbst unter sächsischer Regierung jährlich mehrere Bußtage gefeiert worden sind, sein Bewenden haben soll.

Der Geistlichkeit, so wie den Einwohnern des zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Theils der Ober-Lausitz, machen Wir den diesfälligen Allerhöchsten Willen hierdurch bekannt.

Liegnitz, den 7. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 30. R. April c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen der Verträge über Verkauf, Vererbpachtung oder Ablösung ländlicher Grundstücke.

Auf den Antrag der Königl. Regierung zu Liegnitz werden die sämmtlichen Untergerichte des hiesigen Ober-Landesgerichts-Departements angewiesen: keinen Vertrag über Verkauf, Vererbpachtung oder Ablösung ländlicher Grundstücke zu bestätigen, und keine Vermerke darüber in den Hypothekenbüchern einzutragen, bevor sich nicht die Contrahenten durch ein landräthliches Attest darüber ausgewiesen haben, daß die Regulirung wegen der Grundsteuer mit Zustimmung der Königl. Regierung zu Liegnitz erfolgt ist.

Glogau, den 21. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Angestellt wurden:

der Lieutenant von Brocke, als Steuer-Einnehmer Freystädtschen Kreises;
der ehemalige Kammer-Calculator Wollenschläger, als Regierungs-Calculator;
der Lieutenant Heegewaldt, als Kassen-Schreiber bei der hiesigen Reg.-Hauptkasse;
der Grenzjäger Amerlan, als Regierungs-Kanzlist;
der invalide Unteroffizier Kuschike, als Regierungs-Kanzlei-Bote;
der invalide Unteroffizier Doulin, als Thor-Visitator;
der Feldwebel Bieck, als Stockmeister zu Glogau.

Bestätigung erhielt der bisherige Schullehrer Bonisch zu Alt-Tschau, als evangelischer Schullehrer zu Neugabel, Glogauschen Kreises.

Der Anton Machalke zu Kuttlau, Glogauschen Kreises, empfing die Approbation als Viehschneider.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der bisherige Besitzer von Wingendorf, Herr Raths-Scabinus und Kaufmann Christian David Weiner, zu Lauban, hat bei seinem jetzt erfolgten Guts-Verkauf der dasigen evangelischen Kirche 138 Rthlr. Courant, und jedem Hausbesitzer daselbst ein gut gebundenes Exemplar des neuen Dresdner Gesangbuchs, als ein Abschieds-Geschenk verehrt.

Wir bringen dieses mit Bezeigung Unseres Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 30. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das landräthliche Amt und die Kreis-Steuer-Kasse des Goldberg-Haynauschen Kreises sind von Goldberg nach Haynau verlegt worden, und haben bereits angefangen, am letzteren Orte zu verwalten. Dies wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 31. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der Gemeinde Boyadel gegen die Kirche zu Kontopp.

Der evangelischen Kirche zu Kontopp verehrte die dahin eingepfarrte Gemeinde zu Boyadel eine neue schwarztuchene, geschmackvoll verzierte Altar- und Kanzel-Bekleidung.

Wir bezeigen den Gebern für dieses Geschenk hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem religiösen Sinn zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 30 März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 15.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 16.

Liegnitz, den 19. April 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 106. Publicandum, betreffend die fortlaufende Zinsen-Zahlung von den noch im Circulation befindlichen Interims-Scheinen, aus der durch das Edikt vom 12. Februar 1810. ausgeschriebenen Anleihe von 1½ Million Reichsthaler.

Nachstehendes Publikandum des Herrn Finanz-Ministere, Grafen v. Bülow Excellenz, die fortlaufenden jährlichen Zinsen-Zahlungen von den noch in Circulation befindlichen Interims-Scheinen aus der Anleihe von 1½ Millionen Reichsthaler, aus dem Edikt vom 12. Februar 1810.,

„Mit Bezug auf die letzte Bekanntmachung vom 28. Dezember 1815., die damals angeordnete Berichtigung der Zinsen von den noch in Cirkulation befindlichen Interims-Scheinen der Anleihe von 1½ Million Thaler aus dem Edict vom 12. Februar 1810. betreffend,

wird hierdurch anderweit zur Kenntniß gebracht, daß gegenwärtig auch die Zahlung der Zinsen auf dergleichen Interimsscheine für das Jahr vom 1. Januar bis letzten Dezember 1816., wie bisher, sowohl bei der Haupt-Seehandlungs-Kasse hieselbst, als auch bei den Kassen der Banco-Comtoirs zu Breslau und Königsberg in Pr., gegen Quittung und Präsentation der Original-Scheine, worauf die geschehene Zinsen-Zahlung abgeschrieben werden muß, baar geleistet werden wird.

Künftig werden die benannten drei Kassen die Zinsen auf die nur noch in geringer Anzahl vorhandenen Interims-Scheine, bis zur erfolgten Zurückzahlung der Kapitalien, jährlich ununterbrochen, und zwar nach dem 1. Januar, gegen Präsentation der Scheine, fortlaufend zahlen. Berlin, den 20. März 1817.

Der Minister der Finanzen."

wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Liegnitz, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad 49. Reser. April c.

No. 107. Betreffend die Scharfrichtereien und Abdeckereien, auch die Vorsichtsmaaßregeln bei der Vieh-Ablederung.

Höhern Orts ist bestimmt worden:

1) daß, wo bereits zureichende, unter öffentlicher Autorität etablirte Scharfrichtereien

und Abdeckereien vorhanden, keine neue Ansetzungen auf Gewerbescheine zu verstatten sind, diese Einschränkung jedoch nur als eine landespolizeiliche Maaßregel anzusehen, aus welcher für die Berechtigten selbst kein Widerspruch herzuleiten ist;

2) daß, wo keine öffentliche, ausschließlich angeordnete Schaarichterei- oder Abdeckerei-Bezirke vorhanden sind, die Regierungen so viele Ansetzungen von Abdeckereien auf Gewerbescheine verstatten können, als das Bedürfniß der Gegend erfordert, jedoch ohne irgend eine Exclusive dadurch zu constituiren;

3) daß, wo im einzelnen auf den Grund von unbezweifelt bestehenden Privilegien oder Pacht-Contrakten der Abdecker, Beschränkungen der Befugniß der Einwohner, ihr gefallenes Vieh selbst abzuledern, oder durch ihre Leute abledern zu lassen, bestehen, solche Beschränkungen, oder andere den Unterthanen lästigen Gerechtsame, nicht ferner einzuräumen, noch bei Contrakts-Erneuerungen unter den Pachtbedingungen zuzulassen sind;

4) daß die polizeilichen Vorschriften, die beim gefallenen Vieh in Rücksicht auf Vorbeugung von Seuchen oder in Hinsicht der öffentlichen Reinlichkeit angeordnet, und den Abdeckern vorgeschrieben sind, auch in der Regel von den Einwohnern zu befolgen sind, die gefallenes Vieh nicht vom Abdecker abledern lassen.

Bei dieser Gelegenheit bringen Wir dem Publiko die auf diesen Gegenstand sich beziehende Verfügung vom 20. April 1813. (No. 139.) im 19. Stück des Amtsblatts gedachten Jahres in Erinnerung; hiernach soll:

a) kein Stück Vieh, welches plötzlich oder an einer solchen Krankheit gefallen ist, über deren Natur man in Ungewißheit ist, anders, als unter Aufsicht der Physiker, durch einen geschickten Abdecker mit Vorsicht aufgehauen und abgeledert werden;

b) kein am Milzbrande erkranktes oder gefallenes Stück Vieh zu Gewinnung der Haut geschlachtet oder abgeledert, sondern solches mit Haut und Haar vergraben werden;

c) jedem, welcher dawider handelt, ist, nach Maaßgabe seiner Verschuldung, eine acht- bis vierzehntägige Gefängniß- oder verhältnißmäßige Geldstrafe angedroht.

Hiernach haben sich die Einsassen des Departements zu achten, die Sanitäts-Polizei-Beamten aber zu invigiliren, daß besonders dem, was sub 4. angeordnet, pünktlich Folge geleistet werde. Liegnitz, den 3. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. No. 118. R. März c.

No. 108. Betrifft die fernere Stempel-Freiheit der Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Jahres-Rechnungen bei einem Einkommen des Rendanten unter 50 Thlr. jährlich.

Zur Erläuterung der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 26. November v. J., im ersten Stück der diesjährigen Gesetzsammlung Seite 3, betreffend die Stempelung der jährlichen Rechnungen durch Einführung eines 8 Gr. Bogens zum Titulblatt, machen Wir den Zollämtern, imgleichen den Land-Consumtions-Steuer-Aemtern hiesigen Departements hierdurch ferneweit bekannt, daß nach einer, auf vorgekommene Bedenken von Uns erörterte Bestimmung des hohen Finanz-Ministeriums vom 21. v. M., die Rechnungen derjenigen Zoll- und Land-Consumtions-Steuer-Rendanten, deren Einkommen nicht 50 Thlr. jährlich erreicht, nach wie vor stempelfrei seyn sollen, da es

nicht

nicht die Absicht jener Cabinets-Ordre gewesen ist, die Stempelpflichtigkeit in diesem Punkte auszudehnen.

Es haben sich daher die Rendanten gedachter Aemter, in dieser Hinsicht noch nach der Bekanntmachung vom 7. Juny 1814. im 25. Stück des Amtsblatts Seite 225. No. 160. zu achten. Liegnitz, den 7. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 12. Resc. April c.

No. 109. An die mit Gnadenthaler-Zahlungen beauftragten Specialkassen des hiesigen Regierungs-Departements, die auf die Anweisungen zu setzenden Zahlungsvermerke betreffend.

Da bei den häufig vorkommenden Transferirungen der Gnadenthaler-Zahlungen von einer Kasse auf die andere es nöthig ist, daß aus der Anweisung selbst hervorgehe, bis zu welchem Monate die Zahlung bereits geleistet sey: so werden die sämmtlichen Specialkassen des hiesigen Regierungs-Departements, welche mit dergleichen Zahlungen beauftragt sind, hierdurch angewiesen, bei der jedesmaligen Auszahlung auf die Anweisung zu vermerken, bis zu welchem Monate incl. die Zahlung geleistet sey. Sollte durch unterlassene Befolgung dieser Vorschrift sich der Fall einer Doppelzahlung ereignen, so haben die Rendanten es sich selbst zuzuschreiben, wenn sie zur Strafe ihrer Vernachlässigung zum Ersatze des zu viel Gezahlten angehalten werden.

Liegnitz, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1905. März c.

No. 110. Wegen Ausführung des ausländischen Schießpulvers.

Mittelst Rescripts der Königl. hohen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 11. v. Mts., ist das bisherige Verbot der Ausfuhr des inländischen Schießpulvers aufgehoben worden.

Diese Bestimmung wird hiermit allgemein bekannt gemacht. Insbesondere haben sich die Accise- und Zollbeamten, so wie das Grenz-Corps hiernach genau zu achten. Liegnitz, den 11. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 6. R. April c.

No. 111. Wegen der von den Herren Civil-Geistlichen den betreffenden Militair-Predigern zu machenden Anzeigen von den bei Militair-Personen verrichteten Amtshandlungen.

Den Herren Civil-Geistlichen sämmtlicher Confessionen wird die unterm 5. Februar 1812. (Amtsblatt 1812 sub No. 60.) erlassene Verordnung,

nach welcher den betreffenden Militair-Predigern obliegt, von denjenigen Amtshandlungen, welche von Civil-Geistlichen bei Personen des activen Militairs verrichtet werden, in Gemäßheit der Festsetzung des Militair-Kirchenreglements, Abschnitt V. A. §. 13. 15. 18. Anzeige zu machen,

hierdurch in Erinnerung gebracht. Die vom Jahr 1816 etwa noch rückständigen Anzeigen sind in dessen-Gefolg innerhalb 8 Tagen bei Vermeidung der in der angezogenen Ver-

Verordnung angedrohten Strafe zuverläßig an den Brigade- und Garnisonprediger Herrn Köhler zu Glogau, sub rubro: H. Militair-Kirchen-Sache, einzusenden; auch ist solches künftig regelmäßig zu beachten.

Liegnitz, den 12. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1542. März c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Gerichtsbarkeit über die Ortschaften Deutmannsdorf und Hartliebsdorf bei Löwenberg betreffend.

Es ist durch das Reskript des Königl. hohen Justizministerii vom 25. März d. J. festgesetzt worden, daß die beiden zu dem Gerichtsamt zu Trebnitz gehörigen, in der Nähe von Löwenberg liegenden Ortschaften Deutmannsdorf und Hartliebsdorf, vom 1. Juli d. J. an, aus der Verbindung des erstgedachten Gerichts treten, und von diesem Tage der Jurisdiktion des Land- und Stadtgerichts zu Löwenberg unterworfen seyn sollen.

Das Publikum wird daher hiervon in Kenntniß gesetzt.

Glogau, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen der Alimente für Frauenspersonen, welche mit säugenden Kindern in die Gefängnisse aufgenommen worden.

Aus Veranlassung einer Verfügung des Chefs der Justiz Excellenz, im Beitritt eines hohen Finanzministerii vom 25. März d. J., wird hierdurch zur Nachricht und Achtung für die Unterbehörden bekannt gemacht: daß in Fällen, da Frauenspersonen mit säugenden Kindern in die Gefängnisse aufgenommen werden, die Alimente für die Mutter bis höchstens 6 Gr. Courant täglich liquidirt werden können, und in dieser Höhe auch in den Untersuchungssachen, in welchen die Kosten dem öffentlichen Fond zur Last fallen, daraus erstattet werden sollen.

Glogau, den 10. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Betrifft die Besetzung des Kreis-Cassen-Controlleur-Postens zu Glogau.

Da der bisher interimistisch verwaltete Kreis-Cassen-Controlleur-Posten zu Glogau vom 1. Juni d. J. ab, dem bisherigen Zoll-Cassen-Controlleur Assemus zu Aufhalt definitiv übertragen worden, so wird solches hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 8. April 1817.

Königl. Preuß Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger N. 16

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 17.

Liegnitz, den 26. April 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 112. Wegen Abschaffung der Halseisen-Strafe.

Da die Strafe des Halseisens in dem Allgemeinen Landrecht nirgend vorgeschrieben oder gebilligt, und um deshalb für abgeschafft zu halten ist, auch gesetzliche Ausstellung, so weit sie noch statt findet, mit dem Anlegen des Halseisens nicht nothwendig verbunden, das Königl. Ministerium des Innern aber, im Einverständniß mit dem Königlichen Ministerio der Justiz, bei dieser Bewandniß die Strafe des Halseisens da nicht weiter angewendet wissen will, wo solche etwa bisher noch bestand: so haben die Herren Landräthe, gemeinschaftlich mit den Herren Distrikts-Polizei-Commissarien, darauf zu achten, daß die Halseisen-Strafe nicht weiter beliebt werde. Dieser forthin unzulässigen Bestrafungs-Art sind andere gesetzliche erlaubte Strafmittel zu substituiren.

Liegnitz, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1957. pro März c.

No. 113 Wegen der für podolisches Rindvieh auf der Richtung über Groß-Lessen in der Neumark bestimmten Straße.

Dem Publiko, besonders aber den Viehhändlern, gereicht hierdurch zur Nachricht, daß alles podolische, aus Schlesien nach der Neumark und nach der Kurmark, z. B. Berlin, bestimmte Vieh, seine Richtung nach Groß-Lessen nehmen muß, wo Nachtquartier gehalten wird, und von wo ab eine Viehstraße regulirt worden ist. Revision des Viehes findet übrigens in der Neumark eben so wenig statt, als man das Vieh irgend einem andern Aufenthalt unterwerfen wird.

Liegnitz, den 16. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 762. April c.

No 114. Das polizeiliche Verfahren gegen Minderjährige oder der väterlichen Gewalt unterworfene Personen betreffend.

Von dem Königl. Ministerio der Polizei ist mit Bezug auf die bestehenden Gesetze unter dem 6. d. M. angeordnet worden, daß in den Fällen, wo von den Polizei-

Behörden minderjährige oder unter väterlicher Gewalt stehende Personen in Anspruch oder in Untersuchung zu nehmen sind, bei der Instruction die Vormünder oder Aeltern derselben zugezogen werden sollen. Es werden daher die sämmtlichen Polizei-Behörden des Regierungs-Departements angewiesen, sich genau hiernach zu achten.

Liegnitz, den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 115. **Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen.**

Nachstehende Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen hinter auf flüchtigem Fuße befindlichen Mitgliedern der sogenannten Donatschen Räuberbande excl. der schon Verhafteten, und zu Vervollständigung des unterm 16. September v. J. vom Görlitzer Polizei-Direktorio angefertigten, durch das hiesige Regierungs Amtsblatt, Stück 46. 1816., veröffentlichten Verzeichnisses mehrerer der öffentlichen Sicherheit besonders gefährlicher Verbrecher und Landstreicher, findet die Königl. Regierung sich veranlaßt, zur Kenntniß der Polizeibehörden des Departements zu bringen.

Liegnitz, den 18. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

1. Donat, wahrscheinlich der Warisek sub No. 12. der Görlitzer Signalements-Collektion, und vielleicht Greibig wirklich heißend, vielleicht aus Wanzdorf bei Runburg in Böhmen, hat zuletzt bis zu seiner Flucht 1814 in Ullersdorf-Greifstein gewohnt; ist gegen 50 Jahr alt, klein, hat gebliche Haare, unbedeckte Stirn, bräunliche Augenbraunen, graue Augen, breite Nase, großen Mund, schwärzlichen Bart, breites Kinn, längliches Gesicht, blasse ins weiße fallende Gesichtfarbe, ist kleiner und etwas dicker Statur, und geht ein wenig gebückt. An der linken Hand fehlt durch einen schrägen Schnitt ein Theil vom Nagel und Vordergliede des kleinen Fingers. Er soll einen Wanderpaß als Müller haben, auch sich bisweilen in Weibskleidern zeigen.

2. Friedrich Wretschner, aus Antonienwald, Löwenbergschen Kreises, hat weißliche Haare, graue Augen, scharfspitze Nase, ist dicker Statur, und ein wenig blattermarbig. Diesem Signalement fehlt Zuverlässigkeit.

3. Der sogenannte schwarze Carle, auch Manzel, auch Mohrenkönig, hat unter dem Namen Johann Christoph Krause 1816 in Bärnsdorf, Böhmisch-Friedländer Gerichtsbezirks, gewohnt; hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, dunkle Augenbraunen, dunkle Augen, etwas breite Nase, starken dunklen Backenbart, breites Kinn, längliches Gesicht, schwarzbraune Gesichtfarbe, ist kleiner untersetzter Statur, und hat ein Brandmahl in Form eines Herzens auf der Stirn, das er vermittelst spanischer Fliegen hat vertreiben wollen. Er hat die jetzt verhaftete Johanne Christiane Scholz aus Eglsdorf bei sich gehabt und ein Kind mit ihr gezeugt; er trug in den Stiefeln ein großes Messer, und soll aus dem Glatzer Festungsarrest entsprungen seyn.

4. Anton Hamprecht, wohnte zuletzt in Nieschwitz, Bunzlauer Kreises, ist 24 bis 30 Jahr alt, 68 Zoll Sächsisch, oder 5 Fuß ½ Zoll Preußisch groß, hat schwarze Haare, breite Stirn, kleine dunkle Augen, längliche Nase, proportionirten Mund, rundes Kinn, hagres Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, und ist kleiner schlanker Statur.

5. und 6. Die beiden Brüder Voltermanns, Mitschuldige des in Inquisition befindlichen

befindlichen Voltermanns aus Priebus, welcher mit Bändern und Schnüren hausirt, und zu Herrndorf, Löwenbergschen Kreises, vor 2 Jahren gewohnt hat.

7. Die sogenannte Pachters Hanne, Dreslerin, aus Krobsdorf, ist gegen 30 Jahr alt, nicht groß, hat schwarze verschnittene Haare, bedeckte Stirn, schwarze Augenbraunen, schwärzliche Augen, spitze Nase, kleinen Mund, hervorstehendes Kinn, blaßgelbe Gesichtsfarbe, ist stark von Knochen, und etwas pockennarbig.

8. Bruder des Donats sub 1. dieser Liste (wahrscheinlich der dicke Gericke sub 6. der Görlitzer Signalements-Collection) vulgo dicker Girge, ist gegen 50 Jahr alt, groß, hat braune Haare und trägt einen Zopf, graue Augen, spitze und eingebogene Nase, rothen Backenbart, längliches Kinn, eingefallene Wangen, blaß schwärzliche Gesichtsfarbe, ist magerer Statur, etwas pockennarbig, und hat eine Schmarre auf der linken Wange.

9. Die Mariane, auch Wammsbutte genannt (Görlitzer Collektion No. 9), ist gegen 40 Jahr alt, mittler Größe, hat dunkle Haare, dunkle Augenbraunen, gelbliche Augen, breite Nase, kleinen Mund, spitzes Kinn, rundes Gesicht, blasse Gesichtsfarbe, ist sehr dicker Statur, und hält sich zum dicken Girgen.

10. Fuckner, Bruder des schwarzen Carle sub 3., ist einige 30 Jahr alt, mittler Größe, hat schwarze Haare und Backenbart, dunkle Augen, breite Nase, kleinen Mund, schwarzen Bart, spitzes Kinn, glattes Gesicht, ist untersetzter Statur, und hat ein Mahl auf der Brust. vulgo der kleine Karl (No. 8. Görlitzer Collektion.)

11. Der sogenannte lange Fritz, wahrscheinlich Franz Dach oder Dresler heißend, dürfte sich in der Reichenbacher, oder der Zobtner und Nimptscher Gegend, auch in Breslau auffinden lassen, und dort Connexionen haben; er ist zwischen 5 und 7 Zoll groß, hat schwarze Haare, dunkle Augenbraunen, dunkle Augen, breite Nase, breiten Mund, schwarzen Backenbart, sehr spitzes Kinn, blasse Gesichtsfarbe, ist langer und magerer Statur, und hat ein Brandmahl auf der Stirn in Form eines Herzens. Er soll in Gesellschaft des schwarzen Carle aus dem Glatzer Festungsarrest entsprungen seyn, und muß eine Wund-Narbe unter den Haupthaaren haben.

12. Ehrenfried Scholz, Vice Lob genannt, aus Egelsdorf, Löwenbergschen Kr., ist 30 Jahr alt, lang, hat lichte Haare, graue Augen, eingebogene Nase, breiten Mund, röthlichen Bart, längliches Gesicht, gesunde Gesichtsfarbe. Er ist der Bruder der Concubine des schwarzen Carle, hat am räuberischen Morde des Bauers Gottfried Nessel zu Böhmisch Rückersdorf Theil genommen, und soll zu Rodewitz bei Rochlitz in Böhmen sich bisweilen aufhalten und dort eine von ihm geschwängert gewesene Häuslertochter heirathen wollen.

13. Ein gewisser Böhm aus Schönbrunn, vide sub 18.

14. Ein Unbekannter, sich aus Polam, auch Przickowitz in Böhmen nennend. Er soll, nach Ansicht eines aufrichtigen Inquisiten, der Petermann (Bandfabrikant) seyn, welcher verhaftet ist.

15. Gläser, oder der sogenannte Schaafkerl, aus Flinsberg.

16. und 17. Gebrüder Trallas, nicht näher bekannte Vagabonden.

18. Ein Mann mit einem Leierkasten, (Runge?) (Böhm?), ist 1815 in Ullersdorf, Greifstein einige Zeit gewesen, er soll aus Böhmisch Schönbrunn seyn, ist 40

bis

bis 50 Jahr alt, hat schwarze Haare, bedeckte Stirn, in der Mitte eingedrückte Nase, blasse Gesichtsfarbe, und ist etwas pockennarbig. Er soll Vater des sogenannten blinden Jägers seyn, welcher unter dem Namen Anton Hennig zuletzt in Nieschwitz, Bunzlauer Kreises, angesessen war, und nun verhaftet ist.

19. Rothe, Lehrbursche und Mitschuldiger des Inquisit Bandfabrikanten Petermann, hat vor 2 Jahren in Hermsdorf, Löwenbergschen Kreises, sich aufgehalten, ist 17 bis 20 Jahr alt, klein, hat gelbgraue Haare, ist dicker Statur und sehr pockennarbig. Er ist der dritte Sohn des im Bautzener Zuchthause verstorbenen Rothe, wo zwei andere Söhne von ihm noch leben sollen.

20. Ein gewisser Nax, anzeblich aus Polen, hat im nemlichen Hermsdorf sich aufgehalten, ist gegen 30 Jahr alt, klein, hat weißliche Haare, schwarzgewichsten an sich röthlichen Backenbart, und ist dicker Statur. Er soll der Wammsbutte Tochter haben, und mit Spillen hausiren.

21. Eine Tochter der Wammsbutte (No. 9.) Christiane genannt, Frau des Nax, angeblich aus Polen, hat im nämlichen Hermsdorf sich aufgehalten, ist gegen 25 Jahr alt, mittler Größe, hat gelbliche Haare, und ist dicker Statur.

22. Ein gewisser Ehrenfried, der Pollake genannt, angeblich aus Polen, ist gegen 35 Jahr alt, sehr lang, hat schwarze Haare und starken Backenbart, ist dicker Statur und denuncirter Mörder des alten Räuber Horns (No. 20. der Görlitzer Collection)

23. Frau des vorigen, Christiane, auch Christel genannt, angeblich aus Polen, ist gegen 30 Jahr alt, hat gelbliche Haare, rothe Gesichtsfarbe, und ist langer und dicker Statur.

24. Sohn des Pollaken sub No. 22., angeblich aus Polen, ist 17 Jahr alt, hat schwarze Haare, ein volles Gesicht, braunrothe Gesichtsfarbe, und ist schwächlicher Statur.

25. Der sogenannte Schwammel Leb, soll sich in der Gebirgsgegend von Antonienwald, Löwenbergschen Kreises, umhertreiben, er ist 40 Jahr alt, sehr lang, hat weißliche Haare, lange und spize Nase, aufgeworfenen Mund, ist schlanker Statur und pockennarbig. Er trägt einen Haarkamm, und hausirt mit Fangeschwamm.

26. Veronica N. N., genannt die Verone, unverehlicht, vor 2 Jahren Pflegetochter der Inquisitin Donatin aus Ullersdorf-Greifstein, ist 24 Jahr alt, klein, hat rothe Gesichtsfarbe, ist schwächlicher Statur und hat Narben am Halse. Entlaufen mit dem Mebus (No. 27.)

27. Abdecker Mebus, dessen Aufenthaltsort unbekannt, ist 40 Jahr alt, lang, hat schwarze Haare, schwärzliche Gesichtsfarbe, ist untersezter Statur, und ihm ein Ohrläppchen bei Schlägerei zerrissen, auch hat er eine Platte auf dem Kopfe, und an einem Zeigefinger fehlt ein Stück.

No. 116. Die durch kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande gestoßenen Personen betreffend.

Sämmtlichen Orts-Obrigkeiten im hiesigen Regierungs-Departement wird hierdurch bekannt gemacht:

daß

daß des Königs Majestät den 25. Januar die kriegsrechtliche Sentenz wider den Wehrmann Andreas Ruschkowsky des dritten Pommerschen Landwehr-Regiments, aus Danzig gebürtig, dahin bestätigt haben:

daß derselbe, wegen wieder holten Diebstahls, aus dem Soldatenstande auszustoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig zu erklären, mit 60 Hieben in 2 Tagen und zweijähriger Festungs-Baugefangenschaft in Danzig zu bestrafen, auch nicht eher in Freiheit zu setzen ist, als bis er gründliche Besserung gezeigt, und einen ehrlichen Erwerb nachgewiesen hat.

Gleichergestalt haben Se Majestät den 23. Januar auf die kriegsrechtliche Sentenz wider den Sträfling Andreas Jarosch vom bisherigen 12. Schlesischen Landwehr-Inf.-Regmt., aus Proskau, Oppelnschen Kreises, gebürtig, bestimmt:

daß derselbe, wegen Entweichung und zum drittenmal verübten Diebstahls unter erschwerenden Umständen, aus dem Soldatenstande auszustoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig zu erklären, mit 100 Hieben in 2 Tagen und mit Einschluß der noch abzubüßenden frühern Strafe, zusammen mit vierjähriger und fünfmonatlicher Festungsbau-Arbeit in Cosel zu bestrafen, aber auch dann nicht eher zu entlassen ist, als bis er überzeugende Beweise seiner Besserung abgegeben, und nachgewiesen hat, wie er sich ehrlich zu ernähren im Stande ist.

Eben so ist den 14. Februar die kriegsrechtliche Sentenz wider den Füsilier Ernst Druckschieß des 13. Infanterie-Regiments, aus Wehlau gebürtig, dahin bestätigt worden:

daß derselbe, wegen verübten Raubes und intendirten Mordes, aus dem Soldatenstande auszustoßen, zum Erwerb des Bürgerrechts für unfähig zu erklären, mit 100 Hieben in 2 Tagen und funfzehnjähriger Festungsbau-Arbeit in Pillau zu bestrafen, so wie seine früher noch zu erleidende Festungsstrafe nun ebenfalls in Baugefangenschaft zu verwandeln ist.

Endlich ist den 17. Februar auf die kriegsrechtliche Sentenz wider den Sträfling Christian Schüßler, aus Königsberg gebürtig, bestimmt worden:

daß derselbe, wegen wiederholter Diebstähle, versuchter Entweichung, Verfälschung von Pässen ꝛc., aus dem Soldatenstande auszustoßen, und ohne Züchtigung nur mit Festungsbaugefangenschaft in Pillau so lange zu bestrafen, bis er sich gebessert, und den ehrlichen Erwerb nachgewiesen hat, auch zum Erwerb des Bürgerrechts unfähig zu erklären, und die frühere Festungsstrafe in Baugefangenschaft zu verwandeln ist.

Liegnitz, den 19. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

l. No. 71. Resor. April c.

Ver-

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Die Gerichts-Verwaltung von verschiedenen in und bei Liegnitz befindlichen Realitäten betreffend.

In Gemäßheit eines Rescripts des Königl. hohen Justiz-Ministerii vom 15. d. M. und resp. im Verfolg der Bestimmungen vom 1. July 1812., No. 25. des Amtsblattes für das Jahr 1812., sollen folgende Special Jurisdictionen, nämlich:

1) die zeither von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht ausgeübte Real-Jurisdiction über das herzogliche Freihaus, über die Hofbuchdruckerei, über die Hof- und Stadt-Apotheke, über das Rodelandsgut, und über die Grundstücke des Ottomannschen Consorten-Guts zu Liegnitz;
2) die Real-Jurisdiction des Königl. Hofrichter-Amtes zu Breslau, über den Bischofshof zu Liegnitz;
3) die Gerichtsbarkeit über alle in Liegnitz und dessen Gemeinbezirke belegene Grundstücke des säcularisirten Benedictiner Nonnen-Klosters, und des aufgehobenen Franziskaner Klosters;
4) die besondere Jurisdiction der vormaligen Commende ad St. Nicolaum ebendaselbst;
5) die zum Gerichtssprengel des säcularisirten Cistercienser-Klosters zu Leubus gehörige Jurisdiction des Dornbusches bei Liegnitz,

dergestalt mit der städtischen Gerichtsbarkeit verbunden werden, daß das Königl. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz, in Betreff der unter den Nummern 1., 3. und 4. bezeichneten Gerichtsbezirken schon von jetzt an, in Ansehung der Jurisdictionen unter den Nummern 2. und 5. aber vom 1. July d. J. ab, in die Stelle der zeitherigen Justizbehörden und Gerichts-Verwalter tritt.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, ergehet zugleich an alle der Rechtspflege in den gedachten Jurisdictions-Bezirken bedürftige Personen die Aufforderung, von den bestimmten Terminen an, sich an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz zu wenden, wogegen bis zum letzten Juny d. J. in dem Dornbusche und über den Bischofhof die Justiz noch von den zeitherigen Gerichten verwaltet wird.

Glogau, den 28. März 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Gerichtsbarkeit über die Güter Liebenau, Raischmannsdorf, Stelzendorf und Briese betreffend.

Der Herr Baron von Rothkirch und Trach hat die Ausübung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auf seinen Gütern Liebenau, Raischmannsdorf, Stelzenberg und Briese, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz für immer übertragen, und es ist diese Vereinigung jener Gerichtsbarkeit mit dem Jurisdictions-Bezirk des gedachten Land- und Stadtgerichts von dem unterzeichneten Ober-Landesgericht genehmigt worden.

Indem dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die Einsassen der benannten Ortschaften sowohl, als alle andere Personen, welche rechtliche An-

gele-

gelegenheiten in dem in Rede stehenden Patrimonial-Gerichts-Distrikt zu besorgen haben, die Anweisung, sich an das Königliche Land- und Stadtgericht zu Liegnitz zu wenden und dasselbe als den gehörigen Richter anzuerkennen.

Glogau, den 14. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen fremder Behörden.

Bekanntmachung.

Da die Verwaltung der Schulden-Kasse der säcularisirten geistlichen Stifter und Klöster im Bolkenhayn-Landshuthschen, Jauerschen und Striegauschen Kreise, nunmehro und mit Anfange dieses Jahres dem Königl. Generalpächter Thamm zu Grüssau, als Rendanten, übertragen worden ist; so wird solches sämmtlichen in und außer Unserm Regierungsbezirk wohnenden Interessenten bei den Zinsen-Zahlungen von den Activ- und Passiv-Kapitalien gedachter Klöster, zur Achtung mit dem Beifügen bekannt gemacht, wegen Erhebung oder Berichtigung ihrer betreffenden Zinsen sich des Montags und Freitags jeder Woche bei dem Rendanten der genannten Kasse in Grüssau zu melden, indem derselbe außer diesen Tagen in seinem eignen Amtsbezirk beschäftigt ist.

Reichenbach, den 27. März 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Stadt-Physicus Dr. Med. Ficker zu Liegnitz, wurde zum Medicinal-Rath und Mitgliede der Sanitäts-Commission bei der Liegnitzschen Regierung von Sr. Majestät dem Könige ernannt.

Der Consumtions-Steuer-Rendant Beudel zu Lähn, wurde als Kämmerer dasiger Stadt bestätigt.

Der Doktor der Medicin und Chirurgie, Johann Ernst Cordes zu Freystadt, erhielt die Approbation als praktischer Arzt, Operateur und Geburtshelfer, in den Königlich Preußischen Landen.

Nachstehende Wundärzte sind als Kreis-Chirurgen angestellt, namentlich die Wundärzte

Pfennig zu Sagan, für den Saganschen Kreis;
Heinrich zu Sprottau, für den Sprottauschen Kreis;
Bach zu Freystadt, für den Freystädtschen Kreis;
Lamberg zu Glogau, für den Glogauschen Kreis;
Werner zu Bunzlau, für den Bunzlauschen Kreis;
Groß zu Grünberg, für den Grünbergschen Kreis;

Dr. Schind-

Dr. Schindler zu Lauban, für den Laubanschen Kreis;
Pusch, jetzt zu Rausche, für den Görlitzschen Kreis;
Pürschel, jetzt zu Malmitz, für den Löwenbergschen Kreis;
Steinbach, jetzt zu Beuthen, für den Lübenschen Kreis.

Das Königl. Consistorium hat nachstehenden Candidaten der Theologie, als:
1) dem Candidaten Eduard Francke in Ottwitz bei Großburg,
2) dem Friedrich Samuel Schneider in Rogau bei Zobten,
3) dem Wilhelm Erdmann Winckler in Kempen,
4) dem Wilhelm Güntzel in Meffersdorf bei Lauban, und
5) dem Alter in Wohlau,

das Zeugniß für die venia concionandi, und dem Candidaten Johann Samuel Güßrich in Bernstadt, das Zeugniß der Wählbarkeit ertheilt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeitsäußerung gegen die Kirche zu Groß-Hartmannsdorf, Löwenbergschen Kr.

Der Bauer Tobias Eberlein zu Groß-Hartmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, hat der dasigen evangelischen Kirche zur nöthigen Umdeckung des Dachs der Kirche 50 Rthlr. Courant verehrt.

Gern bringen Wir diese, einen religiösen Sinn aussprechende Handlung, unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12 April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 17.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 18.

Liegnitz, den 3. May 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 117. Betreffend die neuesten Verordnungen für das Paßwesen im Russischen Reiche.

Eine von dem Königlichen hohen Polizei-Ministerio Uns am 11. d. M. mitgetheilte Russische Kaiserliche Ukase vom 13. Februar d. J., enthält die neuesten Verordnungen für das Paßwesen im Russischen Reiche, und lautet folgendermaßen:

„Da Wir wünschen, daß die gemeinnützigen Verkehre Unserer Unterthanen mit den auswärtigen Staaten sich möglichst mehr ausdehnen, so haben Wir für gut befunden, zur Durchlassung über Unsere Grenze folgende Vorschriften festzusetzen:

1. Alle vom Auslande Kommende müssen, die unten genannten Fälle ausgenommen, um über die Grenze durchgelassen zu werden, von Unsern, sich bei den auswärtigen Mächten befindenden Ministern und andern Agenten Pässe besitzen. Nach welcher Grundlage Unsere Minister und Agenten diese Pässe, ohne Bedrükkung des Handels und des gegenseitigen Gewerbes, zu ertheilen haben, darüber werden ihnen besondere umständliche Vorschriften gegeben werden.

2. Die aus solchen Städten und Orten, in welchen Wir keine Missionen oder Consulate haben, Kommenden, müssen auf der Grenze Pässe, die ihnen von den Gouverneurs dieser Orte oder von den Oberbefehlshabern ertheilt worden, vorzeigen; denn Pässe von Beamten, die jenen untergeordnet sind, von Landkommissarien, Landräthen, so auch von Magistraten, werden nicht angenommen. Die Chefs Unserer Grenz-Gouvernements werden besondere Vorschriften erhalten, auf welche Art sie, dieser Regel gemäß, mit den Grenz-Befehlshabern der angrenzenden Staaten über diesen Gegenstand Rücksprache zu nehmen, und dann hiernach auf der Grenzpostirung Befehle zu geben haben, von wem namentlich die Pässe, welche anzunehmen sind, ertheilt seyn müssen.

3. Die Russischen Unterthanen, oder die in Rußland sich aufhaltenden Handels- und Leute von anderm Stande, welche Pässe erhalten haben, um auf eine Zeit lang ins Ausland reisen zu können, und mit denselben wieder von dort zurückzukehren, müssen damit ungehindert durchgelassen werden.

4. Die gemischten Unterthanen (sujets mixtes) und ihre Bevollmächtigten, sind von Unsrer Seite zu ihrem Hinüberreisen mit Pässen derjenigen Gouverne-

mente Regierung zu verſehen, wo ſich das Vermögen dieſer gemiſchten Unterthanen befindet, und mit ſolchen Päſſen werden ſie ungehindert herüber und hinüber durchgelaſſen.

5. Alle Päſſe der Herein-Reiſenden müſſen auf den Grenzpoſtirungen vorgezeigt werden, und ſind ſie den oben feſtgeſetzten Regeln gemäß ertheilt, ſo werden die Vorzeiger derſelben ohne Aufenthalt durchgelaſſen, jedoch mit Ausnahme deſſen, wenn über die Nichtzulaſſung irgend jemandes namentlich die Vorſchrift ertheilt worden.

6. Dieſe Verfügungen werden auch auf alle Häfen, in Betreff der in denſelben ankommenden Paſſagiere, ausgedehnt. Was die Schiffer und die Schiffsleute betrifft, ſo werden dieſelben nach der bisherigen Grundlage zugelaſſen.

7. Alle dieſe Verfügungen treten in Wirkung, für die aus den nähern europäiſchen Orten Kommenden, binnen zwei Monaten, für die aus den entfernten, nämlich aus Italien, Spanien und Portugall, binnen vier Monaten von dem Beſtande dieſes Ukaſes an gerechnet, der in den Zeitungen beider Reſidenzen bekannt zu machen iſt. Bis dahin aber ſollen die über die Zulaſſung über die Grenze jetzt beſtehenden Verfügungen in ihrer Kraft verbleiben.

Indem Wir bei dieſen Verfügungen, über die Zulaſſung der Ausländer in Rußland, für nöthig finden, daß die Durchlaſſung der Leute verſchiedener Art aus Rußland, bei der durch Unſere Geſetze geſtatteten Freiheit dazu, auf einförmigen, und den Umſtänden mehr entſprechenden Grundſätzen begründet ſey, ſo verordnen Wir Folgendes:

8. Von dem Tage der Erlaſſung des Ukaſes an, werden den über die Grenze Abreiſenden, ſowohl den Ausländern, als auch Unſern Unterthanen, nach der auf die eingeführte Ordnung gehörigen Publikation und Sicherheitsleiſtung, die Päſſe von den Kriegs- und General-Gouverneurs, dort, wo welche befindlich ſind, ertheilt; dort aber, wo keine ſind, oder wo ſie abweſend ſind, erfüllen dies die Civil-Gouverneurs. Zu welcher Zeit jemanden ſolche Päſſe ertheilt werden, davon wird jedesmal das Polizei-Miniſterium benachrichtigt.

9. Die Durchlaſſung der Grenzbewohner aus Rußland, die verſchiedenen Gewerbe, ſo auch derjenigen, welche das Fuhrmannsweſen treiben, darf nicht anders geſtattet werden, als mit Zeugniſſen Unſrer Landbehörden; der alltägliche Verkehr der Grenz-Landleute aber verbleibt bei der bisherigen Grundlage. Die gemiſchten Gutsbeſitzer (proprietaires mixtes) aber, deren Beſitzungen durch die Grenzen durchſchnitten werden, ſo auch ihre Hausbedienten und Landbewohner, werden, nach Grundlage der zu Wien zwiſchen Uns und Ihren Majeſtäten, dem Kaiſer von Oeſterreich und König von Preußen am 21. April (3. May) 1815. abgeſchloſſenen Traktate, das Recht haben, aus einem Theil einer ſolchen Beſitzung nach dem andern hinüber zu gehen, ohne Päſſe nöthig zu haben.

10. Die Grenz-Verkehre der verſchiedenen aſiatiſchen Völkerſchaften an dem Kuban, auf der Kaukaſiſchen, Sibiriſchen und Orenburgſchen Linie, ſo auch der Türkiſchen Unterthanen, verbleiben im Allgemeinen auf dem bisherigen Fuße."

Vor-

Vorstehende Festsetzungen werden hierdurch dem Publiko des hiesigen Departements zur Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 21. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 752. R. April c.

No. 118. Betrifft die Pensionszahlung an die ehemaligen Servis-Officianten der Städte Schlesischen Antheils.

Die Pensionsgelder für die ehemaligen Servis-Officianten in den Städten Schlesischen Antheils des hiesigen Regierungs-Departements, werden seit einiger Zeit sehr ungleich bezogen. Dieses kann darin seinen Grund haben, daß viele Pensionairs gestorben oder sonst abgegangen, und daß deshalb die Pensionen nicht weiter bezogen werden.

Um nun hierunter den Servis-Fonds bei hiesiger Königl. Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse in Gewißheit und Ordnung zu setzen, und vor künftigen ungebührlichen Abforderungen sicher zu stellen, werden die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements Schlesischen Antheils hiermit aufgefordert, binnen 8 Tagen genaue Nachweisungen einzureichen, welche folgende Nachrichten enthalten:

a. Namen der in der Stadt sonst angestellten, dann mit Pensionen aus dem allgemeinen Servis-Fonds betheilten Servis-Officianten nach der unterm 6. November 1812 communicirten Pensionsliste;

b. Namen derjenigen aus derselben, welche verstorben oder sonst abgegangen, und die Zeit ihres Abganges;

c. Namen der noch vorhandenen Officianten, und in wiefern sie noch zu fernerer Pensionserhebung berechtigt sind.

In der Folge sind die vorkommenden Abgänge von den Magistraten jedesmal sogleich anzuzeigen.

Liegnitz, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1330. April c.

No. 119. Wegen der Servis- und Brod-Benefitien.

Von dem Königl. Ministerio des Innern ist ein Reskript ergangen, wegen der Servis- und Brod-Beneficien der Soldatenfamilien vom 15. d. Monats, welches also lautet:

„Der Königl. Regierung wird im Verfolg der frühern Verfügung zur Nachricht eröffnet, daß auf diesseitige Veranlassung sämmtliche kommandirenden Herren Generale durch den Kriegsminister benachrichtigt sind:

daß die den nicht in den Garnison-Orten der Väter befindlichen Soldaten-Familien bisher gewährten Servis- und Brod-Beneficien, der frühern Bestimmung gemäß, mit dem 1. Mai d. J. ein Ende nehmen, und davon nur

nur die Altbeheiratheten, und diejenigen, deren Familienväter bei dem Armeekorps in Frankreich stehen, ausgenommen sind.

Die Königliche Regierung hat hiernach zu verfahren."

Berlin, den 15. April 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

Wir bringen vorstehende Festsetzung hierdurch zur Kenntniß der Herren Landräthe und der Magistrate des Departements Unserer Verwaltung.

Liegnitz, den 26. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 102. R. April c.

No. 120. Betreffend die Verpflichtung der Patrocinia evangelischer Kirchen, nur pro Ministerio das Examen bestandene Candidaten zu Probepredigten zu admittiren.

Immer noch bewerben sich Candidaten der Theologie um Pfarreien, ohne vorher das Examen pro Ministerio bestanden zu haben. Wir werden dadurch veranlaßt, alle Patrocinia evangelischer Kirchen hierdurch, unter Verweisung auf die Anordnung, welche zuletzt sub dato 28. November 1814. durch das 49. Stück des Amtsblatts Jahrgang 1814 publicirt worden ist, erneuert zu verpflichten: jedes Gesuch um Zulassung zu einer Probepredigt, welchem der Bewerber nicht die Recognition über bestandenes Examen pro Ministerio, also die Beglaubigung, daß er wahl- und präsentationsfähig sey, entweder originaliter oder in vidimirter Abschrift beigefügt hat, ohne Weiteres zurück zu weisen.

Liegnitz, den 23. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1361. April c.

No. 121. Betrifft die Abgabe von Blei-Zucker aus der Fabrik des von Sprockhoff zu Karlsstadt bei Militsch.

Zu Beförderung des Absatzes der Bleizucker-Fabrik des von Sprockhoff in Karlsstadt bei Militsch, im Breslauschen Regierungs-Bezirk, haben des Herrn Finanz-Ministers Excellenz am 14. v. M. bestimmt: daß der in dieser Anstalt bereitete Bleizucker beim Eingang in die Städte Schlesiens nur einer Verbrauchs-Abgabe von 1 Rthlr. 12 Sgr. für den Zentner, mit Einschluß des Uebertrags, unterworfen seyn soll.

Den Accise-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird dieses zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 3. Recer. April c.

No. 122. Die Aufstellung der Gedächtniß-Tafeln an dem ersten Sonntag nach dem diesjährigen 18. Juny betreffend.

Den Herren Landräthen der Kreise Görlitz, Lauban und Rothenburg, so wie den Herren Superintendenten, Seniooren und Erzpriestern in den andern Kreisen des dermaligen Departements Unsrer Verwaltung, machen Wir hierdurch die Obsorge zur Pflicht, daß unter Rücksicht auf die Umlauf-Verfügung vom 4. July v. J., in den Kirchen ihres Kreises oder resp. Sprengels, am ersten Sonntage nach dem 18. Juny d. J., insofern es nicht schon vollständig geschehen, mit Aufstellung der Gedächtnißtafeln, zur dankbaren Erinnerung an die für das Vaterland gefallenen Krieger, vorgegangen werde.

Was dabei zu beobachten, enthält obgedachte Verfügung.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Kirchen-Patrone und Vorsteher, so wie die Gutsherren und Kirchgemeinden, alles aufbieten werden, damit die beabsichtete Aufstellung auf eine feierliche und würdige Weise bewerkstelligt werde.

Liegnitz, den 27. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1573. pro April c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Betreffend die Conservation der Entschädigungs-Berechtigten aus dem Edict vom 28. Oktober 1810., wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwangs.

Da die gesetzliche Declaration über den Entschädigungspunkt auf dem Edict vom 28. Oktober 1810., wegen Aufhebung des Mühlen- und Getränke-Zwanges, sich noch verzögert, so werden nach der, von dem Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht dem Justiz-Minister ertheilten Nachricht, einige vorläufige Anordnungen zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten, von Seiten der Finanzbehörde getroffen werden. Es hat jedoch, dieser Anordnungen ungeachtet, bei der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 11. Juny v. J., durch welche die Execution gegen die Mühlenbesitzer durch die Subhastation der Mühlen beschränkt ist, das Verbleiben, und wenn zu einer Mühle, deren Veräußerung im Wege der Subhastation, nach der erwähnten Cabinetsordre nicht statt findet, landwirthschaftliche Besitzungen als Pertinenzstücke mit dem dabei befindlichen Vieh- und Feld-Inventarium gehören, so folgt aus der Bestimmung der Cabinetsordre schon, daß diese auch nicht zur Subhastation gebracht werden können. Haben aber die Mühlenbesitzer noch anderes Vermögen, in welches die Execution zulässig ist, und deren Vollstreckung ihren Ruin herbeiführen würde, so kommt es hauptsächlich auf die zur Conservation der Entschädigungs-Berechtigten weiter zu nehmenden Maaßregeln an, und hiezu soll von den competenten Gerichten dadurch mitgewirkt werden, daß in dem Falle, daß die rückständigen Erbpächte und Erbzinse Privatberechtigte zu fordern haben, die Sühne mit möglichstem Fleiß versucht werde, um dem

Schuld-

Schuldner gegen die von ihm zu machenden Vorschläge im Wege der Güte Frist zu verschaffen. Berlin, den 22. März 1817.

Der Justiz-Minister: v. Kircheisen.

Vorstehendes Reskript Eines hohen Justiz-Ministerii wird denen sämmtlichen Untergerichten hiesigen Departements zur genauesten Nachachtung hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 18. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen fremder Behörden.

Die Berichtigung der Zinsen von den Centralsteuer-Obligationen auf den Termin Ostern 18 7. betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Preuß. Höchlöbl. Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, benachrichtige ich die Inhaber der Centralsteuer-Obligationen, daß die Zinsen davon, auf den diesjährigen Oster-Termin, bei dem Handelshause Reichenbach und Comp. zu Leipzig nunmehr erhoben werden können.

Merseburg, den 19. April 1817.

Der Regierungs-Chef-Präsident: v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Hof Apotheker Bornemann und der Stadt-Chirurgus Stillert hieselbst sind zu Medicinal-Assessoren bei der hiesigen Sanitäts-Commission ernannt.

Der Candidat der Chirurgie, Ernst August Bischof, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt zu Groß-Waldiz, Löwenbergschen Kreises.

Der zeitherige Pastor Frisch, zu Schwiebus, wurde als Pastor zu Güntersdorf, Grünbergschen Kreises, bestätigt.

Der bisherige Schullehrer Johann Gottlieb Borisch, zu Altteschau, wurde evangelischer Schullehrer zu Neugabel, Glogauschen Kreises; der bisherige Schullehrer Ernst Wilhelm Ennig, zu Krumlinde, evangelischer Schullehrer zu Pfaffendorf, Lübenschen Kreises; der Seminarist Wilhelm Blasch, evangelischer Schullehrer zu Ober-Zauche, bei Polkwitz.

Ver-

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung der vom Dominio und der Gemeinde zu Göllschau an den Tag gelegten religiösen Gesinnungen.

Der evangelischen Kirche zu Göllschau, Goldberg-Haynauschen Kreises, mangelte es an Altar- und Kanzel-Bekleidungen.

Obgleich die dortige Gemeinde nur klein und nicht bemittelt ist, gelang es dennoch dem dasigen Prediger, durch freiwillige Beiträge, zumal abseiten der Grundherrschaft thätig mitgewirkt wurde, nicht nur eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von Scharlach, sondern auch eine dergleichen von schwarzem Tuche zu beschaffen.

Es gereicht Uns zum besondern Vergnügen, die hierunter geäußerten religiösen Gesinnungen der Herrschaft und Gemeinde öffentlich anzuerkennen, und beiden Unsern Beifall dieserhalb zu bezeigen.

Liegnitz, den 21. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Berichtigung.

In der im diesjährigen Amtsblatt No. 15. enthaltenen Anzeige von der Wohlthätigkeits-Aeußerung der Gemeinde Boyadel, Grünbergschen Kreises, ist statt Kontopp Boyadel zu lesen.

Liegnitz, den 23. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 18.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 19.

Liegnitz, den 10. May 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 123. Erinnerung an die Nachweisung von der im 1sten Quartal d. J. begangenen Verbrechen.

Zu Anfertigung der General-Nachweisung von den im 1sten Quartal d. J. begangenen Verbrechen, fehlen noch folgende Specialien, und zwar:

A. von den Herren Landräthen der Kreise Goldberg, Sprottau und Görlitz;

B. von den Magistraten der Städte Friedeberg a. Q., Goldberg, Lieventhal, Löwenberg, Naumburg a. Q., Parchwitz, Wartenberg, Rothenburg a. d. O., und

C. von dem Polizei-Directorio zu Glogau.

Wir erinnern diese Behörden, die noch rückständigen Nachweisungen unverzüglich hieher einzureichen. Liegnitz, den 2. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 154. May.

No. 124. Die Designation der im Monat März d. J. über die Grenze geschafften Vagabonds betreffend.

Sämmtlichen Polizeibehörden des Departements geben Wir aus dem nebenstehenden Verzeichnisse zu ersehen, welche Vagabonds im Monat März d. J. über die Landesgrenze geschafft worden, mit der Aufforderung: sich ins künftige einer genauern Anfertigung der Signalements zu befleißigen, auch bei Angabe des Orts, wohin die Landes verwiesenen Vagabonds zu dirigiren, jederzeit das Land selbst, in welchem die Bestimmungsorte gelegen, genauer, als bisher zum Theil geschehen, anzuzeigen.

Liegnitz, den 20. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

I. No. 1017. April c.

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Carl Gottlieb Höhne, auch Heine.	Oppach.	23	5	4½	blond.	gewölbt	blond.
2	Maria Auernheim oder Maißhöfer.	Hirschdorf, im Würtembergs.	35	—	62	schwarzbraun.	erhoben	braun.
3	Bernhard Häuser.	Zuchingen in Bayern.	69	5	7½	grau.	schmal u. runzlich	blond.
4	Franz Herzig, der Dienstknecht.	Hainspach in Böhmen.	22	5	5	blond.	bedeckt.	blond
5	Friedrich Mundhenke, der Schneidergeselle.	Mahlerten in Hannover.	20	5	1	dito	dito	braun.
6	Catharina Anspacherin.	Bautzen im Oest.	24	mittel		dito	dito	blond.
7	Carl Binsky, der Schuhmachergeselle.	Veprin in Böhmen.	31	5	3½	schwarzbraun.	dito	braun.
8	Georg Hering, ein Handelsmann.	Ratibor in Sachsen.	28	5	5½	blond.	dito	blond.
9	Johanne Christiane Malkin.	Grimma.	29	mittel		braun.	gewölbt	braun.
10	Joseph Reich.	Schlukkenau in Böhmen.	17	unterm Maaß.		blond.	bedeckt.	blond.
11	Joseph Müller.	Hellbaum im Oestreich.	—	—	—	—	—	—
12	Friedrich Gottlieb Main nebst seiner Frau.	— —	—	—	—	—	—	—
13	Fanny.	Döbeln in Sachs	—	—	—	—	—	—
14	Ernst Preor.	Dresden.	—	—	—	—	—	—
15	David Anders.	Putawa in Rußland.	—	—	—	—	—	—
16	Wenzel Kanitz, der Schneidergeselle.	Trautenau in Böhmen.	56	—	—	schwarz	rund	schwarz
17	Philipp Grätzell.	Wien.	50	—	—	dito	—	—
18	Christoph Valentin Becker.	Reichenberg in Böhmen.	20	—	—	blond.	—	—
19	Gottfried Treibner, der Sattlergeselle.	Stuttgard im Würtembergs.	31	—	5	braun.	bedeckt.	braun.
20	Anton Gawlinsky, der Soldat.	Lieberoff bei Krakau.	22	5	2	dunkelbraun.	schmal.	dito
21	Fedor Cherimet.	bei Warschau.	36	5	4	braun.	niedrig	braun.
22	Johann Roszinsky.	Krakau	37	—		dito	—	—
23	Vincenz Schneider, der Müllergeselle.	Krasa.	22	5	1	dito	bedeckt.	schwärzlich.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau.	lang.	mittel.	rund.	blond	länglich.	mittel.	Sachsen.
—	klein.	ordinair.	dito	—	breit.	unter-setzt.	desgleichen.
blau.	spitz.	eingefallen	spitz.	grau.	lang und eingefallen	mittel.	desgleichen.
blau.	gebogen.	mittel.	länglich	dunkel.	länglich.	dito	Böhmen.
grau.	breit und stumpf.	groß.	spitz.	—	voll.	dito	Sachsen.
blau.	stumpf.	mittel.	rund.	—	voll.	mittel.	Böhmen.
dito	gebogen.	dito	länglich	dunkel.	länglich.	dito	desgleichen.
dito	dito	dito	dito	blond.	dito	schlank.	Sachsen.
dito	lang.	dito	lang.	—	lang.	stark.	desgleichen.
dito	dito	dito	dito	blond.	dito	mittel.	Böhmen.
—	—	—	—	—	—	—	nach Sachsen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	Sachsen.
—	—	—	—	—	—	—	Polen.
braun.	stumpf.	gewöhnlich	rund.	grau.	oval.	—	Böhmen.
—	—	—	—	schwarz.	rund.	mittel.	desgleichen.
—	—	—	—	blond.	rund.	klein.	desgleichen.
grau.	gewöhnlich	gewöhnlich	rund.	—	oval.	mittel.	Sachsen.
braun.	klein.	klein.	dito	braun.	dito	dito	durch das Bresl. Regierungs-Dep. nach Russ. Polen.
dito	spitz.	dito	spitz.	dito	dito	—	desgleichen.
blau.	gewöhnlich	—	—	—	—	schlank.	desgleichen.
—	gebogen.	breit.	rund.	blond.	voll.	mittel.	Böhmen.

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
24	Johann Somansky.	Tarnakowra in Pohlen.	35	5	2	braun.	bedeckt.	braun.
25	Johann Friedrich Hiller, der Schäferknecht.	Schwarzdls in Sachsen.	32	5	6	schwarz.	frei.	blond.
26	Johann Gottlob Großmann, der Kürschnergeselle.	Lichtenberg in Sachsen.	64	5	4	grau.	—	schwarz.
27	Johann Friedrich, der Schmiedegeselle.	Regensberg in Baiern.	31	5	4	hellbraun.	bedeckt.	braun.
28	Johann Adam, der russische Soldat.	Niedrow bei Warschau.	47	5	5½	blond.	hoch.	blond.
29	David Andreas.	Kiew.	35	5	3	dito	niedrig.	dito
30	Gottfried Dewki.	Huterne in Rußl.	39	5	7½	braun.	—	braun.
31	Johann Gottlieb Ludewig der Strumpfwirkergeselle.	Rädlitz in Sachsen.	21	5	—	schwarz.	bedeckt.	schwarz.
32	Joseph Steitzer.	Taubitz in Böhmen.	44	5	4	dito.	hoch.	braun.

No. 125. Wegen der Zufriedenheit, die des Königs Majestät Allerhöchstselbst mit den Anstalten zur Ausführung der Landwehr-Ordnung bezeugt haben.

Es gereicht Uns zum Vergnügen, die von des Königs Majestät unterm 21. April d. J. erlassene Allerhöchste Cabinetsordre, worin Allerhöchstdieselben dem Königl. General-Commando der Provinz Ihre Zufriedenheit mit dem in Schlesien und dem zu dem Bezirke der hiesigen Königl. Regierung gehörigen Kreisen der Oberlausitz bei Ausführung der Landwehr-Ordnung bewiesenen Eifer zu erkennen geben, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Sie lautet also:

Ich habe aus verschiedenen von Ihren Berichten mit lebhaftem Wohlgefallen ersehen, welchen guten Fortgang die Landwehreinrichtung in Schlesien gehabt hat, und wie von allen Seiten darauf hingewirkt worden ist, sie nach den darüber gegebenen Vorschriften zu Stande zu bringen. Es ist Mir dies ein sehr angenehmer Beweis von den guten Gesinnungen der dortigen Einwohner, und indem Ich Ihnen Meine besondere Zufriedenheit darüber gern bezeige, gebe Ich Ihnen anheim, dies Anerkenntniß ihres lobenswerthen Benehmens zur öffentlichen Kenntniß in der dortigen Provinz zu bringen. Berlin, den 24. April 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Generallieutenant von Hünerbein.

Die

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn	Bart.	Geſicht.	Statur.	Wohin geſchafft? nach
blau.	lang.	mittel.	—	braun.	oval.	mittel.	durch das Brest. Regierungs-Dep. nach Ruſſ. Polen.
dito	ſtumpf.	dito	—	ſchwarz	dito	unterſetzt.	Sachſen.
dito	ſpitz.	dito	rund.	grau.	dito	hager.	desgleichen.
blond.	dick.	gewöhnlich	rund.	braun.	dito	ſchlank	desgleichen.
blau.	kolbigt.	breit.	rund.	blond.	dito	unterſetzt.	Ruſſiſch Polen.
dito	ſpitz.	—	ſpitz.	dito	dito	dito	desgleichen.
dito	ſpitz.	mittel.	lang.	—	lang.	ſtark.	desgleichen.
braun.	gewöhnlich	dito	rund.	—	oval.	mittel.	Sachſen.
grau.	gebogen.	dito	dito	—	länglich.	dito	Böhmen.

Die Herren Landräthe und Landwehrbildungs-Ausſchüſſe werden um ſo gewiſſer jedes Hinderniß zu beſeitigen wiſſen, welches ſich der vor dem 8. Juni d. J. nicht beginnenden Zuſammenziehung des erſten Aufgebots etwa noch entgegen ſtellen könnte. Dagegen wird eine Zuſammenziehung des zweiten Aufgebots in dieſem Jahre nicht Platz greifen. Liegnitz, den 6. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 196. pro März c.

No. 126. Betrifft die Liquidirung des Stall-Serviſes für die Kapitains der Infanterie und der Artillerie.

Zufolge der Beſtimmung des Königl. hohen Miniſterii des Innern vom 28. vor. Mts. iſt zwar den Kapitains der Infanterie und der Fuß-Artillerie, wenn ſie ſich ein Pferd halten, Eine Ration Allerhöchſten Orts bewilligt worden. Doch ertheilte dieſe Beſtimmung keinen Anſpruch auf die Gewährung des Stall-Servi[illegible]. Etwanige Anträge auf deſſen Bewilligung können demnach nicht anders als von der Hand gewieſen werden. Die Magiſtrate haben ſich hiernach zu achten, und für dieſe Capitains keinen Stall-Servis zu liquidiren. Liegnitz, den 26. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 31. 8. April c.

No. 127.

No. 127. Wegen des freien Bürgerrechts für Militairpersonen.

Von dem Königl. hohen Ministerio des Innern ist mittelst Reskripts vom 22. v. Mts. erklärt worden, daß die allerhöchste Cabinetsordre vom 20. März v. J. wegen des freien Bürgerrechts für Militairpersonen, dahin zu verstehen sey, daß nur diejenigen in den Feldzügen von 1813, 1814 und 1815 gedienten Militairs, welche vor dem Feinde gestanden haben, das freie Bürgerrecht unter den vorgeschriebenen Bedingungen zu Theil werden solle.

In Verfolg der unterm 12. October v. J. durch das Regierungs-Amtsblatt v. J. ergangenen Bekanntmachung, werden die Behörden auf gegenwärtige Erläuterung aufmerksam gemacht. Liegnitz, den 3. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. R. Mai c.

No. 128. Wegen Ausmittelung der aus den Feldzügen in Spanien und Rußland nicht zurückgekehrten vermißten Militairs, welche preußische Unterthanen sind.

Die Herren Landräthe, welche mit der durch die Bekanntmachung vom 15. Januar d. J., Amtsblatt 4. No. 21., erforderten Nachweisung, über die aus den Feldzügen in Spanien und Rußland mit der französischen Armee nicht wieder heimgekehrten preußischen Unterthanen noch im Rückstande sind, werden aufgefordert: gedachte Nachweisung oder Negativatteste binnen spätestens drei Wochen zur weitern Veranlassung anher einzureichen. Liegnitz, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1228. April c.

No. 129. Werth der Schaafpocken-Impfung.

Auf Befehl des Königl. Ministerii des Innern vom 19. v. M. werden untenstehende Haupt-Resultate einer Druckschrift, betitelt:

der Werth der kultivirten Schaafpocken-Impfung, bestimmt nach zahlreichen Impfversuchen, vom Doktor Müller zu Winzig herausgegeben, mit einer Vorrede vom Regierungs-Medizinal-Rath Doktor Kausch, nebst 2 kolorirten Kupfertafeln. Leipzig und Züllichau in der Darnmannschen Buchhandlung 1817.

zur Wissenschaft des Publikums gebracht. Die Oeconomen und Sachverständigen, denen an weiterer Belehrung und Kenntniß dieser Versuche gelegen ist, werden auf die Schrift selbst verwiesen. Liegnitz, den 3. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 8. Resc. May.

1. Es erzeugt sich durch fortgesetzte Impfung der Schaafpocken nicht, wie Pessina behauptet hat, ein Impfstoff, welcher einen im Verhältniß zu der Menge ununterbrochener Impfungen immer gelinderen, ohne allgemeine Zufälle begleiteten Verlauf der Schaafpocken bewirkte.

2. Die Impfung der Schaafpocken durch kultivirten, d. h. in einer nicht unterbrochenen Reihe von Impfungen fortgepflanzten, ächten Impfstoffs schützt gegen jede nach-

nachherige, sowohl künstliche, als natürliche Ansteckung, und die vielfältige Fortpflanzung des Impfstoffs ändert seine vollkommene Tauglichkeit zur Schutzimpfung nicht.

3. Die Anwendung des ächten kultivirten Impfstoffs (gleichviel ob von erster oder zehnter Propagation) besitzt vor dem aus den natürlichen Pocken genommenen nur den Vorzug, daß das mit der Krankheit der natürlichen Schaafpocken etwa verbundenen bösartigen Fieber vermieden wird.

4. Nur frischer, dünner, wie reines Wasser heller Impfstoff, sowohl aus natürlichen Pocken, als aus Impfpusteln genommen, hat bei der Impfung schützende Kraft; eiterartiger, trüber ꝛc. erzeugt eine falsche, nicht schützende Impfpustel. Die Bildung dieses wasserhellen Impfstoffes erfolgt gewöhnlich am 11ten Tage; seine wasserhelle Beschaffenheit dauert ungefähr 72 Stunden, er ist aber am tauglichsten zur Impfung in den ersten 48 Stunden.

5. Nur die Stelle am innern unbehaarten Theile des Schweifes, etwa drei Zoll vom After entfernt, ist als die beste zur Impfung zu wählen.

6. Einige Schaafe, welche nie Schaafpocken gehabt haben, zeigten keine Empfänglichkeit für das Contagium, weder durch natürliche Ansteckung, noch durch mehrmals wiederholte Impfung.

7. Aechte Impfpusteln bekommen die Schaafe nur einmal; da sie hingegen die durch unächten, eiterartigen Impfstoff erzeugten falschen Blattern so oft bekommen, als sie damit geimpft werden.

8. Der ächte Impfstoff darf nicht alt seyn, und muß bei der Aufbewahrung von der Fäulniß geschützt werden; auch muß er von Schaafen genommen seyn, bei welchen die Pocken keinen bösartigen Charakter angenommen hatten.

9. Gleichmäßige Wärme befördert das Gelingen der Impfung und den guten Verlauf der Krankheit.

10. Bei geimpften Schaafen kommen außer der Impfpustel nur selten an andern Theilen des Körpers Schaafblattern zum Vorschein.

No. 190. Die Wahl der Magistratspersonen auf eine längere Zeit als 6 oder 12 Jahr betr.

Durch die Allerhöchste Cabinetsordre vom 5. Mai 1815 stand zwar schon fest, daß die Wahl der Magistratsmitglieder auch auf Lebenszeit geschehen könne. Doch durfte diese lebenslängliche Verleihung eines magistratualischen Postens nur dann erfolgen, wenn der Eintritt einer neuen Wahl dazu Veranlassung gab. Die Dienstverhältnisse der einmal gewählten Magistratspersonen sollten dagegen mitten im Laufe ihres Dienstes nicht verändert werden dürfen.

Durch neuere Verfügung ist aber die erwähnte Einschränkung ganz aufgehoben worden. Zufolge eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 7. Januar d. J., darf, bei den sich ergebenden Nachtheilen der Anstellung städtischer Beamten auf wenige Jahre, gedachte Allerhöchste Cabinetsordre auch auf solche Fälle angewandt werden, wo dergleichen Beamte außer der Zeit einer neu eintretenden Wahlperiode von den Stadtverordneten zur Bestätigung in ihren Aemtern auf Lebenszeit, oder doch auf mehrere als 6 und resp. 12 Jahre, vorgeschlagen werden.

Da

Da diese Declaration theils aufs neue die Absicht der höhern Behörden, brauchbare städtische Beamte durch eine bleibende Anstellung dem Gemeinwesen zu erhalten, ausspricht, theils auch den Wählenden nunmehr freisteht, sich nach der Wahl von der Brauchbarkeit der Erwählten aus ihrer Amtsführung zuförderst zu überzeugen, und bei wirklicher verdienstlicher Verwaltung derselben nach ihrer Berufung zur lebenslänglichen Bestellung in dem Amte vorzuschreiten: so hoffen Wir, daß die Stadtverordnetenversammlungen hiesigen Departements diese neuere Maaßgebung gehörig beachten, und die höhern Orts begünstigte, für das Ganze unverkennbar vortheilhafte Regulirung der Dienstverhältnisse der von ihnen gewählten Magistratualen, möglichst in Ausführung bringen werden. Liegnitz, den 29. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1210. April c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die Revision der Gerichts-Registraturen von Seiten des Stempel-Fiscals betreffend.

Nachdem von den Hohen Ministerien der Justiz und der Finanz, die Veranstaltung getroffen worden, daß der Provinzial-Stempel-Fiscal, Regierungs-Rath von Hauteville, in seinen Stempel-Fiscalats-Geschäften, und besonders Hinsichts der Revisionen der Gerichts-Registraturen, durch den Kriegsrath Berger vertreten werde, so wird solches den sämmtlichen Unter-Gerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

Glogau, den 25. April 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Lichtenau, Laubaner Kreises, verehrten mehrere Gutgesinnten aus der eingepfarrten Gemeine eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarz-blauem Tuch mit weißen Borten und Franzen verziert.

Wir bezeigen den Gebern für dieses Geschenk hierdurch Unser Wohlgefallen und bringen die Beweise von ihrem religiösen Sinn zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 27. April 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 19.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 20.

Liegnitz, den 17. May 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 131. Das Verkehr mit rohen Häuten aus dem Herzogthum Sachsen betreffend.

Es ist von dem Königl. Finanz-Ministerio mittelst Reskripts vom 20. März d. J. festgesetzt worden: daß die nach der Bestimmung d. d. Dresden den 2. Januar 1800. auf der Ausfuhr der rohen Häute aus dem Herzogthum Sachsen, nach der Größe der Häute bisher bestandene Abgabe von 3 ggr., 2 ggr. und 1 ggr. vom Stück, zu Erleichterung dieses Verkehrs im Innern des Staats, fernerhin nicht mehr erhoben werden soll, wenn die rohen Häute nach einer andern einländischen Provinz bestimmt sind. Es ist also solche Ausfuhr-Abgabe nur noch für das Verkehr in das Ausland mit resp. 3 gr., 2 gr. und 1 gr. pro Stück zu erheben.

Dagegen soll aber auch, aus allen andern einländischen Provinzen nach dem Herzogthum Sachsen ein gleich abgabenfreies Verkehr mit rohen Häuten Platz greifen, mithin weder ein bisher bestandenes Ausfuhr-Verbot der rohen Häute statt finden, noch die (nach Circulare No. 102. vom 30. März 1814.) auf rohe Schaaf-Felle bisher bestandene Ausfuhr-Abgabe von 8 Prozent bei der Abfuhr ins Herzogthum Sachsen erhoben werden. Damit nun aber diese, nur für das Einland nachgegebene Abgaben-Freiheit der rohen Häute, nicht Defraudationen und Contraventionen veranlasse, verordnen Wir zugleich hiermit:

daß die schlesischen Accise- und Zollämter, bei dergleichen Ausfuhren nach dem Herzogthum Sachsen, jedesmal einen Begleitschein ertheilen sollen, welcher vom Accise-Amte des Bestimmungsortes über die richtig erfolgte Ankunft bescheinigt, zurück, zusenden ist. Dagegen haben die Accise- und Zollämter im diesseitigen sächsischen Bezirk die größte Aufmerksamkeit darauf zu wenden, daß aus den altländischen Provinzen, in jenen Bezirk nicht rohe Leder in der Absicht gebracht werden, sie von dort aus gegen die bestehende Abgabe ins Ausland auszuführen. Entdeckte Fälle dieser Art müssen sogleich anher angezeigt werden.

Diese Festsetzungen werden sowohl zur allgemeinen Kenntniß gebracht, als auch den Accise- und Zollämtern hiesigen Ressorts zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung Zweite Abtheilung.

II. No. 113. Resc. April c.

No. 132. Daß alle Fabrikate, welche der Russische Tarif bisher nur durch die Seehäfen einzuführen erlaubte, nunmehr auch zu Lande nach Rußland eingeführt werden dürfen.

Durch eine Kaiserlich Russische Ukase vom 31. Dezember v. J., ist dem Russischen Zollamte zu Dubossary die Befugniß ertheilt worden, alle Fabrikate, welche der Russische Tarif bisher nur zur See einzuführen gestattete, nunmehr auch landeinwärts nach Rußland expediren zu dürfen.

Dies wird hierdurch zur Kenntniß des handeltreibenden Publikums gebracht.

Liegnitz, den 6. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 150. May c.

No. 133. Das Verbot der öffentlichen Glücksspiele betreffend.

Die Erfahrung hat die mehrseitigen Nachtheile des öffentlichen Glücks-, Würfel- und Döpken-Spiels bestätigt. Von dem Königl. hohen Polizei-Ministerio sind Wir daher unterm 8. März d. J. veranlaßt:

1) zu dergleichen Glücksspielen keine Concession weiter zu ertheilen, oder zu erneuern;
2) die darüber in Unserm Departement etwa noch vorhandenen Concessionen einer Revision zu unterwerfen, und bei befundenem Mangel an Moralität des Inhabers, oder andern gesetzmäßigen Gründen, sie den Inhabern abnehmen zu lassen;
3) die Ortsbehörden anzuweisen, zum Betriebe dieses Spiels auch ihrer Seits keine Erlaubniß zu ertheilen, und
4) über die noch vorhandenen Concessionisten dieser Art die strengste polizeiliche Aufsicht zu führen.

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, und verpflichten die Ortsbehörden zugleich, den Anordnungen unter 3. und 4. auf das genauste nachzukommen. Zur Nachricht gereicht jedoch hierbei, daß in diesem Verbot dasjenige Spiel nicht mit begriffen ist, welches zwar als Würfel-Spiel, jedoch nur in Verbindung mit einem kleinen Handel von Victualien oder andern Waaren, meistens auf Schützenplätzen oder bei Gelegenheit ähnlicher Volksfeste vorkommt, insofern dieses mit einem kleinen Waarenhandel in Verbindung stehende Würfelspiel nur zu den unschuldigen Volksvergnügungen gehört. Liegnitz, den 6. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 7. Recer. May c.

No. 134. Den bei Anfertigung der Viertelmetze anzunehmenden Durchmesser betreffend.

In der Verordnung vom 22. Februar 1817. des 10. Stücks des hiesigen Amtsblatts, No. 57., die Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte betreffend, ist wegen Festsetzung der Durchmesser der Getreide-Maaße gesagt: daß die Preußische Viertelmetze 4½ preußische Zolle betragen müsse. Diese Bestimmung wird jedoch hiermit dahin declarirt: daß die preußische Viertelmetze nur 4¼ preußische Zolle im Durchmesser betragen muß.

Es

Es wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 6. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 1336. April c.

No. 135. Das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren betreffend.

Nachfolgende, aus dem Königlichen hohen Kriegs-Ministerio an die Militairbehörden erlassene höhere Bestimmungen, welche das bei Revision, Eingabe und Anerkennung der Invaliden zu beobachtende Verfahren betreffen, werden nebst den zu denselben gehörigen Beilagen A. und B., hiermit des allgemeinen Interesse halber zur Kenntniß des Publikums gebracht:

Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 14. December v. J. zu befehlen geruhet haben:

„daß bei dem eingetretenen Friedenszustande, in Hinsicht auf die Ergänzung der Garnison-Bataillone, und die Anerkennung und Versorgung der Invaliden, die diesfälligen älteren Vorschriften wieder in Kraft treten sollen,"

so hat die Nothwendigkeit, das hierbei zu beobachtende Verfahren überall in einem regelmäßigen und gleichförmigen Gang zu bringen, zu nachstehenden näheren Bestimmungen und Erläuterungen Veranlassung gegeben:

(Eintheilung in Ganz- und Halb-Invalide.) 1. Die Invaliden überhaupt theilen sich in zwei Hauptklassen, nämlich:

a) in die der Halb-Invaliden, welche vermöge ihrer körperlichen Beschaffenheit, zwar zur Ertragung der Beschwerden des Felddienstes nicht mehr geeignet, — zum Dienst in der Garnison aber noch brauchbar; und

b) in die der Ganz-Invaliden, welche weder zum Feld- noch Garnisondienst mehr tauglich sind.

(Eintheilung in Versorgungs-Berechtigte und nicht Berechtigte.) 2. Da jedoch die erwiesene physische Dienstunfähigkeit, zwar eine unumgängliche — jedoch für sich allein in den meisten Fällen noch nicht zureichende Bedingung zur Begründung von Versorgungs-Ansprüchen ist; so zerfällt jede dieser Classen von Invaliden in zwei Unterabtheilungen; nämlich:

a) in solche, welche durch die Veranlassung ihrer Invalidität oder durch ihre Dienstzeit, nach den bestehenden Vorschriften, gesetzlichen Anspruch auf Versorgung irgend einer Art gewonnen haben, und

b) in solche, bei welchen dies nicht der Fall ist.

Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die vorgeschriebene Eingabe, und die Anerkennung des ersten Departements im Kriegs-Ministerio, nur in Hinsicht der zur Klasse a. gehörigen Invaliden erforderlich ist; und daß auch nur diese, auf die ihnen zustehenden Ansprüche, freiwillig Verzicht leisten, oder zu einer ihrer Qualification entsprechenden Versorgung anerkannt werden können, und zwar, in so fern sie Halb-Invalide sind:

zur:

zur Anstellung in den Garnison Batallonen, oder in der Gensd'armerie; in so fern sie Ganz-Invalide sind, aber zur Unterbringung in Invaliden-Häusern, in Invaliden-Compagnien, zum Genuß eines Gnadengehaltes, oder zur Versorgung im Civil.

Alle Invaliden, deren Nicht Qualification zur Versorgung aus den bestehenden gesetzlichen Vorschriften unbezweifelt hervorgehet, und welche daher zur Klasse b. zu rechnen sind, — bedürfen dagegen lediglich der Approbation der Brigade-Chefs; die Eingabe derselben, und ihre Anerkennung von Seiten des ersten Departements, ist nicht erforderlich, weshalb schon von den Regimentern, nach zuvor eingeholter Genehmigung der Brigade-Chefs, und zwar zur Zeit des jährlichen Ersatzes, über sie den Umständen gemäß, ohne weiteres bestimmt werden kann.

Sämmtliche Invaliden dieser Klasse sind daher mit ihren etwanigen unstatthaften Versorgungsanträgen sofort ab-, und dem 2ten Aufgebot der Landwehr ihrer Heimath zu überweisen, in so fern sie nur halb invalide, und noch in dem gesetzlich dienstpflichtigen Alter sind; — oder alsbald gänzlich zu entlassen, wenn sie ganz dienstunfähig, oder bereits in den Jahren sind, welche sie gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichten.

Es kann daher zuweilen der Fall eintreten, daß dergleichen Individuen zum Besten des Dienstes ohne Weiteres entlassen werden müssen; und es ergiebt sich, daß sie alsdann zur Verzichtleistung auf Versorgungsansprüche, die ihnen gesetzlich nicht zustehen, nicht angehalten werden können.

Die Unterstützung solcher Invaliden liegt übrigens bei vorhandener großer Hülfsbedürftigkeit den Communen ihres Geburts- oder Wohnorts ob, indem sie lediglich in die Klasse der Landarmen zu rechnen, und nöthigenfalls als solche, den betreffenden Königlichen Regierungen zu überweisen sind. In außerordentlichen Fällen, die eine Ausnahme von der Regel nöthig machen sollten, würde über dergleichen Leute, zur Veranlassung des Weitern nach den Umständen besonders berichtet werden müssen.

(Ausfertigung von Entlassungsscheinen für Invalide.) 3 Bei der Ausfertigung von Entlassungsscheinen überhaupt, ist daher jedesmal darin zu vermerken, daß der Entlassene:

als ganz invalide, gegen freiwillige Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten; oder:

da er keine gesetzlichen Ansprüche auf Invaliden-Versorgung machen kann; oder endlich:

als halb invalide, und da er sich bereits in dem, gesetzlich nur noch zum Dienst im Landsturm verpflichteten Alter befindet;

entlassen worden ist.

(Prüfung des Grades der Invalidität.) 4. In welche der ad 1 erwähnten Klassen ein Invalider zu rechnen ist, kann sich nur aus einer, über seinen körperlichen Zustand veranstalteten ärztlichen Untersuchung ergeben, welcher, die hiezu von dem Herrn General-Staabs-Chirurgus Doctor Görcke unterm 22. Mai 1813. gegebene kurze Anweisung ꝛc. ꝛc. zum Grunde gelegt werden muß.

Der-

Dergleichen Untersuchungen können in der Regel nur von einem Militair-Ober-Arzt vorgenommen, und nur die von einem solchen ausgestellten Invaliditäts-Atteste, als genügend erachtet werden.

Als wesentliche Bedingung der Vollständigkeit solcher Atteste ist erforderlich, daß:

a) in denselben nicht nur die Art, sondern auch der Grad und die Veranlassung der Invalidität möglichst kurz und deutlich ausgedrückt, und mithin daraus ersichtlich sey:

b) ob der Invalide nur zum Feld- oder zu allem Kriegs-Dienste untauglich ist; und:

c) ob er durch seine Invalidität gänzlich oder doch größtentheils zum Selbsterwerb seines Unterhalts unfähig gemacht; — oder ob ihm der Betrieb seines frühern bürgerlichen Gewerbes, oder eines erlernten Handwerkes ꝛc. ꝛc. dadurch nur in einem geringen Grade, oder gar nicht erschwert wird; und er mithin nur einer Beihülfe zu seinem Fortkommen bedarf? und endlich:

d) ob die Invalidität durch den Dienst entstanden, und auf welche Art solches geschehen ist. In Fällen, wo sich dies (wie z. B. bei Verwundungen ꝛc. ꝛc.) nicht von selbst ergiebt, ist hierüber die, dem chirurgischen Atteste beizufügende Bestätigung des Compagnie- oder Schwadron-Chefs, erforderlich.

Da es hiernach bei Beurtheilung der Versorgungs-Qualification der Invaliden hauptsächlich auf die pflichtmäßige Erklärung des untersuchenden Arztes ankommt; so liegt es den Truppentheilen ob, ihre Regiments- und Bataillons-Chirurgen, von den gegenwärtigen Bestimmungen, genau in Kenntniß zu setzen, und sie auf die Wichtigkeit einer Handlung aufmerksam zu machen, bei welcher das künftige Wohl verdienter Krieger, und der Vortheil der Staats-Kassen, verhältnißmäßig so sehr in Betracht kommen.

(Prüfung der gesetzlichen Versorgungs-Berechtigung.) 5. Die Klassificirung der Invaliden (nach 2) in Versorgungs-Berechtigte, und nicht Berechtigte, erfolgt nach den, in der auszugsweise (Beilage A.) beigefügten Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 enthaltenen Vorschriften; jedoch mit folgenden Modalitäten:

a) In ihrer ganzen Ausdehnung finden diese Bestimmungen, auf alle aus den Garnison-Bataillonen als ganz invalide ausscheidenden Leute Anwendung, welche den letzten denkwürdigen Kriegen von 1813 bis 1815. nicht activ beigewohnt, und sich schon vor Ausbruch derselben bei den Garnison-Bataillonen befunden haben.

b) Dagegen ist durch die allerhöchste Kabinets-Ordre vom 27. Februar v. J. zu Gunsten aller, in diesen Kriegen invalide gewordener Leute:

aa) eine Ermäßigung der durch die früheren Bestimmungen vorgeschriebenen Dienstzeit, für diejenigen, welche nur durch die Länge derselben, und nicht durch erlittene Verwundungen, Anspruch auf Versorgung gewinnen;

bb) eine verhältnißmäßige Erhöhung des Gnadengehalts für diejenigen, welche ein Solches, der ihnen gesetzlich zustehenden Aufnahme in Invalidenhäusern, oder Invaliden-Kompagnien vorziehen; und

cc) die

cc) Die Bewilligung des gewöhnlichen Gnadenthalers für alle in Folge der letzten Kriege invalide gewordenen Leute, selbst wenn sie durch ihre Invalidität, zum Selbsterwerbe nicht unfähig gemacht, übrigens aber unbemittelt und gesetzlich dazu qualificirt sind;

nachgegeben werden; aus welchen dieser Klasse von Invaliden zugestandenen Vergünstigungen, sich von selbst die Nothwendigkeit ergiebt:

in den Invaliden-Listen, nicht nur die Inhaber von Ehrenzeichen, sondern auch die Besitzer der Kriegs-Denkmünze, besonders zu bezeichnen.

c) Für alle älteren Soldaten des stehenden Heeres, welche nicht noch vor Eintritt ihrer Invalidität, zur Kriegs-Reserve und demnächst zur Landwehr übergehen; — imgleichen für alle diejenigen, welche künftig freiwillig im stehenden Heere fortdienen, — tritt die Berechtigung zu Versorgungs-Ansprüchen in Gemäßheit des §. 17. des Gesetzes vom 3. September 1814. nach der zweiten freiwilligen Verlängerung des wirklichen Dienstes im stehenden Heer, und also nach 16jähriger Dienstzeit, ein. In wie weit von dieser Vorschrift, bei besonders berücksichtigungswerthen Fällen, zu Gunsten von Feldwebeln, Unteroffizieren, Inhabern von Ehrenzeichen ꝛc. ꝛc. annoch abgewichen werden kann, unterliegt alsdann der jedesmaligen Beurtheilung des ersten Departements.

6. (Dürftigkeitsbescheinigungen.) Bei der großen Anzahl zu versorgender Invaliden kann die bloße Bedürftigkeit der Individuen allein noch keine Berechtigung zu Invaliden-Wohlthaten geben; sondern es ist hiezu immer die vorschriftsmäßige Versorgungs-Qualification nöthig. Eben so wenig können, in anderer Hinsicht als qualificirt zu erachtende Subjekte, zur Aufnahme in eine Invaliden-Compagnie, oder in eine andere Invaliden-Versorgungs-Anstalt gelangen, wenn sie wohlhabend, und der Unterstützung des Staats notorisch nicht bedürftig sind; und selbst bei Bewilligung des gewöhnlichen Gnadenthalers ist, — so lange die Beschränktheit der Geldmittel des Staates noch nicht gestattet, solchen den ad 5. cc. erwähnten Individuen sofort, und ohne Rücksicht auf ihre mehr oder mindere Hülfsbedürftigkeit, allgemein anzuweisen, — die vorzugsweise Berücksichtigung der Mittellosesten unter ihnen, der Billigkeit gemäß.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse gehört zum Ressort des Departements für die Invaliden; — und da diese Beurtheilung sich lediglich auf die eingeführte Beibringung von Dürftigkeits-Attesten gründen kann; so ist zur Vollständigkeit einer Invaliden-Eingabe, nächst den (ad 4. erwähnten) Invaliditäts-Attesten, auch noch ein Ausweis darüber erforderlich:

daß der zu Versorgende zu seinem Unterhalt keine, oder doch nur unzulängliche eigene Mittel besitzt.

Die die obenerwähnten Bescheinigungen, welche, um volle Gültigkeit zu haben, von den Kreis-Directorial-landräthlichen oder magistratualischen Behörden ihrer Geburts- oder Wohnorte ausgestellt seyn müssen, — sind daher den Invaliden-Listen beizufügen; oder in Fällen, wo dies nicht alsbald zu bewerkstelligen möglich seyn sollte, mit Bezugnahme auf die erfolgte Anerkennung des ersten Departements — welche sodann abzuwarten ist — dem Departement für die Invaliden nachträglich direct einzusenden.

7. (Qua-

(Qualification zur Civil-Versorgung.) 7. Der Civil-Versorgungsschein, soll in der Regel nur sehr gut gedienten Invaliden bewilligt werden. (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 sub 6. e.) Ueber diejenigen Leute, welche auf denselben Anspruch machen, ist daher die Beibringung eines Attestes ihrer Dienstvorgesetzten über ihre tadellose Führung und ihre moralische Qualification zu einer Versorgung im Civile erforderlich; — welches mit den ad 4. d. erwähnten Bescheinigungen verbunden werden kann.

(Qualifikation zur Gens'armerie.) 8. Dasselbe findet in Hinsicht derjenigen Halbinvaliden statt, welche auf Anstellung in der Gens'armerie antragen. Diese setzt übrigens (nach 4) die Qualifikation und Berechtigung zur Anstellung in einem Garnisonbataillon voraus, welche auch in der Regel der Annahme in der Gens'armerie vorangehen muß, da diese nur allmählig, und nach Maaßgabe entstehender Vakanzen, erfolgen kann.

(Besondere Verhältnisse für den Friedens-stand.) 9. Es liegt in der Natur der Sache, daß, im Frieden, der Uebergang vom Zustande der Felddienstfähigkeit, zu dem der völligen Invalidität —, seltene Fälle und insbesondere die, unmittelbarer Beschädigungen im Dienst (Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 A. 5. a 2.) ausgenommen — nicht plötzlich, sondern nur allmählig, statt finden kann; und daß in der Regel der Mittelzustand der Halb-Invalidität eintreten muß (1 und 2). Hieraus ergiebt sich von selbst, daß die Invaliden der Feldtruppen, mit Berücksichtigung der vorerwähnten Ausnahmen, zuförderst nur zu den Garnisonbataillonen, und von diesen nach den Umständen zur Gens'armerie, übergehen; — und daß in der Regel nur solche Individuen zu den, für Ganz-Invalide bestimmten Versorgungen (nach 2, 6 und 7) gelangen können, welche zuvor in einem Garnison-Bataillon, oder in der Gens'armerie gestanden haben,

(Beim stehenden Heer.) 10. Aus den in der Kabinets-Ordre vom 14. März 1811 sub A. 5 enthaltenen Vorschriften über die, zur Anstellung in einem Garnison-Bataillon erforderliche Qualifikation, ergiebt sich von selbst, daß nur Halb-Invalide des stehenden Heeres dazu gelangen können; und daß:

(Bei der Landwehr.) 11. hienach, und bei der, der Landwehr gegebenen Verfassung, nur solche Individuen derselben zu Versorgungsansprüchen berechtiget seyn können, welche (nach §. 78. der Landwehr-Ordnung) wirklich im Dienst z. B. durch unmittelbare Beschädigung bei den jährlichen Uebungen — invalide geworden sind. Alle übrigen, in ihrem Alter einer Unterstützung bedürftigen, ausgedienten Landwehrmänner, können zu einer solchen, nur in Folge des §. 82. der Landwehr-Ordnung gelangen; über dessen Ausführung noch nähere Bestimmungen erfolgen werden.

(Revision der Invaliden vor ihrer Eingabe.) 12. Die Besichtigung und vorläufige Approbation der in Reih und Glied stehenden Invaliden, geschieht bei den Linientruppen, durch die, den verschiedenen Waffengattungen vorgesetzten Brigade-Chefs und Brigadiers; — bei den Garnison-Bataillonen und der Landwehr, durch den Landwehr-Inspecteur des Bezirks, oder den besonderen Brigadier der Garnison-Bataillone, in sofern er noch da ist, und zwar alljährlich zur Zeit der Frühjahrsübungen.

(Aufnahme und Eingabe der Invaliden-Listen.) 13. Die Aufnahme der Invaliden-

siden-Listen, von den solchergestalt revidirten und genehmigten Invaliden, welche nach a. a. zu Versorgungsansprüchen berechtigt sind; — erfolgt sodann nach dem anliegenden Schema, (Beilage B.) und es werden solche in Begleitung der, nach 4, 6, 7 u. 8 erforderlichen Atteste, so wie der Protokolle über die Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten derer, welche nur ihre Entlassung verlangen — durch die Brigade-Chefs, Brigadiers und Landwehr-Inspecteure, an die Königlichen General-Commando's in den Provinzen (bei der Artillerie und den Pioniren, an die resp. Chefs dieser Corps) — und von diesen, an das erste Departement im Kriegsministerio — und zwar ultimo Juni eines jeden Jahres — zur Prüfung und Anerkennung eingereicht.

Die Listen der bei den Garnison-Bataillonen befindlichen gelernten Jäger, welche beim Eintritt ihrer Ganz-Invalidität auf Versorgung im Forstfach Anspruch machen, sind dem jedesmaligen Inspecteur der Jäger- und Schützen-Bataillone zur weitern Veranlassung einzusenden.

Von den Truppentheilen selbst können hienach dergleichen Invaliden-Eingaben, weder Einzeln noch im Ganzen, bei dem gedachten Departement unmittelbar gemacht werden.

(Bekanntmachung der Anerkennung.) 14. Auf demselben Wege wird den verschiedenen Truppentheilen die erfolgte Anerkennung der eingegebenen Invaliden bekannt gemacht, bis zu welcher solche bei den Regimentern, Bataillonen ꝛc. ꝛc. bleiben und verpflegt werden müssen, wenn sie nicht aus eigenem Antriebe darauf antragen, vorläufig entlassen zu werden, um ihre Versorgung in ihrer Heimath abzuwarten.

(Entfernung der anerkannten Invaliden.) 15. Sobald dagegen die Anerkennung erfolgt ist, müssen die Invaliden auf jeden Fall sogleich aus den Truppenabtheilungen, bei denen sie bisher gestanden haben, und aus der Verpflegung, scheiden; indem Se. Majestät durchaus keine Invaliden in den activen Truppen geduldet und verpflegt wissen wollen.

(Auf welche Art ihre Entfernung zu bewirken.) 16. Ueber die zur Versorgung anerkannten Ganz-Invaliden wird sodann von Seiten des Königlichen Departements für die Invaliden; — über die, als Halb-Invalide anerkannten, und als solche unterzubringenden Individuen aber, von Seiten der betreffenden Königlichen General-Commando's, oder des Chefs der Gensd'armerie, — anderweitig verfügt, und zwar über die Letzteren, nach Maaßgabe der erfolgten Anerkennung, und der diesfälligen Eröffnungen des ersten Departements, und je nachdem sie (nach A. 5 der Cabinets-Ordre vom 14. März 1811) in Klasse a, zur augenblicklichen Anstellung, nöthigenfalls selbst als überzählig, oder in Klasse b und c, nur zur vorläufigen Motirung bei ermangelnden Vakanzen in den Garnison-Bataillonen und in der Gensd'armerie, anerkannt worden sind. Die anerkannten Halbinvaliden gehen übrigens in der Regel zu den Garnison-Bataillonen derjenigen Provinz über, in welcher sie sich zur Zeit ihrer Anerkennung befinden, in sofern sie jedoch in anderen Provinzen zu Hause gehören, und ihre persönlichen Verhältnisse ihnen die Versetzung dahin wünschenswerth machen; — werden die, in die Invaliden-Eingaben dieserhalb aufzunehmenden beson-

deren

deren Anträge von dem ersten Departement berücksichtiget werden, und wird es dem gemäß das Erforderliche veranlassen.

(Die Eingabe erfolgt alljährlich nur einmal.) 17. Außer den einmaligen (nach 13) alljährlich zu machenden Invaliden-Eingaben, können im Laufe des Jahres keine dergleichen mehr angenommen werden; und wenn deren dennoch ja außer der Zeit einkommen sollten, so werden sie nur resp. an die betreffenden Königlichen Behörden zur Aufbewahrung bis zum nächsten Termine übersandt werden.

(Ressort-Verhältnisse.) 18. Sobald die Anerkennung eines Invaliden durch das erste Departement einmal erfolgt ist, können Gegenvorstellungen gegen die darin enthaltenen Bestimmungen nur in solchen Fällen statt finden, wo sich für den Invaliden nachträglich besondere, in der früheren Eingabe noch nicht mit angeführt gewesene Berücksichtigungsgründe daraus ergeben. Uebrigens gehören alle ferneren Verhältnisse eines einmal anerkannten Invaliden in keinem Betracht mehr zum Ressort des ersten, sondern zu dem des Departements für die Invaliden, welches dagegen mit der Prüfung der Versorgungs-Qualifikation (nach 2 und 5) und der eigentlichen Anerkennung der Invaliden nichts zu thun hat. Berlin, den 15. April 1816.

Königl. Preuß. Kriegs-Ministerium. v. Boyen.

Liegnitz, den 13. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 262. April c.
Beilage A.

Auszug

aus der Cabinets-Ordre d. d. Berlin den 14. März 1811. an das allgemeine Krieges- und Militair-Oekonomie-Departement,

betreffend die Bestimmungen über die Qualification zur Anerkennung, Versorgung und Unterbringung der halb und ganz invaliden Soldaten der Armee.

Um die in verschiedenen Zeiten einzeln gegebenen Prinzipien, wonach die 2te Division des allgemeinen Krieges-Departements bei Anerkennung der Invaliditär, und die 4te Division des Militair-Oekonomie-Departements bei Vertheilung der Invaliden zu verfahren hat, an einem Orte zusammen zu fassen, und neue Bestimmungen, welche Ich für nöthig erachte, hinzuzufügen, verordne Ich Folgendes:

A. Bei den activen Truppen.

5. Halb-Invalide sind, wie bereits vorgeschrieben ist, von dem Brigade-General, der Mir dafür verantwortlich bleibt, zu besichtigen und zu approbiren. Sie werden hierauf von Seiten der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements zu den resp. Garnison-Compagnien designirt, wenn sie

a. 1) durch Blessuren vor dem Feinde, oder

2) durch unmittelbare Beschädigungen im Dienst, z. B. durch das Aufsliegen von Munition, Verbrennen beim Geschütz, Zerspringen eines Gewehrlaufs, Verwundung bei den Uebungen, Sturz mit dem Pferde, Herabfallen von den Festungswerken bei nächtlichen Patrouillen u. dgl. halb invalide geworden sind, oder

3) wenn sie das Militair-Ehrenzeichen tragen, (worunter niemals die Ehrentrodel, sondern nur die Medaille zu verstehen ist) und die Art, wie sie halbinvalide geworden sind, ihnen nicht zum Vorwurf gereicht. Dergleichen qualificirte Halb-Invaliden sind ohne Rücksicht auf ihre Chargen und Dienstzeit zuerst anzustellen.

b. Hierauf folgen die durch anderweite Ursachen, welche jedoch Folgen des Dienstes seyn müssen, halb invalide gewordenen Feldwebel, Wachtmeister, Chirurgen, Unteroffiziere und Bombardiere, wenn sie wenigstens 6 Jahre, Gemeine aber, wenn sie mindestens 8 Jahre gedient haben.

c. Zuletzt die nicht durch den Dienst halb invalide gewordenen, und auch nicht mit dem Militair-Ehrenzeichen versehenen Feldwebel, Wachtmeister ꝛc., wenn sie wenigstens 12 Jahre, und Gemeine, wenn sie mindestens 16 Jahre gedient haben.

Nur die sub a. bezeichneten Halb-Invaliden müssen in jedem Fall, und könnte es nicht anders seyn, auch im Ganzen überzählig angestellt werden; diejenigen aber der Klassen b. und c., welche bei Mangel der nöthigen Vacanzen nicht untergebracht werden können, werden nach ihrer Folge notirt; auch können einzelne, nicht so lange Gediente, als in b und c vorgeschrieben ist, wenn ein musterhaftes Betragen sie ausgezeichnet hat, jenen angehängt werden. Diese Notirten sind, wenn sich Vacanzen ergeben, nach der Reihefolge einzustellen, bis dahin aber mit Laufpässen zu entlassen. Alle übrigen, nicht unter obigen Bestimmungen begriffenen Halb-Invaliden werden nur verabschiedet. Auch ist denjenigen Individuen, welche nach obiger Festsetzung ihrer Anstellung entgegen sehen können, wenn sie vorziehen, den Abschied gegen Verzichtleistung aller Ansprüche auf Gnadenwohlthaten zu erhalten, derselbe zu gewähren, nur muß in beiden Fällen die Halb-Invalidität vorschriftsmäßig und gehörig nachgewiesen seyn.

6. Ganz-Invalide werden, wie bisher, auf die bei den Felderuppen durch den Brigade-General, bei den Garnison-Compagnien durch den Gouverneur, zum Beweise der Genehmigung autorisirten Listen, von der 2ten Division des allgemeinen Kriegesdepartements anerkannt und designirt.

a. Zu Invaliden-Compagnien, auch bei denselben ihre Versorgung im Civil abzuwarten:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz invalide, und zur Selbsternährung unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Charge und Dienstzeit;

2) wenn Wachtmeister ꝛc. 21 Jahre, und Gemeine 28 Jahre gedient haben, ganz invalide und zur Selbsternährung unfähig sind, wenn gleich sie dies nicht in Folge des Dienstes geworden.

b. Zum Gnadengehalt, welches in der Regel für den Feldwebel, Wachtmeister und Chirurgus 3 Thaler, für den Unteroffizier und Bombardier 2 Thaler, und für den Gemeinen 1 Thlr. seyn soll. Es darf künftig nur in solchen Fällen von dieser Regel mäßig abgewichen werden, wo das Individuum das Gnadengehalt einer Anstellung bei den Invaliden-Compagnien vorzieht:

1) Alle durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst ganz in-

Invalide, aber zur Selbsternährung nicht unfähig gewordenen Soldaten, ohne Rücksicht auf Rang und Dienstzeit;

2) diejenigen, welche nicht durch den Dienst unmittelbar, sondern nur als Folge desselben ganz invalide, und sich selbst zu ernähren unfähig geworden sind, wenn Feldwebel ꝛc. wenigstens 8 Jahre, Gemeine aber geringstens 12 Jahre gedient haben;

3) alle Feldwebel ꝛc., wenn sie 18 Jahre, und Gemeine, wenn sie 24 Jahre gedient haben, und ihre Invalidität, wiewohl sie nicht durch den Dienst erfolgt ist, ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht.

Die Invaliden der beiden letzten Klassen können jedoch nur das Gnadengehalt erhalten, in so weit es der Zustand der Kassen gestattet.

c. Invalide Soldaten, welche das Militair-Ehrenzeichen tragen, dürfen, wenn sie bedürftig sind, in keinem Fall ganz ohne Unterstützung vom Staat gelassen werden. Dem gemäß

1) wird ihnen die Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie nicht nur in Gemäßheit der sub a. festgestellten Bedingungen, sondern auch schon bei der Hälfte der daselbst festgesetzten Dienstzeit zu Theil.

2) Sie erhalten den Gnadenthaler nicht nur nach den Bestimmungen sub b., sondern, wenn sie ihn bedürfen, auch ohne Rücksicht auf Dienstzeit, und selbst dann, wenn ihre Invalidität, dafern sie ihnen nur nicht zum Vorwurf gereicht, noch nicht ganz den Grad erreicht hat, der sie zum Festungsdienst völlig unbrauchbar macht.

d. Es versteht sich von selbst, daß, wenn Ganz-Invalide, welche nach a. bei Invaliden-Compagnien angestellt zu werden verlangen können, vorziehen, mit dem Gnadenthaler verabschiedet zu werden, ihnen solches zu gewähren ist.

e. Den Versorgungsschein sollten in der Regel nur sehr gut gediente Invaliden erhalten, da derselbe nicht von den Wohlthaten sub a. und b. ausschließt. Wenn aber Leute freiwillig aus der Klasse a. in die Klasse b. treten, oder die, welche nur in die letztere gehören, auf das Gnadengehalt verzichten wollten, unter der Bedingung, daß ihnen der Versorgungsschein ertheilt werde; so kann dies zum Vortheil Meiner Kassen geschehen.

f. Alle übrigen Ganz-Invaliden, welche keine der obigen Bedingungen erreicht haben, sind nur zu verabschieden, und gehören, wenn sie sich nicht selbst ernähren können, blos unter die Ortsarmen. Wenn es jedoch Ausländer sind, welche keiner Commune sollten überwiesen werden können; so hat die 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements dafür, so wie bisher, ferner Sorge zu tragen, daß selbige, wenn ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, auf irgend eine Art ihren nothdürftigen Unterhalt bekommen.

g. Der zweiten Division des allgemeinen Krieges-Departements soll es, wie bisher, überlassen bleiben, in einzelnen Fällen, die eine ganz besondere Berücksichtigung verdienen, z. B. bei Feldwebeln und Wachtmeistern, oder bei andern sich im Dienst besonders ausgezeichneten Leuten, von obigen Bestimmungen eine begünstigende Ausnahme zu machen.

7) Sol-

7) Soldaten, welche in die 2te Klasse versetzt sind, dürfen aus derselben weder als Halb Invalide noch als Ganz Invalide, weder bei den Garnison- noch Invaliden-Compagnien aufgenommen werden. Als Halb-Invalide, auch wenn sie Ganz-Invalide sind, und ihnen nur der Gnadenthaler zustehen würde, erhalten sie nur den Abschied; haben sie aber Ansprüche auf Anstellung bei einer Invaliden-Compagnie, so bekommen sie den Gnadenthaler. Civil Versorgungsscheine dürfen ihnen in keinem Fall ertheilt werden.

8) Alle bisher gegebenen Bestimmungen leiden in der Regel nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche weder beurlaubt, noch als exercirte Leute ins Kanton entlassen worden sind. Finden sich Leute, welche als solche zum Dienst in der Garnison zurückgekehrt sind, so können die Jahre ihrer Abwesenheit vom Bataillon rc. nur nach folgenden Modalitäten gerechnet werden.

Einem Dienstjahr ist gleich zu achten: wenn der Beurlaubte rc. 6 Monate desselben Jahres bei den Fahnen sich befunden, oder beide volle Uebungen im Frühjahr und Herbst mitgemacht hat, oder 3 Monate gegen den Feind marschirt ist.

Soldaten, welche während dessen, daß sie beurlaubt oder mit Laufpässen ins Kanton entlassen, so invalide geworden sind, daß sie sich nicht mehr selbst ernähren können, müssen eigentlich von den Communen unterhalten werden; wenn sie aber das Militair-Ehrenzeichen tragen, und ihre Invalidität ihnen nicht zum Vorwurf gereicht, oder diese bei andern eine Folge schwerer Blessuren ist; so kann beiden das Gnadengehalt als eine Beihülfe verabreicht werden.

9) Alle von der 2ten Division des allgemeinen Krieges-Departements als Ganz-Invalide anerkannte Individuen erhalten zwar ihren Invalidenschein von der 4. Division des Militair-Oeconomie-Departements ausgefertigt, sie müssen aber, dafern sie für den Festungsdienst noch brauchbar sind, wie schon gesagt, bei den Brigade-Garnison-Compagnien vertheilt werden, wodurch zugleich mancher bestimmt werden dürfte, auf Urlaub zu gehen, und Meinen Kassen Ersparnisse erwachsen würden. Die zum Dienst in den Festungen nicht mehr geeigneten Ganz-Invaliden werden dagegen im Allgemeinen bei den Invaliden-Compagnien untergebracht.

10) Alle Krüppel und gebrechliche Invaliden, insonderheit wenn deren Körperverletzungen durch Blessuren oder unmittelbare Beschädigungen im Dienst entstanden sind, so wie auch Invaliden von hohem Alter, müssen in Invalidenhäuser möglichst untergebracht werden; dabei giebt wieder, unter gleichen Umständen, das Militair-Ehrenzeichen den Vorzug. Vacanzen dürfen daher nur erst dann in den Invalidenhäusern bleiben, wenn alle dergleichen Invaliden, und insofern sie nicht in zu entlegenen Provinzen sich befinden, untergebracht sind.

Invalide, welche aus Invalidenhäusern beurlaubt werden können, gehören nicht in diese Anstalt, müssen daraus entfernt, und können künftig, wenn zugleich die oben gegebenen Bestimmungen erfüllt werden, gar nicht mehr zugelassen werden, indem es ganz unangemessen ist, in dergleichen Anstalten Beurlaubte zu haben.

11) Endlich will Ich auch bei dieser Gelegenheit ausdrücklich festsetzen, und bestimme Ich hiemit: daß sämmtliche Listen von anzuerkennenden Halb- und Ganz-Invaliden nur einmal im Jahre, und zwar sogleich nach beendigten Frühjahrsübungen, ein-

eingereicht werden sollen, damit die Leute nicht mehr einzeln, wie es bisher durch Nachträge veranlaßt worden; sondern in ganzen Abtheilungen und nur einmal im Jahre abgeschickt werden können.

B. Inactive Soldaten.

Für diejenigen, welche sich im Lande befinden, bleiben, so lange als es noch welche zu versorgen giebt, die in der Cabinets-Ordre vom 29. Mai 1809 gegebenen Festsetzungen. Dagegen befehle Ich ausdrücklich, daß die so häufig aus den abgetretenen Provinzen noch jetzt in Meine Lande kommenden Soldaten vormaliger Preußischer Regimenter, um ihre Versorgung nachzusuchen, gänzlich abgewiesen, und den Polizei-Behörden übergeben werden sollen. Friedrich Wilhelm.

Beilage B.

Bemerkungen über die Ausfüllung der Liste.

1) Die Namen sind möglichst in alphabetischer Ordnung (die Zunamen voran) aufzuführen.

2) Die angegebene Dienstzeit muß mit den Compagnie-Rollen übereinstimmen, und es bürgt der Comandeur durch Vollziehung der Liste für die Richtigkeit der Angabe.

3) Die Rubriken: Ursache der Invalidität, dürfen nicht bloß mit ja oder nein, sondern müssen mit einem kurzen Auszuge aus den chirurgischen Attesten ausgefüllt werden.

4) Die Versorgungs-Gesuche der Invaliden sind in der dazu bestimmten Rubrik speciell und deutlich durch Eintragung der Worte:

in ein Invalidenhaus,
in eine Invaliden-Compagnie,
auf den Gnadenthaler,
auf den Civil-Versorgungsschein,

zu bezeichnen, wobei, im Fall auf den Gnadenthaler angetragen wird, zugleich die Kasse anzugeben ist, aus welcher sie solchen zu beziehen wünschen. Hierbei ist zu bemerken, daß mit Ausnahme des Civil-Versorgungsscheines gleichzeitig nur immer auf eine der gedachten Versorgungsarten angetragen werden kann.

5) Dieselbe Rubrik dient zur Bezeichnung der Wünsche derer, welche nur ihre Entlassung gegen Verzichtleistung auf Invaliden-Wohlthaten verlangen, und wird bei den Halb-Invaliden mit den Worten:

zum Garnison-Bataillon oder zur Gensd'armerie

ausgefüllt. Bei einer, einigermaßen beträchtlichen Anzahl von einzugebenden Invaliden, wird es am besten seyn, von jeder Classe derselben, nämlich von den Versorgungssuchenden, Ganz- und Halb-Invaliden, imgleichen von den Verzichtleistenden, besondere Listen zu entwerfen.

6) Bei

4) Bei der Anführung des Regiments, bei welchem die Invaliden in den Jahren 1805 bis 1806., und 1812 bis 1815. gestanden, muß zugleich die Compagnie oder Schwadron, bei welcher sie sich befunden haben, jedesmal richtig mit angegeben werden, um nöthigenfalls die Angabe der Dienstzeit, nach den vorhandenen Maaß- und Stammrollen prüfen zu können.

7) Die Rubrik: Aufenthalts-Ort bleibt ganz unausgefüllt, insofern der Invalide noch in Reih und Glied steht, oder sein künftiger oder gegenwärtiger Aufenthalt

Nro.	Charge.	Zu- und Vornamen	Alter. Jahr.	Dienstzeit.	Vaterland Ort.	Vaterland Provinz.	Kinder Söhne.	Kinder Töchter.	Ursache der Invalidität: Ob er durch erhaltene Wunden invalide geworden ist.	Ursache der Invalidität: Andere Ursachen der Invalidität.	Ob er durch die Invalidität außer Stande ist, sich Unterhalt zu erwerben.	Ob er noch in Reih und Glied stehet.	Ob er schreiben und rechnen kann.	Ob er noch rüstig ist.	Ob und wie viel Caution er stellen kann.

enthalt kein anderer, als sein, in der dazu bestimmten Rubrik schon aufgeführter Geburtsort ist.

8) Die Rubrik: zu welcher Classe der Invalide anerkannt worden, wird mit: halb oder ganz ausgefüllt, je nachdem er in dem chirurgischen Atteste für halb oder ganz invalide erklärt wird.

9) Die Invaliden-Listen sind übrigens in einem diesem Schema entsprechenden Format abzufassen, um sie ohne Beschwerde zu den Akten nehmen zu können.

Auf welche Art der Invaliden, Versorgung er Anspruch mache.	Ob er sich selbst ernähren kann.	Regiment u. Compagnie oder Schwadron.		Ob er in die 1te Klasse des Soldaten-Standes gehört.	Ob er verheirathet ist.		Militair-Ehrenzeichen.		Besitzt die Denkmünze von	Aufenthalts-Ort.	Zu welcher Klasse der Invalide anerkannt worden.	Bemerkungen.
		wo er in den Jahren		wo er gegenwärtig stehet.	vor dem 1sten Januar 1810.	nach dem 1sten Januar 1810.	Verdienst-Medaille.	Eisernes Kreuz.				
		1805 oder 1806	1812 bis 1815									
		gestanden hat.										

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die Dominia Nieder-, Mittel- und Ober-Popschütz, Freistädtischen Kreises, haben vereint mit den Gemeinden, dem dasigen evangelischen Schullehrer Werner eine Verbesserung seines Einkommens bewilligt, wozu die Dominia 18, die Gemeinden 8 Rthlr. Courant beizutragen verheißen. Auch sind benanntem Lehrer die jährliche Benutzung von 5 Beete Acker, so wie die Leistung der nöthigen Holzfuhren von der Gemeinde zugesagt worden.

Wir bringen dieses mit besonderm Wohlgefallen, und mit dem Wunsche, daß auch andere Dominia und Gemeinden dem schönen Beispiel nachfolgen mögen, zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeitsäußerung gegen die evangelische Kirche zu Kunzendorf.

Der evangelischen Kirche zu Kunzendorf, Glogauschen Kreises, haben die eingepfarrten Gemeinden Kunzendorf, Neuhammer und Neudeck, eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von Tuch verehrt.

Gern bringen Wir diese, einen religiösen Sinn aussprechende Handlung, unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 5. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Von dem Königl. Wohlauschen Accise-Amt wurden mir 6 Rthlr. Cour. als fortgesetzter patriotischer Beitrag, namentlich die Tantieme des Dorf-Einnehmers Kluge zu Groß-Kreidel, für verkrüppelte Vaterlands-Vertheidiger übersandt. Diese Gelder werden gehörigen Orts überliefert, und zu dem Zweck des unermüdeten patriotischen Gebers verwendet werden.

Liegnitz, den 13. May 1817.

Hartwig.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 20.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 21.

Liegnitz, den 24. May 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 136. Aufruf zu Vorlegung der von der Königl. Immediat-Kommission zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens in den letzten drei Kriegsjahren eingeforderten Rechnungen über freiwillige Beiträge.

Die Königl. Immediat-Kommission zu Berichtigung des Militair-Kassen- und Rechnungs-Wesens aus den letzten drei Kriegesjahren, ist von des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht beauftragt worden, ihre Recherchen auch auf diejenigen Summen und Gegenstände auszudehnen, welche aus ständischem und Communal-Vermögen dergestalt gezahlt und angeschafft worden sind, daß dafür auch nachträglich kein Ersatz aus Staats-Kassen erfolgt.

Hiervon sollen jedoch die Kosten, welche die Errichtung der Landwehren veranlaßt hat, ausgeschlossen bleiben, da dieser Gegenstand schon besonders verfolgt wird. In gleicher Art bedarf es nicht der Nachweisungen von den patriotischen Handlungen, Opfern und Beiträgen, und respective von den durch verschiedene Vereine gewährten Unterstützungen für Lazarethe. Dagegen gehören hierzu Prästationen in baarem Gelde und Naturalien, welche die Kreise und Communen unter sich aufgebracht, und zu den Kreis- oder Comunal-Kassen gezahlt haben, um nicht zureichend gewesene Entschädigungs-Summen zu erhöhen, oder die Krankenpflege zu verbessern.

Die Königl. Immediat-Commission begehrt jetzt durch Uns eine Nachweisung aller solcher von den Kreisen und Communen des Departements Unserer Verwaltung, nach dessen vormaliger Abgrenzung, während den Jahren 1813. bis 1815., Behufs der Kriegsleistungen jeder Art, freiwillig oder auf öffentliche Aufforderung aufgebrachter Summen, oder geschehener Verabreichungen, insofern einzelne Gattungen solcher Abreichungen nicht durch vorstehende Erklärung hiervon ausgeschlossen, oder darüber besondere zur Erörterung gedachter Königl. Immediat-Commission gelangende Rechnungen schon gefertigt worden sind. Der Zweck dieser von der Königl. Immediat-Commission vorzunehmenden Recherche ist dahin gerichtet, den Kreisen und Communen die Ueberzeugung zu gewähren, daß die mit der Sache beschäftigt gewesenen Personen pflichtmäßig gehandelt haben.

Die Herren Landräthe und die Magistrate der Schlesischen Kreise Unsers Ver-

waltungs-Bezirks, werden in dessen Folge hierdurch aufgerufen, die Rechnungen über Leistungen der bemerkten Art, wenn selbigen dergleichen vorliegen, Uns binnen 6 Wochen unfehlbar zur weitern Beförderung einzureichen; im entgegengesetzten Fall aber, daß keine Materialien zu einer solchen Anweisung vorhanden seyen, anzuzeigen.

Liegnitz, den 11. May 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. 381. May c.

No. 137. Wegen der den Confirmanden zu ertheilendem Atteste.

Obgleich von der vormaligen Geistlichen- und Schulen-Deputation über die den Confirmanden zu ertheilenden Beglaubigungen unterm 12. July 1811. und unterm 21. November 1814., so wie über dasjenige, was bei dem Confirmanden-Unterricht überhaupt zu beobachten, unterm 7. Dezember 1812. durch die hiesige Regierungs-Amtsblätter das Erforderliche verordnet ist, die diesfälligen Festsetzungen auch in Kraft bleiben: so finden Wir Uns doch veranlaßt, die über denselben Gegenstand von dem Königl. Consistorio der Provinz Schlesien zu Breslau erlassene nachstehende Verordnung, besonders mit Rücksicht auf die evangelische Geistlichkeit das zum hiesigen Regierungs Bezirk gelegten Theils der Ober-Lausitz, zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 11 May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. No. 1420. pro Aprii c.

Es ist uns schon mehr als einmal der Fall vorgekommen, daß Eltern, deren Kinder zwar das zur Confirmation bestimmte gesetzliche Alter von 14 Jahren erreicht haben, aber dennoch wegen mangelhafter Kenntniß im Christenthum weder zu dieser Handlung, noch zum ersten Genuß des heiligen Abendmahls zugelassen werden können, dennoch mit solchen Kindern in andern Gemeinden, wo sie unbekannt sind, den Pfarrer hintergangen, und an der Feier des heiligen Sacraments, ohne durch die Einsegnung dazu berechtigt worden zu seyn, Theil genommen haben. Eben so geschieht es noch häufiger, daß die Kinder vor der geendeten Schul-Zeit in Dienst genommen und dann gehindert werden, die Schule und den Confirmanden-Unterricht ferner zu besuchen. Diesen zum Theil aus Rohheit und Gewissenlosigkeit entstehenden Mißbräuchen zu begegnen, wollen wir hierdurch festsetzen:

1) Jeder Prediger wird angewiesen, dem von ihm confirmirten Kinde darüber, und wie es sich von selbst versteht, unentgeldlich eine Bescheinigung zu ertheilen, in welcher der Name des Inhabers, und Ort und Zeit der geschehenen Confirmation enthalten seyn muß.

2) Wenn sich junge, dem Pfarrer noch unbekannte Leute, zur Theilnahme an der Feier des heiligen Abendmahls melden; so ist er von jetzt an berechtiget und verpflichtet, die Vorzeigung des Confirmations Zeugnisses zu verlangen, und bis solches beigebracht worden, die Feier der Handlung auszusetzen, weshalb jeder

jeder Confirmirte die ihm darüber gewordene Bescheinigung sorgfältig aufzubewahren hat.

3) Erneuern wir die frühere Vorschrift, nach welcher, laut §. 2. des Königlichen Schul-Reglements vom 12. August 1763, Brod-Herrschaften die Kinder nicht nach Willkühr aus der Schule in Dienst nehmen sollen, sondern nur wenn sie in allen Gegenständen des Jugend-Unterrichts einen guten Grund gelegt haben, und dem Alter der Confirmation nahe sind.

4) Da wir erfahren, daß Eltern, deren Kinder noch unwissend sind, um mit gutem Gewissen zur Confirmation zugelassen werden zu können, gleichwohl die Annahme derselben, wenn sie nur das gesetzliche Alter erreicht haben, von dem Pfarrer erzwingen wollen; so wird hierdurch ausdrücklich bestimmt, daß die Tüchtigkeit in der Erkenntniß mit dem gesetzlichen Alter von vollen 14 Jahren verbunden seyn muß, wenn sich der Pfarrer zur Confirmation für berechtigt halten darf.

Wir hegen zu sämmtlichen Herren Geistlichen das Zutrauen, daß sie das Wohlthätige dieser Verfügung einsehen, und dieselbe gern befolgen werden, weshalb wir alle Behörden dringend auffordern, sie zum allgemeinen Wohl und zur Erhaltung der kirchlichen Ordnung möglichst verbreiten zu helfen, und zu ihrer Befolgung mitzuwirken. Breslau, den 17. Februar 1817.

Kön. gl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

No. 138. **Wegen der von den Kapitals-Schuldnern der aufgehobenen Stifter und Klöster nur in den Terminen Johannis und Weihnachten an die Regierungs-Haupt-Kasse abzuführenden Zinsen.**

Die Termine, in welchen die Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster hiesigen Departements die Zinsen von den, an jene Stifter und Klöster schuldig gewordenen, jetzt auf den Fiscus verfallten Kapitalien abzuführen haben, sind sehr verschieden. Durch diese Verschiedenheit wird der hiesigen Regierungs-Hauptkasse die Erhebung der Zinsen ungemein erschwert. Wir haben daher, unter Zustimmung vorgesetzter Behörde, beschlossen, nur zwei Zinsen-Zahlungs-Termine für sämmtliche in Rede stehende Schuldner, und zwar auf Johannis und Weihnachten jeden Jahres, festzusetzen, so daß die Zinsen, die bisher vor diesen beiden Terminen fällig wurden, forthin jedesmal erst bei deren Eintritt der nur angezeigten allgemeinen Zinsen-Zahlungs-Termine eingezahlt werden sollen.

Es ergeht deshalb an sämmtliche Kapitalien-Schuldner der aufgehobenen Stifter und Klöster des hiesigen Regierungs-Departements die Aufforderung, in den gedachten beiden Zinsen-Zahlungs-Terminen, die vor deren Eintritt fällig gewordenen, und die in denselben fällig werdenden Zinsen, forthin unfehlbar an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, damit sie nicht Gefahr laufen, wenn sie vorzeitig Zinsen zahlen, die eingesandten Zinsen-Summen auf ihre Kosten von der hiesigen Haupt-Kasse zurückgeschickt zu erhalten, oder wenn sie die Einsendung verspäten, durch die

die gesetzlich zulässigen, ihnen Kosten verursachenden Zwangsmittel hierzu angehalten zu werden.

Liegnitz, den 13. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 326. März c.

No. 139. Aufforderung zur Abführung der pro 1816. rückständigen Creutzburger Armenhaus-Gefälle.

Diejenigen Behörden hiesigen Departements, welche mit Abführung der für das Creutzburger Armenhaus im Jahr 1816, von Käufen unter 1000 Floren erhobenen Gefälle, an die Breslauer Haupt-Instituten Kasse noch im Rückstande sich befinden, werden hierdurch beschliget, diese Gefälle schleunigst an gedachte Kasse zu berichtigen, oder Negativ-Atteste einzureichen.

Liegnitz, den 13. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 19. May c.

No. 140. Betreffend einen Fehler in dem im 17. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Publikando, wegen Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen.

Unter No. 2. des im 17. Stück des diesjährigen Regierungs-Amtsblatts enthaltenen Publikandi vom 18. April d. J., welches Materialien zu Anfertigung von Steckbriefen hinter auf flüchtigem Fuß befindlichen Mitglieder der sogenannten Donatschen Räuberbande liefert, ist durch ein Versehen anstatt Friederike Kretschmer, Friedrich Wretschmer gesetzt worden. Den Polizeibehörden des Departements wird dies zur Direktion eröffnet.

Liegnitz, den 13. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 657. May c.

No. 141. Aufruf zu Vorlegung der rückständigen Nachweisungen von den im Monat April d. J. über die Grenze transportirten Vagabonds und Verbrechern.

Die landräthlichen Aemter Freystädtschen, Liegnitzschen, Lübenschen, Saganschen, Sprottauschen und Görlitzschen Kreises, der interimistische Polizei-Direktor Herr Brown zu Görlitz, so wie die Magistrate zu Beuthen, Friedeberg am Queis, Glogau, Goldberg, Greiffenberg, Grünberg, Haynau, Liebenthal, Liegnitz, Naumburg am Queis, Naumburg am Bober, Neustädtel, Parchwitz, Polkwitz, Primkenau, Sagan, Schlawa, Wartenberg, Görlitz und Rothenburg, werden hierdurch ernstlich aufgefor-

gefordert, die rückständigen Designationen von den im Monat April d. J. über die Grenze transportirten Vagabonds ohne weitere Zögerung einzureichen.

Liegnitz, den 14. May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 739. May c.

No. 142. Wegen der in Lazarethen verstorbenen Militairs, deren Heimath unbekannt ist.

In verschiedenen Lazarethen starben nachbenannte Personen, deren Heimath unbekannt ist, und zwar:

August Rüdiger, 32 Jahr alt, 2 Jahr gedient, Kanonier bei der 14. provisorischen Artillerie-Compagnie, im Militair-Lazareth zu Mezieres, angeblich aus Löwenberg;

Friedrich Thomas, aus Nieder-Schlesien, 22 Jahr alt, Gemeiner bei der 3. Compagnie dritten Bataillons Nieder-Schlesischer Landwehr, im Militair-Lazareth zu Gröning;

Gottlieb Hartmann, 22 Jahr alt, Unteroffizier bei der 4. Compagnie zweiten Bataillons des 1. Schlesischen Landwehr-Regiments, im Militair-Lazareth zu Halberstadt;

Gottfried Kißig, angeblich aus Kaltwasser, 18 Jahr alt, Gemeiner bei der 2. Compagnie zweiten Bataillons 1. Schlesischen Landwehr-Regiments, im Militair-Lazareth zu La Cambre;

Johann Klüger, angeblich aus Gräfenhayn, 18 Jahr alt, Gemeiner bei der 4. Compagnie zweiten Bataillons 9. Schlesischen Landwehr-Regiments, im Militair-Lazareth zu Erfurth.

Die Angehörigen derselben, welche in den genannten Orten nicht zu finden, werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und können die Uebersendung der Todtenscheine durch die Herren Kreis-Landräthe bei Uns nachsuchen.

Liegnitz, den 15. May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1561. April c.

No. 143. Die Todtenlisten der in den Lazarethen und Quartieren in den Jahren 1813., 1814. und 1815. verstorbenen Militair-Personen betreffend.

Die während der Feldzüge von 1813., 14. und 15. bei dem Königl. Ministerio des Inneren eingegangenen Todten-Listen der in den Lazarethen und Quartieren verstorbenen Militair-Personen, sind von demselben, nach einem bei Uns eingegangenen Rescript vom 5 d. M., unter Zustimmung des Herrn Kriegs-Ministers Excellenz, sämmtlich dem Herrn General-Staabs-Chirurgus D. Goercke zu Berlin übergeben worden,

worden, weil bei letzterem bisher die meisten Nachfragen nach nicht zurückgekehrten Militair-Personen geschehen sind.

Wir bringen dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, damit Diejenigen, welche eine solche Anfrage nach ihren Angehörigen für nöthig finden, wissen, an wen sie sich deshalb zu wenden haben.

Liegnitz, den 17. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 67. Recr. May.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts.

Die den Bergbeamten untersagte Befugniß: am Bergbau als Gewerke bis zum vierten Theil einer Zeche Antheil zu haben, betreffend.

Es haben Seine Majestät der König bereits in Höchstdero Cabinets-Ordre an den Staats-Minister Grafen v. Reden vom 20. Januar 1808, [illegible] die Immediat-Friedens-Vollziehungs-Commission vom 2. November 1808, die den Berg-Beamten unter Genehmigung des Bergwerks und Hütten-Departements in dem §. 138. und folgenden Titel 16. Thl. 2. des Allgemeinen Landrechts ertheilte Befugniß, an dem Bergbau als Gewerke bis zum vierten Theil einer Zeche, Antheil zu haben, sowohl in Ansehung des Bergbaues auf Königlichen als auf fremden Boden, völlig aufzuheben und zu untersagen, und dies auch auf die Ehefrauen und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder solcher dienenden Offizianten auszudehnen und zugleich festzusetzen befunden, daß bei weiter entfernten Verwandten derselben etwanigen Collisionen mit ihnen zu berücksichtigen sind, diese Verbote erstrecken sich auch auf die Salinen-Offizianten, da das Salz mit dem Bergwerks-Regale nach §. 71. Titel 16. Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, in Verbindung steht.

Alles dies wird auf Anweisung des Chefs der Justiz-Excellenz, v. 5. April d. J., zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung, insbesondere auch der Unter-Gerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts-Departements, im Falle, daß bei ihnen dergleichen verbotene Erwerbungen vor und zur Sprache kommen, gebracht.

Glogau, den 2. May 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Das eingekommene reservirte Porto in Criminal- und fiscallischen Untersuchungs-Sachen betreffend.

Sämmtliche Unter-Gerichte und Justiz-Beamte des zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Antheils der Ober-Lausitz werden, auf Anregung des dortigen Königlichen Grenz-Post-Amts, und in Gemäßheit bisheriger

Ver-

Verfassung angewiesen: von Quartal zu Quartal mit dem 1. July dieses Jahr anzufangen, das eingekommene reservirte Porto in Criminal- und fiscalischen Untersuchungs-Sachen an die resp. Post-Aemter, mittelst Designation einzusenden, und darunter zu bemerken:

daß an dergleichen Porto ein Mehreres nicht als die Rechnung besagt, abzuliefern gewesen;

auch im Fall in dem verflossenen Quartal kein reservirtes Porto eingekommen, dennoch jedesmal ein Negativ-Attest bei dem Post-Amt einzureichen.

Glogau, den 2. May 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Polkwitz verehrte nicht nur die dasige evangelische Gemeinde die zur Kirchen-Musik benöthigten Instrumente, und vier neue Altar-Leuchter von Zinn, sondern die diesjährigen Confirmanden benannter Gemeinde beschenkten auch gedachte Kirche mit einem gläsernen Kronleuchter.

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem religiösen Sinn zur Kenntniß des Publikums.

Liegnitz, den 12 May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 21.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 22.

Liegnitz, den 31. May 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 144. Betreffend die in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement abzuhaltenden Jahrmärkte.

Es ist neuerdings bekannt geworden, daß in einzelnen Dörfern mit Erlaubniß der Gutsherrschaften Jahrmärkte abgehalten werden, von welchen Uns niemals etwas angezeigt, und welchen höhere Genehmigung abgeht.

Den Herren Landräthen der Schlesischen Kreise wird daher aufgegeben, die genaueste Erkundigung dieserhalb einzuziehen, und alle dergleichen Märkte, welche im Markt-Tableau des Kalenders nicht aufgeführt stehen, Uns anzuzeigen. Der Bericht, oder statt dessen ein Vacatschein, wird innerhalb 4 Wochen erwartet.

Liegnitz, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 550. May c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen des bei Verkäufen ꝛc. ländlicher Grundstücke über die Steuer-Regulirung zu erfordernden Nachweises.

Da Bedenken darüber entstanden, ob die Anweisung an die Untergerichte vom 21. März dieses Jahres in dem Amtsblatt der Königl. Regierung in Liegnitz pag. 126., wegen des bei Verkäufen ꝛc. ländlicher Grundstücke über die Steuer-Regulirung zu erfordernden Nachweises, auch auf den Fall des Verkaufs ganzer Rustical-Possessionen, oder blos bei einer Abtrennung einzelner steuerpflichtigen Realitäten von einem Grundstück anwendbar, und daß nur letzteres, nicht aber ersteres der Fall, weil in diesem das Steuer-Interesse beim Verkauf nicht subvertirt, von der gedachten Königl. Regierung anerkannt ist; so wird dies nachträglich hierdurch bekannt gemacht.

Glogau, den 23. May 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Nach der, zwischen den Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Friedensvollziehungs- und Ausgleichungs-Kommissionen erfolgten Uebereinkunft, ist es zur Vorbereitung der Auseinandersetzung der bisher gemeinsam gewesenen Administrationen, und andern Angelegenheiten des Markgrafthums Oberlausitz, für zweckmäßig befunden worden, die die Falls nöthigen Erörterungen unter der Leitung eines von jeder Seite ernannten Königlichen Kommissarii, durch, in beiden Landestheilen niedergesetzte, ständische Deputationen bewirken zu lassen.

Diese Erörterungen sind unter andern auch über den Zustand aller bisher unter ständischer Administration gestandenen Kassen, wie derselbe sich am 5. Juny 1815. wirklich befunden, und mithin auch wegen der Landes-Kriminal-Kassen beider Landestheile, veranstaltet worden.

In Rücksicht, daß jeder Landesantheil die zum Kriminal-Kassen-Bedürfniß ausgeschriebenen, und bis zum 5. Juny 1815. fällig gewordenen Kriminal-Rauchsteuern und Kriminal-Kassen-Beiträge von den rauchsteuerfreien Nahrungen und Häusern erhoben, habe die beiderseitigen Deputationen auch für recht und billig erkannt, daß die bis mit dem 5 Juny 1815. in den beiderseitigen Landestheilen erwachsene Untersuchungs- und Zuchthauskosten, von beiden Theilen annoch gemeinschaftlich übertragen werden.

Da sich jedoch bei näherer Untersuchung ergeben, daß in beiden Landesantheilen noch viele Forderungen an die Kriminal-Kassen bestehen, die theils liquidirt sind, theils aber noch liquidirt werden sollen; der Abschluß der Kriminal-Kassen und deren Separation jedoch eine vollständige Uebersicht derselben fordert; so ist beschlossen worden: in beiden Landesantheilen sämmtliche Gerichtsobrigkeiten zu Liquidirung aller bis mit dem 5. Juny 1815. erwachsenen und noch nicht berichtigten Untersuchungs- und Haus-Kosten aufzufordern.

Hierzu wird den Gerichtsobrigkeiten, in Betracht, daß sich in mehreren Fällen die Untersuchungsakten theils nach rechtlichem Erkenntniß versendet, theils aber in den höhern Instanzen befinden, auch andern Gerichten bei Führung neu entstandener Untersuchungen mitgetheilt worden sind, und daher nicht sofort zur Liquidation erlangt werden können, eine präclusivische Frist von Vier Monaten, vom Tage der Insinuation dieser Aufforderung an gerechnet, verstattet.

Dem zu Folge werden daher alle und jede Gerichtsobrigkeiten des Markgrafthums Oberlausitz, sowohl Preußischen als Sächsischen Antheils, und bei deren Abwesenheit die Justitiarien oder sonstige Mandatarien derselben, hiermit aufgefordert:

alle in ihren Orts-Listen mit dem 5. Juny 1815. erwachsenen und zur Uebertragung aus der Landes-Kriminal-Kasse sich eignende Untersuchungs- und Zuchthauskosten in der hierzu bestimmten viermonatlichen Frist in der dieshalbigen Form unfehlbar zu liquidiren, und die gefertigten Liquidationen an diejenige Landes-Kriminal-Kasse-Deputation einzusenden, zu der sie bis zu der, am 5. Juny a. c. erfolgten Landesabtretung nach den vorigen Kreis-Verhältnissen gehö-

rer,

ret, unter der Verwarnung, daß sie außerdem ihre Forderungen verlustig werden.

Zugleich werden auch alle Gerichtsobrigkeiten und ihre resp. Mandatarien und Justitiarien aufgefordert, anzuzeigen: ob in den ihres Orts vorgekommenen Untersuchungsfällen, wobei die Uebertragung der Kosten aus der Landes-Kriminal-Kasse Statt gefunden hat, die Restitution derselben aus dem Vermögen der Verbrecher jetzt oder in Zukunft zu erwarten sey, und wie viel wohl das zu erwartende Restitutionsquantum betragen dürfte.

Damit übrigens beim Ablaufe der Frist die Arbeiten bei den Kriminal-Kassen-Deputationen sich nicht zu sehr häufen, so werden alle Gerichts-Obrigkeiten oder deren Stellvertreter, welche sich aus den obbemerkten Gründen an der sofortigen Liquidation nicht gehindert finden, annoch besonders veranlasset, die gefertigten Liquidationen mit zugehörigen Untersuchungsakten, so weit möglich, noch früher und baldigst an die betreffenden Kriminal-Kassen-Deputationen einzusenden.

Dresden, den 7. May 1817.

Königl. Preuß. Kommission, zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen.

v. Gaudi. Sietze.

Kön. Sächs. Friedensvollzichungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.

v. Globig. Bünau. Günther. v. Watzdorf.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Beuthen a. d. O verehrten:

1) die Jungfrauen der dasigen Parochie eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von schwarzem Tuch, und zwei neue Talaren für die dasigen Geistlichen.
2) Hat die verstorbene Wittwe des Fleischers Weigelt daselbst, benannter Kirche ein Vermächtniß von 50 Rthlr. zur Verminderung der Schulden des Aerarii ausgesetzt, und
3) hat die verstorbene Schiffer-Wittwe Schubert in ihrem nachgelassenen Testament verordnet, daß ein zu ihrem Nachlaß gehöriger Oderkahn verkauft, die Losung davon der gedachten Kirche, dem Hospital und der Armenkasse daselbst zu gleichen Theilen überwiesen werden soll, welches auch geschehen.

Gern bringen Wir diese, einen frommen und wohlthätigen Sinn aussprechende Handlungen, unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Liegnitz, den 19. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die

Die von dem Bauer Posselt und Gärtner Heinrich zu Hennersdorf, mit Hülfe ihrer Söhne bewirkte Rettung des Invaliden Nitschke aus Wassers-Gefahr betreffend.

Am 12. d. M., früh um halb 4 Uhr, hörte man in Hennersdorf, Görlitzer Kreises, von dem Neißflusse her um Hülfe rufen. Unverzüglich eilten der Bauer Posselt und der Gärtner Heinrich daselbst, der zugleich die Neiß-Fischerei betreibt, dem hoch angeschwollenen Flusse zu. Auf demselben sahen sie den Invaliden Nitschke aus Dohms, Saganschen Kreises, zwar in einem Kahne, jedoch in der augenscheinlichen Gefahr, mit diesem Fahrzeuge über das Ludwigsdorfer Wehr, in dessen Mitte sich selbiges an einen hervorstehenden Pfahl angelehnt hatte, in den schäumenden Abgrund zu stürzen, und darin zu ertrinken.

Mit Hülfe ihrer Söhne trafen sie sofort Anstalten zur Rettung des Nitschke, welche auch gelang.

Wir fühlen Uns verpflichtet, diese verdienstliche Handlung der Rettung des Verunglückten zur Kenntniß des Publikums zu bringen, und ihnen Unsern Dank dafür öffentlich zu bezeigen.

Liegnitz, den 24. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung

wegen eines am 1. September d. J. abzuhaltenden Licitations-Termins zur Uebernahme einer Papier-Lieferung.

Da der bisherige Lieferungs-Contract über den jährlichen Papier-Bedarf für Unsere Bureaux, bestehend in

3 Ries holländischem, 30 Ries Relations-, 12 Ries Brief-, 120 Ries groß Canzlei-, 150 Ries klein Canzlei-, 130 Ries groß Concept-, 50 Ries klein Concept-, 15 Ries Akten-Deckel, 40 Ries Umschlag- und 30 Ries Pack-Papier,

den 1. Juny 1818. abläuft, so soll die Lieferung des Bedarfs auf die folgenden Sechs Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden. Der nöthige Licitations-Termin wird

den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr

auf dem Königlichen Schlosse hieselbst, durch den Provincial-Instituten-Kassen-Rendanten Ersch abgehalten werden. Wer als Licitant erscheinen will, muß spätestens 4 Wochen zuvor dem Rendant Ersch franco von allen obgenannten Papier-Sorten, Probe-Bogen mit Angabe des Gewichts von jedem Ries einsenden, und kann von demselben zugleich die nähern Licitations-Bedingungen erfahren.

Der Zuschlag wird unter Vorbehalt Unserer Genehmigung ertheilt werden.

Liegnitz, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hiebei ein öffentlicher Anzeiger No. 22.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 23.

Liegnitz, den 7. Juny 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 145. Betrifft den accisefreien Eingang der mit Passirscheinen aus der Curnschen Fabrik in Magdeburg, nach Provinzen diesseits der Elbe versendeten grünen Seife.

In Gemäßheit einer an die Regierung zu Potsdam ergangenen Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 15. July v. J, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die mit Passirscheinen aus der Curnschen Fabrik in Magdeburg nach den Provinzen rechts der Elbe zu versendende grüne Seife, beim diesseitigen Eingang, nicht weiter der Versteuerung unterworfen werden soll.

Den Accise-Aemtern des Liegnitzschen Regierungs-Departements gereicht also dies besonders zur Achtung. Liegnitz, den 27. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1241. May c.

No. 146. Betreffend die Bekanntmachung des §. 7. der Ufer- Wald- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763.

Es wird verschiedentlich die Wahrnehmung gemacht, daß der §. VII. der Ufer- Wald- und Hegungs-Ordnung vom 12. September 1763., welcher den Schiffern und Holzflößern untersagt, an abbrüchigen Ufern, Uferbauen oder Dämmen anzulegen, der mehrmals erneuerten Bekanntmachung ohngeachtet, noch nicht überall befolgt wird. Dieser §. pflegt lautet also:

„Da auch den abbrüchigen Ufern und noch mehr denjenigen, welche durch einen Uferbau gedeckt und mit frischen Weidicht zum Auswachsen belegt sind, ein großer Schaden dadurch zugeführt wird, wenn die Schiffer und Matatschenschwämmer mit allerhand Balken, Tafeln, Brettern, Stab- und Brennholz an dieselben anlegen, und mit Auswerfung ihrer Hacken und Ruder, Einschlagen der Pfähle, und selbst durch das Aussteigen und Feuermachen an solchen Orten das abbrüchige Ufer noch mehr zerrütten und den Abbruch dadurch befördern, den Uferbau aber zerreißen, und den Aufschlag des jungen Weidichts verderben; so soll hinführo kein Schiffer oder Holzflößwimmer mehr an einem abbrüchigen Ufer, oder noch weniger an einem solchen durch einen

Uferbau und jungen Waldicht-Ausschlag vor dem Abbruch gedeckt worden, und ebenso wenig an einem Ufer, wo ein Damm an demselben immediate aufgeschüttet ist, anlegen, daselbst Ruhe halten, oder gar übernachten, sondern es sollen die Schiffer und Holzschwemmer solche Stellen des Ufers aussuchen, wo weder ein Abbruch, noch ein Uferbau oder Damm ist, und wird dieses ihnen um desto leichter seyn, als dergleichen unschädliche Ufer ohnedem mehrere vorhanden sind, als solche, die durch einen Uferbau gedeckt, oder noch dem Abbruch unterworfen.

Derjenige Schiffer oder Holzschwemmer, so hiewider handelt, soll dem Befinden nach, mit einer willkührlichen Geldstrafe oder mit Arrest belegt, und wenn der verursachte Schaden zu taxiren ist, denselben dreifach zu ersetzen angehalten werden."

Wir bringen diese Gesetz-Bestimmung abermals zur öffentlichen Kenntniß, damit den darin enthaltenen Vorschriften zuverlässiger genügt werde, und warnen vor der Uebertretung zu Vermeidung der geordneten Strafen.

Liegnitz, den 29. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1337. May c.

No. 147. Die Porto-Freiheit der Collecten-Gelder betreffend.

Nachfolgende Allerhöchste Cabinets-Ordre:

„Ich habe auf Ihren Antrag vom 29. v. M. den von den Provinzial-Behörden für Kirchen und Schulen oder zu andern milden Zwecken auszuschreibenden Haus- und Kirchen-Collecten-Geldern die Porto-Freiheit zugestanden, und den General-Postmeister danach angewiesen."

Potsdam, den 4. May 1817.

An (gez.) Friedrich Wilhelm.

den Staatsminister v. Schuckmann.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben sich sämmtliche Behörden, welchen die Versendung von dergleichen Collecten-Geldern obliegt, hiernach gebührend zu achten. Liegnitz, den 30. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 131. R. May c.

No. 148. Betreffend den Servis der verheiratheten Gensd'armen.

Nach einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 21. Februar d. J., sind die Gensd'armen, in Hinsicht der aus den Verheirathungen entspringenden Verhältnisse, dem activen Militair gleich zu achten.

Diese Bestimmung wird den betreffenden Behörden, besonders den Magistraten, zur Nachricht und Achtung, unter Hinweisung auf die Vorschrift des Servis-Regulativs vom 17. März 1810. §. 6. pag. 5., hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 30. May 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 10. Reser. März c.

No. 149.

No. 149. Den Uebergang der Freiwilligen zu einem oder dem andern Regiment betr.

Denjenigen Freiwilligen, welche auf eigene Wahl mit einjähriger Dienstzeit eingetreten sind, sollen, höherer Bestimmung zufolge, zu einem andern Regiment übertreten befugt seyn, wenn dasjenige, bei welchem sie dienen, in eine andere Provinz verlegt wird, insofern nämlich ihre individuelle Lage den Uebergang zu einem in der Provinz verbleibenden, oder in dieselbe einrückenden Regiment nothwendig macht.

Die Einjährigen aber müssen bei dem Regiment, dem sie zugetheilt sind, verbleiben, wenn gleich solches in entfernte Provinzen verlegt werden sollte.

Diese für die Freiwilligen wohlthätigen Bestimmungen bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Liegnitz, den 31. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 143 pr. May c.

No. 150. Wegen Liquidirung der Trinkgelder und sonstigen Auslagen, von denjenigen Beamten, welche nur mit der ordinairen Post zu reisen berechtigt sind.

Durch den Erlaß Eines hohen Finanz-Ministerii des Innern vom 1. v. M., ist in Rücksicht derjenigen Offizianten, welche bei Dienstreisen zur Extrapost nicht berechtiget sind, die also mit der ordinairen Post reisen sollen, eine nähere Bestimmung des Regulativs vom 28. Februar v. J. dahin ertheilt worden, daß dergleichen Offizianten auf die Trinkgelder an den Postillon, an den Schirrmeister, und andere bei den Reisen mit der ordin. Post übliche Anforderungen 2 Gr. pro Meile, oder 4 Gr. für die Station zu 2 Meilen gerechnet, zu liquidiren berechtigt seyn sollen. Eben so wird denselben die Liquidirung der erweißlichen Ueberfracht als baare Auslage gestattet.

Liegnitz, den 1. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 9. Juny.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Den Gerichtsstand der Landwehroffiziere und Landwehrmänner betreffend.

Nachstehendes Reskript Eines hohen Justizministerii vom 6. Mai 1817, betreffend den Gerichtsstand der Landwehroffiziere und Landwehrmänner, wird sämmtlichen Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts hierdurch zur genauesten Nachachtung mitgetheilt. Glogau, den 23. Mai 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Des Königs Majestät haben in der Instruktion für die Inspekteure und Kommandeure der Landwehr vom 10. December 1816. zur nähern Erläuterung und Ergänzung des §. 74. der Landwehrordnung, in Betreff der Untersuchung und Bestrafung der Vergehungen der Landwehroffiziere und Wehrmänner, Folgendes festzusetzen geruhet:

1) Alle

1) Alle Individuen der Landwehr, welche sich bei dem Staabe besoldet befinden, bleiben ohne Ausnahme, in Kriminal- und Injuriensachen, der Militairgerichtsbarkeit unterworfen. Die übrigen beurlaubten Offiziere und Wehrmänner stehen dagegen unter den Civilgerichten, und haben erstere den Gerichtsstand der Eximirten.

2) Von allen durch die Civilgerichte gegen Offiziere erkannten Strafen wird der betreffende Bataillonskommandeur durch Mittheilung einer Abschrift des Erkenntnisses benachrichtigt.

3) Die gegen einen Offizier erkannte Geldstrafe wird ohne Weiteres vollzogen. Den zuerkannten Arrest erleidet derselbe in einem seinem Verhältnisse und Gerichtsstande angemessenen Gefängnisse, oder wo ein solches nicht vorhanden ist, in dem nächsten Militairarrest. Ist auf Festungsarrest erkannt worden, so wird die Abführung des verurtheilten Offiziers nach einer Festung durch den Bataillonskommandeur veranstaltet.

4) In rein Militair-Disciplinar-Angelegenheiten ist der Landwehroffizier allein der Militairgerichtsbarkeit unterworfen.

Bei Herausforderungen und Zweikämpfen soll zwar die Untersuchung von dem kompetenten Civilgericht geführt werden; die zum Spruch reifen Akten aber werden den Militairgerichten Behufs des abzuhaltenden Kriegsgerichts übergeben.

5) Alle Vergehungen der Wehrmänner, welche in ihren bürgerlichen Verhältnissen und bei Ausübung der Gewerbe verübt worden, gehören an die Civilgerichte.

Es sind mithin davon ausgeschlossen und werden von den Militairgerichten untersucht und bestraft:

a) die während der Uebungszeit bei der versammelten Compagnie oder Eskadren begangenen Vergehen;

b) alle militairische Dienstvergehen, die Landwehr mag zusammen gezogen seyn oder nicht. Dahin gehören

1. Desertion oder Entweichung aus der Heimath, um sich dem Militairdienst zu entziehen;

2. Insubordination gegen Militairvorgesetzte in Dienstangelegenheiten. Die Cognition der Militairgerichte wird aber nur alsdann begründet, wenn das Insubordinations-Vergehen durch eine Widersetzlichkeit gegen einen bestimmten, durch außerordentliche Verhältnisse nöthig gewordenen Dienstbefehl begangen worden. Ein zufälliges Zusammentreffen in bürgerlichen Verhältnissen, wobei Beleidigungen oder Widersetzlichkeiten vorgefallen sind, ist dahin nicht zu rechnen.

6) Bei allen zur Untersuchung und Bestrafung der Civilgerichte gehörigen Vergehen der Landwehrmänner wird nach Vorschrift der allgemeinen Strafgesetze, jedoch mit Rücksicht auf die in den Kriegsartikeln bestimmten Arten der Strafen, erkannt. Die Civilgerichte können mithin

a) auf Geld- b) auf Gefängniß-, und c) auf Festungsstrafe

erkennen, und bei den letztern beiden auch auf körperliche Züchtigung, insofern solche

solche durch die Kriegsartikel für gewisse Vergehen bestimmt ist, und mit dem strengen Arrest und der Festungsstrafe gleichzeitig verhängt wird. In diesem Falle muß aber der Landwehrmann durch das Erkenntniß des Civilgerichts vorher in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt worden seyn, weil ohne diese Versetzung die körperliche Züchtigung nicht statt findet.

7) Ist auf Geldstrafe erkannt worden, so kann solche gegen den Landwehrmann ohne Weiteres vollstreckt werden.

Den erkannten Arrest kann derselbe in einem jeden bürgerlichen Gefängniß seiner Heimath oder eines benachbarten Ortes erleiden, jedoch nicht in einem solchen, welches blos zur Aufbewahrung eigentlicher Verbrecher, als Diebe, Betrüger und dergleichen bestimmt ist.

8) Die Kosten der Bewachung und des Unterhalts des Arrestanten, so wie alle sonstige bei Untersuchungen gegen Landwehrmänner vorfallende baare Auslagen, fallen beim Unvermögen des Angeschuldigten, oder bei dessen gänzlicher Freisprechung, demjenigen zur Last, welchem die subsidiarische Verpflichtung zur Uebernehmung der Untersuchungskosten überhaupt obliegt.

9) Auch auf Zuchthausstrafe sind die Civilgerichte zu erkennen befugt. Ist aber darauf oder auf Festungsstrafe wirklich erkannt worden, so erleidet der Landwehrmann diese Strafe entweder als strengen Arrest in dem nächsten Militairgefängniß, oder als Festungsstrafe bei einer Strafsection. Die erkannte Strafe wird daher durch das Militairgericht in eine der zulässigen Strafarten verwandelt.

Bei einem Unteroffizier tritt entweder statt des strengen Arrestes ein verlängerter mittler Arrest ein, oder der Verbrecher wird nach der Vorschrift der Kriegsartikel degradirt.

In allen Fällen, in welchen auf Zuchthaus- oder Festungsstrafe erkannt worden, wird also der verurtheilte Landwehrmann, zur Vollziehung der Strafe, an das nächste Militairgefängniß abgeliefert.

10) Die Verpflegung während der Arrestzeit geschiehet auch hier auf Kosten des Verurtheilten, oder desjenigen, der dazu subsidiarisch verpflichtet ist.

11) Sobald die Festungsstrafe über Ein Jahr dauert, kann der Verbrecher auch aus der Landwehr entfernt werden.

Dieses geschiehet indessen von Seiten des Militairgerichts.

12) Eine zuerkannte körperliche Züchtigung darf niemals öffentlich statt finden, und wird durch den Kapitain oder Kommandeur der Kompagnie dem Feldwebel oder einem Unteroffizier zur Vollziehung aufgetragen. Auf eine andere Art darf solche nie vollstreckt werden.

13) Wenn ein beurlaubter Wehrmann sich im Gesinde- oder Hofedienst der Grundherrschaft faul, unordentlich oder widerspenstig bezeigt, so stehet der Herrschaft das Recht zu, ohne Zuziehung des Gerichts denselben mit 24stündiger bis 3tägiger Gefängnißstrafe zu belegen. In Absicht des Gefängnisses, worin die Strafe vollstreckt werden soll, tritt die Vorschrift sub No. 7. ein. Wegen Bestrafung angesessener Wirthe, insofern sie sich im Dienst vergehen, hat es bei den Bestimmungen

mmungen des §. 232. und f. Tit. 7. Theil 2. des Allgemeinen Landrechts sein Bewenden.

In Beziehung auf die Festsetzung ad No. 10. wird noch bemerkt, daß für die Kosten der Verpflegung des Verurtheilten während der von den Militair-Behörden zu bewirkenden Vollstreckung der Strafe, insofern der Verurtheilte selbst, oder dessen gesetzlich dazu verpflichtete Verwandte diese Kosten herzugeben nicht im Stande sind, von den Militair-Behörden beschafft werden, und den Dominien und Städten nicht zur Last fallen können.

Den Gerichten liegt aber ob, in allen Fällen, in welchen der Verurtheilte oder dessen Verwandte die Kosten der Verpflegung während der Vollstreckung der Strafe zu zahlen im Stande sind, dafür zu sorgen, daß diese Kosten an diejenige Militair-Behörde, welche die Strafe zu vollstrecken hat, auf die Dauer der Arrestzeit, oder bei Strafen, die länger als drei Monate dauern, alle Vierteljahr regelmäßig voraus bezahlt werden.

Der Betrag dieser Verpflegungs-Kosten beläuft sich bei solchen Individuen, die zu Erleidung der Festungs-Straf-Arbeit in Straf-Sektionen eingetheilt sind, auf 3 Rthlr. 6 Gr. für einen Monat; bei denjenigen Individuen dagegen, welche mit bloßer Arreststrafe in den Militairgefängnissen belegt werden, auf 2 Gr. täglich.

Auch ist jederzeit dahin zu sehen, daß die Verurtheilten nicht ohne die nöthigen und auf die Dauer der Strafzeit ausreichenden Kleidungsstücke an die Militair-Behörde abgeliefert werden.

Vorstehende sämmtliche Bestimmungen finden auf die zur Kriegs-Reserve gehörende Soldaten und auf die Trainsoldaten ebenfalls Anwendung, mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten, als Truppentheile des stehenden Heeres, in Gemäßheit der Verordnungen vom 11. December 1802. und 21. Februar 1811. von Untersuchungskosten frei sind.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach in vorkommenden Fällen zu achten, und die Untergerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 6. May 1817.

Der Justiz-Minister. v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Die Direction der Königlichen Offizier-Wittwen-Kasse macht hiedurch bekannt, daß diese nunmehro im Stande ist, mit Zahlung der für die Jahre 1813 und 1814 rückständigen Pensions-Raten den Anfang zu machen, und im July dieses Jahres außer sämmtlichen Antrittsgeldern der ausgeschiedenen Interessenten, und den am 1. July dieses Jahres fällig werdenden halbjährigen Pensionen, die noch unbezahlten, am 1. Januar 1813. fällig gewesenen halbjährigen Pensionen, ohne alle Ausnahme, gegen vorschriftsmäßige auf diesen Termin lautende Quittungen, ausgezahlt werden sollen.

Die Zahlung nimmt mit dem 4. July d. J. den Anfang, und wird von der Offizier-Wittwen-Kasse in ihrem Lokal, Molkenmarkt No. 3., in den Vormittagsstunden von 9 Uhr an, bis zum 1. August d. J. geleistet. Von da an, muß die Kasse ihrer anderweitigen Geschäfte wegen, bis zum 1. Januar künftigen Jahres geschlossen bleiben, und kann in der Zwischenzeit durchaus keine weitere Zahlung erfolgen.

Bei den durch die doppelte Zahlung ansehnlich vermehrten Geschäften wird mit Absendung der Pensionen durch die Post, vor dem 21. July dieses Jahres nicht der Anfang gemacht werden können. Diejenigen auswärtigen Wittwen, welche ihre Pensionen zeitig zu erhalten wünschen, werden daher wohl thun, solche durch einen hiesigen Mandatarium von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen, und wird hiezu denen, welchen es an Bekanntschaft fehlen sollte, der Hofrath Behrendt, Ober-Wallstraße No. 3. wohnhaft, in Vorschlag gebracht.

Uebrigens wird Hinsichts der Pensions-Quittungen wiederholt, daß sie durchaus die vorgeschriebene Form haben, mit der Wittwen-Nummer und dem gesetzlichen Stempel, so wie auch mit dem Attest der eigenhändigen Unterschrift und des unverheiratheten Standes der Wittwen versehen seyn müssen; auch dürfen die Pensions-Quittungen pro 1. July d. J. nicht früher als an diesem Tage ausgestellt und bescheinigt werden.

Berlin, den 1. Juny 1817.

Direction der Königl. Preuß. Offizier-Wittwen-Kasse.
von Winterfeld. von der Schulenburg. Busching.

Aus dem Zeitungs-Bericht der Regierung zu Liegnitz vom verflossenen Monat habe ich gern ersehen, daß der Medicinal-Rath Doctor Dietrich zu Glogau, sein Streben nach Gemeinnützigkeit auch durch das auf seinen Todesfall dem lutherischen Gymnasio daselbst zugedachte Vermächtniß seiner Naturalien-Sammlung und eines Capitals von 300 Rthlr., dessen Zinsen dem Lehrer der Naturgeschichte bestimmt sind, bewährt

währt, und Ich ertheile hierdurch der Regierung den Auftrag, demselben deshalb den verdienten Beifall Meines Meiner zu erkennen zu geben.

Potsdam, den 14. May 1817.

Friedrich Wilhelm.

Vorstehende Königl. Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 14. May d. J. bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Wir wünschen, daß ein so rühmliches Beispiel, wie der Herr Medicinal-Rath Dietrich gegeben hat, zur Beförderung der Schulzwecke nachgeahmt werden möge.

Liegnitz, den 22. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 23.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 24.

Liegnitz, den 14. Juny 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 8. Stück enthält:

a) die Durchmarsch- und Etappen-Convention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Hannover. Vom 6. December 1816., ratificirt am 18. December desselben Jahrs;

b) die Durchmarsch- und Etappen-Convention vom 31. December 1816., gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Weimar;

c) desgleichen zwischen Preußen und Gotha. Vom 3. Januar 1817.; ratificirt am 5. März d. J.;

d) desgleichen zwischen Preußen und dem Großherzogthum Hessen. Vom 17. Januar 1817., ratificirt den 5. März d. J.;

e) desgleichen zwischen Preußen und Nassau. Vom 17. Januar 1817., ratificirt am 5. März d. J.;

f) die Verordnung wegen Gültigkeit der in dem Zeitraum vom 5. Juny 1815. bis 1. Juny 1816. ergangenen und publicirten Ehescheidungen der Königl. Sächsischen Dikasterien und Gerichtshöfe in den mit den Preußischen Staaten vereinigten ehemals Sächsischen Provinzen und Distrikten. Vom 20. März 1817.;

g) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 31. März 1817., daß der im Herzogthum Sachsen geleistete Huldigungseid auch als Lehnseid angesehen werden soll;

h) die Declaration vom 5. April 1817., betreffend die Vorrechte der in Berlin anwesenden kommandirenden Generale und Ober-Präsidenten zum Staatsrath;

i) die Erklärung wegen Abschließung eines Freizügigkeits-Vertrages zwischen der Königl. Preuß. Regierung und der Herzogl. Sachsen-Hildburghausenschen Regierung. Vom 3. May 1817.

Verordnungen der Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 151 Betrifft den Gefällesatz beim Meß-Waaren-Tractate.

Nach der im 15. Stück des Amtsblatts Seite 112. No. 91. befindlichen Bekanntmachung vom 2. April d. J., soll, statt der Sätze des Einfuhrzoll-Tarifs von 5 Rthlr.

und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. für den Berliner Centner Manufactur- und Fabrik-Waaren, bei ihrem directen Durchgange von den Messen von Süden und Westen nach Norden und Osten, ein Durchschnitts-Satz von 3 Rthlr. vom Berliner, oder 3 Rthlr. 3 Sgr. 5 Dr. vom Schlesischen Centner angewendet werden.

Da sich jedoch der Fall ereignet hat, daß diese Bestimmung dahin gedeutet worden ist, als seyen im Durchschnittssatze von 3 Rthlr. pro Centner, nur die bisher der Angabe von 5 Rthlr. und $1\frac{1}{2}$ Rthlr. pro Centner unterworfen gewesene Waaren begriffen, alle früher nach geringeren Sätzen als von $1\frac{1}{2}$ Rthl. pro Centner behandelten Waaren aber davon ausgeschlossen, und es wären auf solche nur die geringern Sätze ferner anzuwenden; so ist von dem Königl. hohen Finanz-Ministerium am 4. May d. J. obgedachte Anordnung dahin declarirt worden:

daß von allen in der bestimmten Zeit (von 14 Tagen nach dem Schlusse der Messe) und Richtung, also unmittelbar auf einer Axe, von Süden und Westen nach Norden und Osten durchgehenden Leipziger und Naumburger Meßgüter, ohne Unterschied, 3 Rthlr. vom Berliner, also 3 Rthlr. 3 Sgr. 5 Dr. vom Breslauer Centner entrichtet werden sollen.

Denn der Sinn jenes Rescripts ist ausdrücklich dahin gegangen, die Revision der durchgehenden Waaren zu vermeiden, mithin alle durchgehende Güter, auch diejenigen, die sonst mit geringeren Sätzen belegt sind, mit dem Durchschnittssatze zu betreffen, und keinen Unterschied statt finden zu lassen.

Diese nähere Bestimmung bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß; den Zollämtern wird sie zur besondern Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 2. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 125. May c.

No. 152. Die Listen von den Verhafteten der Polizei betreffend.

Mehrere Vorgänge haben Uns von der Nothwendigkeit überzeugt, von dem Verfahren der Polizeibehörden gegen solche Personen, welche wegen Polizei-Vergehungen verhaftet worden, nähere Kenntniß zu nehmen. Es sind mithin ins künftige, von sämmtlichen Herren Landräthen, von den Polizei-Directionen an Orten, wo dergleichen bestehen, an andern Orten aber, von den zur Polizeiverwaltung beauftragten Magistraten, nach dem hier untenstehenden Schema namentlich, und zwar längstens bis zum 4. des folgenden Monats, Nachweisungen der im Laufe des verflossenen Monats zur Haft gebrachten Polizei-Contravenienten, oder in gleicher Frist Negativ-Berichte bei Uns einzureichen, und in der Rubrik: Bemerkungen, ist besonders aufzuführen, ob und weshalb der Verhaftete wieder entlassen worden sey.

Die Innehaltung der gesetzlichen Frist wird durch sofort nach Ablauf derselben ergehende taxirte und portopflichtige Monitorien bewirkt werden.

Liegnitz, den 3. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

ad I. No 1984. May c.

Schema

Schema zur Gefangen-Liste der Polizei-Behörden des Liegnitzschen Regierungs-Departements.

No.	Vor- und Zunamen des polizeilich Verhafteten.	dessen Geburts-Ort u. Stand	Tag der Verhaftung und Angabe von wem sie angeordnet.	Ursache derselben.	Ort und Behältniß wo er verhaftet.	ob die polizeiliche Untersuchung wider denselben im Ganze?	ob sie geendet, und was der Erfolg? oder aus welchem Grunde solche noch nicht vollendet?	Strafe des Verhafteten.	Entlassungstag und Angabe von wem die Entlassung angeordnet.	Ob der Verhaftete auf freien Fuß gestellt, oder wohin er geschafft oder gewiesen worden?	Bemerkungen.

No. 153. Gewisse Termin-Berichte in polizeilichen Angelegenheiten betreffend.

Es gehen mehrere, in neuerer Zeit zur Controlle der Sicherheits-Polizei-Verwaltung angeordnete Termin Berichte weder mit der Pünktlichkeit ein, welche den Behörden zur Pflicht gemacht, noch sind solche immer so substantiirt, daß dadurch dem Zweck Genüge geschähe. Dies veranlaßt Uns, den betreffenden Behörden Folgendes in Erinnerung zu bringen.

1) Die durch die Circularien vom 28. September 1815., und was die Ober-Lausitzschen Kreise betrifft, vom 29. Juny 1816. angeordneten Quartal-Nachweisungen der aus den Corrections- und Straf-Anstalten entlassenen Corrigenden und Sträflinge, oder die diesfälligen Negativ-Berichte, müssen künftig spätestens am 7. des neuen Vierteljahr-Monats, für das verflossene Quartal von sämmtlichen Landräthen, Polizeidirectoren und den Magistraten eingereicht werden. Und zwar sind solche in Ansehung derjenigen Corrigenden und Sträflinge, welche nicht länger als 2 Jahre im Zucht- oder Correctionshause gesessen haben, durch 2 Jahre, vom Tage ihrer Entlassung an gerechnet, fortzusetzen; wegen derjenigen Corrigenden und Sträflinge aber, welche länger als zwei Jahre in der Corrections- und Straf-Anstalt detinirt gewesen, 4 Jahre hindurch, vom Tage ihrer Entlassung an gerechnet, einzureichen. In den Listen ist bei jedem Entlassenen die Art des Verbrechens oder Vergehens, wofür er in der Besserungs- oder Straf-Anstalt gewesen, aufzuführen, und in der Liste, in welcher desselben das Erstemal Erwähnung geschieht, unter der Rubrik: Bemerkung, vollständig anzugeben, was für dessen Unterkommen und Beschäftigung von der hierzu verpflichteten Obrigkeit gethan, damit die Erfüllung der Verpflichtung der Obrigkeit genauer controllirt werden könne.

In den folgenden Nachweisungen genügt die Anzeige über die Aufführung, welche von den Brodherrschaften und Wirthen einzuziehen ist.

2) Die Nachweisung der aus den Königl. Preuß. Staaten fortgeschafften Verbrecher

brecher und Vagabonden (vorjährigen Amtsblatts Stück 41. No. 261. Seite 404.) oder der Negativ-Bericht, ist monatlich von sämmtlichen Landräthen, Polizei-Direktoren und Magistraten, spätestens den 4. des nächstfolgenden Monats einzureichen. Dabei ist vorzüglich das zu befolgen, was wegen Vollständigkeit des Signalements und Angabe des Landes, in welchem der Angehörigkeitsort, dem diese Subjekte zugewiesen, gelegen, im 19. Stück des diesjährigen Amtsblatts sub No. 124. Seite 149. angeordnet worden ist.

3) Die Nachweisungen der in den einzelnen Polizei-Bezirken begangenen Verbrechen (vorjähr. Amtsblatt Stück 23. No. 143 Seite 211., Stück 33. No. 204. Seite 328., und Stück 40. No. 253. Seite 399, oder die Negativ-Berichte müssen vierteljährig, spätestens den 7. des neuen Vierteljahr-Monats von sämmtlichen Landräthen, Polizei-Directoren und Magistraten bei Uns eingehen.

Sämmtliche Polizei-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements werden aufgefordert, diese Termine überall genauest inne zu halten, und über die in Rede stehenden Gegenstände sich in den Berichten und Listen genügend auszusprechen, solche also jederzeit vollständig zu substanziiren, damit davon der Gebrauch gemacht werden könne, worauf es ankommt. Uebrigens bedarf es besonderer Negativ-Atteste, als Beilagen zu den Negativ-Berichten, nicht weiter.

Jede Versäumung dieser Vorschriften wird nach Ablauf der Terminszeit taxirte und portopflichtige Monitorien, im Wiederholungsfall aber Ordnungsstrafen zur unausbleiblichen Folge haben, da die bisher in der Regel durch die Amtsblätter ergangenen öffentlichen Erinnerungen, nach der gemachten Erfahrung, der Absicht so wenig Genüge leisteten.

Liegnitz, den 4 Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

1. No. 1084 May c.

No. 154. Die Publikation des Ediktes vom 28 October 1810, wegen Aufhebung des Vorspanns, ingleichen des Regulativs vom 29. Mai 1816, wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung, in den zum hiesigen Regierungsdepartement gehörigen Kreisen der Oberlausitz betreffend.

Von den Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern ist durch ein Reskript vom 20 Mai d. J. anbefohlen worden, daß die in Betreff der Vorspannleistung in den ältern Provinzen der Monarchie bestehende Einrichtung auch in den zu dem hiesigen Regierungsbezirke gehörigen Kreisen und Ortschaften der Oberlausitz und in den vormals Böhmischen Gebietstheilen zur Anwendung gebracht werden solle.

Dem zufolge werden die hierüber sprechenden Gesetze, nämlich das Edikt vom 28. October 1810. wegen Aufhebung des Vorspanns (Ges. Samml. vom Jahr 1810. Seite 77.) und das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung vom 29. Mai 1816. (Ges. Samml. v. J. 1816. Seite 201.) hierdurch zur Kenntniß der Einwohner gedachter Kreise und Orte gebracht.

Edikt

Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Im Verfolg des Edikts vom 27. October über die neue Finanzverwaltung verordnen Wir:

§. 1. Der Vorspann für Civilofficianten und für einzelne reisende Militairpersonen, hört vom 1. Januar 1811 an gänzlich auf. Unsere Regierungen werden mit besonderer Anweisung versehen, welche Maaßregeln zur Fortschaffung gedachter Personen zu ergreifen sind.

§. 2. Die Verpflichtung zur Gestellung des Militairvorspanns bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen bleibt dagegen, wie bisher, jedoch mit der Maaßgabe, daß jeder nach Verhältniß seines Zugviehstandes dazu verpflichtet ist, und alle frühere Exemtionen aufhören.

Diejenigen Pferde, von welchen Luxussteuern entrichtet werden, sind allein von der Gestellung zum Vorspann befreit, weil bei Bestimmung jener Steuersätze der Werth dieser Bestimmung schon mit eingerechnet ist.

§. 3 Bei Berechnung des Zugviehstandes werden 3 Zugochsen 2 Pferden gleich geachtet.

§. 4. Alle bisherigen Beschränkungen über die Gattung des zu haltenden Zugviehes fallen hinweg.

§. 5. Vom 1. Januar 1811 an, wird aus Unsern Kassen für den bleibenden Vorspann auf die Meile 6 Gr. für jedes gestellte Pferd bezahlt.

§. 6. Diese Vergütung erstreckt sich nur auf den im Frieden zu leistenden Vorspann. Der Vorspann im Kriege muß zwar von allen Besitzern von Zugvieh gestellt werden, allein über die Art der Bezahlung desselben werden nöthigenfalls besondere Bestimmungen ergehen. Berlin, den 28. Oktober 1810.

Friedrich Wilhelm.
v. Hardenberg.

Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung. Vom 29. Mai 1816.

Durch das Edikt vom 28. Oktober 1810. ist angeordnet worden, daß im Friedenszustande der Vorspann für Civilofficianten und einzelne reisende Militairpersonen gänzlich aufhören, und der Militairvorspann überhaupt nur bei Märschen ganzer Truppenabtheilungen und großen Transporten von Militairbedürfnissen statt finden soll; so wie daß jeder nach dem Verhältniß seines Zugviehstandes zur Theilnahme an der Gestellung verpflichtet ist, und nur diejenigen Pferde davon befreit seyn sollen, für welche Luxussteuer entrichtet wird; endlich, daß aus öffentlichen Kassen für jedes gestellte Pferd Sechs Groschen auf die Meile bezahlt werden sollen.

Wenn nun dieses Edikt bei dem gegenwärtigen Friedenszustand wieder zur Ausführung kommt; so erfordert die Bestimmung, welche sich auf die Luxussteuer bezieht, eine Abänderung, da die Steuer selbst nicht mehr erhoben wird.

Deshalb wird hiermit in Verfolg des Edikts vom 28. October 1810 angeordnet:

§. 1.

§. 1. Von der Verpflichtung zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns bleiben wie vormals ganz befreit:

a) Pferde, welche Gliedern der Königl. Familie gehören;

b) Pferde der Posthalter, welche wirklich für das Postfuhrwesen bestimmt sind; besitzen jedoch die Posthalter bürgerliche oder bäuerliche Nahrungen, auf welche Gespann nöthig ist, so müssen sie von diesen verhältnißmäßig auch Vorspann leisten;

c) Pferde, welche von Königl. Offizianten und Aerzten ihres Amts wegen nothwendig gehalten werden müssen.

Aus dieser Befreiung entspringt keine anderweitige Verpflichtung.

§. 2. Alle diejenigen Pferde, für welche sonst nach den Bestimmungen des Edikts vom 28. October 1810. über die neue Konsumtions- und Luxussteuer, Luxussteuer entrichtet wurde, bleiben zwar ebenfalls ferner von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit; indeß zahlen die Eigenthümer für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich Drei Thaler an die Kommunalkasse ihres Wohnortes.

§. 3. Jedoch hängt es von der Erklärung solcher Eigenthümer, welche aber bleibenden Effekt hat, ab, ob sie von dieser Befreiung gegen die angeordnete Zahlung Gebrauch machen, oder zur Theilnahme an der Gestellung des Vorspanns verpflichtet seyn wollen.

Sämmtliche betreffende Behörden haben diese Bestimmungen bei Ausführung des Edikts vom 28. October 1810. wegen Aufhebung des Vorspanns zur Anwendung zu bringen. Gegeben Berlin, den 29. Mai 1816.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. Graf v. Bülow. v. Schuckmann. v. Boyen.

Indem wir die sämmtlichen obrigkeitlichen Behörden und Einwohner der gedachten Landestheile demnach anweisen, sich von jetzt an in Absicht der Vorspannleistung nach diesen Gesetzen genau zu achten, setzen Wir zugleich fest:

1) daß alle bisher in diesen Bezirken bestandenen Gesetze und Gewohnheiten, in Bezug auf die Verpflichtung gegen den Staat, Vorspann zu öffentlichen Diensten zu leisten, für aufgehoben und abgeschafft sind, und daß namentlich also auch die Einrichtung, wonach bisher blos die Rustikalgrundstücke zur Militairvorspannung verpflichtet waren, nunmehr aufhört. Es ist also

2) hinführo ein jeder Einwohner der Kreise, sowohl in den Städten als auf dem Lande, nach Verhältniß seines Zugviehstandes verpflichtet, an der Gestellung des Vorspanns Theil zu nehmen, in sofern nicht dieses Zugvieh nach §. 1. und 2. des vorstehenden Regulativs von dieser Theilnahme freigesprochen ist.

3) Zu den Pferden, von welchen Luxussteuer entrichtet wurde, gehören alle, die nicht hauptsächlich zum Ackerbau oder zum Betrieb des Gewerbes, sondern vorzüglich zum persönlichen Gebrauche des Eigenthümers und seiner Familie bestimmt sind.

4) Völlig befreit von der Vorspannleistung ist, zufolge der Verordnung vom 21. März

März d. J. (14. Stück des diesjährigen Amtsblattes) auch das von den Geistlichen zu Bewirthschaftung ihrer Dienstgrundstücke gehaltene Zugvieh.

5) Die landräthlichen Aemter, denen die Ausschreibung des Vorspanns obliegt, haben sich mit Berücksichtigung der obigen gesetzlichen Befreiungen bei diesem Geschäft nach der wirklich vorhandenen Zahl des Zugviehs zu richten, zu dem Ende genaue, alljährlich zu revidirende Verzeichnisse darüber zu führen, und die Ausschreibung nach einer bestimmten Reihefolge ohne Prägravation eines einzelnen Individui zu bewirken.

6) Ueber den zu leisten gewesenen Vorspann sind monatlich, in Gemäßheit der besonders ergangenen Anordnungen, gehörig belegte Liquidationen zu fertigen und zur Vergütung nach dem feststehenden Satze von 6 Gr. für jedes Pferd auf eine Meile bei Uns einzureichen. Liegnitz, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 11. R. Juni c.

No. 155. Erinnerung an Einsendung der diesjährigen Schulprüfungs-Protocolle.

Die Herren Superintendenten und Senioren hiesigen Regierungs-Departements werden an die ungesäumte Einsendung der diesjährigen Schulprüfungs-Protocolle, in soweit sie damit noch im Rückstande sind, hierdurch erinnert.

Liegnitz, den 5. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 305. pro Juny c.

No. 156. Wegen eines anderweiten Geschenks der Waterloogesellschaft zu London für Waisen gebliebener Militairs aus dem Kriegsjahre 1815.

Die Waterloogesellschaft zu London hat hinwiederum eine Summe von 10,000 Pfund Sterling, ohngefähr 60,000 Rthlr., zum Besten derjenigen Waisen bestimmt, deren Väter in dem Kriegsjahre 1815 geblieben sind. Die Vertheilung ist Sr. Durchlaucht dem Feldmarschall Herrn Fürsten Blücher von Wahlstadt überlassen.

Wir bringen dieses erfreuliche Ereigniß zur allgemeinen Kenntniß, und verpflichten die Herren Landräthe unter Mitwirkung der Herren Distrikts-Polizei-Commissarien, nach dem angefügten Schema, unter Berücksichtigung der Anmerkungen, die verlangten Nachweisungen von Stadt und Land Uns binnen 3 Wochen in duplo vollständig vorzulegen, aber auch strenge darauf zu sehen, daß nur solche Waisen in den Listen verzeichnet werden, deren Väter, nach den Zeugnissen der Truppen, im Jahre 1815 geblieben, oder in demselben Jahre in der Art vermißt worden, daß man von ihnen keine weitere Nachrichten erhalten hat, weil der Waterlooverein Waisen aus anderer Zeit ausgeschlossen wissen will.

Liegnitz, den 7. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 200. pro Juni c.

Namen-

Namentliches Verzeichniß der sich im Regierungs-Departement N. N. aufhaltenden Waisen im Kriege 1813. gebliebener Preußischen Militairs.

Laufende Nummer.	Vor- und Zunamen der gebliebenen Väter der Waisen.	deren letzte Militair-Charge.	Bei welchem Regiment, Bataill. ꝛc. sie zu letzt gestanden.	Zahl der Waisen.	Diese bestehen in Söhnen von Jahren	Diese bestehen in Töchtern von Jahren	Jetziger Aufenthaltsort der Waisen	Familien-Verhältnisse und Vermögensumstände derselben.	Sonstige Bemerkungen über die Gesundheit, bisherige Erziehung ꝛc. der Kinder.

Anmerkung. Um den Fonds zum Nachtheil der wirklich Bedürftigen nicht zu schmälern, können nur solche Waisen beiderlei Geschlechts, die das funfzehnte Jahr noch nicht zurückgelegt haben, auf Unterstützung Anspruch machen.

Allen Waisen, welche so viel Vermögen haben, daß dasselbe zu ihrer Erziehung hinreicht, oder gegenwärtig schon verheirathet sind, kann ein Anspruch auf ein Geschenk aus diesem Fonds nicht zugestanden werden.

No. 157. **Die Anzeige von den Transport-Entweichungsfällen betreffend.**

Da nach den 33. §. der General-Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden aus dem Civilstande, dem Königl. Polizei-Ministerio quartaliter Anzeige von den Fällen vorzulegen ist, in denen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten auf Transporten entsprungen sind; so werden hiermit sämmtliche Herren Landräthe, Polizei-Directionen und Magistrate, letztere in soweit sie mit der Vollziehung des Transportwesens, den bestehenden Verfügungen gemäß, beauftragt sind, unbeschadet ihrer bereits festsstehenden Verpflichtung, von dergleichen Fällen, sobald sie zu deren Kunde kommen, bei Uns unverzügliche Anzeige zu erstatten, hierdurch angewiesen: vierteljährig, und längstens mit dem 7. des neuen Vierteljahr-Monats, ein Verzeichniß der in ihrem Wirkungskreise auf Transporten entsprungenen Verbrecher, Landstreicher und Arrestanten, und zwar damit die Termin-Berichte in Polizei-Verwaltungs-Angelegenheiten nicht ohne Noth angehäufet werden, mittelst desjenigen Quartal-Berichts zugleich einzureichen, welcher nach der Amtsblatt-Verfügung vom gestrigen Tage sub 3. die Nachweisung der begangenen Verbrechen vorlegen soll.

In diesem Verzeichniß sind die Behörden, Transporteurs und Wächter, deren Nachlässigkeit das Entspringen des Verhafteten herbeigeführt, oder erleichtert hat, und die gegen solche verhängte Strafe zu bemerken. Wenn die Strafe gegen einen solchen

Ange-

Angeklagten am Schlusse des Quartals noch nicht hat festgesetzt werden können, so muß das Verzeichniß des folgenden Quartals darüber Auskunft geben.

Die Innehaltung des Termins wird um so gewisser erwartet, als im entgegengesetzten Fall sofort durch taxirte und portopflichtige Erinnerungsschreiben solche herbeigeführt werden müssen.

Liegnitz, den 5. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

ad I. No. 1084. May c.

No. 153. Die Erstattung der Transport-Gebühren betreffend.

Der §. 14 der General-Instruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom Civilstande vom 16. September 1816. (Seite 451. des vorjährigen Amtsblatts) setzt fest, daß, wenn die Transportkosten nicht von der absendenden Behörde für den ganzen Transport vorgeschossen werden, jede Stations-Behörde, die bis zur Ablieferung des Transportaten an sie liquidirten Kosten, der vorliegenden Stations-Behörde durch die Transportanten erstatten müsse. Ausdrücklich ist noch beigefügt: jede Stations- oder an deren Stelle tretende andere Behörde, so wie die annehmende Behörde, müsse diese Kosten-Erstattung und Auslage sofort und unweigerlich beschaffen, und die, dagegen etwa habenden Erinnerungen bei der (vorgesetzten) Behörde besonders anbringen.

Vielfältige Beschwerden der einzelnen Stations-Behörden des hiesigen Regierungs-Departements gegen einander, und gegen Grenzbehörden der vorliegenden Regierungs-Departements, so wie auswärtiger Regierungen gegen Uns untergeordnete Behörden, beweisen jedoch klar, daß diese Anordnung der angezogenen Gesetzstelle häufig vernachläßiget wird. Dies veranlaßt Uns, folgendes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen:

1) Es ist durchaus nothwendig, daß die allegirte Vorschrift der Transport-Instruction genau erfüllt werde, indem sonst das Transportwesen in dieselbe mißliche Verfassung gerathen muß, welcher dasselbe nur kaum entrissen worden ist. Wir werden jede gegründete Beschwerde über Behörden, die hierbei nicht gethan haben, was ihnen das Gesetz auflegt, jeder Zeit schnell und so remediren, wie es der Zweck erheischt.

2) Um die jetzt eingerissenen Unordnungen zu beheben, haben alle Stations-Behörden, welchen von den folgenden Behörden Transport-Kosten-Liquidationen nicht erstattet worden sind, bis zum 30 Juny d. J., die Forderungen durch Uns zu reklamiren, welche ihnen in dieser Hinsicht von andern Behörden noch zuständig sind. In dieser Reclamation müssen diese Forderungen bei jedem einzelnen Transportanten, den sie angehen, genau verzeichnet werden. Bei jedem ist anzuzeigen:

a) das Quantum, welches die reclamirende Behörde der vorliegenden ausdrücklich zu benennenden Stationsbehörde wirklich erstattet hat. Darüber bedarf es auch einer von dieser letztern beizubringenden Bescheinigung, weil die Transportzettel,

die den Transportaten gewöhnlich begleiten, nicht mehr vorzulegen seyn möchten. Es ist anzuzeigen

b) das Quantum der Transportkosten, welches von der reklamirenden Behörde der folgenden, die den Ersatz nicht oder nicht vollständig geleistet hat, liquidirt worden ist;

c) die specielle Benennung der letztern. Endlich sind

d) die Gründe anzumerken, aus welchen die besprochene Transport-Stations-Behörde die Erstattung der vollen Transportkosten, oder eines Theils derselben, der reclamirenden Stations-Behörde verweigert hat.

Wir werden von diesen Reclamationen Veranlassung nehmen, einem jeden zu dem Seinigen zu verhelfen. Wir erklären aber zugleich, daß für Ansprüche dieser Art, welche nicht bis zum 30. d. M. bei Uns angemeldet sind, sofern sie vor Erscheinung dieses Publicandi entstanden waren, auf Unsere Mitwirkung nicht weiter zu rechnen ist. Reklamationen, zu welchen die Veranlassung erst nach Erscheinung dieses Publicandi gegeben wird, sind in jedem einzelnen Fall ohne den mindesten Verzug bei Uns anzubringen.

Liegnitz, den 7. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 517. Juny c.

No. 159. Betreffend die Aufhebung der Frucht-Sperre gegen Oesterreich.

Die mittelst Verfügung vom 21. November v. J. (in dem 47. Stück des vorjährigen Amtsblatts) gegen die Kaiserlich Oesterreichschen Provinzen verfügte Frucht-Sperre, ist durch einen Befehl des Königl. Staats-Ministerii vom 21. May d. J. gänzlich aufgehoben, und das freie Getelde-Handels-Verkehr mit Oesterreich unter denselben Modalitäten und Abgaben wieder hergestellt worden, wie es bis zum 21. November v. J. bestand.

Nach gegenwärtiger Festsetzung haben sich sämmtliche Landräthe, Polizei-, Accise- und Zoll-Behörden, so wie das Grenz-Jäger-Corps, auf das genaueste zu achten.

Hierdurch treten übrigens auch die den Grenzbehörden unterm 4. December v. J. ertheilten ergänzenden Bestimmungen außer Kraft.

Liegnitz, den 9. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 115 pro Juni c.

No. 160. Bekanntmachung, den verstorbenen Soldaten Johann Gottlieb Hiller des 26. Linien-Infanterie-Regiments betreffend.

Der Soldat Johann Gottlieb Hiller, vom 26. Linien-Infanterie-Regiment, angeblich aus Ober-Ottendorf gebürtig, ist am 15. Juny 1815. im Militair-Lazareth zu Aachen an seinen Wunden verstorben, welches zur Kenntniß seiner etwanigen Angehörigen

hörigen hiermit gebracht wird. Die Aushändigung des betreffenden Todtenscheins kann von den Interessenten durch den Kreis-Landrath bei Uns nachgesucht werden.

Liegnitz, den 30. Mai 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Abtheil. I. No. 1645. May 0.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Zu Kreissecretarien wurden befördert:
der Lieutenant und Kreisoffizier der Gensd'armerie, Lefevre, für den Glogauschen Kreis
der Freiwillige und nachherige Hülfskalkulator Lausch für den Grünbergschen Kr.;
der Lieutenant Fennig für den Görlitzer Kr.;
der Hülfskalkulator Koperski für den Liegnitzschen Kr.;
der Freiwillige Weinhold für den Saganschen Kr.;
der Lieutenant Kothe für den Laubanschen Kr.;
der Lieutenant Gierscher für den Rothenburgschen Kr.;
der Accise-Controlleur Lehnert für den Goldbergschen Kr.;
der Freiwillige Walter für den Freistädtschen Kr.;
der Servisamts-Assistent Rüffer für den Bunzlauschen Kr.;
der Artillerieunteroffizier Heinze für den Löwenbergschen Kr.;
der Lieutenant von Wolfsburg für den Sprottauschen Kr.;
der Rittmeister Baumgarth für den Lübenschen Kr.

Der Lieutenant Franke wurde Polizei-Inspector, und der Lieutenant Herschmannski Polizei-Sergeant zu Liegnitz.

Der bisherige Kapitain im 10. Linien-Infanterieregiment, Killmann, wurde als Kämmerer zu Löwenberg bestätigt.

Der Candidatus chirurgiae Hillbrecht, welcher die Approbation als Stadt-Chirurgus erhalten, hat sich in Bunzlau etablirt.

Der Candidatus chirurgiae Oertel erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt zu Marklissa, und

der Provisor Schulz die Concession zu Uebernahme der Freudeschen Apotheke zu Neusalz.

Der Joseph Scholz zu Löwenberg ward nach vorgängiger Prüfung als Viehschneider approbirt.

Der

Der Pastor Letzmann aus Volkersdorf wurde Diaconus zu Meffersdorf Laubanschen Kreises, und

der Johann Gottlob Stephan, evangelischer Schullehrer zu Zahn, Grünbergschen Kreises.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Neue Bibel-Vertheilung durch die Tochter-Bibelgesellschaft zu Liegnitz.

Wir sind im Stande gewesen, eine abermalige unentgeldliche Vertheilung von 100 Bibeln zu bewerkstelligen. Von diesen Bibeln haben erhalten:

40 Stück der Herr Landrath Rothenburgschen Kreises,
35 Stück der Herr Landrath Görlitzschen Kreises, und
25 Stück der Herr Landrath Laubanschen Kreises,

um solche durch die lutherischen Herren Pfarrer unter die ärmsten Einwohner der Parochien gelangen zu lassen.

Es sind also jetzt seit dem Bestehen der hiesigen Tochter-Bibelgesellschaft 895 Bibeln unentgeldlich vertheilt worden.

Wir dürfen die Voraussetzung festhalten, daß insonderheit auch die Herren Geistlichen des Ober-Lausitz-Bezirks sich für den Bibelgesellschaftszweck interessiren werden. Wir laden dieselben und alle Freunde des Bibel-Verbreitungszwecks hierdurch dazu ausdrücklich ein.

Noch vermissen Wir von einigen der Herren Geistlichen Vorgesetzten, welche nach der Bekanntmachung vom 29. März d. J., im 14ten Stück des Regierungs-Amtsblattes, Bibeln zur unentgeldlichen Vertheilung unter die Armen ihrer Aufsichtsbezirke zugeschickt erhalten haben, die Kunde, wie die Vertheilung geschehen. In so weit die diesfälligen Anzeigen von ihnen noch rückständig, machen Wir darauf Rechnung, daß solche bald an Uns gelangen werden.

Liegnitz, den 30. May 1817.

Haupt-Direktion der Tochter Bibelgesellschaft.

Wohlthätigkeits-Aeußerung,

Der evangelischen Kirche zu Gießmannsdorff, Sprottauschen Kreises, verehrte die dasige Kirchgemeinde eine grün tuchene Altar- und Kanzelbekleidung und zwei kostbare Klingelbeutel.

Gern bringen Wir diese einen religiösen Sinn aussprechende Handlung unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 4. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 24.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 25.

Liegnitz, den 21. Juny 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 9. Stück enthält:

a) die Cartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen. Vom 18. April 1817.; ratificirt den 3. May d. J.;

b) die Erklärung wegen Aufhebung des Abschoss- und Abfahrtsgeldes zwischen sämmtlichen Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Landen. Vom 17. Mai 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Betreffend die Anbringung der Gesuche um Befreiung oder Loslassung vom Militairdienst.

Ungeachtet der allgemeinen Bekanntmachung vom 2. May v. J. werden dennoch einzelne Gesuche bei dem Kriegs-Ministerio eingereicht, welche entweder:

a) die gänzliche Befreiung vom Militair-Dienst und Verschonung bei der Aushebung, oder

b) nach schon geschehener Einziehung und Einstellung in einen Truppentheil, die unverzügliche Loslassung, oder aber auch

c) die Entlassung zur Kriegs-Reserve vor Ablauf der gesetzlichen dreijährigen Dienstzeit, zum Gegenstande haben.

Abgesehen davon, daß dergleichen Bittschriften die Geschäfte auf eine unnöthige Weise vermehren, so kann auch selbst die Entscheidung darauf nicht unmittelbar verfügt, sondern es müssen die Anträge einer besondern Prüfung von den Provinzial-Behörden unterworfen werden, wodurch offenbar, statt der von den Supplicanten gehofften Beschleunigung, nur eine Verzögerung in dem Betriebe ihrer Angelegenheiten entstehen muß.

Die unterzeichneten Ministerien bringen daher die Bekanntmachung vom 2. May v. J. mit dem Beifügen in Erinnerung: daß alle an sie gerichtete Entlassungs- und Befreiungs-Gesuche vom Militair-Dienst weder berücksichtigt, noch beantwortet werden können, wenn sie nicht zuvor bei der betreffenden Königlichen Regierung angebracht, und die von derselben erhaltenen Resolutionen beigefügt sind, indem es zunächst den Königlichen Regierungen obliegt, die Nothwendigkeit der nachgesuchten Entlassungen

zu prüfen, und auf den Grund dieser Untersuchung das Erforderliche bei den Militär-Behörden zu veranlassen. Berlin, den 16. May 1817.

Ministerium des Innern. v. Schuckmann. Ministerium des Krieges. v. Boyen.

Bekanntmachung.

Zur Genügung eines von des Königs Majestät Allerhöchstselbst mir ertheilten Auftrages, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß in der Regel, auf die jetzt häufig einkommenden Gesuche in Vermögens-Steuer-Sachen, um Erlassung der Nachschüsse, nicht Rücksicht genommen werden kann, indem diejenigen, welche durch fehlerhafte Angaben vor mehreren Jahren, der vollen Beitragsleistung sich zu entziehen gewußt haben, jetzt nicht glimpflicher als alle übrige Personen behandelt werden dürfen, welche zur gehörigen Zeit ihre Verpflichtung redlich erfüllt haben.

Berlin, den 22. May 1817.

Der Minister der Finanzen. von Bülow.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 161. Betreffend die von einigen Eich-Aemtern noch rückständigen Vorschläge wegen der anzusetzenden Rendanten und Mechaniker.

Da einige Eich-Aemter des hiesigen Regierungs-Departements mit ihren Vorschlägen, wegen der anzustellenden Rendanten und Mechaniker, mit der Anzeige über die geschlossenen Lieferungs-Kontrakte, über die Beschaffung der zum Verkaufe vorräthig zu haltenden Maaße, Gewichte und Waagen, auch rücksichtlich der mit den Mechanikern über die Bezahlung ihrer Dienstleistung abzuschließenden Kontrakte, noch im Rückstande sind, die Anfertigung der Normal-Maaße und Gewichte aber so weit vorgerückt ist, daß sämmtliche Eichämter nunmehr bald in Wirksamkeit gesetzt werden können; so werden gedachte Aemter hierdurch angewiesen, ohnfehlbar binnen 14 Tagen diese resp. Vorschläge und Anzeigen zu erstatten, und zwar in vorgeschriebener Art, entweder direct an uns, oder an die hiesige Eichungs-Comnission.

Liegnitz, den 3. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 58. R. May c.

No. 162. Betreffend die in Siegersdorf und Schöndorf der Ober-Lausitz pro 1817. und 1818. abzuhaltenden Jahrmärkte.

In nachstehenden Dörfern des Bunzlauschen Kreises werden pro 1817. und 1818. die Jahrmärkte in folgender Art einfallen:

1. in Siegersdorf;

a) Montag nach dem 1. May. Im Jahre 1817. am 5. May, im Jahre 1818. am 4. May.

2) Montag nach Margarete. pro 1817. am 14. July, und pro 1818. am 20. July.

3) Mon-

3) Montag nach Michaelis. 1817. am 6. October, und 1818. am 30. Septbr.

4) Montag nach dem 2. Advent. 1817. am 8. December, u. 1818. am 7. December; mit jedem dieser Jahrmärkte ist zugleich auch ein Viehmarkt verbunden.

II. in Schöndorf;

1) Montag nach Reminiscere, wird abgehalten im Jahre 1817. am 3. März, und 1818. am 16. Februar.

2) Am Tage nach Bartholomäi; 1817. am 25. August, und 1818. am 24. August.

3) Am Tage Martini; 1817. und 1818. am 11. November; mit diesen Jahrmärkten ist kein Viehmarkt verbunden.

Dies wird als Nachtrag zu den in den Kalendern pro 1817. und 1818. angegebenen Markt-Terminen öffentlich bekannt gemacht.

Liegnitz, den 3. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abth. No. 686. May c.

No. 163. Wegen Mortificirung der von dem verabschiedeten Soldaten Andreas Jülich zu Potsdam verlorenen Hausir-Concession.

Der verabschiedete Soldat Andreas Jülich zu Potsdam, hat seine Concession zum Hausir-Handel mit Pfropfen, Parisern und Strickgarn, d. d. Berlin den 11. September 1811., und Paris den 2. Oktober 1815., bis zum 1. Oktober 1818. gültig, und auf die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, West- und Ostpreußen, Litthauen und Schlesien lautend, verloren.

Gedachte Concession ist für mortificirt erklärt, und dem bisherigen Inhaber derselben eine neue Hausir-Concession ertheilt worden. Dies wird zur Vermeidung etwanigen Mißbrauchs hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 9. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 9. Reser. Juny c.

No. 164. Betrifft den Eingang der Neuchateller Uhren, Uhrentheile und Uhrmacherwerkzeuge, mittelst Ursprungs-Certificaten.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 8. v. M. müssen die aus dem Fürstenthum Neuchatel in das hiesige Regierungs-Departement zu versendenden Uhren, Uhrentheilen und Uhrmacher-Werkzeuge mit Ursprungs-Certificaten in nachstehender Form begleitet, und die Kolis, worin die Waaren befindlich sind, mit Plomben belegt werden, welche die Größe eines Viergroschen-Stücks und die umkränzte Inschrift: Manufac^{re} de Neuchatel haben. Nur die so bezettelt und verbleiet aus jenem Fürstenthum eingehenden Fabrikate der Art, dürfen daher ferner als von daher kommend, angesehen werden.

Zugleich ist aber auch zum Besten der hiesigen Uhrenfabrikanten festgesetzt worden, daß für diese Uhrenfabrikate, weder Eingangs-, noch Ersatzzoll, und an Accise nicht mehr als vier Prozent erhoben werden sollen.

Diese:

Diese Bestimmungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, die Accise- und Zoll-Aemter hiesigen Departements aber weisen Wir zur Achtung gemessenst an. Liegnitz, den 5. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abtheil II. No. 1. Beier. Juny.

Numéro courant du Registre de la Jurisdiction.

N.ro

PRINCIPAUTÉ DE NEUCHATEL.

CERTIFICAT D'ORIGINE ET DE FABRICATION.

Du 181

Le soussigné Fabricant d'horlogerie, demeurant dans la Jurisdiction de déclare, pour tenir lieu de serment, que les marchandises ci-après spécifiées sont des produits de sa propre manufacture, et qu'elles sont destinées pour

Dénomination des Marchandises.	Prix des Marchandises.		Nombre des Colis ou Caisses.	Marques et Numéros des Colis ou Caisses.	Poids des Colis ou Caisses.	Nombre des Plombs mis à chaque Colis.	Destination et designation de la route à suivre, ainsi que du lieu de décharge.
	Rthl.	gg.			Quintal de Berlin. Livre		

Signature du Manufacturier-Expediteur.

Le Maire soussigné, déclare véritable la signature ci-dessus du Manufacturier-Expediteur,

Le Maire soussigné certifie que la déclaration ci-dessus est d'accord avec le contenu d coli , et que le plombage n'a eu lieu qu'après vérification. le 181

Nous établi par Sa Majesté le Roi de Prusse. dans la Principauté de Neuchâtel en Suisse; — Certifions véritable la signature ci-dessus de M.r et que pleine et entière foi est ajoutée

ajoutte aux actes par lui expédiés en cette qualité. Donné au Château de Neuchâtel, le

Par ordre de
Le Secrétaire du Conseil-d'Etat,

NB. Le présent certificat n'est valable qu'autant N. N.

1.° qu'il accompagnera la marchandise;
2.° que la route qu'il indique sera suivie;
3.° que la marchandise sera parfaitement conforme;
4.° que l'arrivée de la marchandise s'effectuera dans le terme de trois mois, si elle est rendue à Berlin, et d'un mois de plus pour chaque centaine de lieues qu'elle a à parcourir au-delà de Berlin;
5.° que le plombage de collis demeurera intact: ce qui n'empêche pas un second plombage dans les pays où ils transitent;
6.° que le certificat sera visé aux bureaux de pésage situés sur la route.

No. 165. Wegen der Sold- und anderer Rückstände des Militairs.

Die Herren Landräthe weisen Wir hierdurch an, zur Vermeidung unnöthigen Schreibwerks, für alle in dem Kreise auf Urlaub befindliche oder gänzlich entlassene Soldaten von den Truppen außer der Provinz, welche eine Forderung an Sold, Sold-Gratification, oder an Vergütung für den erlittenen Victualien-Abzug aus dem Jahre 1815. zu machen haben, und die Richtigkeit der letztern durch glaubhafte Atteste documentiren, eine General-Liquidation anzufertigen, und solche, nach vorgängiger Richtigkeits-Beglaubigung mit Beifügung der sonstigen Atteste, dem Königl. Ober-Kriegs-Commissariat für Schlesien zu Breslau zur weitern Veranlassung einzusenden.

In Fällen, wo Wir den Herren Landräthen Gelder zu solchen Zahlungen deshalb übersenden, weil sie Uns von den Befehlshabern der in Frankreich stehenden Truppen unmittelbar zugeschickt worden, ist dem zu Bescheidenden das über seine Forderung sprechende, von dem Regiment ausgestellte Legitimations-Attest jedesmal abzunehmen, oder die erfolgte Zahlung auf dem Urlaubspaß zu bemerken, damit jeder doppelten Hebung vorgebeugt werde.

Die Beurlaubten von Regimentern, welche in Schlesien stehen, müssen dagegen, wenn ihnen noch etwas zusteht, sich bei ihren Regimentern melden.

Liegnitz, den 6. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 71. pro Juny c.

No. 166. Das Wandern der sogenannten Freiknechte betreffend.

Nach mehrfachen Klagen sind die Wanderungen der größtentheils ausländischen sogenannten Freiknechte, wegen der gewöhnlich noch in ihrer Begleitung befindlichen Personen, nicht allein für die Scharfrichtereien sehr lästig, sondern auch der öffentlichen Sicherheit nachtheilig.

In Folge eines Reskripts des Königl. Polizei-Ministerii vom 27. v. M. wird daher

1) den Grenz-Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks zur Pflicht gemacht, diejenigen ausländischen Freiknechte, aus deren Pässen sich ergiebt, daß sie das

Wan-

Wandern nur als Gelegenheit zum Herumziehen gebrauchen, gar nicht über die Grenze zu lassen, und auf jeden Fall die Familien solcher Freiknechte, die nicht nachweisen, daß sie bereits ein fixes Unterkommen im Lande haben, zurückzuweisen; auch verpflichten Wir

2) sämmtliche Polizei-Behörden, bei Ausstellung der Wander-Päße für die inländ-

No. 167. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Monat

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Joseph Beier	Liebenwerde	40	5	3	braun	hoch	braun.
2	Joseph Papert	Proska	31	5	3	—	bedeckt	—
3	Gottlob Gaul	Plauen	46	5	1	schwarz	—	schwarz
4	Carl Feig	Kamitz	35	5	8	braun	—	braun
5	Joseph Hartwig	Franzenthal	58	5	10	grau	hoch	grau
6	Anton Meier	— —	17	5	2	blond	bedeckt	blond
7	Wenzel Martin	Sarckenbach	34	5	4	braun	frei	braun
8	Anton Herrmann	Gersdorf	32	5	7	—	bedeckt	—
9	Gottfr. Wunderlich	Chemnitz	—	—	—	—	—	—
10	Gottl. Hartmann	Seidenberg	—	—	—	—	—	—
11	Franz Müller	Leschwitz	—	—	—	—	—	—
12	Gottl. Gruner	Wald	—	—	—	—	—	—
13	Peter Majeris	Neustädtel	—	—	—	—	—	—
14	Jacob Jogol	Polen	26	5	2	braun	bedeckt	braun
15	Joseph Schwarz	Gr. Postwitz	28	5	10	—	rund	—
16	Gottl. Schmidt	— —	20	5	2	blond	gewöhnl.	—
17	Anton Naumann	Müldenau	38	5	8	—	bedeckt	—
18	Andreas Hannisch	Schönborn	30	unterm Maaß.		schwarz	—	schwarz
19	Joh. Hanscharow	Nowogrod	42	5	5	—	runzlich	—
20	Jacob Kischkin	Moskau	29	5	10	braun	bedeckt	braun
21	Gottlab Wilkom	Herrwigswalde in Sachsen	16	unterm Maaß		blond	—	—
22	Joseph Goldstein	Nonow	26	5	2¼	braun	—	—
23	Carl Müller	Bayreuth	19	5	2	dito	bedeckt	braun
24	August Müller	dito	20	5	1	—	—	—
25	Carl Schönhammer	Friedland	17	5		—	—	—
26	Johann Langer	Zwittau	17	u M		—	niedrig	—
27	Jos. Georg Pfohl	Untermarks	25	5	6	blond	bedeckt	blond
28	Johann Weber auch Wiedkowski	Kamnitz	30	5	4	—	—	—

Liegnitz, den 5. Juny 1817.

L. No. 292. Juny c.,

bischen Freiknechte, diese nur für ihre Person, nicht aber zugleich für deren Familien auszufertigen.

Liegnitz, den 11. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 36. Reise. Juny c.

April dieses Jahres über die Grenze transportirt worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	lang	mittel.	spitz	braun	lang	mittel.	Böhmen.
—	spitz	klein	—	—	—	schlank	desgleichen.
—	stumpf	mittel.	rund	dunkel	voll	unters	Sachsen.
braun	gerade	—	lang	—	lang	mittel.	Böhmen.
grau	sehr groß	—	—	grau	—	stark	desgleichen.
—	lang	—	spitz	schwach	—	schlank	desgleichen.
blau	proportion	proport.	rund	braun	rund	mittel.	desgleichen.
braun	länglich	gewöhnlich	länglich	dunkel	länglich	langer	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	Sachsen.
—	—	—	—	—	—	—	Böhmen.
—	—	—	—	—	—	—	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	—	Sachsen.
—	—	—	—	—	—	—	Böhmen.
blau	gerade	klein	rund	blond	länglich	mittel.	Russ. Polen.
grau	stark	breit	länglich	braun	—	stark	desgleichen.
dito	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	—	—	mittel.	Sachsen.
—	platt	—	—	—	—	—	Böhmen.
—	gewöhnlich	gewöhnlich	—	—	—	—	desgleichen.
grün	stumpf	breit	breit	grau	oval	—	Rußland.
blau	gebogen	mittel.	voll	braun	lang	stark	desgleichen.
—	stark	groß	spitz	—	dito	mittel.	Sachsen.
braun	kolbig	mittel.	—	braun	voll	—	Böhmen.
dito	stumpf	dito	gespalt.	dunkel	dito	mittel.	Sachsen.
—	—	—	spitz	schwach	—	—	desgleichen.
grau	—	—	breit	—	lang	—	Böhmen.
—	—	—	gespalt.	—	voll	—	desgleichen.
blau	—	—	rund	schwach	—	—	Sachsen.
grau.	spitz	klein	lang	blond	lang	—	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 168.

No. 168. Die Beiträge jüdischer Glaubens-Genossen zu Verbesserung des Hebammen Wesens betreffend.

Da die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 16. Januar d. J. beabsichtigte Verbesserung des Hebammen-Wesens den jüdischen Glaubensgenossen eben so sehr, als den christlichen Landes-Einwohnern zum Vortheil gereicht: so ist durch ein Reskript des Königl. Ministerii des Innern vom 2. d. M. erläuterungsweise festgesetzt worden: „daß diejenigen Beiträge, welche zu Bildung eines Fonds, aus dem die „Hebammen unterstützt werden sollen, bei jeder Geburt und jeder Trauung mit resp. „1½ und 3 Gr. Courant zu entrichten sind, auch von den jüdischen Glaubensgenossen „erlegt werden sollen."

Die Vorsteher der Juden-Gemeinden im hiesigen Regierungs-Departement werden daher hierdurch angewiesen, bei jeder in jüdischen Familien vorkommenden Geburt einen und einen halben, und bei jeder Trauung Drei Groschen Courant zu erheben, und die gesammelten Beiträge halbjährig mit einer Nachweisung der Geburten und Trauungen dem Magistrat oder der Obrigkeit des Orts, wo die Gemeinde-Vorsteher wohnen, am letzten Juny und letzten December jeden Jahres abzuliefern. Die Magistrate und Obrigkeiten aber haben auf die Art, wie in der Verordnung vom 29. März d. J. (Amtsblatt Seite 113. folg.) festgesetzt ist, diese Beiträge und Nachweisungen, oder wenn keine Geburt oder Heyrath im halben Jahre vorgekommen, ein Negativ-Attest an die Provinzial-Instituten-Kasse längstens bis zum 14. July oder 14. Januar einzusenden, und gleichzeitig Uns mittelst Berichts davon Anzeige zu machen.

An denjenigen Orten, wo nur einzelne Juden wohnen, und keine Gemeinde besteht, sind die gedachten Beiträge von der Orts-Obrigkeit unmittelbar zu erheben, wenn nicht durch Quittung dargethan werden kann, daß die Bezahlung der Beiträge an die anderwärts wohnenden Vorsteher einer Juden Gemeinde, zu welcher jene sich halten, bereits berichtigt worden sind. Liegnitz, den 14 Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Jurisdiction auf den Dörfern Fröbel, Woschau und Antheil Rauschwitz, über die Sanza-Aecker und die Müllersche-Fabrik betreffend.

Vermöge Reskripts des Königl. Hohen Justiz-Ministerii vom 31. May d. J., soll die aus den Dörfern Fröbel, Woschau und Antheil Rauschwitz, den Sanza-Aeckern und der Müllerschen Fabrik bestehende Jurisdiction des hiesigen Hofrichter-Amts, vom 1. July d. J. ab, mit der des Königl. Land- und Stadt-Gerichts hieselbst vereinigt, das Hofrichter-Amt also aufgehoben, und die Justiz in dem oben bezeichneten Distrikte durch das Königl. Land- und Stadt-Gericht verwaltet werden. Dies wird sowohl dem Publiko im Allgemeinen, als den zeitherigen Gerichts-Einsassen des Hofrichter-Amts insbesondere zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Glogau, den 13. Juny 1817.

Königl. Preuß. Ober-Land-s-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 26.

Liegnitz, den 28. Juny 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 169. Betreffend die Schutzpocken-Impfungen und Impf-Gratificationen für das Jahr 1816. im hiesigen Departement.

Die Total-Summe der im hiesigen Regierungs-Departement in dem Zeitraum vom 1. August 1815. bis zum letzten July 1816. mit Schutzpocken geimpften Kinder beträgt weniger, als die in einem der frühern Jahre. Sie steigt nur zur Höhe von 19,066 Geimpften; da sie das Jahr vorher doch 22,495 betrug, und für das Jahr 1814. bereits die Anzahl von 31,226 erreicht hatte. Wir wollen Uns zwar nicht der Besorgniß überlassen, daß der rege Eifer für die Schutzpocken-Impfung hie und da zu erkalten beginne. Doch finden Wir Uns veranlaßt, alle Herren Impfärzte aufzurufen, sich das Verdienst der Ausrottung der natürlichen Pocken in den Bereichen ihrer Wirkung nicht entrücken zu lassen. Zu diesem Vertrauen berechtigen Uns ganz besonders, rücksichtlich auf das letzt verstrichene Impfjahr, die ausgezeichneten Bemühungen der Herren Impfärzte D. Vogelsang und D. Massallen zu Görlitz, deren ersterer 1595, und letzterer 1280 Impflinge für den gedachten Zeitraum nachgewiesen hat.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat huldreichst geruht, Uns für das Jahr 1816. nachstehenden Herren Impfärzten Gratificationen oder Prämien zu überweisen. Es erhielten

1. der Herr D. Vogelsang die Haupt-Prämie von Einhundert Rthlr.;
2. die Herren Kreis-Physici D. Massallen zu Görlitz, D. Meißner zu Freystadt, D. Vogtherr zu Sprottau, wie auch der Herr D. Jäschke zu Niesky, jeder 50 Rthlr.;
3. die Herren Wundärzte, der Kreis Chirurgus Bach zu Freystadt, Schelhaus zu Langenöls, Löwenbergschen Kreises, Frickel zu Sagan, Schöffinius zu Rosters-dorf, Kahl zu Schlawa, der Herr Licentiat Schulz zu Freystadt, der Candidat Walter zu Neugut, erhielten jeder 25 Rthlr.

Außerdem sind auch noch den Herren Kreis-Physicis DD. Claß, Oswald und Walde, wie auch dem Hrn. D. Bauernstein dem jüngern zu Görlitz, nebst dem Chirurgus Obst zu Jamen, Rothenburgschen Kreises, wegen ihrer Vaccinations-Leistungen vom vorigen Jahre Impf-Medaillen zugetheilt worden.

Wir müssen aber auch verlangen, daß forthin die höhern Orts vorzulegenden General-Impflisten zur rechten Zeit eingereicht werden. Zu diesem Zweck erwarten Wir, daß künftig unfehlbar, nach der Vorschrift in No. 388. Stück 53. des Amtsblatts vom Jahre 1814., die jährlichen Special Impflisten über den Zeit-Abschnitt vom 1. August vorigen bis ult. July laufenden Jahres, von den Impfärzten jedesmal den landräthlichen Aemtern und Magistraten vor dem 1. October zugehen, damit diese Behörden den ihnen vorgeschriebenen Termin (1. November) innehalten können. Diese Impflisten müssen anzeigen: an welchem Tage die geordnete Revision der Impflinge erfolgt, imgleichen: ob und in wiefern die Impfungen gratis oder für eine Belohnung vorgenommen worden sind. Sie müssen endlich das Urtheil befunden, ob der Geimpfte vor Ansteckung sicher gestellt zu halten. Auch ist acht zu geben, daß Impflinge vom platten Lande nicht in die städtischen Listen, oder umgekehrt, Impflinge aus den Städten in die vom platten Lande aufgenommen werden, und es bleiben die Angaben der Impfärzte mit den Bescheinigungen der Orts-Polizei, wo die Impfung geschehen ist, zu belegen. Impflisten, welche nicht vorschriftsmäßig angefertigt, und welche mithin für das Generalimpftableau des Departements unbrauchbar sind, werden künftig ohne Weiteres zurückgelegt werden, und die Impfärzte würden sich zugleich Weisungen zuführen, die Wir von ihnen abgewendet wünschen. Liegnitz, den 6. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 170. Den Unterricht im Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau betreffend.

Es ist beschlossen worden, bis auf weitere Anordnung, den Herbst-Cursus zum Unterricht im Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau, den 23. August, den Frühjahrs-Cursus aber am 4. Januar eines jeden Jahres, oder wenn auf diese Tage ein Sonn- oder Feiertag fällt, am nächstfolgenden Tage anaehen zu lassen. Dem Publiko, insbesondere aber den Herren Landräthen und den Magistraten wird solches zur Nachricht bekannt gemacht, um die Examinations-Dekrete für die am Unterricht Theil zu nehmenden Personen bei Zeiten nachzusuchen.

Liegnitz, den 10. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 357. Juny c.

No. 171. Betreffend die bei Gelegenheit des vollzogenen General-Etats für die General-Commissariate zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ꝛc. erfolgte Allerhöchste Cabinets-Ordre.

Die unterzeichnete Regierung macht nachstehend denjenigen Theil der Allerhöchsten Cabinets-Ordre über den vollzogenen General-Etat für die General-Commissariate, zu Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und für die Revisions-Collegia, vom 10. April d. J., bekannt, welcher ihr von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern, unterm 18. vorgenannten Monats, in einem Auszuge zugegangen, und für die Einsassen des Regierungs-Bezirks von großem Interesse seyn wird.

Er

Extract aus der Allerhöchsten Cabinets-Ordre an die Staats-Minister der Justiz, der Finanzen und des Innern. Vom 10. April 1817.

8. Damit fähige Männer aus der Klasse praktischer und wissenschaftlich gebildeter Oekonomen ermuntert, und ihnen die Gelegenheit eröffnet werde, sich den öffentlichen Geschäften zu widmen, und zu denselben mehr und mehr geschickt zu machen, sollen die von den Regierungen geprüften und bestätigten Oekonomie-Commissarien bei dergleichen Geschäften nicht blos mit ihrem Gutachten gehört, sondern nach Maaßgabe ihrer Fähigkeiten, wie es schon wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse verordnet ist, auch zu andern von den administrirenden Behörden ressortirenden kommissarischen Geschäften gebraucht werden.

9. Soll denjenigen, welche sich für gewisse Zeit dem kollegialen Geschäftsbetriebe bei den Regierungen widmen wollen, gleich den Regierungs-Referendarien Zutritt und Beschäftigung gewährt; auch sollen

10. aufgezeichnete Subjecte, in Fällen des Bedürfnisses, für gewisse Zeit als Hülfs-Arbeiter beschäftiget und remunerirt werden.

11. Behalte Ich mir vor, diejenigen Oekonomie-Commissarien, welche sich durch geschickte Bearbeitung der ihnen aufgetragenen Geschäfte auszeichnen, und durch den Erfolg ihrer Unterhandlungen zur gütlichen Beilegung der bäuerlichen Regulirungen der Gemeinheitstheilungen und anderer ihnen aufgetragenen Regulirungen über das Vertrauen des Publikums ausweisen werden, mit dem Character und den Prärogativen von Oekonomie-Commissions-Räthen zu begnadigen, und wenn sie bei eminenten Fähigkeiten und wissenschaftlicher Ausbildung durch vieljährige Dienstführung das in sie gesetzte Vertrauen bewähren, sie zu Landes-Oekonomie-Räthen zu ernennen.

12. Die Oekonomie-Commissions- und Landes-Oekonomie-Räthe sind vornehmlich zu den wichtigen Aufträgen in ökonomischen Angelegenheiten des Ressorts der Regierungen und General-Commissariate, vorzugsweise aber die Landes-Oekonomie-Räthe zu sachverständigen Erörterungen in der Appellations-Instanz und bei andern Super-Revisionen ökonomischer Ausarbeitungen zu gebrauchen und zu Obmännern zu ernennen.

13. Gedachte Räthe, imgleichen die bei den General Commissariaten angestellten Ober Commissarien und rechtsverständigen Beisitzer, sollen auch nach vorgängiger Prüfung vor der Ober-Examinations-Commission bei Besetzung der Rathsstellen in den Regierungen berücksichtiget, und die erstern in vorkommenden Fällen vorzugsweise als Landräthe angestellt werden.

14. Sollen nach ihrem Vorschlage, und nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 32. des Edikts vom 14. September 1811., wegen Beförderung der Landkultur 5 Revisions-Collegien, nämlich:

1) für Schlesien in Breslau;
2) „ Pommern in Stettin;
3) „ Westpreußen in Marienwerder;
4) „ Ostpreußen und Litthauen zu Königsberg in Preußen;
5) „ die Provinz Brandenburg in Berlin,

errich-

errichtet, die Räthe und Directoren derselben aus den Mitgliedern und resp. Directoren der in den genannten Orten bestehenden Regierungen und Ober Landes Gerichten ernannt werden; jedoch als Ausnahme von der Regel, bei dem Revisions-Collegio in Berlin, der Cammer-Gerichts- und Geheime Justiz-Rath Müller als Director eintreten.

15. Die Subaltern-Geschäfte dieser Kollegien werden von den Subalternen der Regierungen mit versehen, und diesfällige Anordnungen von den Präsidenten der letztern getroffen. Liegnitz, den 12. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Abthl. I. No. 4. Rescr. Juny c.

No. 172. Das wegen der Land-Cultur zu errichtende Revisions-Collegium betreffend.

Was die Königl. Ministerien der Finanzen und des Innern Uns mittelst Rescripts vom 2. April d. J. wegen des nach dem Edict vom 14. September 1811., wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und der Declaration vom 29. May v. J. zu errichtenden Revisions-Collegii mitgetheilt, und an das für die Provinz Schlesien constituirte Collegium erlassen haben, bringen Wir in nachstehendem Extract zur öffentlichen Kenntniß:

„Ungeachtet die specielle Instruction, betreffend den Geschäftsgang bei den General-Commissionen zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, und bei den Revisions-Collegien, noch von Sr. Königl. Majestät erwartet wird: so machen es doch mehrere zur Entscheidung in zweiter Instanz vorliegende Prozesse dringend nöthig, die nach dem Edict, wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 14. September 1811., und dessen Deklaration vom 29. May v. J. zu constituirenden Revisions-Collegien ohne Verzug zu versammeln.

Die unterzeichneten Ministerien haben sich daher entschlossen, für die Provinz Schlesien das Revisions Collegium zu Breslau zusammentreten zu lassen, und zum Dirigenten des Collegii bestimmt:

den Herrn Ober-Landesgerichts-Vice-Präsidenten von Fischer,

und zu Mitgliedern

a) von der Justiz: die Herren Ober-Landesgerichts Räthe Müller und Wenzel;

b) von der Regierung: die Herren Regierungs-Räthe von Loen und Möldechen,

welche Mitglieder unter sich nach dem Alter ihrer Raths-Patente rangiren werden.

Außer diesen beständigen Mitgliedern wird es dem Director frei stehen, in Fällen, wo es besonders auf Erklärung ökonomischer Gesichtspunkte ankommt, einen Oekonomie-Commissarius zur Berathung mit zuzuziehen.

Das Revisions-Collegium ist nur ein Spruch-Collegium in zweiter Instanz, und hat mit der Erörterung und Instruktion der Sachen nichts zu thun, vielmehr competirt solche lediglich der General-Commission, welche auch in erster Instanz entscheidet. An die General-Commission schickt das Revisions Collegium auch die ausgefertigten Erkenntnisse zur Publication und Vollziehung zurück.

Gegen mehr gedachte General-Commission verhält sich das Revisions-Collegium

als

als eine coordinirte Behörde, und bedient sich daher des gewöhnlichen Requisitions-Styls in seiner Correspondenz.

Das Collegium wird sich eines Siegels bedienen, in welchem das kleinere Königl. Wappen befindlich ist, mit der Umschrift:

Königl. Preuß. Revisions-Collegium der Provinz Schlesien.

Liegnitz, den 12. Juny 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 794. Juny c.

No. 173. Wegen Einstellung beurlaubter Landwehrmänner in das stehende Heer.

Von den betreffenden Königl. Ministerien des Innern und des Krieges ist den 1. May d. J. festgesetzt worden, daß beurlaubte Landwehrmänner und zur Kriegs-Reserve entlassene Soldaten, auf ihr Ansuchen sogleich den Linien-Regimentern zugetheilt, und dem Regierungs-Departement, zu welchen sie gehören, auf die nächste Ersatzgestellung angerechnet werden sollen, wogegen in ihrer Stelle eben so viel Leute zur Kriegs-Reserve zu entlassen, und eine gleiche Zahl zum Ersatz für das betreffende Landwehr-Regiment aufzuzeichnen sind.

Anderweit unterm 27 gedachten Monats erklärt das Königl. hohe Ministerium: daß, wenn die zu den Landwehren und den Kriegs-Reserven entlassenen Leute sich freiwillig zum dreijährigen activen Dienst bei dem stehenden Militair melden, sie von der Provinz ihres Wohnorts dann auf die Ersatzmannschaften in Anrechnung gebracht werden, wenn sie sich gefallen lassen, bei einem Regiment eingestellt zu werden, welches den Ersatz aus dieser Provinz enthält. Wählen sie aber ein anderes Regiment, so findet keine unmittelbare Anrechnung statt, vielmehr verändert sich dadurch nur bei der nächsten Aushebung der Ersatz im Allgemeinen nach dem verminderten Bedarf.

Hiernach haben sich die Herren Landräthe zu achten, und Fälle, welche sich zu einer Anrechnung eignen, einzuberichten.

Liegnitz, den 15. Juny 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 49. Rescr. pro Juny c.

No. 174. Die Ansiedelung, Verheirathung ꝛc. solcher Personen, die der Militairpflicht noch nicht genügt haben, betreffend.

Es ist zwar hinlänglich bekannt, daß nach den bestehenden Gesetzen durch Ansiedelung, Verheirathung oder selbstständige Treibung eines Gewerbes, ein solches Individuum, welches der Militairpflichtigkeit noch nicht in der vorgeschriebenen Art genügt hat, und sich in dem dienstpflichtigen Alter noch befindet, keinen Anspruch auf Befreiung von der Einstellung erlangt. Nichts desto weniger wollen Wir aber dergleichen Personen hierdurch wiederholt veranlassen, daß sie vor ihrer Ansiedelung, imgleichen ehe sie die selbstständige Treibung eines Gewerbes anfangen, oder vor ihrer Verheirathung bei den Kreis Landräthlichen Aemtern sich melden. Diese Behörden werden dann ihnen die Belehrung geben, daß durch solche kein Anspruch auf Befreiung von

der

der Einstellung in dem stehenden Heer erlangt werde, und daß, wenn letztere erfolgt, sie für Unterhaltung ihrer Familien sorgen müssen, ohne durch das Militairverhältniß auf eine Unterstützung vom Staat berechtigt zu werden. Die landräthlichen Aemter werden diese Bestimmungen sich gegenwärtig halten.

Liegnitz, den 21. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung

I. No. 83. Rescr. pro Juny c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Errichtung eines Inquisitoriats für die diesseitige Ober-Lausitz zu Görlitz betreffend.

Da die bereits in dem §. 23. des Königl. Patents vom 18. November 1816. wegen Einführung des Preuß. Allgemeinen Landrechts in den mit den Preuß. Staaten vereinigten, ehemals Sächsischen Provinzen, pag. 239. der Gesetzsammlung angekündigte Errichtung von Inquisitoriaten, in Betreff des zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörenden Theilen der Ober-Lausitz, von jetzt an, zur Ausführung kömmt, indem dieses Inquisitoriat zu Görlitz, unter Direction des bisherigen Stadtrichters Jähne, als Inquisitor publicus, zufolge Reskripts des Chefs der Justiz vom 6. Mai 1817. angestellt und in Activität gesetzt worden, so wird dies zur allgemeinen Kenntniß und Wahrnehmung, wegen der von jetzt an vor dieses Inquisitoriat gehörenden Criminal-Untersuchungen, mit der in dem erwähnten Patent bestimmten Aufhebung aller Exemtion, so wie der Privat- und Patrimonial-Jurisdiction in Criminal-Sachen, von welchen jedoch die außerhalb Görlitz schon schwebenden, bis zum Erkenntniß von den bisherigen Inquirenten fortzusetzen sind, hierdurch bekannt gemacht. Auch werden sämmtliche Stadt- und übrige Untergerichte des Ober-Lausitzer Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, einschließlich des Standesherrlichen Hofgerichts in Muskau, angewiesen, sofort dem neuen Inquisitoriat in Görlitz, bei sonstiger Ahndung, die bei ihnen jetzt schwebenden Criminal-Untersuchungen und deren Lage, mit dem Bemerken: ob und wie lange die Inculpaten in Verhaft sind, anzuzeigen. Glogau, den 13. Juni 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnung des Ober-Consistorii zu Breslau.

Bekanntmachung wegen Beendigung und Wiedereröffnung des Lehrcursus im Schullehrer-Seminario zu Breslau.

Der Lehrcursus, nach welchem die Zöglinge des hiesigen Seminars für protestantische Schullehrer gebildet werden, geht mit dem 3. August zu Ende, und wird wiederum auf zwei Jahre mit dem 1. September d. J. eröffnet. Es

Es werden daher diejenigen, welche sich in der gedachten Anstalt zu Volkslehrern vorbereiten wollen, hierdurch aufgefordert, sich Behufs der vorläufigen Prüfung, wodurch die Aufnahme in das Seminar bedingt wird, den 28. und 29. July d. J. hieselbst zu melden, und haben dann alle die, welche die erforderlichen Vorkenntnisse besitzen, zu erwarten, daß sie vom 1. September an als Zöglinge in das Seminar eintreten können. Breslau, den 15. July 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bei dem allgemein gefühlten Werth einer, auf die Bedürfnisse der administrativen Staatsdiener berechneten, Zeitschrift, hat des Herrn Fürsten Staats-Kanzlers Durchlaucht mich authorisirt:

Annalen der preußischen innern Staats-Verwaltung

herauszugeben. Die innere Einrichtung wird die, welche den, von mir redigirten Jahrbüchern der Gesetzgebung zu Grunde liegt, und die innere Staats Verwaltung der Preußischen Monarchie, mit Ausschluß der Justiz- und der rein militairischen Angelegenheiten, die öffentliche Verwaltung anderer Staaten, und die Beförderung der wissenschaftlichen Cultur der Staats-Verwaltung, Gegenstand dieser mehr für den practischen Geschäftsmann, als den Gelehrten von Fach bestimmten, Annalen seyn.

Sie werden daher in folgende drei Haupt-Abtheilungen zerfallen:

I. Gesetzgebung und zwar

A. einheimische, welche enthalten wird

1) die, von des Herrn Staats-Kanzlers Durchlaucht und den verschiedenen Ministerien erlassenen, Circulare und andere allgemeine administrative Vorschriften;

2) die, einzelne allgemeine Gesetze erläuternde, Rescripte eben dieser hohen Behörden;

3) die allgemeinen Verordnungen der Königl Regierungen und übrigen Provinzial-Behörden, insofern sie nicht bloße Bekanntmachungen der Nro. 1. gedachten Verfügungen sind, so wie auch

4) besonders interessante Gesetze für einzelne Städte oder Kreise.

B. auswärtige, nämlich die, in auswärtigen, besonders deutschen und benachbarten Staaten erlassenen, interessanten administratorischen Gesetze, nach deren Wichtigkeit entweder in extenso oder im Auszug, aus dem zu diesem Ende bei der Redaktion befindlichen Regierungs-Blättern der mehrsten dieser Staaten.

II. Wissenschaft; diese Abtheilung ist bestimmt für

1) kurze Abhandlungen über Gegenstände der innern Staats-Verwaltung, insofern sie ein practisches Interesse haben;

2) kurze

2) kurze Anzeigen der erschienenen literärischen Producte über Gegenstände der Staats-Verwaltung.

III. Verwaltung, nämlich Nachrichten über interessante Einrichtungen der innern Administration der Preußischen Monarchie und anderer Staaten, und die Uebersicht der Veränderungen im Personal der einheimischen Staats-Verwaltung.

Die Materialien zu den Rubriken I. A. 1 und 2 und III. werden mir aus den hohen Ministerien mitgetheilt werden, und in Ansehung der, zu I. A. 3 und 4 schmeichele ich mir, auf die gütige Willfährigkeit der Königl. Regierungen und der Orts-Behörden rechnen zu dürfen. Von diesen Annalen wird vierteljährlich ein Heft, jedes zu 10 — 12 Bogen, erscheinen; vier Hefte machen einen Band, der Preis eines Bandes von 40 — 48 Bogen wird 2 Rthlr. Preuß. Cour. betragen und werde ich mit dem Ablauf eines jeden Jahrs den reinen Ertrag einem gemeinnützigen Zwecke widmen und darüber Rechnung ablegen. Berlin, den 26. Mai 1817.

von Kamptz,
Königl. wirklicher geheimer Ober-Regierungsrath.

Wir halten Uns sehr überzeugt, daß vorstehend angezeigte Zeitschrift das Interesse sehr vollkommen befriedigen werde, wofür sie sorgen will, und empfehlen solche den Verwaltungs-Behörden hiesigen Regierungs-Departements wegen des nützlichen Gebrauchs, der davon zu machen seyn wird.

Liegnitz, den 11. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Koiskau Liegnitzischen Kreises verehrten nicht nur die Patronin derselben, die verwittwete Frau Ober-Forstmeister von Köckritz,

1) eine neue Bekleidung des Altars der Kanzel, und des Taufsteins von violettem Tuch mit Besatz, 2) ein neues Leichentuch, 3) zwei kupferne Becken zum Einsammeln, 4) mehrere Altarkerzen; sondern auch das nach Koiskau eingepfarrte Dominium Zobel, namentlich die verwittwete Frau Kriegsräthin Schulz, eine vollständige schwarze Bekleidung für Altar, Taufstein und Kanzel, und die zur Parochie Koiskau gehörigen Gemeinden, alle zur Kirchen-Musik erforderlichen Instrumente, und eine Summe Geldes zur Erweiterung der Orgel, und zu Instandsetzung der durch Sturm ruinirten Kirchfenster.

Zu diesen Wohlthätigkeits-Aeußerungen tritt noch, daß bemeldete Frau Kirchen-Patronin unausgesetzt die jährlichen Feuer-Societäts-Beiträge für Kirch-, Pfarr- und Schulgebäude, aus eigenen Mitteln leistet. Mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, machen Wir solches hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 11. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung Erste Abtheilung.

Wohl-

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Thiemendorf, Löwenbergschen Kreises, verehrten die dasige, und die eingepfarrten Gemeinden:

Einen silbernen Kelch,
Eine dergleichen Hostienschachtel und Teller,
Eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von hellblauem Mohr,
Ein Chor-Posaunen, und zwei Trompeten.

Auch wurde von einem Ausgedinge-Bauer
15 Rthlr. Courant zu einem Altartuch
und von einem Gärtner-Nahrungs-Besitzer
Eine Trompete geschenkt.

Eben so hat der Freigutsbesitzer Mehwald zu Leschwitz, Liegnitzschen Kreises, der evangelischen Kirche zu Parchwitz ein Geschenk mit einer neuen grünsamtnen Kanzeldecke verehrt.

Diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen machen Wir, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 13. Junn 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Der evangelischen Kirche zu Ottendorf, Sprottauschen Kreises, verehrte die dasige Kirchgemeinde eine neue Altar- und Kanzel-Bekleidung von feinem rothem Tuch.

Gern bringen Wir diese einen frommen Sinn aussprechende Handlung, unter dankbarer Anerkennung derselben, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 19. Junn 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Bekanntmachung.

Die evangelischen Gemeinden Jätschau, Rauschwitz und Schmarsau, Glogauschen Kreises, haben auf Unsere Veranlassung nicht nur das Schulgeld für den Lehrer, sondern auch die Beiträge für den jährlichen Umgang fixirt und erhöht, wodurch das Einkommen des Lehrers theils mehr gesichert, theils bedeutend verbessert worden.

Wir bezeigen obbenannten Gemeinden für die Bereitwilligkeit, mit welcher sie dem Lehrer ihrer Kinder ein besseres Einkommen verschaffen, öffentlich Unser Wohlgefallen, und wünschen, daß auch andere Gemeinden dem schönen Beispiel nachfolgen mögen.

Liegnitz, den 19. Junn 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die zu Geburtshelferinnen und Hebammen, so wie zur Schutzpocken-Impfung berechtigten Personen.

Nachstehend genannte Personen haben am Unterricht in dem Hebammen-Lehr-Institut zu Glogau, in dem für das erste halbe Jahr 1817. angestandenen Lehr-Cursus Theil genommen, und sind darauf, nach vorgängiger Prüfung, theils zu Geburtshelferinnen, theils zu Hebammen ernannt worden. Auch haben mehrere die Autorisation zur Schutzpocken-Impfung erhalten, und zwar namentlich:

1) Christiane Beate Seidel, geborne Siegesmund, aus Sagan, als Geburtshelferin und zur Schutzpocken-Impfung berechtigt;
2) Maria Elisabeth Schäfer, geborne Sprembera, aus Glogau, als Geburtshelferin und zur Schutzpocken-Impfung berechtigt;
3) Susanne Elisabeth Haupt, geborne Wiede, aus Glogau, als Geburtshelferin;
4) Eleonore Grandke, geborne Schiller, aus Grünberg, als Geburtshelferin;
5) Maria Rosina Frisch, geborne Franke, aus Grünberg, als Geburtshelferin;
6) Anna Rosina Much, geborne Putzke, aus Brieg, Glogauschen Kreises, als Geburtshelferin und zur Schutzpocken-Impfung berechtigt;
7) Anna Elisabeth Caroline Seidel, geborne Wagner, aus Klaptau, Lübenschen Kreises, als Geburtshelferin;
8) Maria Rosina Pietsch, geborne Handschel, aus Hirtendorf, Sprottauschen Kreises, als Geburtshelferin und zur Schutzpocken-Impfung berechtigt;
9) Anna Rosina Krug, geborne Feller, aus Reinsheim, Freystädtschen Kreises, als Geburtshelferin und zur Schutzpocken-Impfung berechtigt;
10) Anna Dorothea Hoffmann, geborne Erdmann, zu Streidelsdorf Freystädtsch. Kreises, als Geburtshelferin;
11) Maria Rosina Anders, geborne Schulz, aus Jäschwitz Löwenbergschen Kreises, als Geburtshelferin;
12) Anna Rosina Herrmann, geborne Geisler, aus Kottwitz, Saganschen Kreises, als Geburtshelferin und zur Impfung berechtigt;
13) Anna Maria Lange, geborne Ueberscher, aus Mittlau, Löwenbergschen Kreises, als Geburtshelferin;
14) Maria Elisabeth Reich, geborne Schorn, aus Brieg, Glogauschen Kreises, als Geburtshelferin und zur Impfung berechtigt;
15) Anna Helena Munzig, geborne Besser, aus Bausche, Glogauschen Kreises, als Geburtshelferin;
16) Anna Rosina Jende, geborne Jende, aus Schönbrunn, Saganschen Kreises, als Hebamme und zur Impfung berechtigt;
17) Anna Maria Rolle, geborne Richter, aus Jahmen, Rothenburgschen Kreises, als Hebamme und zur Impfung berechtigt.

Liegnitz, den 10. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Betreffend

Anzahl der Mitglieder des Vereins am Schlusse des Vereinsjahres 1908: 1. Ehrenmitglied, 1 Stifter, 1 Gründer, 1 Lebenslänglich, 1 Lebenslänglich Ehrenmitglied, 1 Lebenslänglich Stifter, 1 Lebenslänglich Gründer, 1 Lebenslänglich Mitglied

Bekanntmachung wegen eines am 1. September d. J. abzuhaltenen Licitations-Termins zu Uebernahme einer Papier-Lieferung.

Da der bisherige Lieferungs-Contract über den jährlichen Papier-Bedarf für unsere Bureaux, bestehend in

3	Rieß	holländischem
30	—	Relations-
12	—	Brief-
120	—	groß Canzley-
150	—	klein dito
130	—	groß Concept-
50	—	klein dito
15	—	Acten-Deckel-
40	—	Umschlag-
30	—	Pack-

} Papier.

den 1. Juny 1818 abläuft, so soll die Lieferung des Bedarfs auf die folgenden Sechs Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden. Der nöthige Licitations-Termin wird den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Schlosse hieselbst, durch den Provincial-Instituten-Kassen-Rendanten Ersch abgehalten werden. Wer als Licitant erscheinen will, muß spätestens 4 Wochen zuvor dem Rendanten Ersch franco von allen obgenannten Papier-Sorten Probe-Bogen mit Angabe des Gewichts von jedem Rieß einsenden, und kann von demselben zugleich die näheren Licitations-Bedingungen erfahren.

Der Zuschlag wird unter Vorbehalt unserer Genehmigung ertheilt werden.

Liegnitz, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 26.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 27.

Liegnitz, den 5. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 10. Stück enthält:

a. die Durchmarsch- und Etappenkonvention, gegenseitig abgeschlossen zwischen Preußen und Kurhessen. Vom 10. Mai 1817., ratificirt am 16 dess. Monats;

b. die Erklärung wegen Ausdehnung der zwischen der Königl. Preußischen und Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche gegenseitige Lande. Vom 17. Mai 1817.;

c. die Berichtigung eines Druckfehlers, in Beziehung auf die Verordnung vom 31. Januar d. J., betreffend das rechtliche Verhältniß der vormaligen Conscribirten zu ihren Stellvertretern in den Rheinprovinzen. Vom 29. Mai 1817.;

d. die Verordnung wegen Zurückgabe der diesseits deponirten Nachsteuer-Beträge an die Interessenten in den Königl. Baierschen Landen. Vom 3. Juni 1817.;

e. den General-Pardon für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neu erworbenen Provinzen ausgetreten sind. Vom 20. Juny 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

General-Pardon

für diejenigen Preußischen Unterthanen, welche aus den mit der Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neuerworbenen Provinzen, ausgetreten sind.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nach den Berichten der Landes-Behörden haben sich aus den mit Unserer Monarchie theils wiederum vereinigten, theils neuerworbenen Provinzen sowohl vor Unserer Besitznahme, als auch während Unseres Besitzes, verschiedene Einwohner entfernt und außer Landes begeben, von denen manche durch das, unter ihren vormaligen Regierungen eingeführte Militair-Conscriptions-System, manche in der Absicht, sich dem Unserm Staate gesetzlich zu leistenden Kriegsdienste, manche auch durch leichte Verge-

thungen und aus Furcht vor der verwirkten Strafe verleitet worden sind, ihr Vaterland zu verlassen.

Diesen Unsern Unterthanen, insofern sie nicht bereits in der allgemeinen Begnadigung wegen leichter Vergehungen vom 13. September 1815, oder im General-Pardon vom 7. Januar 1816. begriffen sind, doch mit ausdrücklicher Ausschließung derer, welche bei Unserm Heer bereits wirklich eingestellt, und zur Fahne beeidet worden, sichern Wir hierdurch, in Erwartung, daß sie forthin ihrem Vaterlande mit pflichtmäßiger Treue anhangen werden, und mit der ausdrücklichen Bedingung, daß sie binnen zweien Monaten, vom Tage der Bekanntmachung dieser Verordnung an, spätestens bis zum 29. September d. J. zurückkehren, Verzeihung und Begnadigung zu, und wollen, daß allen denjenigen, welche aus sämmtlichen seit dem Jahre 1813. und bis jetzt zu Unserer Monarchie wiedererlangten und neu erworbenen Ländern, Gebieten und Herrschaften unerlaubt erweise und ohne rechtmäßige Ursache, entweder um sich dem Kriegsdienst zu entziehen, oder um leichter, mit höchstens einjährigem Verlust der Freiheit gesetzlich zu verbüßender Vergehungen willen, oder aus welchem andern Grunde es wolle, aus dem Lande gegangen sind, die gesetzliche Strafe, selbst wenn sie schon durch richterliche Erkenntniß feststeht, erlassen, und sie durch diesen General-Pardon in den Stand getreuer Unterthanen hergestellt seyn sollen, insofern sie binnen der oben gesetzten Frist bei der Orts-Obrigkeit sich gestellen.

Diejenigen, die sich in dieser ihnen vergönnten Frist nicht wieder einfinden, sollen auf Begnadigung keinen Anspruch, vielmehr im Betretungsfall strenge Ahndung nach den Gesetzen zu gewärtigen haben.

Diejenigen, welche schon wirklich bei dem Heere eingestellt waren, und ihre Fahne meineidig verlassen haben, können zwar auf die Begnadigung keinen Anspruch machen, haben jedoch bei freiwilliger Rückkehr die Milderung der gesetzlichen Strafe zu hoffen.

Gegenwärtige Verordnung soll durch den Druck und auf sonst geordneten Wegen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Urkundlich unter Unserer höchst eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel. So geschehen und gegeben zu Berlin den 20 Juni 1817.

(L. S.) (gez.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst von Hardenberg.

Die Königlichen Regierungen, deren Provinzen der vorstehende General-Pardon betrifft, werden angewiesen, neben dem Abdrucke durch die Amtsblätter, auch die Bekanntmachung desselben durch die Zeitungen der Provinz zu besorgen.

Berlin, den 20. Juni 1817.

Der Staats-Canzler C. F. v. Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 475 Die Qualification und die Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in das große Militair-Waisenhaus zu Potsdam betreffend.

Von dem Directorio des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses zu Ber-

lin

sin sind unterm vo. d., rücksichtlich der Qualifikation und der Erfordernisse zur Aufnahme verwaiseter Soldaten-Kinder in die gedachte Anstalt, oder zu deren Unterstützung aus dem Fonds derselben, folgende grundsätzliche Bemerkungen mitgetheilt worden, welche hierdurch besonders den Magistraten und Landrethen zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht werden.

Zur Aufnahme in das Militair-Waisenhaus sind nach Maaßgabe des Allerhöchst vollzogenen Regulativs vom 20. März 1792. nur ganz elternlose Soldaten-Kinder beiderlei Geschlechts, von 6 bis incl. 12 Jahren, welche vollkommen gesund und ohne alle Gebrechen seyn müssen, geeignet. So lange der Raum der Anstalt und deren Fonds es gestatten, werden aber auch Halbwaise, und unter diesen vorzugsweise solche Kinder berücksichtigt, deren Väter in den letzten Kriegen geblieben, oder in einem Feldlazareth verstorben sind.

Die Reception geschieht in 4 Terminen, nämlich am 1. Januar, 1. April, 1. Julii und 1. October jeden Jahres. Es muß daher der Antrag, um Aufnahme, zwei Monate, oder wenigstens 6 Wochen vor dem nächsten Receptions-Termin, beim Directorio gemacht, und mit folgenden Attesten justificirt werden, als:

1. mit dem Todtenschein des Vaters, oder auch der Mutter, wenn diese ebenfalls nicht mehr am Leben seyn sollte;
2. mit einem Dürftigkeitsatteste;
3. mit einem, von einem approbirten Arzte ausgefertigten Gesundheitsscheine, in welchem jedoch ausdrücklich zu bemerken ist:

„ob jedes Kind vollkommen gesund und ohne alle körperliche Gebrechen sey oder „nicht, ob es schon die natürlichen oder die Schutzblattern gehabt habe oder nicht."

Hiernächst werden, wiewohl auch nur in soweit die Kräfte und die Fonds des Instituts es gestatten, auf verwaiseten Soldaten-Kinder nach den Umständen, entweder bis zum receptionsfähigen Alter von 6 Jahren, oder bis zum zurückgelegten 13. Jahre Pflegegelder oder Unterstützungen außer dem Hause gezahlt.

Dieses Beneficium genießen solche Kinder, denen vollkommene Ansprüche auf Reception zustehen, und deren Vormünder, weil sie zu ihrer Erziehung anderweitige Gelegenheit haben, die Geld-Unterstützung vorziehen, so wie auch diejenigen, welche, theils wegen ihres Alters, theils wegen körperlicher Gebrechen, und theils wegen ermangelnden Abgangs in der Anstalt, entweder gar nicht, oder doch in den nächsten Receptions-Terminen aufgenommen werden können.

Die Pflegegelder oder Unterstützungen, welche nach Maaßgabe des Bedürfnisses und mit Rücksicht auf die vorhandenen Mittel nach verschiedenen Sätzen angewiesen werden, sind jedoch, ihrer Natur nach, nur für das laufende Bedürfniß bestimmt, und es können solche daher auf eine bereits verflossene Zeit nicht gezahlt werden.

Auch ist es Bedingung, daß dergleichen Kindern die Schutzblattern eingeimpft werden, wenn sie nicht bereits die natürlichen überstanden haben, oder schon früher vaccinirt worden sind.

Die Anträge auf Pflegegelder müssen also:

1. mit dem Todtenscheine des Vaters oder auch der Mutter,

2. mit

2. mit einem Dürftigkeitsatteste,
3. mit einem Taufscheine der Kinder, und
4. mit einer ärztlichen Bescheinigung, daß die Kinder entweder die natürlichen oder die Schutzblattern bereits gehabt haben,

begründet werden.

Uebrigens sind nur die Anträge wegen Reception und Bewilligung der Geldunterstützungen bei dem benannten Direktorio in Berlin zu machen. Die weitern Correspondenzen, in Betreff der Auszahlung der von ersterem schon bewilligten Pflegegelder, aber mit der Administration des Militair-Waisenhauses zu Potsdam zu führen.

Liegnitz, den 24. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 176. Wegen trigonometrischer Vermessung des Herzogthums Schlesien.

Dem Herrn Hauptmann von Oesfeld ist die topographische Aufnahme des Herzogthums Schlesien aufgetragen und demselben der Herr Hauptmann von Gelpke beigegeben worden.

Zu diesem Endzweck ist von des Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht dem Herrn Hauptmann von Oesfeld eine offene Ordre ertheilt, welche die von Sr. Majestät dem Könige befohlne topographische Vermessung des Herzogthums Schlesien ihm und seinem Gehülfen, dem Hauptmann von Gelpke, überträgt.

Zur Ausführung dieses gemeinnützigen Unternehmens wird die Mitwirkung der Grundeigenthümer und Einsassen, so wie der Prediger und Officianten erfordert, und daher von ihnen die Unterstützung der höchsten Absicht erwartet.

Die dem Herrn Hauptmann von Oesfeld und seinen Gehülfen zu gewährenden Hülfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden auf Verlangen Führer, welche jene Gegenden genau kennen und wohl unterrichtet sind, gegen Quittung zu gestellen.
2. Bei Messung der erforderlichen Hülfslinien, die nöthigen Kettenzieher gegen eine gleich nach der Arbeit zu leistende Bezahlung von 6 Gr. täglich herzugeben.
3. Wenn der Herr Hauptmann von Oelsfeld und sein Gehülfe für nöthig erachten, sich zu ihrem Fortkommen Fuhrwerk zu miethen, so werden die betreffenden Ortsobrigkeiten hierdurch angewiesen: ihnen gegen gleich baar zu berichtigende Zahlung das erforderliche Fuhrwerk zu verschaffen, überhaupt auch mit der möglichsten Bereitwilligkeit für ihr schnelles und sicheres Fortkommen zu sorgen.
4. Das nöthige Holz zu den Visirstangen, welches überdies nicht bedeutend seyn kann, ist von den Forstbedienten aus den Königlichen Forsten unentgeldlich gegen Quittung zu verabfolgen; wenn solche aber so entfernt liegen sollten, daß dadurch Zeit verloren geht, so ist das nöthige Holz von den Grundeigenthümern aus ihren Privatgehölzen vorschußweise gegen Quittung zu liefern, wogegen sie solches aus den benachbarten Forsten wieder erstattet erhalten sollen. Die zur Anfahrt dieser Stangen nöthige Fuhre wird von den Ortschaften geleistet, und nach billiger Uebereinkunft sogleich bezahlt.

5. Wer-

5. Werden die Beamten, besonders Forst- und Baubediente und Obrigkeitspersonen, die sich im Besitz von Charten und Aufnahmen solcher Gegenden befinden, welche das zu vermessende Terrain in sich faßt, hierdurch angewiesen, dieselben dem Herrn Hauptmann von Oesfeld und seinem Gehülfen zur Einsicht und nöthigen Kopirung mitzutheilen, wobei sie den zur Aufnahme kommandirten Officieren die erforderlichen Notizen zur Anfertigung genauer statistischer Bemerkungen, so ausführlich als möglich, zu ertheilen haben.

6. Da übrigens der Herr Hauptmann von Oesfeld und sein Gehülfe in Gasthäusern oft gar nicht unterkommen möchten, oder wenigstens dort die ihrem Auftragungs- und Zeichnungsgeschäfte nöthige Ruhe und Sicherheit, welche ihre Arbeit und die Aufbewahrung ihrer Instrumente erfordern, nicht haben würden, so sind selbige gegen Vorzeigung jener offenen Ordre, mit freiem Quartier zu versehen.

Se. Durchlaucht der Herr Fürst Staatskanzler rechnen darauf, daß den genannten Beauftragten auch alle andere Hülfeleistungen, welche sie zur Beförderung und Erleichterung ihres Auftrages bedürfen, werden gewährt werden, und heget insbesondere zu den Grundbesitzern, Predigern ꝛc. das Vertrauen, daß sie mit gewohnter Bereitwilligkeit auch diesmal der Allerhöchsten Königlichen Absicht entsprechen, und dadurch zur Erreichung jenes nützlichen Zwecks beitragen werden.

Liegnitz, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 82. R. Juni c. a.

No. 177. Betrifft die accise-amtlichen Anzeigen vom steuerfreien Eingang des Runkelrüben-Zuckers.

Die Accise-Aemter hiesigen Ressorts werden hierdurch angewiesen die: nach der Bekanntmachung vom 30. Dezember 1814., Amtsblatt No. 1. des Jahres 1815., monatlich einzureichende Anzeige von steuerfrei eingehendem Runkelrüben-Zucker, von jetzt an nur im Fall einer wirklich erfolgten Einfuhre, im Gegentheil also, keine besondere Negativ-Anzeige, einzureichen. Jedes Amt hat dieserhalb in der Termin-Tabelle den nöthigen Vermerk zu machen. Liegnitz, den 26. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abthl. II. No. 1073. Juny.

No. 178. Wegen freien Gebrauchs des Gesundbrunnens zu Warmbrunn für Arme, und in Reih und Glied stehende Soldaten.

Nachstehend bringen Wir die von der Königlichen Regierung zu Reichenbach unterm 5. May d. J. durch dortiges Amtsblatt erlassene Verfügung, wegen des den in Reih und Glied stehenden Soldaten, so wie den Armen, freigegebenen unentgeldlichen Genusses der Heilquellen zu Warmbrunn, zur öffentlichen Kenntniß:

„Um denjenigen Armen, welche zur Herstellung ihrer Gesundheit die Bäder in Warmbrunn gebrauchen wollen, den Gebrauch dieser wohlthätigen Anstalt zu erleichtern, ist einstweilen, bis ein neues Bade-Reglement für Warmbrunn zu erlassen seyn wird,

...ung, Aufhebung ...ungen, Auf ...ungen, Aufhebung ...ungen, Aufhebung ...ungen, Aufhebung

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Ober-Sees-Inspector Müller zu Schwusen bei Glogau ist das Prädikat als Salz-Director höhern Orts ertheilt worden.

Der Lieutenant Schneider auf Mittel-Ochelhermsdorf ward zum Distrikts-Polizei-Commissarius Grünbergschen Kreises ernannt.

Der bisherige Conrector zu Steinau, Strobach, ward Archidiakonus bei der evangelischen Stadtpfarrkirche zu Lüben.

Der bisherige Schullehrer Gottlieb Krause zu Zessendorf wurde evangelischer Schullehrer zu Jörschau, Glogauschen Kreises, und der bisherige Schul-Adjuvant Ehrich zu Hohlstein, Löwenbergschen Kreises, evangelischer Schullehrer daselbst.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der Carl Hofmann zu Naumburg a. Q. hat dafür, daß er die bei Wünschendorf, Laubanschen Kreises, im Queis ertrunkene Pfingstgerechter des Bauern Gerlach aus Logau aus dem Wasser gezogen, ein Douceur von 5 Rthlr. erhalten.

Warnungs-Anzeige.

Zwei Schulzen im hiesigen Regierungs-Departement sind, wegen unterschlagener Personen-Steuer-Gefälle, in die Strafe des Gesetzes genommen, also zu Bezahlung des vierfachen Betrages derselben verurtheilt worden, welches zur Warnung hierdurch bekannt gemacht wird. Liegnitz, den 23. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Ankündigung
die Allgemeine Edicten-Sammlung betreffend.

Auf Hohem Befehl mache ich hierdurch bekannt, daß die, in den Jahren 1751 — 1806. unter dem Titel:

Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium

erschienene Edictensammlung nebst dazu gehörigem Repertorium im Preise herabgesetzt wird. Es wird daher denen, die binnen Jahresfrist sich in frankirten Briefen directe an mich zu wenden, ein complettes Exemplar, welches bisher 79 Rthlr. 18 Gr. kostete, für 33 Rthlr. 13 Gr. 8 Pf. überlassen werden. Die einzelnen Jahrgänge von 1751 — 1786. werden, sowie es der Vorrath erlaubt, für $\frac{1}{3}$, die von 1787 — 1806 aber für $\frac{1}{2}$ der unten angeführten Preise abgelassen. — Auch sind noch complette Exemplare des Corpus Const. March. oder sogenannten alten Mylius, welcher

in

in 6 Bänden und 4 Continuationen alle alte Verordnungen ꝛc. bis zum Jahr 1750 enthält, bei mir für den herabgesetzten Preis von 15 Rthlr. zu haben.

Berlin, den 18. Juny 1817.

Fink, Factor der Königlichen Akademie der Wissenschaften.

Bisherige Preise der einzelnen Jahrgänge der Edictensammlungen.

1751—1764. jeder Jahrgang 12 Gr. 1765. 1 Rthl. 16 Gr. 1766. 1 Rthl. 4 Gr. 1767 und 1768. jeder Jahrgang 20 Gr. 1769. 1 Rthl. 20 Gr. 1770. 1 Rthl. 22 Gr. 1771. 18 Gr. 1772. 1 Rthl. 12 Gr. 1773. 4 Rthl. 16 Gr. 1774. 1 Rthl. 20 Gr. 1775. 1 Rthl. 8 Gr. 1776. 16 Gr. 1777. 1 Rthl. 12 Gr. 1778. 12 Gr. 1779. 18 Gr. 1780. 1 Rthl. 18 Gr. 1781. 1 Rthl. 8 Gr. 1782. 2 Rthl. 8 Gr. 1783. 1 Rthl. 12 Gr. 1784. 12 Gr. 1785. 20 Gr. 1786. 12 Gr. 1787. 3 Rthl. 1788. 1 Rthl. 16 Gr. 1789. 1 Rthl. 8 Gr. 1790. 1 Rthl. 4 Gr. 1791. 1 Rthl. 16 Gr. 1792. 1 Rthlr. 12 Gr. 1793. 1 Rthl. 20. 1794. 1 Rthl. 16 Gr. 1795. 1 Rthl. 4 Gr. 1796. 2 Rthl. 12 Gr. 1797. 1 Rthl. 16 Gr. 1798. 2 Rthl. 1799 u. 1800. jeder Jahrg. 1 Rthl. 16 Gr. Repertorium de annis 1751—1800. 4 Rthl. 1801. 2 Rthl. 1802. 2 Rthl. 4 G. 1803. 2 Rthl. 16 Gr. 1804. 2 Rthl. 14 Gr. 1805 u. 1806. jeder Jahrgang 2 Rthl.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No 27.)

Amts-Blatt
der Königlichen Regierung zu Aurich.
No. 13.
Ausgegeben den 30. März 1854.

Bekanntmachungen fremder Behörden.

(1) Nachdem der Gemeinde-Vorsteher Johann Heinrich Bruns zu Hesel, Amts Leer, mit Tode abgegangen, ist

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 179. Die Führung der Gemeinderechnungen durch die Dorfgerichte betreffend.

Die von der ehemaligen Glogauschen Kriegs- und Domainen-Kammer unterm 10. März 1777 erlassene Verordnung, daß die von den Dorfgerichten zu führenden Gemeinderechnungen bei jedem Jahresschlusse von der Gutsherrschaft, mit Zuziehung des Justitiarius, oder wenigstens bei Verhinderung der erstern von diesem allein, abgenommen und attestirt werden sollen, daß solches geschehen, vom Justitiario dem Landrath des Kreises angezeigt, und hiernächst von diesem hierüber Mitte Februar jeden Jahres, mit Ueberreichung der Atteste berichtet werden soll, bringen Wir hierdurch abermals in Erinnerung. Bei Abgabe der Gemeinderechnungen haben die Gutsherrschaften und Gerichtshalter auf die Tilgung der während der letzten Kriege in manchen Dörfern gemachten Gemeindeschulden zu sehen.

Der den Herren Landräthen unterm 7. Mai d. J. mitgetheilte Dienst-Instruktions-Entwurf macht im §. 46. die Beaufsichtigung dieser gemeinwichtigen Angelegenheit zur Pflicht. Die Herren Landräthe werden sich daher mit den früher ergangenen Verfügungen vollständig vertraut machen, und zugleich darüber wachen, daß die Dorfgerichte nicht ohne landräthliche oder grundherrschaftliche Zustimmung, Repartitionen auf die Gemeindeglieder sich erlauben. Sie werden darauf sehen, daß die Dorfgerichte die Einnahme und Ausgabe gehörig buchen, und daß die Gemeindeglieder weder von der Unkunde noch vom Eigennutz oder von der Trägheit Schaden erleiden.

Wir gewärtigen binnen fünf Monaten einen Bericht, wodurch Uns beglaubigt wird, daß

a) von allen Dorf-Communen für den Zeitraum bis Ende December v. J. Rechnung gelegt,

b) wie die Rechnungen im Allgemeinen befunden worden,

c) welche Gemeinderechnungen sich vor andern durch Uebersichtlichkeit und Richtigkeit so ausgezeichnet haben, daß davon durch das Amtsblatt belobende Erwähnung möchte geschehen können.

Bei der zu vermuthenden Umgestaltung des Communal-Cassen-Wesens im Allgemeinen behalten Wir Uns die Bestimmung wegen der Rechnungslegung für 1819 annoch vor. Inmittelst ist unter Benutzung der zeitherigen Form jeden Orts mit der Rechnungsführung fortzufahren und mit Ernst darauf zu halten, daß die Dorfgerichte einen der wichtigsten Theile ihres Berufs mit uneigennützigem Eifer erfüllen.

Da wo man Unordnungen zu befürchten hat, werden unvorhergesehene Revisionen der Rechnungen heilsam seyn, damit diejenigen, welche fehlerhaft verfahren, zur Untersuchung und Strafe gezogen werden.

Liegnitz, den 29. Juni 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 1765. pro Juny c.

No. 180.

No. 180. Wegen rückständiger Sold-Ergänzungsgelder.

Die vormaligen freiwilligen Jäger vom 2. Leibhusarenregiment:

1. Gustav Haupt, angeblich aus Grünberg,
2. Karl Schulz, angeblich aus Groß-Glogau

werden öffentlich aufgefordert, sich bei den Behörden ihrer Wohnorte zu melden, und ihre in Händen habenden Soldrückstandsscheine, dem Herrn Landrath des Kreises oder dem Ortsmagistrat, quittirt zu überreichen. Die Empfangsbehörden haben demnächst der unterzeichneten Königlichen Regierung die ihnen zugestellten Quittungen einzureichen und die Auszahlung dieser rückständigen Sold- und Gratifikationsgelder, für jeden derselben mit Vier Thaler zu gewärtigen.

Liegnitz, den 29. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1479. u. 1312. Juny c.

No. 181. Betreffend diejenigen Militairs, welche besage der eingegangenen Todtenscheine in verschiedenen Lazarethen verstorben sind.

1) Der Mucquetier Ignaz Kolb, 23 Jahr alt, angeblich aus Waltersdorf, vom 2. Westpreuß. Infanterie-Regiment, ist am 25. Februar 1814 im Lazareth zu Limburg verstorben.

2) Desgleichen Joseph Jobschek, 40 Jahr alt, angeblich aus Sikaudorf, vom 10. Preuß. Regiment, ist am 20. Februar im Lazareth zu Cassel;

3) Christian Rettig, angeblich aus Kuchendorf, 26 Jahre alt, als Kriegsgefangener den 30. März 1814. zu Clermont-Ferrand im Hospital;

4) Franz Berger, 28 Jahr alt, aus Kunzendorf, im Hospital zu Moulin, als Kriegsgefangener den 16. April 1814.;

5) Christian Knobel, 30 Jahr alt, aus Schönau, im Hospital aus Aurillac, Kriegsgefangener den 22. November 1813.;

6) Gottlieb Händel, 22 Jahr alt, aus Tscheplowitz, zu Moulin, im Hospital den 13. April 1814. als Kriegsgefangener;

7) Johann Löffler, 38 Jahr alt, aus Neuhoff, ist am 28. Novbr. 1813. im Hospital zu Troyes als Kriegsgefangener;

8) Gottfried König, 30 Jahr alt, aus Schönbrunn, im Hospital zu Colmar am 22. Oktober 1813. als Kriegsgefangener,

9) Gottlieb Kesky, angeblich aus Wittersbach, ist im Hospital zu Bayeux am 19. November 1813. als Kriegsgefangener verstorben.

Die etwanigen Angehörigen dieser verstorbenen Militairs werden aufgefordert, Aushändigung der Todtenscheine durch ihre betreffenden Behörden bei der unterzeichneten Regierung nachzusuchen.

Liegnitz, den 29. Juny 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1399. pro Juny c.

No. 182. Wegen des Tuch-Transitohandels nach Asien durch das russische Reich.

Die Berliner Zeitungen enthalten eine von dem Königlichen Finanzministerio unterm 13. Juni d. J. erlassene allgemeine Belehrung, nach welcher der Handel mit diesseitigen Tüchern durch den russischen Staat nach China und in die übrigen asiatischen Länder wiederum freigegeben worden ist.

Zur Wissenschaft des tuchhandeltreibenden Publikums lassen Wir nachstehend einen Auszug aus der von des Kaisers von Rußland Majestät am 10. Mai alten Stils d. J. an den dirigirenden Senat zu St. Petersburg erlassene Ukase gelangen, wie solcher von Sr. Exc. dem Herrn Finanzminister Uns zugegangen ist.

Liegnitz, den 2. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 1281. Juny 1817.

Bekanntmachung
wegen des Preußischen Tuch-Transito-Handels nach Asien.

In Folge Uebereinkunft mit dem Kaiserlich Russischen Hofe findet der seit mehreren Jahren unterbrochen gewesene Preußische Tuch-Transito-Handel nach China und den übrigen asiatischen Provinzen sofort wiederum statt. Hiernach können die Gattungen Preußischer Tücher, welche unter den Benennungen Tritzalowoe, Benkowoe, Kornowoe und Maslowoe (die schwarzen Tücher einbegriffen) im Handel bekannt sind; imgleichen die Meseritzer und Grünberger oder Bleier Tücher, in Rußland zur Durchfuhr nach China und den übrigen asiatischen Provinzen, über die beiden Landpunkte Polangen und Brzese Litewsky, oder über den Hafen von St. Petersburg gegen einen Durchfuhrzoll von 15 Kopeken in Silber, oder für das laufende Jahr von 60 Kopeken in Banco-Assignationen für die Arschine, und unter folgenden Bedingungen eingeführt werden:

1. daß die Eigenthümer der Tücher bei deren Einfuhr die Verpflichtung unterschreiben:

   a) dem Kaiserl. russischen Departement für den auswärtigen Handel, über die erfolgte Ausfuhr der Tücher nach Asien, Bescheinigungen der betreffenden Russischen Grenz-Zollämter, und zwar von denen zu Kiachta und Buchtarma in einer Frist von zwei Jahren und von den näher gelegenen zu Troitzk, Orenburg und Astrachan in einer Frist von 18 Monaten, vom Tage des Ablaufs von 6 Monaten, seit dem Eingange der Tücher in die Eingangs-Zollämter, einzureichen;

   b) im Fall der Nichtbeibringung dieser Bescheinigungen in den bestimmten Fristen, oder der Nicht-Exportation aller Tücher für diejenige Quantität, welche nicht ausgeführt worden ist, den Betrag des im vorjährigen russischen Zoll-Tarife bestimmten Einfuhrzolles von 1 Rubel 10 Kopeken in Silber für die Arschine, zu dem bereits entrichteten Durchfuhrzolle nachzuzahlen.

2) Daß

2) Daß zur Sicherung dieser Nachzahlung bei dem Kaiserlich russischen Eingangs-Zollamte von irgend einem russischen Kaufmanne, der das Vertrauen der Kaiserlich Russischen Regierung genießt, Bürgschaft übernommen werde.

Dem diesseitigen handeltreibenden Publikum werden diese Bestimmungen zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

No. 183. Die Bestrafung der fahrlässigen Stockmeister und Gefangenwärter betreffend.

Mehrere Anzeigen von Entweichungen der Gefangenen, welche in die Gefangenhäuser oder Arreststuben eingebracht, und daselbst der Aufsicht der Stockmeister oder Gefangenwärter anvertraut worden sind, liefern einen traurigen Beweis von der Unachtsamkeit, womit die letztern nicht selten ihren Dienst versehen.

Die für die öffentliche Sicherheit so offenbar gefährlichen Folgen solcher Vergehen, gebieten die genaueste Aufmerksamkeit auf die Dienstführung der Stockmeister, und eine unerbittliche Strenge gegen die Schuldigen.

Wir haben daher auch neuerlich einige Gefangenwärter wegen bewiesener Fahrlässigkeit in Bewachung der Arrestanten mit namhaften Ordnungsstrafen belegt, und sie für jede fernere Vernachlässigung ihres Dienstes mit der Kassation bedroht.

Zugleich aber machen Wir den Polizeibehörden, welchen Stockmeister oder Gefangenwärter untergeordnet sind, hierdurch zur Pflicht, die letztern von der eben gedachten Maaßregel zu ihrer Warnung zu unterrichten, und dabei annoch besonders dahin zu instruiren, daß sie ihre Aufsicht auf die Gefangenen verdoppeln, und namentlich solche unter keinem Vorwande verlassen, wenn sie dieselben zur Befriedigung natürlicher Bedürfnisse aus den Arreststuben herausführen müssen, weil vornehmlich diese Gelegenheit zur Entweichung am häufigsten benutzt zu werden pflegt.

Jede, wenn auch nur unternommene und nicht ausgeführte Entweichung eines Gefangenen, ist von den obgedachten Behörden unverzüglich zu untersuchen, und längstens binnen 8 Tagen unter Vorlegung der Untersuchungs-Protokolle, zur weiteren Verfügung anher anzuzeigen.

Liegnitz, den 4. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 184. Betrifft die Gewerbe-Besteuerung der kleinern Branntwein-Distillateurs.

Nach einer Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 17. May d. J. sollen diejenigen kleinen Branntwein-Destillateurs, welche jährlich Vier Thaler, als den festgesetzten niedrigsten Gewerbe-Steuer-Satz zu entrichten haben, forthin statt dieses Satzes ad 4 Thaler, nur in folgender Art, als:

a) die der ersten Klasse

für den jährlichen Verbrauch bis 4 Eimer 42⅞ Quart mit Einem Thaler
" " " " bis 9 Eimer 25⅞ Quart mit Einem Thaler 8 Gr.
" " " " bis 14 Eimer 8⅞ Quart mit Einem Thaler 16 Gr.

b) die

b) die der zweiten Klasse
für den jährlichen Verbrauch bis 18 Eimer 51¾ Quart mit Zwei Thaler.
" " " " bis 23 Eimer 34¾ Quart mit Zwei Thaler 16 Gr.
" " " " bis 28 Eimer 17¾ Quart mit Drei Thaler 16 Gr.
besteuert werden.

Sämmtliche zur Aufnahme der Gewerbe-Steuer-Rollen ꝛc. beauftragte Behörden, haben hiernach bei Aufnahme der Rollen pro 1818. zu verfahren und sich vorstehende Bestimmungen gegenwärtig zu halten. Liegnitz, den 5. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 31. R. July c.

No. 185. Bekanntmachung für die, welche aus dem Armen-Unterstützungs-Fonds der hiesigen Haupt-Kasse Unterstützungen erhalten.

Die Anordnung, daß jeder, welcher aus dem Armen-Unterstützungs-Fonds der hiesigen Königl. Regierungs-Haupt-Kasse eine fortlaufende Unterstützung erhält, seiner Quittung ein Lebens-Attest beifügen lassen müsse, wird hierdurch noch dahin erweitert: daß die Unterstützten außerdem, und zwar für dieses Jahr schon, im Laufe des August, und dann regelmäßig im December jeden Jahres, ein besonderes von den Orts-Obrigkeiten ganz unentgeldlich auszustellendes Attest über ihre wirkliche Bedürftigkeit beizubringen, und der ꝛc. Kasse zugleich mit der Quittung zu übergeben haben.

Wir erachten dies für nöthig, um dem Mißbrauch zu begegnen, welcher sich darstellen würde, wenn aus dem Armen-Fonds Unterstützte, auch dann noch diese Wohlthat genössen, welche in die Lage gekommen, diese Unterstützung entbehren zu können. Die Orts Obrigkeiten haben daher bei Ausstellung solcher Atteste zuvörderst das Bedürfniß gehörig zu prüfen.

Liegnitz, den 5. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1742. July.

No. 186. Wegen Vergütung der Geldbeträge für die Gesetzsammlungs-Exemplare, welche geistliche Vorgesetzte und Physiker unentgeldlich erhalten sollen.

Diejenigen Hrn. geistlichen Vorgesetzten und Physiker im Departement der hiesigen Königl. Regierung, welche bisher ein Gesetzsammlungs-Exemplar für die Registratur ihres Aufsichts-Bezirks unentgeldlich erhielten, sollen zwar dieser Begünstigung ferner theilhaftig werden. Es werden selbige jedoch, zu Vermeidung von Weitläuftigkeiten, hierdurch verpflichtet, den Königlichen Postämtern, durch welche die Gesetzsammlung ihnen zugeht, den jährlichen Kosten-Betrag vierteljährig vorschußweise zu bezahlen, und im October jeden Jahres, die ihnen von den Königl. Postämtern ertheilten 4 Quartal-Quittungen an die hiesige Königl. Regierungs-Haupt-Kasse einzusenden, welche ihnen darauf die Vorschuß-Erstattung verschaffen wird.

Liegnitz, den 5. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1755. July.

No. 187.

No. 187. Wegen Realisirung der Zins-Coupons von den Staats-Schuld-Scheinen.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, die Zahlung der Zinsen auf die mit Ende Juny d. J. fällig werdenden fünfte Coupons der Staatsschuldscheine für das halbe Jahr vom 1. Januar bis Ende Juny d. J., so wie der noch nicht präsentirten früheren Coupons in den beiden Monaten July und August d. J. leisten zu lassen.

Dem gemäß werden sämmtliche Special-Cassen des Liegnitzschen Regierungs-Departements angewiesen:

1) die jetzt fälligen und noch nicht honorirten älteren Zins-Coupons von den Staatsschuldscheinen nicht allein auf die zu entrichtenden Abgaben in Zahlung anzunehmen, sondern auch solche,
2) während des Zahlungs-Termins vom 1. July bis 30. August d. J., unweigerlich baar zu realisiren.

Liegnitz, den 7. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 14. R. July c.

No. 188. Den Handel nach Rußland betreffend.

Nach einer kaiserlich russischen Ukase vom 10. May d. J. ist das kaiserlich russische Zoll-Amt Polangen zur Einfuhr aller in dem russischen Zoll-Tarif von vorigem Jahre zu Lande einzuführen erlaubten Waaren eröffnet worden.

Dies wird öffentlich zur Kenntniß des handelnden Publikums gebracht.

Liegnitz, den 7. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. Abthl. No. 5. Juny a. c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Historische Nachrichten aus der Bevölkerungs-Liste.

Nach der Bevölkerungsliste des hiesigen Regierungs Departements sind im Jahre 1816. geboren 21,046 Kinder, worunter sich 1805, also ungefähr der 12te Theil, uneheliche befinden.

Dagegen sind gestorben 15,234 Personen, excl. des Militairs, und sind hiernach überhaupt in gedachtem Zeitraum 5812 Menschen mehr geboren als gestorben.

Die Anzahl der todtgebornen Kinder beläuft sich auf 1173. Vor zurückgelegtem 1sten Jahre starben 5080, also fast der 4te Theil sämmtlicher Gebornen.

Durch Unglücksfälle verloren ihr Leben 118 männliche und 34 weibliche Personen; durch Selbstmord 26 männliche und 12 weibliche.

Unter ärztlicher Behandlung waren, während der ganzen Krankheit 3692, und während der letzten 48 Stunden 1477 Personen; daher fast der 4te Theil aller Gestorbenen.

Die

Die Zahl sämmtlicher getraueten Ehepaare betrug 5476.

Ein Alter über 90 Jahre erreichten 13 männliche und 10 weibliche, in Summe 23 Personen. Liegnitz, den 4. July 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

Die Freunde des Bunzlauer Waisenhauses werden auf eine Schrift aufmerksam gemacht, welche über dasselbe und im Verlag der Anstalt, noch im Laufe dieses Jahres unter dem Titel:

Das Bunzlauer Waisenhaus in Schlesien,

ein rührendes Denkmal göttlicher Vorsehung, unerschütterlichen Glaubens und christlicher Menschenliebe, oder:

Geschichte desselben von seiner Entstehung bis zum Jahr 1814. in 4 Heften, jeden zu 4 bis 6 Bogen, erscheinen wird.

In demselben Verlag werden auch herausgegeben werden:

Dreißig Psalmen David und Assaph, nachgesungen von Hillmer,

ein Geschenk des Verfassers an die Waisen-Anstalt von Bunzlau, und mit einem Vorwort begleitet von C. F. Hoffmann,

Das Nähere besagen die ausführlichen Ankündigungen, welche der Waisenhaus-Direktor, Herr Hoffmann, über beide Schriften hat drucken lassen.

Da der Ertrag dieser Schriften nach Abzug der Kosten zum Besten der Waisen-Anstalt bestimmt ist, so erwerben sich die Käufer mittelbar ein Verdienst um dieselbe.

Der Subscriptions-Preis eines Heftes, der zuerst gedachten Schrift, so wie der der Psalmen, ist sechs Groschen Courant. Es wird aber Niemandes Wohlthätigkeit beschränkt. Liegnitz, den 29. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 28.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 29.

Liegnitz, den 19. July 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 11. Stück enthält:

a) die Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und Abfahrtsgeldes zwischen der Königl. Preuß. und der Königl. Niederländischen Regierung. Vom 3. Junius 1817.;

b) das allgemeine Paß-Edikt für die Preußische Monarchie. Vom 22. Junius 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Allgemeines Paß-Edikt für die Preußische Monarchie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Gründe, welche Uns bestimmen mußten, durch das Paß-Reglement vom 20. März 1813. die polizeiliche Aufsicht auf die Reisenden zu verstärken, seit den glücklichen Ereignissen der folgenden Jahre aufgehört haben, und die gegenwärtigen Verhältnisse Unserer und der übrigen Staaten Uns gestatten, die in der Paß-Polizei nothwendig gewordene Strenge zu mildern, und hierbei eben so sehr auf die Freiheit des Verkehrs, als auf die Sicherheit im Innern Unserer Monarchie Rücksicht zu nehmen; so haben Wir für alle Provinzen Unserer Monarchie nachstehendes allgemeines Paß-Edikt entwerfen lassen, und publiziren dasselbe Kraft dieses, unter Aufhebung des Paß Reglements vom 20. März 1813., zur förderlichsten Einführung und Befolgung.

Erster Titel.

Bestimmungen für Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten.

§. 1 Niemanden, ohne Unterschied des Standes, Alters, Geschlechts und Glaubens, und ohne Unterschied, ob er zu Lande, oder zu Wasser, zu Wagen, zu Pferde oder zu Fuß ankommt, ob er in Unseren Staaten verweilen, oder dieselben nur durchreisen will, soll anders, als auf den Paß einer der, in den §. §. 3. und 4. gedachten Behörden der Eingang in Unsere Staaten gestattet werden.

§. 2. Hiervon sind jedoch ausgenommen:

1) Regierende Fürsten und Mitglieder ihres Hauses, für sich und ihr Gefolge;

2) Unsere aus dem Auslande in das Inland zurückkehrende Unterthanen, insoweit sie mit einem vorschriftsmäßigen Ausgangspasse versehen waren;

3) Die Bewohner der an Unseren Staaten zunächst gränzenden auswärtigen Städte und anderen Ortschaften, insofern sie nicht weiter als in diesseitige Gränzörter reisen, und als unverdächtig bekannt sind, oder sich legitimiren können;

4) Handwerker, welche mit einem nach Vorschrift des deshalb zu erlassenden Edikts eingerichteten, unverdächtigen Wanderbuche, oder, wenn sie aus Staaten kommen, wo keine Wanderbücher eingeführt sind, mit vorschriftsmäßigen Pässen versehen sind;

5) Die Schiffsmannschaft bei See- und Strom-Reisen, nach den Bestimmungen des §. 5.;

6) Diejenigen, welche zur Verfolgung von Verbrechern abgesandt, und durch gerichtliche Certifikate, oder andere öffentliche Papiere, dazu legitimirt sind;

7) Ehefrauen, welche mit ihren Männern, und Kinder, welche mit ihren Eltern, oder einem derselben reisen, und annoch unter väterlicher Gewalt stehen; Pflegebefohlne, die bis zum zurückgelegten vierzehnten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, und alle diejenigen, die in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge sich befinden, insofern diese Personen in den Paß resp. des Ehemanns, der Eltern, des Vormundes und der Dienerschaft namentlich mit aufgenommen, und bei Paß-Inhabern geringern Standes, oder die nicht unter der Paßausstellenden Behörde stehen, im Passe signalisirt sind.

§. 3. Zur Ertheilung des, nach dem §. 1. erforderlichen Eingangspasses sind nur berechtigt:

1) Unser Staatskanzler;

2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;

3) Unser Polizei-Ministerium;

4) Unsere Provinzial-Regierungen, und zwar nicht blos für die ihnen untergeordnete Provinz, sondern für den ganzen Umfang Unserer Staaten;

5) Unsere, an auswärtigen Höfen akkreditirten Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, so wie Unsere in fremden Staaten angestellten Handels-Agenten und Consuls, jedoch nur an Unsere Unterthanen und an diplomatische Personen und Courire Unsers Hofes;

6) Die Staats- und Provinzial-Regierungs-Behörden auswärtiger Staaten;

7) Die von fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an die Unterthanen ihres Hofes zur Rückkehr in ihr Vaterland ertheilten Pässe, gelten auch zu der dabei erforderlichen Durchreise durch Unsere Staaten, jedoch müssen sie beim Eingange und beim Ausgange von der resp. ersten und letzten Polizei-Behörde visirt werden.

§. 4. Außer den vorgedachten sollen keine Pässe als gültig zu Reisen in Unsere Staaten angenommen werden; jedoch wird zur Erleichterung des Verkehrs mit benachbarten Staaten in folgenden Fällen den einheimischen Orts-Obrigkeiten die Ertheilung von Eingangspässen nachgelassen:

1) den

1) Den inländischen Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an die Bewohner des zunächst angränzenden Distrikts von zwei Meilen des Auslandes, welche in ihrem resp. Kreise und Bezirk, Handels- oder andere dringende, oder öfters wiederkehrende Geschäfte haben, und als unbescholten und unverdächtig der Polizeibehörde bekannt, oder sonst hinlänglich legitimirt sind; wobei überdies gestattet wird, daß diese Pässe nicht blos zu einzelnen Reisen, sondern auch als General-Pässe für die Dauer eines Jahres ausgegeben werden.

2) Den Polizei-Behörden Unserer Hafenstädte nach weiterer Vorschrift des §. 5.

3) Den Landräthen und städtischen Polizei-Verwaltungen an Kaufleute und andere Personen, welche aus einer größern Entfernung als zwei Meilen aus dem benachbarten Auslande zum Handel in Unsere Staaten kommen, und sich als unverdächtig legitimirt haben.

4) Die Gränzbehörden an alle diejenigen, welche Waaren, die sie jedoch nicht selbst einzeln absetzen wollen, nach einem inländischen Handelsorte zur Achse führen, bis zu diesem Orte ihrer Bestimmung, jedoch nur auf kurze Frist, und unter Bezeichnung einer bestimmten Reiseroute.

5) Zur Erleichterung des Meßverkehrs wird überdies jedem Kaufmann, der durch einen auf die in Frage stehende Messe gerichteten Paß der Polizei-Behörde seines Wohnorts sich legitimiren kann, gestattet, die Messe zu besuchen, und deshalb in Unsere Staaten zu reisen.

6) Die Gränzbehörden an Flachsfahrer und Viehhändler in Gemäßheit des Edikts vom 20. Februar 1814.

7) Denjenigen Ausländern, welche einheimische Brunnen oder Bäder besuchen wollen, ist der Eingang auch auf den Paß der Polizei-Behörde ihres Wohnorts gestattet.

§. 5. Was die zur See und auf Strömen reisenden Personen betrifft; so bedarf

1) die Schiffsmannschaft keines eigenen, besonderen Passes, sondern genügt es, wenn das in Personsbeschreibung enthaltene namentliche Verzeichniß derselben dem gesetzlich eingerichteten Passe des Schiffers, oder Kapitains, oder in der Musterrolle in beglaubter Art beigefügt ist; jedoch muß der Schiffer, wenn bei Strom-Reisen jemand von der Schiffsmannschaft im Lande vom Schiffe entlassen wird, oder zurück bleibt, oder die Schiffsmannschaft verstärkt wird, dies sogleich der Polizei-Behörde des Orts, an welchem derselbe das Schiff verließ, melden, und von dieser das zurückbleibende Individuum im Passe, oder in der Musterrolle gelöscht werden.

2) Den auf den Schiffen befindlichen übrigen Personen, sie seyen Eigenthümer oder Führer des Schiffes, oder der Ladung, Cargadoren oder bloße Reisende, ohne Unterschied, ob sie in Handels- oder andern Geschäften reisen, und von Schiffern verlangt oder gebraucht worden, ist der Eingang in Unsere Staaten auf den Paß, entweder der Orts-Polizei-Behörde des einheimischen Hafens, in welchem sie landen, oder der auswärtigen Hafenstadt, aus welcher sie kommen, gestat-

gestattet; jedoch ist im letzten Falle der Paß der Polizei-Behörde des Hafens zur Visa und eventualiter zur Vervollständigung vorzulegen.

§. 6. Alle diejenigen, welche außer den im §. 2. gedachten Ausnahmen aus dem Auslande Unsere Staaten, oder eine Provinz derselben betreten wollen, müssen beim Eintritt in dieselben, mit dem noch nicht abgelaufenen Paß einer der, nach vorstehenden Bestimmungen zu dessen Ertheilung berechtigten Behörden versehen seyn, und ohne denselben nicht über die Gränze Unsers Reichs gelassen, sondern von den mit der Handhabung dieses Edikts beauftragten Behörden und Offizianten zurückgewiesen, oder, wenn sie die Landesgränze bereits überschritten haben sollten, angehalten und an die nächste Polizei-Behörde gewiesen werden. Diese hat in Ansehung derjenigen, die sich überall nicht legitimiren können, in Gemäßheit der vorhandenen Vorschriften zu verfahren; dagegen aber denjenigen, der durch Nachweisung eines rechtmäßigen Gewerbes, Bekanntschaft mit zuverläßigen Inländern, oder sonst als unverdächtig sich ausgewiesen hat, mit einem Interimspasse zur weitern Reise bis zur nächsten auf der Route belegenen Stadt, in welcher eine zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigte Behörde vorhanden ist, bei welcher der Reisende sich ausführlich zu legitimiren hat, zu versehen.

Zweiter Titel.

Bestimmungen für Reisen aus Unsern Staaten ins Ausland.

§. 7 Niemand, ohne Unterschied zwischen Inländern und Fremden, soll ohne einen Ausgangspaß zu Wasser oder zu Lande auf irgend eine Art aus Unsern Staaten in das Ausland reisen.

§ 8. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die §. 2. angeführten Individuen und Militärpersonen, welche auf Kommando gehen, so wie alle diejenigen, die mit vorschriftsmäßigen Pässen in Unsern Staaten angekommen sind, zur Rückreise aus denselben, insofern der Eingangspaß auch auf letztere lautet, noch nicht abgelaufen und von der Polizei-Behörde des inländischen Bestimmungs- und Aufenthaltsorts zur Rückreise visirt ist.

§. 9. Zur Ertheilung eines Ausgangspasses sind bis auf die §. 10. gedachten Ausnahmen keine Orts-Polizeibehörden, sondern lediglich befugt:

1) Unser Staatskanzler;
2) Unser Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten;
3) Unser Ministerium der Polizei:
4) Unsere Provinzial-Regierungen, insofern in dem Lande, wohin der Paß lautet, Pässe der Provinzial-Behörden zum Eingang genügen, als worüber die Regierungen vom Polizei-Ministerium näher instruirt werden;
5) Die, an Unserm Hoflager akkreditirten fremden Gesandten, Residenten und Geschäftsträger, jedoch nur an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, und müssen diese Pässe in Ansehung der diplomatischen Personen und Couriere von Unserm Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, in Ansehung der übrigen Unterthanen aber von Unserm Polizei-Ministerium visirt, und ohne diese Visa innerhalb Unserer Staaten, als ungültig angesehen und behandelt werden;

6) Die

6) Die in Unsern Staaten angestellten fremden Handels-Agenten und Konsule, jedoch nur an Unterthanen ihres Hofes, und unter der Visa der Polizei-Behörden des Ortes, an welchem sie angestellt sind, ohne welche die Konsulats-Pässe überall nicht zu beachten sind.

§. 10. Ausnahmweise sind jedoch zur Ertheilung von Ausgangspässen die §. 4. Nro. 1. und 2. genannten Behörden dergestalt befugt, daß sie unter eben den Bestimmungen, unter welchen sie nach der angeführten Vorschrift Eingangspässe geben dürfen, den Einwohnern ihres resp. Kreises und Ortes auch Ausgangspässe auf die dort bestimmte Zeit, Entfernung und Fälle ertheilen können.

§. 11. Außer diesen im vorigen §. angeführten Fällen, haben die mit der Verwaltung und Handhabung des Paß-Polizei beauftragten Behörden und Offizianten nicht zu gestatten, daß jemand ohne den annoch gültigen Paß einer der im §. 9. genannten Behörden zu Wasser oder zu Lande aus Unsern Staaten sich begiebt, sondern diejenigen, die diesem entgegen handeln, anzuhalten und nach Anleitung des §. 6. zu verfahren.

Dritter Titel.

Bestimmungen zu Reisen innerhalb Unserer Staaten.

§. 12. Zu Reisen im Innern Unsers Reichs soll der Inländer eines Polizei-Passes nicht bedürfen, sondern ohne denselben frei und ungehindert reisen dürfen, jedoch schuldig seyn, auf Verlangen der Polizei-Behörden und derjenigen Offizianten, welchen die Aufrechthaltung der Sicherheits-Polizei obliegt, entweder durch die §. 13. gedachten Legitimationskarten, oder durch Atteste, Briefschaften und andere Dokumente, durch Zeugnisse, oder durch sonstige glaubwürdige Mittel, als unverdächtig sich zu legitimiren, widrigenfalls jeder alle diejenigen Unannehmlichkeiten sich selbst zuzuschreiben hat, die aus der Handhabung der Polizeigesetze für ihn entstehen dürften.

Der Inländer bedarf zu Reisen aus einer Unserer Provinzen in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen beiden liegenden Strich des Auslandes berühren muß, Falls die Gesetze des letztern den Paß nicht erfordern.

§. 13. Zur Erleichterung der Legitimation sollen jedoch den im Innern Unsers Staats reisenden Inländern auf Verlangen von Unserm Polizeiministerium, von der Regierung der Provinz, oder von der ordentlichen Polizeobrigkeit ihres Wohnorts, entweder Pässe, oder mit dem Signalement versehene Legitimationskarten, gegen eine Gebühr von vier Groschen incl. des Stempels von zwei Groschen, auf ein Jahr ertheilt, und nach Ablauf desselben anderweitig unentgeldlich verlängert werden.

§. 14. Nachstehende Inländer sind aber auch zu Reisen innerhalb Landes paßpflichtig:

1) die Handwerksgesellen, insofern sie in weiterer Vorschrift des zu erlassenden besondern Edikts anstatt der Pässe mit einem Wanderbuche versehen seyn müssen;
2) alle diejenigen, die mit der ordinären Post reisen;
3) alle Juden, die nicht Staatsbürger sind.

§. 15. In Ansehung der Reisen der Militairpersonen verbleibt es bei dem bisherigen, auf eigenen Vorschriften und besondern Dienstverhältnissen gegründeten Verfahren,

fahren, und können daher Aus- und Eingangspässe an aktive Militärpersonen zu Dienstreisen, sowohl von Unserm Kriegsministerium, als von den kommandirenden Generalen, ertheilt werden, wogegen sie zu Reisen ins Ausland in Privat-Angelegenheiten, nach Maaßgabe der obigen Vorschriften, Pässe von den Polizeibehörden nehmen müssen, zu Reisen im Innern des Landes für sie aber die Pässe ihrer Militairvorgesetzten genügen, und die Kommandanten und kommandirenden Offiziere auch zu kleinen Reisen an der Grenze, dem ihnen untergebenen Militair, Pässe ertheilen können. Alle Militairpersonen müssen sich jedoch bei den Grenzbehörden mit ihren Pässen ausweisen, wogegen dies im Lande nur an den Orten, worin keine Garnison sich befindet, erforderlich ist.

Nicht aktive Militairpersonen sind unter den obigen Bestimmungen dieses §. nicht begriffen, sondern den allgemeinen Vorschriften gleich andern Einwohnern unterworfen. Eben dies ist der Fall in Ansehung der fremden aktiven, oder nicht aktiven Militäre.

Vierter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 16. Alle Ein- und Ausgangspässe, sie mögen ertheilt seyn, von welcher Behörde sie wollen, müssen visirt werden:

1) von der ersten Polizeibehörde am resp. Ein- oder Ausgange;
2) von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Paßinhaber sich länger als vier und zwanzig Stunden aufhält.

Die in Gemäßheit des §. 14. nothwendigen Pässe zu Reisen innerhalb Landes, sind gleichfalls von der Polizeibehörde eines jeden Orts, an welchem der Reisende sich über vier und zwanzig Stunden aufhält, zu visiren. Dagegen aber wird die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung des Passes in jedem Nachtquartier aufgehoben. Die Pässe sollen allemal unentgeldlich visirt werden.

§. 17. Es sollen alle und insonderheit die mit der Verwaltung oder Handhabung der Sicherheitspolizei beauftragten höhern und niedern Behörden, die Gendarmerie, die Gutsbesitzer, Amtleute, Post-, Forst-, Zoll- und Accisebedienten, ganz vorzüglich aber die Polizeioffizianten und Schulzen, und überhaupt alle und jede, welche es angeht, eine desto größere Aufmerksamkeit und Aufsicht in Ansehung der Reisenden und Fremden, der Gasthöfe, Herberger, Fremden-Meldungen, und überhaupt auf alle Zweige der Sicherheits-Polizei beobachten, damit ungeachtet der, den unbescholtenen Reisenden zugestandenen Erleichterung der Reise, die öffentliche und Privat-Sicherheit nicht gefährdet, und auch den Landstreichern und Verbrechern ihr Gewerbe nicht erleichtert werde, weshalb die bereits bestehenden Gesetze, ganz besonders in Ansehung der, der öffentlichen und Privat-Sicherheit gefährlichern Klassen und Individuen sorgfältigst beobachtet und kräftigst gehandhabt werden sollen.

§. 18. Zur Erleichterung dieser fortwährenden Aufsicht und Kontrolle schärfen Wir insonderheit die pünktlichste Befolgung der über die polizeiliche Aufsicht auf Gasthöfe und Herbergen, der Fremden-Meldungen und der Aufenthaltskarten vorhandenen Gesetze hiermit ein, und tragen Unserm Polizeiministerium auf, in Ansehung der beiden letztgedachten Gegenstände, die Polizeiverwaltungen mit bestimmter Instruk-

tion

von zu versehen; die Aufenthaltskarten haben indessen nur in den größern Städten, und in den Handels- so wie in den Festungsstädten, statt.

§. 19. Unsere Staats- und Provinzial-Behörden sollen die bei ihnen nachgesuchten Pässe den ihnen selbst, als unverdächtig hinlänglich bekannten Personen nicht anders, als auf das schriftliche Zeugniß der Ortspolizeibehörde, daß der Reise von ihrer Seite nichts entgegen stehe, ertheilen, ein solches Zeugniß aber mit dem vollständigen Signalement und der Angabe des Zwecks und Ziels, so wie der Dauer der Reise versehen seyn, und Stempel- und Gebührenfrei ertheilt werden.

§. 20. Die Postämter sollen bei Vermeidung nachdrücklicher Strafe, zu Reisen aus dem Auslande in Unsere Staaten, oder aus diesen in jenes, mit Ausnahme der §§. 2 und 8. gedachten Fälle, an Niemand Extrapost- und Courierpferde geben, oder ihn mit der gewöhnlichen Post befördern, als nachdem derselbe den vorschriftsmäßigen, von einer, nach diesem Edikt dazu berechtigten Behörde ausgestellten, auf die Reise lautenden, noch nicht abgelaufenen Paß vorgezeigt hat.

§. 21. Fuhrleute, und überhaupt diejenigen, welche sowohl in den Städten, als auf dem Lande, Pferde vermiethen, sollen, mit Ausnahme der §§. 2. und 8. bemerkten Fälle, bei willkührlicher Strafe keinen Reisenden über die Grenze Unserer Staaten, oder von den Grenzörtern weiter in Unsere Staaten fahren, als auf die Genehmigung der Polizeibehörde des Orts.

§. 22. Gleichergestalt wird den Schiffern aufgegeben, keinen Reisenden zur See, oder auf Strömen, aus Unsern Staaten oder in dieselben hinein zu bringen, als mit Bewilligung der Polizeibehörde des Orts, von welchem der Fremde abreiset, oder an welchem er zuerst in Unserm Lande ankommt, jedoch ist diese Bewilligung zu Stromreisen innerhalb Landes nicht erforderlich.

§. 23. So viel die Stempel und Gebühren für Pässe betrifft, so sollen:

1) die §. 4. Nr. 1. und §. 10. gedachten Jahrespässe, so wie die Visirungen und Prolongationen der Pässe, Stempel- und Gebührenfrei ertheilt,
2) für Pässe und Legitimationskarten zu inländischen Reisen (§. 13.) an Stempel Zwei Groschen und an Ausfertigungs-Gebühren eben so viel, dagegen aber
3) für Ausgangs- und Eingangspässe an Stempel Acht Groschen, und an Gebühren Achtzehn Groschen gezahlt werden, bei unvermögenden Paßnehmern jedoch völlige Stempel- und Gebührenfreiheit eintreten.

§. 24. Wir übertragen Unserm Ministerium der Polizei die Ausführung und Handhabung Unsers gegenwärtigen Edikts, so wie die Erlassung der dazu erforderlichen nähern Instruktionen an die demselben untergeordneten Behörden. Wir befehlen Unseren Regierungen, dem Chef der Gendarmerie, den Kreisdirektoren, Landräthen, den Polizeibehörden in den Städten und auf dem Lande, den Postoffizianten, Schulzen und überhaupt allen und jeden, welche mit der Polizeiverwaltung beauftragt sind, oder das gegenwärtige Edikt sonst angeht, dasselbe seinem ganzen Inhalt nach sofort zur Ausführung zu bringen und darin zu erhalten, darnach die ihnen untergebenen Behörden, Offizianten und Einwohner genau zu instruiren, und auf die unausgesetzte pünktliche Befolgung aller darin enthaltenen Vorschriften mit Nachdruck zu halten,

und

und haben zu dem Ende die Einrückung deſſelben in die Geſetzſammlung befohlen, und dies Edikt Allerhöchſt Selbſt vollzogen.

Gegeben Berlin, den 22. Juni 1817.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürſt v. Hardenberg. v. Kircheiſen. Graf v. Bülow v. Schuckmann. W. Fürſt zu Wittgenſtein. v. Boyen. v. Klewitz.

Verordnungen der Königl. Liegnitzſchen Regierung.

No. 189. Die Bewilligung von Fuhren für Transporte von Verbrechern und Vagabonden betreffend.

Es iſt bemerkt worden, daß mehrere Polizeibehörden des Departements, zu geneigt ſind, bei Transporten von Verbrechern und Vagabonden Fuhren zu bewilligen, wodurch die, den Communen oder öffentlichen Kaſſen zur Laſt fallenden Transportkoſten, zu deren Nachtheil ſehr hoch auflaufen. Sie geben die Fuhren oftmals bei einem eingetretenen Kränklichkeitszuſtande von ſo geringem Belange, daß derſelbe bei ärztlicher oder chirurgiſcher Behandlung in wenig Tagen gehoben, dann aber der Transport zu Fuße unbedenklich angetreten oder fortgeſetzt werden könnte. Hier würden alſo, wenn man mit der Transportirung Anſtand genommen hätte, gegen den geringen Mehrbetrag von einigen Groſchen an Verpflegungskoſten, die täglich mehrere Thaler betragenden Koſten der Fuhren erſpart worden ſeyn. Es fehlen aber auch oft bei den Transportzetteln der durch Fuhre weiter beförderten Transportanten, die ärztlichen Atteſte daß der Transportant ohne Nachtheil für ſeine Geſundheit nicht anders als zu Wagen weiter gebracht werden können

Wir machen die mit dem Transportweſen beauftragten Behörden auf dieſe für das allgemeine Wohl drückenden Uebelſtände hiermit aufmerkſam, und weiſen ſie zugleich an, dieſelben durch ſorgfältige Prüfung der Nothwendigkeit des Fuhrentransports zu beſeitigen, auf keinen Fall aber die Bewilligung der Fuhren anders als auf ärztliche oder chirurgiſche Nothwendigkeitsbeglaubigung zu bewilligen, und dem Transportzettel den diesfälligen Nachweis allezeit beizufügen, auch daß ſolches geſchehen, im Transportzettel zu bemerken.

Transportbehörden, welche dieſe Verordnung nachläſſig befolgen, haben es ſich beizumeſſen, wenn ſämmtliche Fuhrkoſten, als ohne dringende Noth veranlaßt, von ihnen wieder eingezogen werden.

Liegnitz, den 3 Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1366. Juni c.

No. 190. Die Vertheilung der durch den Verkauf der Landwehrpferde bei deren Demobilmachung im Jahr 1816. gelöſeten Gelder betreffend.

Bei Demobilmachung der Landwehr im Frühjahr 1816. haben, höherer wohlwollender Beſtimmung gemäß, die zehn ältern Kreiſe des hieſigen Regierungs-Departements, nach ſeiner jetzigen Begrenzung: 1. vom

1. vom 2. Schles. Landwehr-Cavallerie-Regiment	337	Pferde.
2. vom 4. " " " " " " "	288	—
3. von der 2. Landwehr-Reserve-Escadron	15	—
4. vom 1. Schles. Landwehr-Infanterie-Regiment	17	—
5. vom 3. " " " " " " "	27	—
6. vom 4. " " " " " " "	33	—
7. vom 14. " " " " " " "	32	—
überhaupt also zurückerhalten	749	Pferde.
und 8 für den Linien-Cavalleriedienst sind ausgehoben worden	13	—
überhaupt also	762	Pferde.

Von diesen Pferden sind

585 Stück von den Kreisen an den Meistbietenden verkauft und dafür überhaupt gelöset worden — 17603 Rtl. 5 Gr. 6 Pf.
welche in den betreffenden Kreis-Steuerkassen zur weitern Disposition sich deponirt befinden; wonach also ein Pferd im Durchschnitt 30 Rthlr 2 Gr. 2 Pf. zu stehen kommt.

164 Pferde sind von den Kreisen in Natura vertheilt und nach verstehend sich ergebener Fraction den betreffenden Kreisen angerechnet worden mit — 4934. — 19 — 4 —

18 Pferde sind zum Linien-Cavalleriedienst ausgehoben, und sollen dafür à 65 Rthlr., in Summa aus Königl. Staatskassen vergütet und angewiesen werden; so daß überhaupt von — 845 — " — " —

762 Pferden die Loosung beträgt. — 23383 Rtlr. " — 10 Pf.

Davon haben erhalten:

1. der Liegnitzsche Kreis	73 Pferde,	und dafür gelöst	2359 Rtlr.	20 Gr.	" Pf.
2. " Goldbergsche Kr.	51 "	" "	1345 —	20 —	" —
3. " Löwenbergsche Kr.	49 "	" "	1956 —	20 —	" —
4. " Bunzlausche Kr.	811 "	" "	2161 —	4 —	" —
5. " Lübensche Kreis	30 "	" "	1033 —	12 —	" —
6. " Glogausche Kreis	86 "	" "	2641 —	13 —	6 Pf.
7. " Saganische Kreis	128 "	" "	3044 —	17 —	4 —
8. " Sprottausche Kr.	46 "	im Werth	1384 —	3 —	8 —
9. " Grünbergsche Kr.	131 "	und dafür gelöst	4383 —	18 —	" —
10. " Freistädtsche Kr.	74 "	im Werth	2226 —	16 —	4 —
11. die Linientruppen	13 Pferde,	im Werth	845 —	" —	" —
Summa	762 Pferde,	im Werth	23383 Rtlr.	" Gr.	10 Pf.

Um jedoch das Verhältniß, nach welchem die Kreise bei Reformirung der Landwehr-Cavallerie beizutragen haben, auch bei der Vertheilung dieser Pferde, oder der daraus gelöseten Gelder anzuwenden und zu verhüten, daß kein Kreis zu viel oder zu wenig

wenig erhalte, so ist darüber ein Vertheilungsplan angelegt, und solcher unter heutigem Tage den landräthlichen Aemtern, mittelst der erforderlichen Verfügungen wegen gegenseitiger Ausgleichung, mitgetheilt worden.

Nach diesem Verhältniß soll erhalten

1. der Liegnitzsche Kreis auf $\frac{4}{8}$ Escadron 2598 Rthlr. 2 Gr. $9\frac{1}{5}$ Pf.; derselbe hat erhalten 2359 Rthlr. 20 Gr.; mithin erhält derselbe noch 238 Rthlr. 6 Gr. $9\frac{1}{5}$ Pf.
2. der Goldbergsche Kreis auf $\frac{3}{8}$ Escadron 1948 Rthlr. 14 Gr. $\frac{5}{8}$ Pf.; derselbe hat erhalten 1345 Rthlr. 20 Gr.; hat noch zu erhalten 602 Rthlr. 18 Gr. $\frac{5}{8}$ Pf.
3. der Löwenbergsche Kreis auf 1 Escadron 3897 Rthlr. 4 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.; derselbe hat erhalten 1956 Rthlr. 20 Gr.; hat noch zu erhalten 1940 Rthlr. 8 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.
4. der Lübensche Kreis auf $\frac{2}{8}$ Escadron 1299 Rthlr. 1 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf.; derselbe hat erhalten 1033 Rthlr. 12 Gr.; erhält also noch 265 Rthlr. 13 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf.
5. der Glogausche Kreis auf 1 Escadron 3897 Rthlr. 4 Gr. $1\frac{2}{3}$ Pf.; derselbe hat erhalten 2641 Rthl. 13 Gr. 6 Pf.; hat noch zu erhalten 1255 Rthl. 14 Gr. $7\frac{2}{3}$ Pf.
6. der Bunzlausche Kreis auf $\frac{3}{8}$ Escadron 1948 Rthlr. 14 Gr. $\frac{5}{8}$ Pf.; derselbe hat erhalten 2161 Rthlr. 4 Gr.; zahlt also heraus 212 Rthlr. 13 Gr. $11\frac{1}{5}$ Pf.
7. der Saganschе Kreis auf $\frac{3}{8}$ Escadron 1948 Rthlr. 14 Gr. $\frac{5}{8}$ Pf.; derselbe hat erhalten 3044 Rthlr. 17 Gr. 4 Pf.; zahlt heraus 1096 Rthlr. 3 Gr. $3\frac{1}{5}$ Pf.
8. der Sprottausche Kreis auf $\frac{2}{8}$ Escadron 1299 Rthlr. 1 Gr. $4\frac{4}{5}$ Pf.; hat erhalten 1384 Rthlr. 3 Gr. 8 Pf. durch in Natura vertheilte Pferde; zahlt also heraus 85 Rthlr. 2 Gr. $3\frac{2}{5}$ Pf.
9. Der Grünbergsche Kreis auf $\frac{6}{8}$ Escadron 2598 Rthlr. 2 Gr. $9\frac{1}{5}$ Pf.; hat erhalten 4383 Rthlr. 18 Gr.; zahlt heraus 1785 Rthlr. 15 Gr. $2\frac{3}{5}$ Pf.
10. der Freistädtsche Kreis auf $\frac{3}{8}$ Escadron 1948 Rthlr. 14 Gr. $\frac{5}{8}$ Pf.; hat durch in Natura vertheilte Pferde erhalten 2226 Rthlr. 16 Gr. 4 Pf.; zahlt also heraus 278 Rthlr. 2 Gr. $3\frac{1}{5}$ Pf.

Ueber die zweckmäßigste Anwendung dieser Gelder, und die etwa dadurch zu bildenden Fonds, zu Bestreitung vorkommender Kreis-Landwehrkosten werden die betreffenden Kreis-Landwehr-Ausschüsse sich berathen. Dieses wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 30. Juni 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

cl. No. 2. R. pro December 16. u. No. 1576 pro Mai 1817.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Berichtigung.

Die nach der Bekanntmachung vom 10 Juny d. J. im 26. Stück des Regierungs-Amtsblatts unter No. 15. als Geburtshelferin ernannte Anna Helena Munzig, geborne Besser, ist nicht, wie dort irrthümlich angegeben, aus Bausche, Glogauschen Kreises, sondern aus Rauschе, Görlitzschen Kreises; wovon das Publikum hierdurch in Kenntniß gesetzt wird. Liegnitz, den 5. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Plan

Plan zur Sechs und Dreißigsten Königlich-Preußischen Klassen-Lotterie von 65000 Loosen zu 25 Thaler Einsatz in Golde, mit 22000 in 5 Klassen vertheilten Gewinnen und 10000 Freiloosen.

Erste Klasse zu 2½ Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.	Zweite Klasse zu 5 Thaler Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	1500 Thlr.	1500	1 Gewinn zu	2500 Thlr.	2500
2 Gewinne ,	750 —	1500	2 Gewinne ,	1000 —	2000
3 — ,	400 —	1200	3 — ,	500 —	1500
4 — ,	200 —	800	4 — ,	300 —	1200
5 — ,	100 —	500	5 — ,	150 —	750
10 — ,	60 —	600	10 — ,	60 —	600
25 — ,	40 —	1000	25 — ,	50 —	1250
50 — ,	35 —	1750	50 — ,	45 —	2250
100 — ,	30 —	3000	100 — ,	40 —	4000
200 — ,	25 —	5000	200 — ,	30 —	6000
300 — ,	20 —	6000	300 — ,	25 —	7500
300 — ,	16 —	4800	1300 — ,	20 —	26000
1000 Freiloose zu	5 —	5000	2000 Freiloose zu	5 —	10000
1000 Gewinne u. 1000 Freiloose.		32500	2000 Gewinne u. 2000 Freiloose.		65250

Dritte Klasse zu 5 Thlr. Einsatz.		Betrag. Thlr.	Vierte Klasse zu 5 Thaler Einsatz.		Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	3000 Thlr.	3000	1 Gewinn zu	4000 Thlr.	4000
2 Gewinne ,	1200 —	2400	2 Gewinne ,	1500 —	3000
3 — ,	700 —	2100	3 — ,	800 —	2400
4 — ,	400 —	1600	4 — ,	500 —	2000
5 — ,	200 —	1000	5 — ,	300 —	1500
10 — ,	70 —	700	10 — ,	100 —	1000
25 — ,	60 —	1500	25 — ,	80 —	2000
50 — ,	50 —	2500	50 — ,	70 —	3500
100 — ,	45 —	4500	100 — ,	60 —	6000
200 — ,	40 —	8000	200 — ,	50 —	10000
300 — ,	30 —	9000	300 — ,	40 —	12000
2300 — ,	25 —	57500	3300 — ,	30 —	99000
3000 Freiloose zu	5 —	15000	4000 Freiloose zu	7½ —	30000
3000 Gewinne u. 3000 Freiloose.		156800	1½ vom Hundert von sämtlichen Freiloosen		7500
			4000 Gewinne u. 4000 Freiloose.		83900

Fünfte

Fünfte Klasse zu 7½ Thlr. Einsatz			Betrag. Thlr.
1 Gewinn zu	100000	Thlr.	100000
1 —	50000	—	50000
1 —	30000	—	30000
1 —	20000	—	20000
1 —	15000	—	15000
1 —	10000	—	10000
2 Gewinne	8000	—	16000
3 —	6000	—	18000
4 —	5000	—	20000
5 —	4000	—	20000
10 —	3000	—	30000
20 —	2000	—	40000
100 —	1000	—	100000
200 —	500	—	100000
300 —	200	—	60000
1000 —	100	—	100000
2000 —	50	—	100000
3000 —	40	—	120000
5350 —	30	—	160500
12000 Gewinne			1109500

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

Klasse	Ein	Anzahl der Loose.	Betrag. Thlr.	Klasse.	Anzahl der Gewinne	Anzahl der Freiloose	Betrag.
1ste	2½ Thlr.	65000	162500	1ste	1000	1000	32350
2te	5 —	64000	320000	2te	2000	2000	65550
3te	5 —	62000	310000	3te	3000	3000	108800
4te	5 —	59000	295000	4te	4000	4000	183900
5te	7½ —	55000	412500	5te	12000	—	500
Zusammen 25 Thlr.		Ueberhaupt	1500000	Ueberhaupt	22000	10000	1500000

Vorstehenden Plan der 35sten Königl. Preußischen Klassen-Lotterie bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, mit dem Bemerken, daß die Loose nebst vollständigen Planen zu dieser Lotterie, so wie die Gewinnlisten 5ter Klasse 35ster Lotterie bereits sämmtlichen bestallten Lotterie-Einnehmern zugetheilt worden sind.

Berlin, am 26. April 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Hennich.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 29)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 30.

Liegnitz, den 26. July 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 191. Die Beachtung der Lehrlinge bei Heranziehung zur Gewerbesteuer betreffend.

Um vorgekommenen Zweifeln über die Beachtung der Lehrlinge eines Gewerbetreibenden bei Ermessung des Umfangs seines Verkehrs, Behufs seiner Heranziehung zur Gewerbesteuer, für die Zukunft vorzubeugen, hat das Königl. Finanz Ministerium unterm 12. Junn d. J. bestimmt:

daß dergleichen Lehrlinge im ersten Lehrjahr nicht zu rechnen sind, von da an aber, ohne Rücksicht auf ihre Geschicklichkeit, als Gehülfen bei Festsetzung der Gewerbesteuer ihres Lehrherrn mitgezählt werden sollen.

Hiernach haben sämmtliche Gewerbesteuer-Aufnahmebehörden sich bei künftiger Aufnahme der Gewerbesteuer-Rollen zu achten.

Liegnitz, den 10 July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 18. Reser. July c.

No. 192. Betreffend die Niederschlagung der aus dem ersten halben Jahr 1816. noch vorhandenen Salz-Conscriptions-Reste.

Das Königl Finanz-Ministerium hat sämmtliche, in den 4 Schlesischen Regierungs-Departements aus dem ersten halben Jahr 1816. gegenwärtig noch vorhandene Salz-Conscriptions-Reste, niederzuschlagen befunden, und deren Ausnahme den Interessenten erlassen. Sämmtlichen Ortschaften im hiesigen Regierungs-Bezirk, welche mit Abholung ihrer Salz-Conscriptions-Reste aus jener Zeitperiode aus den betreffenden Factoreien noch im Rückstande sich befinden, wird diese Niederschlagung mit Bezug auf die Verordnung vom 20 Juny v. J (Amtsblatt Jahrgang 1816. Stück 26. No. 158) hierdurch bekannt gemacht. Die Factoreien sind bereits mit den nöthigen Anweisungen hiernach versehen

Liegnitz, den 10. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 378 July c.

No. 193. Die Gesuche um Befreiung vom Militair-Dienst betreffend.

Es hat Uns bisher möglichst angelegen, die Entlassung solcher Soldaten aus der Linie in die Kriegs-Reserve auszuwirken, welche ihrer im Edict vom 3. September 1814. wegen Vollzähligerhaltung des stehenden Heeres begründeten Verpflichtung zum dreijährigen Dienst in der Linie genügt haben, und in der Heimath nöthig sind.

Bei erwiesener Dringlichkeit sind sogar, durch wohlwollende Vermittelung des Königl. General-Commando der Provinz, solche Individuen mit Erfolg reclamirt worden, welche noch nicht volle drei Jahr gedient hatten.

In der Ueberzeugung, daß die im Januar l. J. vorgenommene Aushebung der Ersatz-Mannschaften mit sorgfältiger Prüfung der Verhältnisse jedes Einzelnen und mit größerer Unpartheilichkeit vollzogen worden ist, muß es Uns unangenehm seyn, daß einzelne Grundbesitzer, unter Vorbeigehung der landräthlichen Aemter, sogar erst im laufenden Jahre eingestellte Leute unmittelbar von den Regimentern reclamiren, und zu Erreichung des Zwecks unrichtig die Verhältnisse darstellen.

Es sind selbst Fälle vorgekommen, wo die Orts-Obrigkeiten diesem Begehren Vorschub geleistet haben.

Wir erinnern daher an die frühern Verordnungen und an das, was die Königlichen hohen Ministerien des Innern und des Krieges unterm 16 May d. J. (cfr. Amtsblatt No. 25.) in Betreff des Anbringens der Gesuche um Befreiung oder Loslassung vom Militair-Dienst erklärt haben.

Wir erneuern die Festsetzung, daß fortan weder ein Dominium, Magistrat oder Gerichte, noch weniger ein Einzelner sich erlauben darf, mit Vorbeigehung des landräthlichen Amts, an das Königl. General-Commando der Provinz, oder an das Regiment sich zu wenden, bei welchem der zurückgewünschte Militair steht.

Bei zweifelfreier Nothwendigkeit der Entlassung wird diese durch den Kreis-Landrath bei Uns nachgesucht, und von Uns das Weitere bei dem Königlichen General-Commando eingeleitet.

Weder diese Behörde, noch irgend ein Regiment wird fortan unmittelbare Verwendungen berücksichtigen.

Nur in dem kaum denkbaren Falle, daß die landräthlichen Aemter solche Reclamationen, die zulänglich begründet sind, zurückgelegt beruhen ließen, oder gänzlich von sich wiesen, steht den Betheiligten zu, im letzten Fall unter Beifügung des landräthlichen Bescheides, durch das Dominium oder durch den Magistrat, unmittelbar sich an Uns zu wenden, und um Unsere Vermittelung zu bitten. Gewissenhaft muß hierbei jede Unwahrheit vermieden und nicht übersehen werden, daß das stehende Heer fast nur aus Landeseingebornen besteht, daß also für jeden Reclamirten ein anderer gestellt werden muß, wenn die Linien-Regimenter ihre etatsmäßige Stärke erhalten sollen.

Die zur Berücksichtigung geeigneten Reclamationen können aber auch nur erst verwirklicht werden, nachdem die nächste Ersatzmannschaften-Aushebung besorgt.

Daher haben die landräthlichen Aemter die bei ihnen eingehenden begründeten Entlassungs-Anträge zu sammlen, und jedes mal in der Mitte Octobers des laufenden und der künftigen Jahre, nach Regimentern, Batterien ꝛc. gesondert, unter sorgfältiger

tiger Beachtung der über den Gegenstand ertheilten Vorschriften, in dreifacher Nachweisung anher einzureichen. Möchte doch bei den Einsassen des Liegnitzischen Regierungs-Departements die Ueberzeugung lebendig werden, wie die im Edict vom 3. September 1814. enthaltene Zusage: daß fortan jeder nur zu einer dreijährigen Dienstzeit verpflichtet seyn solle, nur dann aufrecht zu erhalten ist, wenn

1) kein Diensttauglicher sich der Verpflichtung unter irgend einem Vorwande entziehe;
2) keiner ohne Noth frühere Entlassung begehre, damit solche Reclamations-Gesuche nicht endlich die Veranlassung werden, die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heer zu verlängern.

Von Seiten der höhern Militair-Behörden sind solche Vorkehrungen getroffen, daß keiner, der drei Jahre gedient hat, bei den Fahnen zurückbehalten wird, sofern er nicht in seinen häuslichen Verhältnissen völlig entbehrlich, oder nicht selbst geneigt ist, noch länger im stehenden Heere zu dienen. Liegnitz, den 14. July 1814.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 739. pr. July c.

No. 194. Den eingegangenen Todtenschein eines im Hospital zu Tours in Frankreich verstorbenen Militairs betreffend.

Der Gemeine Gottfried Rausch, 24 Jahr alt, angeblich aus Haynau in Schlesien gebürtig, ist als Kriegsgefangen am 12. April 1814. im Hospital zu Tours in Frankreich verstorben. Dies wird hierdurch öffentlich zur Kenntniß gebracht, und können die etwanigen Angehörigen des Verstorbenen sich durch den betreffenden Kreis-Landrath oder Magistrat melden, und die Aushändigung des Todtenscheins bei Uns nachsuchen. Liegnitz, den 14. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 735. July c.

No. 195. Wegen Versteuerung des aus fremden Bley in den überelbischen Provinzen verfertigten Schrots, bei den Accise-Aemtern rechts der Elbe.

Die durch das Regierungs-Amtsblatt ergangene Bekanntmachungen vom 26. December 1814. in No. 53, vom 13. Januar 1815. in No. 3., und vom 16. Februar 1815. in No. 8., enthalten die Vorschrift, wegen Versteuerung des fremden Bleyes und des fremden Bleyschrots, wobei es auch ferner verbleibt. In Absicht des aus den überelbischen Provinzen mit Begleitscheinen eingehenden daselbst aus fremdem Bley verfertigten Schrots aber, werden die sämmtlichen Accise-Aemter, in Gemäßheit des Reskripts des Königl. hohen Finanz-Ministerii vom 17. Juny d. J., hierdurch angewiesen: solchen mit 22 Groschen pro Centner Berliner Gewicht (nach Breslauer Centner-Gewicht mit 28 Sgr. 6 Dr.), gleich wie das fremde Bley zur Consumtions-Versteuerung zu ziehen, davon jedoch keinen Ersatzzoll zu geben, weil solcher, links der Elbe nach eben dem Satze erlegt wird, welcher diesseits vom fremden Bley zur Erhebung kommt. Liegnitz, den 10. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 74. R. July c.

No. 196. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Monat

No.	Name und Stand.	Geburtsort	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Matthias Kamiusky	Lemberg	46	5	7½	schwarz	frei	dunkel
2	Georg Minoscheck	Radeck	36	5	7	braun	wenig bed.	braun.
3	Michael Babick	Romanow	16	unterm Maaß.		blond	bedeckt	blond
4	Adalbert Mierczinski	Palnau	18	5	3	blond	flach	blond
5	Simon Stein	Frauenstein	33	5	7	schwarz	bedeckt	schwarz
6	Joh. Gottfr. Lenke	Plauen	43	5	5	braun	flach	braun
7	Johann Grahl	Backo	58	5	5	—	frei	blond
8	Georg	Böhmen	35-40	unterm Maaß		blond	niedrig	—
9	Anton Hoffmann	Hippolitstein	22	5	2	braun	bedeckt	—
10	Joseph Gärtner	— —	29	5	6	—	—	—
11	Joseph Moraweß	Nautitscheim	23	5	4½	—	—	—
12	Anna Marie Pollier	Kaisersberg	39	mittel		blond	schmal	blond
13	Andreas Hanisch	Schönborn	30	unterm Maaß.		schwarz	bedeckt	braun
14	Apolonia Schindler	Weisbach	28	5	2	blond	flach	blond
15	Apolonia Krausin	— —	45	—	—	bräunlich	frei	—
16	Franz Maywald	Hagelsdorf	45	5	3	schwärzl.	—	schwärzl.
17	Ignatz Maywald	— —	26	unterm Maaß.		braun	—	braun
18	Franz Wildner	Weisbach	17	—	—	—	—	—
19	Anton Krause	— —	20	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz
20	Ignatz Saguste	St. Peters	16	unterm Maaß.		schwärzl.	—	blond
21	Cajetan Kratzert	Reichenberg	30	5	6	braun	hohe	braun
22	Ivan Johannkof	Rußland	32	5	3	schwarz	freie	schwarz
23	Philipp Gregoll	Wien	—	—	—	—	—	—
24	Valentin Becker	Reichenberg	—	—	—	—	—	—
25	Joseph Ullmann	Pulerschney	26	5	1	blond	bedeckt	braun
26	Ignatz Sidel	Thalseiffen	24	5	—	braun	—	blond
27	Jacob Dobrenko	Sallnsky	28	5	2	blond	—	—
28	Joseph Weisse	Attendorf	40	mittler		schwarz	gewölb.	schwarz

Liegnitz, den 25. Juny 1817.

I. No. 1569. Juny 4.

May dieſes Jahres über die Grenze transportirt worden ſind.

Augen.	Naſe.	Mund.	Kinn.	Bart.	Geſicht.	Statur.	Wohin geſchafft? nach
grau	anſehnlich	gewöhnlich	breit	dunkel	oval	unterſ.	Böhmen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	röthlich	—	—	desgleichen.
braun	—	—	rund	—	rund	klein	desgleichen.
blau	kolbig	—	ſpitz	blond	lang	mittler	desgleichen.
braun	lang	mittel.	lang	braun	—	—	Baiern.
braun	gebogen	—	—	dunkel	voll	geſund	Sachſen.
blau	eingedrückt	—	rund	blond	breit	ſtark	Ungarn.
—	ſtumpf	groß	breit	—	—	mittler	Böhmen.
braun	gebogen	mittel.	lang	braun	lang	—	Baiern.
grau	dick	—	rund	—	—	ſtark	Sachſen.
blau	groß	—	—	—	—	—	Böhmen.
braun	ſtumpf	rund	mittel	—	länglich	mittler	Sachſen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	—	—	länglich	—	Böhmen.
blau	ſpitz	—	rund	—	oval	mittler	desgleichen.
grau.	gewöhnlich	gewöhnlich	—	—	—	ſchwach.	desgleichen.
—	ſpitz	—	—	ſchwarz	länglich	—	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	unterſ.	desgleichen.
—	—	—	—	—	—	ſchwächl.	desgleichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	—	—	rund	—	desgleichen.
—	—	—	—	—	blaß	—	desgleichen.
—	ſpitz	—	—	blond	oval	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	ſpitz	ſchwarz	—	—	Durch das Breslauſche Regier. Departem. in ſein Vaterland.
—	—	—	—	—	—	—	Böhmen.
—	—	—	—	—	—	—	desgleichen.
blau	dick	mittel.	oval	braun	länglich	geſund	Böhmen.
grau	gewöhnlich	—	ſpitz	keinen	pockennarb.	—	desgleichen.
blau	groß	gewöhnlich	rund	lichte	rund	unterſ.	desgleichen.
braun	proportion.	proport.	—	ſchwarz	oval	ſchwach.	Sachſen.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 197. Instruction für die Polizeibehörden in Betreff der Zuziehung der Eltern und Vormünder bei den polizeilichen Untersuchungen wider deren Kinder und resp. Pflegebefohlene.

Durch die in dem hiesigen Amtsblatte unter No. 114. (pag. 134.) abgedruckte Verfügung vom 19. April d. J. haben Wir bereits zur Kenntniß der Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks gebracht, was von dem Königlichen Ministerio der Polizei wegen des Verfahrens bei polizeilichen Untersuchungen gegen Minderjährige unterm 6. April d. J. angeordnet worden ist.

Seitdem ist von gedachtem hohen Ministerio über den nehmlichen Gegenstand eine nähere Instruction Uns zugekommen. Wir machen solche durch nachstehenden Abdruck des desfallsigen Reskripts vom 23. Juny d. J. zur Nachachtung für die Polizei-Behörden hierdurch bekannt. Liegnitz, den 21. July 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 402 Juli cr.

Die Circular-Verordnung vom 6. April d. J. ist nicht sowohl zur Wahrnehmung des Vermögens-Interesses der, in polizeiliche Untersuchung gerathenen Minderjährigen, als vielmehr deshalb erlassen, um theils diejenigen, die wegen ihrer Jugend den Gang der Untersuchungen, die Folgen der darin gemachten Aeußerungen, und die Gründe ihrer Vertheidigung nicht kennen, eine noch größere Sicherheit von etwanigen Uebereilungen zu gewähren, theils aber denjenigen, welche Natur und Gesetz zu ihrer Vertretung berufen haben, Gelegenheit zu geben, deren Vertheidigung und übrige Gerechtsame wahrzunehmen, zugleich aber auch die hierher gehörigen Verhältnisse ihrer Kinder und Pflegebefohlnen näher, als es oft in häuslichen Verhältnissen möglich ist, kennen zu lernen, endlich aber auch, um den Polizeibehörden die Veranlassung darzubieten, den Eltern und Vormündern die Pflicht der Aufmerksamkeit auf ihre Kinder und Pflegebefohlne ans Herz zu legen, und Vorschriften oder Winke zur Vorbeugung weiterer polizeilicher Vergehungen derselben zu geben.

Dieser Zweck der angeführten Circular-Verordnung wird dadurch erreicht, daß

1. den Eltern oder Vormündern die gegen ihre Kinder oder Pflegebefohlne zu eröffnende Untersuchung und deren Veranlassung baldmöglichst bekannt gemacht, und
2. ihnen dabei überlassen werde, dasjenige, was sie zu deren Vertheidigung anführen zu können glauben, nicht allein im Anfange der Untersuchung, sondern in jeder Lage derselben vorzubringen, demnächst aber
3. am Schlusse der Untersuchung ihnen der Inhalt der Akten bekannt gemacht, oder deren Einsicht verstattet werde, mit der Aufforderung, dasjenige anzuzeigen, was nach ihrer Ansicht sonst noch zur Entschuldigung ihres Kindes oder Mündels gereichen möchte, wie denn auch
4. das Resolut in ihrer Gegenwart publicirt, oder ihnen wenigstens gleich mitgetheilt werde, und zwar in beiden Fällen mit angemessener Belehrung über die dagegen zustehenden Rechtsmittel. Außerdem muß aber
5. bei Vernehmungen, die eine nähere, bei dem Alter, wovon hier die Rede ist, nicht vorauszusetzende Kenntniß des Gesetzes, des Gegenstandes oder anderer re-

wid

lebenden Verhältnisse erfordern, oder bei jungen Leuten von beschränkten Geistesfähigkeiten oder andern, die Freiheit oder Richtigkeit ihrer Aeußerungen hindernden Eigenschaften, so wie bei besonderer Verstocktheit und beharrlichem Läugnen der Vater oder der Vormund bei der Vernehmung selbst zugezogen werden; auch müssen

6. die zum Arrest gebrachten Kinder oder Pflegebefohlne nach Beendigung des Arrestes von Polizei wegen ihren resp. Eltern oder Vormündern übergeben werden, und kann endlich

7. die Vollstreckung der von der Polizei erkannten körperlichen Züchtigung der Kinder oder Pflegebefohlnen nach Verhältnissen deren Eltern oder Vormündern überlassen werden.

Wenn dies Verfahren zwar nicht mit der Kriminalordnung übereinstimmt, so sind dagegen die für die Untersuchung begangener Verbrechen und für die Behandlung der Verbrecher nothwendigen, und daher erlassenen Vorschriften des Criminal-Rechts auf bloße Polizei-Contraventionen nicht unbedingt und in ihrer ganzen Strenge anzuwenden, sondern bei den letztern in mehrfacher Beziehung durch liberale und mehr schonende Behandlung zu ergänzen. Ein wesentlicher Aufenthalt der Sache ist hieraus um so weniger zu besorgen, als bei der Abwesenheit der Eltern oder des Vormundes die Polizei, nach der Analogie der Interims-Tutel, einen der am Orte gegenwärtigen Verwandten, oder, in deren Ermangelung, einen andern, mit dem Contravenienten in näheren Verhältnissen stehenden hiesigen Einwohner auffordern kann, bei der Untersuchung die Stelle der abwesenden Eltern oder Vormünder zu vertreten.

Berlin, am 23. Junii 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizeiministers Durchlaucht (gez.) v. Kamptz.

An die Königliche Regierung hier.

Abschrift dieser nähern Erläuterung der Circular-Verordnung vom 6. April d. J. sämmtlichen Königlichen Regierungen. Berlin, am 23. Junii 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht v. Kamptz.

An die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Betreffend die Beziehung der Urtel und Mandate der Gerichte in den Rhein-Provinzen.

Nachstehendes Reskript eines hohen Justiz-Ministerii:

Nach der in den Rhein-Provinzen noch bestehenden französischen Gerichts- und Justiz-Verfassung werden Urtel und Mandate der Gerichte mit der executorischen Clausel versehen, ausgefertigt, und auf Anrufen der Parteien durch die Gerichts-Executoren (Huissiers) ohne Concurrenz des Gerichts, zur Vollziehung gebracht. In Gemäßheit dieser Verfassung sind in den Fällen, in welchen bei den Gerichten in den altpreußischen Provinzen gegen einen Einwohner in den Rhein-Provinzen etwas rechtskräftig erstritten ist, Ausfertigungen der Erkenntnisse ohne Gründe, unter dem Insiegel und der Unterschrift des Gerichts,

richts, und bei Obergerichten des Präsidenten derselben, und unter Beifügung einer Clausul, welche das Urtel für rechtskräftig und vollstreckbar erklärt, zu veranlassen, und der obsiegenden Partei auszuhändigen. Das Königl. Ober-Landesgericht hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch seine Untergerichte dem gemäß anzuweisen Berlin, den 7. Juny 1817.

An Der Justiz-Minister. Kircheisen.

das Königl. Ober-Landesgericht zu Glogau.

wird den gesammten Untergerichten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts zur Nachachtung bekannt gemacht. Glogau, den 18. July 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der bisherige Pastor Käuffer zu Leippe im Rothenburgschen Kreise, wurde Pastor zu Gerlachsheim im Laubanschen Kreise, und

der bisherige Schullehrer Andreas Hoffmann zu Thiemendorf, Schullehrer zu Collm und Küster zu Petershayn in der Oberlausitz.

Der Reg. Referendarius Frhr. v. Vogten ward zum Assessor, und der Lieutenant Schüler zum 8. Registrator bei der hiesigen Regierung ernannt.

Bei der neuen Magistratswahl zu Friedeberg a. Q. wurde der bisherige Bürgermeister Dr. Georgy anderweit zum Bürgermeister, und der Rathmann Friedrich zum Kämmerer erwählt.

Die Bestallung als Kreisphysiker erhielten: der Doctor Med. Closs zu Bunzlau für den Bunzlauschen, und der Doct. Med. Meissalien zu Görlitz, für den Görlitzschen Kreis. Auch erhielt der Wundarzt Engersdorf die Bestallung als Kreis-Chirurgus Goldbergschen Kreises.

Die Approbation erhielten die Candidaten der Chirurgie, Franz Perl, als praktischer Wundarzt zu Sprottau, Heinrich Wilhelm Reichel als ausübender Wundarzt zu Lähn, und Karl Gercke als Stadt-Chirurgus zu Groß-Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der bei der Königlichen Regierung zu Berlin angestellte expedirende Sekretair Rumpf, hat vor kurzem ein vollständiges Handbuch über die Stempelgesetze für die Preußische Monarchie in dem Hayn'schen Verlage daselbst herausgegeben, welches sich durch eine zweckmäßige Zusammenstellung der ergangenen Stempel-Verordnungen, so wie durch Beifügung von Tabellen über sämmtliche Stempelarten und eines alphabetischen Sachregisters, nach dem Urtheil der Königl. Regierung zu Berlin, als brauchbar empfiehlt. Liegnitz, den 18. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 30.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 31.

Liegnitz, den 2. August 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 198. Betreffend die Anzeige eines eingegangenen Todtenscheins.

Der Gemeine, Joseph Friedrich Milde, 25 Jahr alt, angeblich aus Prietz gebürtig, dessen Dienstverhältnisse jedoch nicht näher angegeben sind, ist am 24. November 1813. im Hospital zu Nogueur verstorben, welches öffentlich bekannt gemacht wird.

Die etwanigen Angehörigen des Verstorbenen können durch den Kreis-Landrath, oder durch den Orts-Magistrat, den Todtenschein bei Uns extrahiren.

Liegnitz, den 18. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 1017. July 17.

No. 199. Die Versteurung der aus Erfurt eingehenden dort verfertigten Metall-Knöpfe betreffend.

Nach einem Beschlusse Sr Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 20. v. M. sollen die in der Stadt Erfurt verfertigten Metall-Knöpfe, beim Eingang in die Provinzen rechts der Elbe, gleich den Metall- und Messingwaaren aus den überweserschen Provinzen behandelt werden, wenn solche mit Passir-Zetteln über die einländische Fabrikation direct vom Fabrications Orte Erfurt, und in verbleiten Kollis, eingehen. Hiernach sind sie also nach den im Ergänzungs-Tarif vom 19. Januar 1814. (s. Amts-Blatt No. 11.) für die überweserschen Metall- und Messingwaaren bestimmten Abgabensätzen, mithin durchgängig mit 4 Procent zur Versteuerung zu ziehen.

Ersatz Zoll findet, wie von selbst versteht, dabei nicht Statt.

Die hiermit zur allgemeinen Kenntniß gelangende Bestimmung wird besonders

den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs-Departements zur Achtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 19. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 75. R. July.

No. 200. Wegen der mit Sachsen abgeschlossenen Cartel-Convention.

Die im 9. Stück der Gesetzsammlung befindliche Cartel-Convention zwischen Preußen und Sachsen vom 18. April, und ratificirt den 3. May d. J., lassen Wir in den Haupt-Artikeln 1. bis 24. einschließlich, um solche zu noch allgemeinerer Kenntniß zu bringen, nachstehend wiederholt veröffentlichen.

Damit verbinden Wir die Anzeige, daß von dem General-Commando der Provinz die Stadt Görlitz als Ort der Uebernahme und Ablieferung bestimmt, und der Commandeur des dort garnisonirenden Grenadier-Landwehr-Bataillons, Herr Major v. Arnstädt, als Commissarius in dieser Angelegenheit ernannt und instruirt worden.

An denselben hat man sich daher in allen Fällen, wo auf den Grund der Cartel-Convention die Auslieferung keinen Zweifel unterliegt, ohne weiteres, sonst aber nach Einholung des Bescheides von Uns, zu wenden.

Liegnitz, den 21. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1009. pro July c.

Artikel 1. Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publikation gegenwärtiger Convention, nach vorausgegangener Ratification an gerechnet, von den Armeen der beiden hohen kontrahirenden Theile, unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirenden Militairpersonen sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2. Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines jeden der beiden Staaten, gehören, und der selben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bei der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3. Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen kontrahirenden Mächte früher schon von einer andern Macht desertirt wäre; so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungsverträge beständen, die Auslieferung stets an diejenige der hohen kontrahirenden Mächte erfolgen, deren Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains,

oder sonst zu dessen Truppen, desertirt; so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem dritten ein Kartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist; im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4. Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen hohen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begrenzt sind, gebürtig ist, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchem er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungsakten, entweder im Original oder auszugsweise, und in beglaubten Abschriften, übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staat, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5. Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst, nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels, nicht ausgeliefert wird.

Art. 6. Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe kontrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Grenzen belegenen gegenseitigen Ablieferungsorte (wozu solche Städte gewählt werden sollen, in welchen sich Garnison befindet) übereinkommen, an welchen eine gegenseitig bekannt zu machende Behörde mit der Empfangsnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7. Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civilbehörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe nebst den etwa bei sich habenden Effekten, Pferden, Waffen ꝛc. ꝛc. sofort, unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde, im nächsten Ablieferungsorte, gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8. Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden desjenigen Staates, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste deshalfige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des geachteten Staats angestellt zu werden.

Nur

Nur wenn über die Richtigkeit wesentlicher in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9. Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Preußischer Seits an die Sächsische Landesregierung und respective das Oberamt zu Budissin, oder das Königliche General-Kommando, und Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung, oder an das General-Kommando der Preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben. Von den Militairbehörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, von den Civilbehörden aber diejenigen, bei denen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10. An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Macht für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag Drei Groschen Preußisch Courant; für ein Pferd aber täglich Sechs Pfund Hafer, Acht Pfund Heu, und Drei Pfund Stroh, Dresdener Gewicht, den Zentner zu ein Hundert und zehen Pfund, gut gethan.

Die Berechnung der Futterkosten geschiehet nach den Marktpreisen des Orts, oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11. Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Artikel 12. bemerkten Belohnung, kann ein mehreres unter irgend einem Vorwand, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12. Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratifikation von Fünf Thaler Preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von Zehen Thaler Preußisch Courant für einen Mann mit dem Pferde gereicht, von dem ausliefernden Theile vorgeschossen, und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Klasse der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Kartelgeld weg.

Art. 13. Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifikationserstattung hat die auslieferude Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrages der zu erstattenden Unkosten halber, ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegen steht, nicht aufzuhalten.

Art. 14. Allen Behörden, besonders den Grenzbehörden, wird es strenge zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeichen,

sich

sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Art. 15. Alle nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt militairpflichtige Unterthanen, welche sich, von Zeit der Publikation dieser Konvention an, in die Lande des andern Souverains oder zu dessen Truppen begeben, sind, auf vorgängige Reklamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im übrigen, sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen der Auslieferung militairischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist.

Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Kartelgeld nicht entrichtet.

Art. 16. Diejenigen Individuen, welche, nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militairpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Grenzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militairpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurückgewiesen, und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staat gestattet werden.

Art. 17. Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird strenge untersagt werden, Deserteurs oder solche Militairpflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwanigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Art. 18. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militairpflichtigen, und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängnißstrafe belegt.

Art. 19. Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen kontrahirenden Mächte untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungsstücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachten Gegenstände, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werths angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- oder Gefängnißstrafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Art. 20. Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militairpflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines

eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiet, als eine Verletzung des letztern streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet, und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Art. 21. Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Grenze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Ortsobrigkeit die Desertion zu melden.

Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartelgeld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keinesweges an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Artikel 20. zu behandeln ist.

Art. 22. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorio, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militairpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen. Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Art. 23. Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen der einen der hohen kontrahirenden Mächte desertirt sind, und entweder bei der Armee des andern Souverains Militairdienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reklamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Art. 24. Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publikation wirklich in dem Militairdienst des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl frei stehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in den Diensten, in welchen sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen Einem Jahre nach Publikation gegenwärtiger Convention diesfalls bestimmt erklären, und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulanten treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

No. 201. Wegen eingegangenen Todten-Scheins.

Der Gemeine Theophilus Hartmann, 25 Jahr alt, angeblich aus Bunzlau gebürtig, ist im Hospital zu Aurillac in Frankreich, am 20. October 1813. verstorben.

Dies

Dies wird hier zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die etwanigen Angehörigen des Verstorbenen, den Todten-Schein, durch ihre betreffende Obrigkeit, bei Uns extrahiren können.

Liegnitz, den 22. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 1358. July 17.

No. 202. Die Porto-Freiheit der zur Unterstützung der Landhebammen von Kindtaufen und Trauungen einzuhebenden Abgaben betreffend.

Mit Bezug auf die im 14 Stück des diesjährigen Amtsblatts unter No. 98. enthaltene Verordnung vom 29. März d. J.: wegen der zu erhebenden Abgaben von Kindtaufen und Trauungen, zur Verbesserung der Lage der Hebammen, wird sämmtlichen Herren Geistlichen beider Confessionen, den Magistraten und Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, welchen die Einsammlung und Absendung dieser Abgaben obliegt, in Folge eines Rescripts des Königl. Ministerii des Innern, vom 1. d. M., hierdurch aufgegeben, bei deren Absendung durch die Post, solche mit der Rubrik: Collecten-Gelder, zu bezeichnen.

Liegnitz, den 23. July 1814.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 80. R. July 17.

No. 203. Wegen Ausmittelung der Taub-Stummen.

Wir wünschen zu erfahren, ob in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement die Anzahl der Taubstummen bedeutend ist, und wie für deren Unterhalt, Beschäftigung und sittliche Bildung gesorgt wird. Die Herren Landräthe haben daher binnen 6 Wochen, entweder Negativ-Atteste, oder eine, die in dem Kreise Ihrer Verwaltung gelegenen Städte und Dörfer umfassende, zuverläßige Nachweisung in duplo einzureichen, mit folgenden neben-einanderstehenden Rubriken:

1) Fortlaufende Nummer, 2) Vor- und Zunamen des Taubstummen, 3) Aufenthalts Ort, 4) Alter, 5) ist taubstumm seit welcher Zeit? 6) sonstige körperliche Beschaffenheit, 7) Stand und Vermögens-Verhältnisse der Eltern, oder der zur Unterstützung gesetzlich verpflichteten Verwandten, 8) der Taubstumme hat Unterricht genossen, durch wen? mit welchem Erfolg für seine religiöse und sittliche Bildung? 9) findet Beschäftigung und Lebens-Unterhalt, wodurch? endlich 10) Bemerkungen, z. B. wem die Vormundschaft oder Aufsicht über elternlose Taubstumme anvertraut ist.

Zur

Zur Verminderung des Schreibwerks wird es gereichen, wenn diese Nachrichten durch bloße Verweisung auf das Amtsblatt, von den Herren Polizei-Distrikts-Commissarien eingezogen werden, denen die in den resp. Polizeibezirken sich aufhaltenden Taubstummen nicht unbekannt geblieben seyn können.

In zweifelhaften Fällen haben dieselben mit so wenig Zeitverlust als möglich sich Ueberzeugung durch eigene Prüfung zu verschaffen.

Liegnitz, den 24. Juli 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1547. pro Juli c.

No. 204. Den Fortgang der Damastweberei betreffend.

Die Herren Landräthe und Magistrate, in deren resp. Kreisen und Städten sich Damastweber befinden, werden angewiesen, binnen 14 Tagen anzuzeigen:

1. wie viel gehende Stühle, Meister, Gesellen und Lehrlinge vorhanden sind?
2. ob die Damastweberei seit 1812 gestiegen oder gesunken ist, und in welchem Verhältnisse?
3. ob und welche Hindernisse dem Absatze des Damasts entgegen stehen, und wohin er vorzüglich erfolgt?
4. ob sich einige Häuser vorzüglich mit Fertigung und Absatz der Damaste im Großen beschäftigen? und
5. in welcher Art überhaupt der Vertrieb mit dieser Waare, von der Fertigung durch den Weber an, statt finde?

Wo keine Damastweber vorhanden sind, ist ein Vacatschein einzusenden.

Liegnitz, den 26. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 83. R. Juli c.

No. 205. Das Verfahren bei der Landes-Verweisung der Vagabunden betreffend.

Durch ein Rescript des Königlichen Polizei-Ministerii vom 26. Juny d. J. ist im Einverständniß mit dem Königl. Justiz-Ministerio festgesetzt worden, daß, da die fremden Landstreicher, welche keines Verbrechens sich schuldig gemacht haben, und daher nach §. 191. Tit. 20. Theil II. des Allgemeinen Landrechts blos aus dem Lande zu entfernen sind, zur Verfügung der Polizei-Behörden gehören, die letztern auch befugt seyn sollen, denselben vor ihrer Fortschaffung über die Grenze die gesetzliche Strafe der Rückkehr bekannt zu machen und anzudrohen.

Sämmtliche Herren Landräthe, Polizei-Behörden und Magistrate Unsers Verwaltungs-Bezirks werden daher hierdurch angewiesen, in vorkommenden Fällen

1) den

1) den zur Fortschaffung aus dem Lande bestimmten ausländischen Vagabonden, die Rückkehr in den Staat bei Festungs- oder Zuchthaus-Strafe zu verbieten;

2) in Gemäßheit der allegirten Vorschriften des Allgemeinen Landrechts und der dazu gehörigen Königl. Declaration vom 28. Februar 1817. (Gesetz-Sammlung für das Jahr 1817. pag. 36.) für die erste Rücksicht eine zweijährige Festungs- oder Zuchthaus-Strafe, für den Fall der zweiten Rückkehr aber eine zehnjährige Festungs-Strafe, und endlich für die dritte Rückkehr eine lebenswierige Festungs-Strafe jenen Landstreichern anzukündigen, und

3) über diese Straf-Androhung ein Protocoll aufzunehmen, auch solche im Transport-Zettel zu bemerken, damit dieselbe ebenfalls von der letzten einheimischen Polizei-Behörde wiederholt werden könne.

Liegnitz, den 18. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. N. 41. July v.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Obgleich die Lotterieverwaltungen zu Frankfurt a. M. und Hamburg unterm 18. Februar d. J. von uns ersucht worden sind, ihre Einnehmer anzuweisen, sich der unaufgeforderten Zusendungen ihrer Lotterie-Loose an diesseitige Einwohner, bei Vermeidung der Loosenvernichtung, zu enthalten: so ist dieses dennoch den uns zugekommenen obrigkeitlichen Anzeigen zufolge, so häufig und fast in allen Theilen der Monarchie geschehen, daß wir uns hierdurch veranlaßt sehen, dem Publikum die diesfällig bestehende Allerhöchste Verordnung vom 7. Dezember 1816, welche im Auszuge dahin lautet:

§. 1. Wer in auswärtigen, vom Staate nicht besonders genehmigten Lotterien gespielt hat, gleichviel, ob ihm die auswärtigen Lotterie-Loose mit oder ohne eigene Veranlassung zugekommen sind, und ob der Einsatz für selbige bezahlt worden ist, oder nicht, hat den planmäßigen Einsatz und außerdem eine fiskalische Strafe von Zweihundert Reichsthaler für jedes gespielte Loos zu entrichten. Wer die ihm auf irgend eine Weise zugekommenen Loose auswärtiger Lotterien nicht 24 Stunden nach dem Empfang der Polizeibehörde seines Wohnorts zur Kassation überreicht, gegen den streitet die Vermuthung, daß er in den fremden Lotterien habe spielen wollen, und derselbe hat dazer ohne Weiteres die oben bestimmte Strafe verwirkt.

§. 2. Wer sich dem Verkaufe der Loose auswärtiger vom Staate nicht ausdrücklich genehmigter Lotterien entweder selbst unterzieht, oder einen solchen Verkauf als Mittelsperson befördert, soll, ohne Rücksicht auf den dabei beabsichtigten Gewinn, für jedes durch seine Mitwirkung verkaufte fremde Lotterie-Loos eine fiskalische Strafe von Dreihundert Thalern erlegen.

§ 5. Von allen vorstehend bestimmten fiskalischen Geldstrafen erhält der Denunziant die Hälfte.

in Erinnerung zu bringen und Jedermann vor der Annahme aller fremden Lotterie-Loose zu warnen; wobei wir zugleich den resp. Polizeibehörden für die uns dieserhalb mitgetheilten Nachrichten ergebenst danken, und um Ihre fortwährende Mitwirkung zur Beförderung des Königl. Lotterie-Interesses dienstlich ersuchen.

Berlin, den 18. Juli 1817.

Königl Preuß. General-Lotterie-Direction.
Scherzer. Heynich.

Plan zu einer Bücher-Verloosung.

Mit Allerhöchster Königlicher Bewilligung und zum Vortheile des „Vaterländischen Vereins zur Verpflegung hülfloser Krieger von der Berliner Garnison aus den Jahren 1813 bis 1815 veranstaltet der Unterzeichnete eine Bücher-Verloosung nach folgendem Plane:

Es werden 5000 Nummern ausgegeben à 6 Thlr. Pr. Courant. Der einkommende Betrag von 30000 Thlr. wird, in Bücherwerth, schon allein durch die größeren Gewinne wieder vertheilt, und zwar in den besten schriftstellerischen Werken der Deutschen, die allgemeine Belehrung, Bildung und Unterhaltung umfassen und genau nach den feststehenden gewöhnlichen Preisen. Außer diesen größeren Gewinnen sind auch noch Ausgleichungs-Gewinne da; es empfangen nehmlich alle Interessenten, welche durch die Ziehung keinen der größeren Gewinne hinwegnehmen, vier Bändchen neuer Schriften (im Werthpreise 6 Thlr) welche nur für diesen Zweck gedruckt werden, nur durch diese Verloosung zu haben sind und durchaus nicht in den Buchhandel kommen.

Zu diesen Bändchen gaben noch ungedruckte Beiträge: Göthe, Achim v. Arnim, W. Blumenhagen, Clemens Brentano, Büsching, Fouqué, Grävell, K. Grumbach, F. W. Gubitz, Hoffmann, Theodor Hell, Wilhelm Hensel, Franz Horn, Haug, Jahn, Gustav Jördens, Julius Körner, Friedrich Kuhn, Langbein, Graf v. Loeben, Isidorus Orientalis, C. F. E. Ludwig, K. Müchler, K. L. M. Müller, Wilhelm Müller, Pränzel, Purgold, Rese, v. Rohr,

v. Rohr, Franz Schwald, Karl Stein, L. Tieck, Weisser, Jeune, die verehrten Frauen: Louise Brachmann, Helmina v. Chezy, die Verfasserin von „Juliens Briefen" und Andere. — Diese Gaben hier vereint verleihen dem Unternehmen ein bleibendes Interesse, indem sie den Empfängern ein stetes Andenken sind. In allen größeren Gewinnen sind diese Bändchen mit enthalten. — Nach dieser Darlegung hat diese Bücher-Verloosung

1	Gewinn	von 2000 Thlr.	. . . . .	2000	Thlr.
2	Gewinne	von 1000 —	. . . . .	2000	—
5	—	— 500 —	. . . . .	2500	—
10	—	— 300 —	. . . . .	3000	—
15	—	— 200 —	. . . . .	3000	—
30	—	— 100 —	. . . . .	3000	—
60	—	— 50 —	. . . . .	3000	—
100	—	— 25 —	. . . . .	2500	—
600	—	— 15 —	. . . . .	9000	—
823	Gewinne geben den Empfangs-Betrag von			30000	Thlr.
	Hierzu kommen nun				
4177	Ausgleichungsgewinne zu 6 Thlr.			25062	—
	So wird sämmtlichen				
5000	Loosen an Bücherwerth gezahlt			55062	Thlr.

Die Loose à 6 Thlr. Pr. Courant, vertheilt und versendet vom Unterzeichneten in Berlin, sind von heute an, durch alle Königl. bestallte Lotterie-Einnehmer, ferner durch alle Königliche Postämter und alle Buchhandlungen zu haben. Die Ziehung geschieht im Laufe des Monats August 1817, im gewöhnlichen Lotterie-Ziehungs-Saale, unter Anordnung der Königl. General-Lotterie-Direktion, welche auch den Druck und die Bekanntmachung der Gewinnliste veranstalten wird, und die Auslieferung der Gewinne durch oben genannte Maurersche Buchhandlung in Berlin, gleich nach Erscheinung der Gewinnliste, dem Plane und den bestehenden Lotteriegesetzen gemäß.

Berlin, den 18. Februar 1817.

F. W. Gubitz, Professor der Königl. Akademie der Künste.

Auf den Grund des Allerhöchsten Kabinetsbefehls vom 10. November 1816 und der hohen ministeriellen Verfügung vom 27. desselben Monats, wird die unterzeichnete Direktion an dem vorstehenden Ausspielungs-Plan in so weit Theil nehmen, daß die Ziehung und öffentliche Bekanntmachung der Gewinne unter ihrer Leitung zu seiner Zeit erfolgen soll; welches wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, wobei

sämmt-

sämmtliche bestallte Lotterie-Einnehmer aufgefordert werden, sich nicht allein dem Verkauf der Loose dieser Bücher-Ausspielung zu unterziehen, sondern auch zur Erreichung des vorliegenden lobenswerthen Zweckes möglichst beizutragen.

Berlin, den 18. Februar 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direktion.
Scherzer. Heynich.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 31.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 32.

Liegnitz, den 9. August 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 206. Die sogenannten Wunder-Kuren des Gastwirths Richter zu Royn betreffend.

Die angeblichen Wunder-Kuren des Gastwirths Karl Siegismund Richter in dem Dorfe Royn, hatten seit mehreren Wochen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es kam Uns daher zunächst darauf an, durch Vernehmung glaubwürdiger Zeugen und des ꝛc. Richter selbst, und dessen Thun und Treiben, über seine muthmaßlichen Absichten, und über seinen Gemüths-Zustand Uns näher unterrichten zu lassen.

Das, was aus diesen Vernehmungen sich ergab, mußte Veranlassung werden, die Prüfung der Kuren des ꝛc. Richter, und das dabei statt findende Verfahren, zum Gegenstande einer besondern Untersuchung zu machen. Diese Untersuchung wurde einem Justiz Beamten unter Zuziehung des Kreis-Physikus aufgetragen. Wir erwarteten, auf diesem Wege werde man am sichersten dahin gelangen, das Nützliche zu erforschen, welches jene Kuren in der Heilkunde vielleicht haben möchten, und die Materialien zu erlangen, zur Belehrung des Publikums, in so weit Täuschung und Irrwahn obwaltete.

Die gedachte Commission hat Uns nunmehr die Verhandlungen über die abgehaltene Untersuchung überreicht. Es erhellet daraus, daß die Heilkräfte, welche der ꝛc. Richter sich beimißt, noch keinesweges für beglaubiget zu halten, sondern die Frage: ob eine wohlthätige Wirkung auf Kranke aus seiner Berührung hervorgehe? anderweitiger Prüfung von Seiten der Sachverständigen vorbehalten bleiben müsse. Zugleich aber hat sich hervorgethan, daß das Kur-Verfahren des ꝛc Richter in den letzten Wochen mancherlei Abweichungen erlitten hat, und mit einem in polizeilicher und religiöser Hinsicht durchaus nicht zu duldenden Unfuge verbunden gewesen ist.

Wir haben Uns daher jetzt, geleitet durch die allgemeinen Gesetz-Vorschriften, bestimmen müssen, dem ꝛc. Richter die fernere Anwendung seiner Kuren bei namhafter Gefängnißstrafe unbedingt zu untersagen, und anzuordnen: daß diejenigen, welche etwa noch nach Royn reisen wollen, um sich daselbst kuriren zu lassen, zurückgewiesen werden sollen.

Dieſes Verbot bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Wir erwarten, daß Jedermann darnach gebührend ſich achten, und des Verſuchs, den Richter zu einer Contravention zu verleiten, ſich enthalten werde.

Liegnitz, den 5. Auguſt 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

No. 207. Wegen Vergütung des an Ruſſiſche Truppen verabreichten Vorſpanns.

Nach einer Verfügung vom 22. November v. J. ſollte den dieſſeitigen Unterthanen vom 1. April v. J. ab, der an Ruſſiſche Truppen verabreichte Vorſpann mit 2 Gr. pro Pferd und Meile vergütet werden.

Da jedoch nach einem Reſcript der Königlichen Miniſterien der Finanzen, des Innern und des Krieges, vom 21. v. M., das Kaiſerlich Ruſſiſche Gouvernement bewogen worden, jenen Vorſpann vom 1. April v. J. ab mit 6 Gr. pro Pferd und Meile in Rechnung anzunehmen; den Unterthanen alſo eine gleiche Vergütung gezahlt werden ſoll: ſo iſt von gedachtem Termin ab der erhöhte Satz von 6 Gr. in den dieſsfälligen Liquidationen anzunehmen.

Liegnitz, den 29. Juli 1817.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 113. Reſer. July 17.

No. 208. Wegen Einreichung dreier Exemplare von den Special-Lieferungs-Liquidationen.

Die Liquidationen der den marſchirenden Truppen gewährten Fourage ſind künftig in dreifachen Exemplaren vorzulegen, weil zwei Exemplare dem Königl. Kriegs-Miniſterio überreicht werden müſſen, das dritte aber zu den hieſigen Akten zu nehmen iſt. Die Herren Landräthe haben ſich hiernach zu achten.

Liegnitz, den 29 July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1423. pro July c.

No. 209. Wegen Veränderung der Namen der zum Liegnitzſchen Regierungs-Departement gehörigen Landwehr-Regimenter.

Die Namensveränderung der Landwehr-Regimenter im Liegnitzſchen Regierungs-Departement, welche aus nachſtehendem Erlaß des Königl. hohen Miniſterii des Innern vom 20. July d. J. hervorgeht, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Liegnitz, den 31. July 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 26. R. July c.

„Des Königs Majeſtät haben mittelſt Cabinets-Ordre vom 5. d. M. feſtzuſetzen geruhet, in welcher Art die Landwehr-Regimenter bei den Infanterie-Regimentern des

des stehenden Heeres eingetheilt, nach den Regierungs-Departements, in denen sie ihre Ergänzungsbezirke bekommen, künftig benannt, und welche Nummer die im Kreise zusammengesetzten Landwehr-Regimenter erhalten sollen.

Hiernach gehören zu dem bei dem 3. Armee-Korps und dessen erster Brigade stehenden 24. Linien-Infanterie-Regiment (4. Brandenburgschen) das 3. Schlesische Landwehr-Regiment, und zu den bei dem 4. Armee-Korps und erster Brigade stehenden 6. und 7. Linien-Infanterie-Regiment (1. und 2. Westpreußisches) das 1., 14. und 4. Schlesische Landwehr-Regiment, welche ihren Bezirk im Departement der Königl. Regierung zu Liegnitz bekommen, das 2. Liegnitzer, das 1., 4. und 3. Liegnitzer Landwehr-Regiment genannt werden, und ersteres die Nummer 24., die 2 folgenden 6, und das letztere Nummer 7. erhalten.

Der Königl. Regierung zu Liegnitz wird dies zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Berlin, den 20. Juny 1817.

Ministerium des Innern. Erste Abtheilung.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz."

No. 210. An die Magistrate der Schlesischen Städte des Departements. Betreffend die Ausschreibung der Feuer-Societäts-Beihülfsgelder pro 1817.

Den Magistraten der Schlesischen Städte des hiesigen Regierungs-Departements wird nachstehend die General-Ausschreibung der pro 1817. aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder vorgelegt. Aus der zugleich beigefügten Subrepartition ist zu ersehen, wieviel eine jede dieser Städte dazu beizutragen hat, und es werden die Magistrate hierdurch angewiesen, die Beiträge sofort zu erheben und bis Ende September d. J. an die zur Einziehung bereits instruirte hiesige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse unfehlbar und um so gewisser unerinnert einzusenden, als die Beitrags-Quanta so geringe ausgefallen sind. Zugleich aber werden die Magistrate der Städte, die es angeht, gemessenst aufgefordert: kräftiger als bisher geschehen, einzuschreiten, womit nunmehr auch die Beitragsreste aus den früheren Ausschreibungen unverzüglich eingehen.

Nachrichtlich wird angezeigt, daß an Feuer-Societäts-Geldern ein kleiner Bestand bei der Kasse vorhanden, und daß deshalb für diesmal Beiträge zu den Pensionen der ehemaligen Feuer-Bürgermeister nicht mit haben angelegt und ausgeschrieben werden dürfen.

Die Brand-Boxifications-Gelder können übrigens nicht ohne Unsere Anweisung erhoben werden.

Liegnitz, den 31. Juli 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

ad No. 1375. I. Abthl. pro July c.

General-

General-Ausschreibung

der pro 1817. in den Schlesischen Städten des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringenden Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern.

		Catastrirter Feuer-Societäts-Ertrag	Beiträge an Feuer Societäts-Geldern auf		
		Rthlr.	Rthlr.	gr.	pf.
	Die Brand Bonitications-Gelder für die in ganz Schlesien in den Jahren 1815 u. 1816. vorgefallene Brandschäden betragen nach der General-Repartition d. d. Breslau den 14. July 1817.				
1.	für das Breslausche Departement 1356 Rl. 18 gr. 5 pf.				
2.	" " Liegnitzsche " " 1081 " 18 " "				
	und zwar				
	für Freystadt 311 Rthl. 18 gr.				
	" Glogau 145 " — "				
	" Neusalz 200 " — "				
	" Schlawa 425 " — "				
	wie oben 1081 Rthl. 18 gr.				
3.	für das Oppelsche Departement 2958 Rl. 5 gr. " pf.				
4.	" " Reichenbacher Depart. 1019 " 4 " 3 "				
	Summa: 6415 Rl. 21 gr. 8 pf.				
	Hierzu tragen bei:				
1.	Das Breslauer Regierungs-Departement .	3 440,690	2044	16	10
2.	" Liegnitzer " " .	2.791,960	1654	20	$6\frac{2}{3}$
3.	" Oppelner " " .	1,980,660	1173	23	$5\frac{1}{3}$
4.	" Reichenbacher " " .	2,602,185	1542	8	10
	Total-Summa	10,824,495	6415	21	8

Die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements haben nach nachstehender General-Ausschreibung an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern beizutragen . . . . . 1654 Rthl. 20 gr. $6\frac{2}{3}$ pf.

Hierzu werden mit angelegt:

1)	der Beitrag zu den Salarien der Kassen-Officianten bei der hiesigen Provinzial-Instituten- u. Communal-Kasse nach dem Etat dieser Kasse pro 1817.	708 "	19 "	$2\frac{2}{3}$ "
2)	die Pensien des emeritirten Provincial-Rendanten Henning	200 "	— "	— "
3)	zu Bestreitung kleiner Brandschäden und der Amtsnothdurften	150 "	18 "	— "
	Summa welche die Städte des Liegnitzschen Regierungs-Departements aufzubringen haben . . Laut gegenstehender Subrepartition.	2714 Rthl.	9 gr.	8⅔ pf.

Subre-

Subrepartition

über 2714 Rthlr. 9 gr. 8⅔ pf. Feuer-Societäts-Beihülfs-Gelder pro 1817., welche die Schlesischen Städte des Liegnitzschen Regier. Departements aufzubringen haben.

No.	Namen der Städte.	Catasrirter Feuer-Societäts-Ertrag pro 1817. Rthlr.	Tragen an Feuer-Societäts-Beihülfs-Geldern à 2 gr. 4 pf. vom Hundert bei Rthl.	gr.	pf.
1.	Beuthen	117830	114	13	5
2.	Bunzlau	114270	111	2	4
3.	Freystadt	133095	129	9	7
4.	Friedeberg a. Q.	76340	74	5	3
5.	Glogau	405670	394	9	8
6.	Goldberg	333360	324	1	2
7.	Greifenberg	118690	115	9	4⅔
8.	Grünberg	290390	282	7	9
9.	Haynau	95330	92	16	5
10.	Löhn	29435	28	14	10
11.	Liebenthal	27565	26	19	2
12.	Liegnitz	260935	253	16	6
13.	Löwenberg	152340	148	2	7
14.	Lüben	90800	88	6	8
15.	Naumburg a. B.	11095	10	16	9
16.	Naumburg a. Q.	50380	49	13	6
17.	Neusalz	49340	47	23	3
18.	Neustädtel	49235	47	20	10
19.	Parchwitz	37825	36	18	7
20.	Polkwitz	52385	50	22	4
21.	Priebus	15280	14	20	6
22.	Primkenau	35585	34	14	4
23.	Rothenburg a. O.	30925	30	1	7
24.	Sagan	93075	90	23	5
25.	Schlawa	25030	24	8	1
26.	Sprottau	80150	77	22	2
27.	Wartenberg	14655	14	5	11
	Summa	2791960	2714	9	8⅔

Von

Von umstehend ausgeschriebenen sind zu bezahlen	2714	Rthl.	9 gr.	$8\frac{4}{5}$ pf.
1) an Brand-Hülfsgeldern den Städten des Departements	1081	"	18 "	— "
2) an dergl. an das Regierungs-Departement Oppeln	573	"	2 "	$6\frac{2}{5}$ "
3) an Salarien-Beitrag	708	"	19 "	$2\frac{2}{5}$ "
4) die Henningsche Pension	200	"	— "	— "
5) zu Bestreitung kleiner Brandschäden und der Amtsnothdurften	150	"	18 "	— "
also wie oben	2714	Rthl.	9 gr.	$8\frac{4}{5}$ pf.

No. 211. Geschäfts-Vertheilung beim Kriegs-Ministerium.

Um dem 4. Departement des Königl. Kriegs-Ministerii Erleichterung in der Geschäftsführung zu gewähren, haben des Königs Majestät, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 20. v. M. zu genehmigen geruhet, daß demselben die ihm bisher zugetheilt gewesenen Kassen-, Etats- und Rechnungs-Geschäfte ꝛc. abgenommen, und dagegen dem 5. Departement überwiesen werden. In Folge dieser Königl. Ordre übernimmt letztgedachtes Departement auch die Angelegenheiten wegen der Krankenpflege der Untersuchungs-Commission des Kassen- und Rechnungswesens der aufgelöseten Regimenter, und die Bearbeitung der halben Gehalts-Rückstände; ferner die Angelegenheiten der Soldatenkinder-Verpflegungs- und Schulgelder, und die Angelegenheiten der milden Stiftungen überhaupt, so wie aller Unterstützungs-Gelder, endlich die Anweisung der Reisegelder, Marsch- und Vorspann-Vergütigungen für Militairs, indem diese Geschäfts-Gegenstände mit dem Kassenwesen und dem innern Haushalt in naher Verbindung stehen. Es werden daher nunmehr die Erlasse über die erwähnten, jetzt zum Ressort des 5. Departements gehörenden Gegenstände unter dessen Unterschrift ausgefertiget werden.

Dem 4. Departement verbleiben dagegen die Einquartierungs- und Servis-Angelegenheiten, incl. der Militair-Straf-Anstalten, die Natural-Verpflegung, die Bekleidung der Armeen, und Militair-Wittwen-Kassen-Angelegenheiten.

Den Verwaltungs-Behörden wird dieses zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 1. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1961. July c.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Candidat der Chirurgie Ferdinand Selle, erhielt die Approbation als ausübender Wundarzt zu Spiller, Löwenbergschen Kreises; und die Anna Rosina Schulz geborne Hänel aus Beitsch, Ebergauschen Kreises, die Approbation als Hebamme.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung

wegen eines am 1 September d. J. abzuhaltenden Licitations-Termins zu Uebernahme einer Papier-Lieferung.

Da der bisherige Lieferungs-Contract über den jährlichen Papier-Bedarf für Unsere Bureaux, bestehend in

3	Rieß	Holländischem
30	—	Relations-
12	—	Brief-
120	—	groß Canzlei
150	—	klein dito
130	—	groß Concept-
50	—	klein dito
15	—	Actendeckel-
40	—	Umschlag-
30	—	Pack-

} Papier

den 1. Juny 1818. abläuft, so soll die Lieferung des Bedarfs auf die folgenden Sechs Jahre dem Mindestfordernden überlassen werden. Der nöthige Licitations-Termin wird den 1. September d. J. Vormittags um 9 Uhr auf dem Königlichen Schlosse hieselbst, durch den Provincial-Instituten-Kassen-Rendanten Ersch abgehalten werden. Wer als Licitant erscheinen will, muß spätestens 4 Wochen zuvor dem Rendanten Ersch franco von allen obgenannten Papier-Sorten Probe-Bogen, mit Angabe des Gewichts von jedem Rieß, einsenden, und kann von demselben zugleich die nähern Licitations-Bedingungen erfahren.

Der Zuschlag wird unter Vorbehalt Unserer Genehmigung ertheilt werden.

Liegnitz, den 20. May 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Digitized by Google

Beilage
zu Nro. 32.
des Amtsblatts der Kön. Liegnitzschen Regierung von Schlesien.

Liegnitz, den 9. August 1817.

Bekanntmachung des Königl. Polnischen Verwaltungsraths über die Einrichtung einer Messe zu Warschau.

Im Namen Alexanders des Ersten, Kaisers aller Reussen; Königs von Polen ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir Stellvertreter des Königs im Staats-Rathe haben, auf den Antrag des Ministerii des Innern und der Polizei, so wie im Gefolge Unserer Verfügung vom 21. May 1816., um der Stadt Warschau die Vortheile einer Handlungs-Niederlage zu verschaffen, verordnet, und verordnen wie folgt:

Tit. I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. In der Stadt Warschau werden jährlich zwei Messen gehalten. Die erste im May, den zweiten Montag nach St. Jacobi; die zweite im November, am ersten Montag nach aller Heiligen. Durch diese Bestimmung wird derjenige Meßtag, welchen Wir auf den 15. Juny festgesetzt hatten, hiemit aufgehoben.

Art. 2. Jede dieser beiden festgesetzten Messen soll drei Wochen hinter einander dauern, wovon die erste die Schau- oder Buden-Woche, die zweite die Meßwoche, die dritte die Zahlwoche, benannt wird.

Art. 3. Alle, welche mit in- oder ausländischen Producten, Waaren und Gütern aller Art, wie auch Fabrikaten, und sogenannten Handwerks-Waaren, die Messe besuchen, oder dergleichen ausführen, genießen diejenigen Begünstigungen, welche unten näher auseinander gesetzt sind.

Art. 4. Diejenigen Gebräuche und Freiheiten, welche im Auslande den Meßfieranten zustehen, sollen auf den hiesigen Messen eingeführt und beibehalten werden.

Art. 5. Für eine unpartheiische und schnelle Rechtspflege, ist nach dem Inhalt des V. Tit. gesorgt.

Art. 6. Es wird zur Verwaltung der Meßgeschäfte, eine Haupt-Meß-Deputation errichtet, bestehend: 1. aus dem Stadt- und Polizei-Präsidenten von Warschau; 2. einem Rathe, der Masowschen Wojewodschaft-Commission, für die Schatz-Abtheilung; 3 einem rechtsverständigen Mitgliede; 4. zwei aus den angesehensten Kaufleuten des Orts gewählten Beisitzern.

Art. 7. Die Meß-Deputation steht unter der unmittelbaren Leitung des Ministerii des Innern und der Polizei.

Sie soll sich unverzüglich in Thätigkeit setzen. Sie wird ununterbrochen berathschlagen, und die Mittel näher bestimmen, wodurch die gute Einrichtung und Erhebung

der

der Messe befördert werden kann. In Angelegenheiten, welche die Besetzung der Meß-Zoll Beamten, so wie die Erhebung der Zoll-Gefälle betreffen, soll sich die Meß-Deputation unmittelbar an das Schatz-Ministerium verwenden. Ueberhaupt aber sollen beide Ministerien gemeinschaftlich über alles, was die Messe betrifft, verhandlen.

Art. 8. Die Meß-Zoll-Beamten sollen nach dem Vorschlag der Meß-Deputation angestellt werden, wobei besonders darauf zu sehen ist, daß nur sittliche, gebildete, so wie Sprach- und Sach-Kenntniß habende Leute, zu solchen Posten gewählt werden.

Art. 9. Während der Messe wird die Meß-Deputation: a. in allen denen, das Meß-Verkehr betreffenden, zur Landes-Polizei und Schatz-Verwaltung gehörigen Angelegenheiten, wo eine Verzögerung Nachtheil bringen könnte, selbst, schnell und ohne weitere Berufung, entscheiden. — b. Sie wacht über die Erfüllung der den Meß-Zoll Beamten zustehenden Pflichten; zu welchem Ende Sie ihnen die nöthigen Vorschriften ertheilt. — c. Sie sieht darnach, daß man dem fremden Kaufmann, in unbedeutenden Verirrungen gegen die Zoll-Gesetze, nicht beschwerlich falle. — d. So wie im Allgemeinen die Meß-Deputation dahin zu wirken hat, daß aller Verkehr ohne Schwierigkeit und frei betrieben werde.

Art. 10. In wichtigen Zoll-Vergehungen entscheidet die Meß-Deputation nach dem Vortrag des rechtsverständigen Mitglieds, und nach Lage der Acten. Sollte sich aber die Parthei bei diesem Bescheide nicht beruhigen, so steht ihr das Recurs zum Schatz-Ministerium, oder zum competenten Gericht frei.

Tit. II. Vom Einbringen der Waaren zur Niederlage oder Messe.

Erste Abtheilung. Von den Niederlagen und Meß-Bezirken.

Art. 11. Die Stifts-Gebäude Marieville, mit allen dazu gehörigen Abtheilungen, welche zwischen der Senatoren-Wierzbowa-Trembacka- und Neu-Senatoren-Straße belegen sind, bestimmen Wir ausschließlich zum Meßbehuf, und werden zu diesem Ende daselbst eingerichtet: a) die nöthigen Packhöfe; b) Gewölbe, Niederlagen, Buden und Wohnungen, zur Bequemlichkeit der die Messe besuchenden Kaufleute. c) In diesen Gebäuden werden ferner untergebracht: die Meß-Deputation; das Meß-Zoll-Amt mit der Kasse, und sämmtliche zur Messe gehörige Expeditionen. d) Zur Sicherheit der daselbst niedergelegten Waaren werden Wächter, welche aus den öffentlichen Fonds besoldet sind, angestellt. e) Die Meß-Deputation bestimmt einen billigen Mieth-Preis für die Niederlage, Gewölbe, Buden und Wohnungen. f) Dieser ganze Meß-Bezirk ist von Militair-Besatzung frei.

Art. 12. Das hiesige Wasser-Zoll-Amt soll, um die ankommenden Kähne schnell ausladen und abfertigen zu können, bequemer eingerichtet werden; bei demselben sollen Speicher zur Unterbringung der zu Wasser ankommenden Waaren erbaut werden; weshalb denn auch dieser Ort, als der zweite Meß-Bezirk, hiermit bestimmt wird.

Art. 13. Um die obengesagten Artikel 11. und 12. in Erfüllung zu bringen, so soll das Ministerium des Innern und der Polizei, gemeinschaftlich mit dem des Schatzes, Uns unverzüglich die nöthigen Pläne, zur Bestätigung vorlegen.

Beide Meß-Bezirke sollen gegen Unterschleife gesichert werden.

Zweite Abtheilung. Vom Einbringen ausländischer Waaren.

A. Ueber die Expedition an den Grenz-Zoll-Aemtern.

Art. 14. Waaren, welche aus dem Auslande zur Niederlage, oder zur Messe,

nach

nach Warschau gehen, sollen über die Haupt-Grenz-Zoll-Aemter gebracht werden, und zwar: a) Gegen Remiß-Pässe, hiesiger Kaufleute; b) gegen Remiß-Pässe ausländische Kaufleuten ertheilt; c) oder nach den allgemeinen Vorschriften über den Tranzithandel.

Art. 15. Remiß-Pässe für hiesige Kaufleute, stellt nach den Vorschriften darüber, das Meß-Zoll-Amt aus. Die Namen dieser remißfähigen Kaufleute sollen zur allgemeinen Kenntniß öffentlich bekannt gemacht, und in der Börse ausgehangen werden.

Art. 16. Der, als sicher anerkannte ausländische Kaufmann, kann unmittelbar vom Meß-Zoll-Amte den Remiß-Paß erhalten.

Art. 17. Waaren, welche mit einem Remiß-Paß versehen aus dem Auslande eingehen, sind von jeder Art Revision und Zoll-Abgabe frei. Eben so wenig ist eine Cautions-Bestellung auf dem Grenz-Zoll-Amte nöthig. Sie sollen ohne Aufenthalt, und unentgeldlich, nachdem die Collis plombirt, mit einem Begleitschein versehen expedirt werden.

Art. 18. Wenn ein Kaufmann, ohne Remiß-Paß, nach den allgemeinen Transito-Vorschriften, Waaren aus dem Auslande nach Warschau einführt, so soll desselben, sobald als die Waaren auf die Niederlage angekommen, sowohl der Zoll, als die Caution, welche auf dem Grenz-Zoll-Amt deponirt worden sind, unverzüglich aus der Meß-Zoll-Kasse zurückgezahlt werden.

Diese Waaren sind auf dem Grenz-Zoll-Amt keiner Art von Revision unterworfen.

Art. 19. Alle zur Messe gehende Waaren sollen auf dem Wege, und so lange als die Plomben unverletzt sind, bei strenger Ahndung, weder revidirt, noch angehalten werden.

B. Von dem Ablegen der Waaren in den Meß-Bezirken.

Art. 20. Die ankommenden Waaren werden vom Schlagbaum und Wasserlizenz zum Meß-Zoll-Amt abgeführt, wo solche eingeschrieben, und das Brutto-Gewicht derselben bestimmt wird.

Wenn der Eigenthümer diese Waaren in einem der Meß-Bezirke, in denen daselbst eingerichteten Packhöfen, Niederlagen, Gewölben oder Buden unterbringt, so werden ihm solche ohne Revision zur freien Disposition übergeben.

Art. 21. Der Eigenthümer der Waaren bezahlt nachstehendes Waage-Geld: 1. vom Zentner brutto, aller Art Fabrikate, Einen polnischen Gulden (4 gGr.); 2. vom Zentner Material-, Apotheker-Farbe und flüßigen Waaren, 15 polnische Groschen (2 gGr.); 3. vom Zentner roher Produkte, 10 polnische Groschen ($1\frac{1}{3}$ gGr.)

Diese Einnahme ist zur Bestreitung der bei der Messe vorkommenden öffentlichen Ausgaben bestimmt.

Art. 22. Der Eigenthümer kann die Waaren auspacken und über dieselben nach Gefallen verfügen, jedoch so, daß ohne Wissen des Meß-Zoll-Amts nichts außer dem Meß-Bezirk gebracht werde.

Art. 23. Ueber Waaren, welche in den Packhöfen niedergelegt sind, erhält der Eigenthümer von dem Packhof-Amt einen Schein.

Art. 24. Wer ohne Vorwissen des Meß-Zoll-Amts Waaren außerhalb den Meßbezirken ausbringt, wird als Defraudant behandelt.

C. Von

C. Von dem Ablegen der Waaren außerhalb den Meß-Bezirken.

Art. 25. Wer Waaren außerhalb den Meß-Bezirken unterbringen will, muß die plombirten Collis unter gemeinschaftlichem Schloß des Meß-Zoll-Amts niederlegen. In diesem Falle zahlt er das Waage-Geld, wie dieses im 21. Art. bestimmt ist, und erhält über die niedergelegten Waaren einen Schein im Gefolge des 23. Artikels.

Art. 26. Um die Waaren zur freien Disposition zu erhalten, ist der Eigenthümer derselben verbunden, eine Declaration in duplo, welche die Waaren in qualität quanto, mit Bezug an die Zeichen der Collis, genau ausweiset, abzufassen, wie auch den Schein über die niedergelegten Waaren zurück zu geben.

Die Waaren werden ihm hiernächst, in unversehrten Collis, sammt der Declaration, ausgeliefert, worüber er, oder der Spediteur, auf dem obenerwähnten Schein quittirt; die Deklaration wird aber in die Register des Packhof-Amts eingetragen.

Art. 27. Mit dieser in duplo ausgestellten Declaration wendet sich derselbe an das Meß-Zoll-Amt, welches unverzüglich die nöthigen Zoll-Beamten zur Revision hinschickt, diese beschleunigen die Declaration, und von nun an kann der Eigenthümer frei über seine Waaren disponiren.

Art. 28. Nachgehends wird ein Exemplar der attestirten Declaration dem Packhof-Amt übergeben; mit dem Duplikate aber, welches dieses Amt als Zeichen, daß es die Declaration erhalten hat, visiren muß, geht der Kaufmann zur Kasse, welche ihm eine Berechnung des Zolls, der zu entrichten wäre, wenn alle Waaren zum Landes-Verbrauch verkauft würden, ausstellt, und zur Nachricht übergiebt.

Art. 29. Die 26. 27. 28. Art. sind ebenfalls zu beobachten, wenn der Eigenthümer diejenigen Waaren, welche er auf Packhöfen niedergelegt hat, solche später außerhalb den Meß-Bezirken unterbringen, und daselbst zur freien Disposition übernehmen wollte.

Art. 30. Kaufleute, welche, ohne die Waaren irgendwo niederzulegen, über solche sogleich, nachdem sie angekommen sind, frei disponiren wollen, müssen im Gemäß des 26. 27. und 28. Artikels, und nach gezahltem Waage-Geld, die Waaren revidiren lassen.

D. Von denen mit der Post ankommenden Waaren.

Art. 31. Waaren, welche mit der Post ankommen, erhalten von dem bei dem Post-Amt bestellten Zoll-Bedienten ein Attest, und werden mit demselben versehen zur weitern Expedition, wie dieses der 20ste Art. und seq. bestimmt, zum Meß-Zoll-Amt abgeführt.

Dritte Abtheilung. Von den inländischen Produkten und Fabrikaten.

Art. 32. Inländische Produkte und Fabrikate müssen mit Passir-Scheinen aus den Städten, und wenn sie vom Lande eingebracht werden, mit Attesten von den Kreis- oder Gemeinde-Behörden versehen seyn.

Art. 33. Bei der Ankunft werden dieselben vom Schlagbaum- oder Wasser-Lizenz-Amt zum Meß-Zoll-Amt abgeführt, wo der Eigenthümer, nachdem er die obengesagten Beglaubigungs-Scheine niedergelegt, neue mit jenen gleichlautende Atteste erhält, um sich mit solchen, während der Messe, legitimiren zu können.

Tit. III. Von dem Verkehr während der Messe und auf den Niederlagen.

Art. 34. Diejenigen Waaren, welche zur Messe kommen, können nicht vereinzelt,

zelt, sondern müssen, wie folgt, in ganzen Abtheilungen verkauft werden. Schnittwaaren, nur in ganzen Stücken; sogenannte Kurze Waaren, nur groß dutzend weise; Galanterie- und Bijouterie-Waaren, wenigstens im Werthe von 1000 Pol. Fl.; Material-, Specerei-, Apotheker- und Färbe-Waaren, in Tonnen und Ballen, so wie sie angekommen; feine Spezerei- und Färbe-Waaren, deren Werth das Pfund 60 Pol. Fl. und mehr beträgt, nach Pfunden; gegerbte Häute, nur in ganzen Dechern, oder Dutzenden; Pelzwerke in Bunden; rohe Produkte nicht unter 10 Zentner.

Art. 35. Vor oder nach beendigter Messe können die Waaren von der Niederlage nur im Großen, und in Commission, durch einen remiß fähigen Kaufmann des Orts, verkauft werden.

Art. 36. Waaren, welche auf einer Messe nicht verkauft worden sind, können bis zur zweiten niedergelegt, oder frei ausgeführt werden.

Tit. IV. Von der Zoll-Expedition.

Erste Abtheilung. Allgemeine Grundsätze.

Art. 37. Von allen denjenigen ausländischen Producten und Waaren, welche auf der Messe für den Landes-Verbrauch verkauft werden, wird die ganze Abgabe pro consumo erlassen.

Art. 38. Eben so von ausländischen Waaren und Producten, welche ins Ausland während der Messe verkauft werden, wird der Transito-Zoll gänzlich erlassen.

Art. 39. Ausländische Waaren und Producte, welche vor oder nach der Meß-Zeit für den Landes-Verbrauch verkauft werden, zahlen die Abgabe pro consumo.

Art. 40. Dagegen sind alle ausländische Waaren und Producte, welche zur Messe gebracht worden sind, und ins Ausland vor oder nach der Meß-Zeit verkauft worden, von der Zahlung des Transito-Zolls frei.

Art. 41. Die zu entrichtenden Gefälle werden in gangbarer Silbermünze oder in Golde, dessen Cours jedesmal mit dem ersten Meßtag festgesetzt wird, bezahlt.

Zweite Abtheilung. Von der Expedition derjenigen ausländischen Waaren, welche in den Meßbezirken verkauft werden.

Art. 42. Der Verkäufer, welcher in den Meßbezirken seine Waaren niederlegt und solche für den Landes-Verbrauch oder ins Ausland verkauft, soll unter keinem Vorwande einer Revision oder Zoll-Abgabe unterliegen.

Art. 43. Dagegen ist es die Pflicht des Käufers, wenn er für den Landes-Verbrauch Waaren kauft, sich an das Meß-Zoll-Amt zu verwenden, welches den Eingangs-Zoll (Zoll pro invectu) von ihm erhebt; die Waaren nach den allgemeinen Zoll-Vorschriften bezeichnet, und ihm hiernächst solche zur freien Schaltung übergiebt.

Art. 44. Wenn der Verkauf ins Ausland geschieht, so soll sich der Käufer ebenfalls ans Meß-Zoll-Amt verwenden, welches die Waaren in brutto überwiegt, die Collis blombirt, und solche ohne irgend eine Revision, Aufenthalt, noch Zoll-Abgabe abfertigt.

Art. 45. Um aber überzeugt zu seyn, daß die Waaren wirklich ins Ausland gehen, so muß der Käufer, nach den allgemeinen Vorschriften über den Transito-Handel, eine Kaution niederlegen, welche bei dem Ausgangs-Grenz-Zoll-Amte zurück gegeben wird. — Doch ists auch hinlänglich, wenn durch einen remiß-fähigen Kaufmann dem Zoll-Amt Sicherheit gestellt wird. Außerdem kann in besondern Fällen der ausführende Kaufmann verlangen, daß ihm, mit Genehmigung der Staatsbehörde, und auf seine Kosten, ein Zoll-Wärter bis zur Grenze zum Geleite mitgegeben werde.

Dritte

Dritte Abtheilung. Von der Expedition derjenigen ausländischen Waaren, welche außerhalb den Meßbezirken verkauft werden.

Art. 46. Wenn die Waaren zum Landes Verbrauch außerhalb den Meßbezirken verkauft worden sind, so ist der Verkäufer verbunden, dem Käufer hierüber ein genaues, die Waaren nach Zahl und Gattung beschreibendes Attest zuzustellen. Der Käufer wendet sich hiermit zum Revisions-Amt, welches dasselbe vidimirt, die Waaren vorschriftsmäßig bezeichnet, und sodann den Käufer, um die Zeichen-Kosten zu bezahlen, zur Kasse abschickt, welche hierüber eine Quittung ertheilt. Das obenerwähnte Attest aber nimmt die Kasse an sich, und schickt solches der Buchhaltung oder dem Packhof-Amt zu. — Den Zoll pro invectu entrichtet in diesem Falle der Verkäufer, nach der Bestimmung des 50. Artikels.

Art. 47. Wenn der Verkauf nach dem Ausland geschieht, so übergiebt der Verkäufer dem Käufer ein Attest in duplo, welches die Zahl und Gattung der Waaren nachweiset.

Mit demselben, den eingepackten Waaren, so wie mit der dazu gehörigen Transito-Declaration, begiebt sich der Käufer zum Meß Zoll-Amt, welches, nachdem es die nöthigen Vergleichungen zwischen dem ausgestellten Attest und denen zum Transito declarirten Waaren angestellt, dieselben brutto abwiegen, die Collis plombiren, und nun solche mit der Transito-Expedition versehen, mit Beobachtung des 45. Art., über den Schlagbaum bringen läßt.

Art. 48. Das Meß-Zoll-Amt behält die Original-Atteste in seiner Registratur, auf dem Duplicat aber bescheinigt es, daß die Waaren in die Transito Expedition gebracht worden sind, und giebt solches dem Verkäufer zurück, womit sich derselbe bei der Berechnung über die zur Messe gebrachten Waaren ausweiset.

Art. 49. Der Verkäufer, welcher das im 47. Art. erwähnte Attest ausstellt, muß sich auf jeden Fall wegen des Zolls pro invectu von den verkauften Waaren in Sicherheit stellen, indem er allein für dasselbe dem Zoll-Amte haftet, im Fall wenn der Käufer diese ins Ausland gekauften Waaren der Transito-Expedition nicht angäbe.

Art. 50. Nach beendigter Messe muß sich jeder Kaufmann, welchem Waaren außerhalb den Meßbezirken auf Credit ausgeliefert worden, ins Meß-Zoll-Amt gestellen, wo nun eine Revision des nicht verkauften Bestandes, und hiernächst die Berechnung wegen der zu entrichtenden Zoll-Gefälle, mit Bezug des Duplicats seiner Declaration, und des Attests über die ins Ausland verkauften Waaren, ausgestellt wird.

Was sich hiernach ergiebt, daß für den Landes-Verbrauch verkauft worden ist, muß sogleich an das Zoll Amt verzollt werden.

Vierte Abtheilung. Von der Expedition der inländischen Producte und Fabrikate.

Art. 51. Alle zur Messe gebrachte inländische Fabrikate, sie mögen für den Landesverbrauch oder ins Ausland verkauft worden seyn, sind zollfrei.

Art. 52. Rohe Produkte dagegen, so wie Vieh, welches auf der Messe verkauft wird, sollen beim Ausgehen aus dem Lande den feststehenden Ausgangszoll zur Hälfte entrichten. — In beiden Fällen geschieht die Expedition gemäß der dem Meß-Zollamt übergebenen Declaration, welches auf den Grund derselben die nöthigen Passirscheine ohne weitere Formalität ausstellt.

Tit. V. Von der Rechtspflege während der Messe.

Art. 53. Beim Handelsgericht in Warschau wird eine besondere Abtheilung errichtet, welche sich ausschließlich mit den Entscheidungen über Meßstreitsachen beschäftigt. — Diese Abtheilung besteht aus dem Präsidenten und Richtern, welche nach den Vorschriften des Handels-Gesetzes erwählt werden, stehet aber unter der allgemeinen Leitung des Handels-Gerichts Präsidenten.

Art. 54. Das Justiz Ministerium wird aus dem Civil Tribunal der Masowschen Woywodschaft, eine besondere Abtheilung neben dem Handels Tribunal festsetzen, damit dieselbe die bei der Execution der Meßgerichts-Erkenntnisse entspringenden Streitigkeiten sogleich entscheide.

Art. 55. Das Ministerium bestimmt außerdem eine besondere Abtheilung aus den Mitgliedern des Appellationsgerichts, welche in der zweiten Instanz über Meß-Streitsachen, und wo eine Appellation zulässig ist, spätestens in Zeit von 8 Tagen entscheidet. In dieser Appellations Gerichts-Abtheilung werden in der Reihefolge immer einer von den Assessoren, welche zugleich bei der Richterwahl zu diesem Endzweck gewählt werden, zur Information mit beisitzen. Das Gerichts-Complet wird wegen Nichtdaseyn dieses Assessors nicht gestört, so wie auch, so oft als das Gesetz die Einholung des Gutachtens von Sachverständigen bestimmt, seine Gegenwart, ohnerachtet die Richter verpflichtet sind, solche mit beizuziehen.

Art. 56. Die Wirkung der im 53. 54. und 55. Art. bestimmten Gerichte hört nach beendigter Messe, und nachdem die aus derselben entstandenen Streitigkeiten abgeurtheilt worden sind, auf.

Art. 57. Folgende Rechtssachen werden als Meßstreitigkeiten angesehen: a) diejenigen, welche nach der Vorschrift des Handlungs-Gesetzbuchs zum Handlungsgericht gehören; b) diejenigen, welche andere, als Orts-Kaufleute, sie seyen In- oder Ausländer, betreffen; c) diejenigen, welche aus Verabredungen und Handlungen während der Warschauer Messe entstehen, oder wann die Erfüllung zur Meßzeit bestimmt war.

Diese Bedingungen sind gemeinschaftlich, und wenn auch nur eine derselben nicht statt findet, so gehört die Entscheidung nicht vor das Meß-, sondern vor das gewöhnliche Handels- oder Civilgericht.

Art. 58. In Meßstreitsachen soll dasjenige Verfahren, welches für schleunige Entscheidungen im Handelsgesetz bestimmt ist, beobachtet werden.

Art. 59. In allen andern bürgerlichen und Straf-Rechts-Verhältnißsachen, welche durch das Daseyn fremder Personen und ihrer Bedürfnisse während der Messe entstehen, sollen die Gerichtsbehörden, den Fremden, eine schleunige Rechtshülfe angedeihen lassen.

Tit. VI. Besondere Vorschriften.

Art. 60. Fleisch, Speck, Schmeer, Branntwein, Bier und Meth, welche zur Messe gebracht werden, wenn solche zum Landesverbrauch verkauft sind, bezahlen die ganze Consumtions-Abgabe.

Werden sie aber ins Ausland verkauft, so sollen die Gefälle gleich andern zur Messe gebrachten Waaren und Produkten erhoben werden.

Art. 61. Die Meß Deputation bestimmt die Zeichnung, Waage, Gebühren u. s. w., damit der zur Messe kommende Käufer durch Nebenzahlungen nicht gefährdet werde.

Art. 62.

Art. 62. Alle Kosten, welche das Meß-Zollamt erheischt, werden aus dem öffentlichen Schatz bestritten.

Art. 63. Der Stadt- und Polizei-Präsident sorgt insbesondere für die Bequemlichkeit, persönliche Freiheit, und Sicherheit während der Messe.

Art. 64. Es soll in polnischer und deutscher Sprache ein Meß-Intelligenzblatt herausgegeben werden, welches die Nachrichten von angekommenen Kaufleuten, und alles was solche in Handelsangelegenheiten bekannt zu machen für nöthig erachten, enthalten wird.

Art. 65. Märkte für Hornvieh, Pferde, Schaafe und Schwarzvieh werden in Praga, und in Warschau auf dem sogenannten Muranowskie, beim Zuchthaus und den Windmühlen, abgehalten, zum Getreide aber in Praga, und in Warschau hinter dem sächsischen eisernen Thor.

Art. 66. Da die Expedition außerhalb den Meßbezirken beschwerlich ist, so soll dieselbe nur dann statt finden, wenn die Meßbezirke nicht zeitig genug eingerichtet wären, oder solche für die bequeme Unterbringung der Waaren nicht hinreichten. Die Privat-Niederlagen werden alsdann von den Kaufleuten mit Vorwissen der Schatzbehörden gewählt.

Die Erfüllung dieser Unserer Verordnung befehlen Wir denjenigen Ministerien, zu welchen solches insbesondere gehört, hiemit an.

Gegeben in Warschau, in der Sitzung des Verwaltungs-Raths, den 11. Februar 1817.

(unterschrieben) Zajonczek.

Der Minister des Innern und der Polizei
(unterschrieben) T. Mostowski.

Der Staats-Rath und Staats-Secretair, Brigade-General
(unterschrieben) Kossecki.

Mit der Urschrift gleichlautend:
Der Staats-Rath und Staats-Secretair, Brigade-General
(unterschrieben) Kossecki.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 33.

Liegnitz, den 16. August 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 212. Erinnerung an Einreichung der Nachweisung der auf dem Transport entwichenen Verbrecher und Vagabonden.

Die meisten landräthlichen Aemter und mehrere städtische Polizei Behörden hiesigen Regierungs-Departements befinden sich mit Einreichung der Nachweisung, der im IIten Quartal laufenden Jahres auf dem Transport entwichenen Verbrecher und Vagabonden, noch im Rückstande. Selbige werden daher hiermit aufgefordert, gedachte Nachweisung bei 1 Rthlr. Strafe unfehlbar binnen 8 Tagen anher einzureichen. Liegnitz, den 1. August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1709 pro July.

No. 213. Betreffend die Verabreichung der Servis- und Brodt-Gelder an die Frauen und Kinder, deren Männer und Väter zu der Garnison von Mainz und Luxemburg gehören.

Mit Bezug auf die Verordnung vom 15. April d. J., Stück 18. No. 119. des Amtsblatts 1817., wird sämmtlichen landräthl. und Proviant-Aemtern, wie auch Magistraten und Servis-Deputationen hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht: daß, in Gemäßheit einer Bestimmung des Königl. Ministerii des Innern vom 27. Juny d. J., diejenigen Soldaten-Familien, deren Männer und Väter bei den Besatzungs-Truppen in den Bundes-Vestungen Mainz und Luxemburg stehen, in Hinsicht ihrer aus dem militairischen Verhältniß der Männer entspringenden Ansprüche, denen gleich zu achten, deren Männer und resp. Väter bei den Truppentheilen in Frankreich sich befinden. Liegnitz, den 1. August. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No 1703 July c.

Digitized by Google

No. 214. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Monat

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Apolonie Schindler	Weisbach	28	5	2	blond	flach	blond
2	Apolonie Maywald	Hackelsdorf	23	4	10	—	hohe	—
3	Monika verwittwete Rügern geb. Maywald	— —	32	4	11	braun	—	braun.
4	Franz Hackel	— —	45	5	1	—	gewölbt	—
5	Franz Hosch	Troppau	33	5	1	—	—	—
6	Michael Preißler	Carolienthal	45	5	—	schwarz	schmal	graue
7	Gottfried Preißler	— —	17	4	8	braun	bedeckt	braun
8	George Tatar	Pribitz	47	5	1	braun	hohe	braun
9	Johann Bojar	— —	45	5	7	grau	—	grau
10	David Hecke	Chatin	41	5	3	braun	bedeckt	braun
11	Veronica Siegemund	Bernsdorf	20	u. M.		—	niedrig	—
12	Peter Wirth	Kirn	28	5	3	braun	bedeckt	—
13	Iwann Karelo	Warschau	84	5	—	grau	gewölbt	braun
14	Gottlieb Lorenz	Losa	49	5	—	braun	—	—
15	Gottlob Pech	Taldewelde	34	5	2	blond	rund	blond
16	Gottlieb Deischke	Coburg	84	5	4	weiß	hohe	braun
17	Philippine Kauper	— —	32	—	—	blond	gewölbt	blond
18	Johann Johmann	Korckow	29	u. M.		blond	bedeckt	blond
19	Johann Schuster	Gaunersdorf	20	5	4	schwarz	—	schwarz
20	Johann Schulter	Warschau	26	5	4	braun	—	braun
21	Maria Rosalia geb. Liebau	dito	45	—	—	braun	niedrig	braun
22	Jacob Waschilow	Czizernikow	22	5	4	braun	bedeckt	blond
23	Gottfried Blüschke	Ruppersdorf	38	5	—	blond	—	braun
24	August Wollmann	Giersdorf	30	5	—	braun	gewölbt	blond
25	Johann Lehmann	Zuckau	30	5	6	braun	frei	braun
26	Joseph Friedrich	Kopritz	35	5	10	braun	—	braun
27	Heinrich Jauch	Meißen	20	5	4	schwarz	bedeckt	schwarz
28	Johann Ulrich	Erlangen	32	5	3	braun	rund	braun
29	Ignatz Saguste	St. Peters	23	—	—	blond	bedeckt	blond
30	Carl Saguste	dito	20	—	—	schwarz	—	schwarz
31	Apolonia Krausin	Weißbach	53	—	—	braun	freie	braun
32	Wilhelm Wagner	Annaberg	21	5	—	braun	bedeckt	braun
33	Friedrich Wieweck	Manheim	23	5	6	braun	hoch	braun
34	Wenzel Fleck	Rohenfels	56	5	3	braun	frei	braun
35	Mathias Kratochwill	Podibrad	19	5	1	hellbraun	frei	braun

Digitized by Google

Juny dieses Jahres über die Grenze transportirt worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	spitz	mittel.	rund	—	oval	mittler	Böhmen.
—	proportion.	proport.	—	—	—	—	desgleichen.
grau	dito	dito	—	—	—	—	desgleichen.
blau	lang	klein	gespalt.	schwarz	lang	hager	desgleichen.
—	mittler	Größe	rund	—	oval	unters.	Oestr. Oberschles.
grau.	dito	dito	—	grau	—	hager	Böhmen.
blau	dito	dito	—	—	—	schwächl.	desgleichen.
blau	stark	mittel.	rund	grau	voll	mittler	desgleichen.
braun	stumpf	—	—	—	lang	mittler	desgleichen.
grau	spitz	—	—	—	—	—	Frankreich.
braun	stark	—	lang	fehlt	lang	unters.	Böhmen.
blau	spitz	—	—	braun	—	—	desgleichen.
grau	stark	—	rund	fehlt	voll	unters.	Polen.
braun	—	—	lang	braun	lang	—	Sachsen.
blau	spitz	—	—	blond	—	mittler	desgleichen.
grau	lang	—	—	weiß	—	—	Coburg.
blau	stumpf	—	rund	—	voll	unters.	desgleichen.
braun	—	aufgeworfen	—	—	lang	mittler	Gallizien.
braun	mittler	Größe	rund	schwarz	lang	hager	Oesterreich.
braun	mittler	Größe	lang	braun	lang	mittler	Polen.
blau	mittler	Größe	spitz	—	lang	mittler	desgleichen.
blau	stumpf	mittel.	—	blond	—	—	Rußland.
braun	klein	mittel.	lang	braun	lang	—	Sachsen.
blau	breit	—	spitz	röthlich	lang	—	desgleichen.
braun	stark	—	rund	blond	lang	stark	desgleichen.
grau	lang	—	rund	lichtbraun	lang	unters.	desgleichen.
braun	klein	mittel.	rund	braun	voll	mittler	desgleichen.
blau	klein	mittel.	rund	braun	rund	mittler	desgleichen.
blau	gewöhnlich	Gesicht	—	—	—	unters.	Böhmen.
grau	spitzig	mittel.	—	—	hager	schwächl.	desgleichen.
blau	gewöhnlich	mittel.	—	—	—	schwach.	desgleichen.
grau	breit	aufgeworfen	—	fehlt	voll	mittler	Sachsen.
braun	lang	mittel.	rund	wenig	lang	unters.	Baden.
blau	lang	mittel.	rund	braun	oval	mittler	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	oval	mittler	Böhmen.

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
36	Carl Kuhn	Bihnzehn	29	5	4	blond	frei	blond
37	Johann Weber	Adelmansfelde	37	5	—	braun	schmal	braun
38	Anna Falkizin	Ranzehn	22	5	—	braun	frei	braun
39	Anton Burckert	Dittersbach	23	5	2	blond	bedeckt	schwarz
40	Theresia Krausin	Weisbach	25	—	—	schwarz	frei	schwarz
41	Anton Neumann	Carolinsthal	14	—	—	blond	bedeckt	blond
42	Theresia Neumann	dito	13	—	—	blond	frei	blond
43	Maria Augustin	dito	13	—	—	schwarz	frei	schwarz
44	Johann Gutstein	Hackelsdorf	55	5	4	röthlich	frei	röthlich
45	Clemens Gutstein	dito	18	—	—	braun	bedeckt	braun
46	Rosina Henmann	St. Peters	26	—	—	braun	frei	braun
47	Elisabeth Matthie	Petersburg	40	5	3	braun	flach	braun
48	Johann Würblowsky	Warschau	60	5	3	schwarz	kurze	schwarz
49	Michael Preuß	Carolinsthal	43	5	—	schwarz	frei	schwarz
50	Gottfried Preuß	dito	18	—	—	braun	bedeckt	braun
51	Franz Georsky	Zellatsch	21	5	1	braun	breit	braun
52	Wenzel Weinert	Przichowitz	40	5	6	schwarz	hoch	schwarz
53	Veronica Weinert	dito	19	—	—	braun	frei	braun
54	Theresia Puchelt	Lußdorf	23	—	—	blond	bedeckt	blond
55	Veronica Puchelt	dito	19	—	—	blond	frei	blond
56	Apolonia Widnern	Weisbach	29	—	—	blond	frei	blond
57	Franz Widner	dito	14	—	—	blond	frei	blond
58	Anna Pfeiffern	Carolinsthal	32	—	—	blond	frei	blond
59	Theresia Pohl	dito	22	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz
60	Anna Melzigen	dito	16	—	—	braun	bedeckt	blond

No. 215. Die sogenannten Wunder-Kuren des Gastwirths Richter in Royn betreffend.

Die angeblichen Wunder-Kuren des Gastwirths Karl Siegesmund Richter in dem Dorfe Royn, hatten seit mehreren Wochen die öffentliche Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es kam Uns daher zunächst darauf an, durch Vernehmung glaubwürdiger Zeugen und des ꝛc. Richter selbst, über dessen Thun und Treiben, über seine muthmaßlichen Absichten, und über seinen Gemüths-Zustand Uns näher unterrichten zu lassen.

Das, was aus diesen Vernehmungen sich ergab, mußte Veranlassung werden, die Prüfung der Kuren des ꝛc. Richter, und das dabei statt findende Verfahren, zum Gegenstande einer besondern Untersuchung zu machen. Diese Untersuchung wurde einem Justiz-Beamten unter Zuziehung des Kreis-Physikus aufgetragen. Wir erwarteten, auf diesem Wege werde man am sichersten das Nützliche erforschen, welches jene Kuren in der Heilkunde vielleicht haben möchten, und die Materialien

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	blond	oval	mittler	Böhmen.
grau	eingedrückt	mittel.	schmal	braun	lang	schwächl.	Würtemberg.
braun	breit	mittel.	rund	—	oval	mittler	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang	mittler	desgleichen.
grau	spitzig	mittel.	spitz	—	lang	schwächl.	desgleichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	rund	mittler	desgleichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	rund	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	voll	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	lang	röthlich	lang	schlank	desgleichen.
grau	klein	klein	spitz	—	oval	mittler	desgleichen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	mittler	desgleichen.
braun	stumpf	mittel.	spitz	—	lang	mittler	Rußland.
grau	stumpf	breit	rund	—	lang	mittler	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	grau	oval	mittler	desgleichen.
grau	klein	klein	rund	—	oval	schwächl.	Gallizien.
blau	lang	mittel.	rund	braun	oval	unters.	Böhmen.
braun	lang	mittel.	lang	schwarz	lang	mittler	desgleichen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	schlank	desgleichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	schwach	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	mittler	desgleichen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang	schlank	desgleichen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	schlank	desgleichen.

terialien erlangen, zur Belehrung des Publikums, in so weit Täuschung und Irrwahn obwaltete.

Die gedachte Commission hat Uns nunmehr die Verhandlungen über die abgehaltene Untersuchung überreicht. Es erhellet daraus, daß die Heilkräfte, welche der ꝛc. Richter sich beimißt, noch keinesweges für beglaubiget zu halten, sondern die Frage: ob eine wohlthätige Wirkung auf Kranke aus seiner Berührung hervorgehe? anderweitiger Prüfung von Seiten der Sachverständigen vorbehalten bleiben müsse. Zugleich aber hat sich hervorgethan, daß das Kur-Verfahren des ꝛc Richter in den letzten Wochen mancherlei Abweichungen erlitten hat, und mit einem in polizeilicher und religiöser Hinsicht durchaus nicht zu duldenden Unfuge verbunden gewesen ist.

Wir haben Uns daher jetzt, geleitet durch die allgemeinen Gesetz-Vorschriften, bestimmen müssen, dem ꝛc. Richter die fernere Anwendung seiner Kuren bei namhafter

Gefäng-

Gefängnißstrafe unbedingt zu untersagen, und anzuordnen: daß diejenigen, welche etwa noch nach Roya reisen wollen, um sich daselbst kuriren zu lassen, zurückgewiesen werden sollen.

Dieses Verbot bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Wir erwarten, daß Jedermann darnach gebührend sich achten, und des Versuchs, den Richter zu einer Contravention zu verleiten, sich enthalten werde. Liegnitz, den 5. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 216. Betrifft die Aufhebung des Zoll- und Speditions-Amtes zu Saabor a. H.

Wir bringen hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, besonders auch zur Achtung der Zoll-Aemter des Regierungs-Departements, daß mit dem 1. August dieses Jahres das Zoll-, imgleichen das Filial-Speditions-Amt zu Saabor am Hammer aufgehoben worden ist, und daß daselbst für jetzt nur noch das Land-Consumtions-Steuer-Bezirks-Amt bestehen bleibt. Liegnitz, den 3. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

I. ad No. 149. R. July.

No. 217. Erinnerung an Einreichung der Nachweisung der aus Strafanstalten entlassenen Personen.

Mit der Einreichung der Nachweisung der im 2. Quartal laufenden Jahres aus Strafanstalten entlassenen Personen, sind noch mehrere landräthliche Aemter und Magistrate hiesigen Regierungsdepartements im Rückstande.

Wir rufen daher selbige hierdurch auf, ihrer Obliegenheit binnen 8 Tagen nachzukommen. Liegnitz, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1707. pro Juli c.

No. 218. Daß keine Baumaterialien von der Baustelle durch Maurer oder Zimmerleute entwendet werden sollen betreffend.

Ofe schon früher ergangenen Verordnungen, daß kein Maurer oder Zimmermann, Lehrjunge oder Handlanger sich beikommen lassen soll, nach beendigten Arbeitsstunden irgend etwas von Baumaterialien von der Baustelle mit nach Hause zu nehmen, werden so sehr vernachlässigt, daß sich jene Personen wie ein Recht es anmaßen, einen Theil solcher Baumaterialien, besonders Holz, mit nach Hause zu nehmen. Dieser, dem Bauherrn so nachtheilige Unfug kann durchaus nicht gestattet werden.

Es wird daher hiermit wiederholentlich verordnet:

„daß kein Zimmermann oder Maurer, er sey Geselle, Lehrbursche oder Handlanger, sich künftig weiter unterfangen soll, ohne beglaubigte Erlaubniß des Bauherrn, sich einiger von Baumaterialien, es sey Holz, Ziegeln, Kalk, oder worin solches nur bestehen möge, anzumaßen, sondern daß sie sich mit dem ihnen ausgesetzten, ohnehin schon bedeutenden Tagelohne zu begnügen schuldig."

Sollte dennoch dawider gehandelt werden, und der Meister den unter ihm arbeitenden

den Leuten diesen Unfug fernerhin nachsehen, so soll derselbe, gleich wie der ihn vertretende Polirer, welche den Bauplatz jedesmal zuletzt verlassen müssen, für die von den unter ihrer Aufsicht arbeitenden Leuten, durch Entwendung der Baumaterialien u. s. w. vom Bauplatz, begangene Contravention mit angesetzen, und im Entdeckungsfalle für jedes Vergehen dieser Art mit Einem Reichsthaler Polizeistrafe belegt werden. Der dawiderhandelnde Geselle, Lehrbursche oder Handlanger aber soll, neben Erstattung des Entwendeten, für das erstemal mit dem Verlust des Betrages eines Tagelohns, und im Wiederholungsfall mit 8tägigem Gefängniß polizeilich bestraft werden. Die Strafgelder fallen nach Abzug der den örtlichen Polizei-Unterbedienten oder resp. den Gensd'armen für ihre Vigilanz gebührenden Tantieme, der Orts-Armen-Kasse zu.

Sämmtliche städtische oder ländliche Polizeibehörden haben diese Verordnung den Bauhandwerkern bekannt zu machen, hiernach ihre Unterbeamten anzuweisen, und mit Strenge auf Befolgung zu halten. Liegnitz, den 5. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 44. August c.

No. 118. Daß die Bauanschläge von den Baubeamten nur in simplo einzureichen.

Damit die Bau-Officianten nicht mit zu vieler Schreiberei belästigt werden, und mehr Zeit gewinnen, für ihren Beruf, insonderheit zur Beaufsichtigung und zu den Revisionen der öffentlichen Bauten an Ort und Stelle, haben Se. Excellenz der Herr Finanzminister zu befehlen geruht, daß sämmtliche Bauanschläge von jetzt an nicht weiter in duplo, sondern nur in simplo von den Baubeamten eingereicht werden sollen. Wir machen sämmtlichen Baubeamten des Regierungs-Departements dieses zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt und erwarten, daß sie der Absicht genügen, aus welcher diese Erleichterung hervorgegangen ist. Liegnitz, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Nach der Anordnung eines hohen Ministerii des Innern vom 12. Februar d. J. ist

Groß-Strehlitz

die Kreis-Stadt gleiches Namens am rechten Oder-Ufer von Oberschlesien zum Sitz der Königlichen Preußischen General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien

ernannt worden, und hat ihre Geschäfts-Verwaltung daselbst bereits eröffnet, weshalb alle Eingaben, Berichte, dahin an dieselbe zu dirigiren sind.

Die Geschäfts-Verwaltung der General-Kommission umfaßt die Ausführung des Edikts vom 14. September 1811. und der Declaration desselben vom 29. May v. J., findet daher nur auf diejenigen Dienststellen Anwendung, welchen das Eigenthum bisher noch nicht verliehen ist. — Auf alle Dienstpflichtige, welche ihre Stellen bereits eigenthümlich besitzen, hat jenes Edikt nach der wörtlichen Vorschrift desselben

den §. 3. und der Deklaration Artikel 2. keinen Bezug, welches hier zur Vermeidung eines so oft vorkommenden Irthums, und darauf begründeter Dienstauseinandersezzungs Anträge ausdrücklich wiederholt wird.

Dienstpflichtige, welche ihre Stellen nach den darüber ausgefertigten Kauf- und Erwerbungs-Instrumenten bereits eigenthümlich besitzen, müssen sich daher über die Aufhebung ihrer Dienste, entweder mit ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft durch eine freiwillige gerichtlich zu vollziehende Uebereinkunft einigen, — ein Auskunftsmittel welches nicht nur von der obersten Staatsbehörde vorzugsweise empfohlen, sondern auch dasjenige ist, welches am leichtesten zum Ziele führt, und das wahre, auf Oertlichkeit und individuelle Verhältnisse geregelte Interesse beider Theile am sichersten begründet, — oder, nach Artikel 2 der Deklaration vom 29 May v. J. die Emanation der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung erwarten, um nach den darin aufgestellten Grundsätzen auf die Erledigung ihrer Dienstpflicht gegen Entschädigung ihrer dienstberechtigten Gutsherrschaft bei der vorgesetzten Behörde anzutragen.

Der Geschäftsbezirk der General-Commission umfaßt zunächst diejenigen Kreise, die das Departement der Königlichen Hochlöblichen Regierung zu Oppeln bilden. Vorläufig sind indeß nach der Bestimmung Eines hohen Ministerii des Innern vom 18. July v. J. dem Würkungs-Kreise derselben auch die Geschäfte in den drei übrigen Regierungs-Departements Schlesiens, zu Breslau, Liegnitz und Reichenbach, mit Ausschluß der in der Ober-Lausitz belegenen 3 Kreise überwiesen, in sofern in denselben noch Dienstverhältnisse statt finden, die sich zur Auseinandersetzung nach dem Edikt vom 14. September 1811. und dessen Deklaration vom 29. May v. J. eignen.

Die General-Kommission, mit einem für höhere Landeskultur und Landeswohlfahrt so höchst wichtigen Gegenstand beauftragt, wird ihre Anstrengungen rastlos dahin richten, daß dieser große Zweck des Staats nach dessen wohlwollender Absicht auf dem kürzesten und für den landwirthschaftlichen Betrieb am wenigsten störenden Wege erreicht wird! Männer von Gemeinsinn werden sich mit ihr vereinigen, in die Absichten und Zwecke des Staats einzugehen; die entgegenstehenden Schwierigkeiten zu erleichtern suchen, dadurch eben so sehr ihre bessere Einsicht und ihren redlichen Willen für das Gute bethätigen, als durch ihr Beispiel auf andere nützlich einwürken.

Die Dienstpflichtigen dagegen, denen der Staat Dienstfreiheit und Eigenthum zugesichert hat, werden, nachdem sie ihre Anträge auf Auseinandersetzung bei der General-Commission eingereicht haben, mit Ruhe und Vertrauen derselben entgegensehen, solche durch Folgsamkeit gegen die Belehrungen des Kommissarii und Annahme der gesetzlichen, oder von der Oertlichkeit vorgeschriebener, nicht verschränkter Bestimmungen, besonders im Wege der gütlichen Einigung, fördern, in jedem Fall aber bei Vermeidung der auf Widersetzlichkeit und Selbsthülfe gesetzten Strafen ihrer Dienstpflicht bis zu dem bestimmten Zeitpunkt der eintretenden Dienstfreiheit pünktlich und ordnungsmäßig genügen. Groß-Strehlitz, den 18 Juny 1817.

Königlicher Preußischer Präsident und General-Kommissarius zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse für Schlesien. Jordan.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 33.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 34.

Liegnitz, den 23. August 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 221. Wegen eingegangener Todtenscheine von Militairs, deren Angehörige unbekannt sind.

1) Der Gemeine Franz Dorn, 20 Jahre alt, vom Landwehr-Bataillon v. Fischer, angeblich aus Welkersdorf, Löwenbergschen Kreises, gebürtig, am 18. Jan. 1814. im Lazareth zu Limburg; 2) der Schütze Gottfried Schmidt, 21 Jahre alt, vom schlesischen Schützen-Bataillon, angeblich aus Malzdorf, Schweidnitzer Kreises, gebürtig, am 23. August 1815., im Lazareth zu Versailles; 3) der Gemeine Gottlob Gleichmann, 30 Jahre alt, vom 9 schlesischen Landwehr-Infanterie-Regiment, angeblich aus Michelsdorf gebürtig, am 26. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurth; 4) der Gemeine Gottfried Kühn, 20 Jahre alt, vom 7. schles. Landw. Infant. Regim., angeblich aus Groß-Krichen bei Lüben gebürtig, am 14. Juny 1814. im Lazareth zu Halle; 5) der Gemeine Franz Moritz, 44 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Regim., angeblich aus Perschkendorf gebürtig, am 6. April 1814 im Lazareth zu Erfurth; 6) der Gemeine Heinrich Schulz, 23 Jahre alt, vom 1. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Schönbrunn gebürtig, am 12. Febr. 1814. im Lazareth zu Schöningen; 7) der Gemeine Gottlieb Blasche, 22 Jahre alt, bei der 6. Reserve 3. Bataill. 10. Comp., angeblich aus Kniegnitz gebürtig, am 2. März 1814. im Lazareth zu Erfurth; 8) der Gem. vom 9 schles. Landw. Inf Regim Johann Christoph Kunze, 17 Jahre alt, angeblich aus Groß-Ehringen gebürtig, am 2. März 1814. im Lazareth zu Erfurth; 9) der Gemeine Gottlob Prunzel, 18 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 10. Februar 1814. im Lazareth zu Gröningen; 10) der Gem. im 1. schles. Landw. Inf. Regim. Gottfried Hensel, 22 Jahr alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 9. März 1814 im Lazareth zu Gröningen; 11) der Gemeine im 1. schles. Landw. Inf. Regim. Christian Parpe oder Garpe, 24 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 18. März 1814. zu Gröningen; 12) der Gem. im 1. schles. Landw. Inf. Reg. George Friedrich Schmidt, 25 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, am 26. Febr. 1814. im Lazareth zu Halberstadt; 13) der Gem. Christian Wilhelm Hoppe vom 7. schles. Landw. Inf. Reg, 20 Jahre alt, angeblich aus Herzogswalde gebürtig, im Lazareth zu Erfurth; 14) der Gemeine im 1. schles. Landw. Inf. Regim. Christian Schulz, 21 Jahre alt, angeblich aus Mittel-Herzogswalde gebürtig, am

31. December 1813. im Lazareth zu Barby; 15) der Gem. im 1. schles. Landw. Inf. Reg. Friedrich Kinze, 26 Jahre alt, angeblich aus Dittersbach gebürtig, im Lazareth zu Gröningen am 2. März 1814.; 16) der Gem. vom 9. Landw. Inf. Regim. Gottlob Mese, 26 Jahre alt, angeblich aus Pfaffendorf gebürtig, am 14. März 1814 im Lazareth zu Erfurth; 17) der Gemeine Gottfried Demel vom 8. Landw. Inf. Regim, 26 Jahre alt, angeblich aus Barschen gebürtig, am 21. März 1814. im Lazareth zu Erfurth; 18) der Gem. Gottlieb Adam, von der schles. Landwehr, 32 Jahre alt, angeblich aus Barschau gebürtig, am 17. März 1814 im Burchardi-Kloster-Lazareth zu Halberstadt; 19) der Gem. Christian Canemen, angeblich aus Lüben gebürtig, den 5. July 1813. im Lazareth zu Dresden; 20) der Uhlane Gottlieb Schwarz, angeblich aus Koslitz bei Lüben gebürtig, 30 Jahre alt, am 11. Januar 1813. im Lazareth zu Limburg; 21) der Gem. vom 7. westpreuß. Inf. Reg. Christian Huser, 20 Jahre alt, am 19. Jan. 1814. im Lazareth zu Cassel; 22) der Sattler bei der 6. Batt. No. 27. Wilhelm Kieckhöfer, angeblich aus Greifenberg gebürtig, am 20. März 1814. im Lazareth zu Erfurth; 23) der Gem. beim 2. schles. Landw. Inf. Reg Gottlob Trothe, 20 Jahre alt, angeblich aus Löwenberg gebürtig, am 26. Febr. 1814. im Lazareth zu Halberstadt; 24) der Gem. Martin Rüge, vom 2. pommerschen Landw. Inf Regim., 21 Jahre alt, angeblich aus Zelmsdorf, im Greifenberger Kreise, gebürtig, am 20. Febr. 1814. zu Barby; 25) der Gem. Ehrenfried Hencke, 20 Jahre alt, vom 1. altpreuß. Musketier-Bataill., angeblich aus Bunzlau gebürtig, am 25. Novbr. 1813. im Lazareth zu Zerbst; 26) der Gem. vom 11. schles. Landw. Inf. Reg. Paul Reinhold, 21 Jahre alt, angeblich aus Bunzlau gebürtig, am 25. März 1814. im Lazareth zu Gröningen; 27) der Gem. Gottlieb Gläßer, 20 Jahre alt, angeblich aus Leße, Bunzlauschen Kreises gebürtig, am 27. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurth; 28) der Gem. Carl Kiecke 30 Jahr alt, vom 9. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Waltersdorf im Bunzlauer Kreise gebürtig, am 28. März 1814. im Lazareth zu Frankenhausen; 29) der Gem Ferdinand Hildebrand, 17 Jahre alt, vom 2. schles Cavallerie-Reg., angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 13. April 1814. im Lazareth zu Erfurth; 30) der Gem. Michael Melcher, 24 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Reg, angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 7. März 1814. im Lazareth zu Erfurth; 31) der Gem. Andreas Seidel, 20 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Giersdorf gebürtig, am 4. Juny 1814. im Lazareth zu Erfurth; 32) der Gem Gottlieb Bartsch 28 Jahre alt, vom 8. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Kunzendorf gebürtig, am 28. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurth; 33) der Gem. Franz Dasler, 17 Jahre alt, vom 9. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Lichtenwalde gebürtig, am 4. April 1814. im Lazareth zu Erfurth; 34) der Gem. Fabian Luchs, 30 Jahre alt, von der schles. Landw., angeblich aus Lichtenwalde gebürtig, am 6. März 1814. im Lazareth zu Gröningen; 35) der Gemeine Christian Menzel, 25 Jahr alt, vom 8. Landw Inf. Reg., angeblich aus Liebichau gebürtig, am 12. März 1814 zu Erfurt; 36) der Gemeine Anton Beck, 19 Jahre alt, vom 9. Landw. Inf. Reg, angeblich aus Nieder-Mois gebürtig, am 12. April 1814 im Lazareth zu Erfurt; 37) der Gem. Caspar Raschdorff, 20 Jahre alt, vom 9. schl. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Schönfeld gebürtig, am 24. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurt; 38) der Gemeine Anton Simon, 20 Jahre

im

alt, vom 2. schl. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Warte gebürtig, am 1. März 1814. im Lazareth zu Erfurt; 39) der Gemeine Gottfried Wirsig, 22 Jahre alt, von der Pionier-Comp. 11. Brigade, angeblich aus Kremnitz gebürtig, am 20. Febr. 1814. im Lazareth zu Erfurt; 40) der Gem. Anton Henschel, 42 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Borsdorf gebürtig, am 8. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt; 41) der Gem. George Wolgast, 21 Jahre alt, vom 6. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Lillenheit gebürtig, am 13. Jan. 1814 im Lazareth zu Halberstadt; 42) der Gem. Johann Witzner, 19 Jahre alt, vom 8. schles. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Lillendorf gebürtig, am 7. März 1814 im Lazareth zu Erfurt; 43) der Gem. Florian Hübner, 25 Jahre alt, vom 7. schl. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Ubersleben gebürtig, am 8. März 1814. im Lazareth zu Erfurt; 44) der Gem. Ignatz Gronzick, 33 Jahre alt, vom 7. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Ubietz gebürtig, am 10. März 1814. im Lazareth zu Erfurt; 45) der Gem. Christian Quabius, 20 Jahre alt, vom 1. schles. Landw. Cavall. Reg., angeblich aus Ratansdorf gebürtig, am 28. Mai 1814. im Lazareth zu Erfurt; 46) der Gemeine Joseph Rathmann, 37 Jahre alt, vom 8. Landw. Inf. Reg., angeblich aus Klein Herrendorf gebürtig, am 12. Febr. 1814 im Lazareth zu Erfurt; 47) der Gemeine Gottlieb Franke, angeblich aus Weißig gebürtig, am 10. Novbr. 1813. zu Troyes, als Kriegsgefangener; 48) der Gemeine Ehrenfried Cleze, angeblich aus Löwenberg gebürtig, am 20. März zu Chatellerault, als Kriegsgefangener; 49) Carl Thimothé, 26 Jahre alt, angeblich aus Glogau, dessen Vater Henry Thimothé heißen soll, als Kriegsgefangener im Hospital zu Chalons an der Seine; 50) Friedrich Woitzeck, angeblich aus Groß-Glogau gebürtig, 39 Jahre alt, Kanonier bei der Artillerie-Laboratorien Colonne No. 8., im Feldlazareth zu Mezieres am 1. März d. J. an der Lungenentzündung; 51) Adolph Spritzberg, Kriegsgefangener, im Hospital zu Metz am 7. Januar 1814; 52) Anton Meyer, 27 Jahre alt, angeblich aus Glogau gebürtig, Kriegsgefangener, im Hospital zu Mons in Frankreich, am 24. April 1814; 53) Johann Friedrich Klatsch, Kriegsgefangener, im Hospital zu Riom am 5. Januar 1814; 54) der Gemeine Thomas Goldmann, angeblich aus Giersdorff gebürtig, ist Kriegsgefangen im Militair-Hospital zu Moulins in Frankreich, am 30. Mai 1814. gestorben; 55) der Gemeine George Juretzky, angeblich aus Giersdorff ist Kriegsgefangen am 8. Februar 1814. im Hospital von Riom in Frankreich gestorben.

Die Angehörigen der vorbenannten verstorbenen Militairs werden aufgefordert: durch die betreffenden Herren Landräthe oder Magistrate die Todtenscheine der Verstorbenen, bei Uns extrahiren zu lassen.

Liegnitz, den 12. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 487. August c.

No. 222. Wegen Verpackung des Arseniks.

Es sind Zweifel darüber entstanden, wie die unterm 28. März d. J. durch die Verfügung No. 97. im 14. Stück des diesjährigen Amtsblattes gebotnen Vorsichts-Maaßregeln für Verpackung und Versendung des Arseniks auf den von ausländischen Hütten-

Digitized by Google

tenwerken versendeten Arsenik angewandt werden, und wie die erforderliche Controlle ihrer Befolgung in den Provinzen eintreten soll, wo noch keine Zölle angelegt sind.

Zu Beseitigung dieser Bedenken wird hierdurch erklärt: daß jene Bestimmungen sowohl für den inländischen, als ausländischen Arsenik gelten, und festgesetzt: daß in den Provinzen, wo noch Zölle fehlen, bis zu deren Einrichtung, diejenigen, die mit Arsenik handeln, oder seine Versendung übernehmen, unter Androhung einer angemessenen polizeilichen Strafe, zu verpflichten sind, die einzuführende Gebinde mit Arsenik jedesmal der Revision der, den Eingangspunkten nächsten Polizei-Behörden zu unterwerfen, denen zur besondern Pflicht zu machen ist, auf die vorschriftsmäßige, vollkommen dichte, und alle Gefahr des Zerstreuens entfernende Verpackung zu sehen, etwanigen Mängeln auf Kosten des Einbringenden oder des Eigenthümers abzuhelfen, bis dies geschehen, aber den Arsenik nicht weiter bringen zu lassen.

Alle die es angeht, vornehmlich diejenigen, welche mit Arsenik handeln, oder dessen Versendung übernehmen, so wie die Grenz-Zoll-Aemter, haben sich nach vorstehenden Anordnungen zu achten. Liegnitz, den 6. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 124. R. pro July c.

No 223. Ausschreibung einer evangelischen Haus- und Kirchen-Kollekte in den 4 Regierungs-Departements in Schlesien, zum Aufbau der niedergebrannten Pfarrwohnungs- und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau, Bunzlauschen Kr.

Vom Königlichen Ministerio des Innern ist zum Wiederaufbau der am 30. May d. J. abgebrannten evangelischen Pfarr-Wohnungs und Wirthschafts-Gebäude zu Lichtenwaldau, Bunzlauschen Kreises, eine allgemeine Haus- und evangelische Kirchen-Kollekte durch alle vier Regierungs-Departements von Schlesien bewilligt worden.

Wir benachrichtigen davon die Departements-Einsassen, und verordnen zugleich, daß die landrathlichen Aemter und Magistrate die Haus-Kollekte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber die Kirchen-Kollekte, nach vorgängiger Abkündigung des Einsammlungstermins von den Kanzeln, veranstalten. Die gesammten Beiträge sind dann binnen 8 Wochen, und zwar die Kirchen-Kollekte durch die Herren Superintendenten, Seniores und Seniorats-Verweser, im Görlitzer, Laubaner und Rothenburger Kreise aber durch die betreffenden Herren Landräthe, an die hiesige Provinzial-Instituten- und Communal-Kasse, sub rubro: Kirchen-Kollekten-Sachen, einzusenden. Uns aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Spezialien vorzulegen.

Liegnitz, den 10. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 399. pro August c.

No. 224. Die Herausgabe eines Sachregisters zum Liegnitzer Regierungs-Amtsblatt betreffend.

Es ist beschlossen worden ein alphabetisches Sachregister zu dem hiesigen Amtsblatt bis Ende December 1817. zu redigiren und herauszugeben, welches die Einrichtung

tung und Vollständigkeit des Registers zum allgemeinen Landrecht erhalten, und in dem Formate des Amtsblatts erscheinen soll. In dasselbe wird nicht aufgenommen werden, was das Amtsblatt im öffentlichen Anzeiger, in der Personalchronik und den Inhalts-Anzeigen der Allgemeinen Gesetz-Sammlung enthält, desgleichen was unter den vermischten Anzeigen und Aufsätzen nicht auf die Administration unmittelbar Bezug hat. Mithin wird es sich nur erstrecken auf die Verordnungen höherer Staats-Behörden, auf die der Regierung, Ober-Landes-Gerichte, und im gleichen Range stehender Behörden.

Das Register soll den Behörden und Beamten, Privatpersonen und Communen, und darauf Subscribirenden gegen Bezahlung geliefert, und die Auflage nur nach der Zahl der Subscribenten ausgemessen werden.

Es wird also nach erfolgtem Abdrucke nicht möglich seyn, sich das Register ohne vorhergegangene Subscription zu verschaffen.

Der Preis soll mit den Redactions- und Druck-Kosten in genaues Verhältniß gesetzt werden, und läßt sich daher noch nicht im Voraus bestimmen.

Die Subscription haben sämmtliche Herren Landräthe hiesigen Regierungs-Departements zu eröffnen, und sie auf alle von Uns ressortirenden Behörden und Beamten auf die städtischen und ländlichen Communen ihres Bezirks und die darin befindlichen Privat-Personen zu erstrecken.

Sie werden solche daher auf dem Lande durch Currenden sammeln, und in den Städten in gleicher Art durch die Magistrate sammeln lassen. Niemand wird verpflichtet, zu subscribiren. Das Register kann auch selbst den Behörden und Beamten, welche das Amtsblatt unentgeldlich erhalten, nur gegen Bezahlung verabfolgt werden.

Die Subscriptionen eines jeden Kreises müssen in ein Generale zusammengestellt werden, und haben die Herren Landräthe dies spätestens bis zum 20 September d. J. hierher einzusenden. Liegnitz, den 10. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

P. I. Abthl. No. 97. R. July 17.

No. 225. Wegen Prämien für Annahme der Taubstummen als Lehrlinge.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Königlichen Kabinets-Ordre vom 16. Juny d. J. wird hierdurch allen Künstlern oder Handwerkern, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von funfzig Thalern zugesichert.

Die Herren Landräthe, so wie die Magistrate werden daher hierdurch aufgefordert, vorkommenden Falls, wegen Betheilung mit dieser Prämie, unter Beifügung unverdächtiger Ausweise, anher zu berichten. Liegnitz, den 13. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 33. R. pro August c.

No. 226. Wegen der Militair-Zahlungen für Rechnung der Regierungs-Haupt-Kasse.

Sämmtliche Kreis- und Accise-Kassen hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert: die ihnen von der Regierungs-Haupt-Kasse aufgetrage-

nen

nen Militair-Zahlungen am 3. oder 4. jeden Monats für den verflossenen Monat jedesmal unfehlbar abzuschließen, und diese Zahlungen an die Regierungs-Haupt-Kasse bis zum 10. des Monats, mit Vorlegung der belegten Nachweisungen, zu liquidiren. Versäumte Beobachtung dieser Vorschrift würde mit Ordnungs-Strafe beahndet werden müssen. Liegnitz, den 13. August 1817.

I. No. 1607. July c.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 227. Wegen des Abhaltens der Olitäten ꝛc. Händler ꝛc. an der Landes-Grenze.

Wenn gleich den auswärtigen Marktschreiern, Topfbindern, Kammerjägern, Scheerenschleifern, Marionetten-Spielern, reisenden Musikanten, Olitäten-Händlern, und andern in diese Klasse gehörigen Personen, der Aufenthalt in den Königlichen Staaten durch mehrmals erneuerte Gesetze ausdrücklich verboten worden, so sind doch bei der letzten Landes-Visitation mehrere solcher Personen, insonderheit Olitäten- und Medizin-Händler, im Departement angetroffen worden.

In Gemäßheit eines Reskripts des Königl. Polizei-Ministerii vom 31. v. M. werden die landräthlichen Aemter des Departements, Magistrate und Dorf-Gerichte hierdurch gemessenst verpflichtet, die bestehenden Verordnungen gegen dergleichen Leute strenge zu befolgen.

Besonders haben die Grenz-Behörden dafür zu sorgen, daß solche Leute die Grenze nicht erst überschreiten, und wenn dies dennoch unbemerkt geschieht, daß sie alsbald wieder aus dem Lande gewiesen werden.

Keine Behörde darf ihnen die Pässe zum Eintritt oder Aufenthalt im Lande visiren, bei unausbleiblicher Ahndung.

Den landräthlichen Aemtern empfehlen Wir zugleich, die Gensdarmerie zur Aufmerksamkeit auf dergleichen Leute zu instruiren. Liegnitz, den 14. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 58. Resc. August 1817.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Publicandum.

Nachdem Allerhöchsten Orts festgesetzt worden, daß das Königl. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien mit dem 1. October 1817. seinen Sitz in der Stadt Ratibor in Ober-Schlesien nehmen soll; so wird hiermit öffentlich bekannt gemacht: daß die sämmtlichen Geschäfte desselben mit dem 23. September d. J. allhier geschlossen, und mit dem 1. October zu Ratibor in Ober-Schlesien ihren Anfang nehmen werden, und daß dem zu Folge alle Termine, welche nach dem 1. October dieses Jahres vor dem hiesigen Königl. Ober-Landes-Gericht anstehen, nicht mehr in Brieg, sondern in Ratibor werden abgehalten werden, und daher alle hierzu Vorgeladenen, um die Realisirung der bekannt gemachten Comminationen zu vermeiden, in diesen Terminen ganz unfehlbar in Ratibor erscheinen müssen.

Brieg, den 5. August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien.

Anfang.

Ankündigung
für
Rechtsgelehrte, Kameralisten, Gutsbesitzer und Kapitalisten.

Darstellung
des
Wesens der Pfandbriefe
in den Königl. Preußischen Staaten
und
der daraus entspringenden Rechte und Verbindlichkeiten.

Herausgegeben
von
C. L. H. Rabe,
Domainen-Kammer-Direktor, Sr. Königl. Hoheit des Prinzen August von Preußen und des St. Johanniter-Ritterordens der ehemaligen Balley Brandenburg Regierungs-Rath.

Die in den Preußischen Staaten und auch außerhalb solchen circulirenden Pfandbriefe gewähren dem Publikum einen großen Nutzen, indem sehr viele Personen ihr ganzes Vermögen darin angelegt haben, und durch solche die Gutsbesitzer auf eine wenig kostbare Art mit den ihnen nöthigen Geldern versehen werden. Dies hat neuerlich auch die Stände der beiden Großherzogthümer Mecklenburg veranlaßt, Creditverbindungen zur Ausfertigung von Pfandbriefen zu errichten, und man ist gegenwärtig dort mit deren Einrichtung beschäftigt.

Das ganze Werk verdankt Friedrich dem Großen seinen Ursprung, und wird gewiß in denjenigen Provinzen der Preußischen Staaten, welche diese Verbindungen nicht errichtet haben, so wie in mehreren benachbarten Staaten, mit der Zeit eingeführt werden. Es fehlt indeß annoch an einer Schrift, worin das Wesen der Pfandbriefe und die daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten auseinandergesetzt wären. Diesem Mangel wird der Herr Kammer-Direktor Rabe in Berlin durch ein Werk abhelfen, welches unter obigem Titel in einigen Monaten in unserm Verlage erscheinen soll

Demselben sind sämmtliche Creditreglements der schlesischen, kur- und neumärkischen, pommerschen, ost- und westpreußischen Creditverbindungen und die darauf Bezug habenden Declarationen, desgleichen die Detaxations-Grundsätze beigefügt, welche von diesen Creditsystemen bei Abschätzung der Güter, Behufs deren Belegung mit Pfandbriefen, befolgt werden.

Diese haben nicht nur für die praktischen Juristen in den gedachten Königlichen Provinzen, sondern auch für alle und jede, welche mit Abschätzung und Veranschlagung von Landgütern beschäftigt sind, mithin für Kameralisten, Oekonomen, Gutsbesitzer und Separations-Commissarien einen sehr großen Werth, da sie sich auf bewährte Erfahrungen gründen, und gründliche Anleitung zur Veranschlagung des Ertrags der Güter geben. Der Verfasser fügt auch den Entwurf der Mecklen-

für-

burgiſchen Detaxations-Grundſätze bei, welche deshalb beſonders ſchätzbar ſind, weil ſie die neuern Wirthſchaftserfahrungen überhaupt, und beſonders in den Mecklenburgiſchen Koppelwirthſchaften aufgenommen haben. Hierdurch wird dieſes Werk für Oekonomen und Juriſten noch brauchbarer. Die praktiſchen Juriſten können dieſe Taxgrundſätze um ſo weniger entbehren, da nach den bekannten neuerlichen Verordnungen die Taxen der Güter bei deren nothwendiger Subhaſtation durch die Oberlandgerichte aufgenommen werden müſſen, welches früher durch die landſchaftlichen Creditdirectionen geſchah.

Wir dürfen hoffen, daß der Abdruck dieſer Grundſätze übrigens dem Publiko um ſo erwünſchter ſeyn werde, da ſolche einzeln faſt gar nicht zu haben ſind, indem ſie theils in den bekannten größeren Geſetzſammlungen ſtehen, theils aber nur für die Creditverbindungen abgedruckt worden und nicht ins Publikum gekommen ſind.

Für diejenigen aber, welche die Sammlung der Preußiſchen Geſetze und Verordnungen des Herrn Verfaſſers beſitzen, dürfte dies Werk deshalb unentbehrlich ſeyn, weil der Verfaſſer der ritterſchaftlichen Creditreglements und Taxgrundſätze in jener Sammlung nicht abdrucken laſſen, ſondern auf den vorhin gedachten Verſuch zurückweiſen wird, indem es zweckmäßig iſt, dieſe Geſetze dem vorliegenden Werke beizufügen, damit man dieſelben beiſammen hat.

Da es übrigens eine Ueberſicht der bei den verſchiedenen Pfandbriefen (ſchleſiſchen, märkiſchen, pommerſchen, oſt- und weſtpreußiſchen) zum Grunde liegenden Grundſätze gewährt, ſo wird dies den Bewohnern der alten und neuen Preußiſchen Provinzen, ſo wie dem Auslande beſonders nützlich ſeyn, um ſich mit dieſer herrlichen Einrichtung Friedrichs des Großen bekannt zu machen, durch Anlegung ihrer Kapitalien darin Vortheil daraus zu ziehen, und ähnliche Inſtitute zu errichten, welche den durch den Krieg zurückgekommenen Gutsbeſitzern diejenige Hülfe gewähre, die der unvergeßliche König denſelben nach dem ſiebenjährigen Kriege durch die Creditverbindungen verſchaffte. Deshalb hat der Herr Verfaſſer die Vortheile, welche Gutsbeſitzer und Kapitaliſten aus dieſer Einrichtung ziehen, beſonders auseinandergeſetzt.

Die Anſchaffung dieſes Buches, welches 40 — 50 Bogen ſtark und auf dieſelbe Art gedruckt werden wird, wie die oben erwähnte Sammlung der Preußiſchen Geſetze, zu erleichtern, ſchlagen wir den Weg der Pränumeration ein, und ſetzen den Preis auf 2 Thaler Preußiſch Courant für ein Exemplar auf weißes Druckpapier, und 2 Thaler 16 Groſchen für eins auf feines Schreibpapier. Der Pränumerationstermin bleibt bis zu Neujahr 1818 offen. Der nachherige Preis wird bedeutend erhöhet werden.

Wir erſuchen die hochlöblichen Poſtämter, die Buchhandlungen, und beſonders die Herren Regiſtratoren der Königlichen Ober- und Untergerichte, Pränumeration zu dieſer Sammlung anzunehmen, das Geld portofrei an uns nach Halle oder Berlin einzuſenden, und ſichern ihnen dagegen das 8. Exemplar als Freyexemplar zu.

Halle und Berlin im Julius 1817.

Buchhandlungen des Halleſchen Waiſenhauſes.

Der Sammlung von Pränumerationen wird ſich der Regierungs-Secretair Münſter zu Liegnitz gern unterziehen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 34.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 35.

Liegnitz, den 30. August 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 12. Stück enthält:

Die Verordnung wegen Organisation der General-Commissionen und der Revisions-Collegien zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, imgleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden. Vom 20. Juny 1817.

Das 13. Stück enthält:

a. die Verordnung wegen Einführung des Vier- und Zwanzigjährigen, statt des bisherigen 21jährigen Majorennitäts Termins im Fürstenthum Erfurt und Amte Wandersleben. Vom 1. August 1817;

b. die Verordnung über die in dem vormaligen Herzogthum Warschau gegen Preußische Unterthanen ergangenen Contumazial-Erkenntnisse. Vom 1. August 1817.;

c. die Verordnung über die Entrichtung und Einziehung des Werthstempels in Prozessen. Vom 1. August 1817.;

d. die Verordnung, betreffend die Verschuldung der Lehen und Fideicommisse wegen der aus den vergangenen Kriegen herrührenden Schäden und Lasten. Vom 1. August 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 228 Wegen Ueberlassung einer Summe in Lieferungs Scheinen zum Besten der invaliden Vaterlands-Vertheidiger.

Die nachstehende Aufforderung, welche pag. 207 im Amtsblatt 1815. und in dessen 24sten Stück avisiret worden, bringen Wir hierdurch von neuem zur Kenntniß des Publikums, und bemerken, daß ein nicht genannt seyn wollender Gutsbesitzer jene Aufforderung bereits beherziget, und 230 Rthlr. in Lieferungs-Scheinen zum Vortheil der invaliden Vaterlands-Vertheidiger abgetreten, auch versprochen hat, die ihm aus dem Edikt vom 3 Juny 1814. ex liquidatione No. 2. zu Theil werdenden Lieferungs-Scheine zu gleichem Behuf zu überlassen, wenn er diese Scheine erhalten würde.

Diese Aufopferung verdient um so mehr eine öffentliche dankbare Anerkennung, als derjenige welcher ein so rühmliches Beispiel zur Nachahmung aufgestellt hat, nur in mittelmäßigen Vermögens-Umständen sich befindet.

Liegnitz, den 11. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 395. pro May c.

Mitbewohner Preußens!

Lange lebten wir in Freiheit und dem ungetrübten Glücke, was Unterthanen eines Staats, wie Preußen, nur genießen konnten. Im Jahr 1806 ging alles verloren; indem Uns das edelste aller Güter, die Freiheit, wider alles bessere Wollen unsers überall verehrten Regenten gewaltsam entrissen, ja selbst unsere Habe und Güter verschwelgt, verzehrt und auf die schmerzlichste Weise angetastet wurden, — ein nur schwach beschriebenes, aber grausendes Bild der Vergangenheit. — Jedermann sah ein, daß unsere Anstrengungen zur Wiedererlangung derselben außerordentlich seyn müßten, und die Jahre 1813. und 1814. geben davon Beweise, wie sie gewesen sind und was durch sie hervorgebracht worden ist. — Jünglinge und Männer griffen zu den Waffen, um einen stolzen und übermüthigen Feinde wieder Achtung für unsere Freiheit und Gesetze einzuflößen, und jeder der Zurückgebliebenen beeiferte sich, zum glücklichen Ausgange dieses so großen Ereignisses dadurch beizutragen, indem er alles ihm nur irgend Entbehrliche zur Verpflegung unserer edlen Kämpfer willig und ohne alles Murren hergab, und zwar ohne dafür auf eine Vergütigung zu rechnen.

Kaum war dieser Kampf so glorreich beendet, als schon unser verehrter Regent das denkwürdige Edict d. d. Paris, den 3 Juny 1814. erließ, worin Entschädigungen und Vergütigungen für Kriegsleistungen der Jahre 1813. und 1814. verheißen wurden.

Alle Verpflichtungen zur Wiedererlangung der Selbstständigkeit sind in einem sehr hohen Grade erfüllt; indessen, wer hätte, wenn es erforderlich gewesen wäre, selbst bei den allergrößesten Anstrengungen und Entbehrungen nicht noch mehr zu leisten sich bestrebt? — zumal bei einem ungünstigen Ausgange weder Freiheit — noch gewohnter gesetzlicher Schutz — zu hoffen standen.

Viele jener edlen Vertheidiger, die verstümmelt, andere, die durch die vielen beschwerlichen Strapatzen invalide geworden, und endlich viele hülflose Wittwen und Waisen der als Helden gefallenen Familien-Väter, sind der Gegenstand, dem wir noch eine größere Aufmerksamkeit und thätigere allgemeine Hülfe widmen müssen, zumal wir gegen sie zur größten Dankbarkeit verpflichtet sind.

Diese Verbindlichkeit nur im Wege der bisherigen freiwilligen Beiträge, so ansehnlich sie auch waren, lösen zu wollen, scheint weder unserm so lebhaft geäußerten Freiheitstriebe, noch weniger aber der Gegenwart als Zukunft zu entsprechen, da die Bedürfnisse der Gesammtheit damit nicht im Verhältniß stehen, und späterhin auch sich dem Gleichgewicht noch weniger nahen dürften.

Ich glaube indeß, daß dieser unerläßlichen Verpflichtung ganz, ja selbst für künftige Zeiten — ohne neue Anstrengungen — genügt werden könne, wenn nur Einheit des Willens unsere Schritte leitet, und zwar: durch

durch Entsagung der Vergütigungen für solche Kriegsleistungen, welche nach allgemeinen Prinzipien bewirkt, in dem Königl. Edikt d. d. Paris den 3. Juny 1814. erwähnt, und worauf überall so wenig gerechnet worden.

Diese Summen, ja Millionen, als ein unantastbares Kapitel (den invaliden Vaterlandsvertheidigern, deren Wittwen und Waisen gehören) betrachtet, werden hinreichen, für jetzt und künftig durch einen angepaßten Zinsbetrag dem Bedürfniß zu genügen.

Wir haben eine verhängnißvolle, schwere, aber auch große Zeit verlebt; lassen Sie uns daher auch noch jetzt durch unsere Einigkeit der Mit- und Nachwelt ein Beispiel unserer wahren Größe geben, indem wir durch Entsagung der uns verheißenen Vergütigungen, zu Gunsten unserer jetzigen als künftigen Vertheidiger, deren Wittwen und Waisen, ein uns würdiges Denkmal errichten, was nicht, kalt wie Erz und Stein, einen angewiesenen beschränkten Raum einnimmt, — sondern in den Gemüthern unserer spätesten Nachkommen fortlebt.

Ich habe mich im Vertrauen, der guten Sache wegen, an Sie gewendet, sie könnte einst von großer Wirkung seyn, — noch mehr zu sagen, würde das redliche dankbare Gefühl eines jeden Preußen beleidigen zu wollen scheinen, und füge ich daher nur noch hinzu, daß wir nach vollbrachter That darin unsern reichlichen Lohn finden werden, unsere Freiheitsvertheidiger ꝛc. nicht vergessen zu haben — und mit welchem unerschrockenen Muthe würden unsere Vertheidiger nicht das sich jetzt in der Ferne bildende Gewölk nahen sehen und zu brechen streben, wenn sie davon, daß wir sie, im Fall eines sie betreffenden Unglücks, so mit Liebe und Sorgfalt in unsere Arme aufnehmen wollen, unterrichtet wären.

Ich habe mit Entsagung meiner liquidirten Ansprüche, im Betrage 600 Rthlr. 11 Gr. 11 Pf., den Anfang gemacht, und bemerke nur noch, daß der Oberamtmann Wendler zu Potsdam diejenigen Verzichtleistungen, welche ihm schriftlich, mit genauer Angabe des Regierungs-Departements, des Kreises, Wohnorts und der erkannten Entschädigungs-Summe zugehen, in tabellarischer Form ordnen, und darüber sowohl öffentlich, als Einem Hohen Kriegs-Ministerio Rechenschaft ablegen wird. Potsdam, den 22. May 1815. W. F. C.

No. 229. Wegen den Reitbahnen in den Kavallerie-Garnisonen.

Die in den Kavallerie-Garnisonen bereits befindlichen bedeckten Reitbahnen werden auf Kosten des Königl. Kriegs-Ministerii unterhalten, und es darf ohne dessen Zustimmung, zu keinem andern Zweck darüber disponirt werden. In den Städten wo Reitbahnen neu angelegt werden möchten, weil diese Städte für alle Zeit zu Kavallerie-Garnisonen bestimmt sind, sollen selbige nur unbedeckt erbaut, und die Anlage-Kapitalien auf vorhergegangene Anzeige, aus Staats-Fonds hergegeben werden. Die Magistrate, welche solches angehr, haben sich hiernach zu richten.

Liegnitz, den 18. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 230. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbrauen.
1	Friedrich Wild	Warschau	30	5	8	braun	bedeckt	braun
2	Friedrich Stutzel	Weißheim	39	5	2	braun	bedeckt	braun
3	August Mauke	Zittau	24	4	—	braun	bedeckt	blond
4	Catharina Dietrich	Rumbusch	20	—	—	braun	gewölbt	blond
5	Franz Lacken	Berndorf	50	5	3	braun	rundlich	braun
6	Theresia Hauke	Braunau	36	—	—	braun	gewölbt	schwarz
7	Benjamin Klein	Wahl	25	5	2	hellbraun	bedeckt	dunkelbr.
8	Wilhelm Hetzler	Rettingen	23	6	—	hellbraun	rund	hellbraun
9	Gottlieb Herbold	Spremberg	38	5	6	braun	bedeckt	braun
10	Johann Muller	Sosa	58	5	4	schwarz	hoch	schwarz
11	Adam Müller	Sosa	20	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz
12	Adam Wawrousch	Rokitzan	22	5	—	blond	bedeckt	blond
13	Joseph Hancke	Wescherau	25	5	3	schwarz	frei	braun
14	Carl Bickert	Glaucha	53	5	—	braun	bedeckt	braun
15	Wenzel Gewinner	Gera	32	5	4	blond	bedeckt	blond
16	Johann Weber	Adelmansfelde	37	5	5	braun	kurz	braun
17	Michael Schneider	Lusdorf	66	5	3	schwarz	bedeckt	schwarz
18	Anton Neumeister	Friedland	75	5	—	grau	frei	schwarz
19	Johanne Winter	Freidenthal	23	—	—	braun	hoch	blond
20	Joseph Girasch	Lastiborzitz	39	5	2	blond	bedeckt	blond
21	Franz Girasch	Lastiborzitz	16	—	—	blond	bedeckt	blond
22	Joseph Dolensky	Lastiborzitz	18	5	—	schwarz	bedeckt	schwarz
23	Florian Hanasch	Lastiborzitz	16	—	—	schwarz	bedeckt	schwarz
24	Adam Paul	Hoff	60	5	4	grau	frei	schwarz
25	Stanislaus Holesch	Bodosky	25	5	2	braun	hoch	braun
26	Johann Henschel	Bautzen	29	5	—	braun	bedeckt	braun
27	Ferdinand Herring	Einsiedel in der Schweiz	48	5	3	braun	bedeckt	braun
28	Franz Krause	Wirschendorf	30	5	—	blond	bedeckt	blond
29	Joseph Ullmann	Dittersbach	39	5	2	braun	hoch	blond
30	Xaver Musch	Rubenstein	50	5	3	braun	frei	blond
31	Franciska Musch	Rubenstein	55	—	—	braun	bedeckt	blond
32	Joseph Hoffmann	Warschau	22	5	5	braun	bedeckt	braun
33	Jacob Iwano	Widibska	27	5	5	braun	bedeckt	blond
34	Peter Deisroth	Thalsinken	34	5	3	gelb	erhoben	blond
35	Carl Graubner	Pfefferode	19	5	8	schwarz	bedeckt	blond

Liegnitz, den 27. August 1817.

I. No. 1508. pro August c.

Digitized by Google

des Monats July 1817. über die Grenze geschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	lang	mittel.	rund	blond	länglicht	mittel.	Polen.
grau	spitz	mittel.	lang	dunkel	lang	mittel.	Würtemberg.
grau	breit	mittel.	spitz	—	lang	mittel.	Zittau.
blau	stumpf	aufgeworfen.	lang	—	lang	mittel.	Böhmen.
blau	groß	breit	rund	—	lang	mittel.	Böhmen.
braun	lang	breit	rund	—	lang	mittel.	Böhmen.
braun	spitz	mittel.	lang	schwach	lang	mittel.	Böhmen.
grau	lang	mittel.	rund	braun	oval	schlank.	Baiern.
braun	stumpf	mittel.	rund	braun	rund	mittel.	Sachsen.
grau	stumpf	gewöhnlich	rund	schwarz	lang	stark.	Sachsen.
blau	stumpf	gewöhnlich	spitz	—	oval	schwach	Sachsen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	rund	mittel.	Böhmen.
blind	breit	vorstehend	lang	braun	breit	mittel.	Böhmen.
braun	kurz	mittel.	rund	braun	oval	mittel.	Sachsen.
blau	spitz	gewöhnlich	rund	blond	oval	mittel.	Böhmen.
grau	stumpf	aufgeworfen	lang	braun	lang	schwach	Würtemberg.
braun	lang	breit	rund	schwarz	lang	mittel.	Böhmen.
grau	spitz	gewöhnlich	spitz	grau	lang	mittel.	Böhmen.
blau	breit	klein	rund	—	breit	mittel.	Oestr. Schles.
blau	stumpf	gewöhnlich	rund	blond	lang	mittel.	Böhmen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	hager.	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	lang	—	lang	mittel.	Böhmen.
schwarz	stumpf	gewöhnlich	rund	—	klein	hager.	Böhmen.
grau	stumpf	gewöhnlich	lang	grau	lang	mittel.	Baiern.
blau	spitz	gewöhnlich	gewöhnl.	—	lang	mittel.	Rußland.
braun	spitz	gewöhnlich	dito	braun	oval	mittel.	Sachsen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	schwarz	lang	mittel	über die sächsische Grenze nach seiner Heimath.
blau	spitz	gewöhnlich	gewöhnl.	röthlich	lang	mittel.	Böhmen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	lang	mittel.	Böhmen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	lang	mittel.	Böhmen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	lang	mittel.	Böhmen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	wenig	lang	mittel.	Polen.
grau	stark	mittel.	rund	wenig	oval	mittel.	Polen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	oval	blond	rund	mittel.	Sachsen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	hager.	Sachsen.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 231. Daß die Chauſſee-Zoll-Ermäßigungsatteſte nur allein von den Landräthen ertheilt werden ſollen.

Die Chauſſee-Zolleinnahmen werden ſehr häufig dadurch defraudirt, daß Vecturanten, welche für Lohn fahren, ſich der Atteſte bedienen, welche die zur Unterhaltung der Chauſſeen dienſtleiſtenden Einſaſſen, ausgefertigt erhalten haben, darauf alſo nur den Chauſſee-Zoll nach den niedrigen Sätzen bezahlen.

Zu Abſtellung dieſes Unfugs wird hiermit folgendes verordnet:

1. Die Kreiseinſaſſen, welche Dienſte zur Unterhaltung der Chauſſee leiſten, und deshalb von Fuhren, die ſie mit ihrem eigenen Gewinn, oder zu ihrem eigenen Bedarf an Getreide, Stroh, Heu, Salz, Kalk, Holz, Gemüſe, Flachs, Garn u. ſ. w. beladen, und mit ihren eigenen Zügen beſpannt, verrichten, nur die niedrigen Chauſſee-Zollſätze zu entrichten haben, müſſen mit gedruckten, von den Ortsgerichten ausgefüllten, unterſchriebenen und unterſiegelten Atteſten verſehen ſeyn.

Die Herren Kreis-Landräthe werden zu dieſem Zwecke angewieſen, dergleichen Atteſte in folgender Art lautend:

„daß Inhaber dieſes, der bei der Chauſſee-Dienſtleiſtende
Kreiſes, eigen erzeugte ländliche Produkte und eigene Be-
„dürfniſſe zu ſeinem Bedarf mit eigenem Geſpann reſp. verführt und her-
„beiholt, atteſtirt
den ten 181
gültig auf Tage, vom ten bis ten 181
Scholz und Gerichte.

drucken und an die Dorfgerichte vertheilen zu laſſen.

2. In Betreff der Kreiseinſaſſen, welche Dienſte zur Unterhaltung der Chauſſeen leiſten, und Steinkohlen zu ihrem eigenen Bedarf mit eigenem Geſpann anfahren, haben die Herren Kreis-Landräthe den Bedarf jedes Kreis-Einſaſſen an Steinkohlen auszumitteln.

Jeder empfängt demnächſt ein gedrucktes, ausgefülltes, eigenhändig unterſchriebenes und unterſiegeltes Atteſt folgender Art:

„daß Vorzeiger dieſes zu ſeinem eigenen Bedarf vom
1. October 181 bis zum 1. October 181 Scheffel Steinkohlen
nöthig hat, wird hierdurch beſcheinigt.
den ten 181
Landrath des Kreiſes.

Nur wer dergleichen Atteſte, wie sub 1. und 2. angezeigt, bei dem Chauſſee-Zolleinnehmern vom 1. October d. J. ab produciren kann, iſt berechtigt, für die niedrigen Chauſſee-Zölle zu paſſiren, wonach durch die Herren Kreis-Landräth. die Chauſſee-Zolleinnehmer zu inſtruiren ſind.

Auch ſollen die Atteſte sub 2. von den Inhabern bei dem Bergamte bei Abholung der Kohlen, zum Abſchreiben der geladenen Kohlen pr ducirt werden.

Alle Scholzen und Dorfgerichte werden dafür verantwortlich gemacht. Sie werden

den in die bestimmten Chaussee-Zoll-Defraudations-Strafen genommen werden, wenn sie Atteste an Individuen, welche nicht Dienste zu Unterhaltung der Chausseen leisten, ausgestellt, oder dergleichen an solche ertheilt hätten, die nicht von ihrem eigenen Gewinn oder für eignen Bedarf mit eignem Gespann die vorgenannten Gegenstände transportiren.

Uebrigens haben die Herren Kreis-Landräthe ein Verzeichniß des jährlichen Kohlenbedarfs vom 1. zum 1. October jeden Jahres sämmtlicher vorgenannter Kreis-Einsassen an das Königl. Ober-Bergamt nach Breslau alljährlich einzusenden.

Liegnitz, den 22. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 777. August c.

No. 232. Die Veränderungen der Arzney-Taxe für das Jahr $18\frac{17}{18}$. betreffend.

Die Herren Kreis-Physici im Regierungs-Departement Unserer Verwaltung werden heute mit der erforderlichen Anzahl Exemplare von den Veränderungen der Arznei-Taxe für das Jahr $18\frac{17}{18}$. mit dem Auftrage versehen: jedem Apotheker in ihrem Physikats-Bezirke ein Exemplar derselben unentgeldlich mitzutheilen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Nachricht, daß diese Tax-Veränderung vom 1. September d. J. an, bei Vermeidung der im Publicando vom 1. October 1815., welches der neuen Arznei-Taxe vom Jahre 1815. vorgedruckt ist, angeordneten Strafe, befolgt werden muß.

Liegnitz, den 15. August 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 61. R. August c.

No. 233. Den Ankauf von Kavallerie-Pferden im Lande betreffend.

Des Königs Majestät haben die wohlthätige Absicht, einen Theil der Remonte für die Kavallerie in den Provinzen aufkaufen zu lassen, um den Einsassen das Aufziehen junger Pferde durch die Aussicht auf vortheilhaften Verkauf der zu entbehrenden zu erleichtern, und auf diese Weise die Verbesserung der Pferdezucht zu begünstigen.

Wir zweifeln nicht, daß diejenigen Grundbesitzer im Departement, welche zum Heeresdienst taugliche Pferde ziehen, den Truppen-Befehlshabern, welche in Kaufsunterhandlung treten wollen, durch billige Forderungen entgegen kommen werden.

Liegnitz, den 20. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1129. pro August c.

No. 234. Die auf den bedeutenderen Wollmärkten im Herbste 1816 und im Frühjahr 1817. statt gefundenen Wollpreise.

Die Besitzer von Schäfereien, die Wollhändler und Fabrikanten wollener Waaren sind interessirt bei den Nachrichten von den Umsätzen, welche auf den bedeutenderen Wollmärkten jährlich statt finden, und von den Preisen, welche für die verschiedenen

nen Sorten Wolle bezahlt worden sind. Wir geben daher nachstehend die von dem Königlichen Ministerio der Finanzen und des Handels Uns mitgetheilte Uebersicht von den im Herbste 1816. und Frühjahr 1817. auf den Wollmärkten zu Berlin, Breslau und Landsberg a. d. Warthe statt gefundenen Umsätzen, und von den für die verschiedenen Sorten Wolle bezahlten Preise.

I. In Berlin wurden

1. verkauft: im Frühjahr 1817. 60,041½ schwere Stein.
2. Die Preise waren

für veredelte Wolle 16 Rthlr. 16 Gr. bis 37 Rthlr. für den schweren Stein,
„ mittlere „ 8 — 12 — „ 18 — 12 Gr.
„ ordinaire „ 6 — „ — „ 8 — 12 „

II. In Breslau wurden

1. verkauft: a) im Herbst 1816. 50 897 schwere Stein,
b) im Frühjahr 1817. 90,922 „ — „
2. Die Preise waren für den schweren Stein:

	a. Im Herbste 1816.	b. Im Frühjahr 1817.
für extrafeine Wolle	19 bis 24 Rthlr.	28 bis 30 Rthlr.
„ feine	„ 16 „ 18 —	18 „ 20 —
„ mittlere	„ 14 „ 15 —	12 „ 14 —
„ geringste	„ 10 „ 12 „ —	9 „ 11 —

III. In Landsberg an der Warthe wurden:

1. verkauft a. im Oktober 1816 . . . . 10,772 schwere Stein,
b. im Juny 1817 . . . . 17,609 — —
2. Die Preise waren für den schweren Stein

	a. im Herbste 1816.	b. im Frühjahr 1817.
für ganz veredelte	18 Rthlr. 12 Gr.	20 bis 24 Rthlr.
„ halb veredelte	13 Rthlr. bis 13 Rthlr. 12 Gr.	11 — 14 —
„ ordinaire	„ 8 Rthl 12 Gr. bis 9 Rthl. 12 Gr.	7 — 10 —

Liegnitz, den 10. August 1817.

Königl Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 23. R. July 17.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Bestätiget wurden:

der Candidatus theologiae Günzel aus Messersdorf, als Pastor der evangelischen Kirche zu Finsberg;

der zeitherige Organist und Schullehrer Schneider zu Schlichtingsheim, als Organist und Schullehrer zu Brieg, Glogauschen Kreises;

der Seminarist Carl Wilhelm Gehlich, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Wangten.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 36.

Liegnitz, den 6. September 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 935. Verbot des Akten-Ankaufs von Herumträgern betreffend.

Es ist kürzlich der Fall vorgekommen, wo Akten aus dem Gewahrsam öffentlicher Behörden entweder, hernach von dem Diebe zum Verkauf angeboten, und von Handelsleuten erkauft worden sind. Unter Verweisung auf die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Theil 2. Tit. 20 §. 1231. seq., den verbotenen Ankauf gestohlener Sachen betreffend, wird jedermann hierdurch gewarnt, weder Akten noch andere Dienstpapiere von Herumträgern, von welchen heimliche Entfremdung vermuthet werden kann, zu kaufen, sondern vorkommenden Falls alsbald vom Angebot Anzeige zu machen, zu Vermeidung der Strafen, welche auf verabsäumte Beobachtung der Vorschriften, zu Verhütung solcher Diebstähle in vor allegirten Landrechts-Paragraphen angedroht sind. Liegnitz, den 30 August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1525. August c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen des Sachregisters zum Regierungs-Amtsblatt.

Nach der Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Liegnitz vom 10. August d. J. (Amtsblatt pag. 293.) soll ein alphabetisches Sachregister des Regierungs-Amtsblattes von seinem Anfang bis Ende December 1817 angefertigt werden, und es kann auf dasselbe, bei dem landräthlichen Officio jeden Kreises, bis zum 20. September d. J. subscribirt werden.

Sämmtliche Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, werden hierdurch auf die Brauchbarkeit dieses, den Gebrauch des Amtsblatts erleichternden Sachregisters, aufmerksam gemacht, und es wird denselben die Anschaffung dieses Registers, welche nur allein im Wege baldiger Subscription geschehen kann, hierdurch anempfohlen. Glogau, den 28. August 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Im Auftrage Einer Königl. Hochlöblichen zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen verordneten Commission, wird nachstehende

Convention

über die Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Angelegenheiten.

Zu endlicher Ausgleichung sämmtlicher, in Hinsicht der Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Angelegenheiten, hervorgekommenen Anstände, haben sich beide, mit dem Vollzug des Wiener Friedenstraktats vom 18. Mai 1815. beauftragte Königliche Kommissionen, unter Mitwirkung des Oesterreichischen Kaiserlichen Vermittelungs-Kommissärs, Freiherrn von Gärtner, nach gepflogenem Einvernehmen mit den hierzu erwählten Ständischen Deputirten folgendermaßen vereinigt:

§. 1. Als allgemeiner activer und passiver Abtheilungs-Maaßstab wird, nach desfalls angestellten möglichst genauen calculatorischen Untersuchungen, angenommen, daß bei der Peräquations-Anstalt, Preußen mit

Vierhundert und Zehn Eintausend Theilen,

Sachsen mit Fünfhundert und Neunzig Eintausend Theilen;

hingegen bei der Central-Steuer-Anstalt, Sachsen mit

Fünfhundert Drei und Vierzig und einem halben Eintausend Theile,

und Preußen mit

Vierhundert Sechs und Funfzig und einem halben Eintausend Theile

zu concurriren habe.

§. 2. Da eine genaue Erörterung und Berechnung der, in beiden Landestheilen annoch rückständigen, aus Kriegs-Prästationen oder aus rücksichtlich derselben geschlossenen Kontrakten und Akkorden, herrührenden Forderungen, nur nach sehr langwierigen, mit kaum zu besiegenden Schwierigkeiten verbundenen Liquidationen möglich werden würde, so ist man übereingekommen, besagte Rückstände nicht nach dem, im vorigen §. bemerkten Maaßstab, unter beiden Landestheilen abzutheilen, sondern einen Durchschnitt eintreten zu lassen.

§. 3. Dieser Durchschnitt wird hinsichtlich der, nicht auf Kontrakten oder Accorden beruhenden, hier in Frage stehenden Forderungen, so gemacht, daß jeder Landestheil die Berichtigung der, seinen Unterthanen für die auf sie gefallenen Kriegsprästationen gebührenden, und zur Befriedigung geeigneten Entschädigung, übernimmt, ohne daß hie über weitere Abrechnungen zwischen den beiden Landestheilen statt finden.

Der Ort, von welchem die Leistung geschehen ist, bestimmt den Landestheil, welcher die Entschädigung zu bewirken hat, wenn auch derjenige, durch welchen sie geschehen ist, und welcher nun die Vergütigung zu fordern hat, seinen Aufenthalt verändert haben sollte.

§. 4. Soviel hingegen die aus Kontrakten oder Accorden erwähnter Art herrührenden Rückstände anlangt: so werden diese allenfalls ohne weitere Abrechnung unter den Landestheilen, von demjenigen Landestheil übernommen, in welchem die kontrahi-

ren-

rende Behörde ihren Sitz hatte. Der Ort, wohin die kontrakt- oder accordmäßige Leistung zu geschehen hatte, kommt dabei so wenig, als die Person des Unternehmers, in Betrachtung.

Hiernach fallen die, von den Etapen-Behörden der getheilten Kreise kontrahirten Schulden, demjenigen Landestheil zur Last, in welchem sich der Ort der Etape befindet. Nur die Lazareth-Schulden sind nach dem Ort zu beurtheilen, wo sich das Lazareth befand, für welches sie kontrahirt wurden. Sie fallen dem Landestheil zur Last, in welchem sich das Lazareth befunden hat.

§. 5. In Folge approximativer Berechnung der Anforderungen der Unterthanen beider Landestheile, hat man sich vereiniget, dem Herzogthum für die, in den vorhergehenden §§. ausgedrückte generelle Uebernahme, die in den §§. 30. und 31. hiernächst näher bezeichneten Vortheile einzuräumen.

§. 6. Die von vorigen Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Ausschreiben noch herrührenden Reste, bezieht jeder Landestheil gleichmäßig ohne weitere Nachrechnung mit dem andern Landestheil. Sogleich nach Vollziehung dieser Convention werden einem, von der Königlich Preußischen Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, zu benennenden Königlich Preußischen Beamten, alle erforderlichen Repartitionen, Bücher und Rechnungen vorgelegt werden, um eine vollständige Nachweisung der im Herzogthum ausstehenden Reste besagter Art fertigen zu können.

§. 7. Die Abtheilung der in der Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Kasse befindlichen Geld- und Aktivbestände (worunter jedoch die, in dem vorigen §., und die in dem §. 13. weiter vorkommenden Posten nicht begriffen werden), geschieht bei den zwei zuerst genannten Kassen, nach einem, mit dem 5. Juny 1815., und bei der dritten, nämlich der Central-Steuerkasse, nach einem mit dem Tag, an welchem die Abtheilung vorgenommen wird, zu machenden Rechnungsabschluß. Bei der Peräquationskasse wird der im §. 1. festgesetzte Peräquations-Maaßstab, und bei der Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Kasse, der eben alldort bestimmte Central-Steuer-Maaßstab befolgt.

Un er die Bestände der Peräquations-Kasse wird auch die, vermöge Königl. Sächs. Generalis d. d. 6. November 1807. §. 5., der Landeskommission untergeordnete Hülfskasse gerechnet.

§. 8. Alle diese Berechnungen geschehen durch eine gemeinschaftlich subdelegirte, und unverzüglich zusammenzusetzende Kommission, welcher alle, zu ihrer Arbeit nöthigen, oder sie erleichternden Bücher und Rechnungen nebst ihren Belegen, auf jedesmaliges Verlangen, im Original mitzutheilen sind.

§. 9. Noch vor Abtheilung der Kassenbestände wird von der subdelegirten Kommission untersucht werden, ob die Zahlungen, welche in Gemäßheit der vor dem 5. Juny 1815 geschehenen Anweisungen, aus der Peräquations- und Central-Steuer-Kasse zu leisten, und zu welchen die Zahlungsmittel an besagte Kassen gelangt waren, wirklich erfolgt sind. Sollten Posten dieser Art noch unberichtiget seyn, und die für dieselben bestimmten Zahlungsmittel sich noch in der Kasse vorfinden; so ist die Zahlung aus diesen Mitteln sogleich zu bewirken. Wenn hingegen die, für dergleichen unbe-

unberichtiget gebliebene Posten, bestimmt gewesenen, und in die Kassen gekommenen Zahlungsmittel, zwar am 5. Juny 1815. noch darin vorhanden waren, es jetzt aber nicht mehr sind; so übernimmt Sachsen die Haftung für dieselben, und wird für diejenigen unter diesen Posten, welche in das Herzogthum zu entrichten waren, der Königlich Preußischen Regierung, die Vergütung in Central-Steuer-Obligationen leisten.

§. 10. Besagte subdelegirte Kommission wird ihr Augenmerk auch dahin richten, daß die, aus der Haupt-Centralsteuer-Kasse für solche Centralsteuer-Beiträge, welche in der Folge erlassen worden sind, bereits hinausgegebenen, und etwa noch nicht wieder zurückgelieferten Centralsteuer-Obligationen, sogleich, in die Hauptkasse zurückverschafft werden, um mit in die Theilung zu kommen. In soweit dieses nicht sogleich möglich seyn sollte, werden dergleichen noch ausstehende Obligationen bei dem Kassen-Abschluß zwar mit gerechnet, jedoch wird bei der Vertheilung dafür gesorgt, daß jeder Regierung die in ihrem Landestheil ausstehenden zugewiesen werden.

§. 11. Bei Berechnung des Centralsteuer-Kassen-Bestandes wird die dem Cottbußer Kreis, mit

Acht und Dreißig Tausend, Zweihundert und Vier und Achtzig Thaler
Zwölf Groschen

auferlegte Quote, außer Ansatz gelassen, und die Zuziehung dieses Kreises als nicht geschehen betrachtet.

§. 12. Die von der Peräquations- und Centralsteuer-Kasse verpfändeten Staatspapiere und deren dabei befindlich gewesene Coupons, bleiben derjenigen Regierung, welcher, kraft gegenwärtiger Konvention, die Tilgung der Schuld zur Last fällt, für die jene Staatspapiere verpfändet wurden. Die nach dem 5. Juny 1815. zahlbar gewordenen, noch unerhobenen, und die künftig verfallenden Coupons dieser Papiere, werden, insofern sie sich nicht bereits bei den Obligationen befinden, derjenigen Regierung ausgeliefert, welcher sie, obiger Bestimmung nach, zufallen.

§. 13. Von denen, aus der Finanz-Hauptkasse in die Centralsteuer-Kasse geflossenen landschaftlichen sogenannten Reichenbachschen Obligationen, wird der am 5. Juny 1815. noch vorhanden gewesene,

Vierhundert Zwei und Funfzig Tausend Sechshundert Thaler

betragende Ueberrest, nicht zu dem Kassenbestand gerechnet, sondern in der Art abgetheilt, daß der Königl. Preußischen Regierung, vergleichsweise

Zwei und Siebenzig Tausend Thaler

nebst Zinsen, jedoch nur vom 5. Juny 1816. an, davon überlassen werden. Die übrigen

Dreihundert und Achtzig Tausend Sechshundert Thaler

nebst denen, nicht auf vorerwähnte Art, an Preußen übergangenen Coupons und Zinsen der ganzen Summe, in so weit letztere nicht etwa bereits für die Central-Steuer-Kasse erhoben, und die Beträge dieser erhobenen Zinsen, entweder in dem Kassenbestand derselben befindlich, oder von ihr verwendet worden sind, fallen an die Königlich Sächsische Finanz-Hauptkasse zurück. Die noch in dem Kassenbestand befindlichen erhobenen Zinsen, kommen mit demselben in die Theilung. Rücksichtlich derer, welche von der Central-Steuer-Kasse bereits verwendet sind, hat es hiebei sein Verbleiben.

Zu

Zufolge der, über die Auseinandersetzung der Verhältnisse der Fürstenschulen getroffenen Uebereinkunft, sind von den hier an Preußen überlassenen Reichenbachschen Obligationen

Sieben und Funfzig Tausend Fünfhundert Thaler

nebst den seit Johannis 1817. darauf haftenden Zinsen, als Aversional-Quantum, wegen wegfallender Pfortaischer Freistellen bestimmt, und werden von der Königlich Sächsischen Regierung, vermöge der Convention wegen der Stiftungen, von obigen 72,000 Thalern zurückbehalten werden.

§. 14. Alle weitern, aus Königlich Sächsischen Kassen, in die Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- oder Central-Steuer-Kassen, oder aus einer derselben in Königl. Sächsische Kassen gekommenen Vorschüsse, werden gänzlich gegen einander aufgehoben und außer Ansatz gelassen; so daß in Ansehung derselben keine Vergütung, Gegenrechnung oder Zahlung zu geschehen hat. Das Nämliche hat in Ansehung aller andern etwanigen Forderungen und Ansprüche statt, welche Königlich Sächsische Kassen an die Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuer-Kassen, oder letztere drei Kassen, an die erstern haben könnten. Unter die hier gegenseitig aufgehobenen Forderungen und Ansprüche gehören insbesondere auch alle diejenigen, welche für die, der Peräquationskasse zu gut gekommenen Vorräthe aus Magazinen und Lieferungen, so wie Hinsichts der, aus der Peräquationskasse bewirkten Verpflegung des Königlich Sächsischen Militairs in dem Königreich und Herzogthum, gemacht worden sind, oder werden könnten.

§. 15. Eben so kömmt das, was in die Peräquationskasse aus der Central-Steuerkasse geflossen ist, in keine weitere Berechnung, und es wird überhaupt das Aktiv- und Passivverhältniß unter der Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuerkasse, als ganz ausgeglichen betrachtet.

§. 16. Dahingegen wird das Aktiv- und Passivverhältniß zwischen den letztgenannten drei Kassen und solchen Kassen, welche keine Königliche sind, keineswegs aufgehoben, aber an die Stelle der bisher für beide Landestheile bestandenen, allgemeinen Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuerkassen, treten hiebei nunmehr die abgesonderten Peräquationskassen jeden Landestheils, in folgender Art:

a) Jede dieser abgesonderten Peräquationskassen wird die Schuldnerin der Forderungen, welche den nicht Königlichen Kassen ihres Landestheils, an die bisherige allgemeine Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuerkasse zustehen; dagegen aber auch

b) die Gläubigerin aller der Posten, welche nicht Königliche Kassen ihres Landestheils, den bisherigen Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuerkassen schuldeten;

c) ist die Kasse eines getheilten Kreises Gläubigerin der bisherigen Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- oder Central-Steuerkasse, so übernimmt jede abgesonderte Peräquationskasse von einer solchen Forderung denjenigen Betrag, der hieran ihrem Theil des Kreises zusteht;

d) in eben dieser Art theilen sich die abgesonderten Peräquationskassen in die Forderungen,

rungen, welche die bisherigen Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Central-Steuerkassen, an Kassen getheilter Kreise zu machen hätten.

§. 17. Durch die Bestimmungen des vorhergehenden § wird das Aktiv- und Passivverhältniß zwischen der bisherigen allgemeinen Peräquations- und Central-Steuerkasse einerseits, und der Steuer-Kreditkasse andrerseits, nicht berührt, und bleibt folglich unverändert. Diesemnach werden die

Einmalhundert Tausend Thaler,

welche die Peräquationskasse aus einem, von den Gebrüdern Reichenbach im Jahr 1813. empfangenen, auf Anordnung des General Gouvernements im Jahr 1814 der Steuer-Credi-kasse an Zahlungsstatt zugerechneten Vorschuß schuldet, bei der Peräquationskasse, nach dem im §. 1. bestimmten Peräquations-Schlüssel, beiden Theilen als passivum zur Last geschrieben, bei der Steuer-Creditkasse hingegen als activum mit zur Theilung gebracht.

§. 18. Die am 5. Junn 1815. vorhanden gewesenen Natural-Bestände gehen mit dem Ort, wo sie befindlich waren, an jeden Landestheil, ohne weitere Abrechnung über. Eben so bezieht die Peräquationskasse jeden Landestheils die in selbigem ausstehenden Reste auf Natural Lieferungen.

§. 19. Die Forderungen der Peräquations- und Central-Steuer-Kasse an die Königlich Preußische Regierung, werden gänzlich niedergeschlagen. Insbesondere wird Königlich Sächsischer Seits auf das Behrentische Depositum von

Vierhundert Sechs und Funfzig Tausend Achthundert Drei und Zwanzig Thalern Zwanzig Groschen;

dagegen aber auch Preußischer Seits auf die, aus Preußischen Fonds an die Central-Steuerkasse gekommenen

Zweihundert Tausend Thaler

und auf die von Seiten der Berliner Bank an besagte Kasse gestellte Rückstandsforderung von

Zweihundert Vier und Zwanzig Tausend Thalern

verzichtet. Das von dem Handlungshaus Gebrüder Behrent in Berlin, über dieses Depositum, ausgefertigte Original-Dokument, wird unmittelbar nach Vollziehung dieser Convention, der Königlich Preußischen Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, ausgeliefert werden.

§ 20. Das ganze Land betreffende Forderungen der Peräquations- oder Central-Steuerkasse an andere Staaten, werden von beiden Regierungen gemeinschaftlich betrieben, und das darauf Eingehende nach dem Central-Steuer-Maaßstab getheilt. Einzelne ungetheilte Distrikte betreffende Forderungen dieser Art wird jede Regierung für ihren Distrikt einzubringen suchen.

Wenn die Forderungen hingegen getheilte Distrikte betreffen: so werden sich zwar beide Regierungen für die Einbringung verwenden, aber das Eingehende nach dem Verhältniß theilen, nach welchem das, jeder von ihnen zugefallene Stück des getheilten Distrikts, zu einer Central Steuer-Quote des ganzen Distrikts beigetragen hatte. Sollte bei einer oder andern Forderung, jede der beiden Regierungen, ihre Ansprüche

für

für sich allein geltend machen wollen, und ließen sich die Beweisurkunden nicht zweckmäßig und nach richtigem Verhältniß theilen; so verpflichtet sich diejenige Regierung, in deren Besitz sie sich befinden, der andern beglaubte Abschriften davon zuzustellen.

Forderungen, welche auswärtige Regierungen, in eigenem Namen, an die bisherige allgemeine Peräquationskasse, oder an die bisherige allgemeine Central-Steuer-Kasse, oder an die Lieferungs-Aequivalent-Gelder-Kasse stellen könnten, werden von den beiden hier kontrahirenden Königlichen Regierungen, gemeinschaftlich vertreten werden. Insofern eine solche Forderung wirklich gegen eine der vorgenannten Kassen geltend gemacht würde, hat die Bezahlung nach dem, §. 1. ausgedrückten Verhältniß, gemeinschaftlich zu geschehen.

§. 21. Die Bestimmungen des vorhergehenden §. sind insbesondere auch auf die Forderungen des ganzen Landes an Frankreich, mit Ausnahme der bereits abgethanen Forderungen, für den, durch die Rückmärsche französischer Kriegsgefangenen, dem Lande verursachten Aufwand, worüber sich beide paciscirende Staaten besonders mit dem Vicomte de Brugges verglichen haben, anzuwenden; sie haben aber nicht in Ansehung der Privat-Forderungen an diesen Staat, für welche sich etwa eine oder die andere Regierung verwenden möchte, zu gelten. Hätte die bisherige Peräquations- oder Central-Steuer-Kasse, für eine solche Privat-Forderung, in subsidium zu haften gehabt: so übernehmen die nun abgesonderten Peräquationskassen, dergleichen Verbindlichkeiten, jede in ihrem Landestheil, ohne dieserhalb gegenseitig Vergütung zu verlangen.

§. 22. Die beiden Landestheilen gemeinschaftlich zustehenden Forderungen an Frankreich, sind durch eine subdelegirte Kommission gemeinschaftlich, aus den betreffenden Akten und Liquidationen zu erheben.

Auch ist so viel möglich, gleich die Rate eines jeden Landestheils zu berechnen, und wegen der schon eingezogenen, aber noch nicht vertheilten Gelder, jeder Landestheil, nach dem §. 20. ausgedrückten Maaßstab, zu befriedigen. Hinsichts der Forderungen aber, wo die Rate jeden Landestheils nicht gleich ermittelt werden kann, die Berechnung den beiderseitigen Liquidations-Kommissionen zu Paris nach dem obenerwähnten Maaßstab vorzubehalten.

§. 23. Die Bestände der Kreis-Deputations- und Provinzial-Deputations-Kassen, in den ungetheilten Kreisen, fallen dem Landestheil, worin sie gelegen sind, ohne weitere Nachrechnung zu.

§. 24. Diese Kreiskassen-Bestände in den getheilten Kreisen und Provinzen, werden von den beiderseitigen Kreis-Deputirten gemeinschaftlich, nach einem, mit dem 5. Juny 1815., zu machenden Abschluß berechnet, und nach dem Verhältniß abgetheilt, in welchem der, jeder Regierung zugefallene Theil des Kreises, zu einer Central-Steuer-Quote des ganzen Kreises beizutragen hatte.

Unter die auf diese Art zu erörternde Kassen gehören auch die Spann-Kassen, welche jedoch nach dem Beitrags-Verhältniß getheilt werden.

§. 25. Bei besagter Untersuchung des Kreiskassen-Bestandes in den getheilten Kreisen, werden die beiderseitigen Kreis-Deputirte ausmitteln, ob sämmtliche

Ort-

Ortschaften des Kreises, die ihnen für das Zwangsanlehen gebührenden Central-Steuer-Obligationen erhalten haben, damit, wenn dieses nicht geschehen seyn sollte, die nöthige Vorsorge für diese Ortschaften getroffen werden könne.

§. 26. Ueberhaupt werden die beiderseitigen Provinzial- und Kreis-Deputirte vor Abtheilung des Kassenbestandes untersuchen, ob die Zahlungen, wozu die Kreis- und Provinzialkassen die Zahlungsmittel erhalten haben, wirklich geleistet sind, und wenn sich solche Posten unberichtiget und die Zahlungsmittel noch in der Kasse finden sollten, die ungesäumte Zahlung zu bewirken. Sollten die für dergleichen noch unberichtigte Posten bestimmten, und in die Kreis- oder Provinzialkasse geflossenen Zahlungsmittel, nicht mehr in der Kasse vorhanden seyn; so übernimmt Sachsen die Haftung für besagte Posten, insoweit sie aus einer, bei dem Königreich verbliebenen Kreis- oder Provinzialkasse, an Unterthanen des Herzogthums zu zahlen waren, und wird der Königlich Preußischen Regierung den Betrag derselben in Central-Steuer-Obligationen vergüten. Sind hingegen gedachte Posten aus einer, an das Herzogthum gekommenen Kreis- oder Provinzialkasse, welche die Zahlungsmittel dazu erhalten hatte, an Unterthanen des Königreichs zu zahlen; so wird auch die Haftung und Vergütung in ganz gleicher Art von Preußen übernommen.

§. 27. Gleichergestalt werden die beiderseitigen ständischen Kreis-Deputirten gemeinschaftlich erheben, wieviel als Quote des Zwangs-Darlehns, und wie viel zu den Regiekosten im Kreis oder der Provinz, bei den verschiedenen Ausschreiben, nach dem Central-Steuer-Fuß aufzubringen gewesen ist, damit bei Abtheilung des Kassenbestandes jedem Theil seine Rate an dem Ueberschuß der Regiekosten angewiesen werden könne.

§. 28. Beide Königliche Regierungen verpflichten sich gegenseitig, ihre Kreis- und Provinzial-Kassen zu pünktlicher Berichtigung der Forderungen anzuhalten, welche etwa Kreis- und Provinzial-Kassen des andern Landestheils an erstere Kassen und nicht an die Peräquations-Kasse ihres Landes, vermöge der §§. 2. 3. 4. und 10. supra zu stellen haben. Um alle Zweifel, Anstände und Weiterungen, welche über die etwa hervorkommenden Forderungen dieser Art, ihre Liquidität, die Kasse, aus welcher sie zu berichtigen sind, und die Zahlungsart, entstehen könnten, möglichst schnell und billig zu beseitigen, wird unmittelbar nach Abschluß dieser Convention, jede der beiden Königlichen Regierungen von den Provinzial- und Kreis-Kassen ihres Landestheils umständlich belegte Ausweise der Forderungen, welche sie an Provinzial- oder Kreis-Kassen des andern Landestheils stellen zu können vermeinen, abfordern, und man wird sich, sobald diese Prätensionen säumlich näher bekannt sind, über alle zugleich zu vereinigen suchen, und sich überdies bemühen, die Forderungen, so weit sie in der Summe zusammentreffen, gegen einander so auszugleichen, daß jeder Provinzial- oder Kreiskasse ihre Befriedigung, so weit möglich, aus einer Kasse des Landestheils, zu dem sie gehört, angewiesen wird.

§. 29. So viel die Abtheilung der auf den Kredit der Peräquations- und Centralsteuer-Anstalten contrahirten drei Klassen von Schulden, nämlich: der Centralsteuer-Obligationen, der Landes Kommissionsscheine, und der Kompensationsscheine

an-

anlangt, hat man sich, um die künftigen Verhältnisse dieser Schulden, zum Besten der Gläubiger und beider Königlichen Regierungen, zu vereinfachen, dahin vereiniget, daß Preußen andurch sämmtliche Centralsteuer-Obligationen im Betrag von

Drei Millionen, Zweihundert Fünf und Achtzig Tausend, Achthundert Thalern,

Sachsen hingegen sämmtliche Landes-Kommissionsscheine im Betrag von

Siebenhundert Tausend Thalern,

so wie sämmtliche Kompensationsscheine, wovon ohngefähr noch ein Betrag von

Siebenhundert Sechs und Achtzig Thalern

im Umlauf ist, zur alleinigen Vertretung und Zahlung übernimmt.

Zu gänzlicher Beruhigung der Besitzer von Centralsteuer-Obligationen und von Landes-Kommissionsscheinen verpflichtet sich die Königlich Preußische Regierung, rücksichtlich der ersteren, und die Königlich Sächsische Regierung, rücksichtlich der letztern, die nöthigen Fonds zu künftiger Verzinsung und successiver Rückzahlung auszumitteln, und vor Ablauf eines Jahrs den solchergestalt festgesetzten Zahlungsplan und den zu derselben Ausführung bestimmten Fonds öffentlich bekannt zu machen. Die Reihefolge, in welcher die Obligationen jeder Gattung heimgezahlt werden, wird jede Regierung nach ihren Nummern durch das Loos bestimmen, und dann gleichmäßig kund machen lassen.

§. 30. Da dem Herzogthum bei dieser Abtheilung mehr Schulden überwiesen sind, als ihm, bei einer nach den festgesetzten Theilungs-Maaßstäben vorgenommenen Berechnung, zukommen würden; so ist man ferner einig geworden, daß dagegen dem Königreich von den unter dem Namen der Reichenbachschen Obligationen bekannten Steuer-Kredit-Schulden, bei künftiger Abtheilung dieser Schuldenklasse, ein verhältnißmäßiger Mehrbetrag zur Last bleiben soll.

Um zugleich dem Herzogthum die ihm vermöge des §. 5., supra zu gewährende Entschädigung zu leisten, wird gedachter Betrag andurch auf

Eine Million Fünfhundert Fünf und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler

festgesetzt, und bei der, über die Abtheilung der sämmtlichen Reichenbachschen Obligationen künftig zu machenden Berechnung, dergestalt mit in Ansatz gebracht, daß dem Herzogthum von der ganzen Summe besagter Obligationen, um

Eine Million Fünfhundert Fünf und Achtzig Tausend Fünfhundert Thaler

weniger zur Last fallen, als es nach dem annoch festzusetzenden Abtheilungs-Maaßstab, von denselben zu übernehmen hätte.

§. 31. Unter den auf eben bemerkte Art von Preußen übernommenen 3,285,800 Thalern Centralsteuer-Schulden befindet sich ein Betrag von

Drei und Zwanzig Tausend Vierhundert Thalern

solcher Obligationen, welche erst nach dem 5 Juni 1815 gänzlich vollzogen, aber von den Königl. Preuß. Behörden nicht mehr in die allgemeine Centralsteuer-Kasse gelegt worden sind, folglich zu Befriedigung der Gläubiger, für welche man sie, als ihre Kreation beschlossen wurde, bestimmt hatte, von der allgemeinen Centralsteuer nicht verwendet werden konnten. Eines Theils, um langwierige Erörterungen hierüber zu vermeiden, andern Theils aber auch, in Rücksicht der im §. 5. enthaltenen

Bestimmungen, werden besagte über 23.400 Thaler lautende Obligationen der Disposition der Königl. Preuß. Regierung ohne weitere Nachrechnung der Gestalt überlassen, daß dieselbe sie ausschließend zur Befriedigung ihrer Unterthanen verwenden kann. Bei Berechnung und Abtheilung der Centralsteuer-Kassenbestände bleiben diese 23400 Thaler ganz außer Ansatz.

Sollten einige oder alle Gläubiger, zu deren Befriedigung besagte Obligationen über 23400 Thaler bei ihrer Kreation bestimmt waren, bereits aus andern Zahlungsmitteln der Centralsteuer-Kasse befriedigt worden seyn; so hat es hiebei sein Bewenden. In soweit aber ihre Befriedigung in dieser Art noch nicht geschehen ist, hat sie nach denen im §. 3. und 4. enthaltenen Bestimmungen zu geschehen.

§. 32. Mit der Berechnung und Vertheilung der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- und Centralsteuer-Kasse wird auch die Ausgleichung wegen der seit dem 5. Juni 1815 verfallenen und bezahlten oder etwa noch unberichtigten Zinsen von den Landes-Commissionsscheinen und Centralsteuer-Obligationen vorgenommen, und dabei zum Grunde gelegt, daß an Centralsteuer-Obligationen, von dem Königreich

Eine Million Siebenhundert Fünf und Achtzig Tausend Achthundert Thaler,

von dem Herzogthum

Eine Million Fünfhundert Tausend Thaler;

hingegen an Landes-Commissionsscheinen, von dem Königreich

Fünfhundert Tausend Thaler,

und von dem Herzogthum

Zweihundert Tausend Thaler,

zu verzinsen gewesen wären. Zeigt sich bei dieser Berechnung, daß von einer der Königlichen Regierungen mehr Zinsen bezahlt worden sind, als ihr hiernach zur Last fallen, so wird die Vergütung des zu viel bezahlten bei der Abtheilung der oben genannten Kassen geschehen, und wofern der Bestand derselben dazu nicht hinreichen sollte, binnen sechs Wochen nach dem Rechnungs-Abschluß, von der andern Regierung ohnfehlbar geleistet werden. Von dem Tage an, womit diese Zinsenberechnung abgeschlossen wird, übernimmt Preußen die alleinige Verzinsung sämmtlicher Centralsteuer-Obligationen, und Sachsen die alleinige Verzinsung sämmtlicher Landes-Commissionsscheine. Zugleich macht sich aber auch Sachsen verbindlich, von eben diesem Tage an bis zu dem Zeitpunkte, wo die endliche Uebereinkunft wegen der Steuer-Kredit-Schulden-Abtheilung geschlossen werden wird, außer dem Theil dieser Schulden, den es indessen schon provisorisch verzinste, auch noch die Verzinsung von

Einer Million Fünfhundert Fünf und Achtzig Tausend Fünfhundert Thalern

sogenannter Reichenbachscher Obligationen, welche unter den, von der Königl. Preuß. Regierung bisher verzinsten Steuer-Kredit-Schulden begriffen waren, zu übernehmen.

§. 33. Beide Königliche Regierungen machen sich andurch gegenseitig verbindlich, den Zins- und Münzfuß der Central-Steuer-Obligationen und Landes-Commissionsscheine nie herabzusetzen, und überhaupt für die Sicherstellung und baldige Heimzahlung derselben, so wie für Emporbringung und Aufrechthaltung ihres Kredits, alle Sorgfalt anzuwenden, um besagten Obligationen, mit denen, nach dem

nämli-

nämlichen Fuß verzinslichen sogenannten Reichenbachschen Obligationen, möglichst gleichen Werth zu verschaffen. Zu diesem Ende werden den Besitzern der Central-Steuer-Obligationen, von der Königl. Preußischen Regierung, und den Besitzern der Landes-Commissionsscheine von der Königl. Sächsischen Regierung, diejenigen Vortheile und Vorrechte andurch eingeräumt, welche jede dieser Königlichen Regierungen in ihrem Gebiete, mit dem Besitz der am meisten begünstigten Sächsischen Staatspapiere verbinden wird oder verbunden hat. Die Zinsen werden an den bisher gewöhnlichen Orten, nämlich so viel die Central-Steuer-Obligationen betrifft, zu Leipzig, und so viel die Landes-Commissionsscheine anlangt, zu Dresden oder auch zu Leipzig, entrichtet, und die Kapitals-Zahlungen zu seiner Zeit ebendaselbst geleistet werden.

§. 34. Ueberhaupt wird zwischen beiden Königlichen Regierungen unabweichlich festgesetzt, daß keine derselben, in der Behandlung der Obligationen-Besitzer irgend einen Unterschied zwischen denen, welche Unterthanen ihres oder des andern Landestheiles sind, jemals eintreten lassen wird. Eben diese Gleichheit in der Behandlung der beiderseitigen Unterthanen wird jede Regierung auch in dem Fall genau beobachten, wenn Unterthanen der andern Regierung an eine der Kassen, von welchen gegenwärtige Convention handelt, Forderungen zu machen hätte. Sollten in beiden Landestheilen Forderungen von Unterthanen aus dem andern Landestheil angemeldet werden; so wird man, in sofern diese Forderungen einander in quali et quanto gleich gestellt werden können, sich dahin auszugleichen suchen, daß jede Regierung die Befriedigung ihrer, mit solchen Ansprüchen auftretenden Unterthanen übernimmt.

§. 35. Sobald die vermöge gegenwärtiger Convention annoch vorzunehmenden gemeinschaftlichen Berechnungen abgeschlossen sind, werden die sämmtlichen, auf das Herzogthum ausschließlich Bezug nehmenden, die Peräquations-Lieferungs-Aequivalent-Gelder- und Centralsteuer-Angelegenheiten, betreffenden Akten, Kataster, Rechnungen, Bücher und wie immer gearteten Litteralien, von der Kriegsverwaltungs-Kammer und allen andern Königl. Sächsischen Behörden, bei welchen sie sich verwahrt befinden, unverzüglich und ohne Ausnahme, an die Königlich Preußische Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen ausgeliefert werden. Die Liquidationen aus dem Herzogthum und Belege derselben, welche unter vorgedachten Papieren befindlich sind, werden den Königlich Preußischen Behörden, gleich nach Vollziehung dieser Convention, jedoch unter der Bedingung ausgeantwortet, daß sie sogleich wieder mitzutheilen sind, falls man ihrer bei den oben erwähnten Berechnungen bedürfen sollte. Von den gemeinschaftlichen Papieren der oben bezeichneten Art werden, auf Verlangen, beglaubte Abschriften ertheilt werden.

§ 36. Wenn sich etwa in Händen einer der Königlichen Regierungen Kautionen oder Depositen befinden sollten, welche rücksichtlich der Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder und Centralsteuer-Angelegenheiten und Anstalten erlegt worden sind, und nunmehr in den andern Landestheil gehören, so werden solche mit denen, in dem vorhergehenden § bemerkten Akten und Papieren, zugleich übergeben werden.

§. 37. Auf die Oberlausitz ist zwar die Verfügung des §. 28. dieser Convention anwend-

anwendbar. Im übrigen wird sie von diesem Abkommen, so weit dasselbe die Auseinandersetzung zwischen beiden Königlichen Regierungen betrifft, ausgeschlossen, und ein solches der ständischen Deputation dieser Provinz, mit Vorbehalt der Genehmigung beider Königlichen Commissionen, zu entwerfen überlassen, jedoch hier festgestellt, daß alles, was die Oberlausitz aus der gemeinschaftlichen Peräquations-Lieferungs-Aequivalentgelder- oder Centralsteuer-Anstalt erhalten hat, als wahrer, nicht zu ersetzender Zuschuß betrachtet, und dagegen besagter Provinz kein Anspruch an die gemeinschaftliche Peräquations-, und Centralsteuer-Anstalt zustehen soll. Hierdurch wird jedoch der Ausgleichung der beiden Antheile der Oberlausitz mit den übrigen Provinzen und Kreisen desjenigen Landestheils, wozu jeder Antheil von der Oberlausitz gehört, keineswegs vorgegriffen.

§. 38. Unmittelbar nach Abschluß dieser Convention werden Königlich Preußischer und Königlich Sächsischer Seits die nöthigen Verfügungen an die Deputationen der getheilten Kreise und Provinzen erlassen werden, damit den beiderseitigen ständischen Deputirten dieser Kreise und Provinzen, die Einsicht aller zu Auseinandersetzung der Verhältnisse besagter Kreise und Provinzen, erforderlichen und dienlichen Bücher, Rechnungen und Akten, auf jedesmaliges Verlangen, ohne Schwierigkeit gestattet werde. Sobald gedachte Verhältnisse auseinander gesetzt sind, werden jedem Landestheil die ihn ausschließend angehenden Papiere erwähnter Art ausgeliefert.

§. 39. Die beiden Königlichen Kommissionen werden sich alsbald gegenseitig diejenigen Beamten namhaft machen, welche sie zu den, vermöge gegenwärtiger Convention vorzunehmenden Berechnungen, Erhebungen und Liquidationen, zu subdelegiren gesonnen sind.

Diese Subdelegirten werden ihre Geschäfte unverweilt beginnen, und damit ohne Aufschub und Unterbrechung bis zum Abschluß fortfahren.

§. 40. Gegenwärtige Convention wird alsogleich durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden, am 23. Juli 1817.

Der Oesterreichische Kaiserliche Vermittelungs-Kommissär.
(L. S.) gez. F. C. Freiherr von Gärtner.

Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen.
(L. S.) gez. Gaudi.
(L. S.) gez. Friese.
(L. S.) gez. Sieß.

Königl. Sächs. Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.
(L. S.) gez. von Globig.
(L. S.) gez. Günther.
(L. S.) gez. von Wahdorf.

Hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.
Merseburg, am 7. August 1817.
Der Regierungs-Chef-Präsident: v. Schönberg.

Bekannt-

Bekanntmachung, die Coupons zu Erhebung der Zinsen von den Cammer-Credit-Cassen-Capitalien betreffend.

Im Auftrage der Königl. Preuß. Hochlöbl. Ausgleichungs-Commission zu Dresden mache ich hierdurch bekannt: daß die Coupons zu Erhebung der Zinsen von den Sächsischen Cammer-Credit-Cassen-Capitalien pro Michaelis 1817 auch für dieses Mal von den Commissarien und dem Buchhalter bei der Cammer-Credit-Cassen-Commission, nicht unterschrieben, sondern mit deren in Holz geschnittenen Namensunterschriften und einem in das Papier zu schlagenden Stempel versehen, und in dieser Maaße an die Gläubiger auf folgende Production der Zinsnoten ausgehändigt werden sollen.

Merseburg, den 22. August 1817.

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor medicinae Claß zu Bunzlau, erhielt die Approbation als Kreis-Physikus, Bunzlauschen, und

der Doctor medicinae Massalien zu Görlitz, als Kreis-Physikus Görlitzschen Kr.

Auch erhielt die Approbation der Dr. Kühn zu Nieski, als praktischer Arzt und Operateur.

Der Thierarzt Gottlieb hieselbst wurde als Thierarzt hiesigen Regierungs-Departements angestellt.

Der Kreis-Kassen-Controlleur Assemus zu Glogau, und der Accise- und Zoll-Kassen-Controlleur Stettinius zu Warmbrunn, haben mit ihren Posten getauscht, und geht ersterer mit dem 1. Sept. d. J. von Glogau nach Warmbrunn, und letzterer von Warmbrunn nach Glogau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung

Gleich nach der durch das hiesige Amtsblatt erfolgten Bekanntmachung des in der Heide von Lüben, im Monat October des vorigen Jahres, an dem Böttchergesellen August Wunsch verübten Raubmordes, hat der Magistrat zu Grünberg seine Aufmerksamkeit auf die Ausmittelung des Schornsteinfegergesellen Gabrisch und des Schmiedegesellen Mesch gerichtet, welche als die Reise-Gesellschafter des Ermordeten der That verdächtig erschienen.

Es ist von dem Magistrat die Beschreibung ihrer Personen dem Schmiede-Gewerk

werk, so wie den beiden Schornsteinfegern zu Grünberg mitgetheilet, auch zur Pflicht gemacht worden, auf die bezeichneten muthmaßlichen Thäter, im Falle ihrer Einwanderung, genau zu achten.

Am 4. July dieses Jahres hat der Schornsteinfeger-Geselle Gabrisch, von Magdeburg kommend und mit einem richtigen Paß versehen, bei den Schornsteinfegern Schmidt und Stempel sich eingefunden, um das gewöhnliche Handwerks-Geschenk zu holen, der Schornsteinfeger Stempel hat, eingedenk der vorerwähnten Personen-Beschreibung, den ꝛc. Gabrisch sofort ins Auge gefaßt, und ihn, unter Beistand des herbeigerufenen Bezirks-Vorstehers und noch eines Bürgers, auf das Polizei- und Paß-Amt abgeliefert.

Hier hat der ꝛc Gabrisch anfangs zwar, ungeachtet der Uebereinstimmung seiner Persönlichkeit mit der vorliegenden Beschreibung, die That geleugnet, am folgenden Tage aber bei einer wiederholten Vernehmung gestanden:

„daß er dem Ermordeten den Messerstich beigebracht, und der Mensch denselben mit einem Steine vor den Kopf geschlagen habe."

Der Schornsteinfeger-Geselle Gabrisch ist darauf an das hiesige Inquisitoriat abgeliefert worden, welches gegen ihn, so wie gegen seinen Schuldgenossen, dessen Aufgreifung vor wenig Tagen anderwärts bewerkstelligt worden ist, die Criminal-Untersuchung führt.

Diesen Hergang bringen Wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, indem Wir die Zweckmäßigkeit in dem Verfahren des Magistrats zu Grünberg, so wie die von dem Schornsteinfeger Stempel bewiesene lobenswerthe Aufmerksamkeit hierdurch gern öffentlich anerkennen. Liegnitz, den 30. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Denkmal der Schlacht an der Katzbach.

Am 26. August d. J. wurde das, auf Befehl Sr. Majestät des Königs, unter Leitung des Herrn Regierungs Chef-Präsidenten Kleckhöfer, errichtete Denkmal der Schlacht an der Katzbach, feierlich aufgedeckt.

Das Monument ist, nach einer Allerhöchst genehmigten Zeichnung, in der Königl. Erzgießerei zu Berlin gegossen, auf dem Platze aufgestellt, wo vier Jahre zuvor die Entscheidung der Schlacht erfolgte. Es besteht aus einem vieleckigten altgothisch verzierten 22 Fuß hohen Obelisk, auf dessen Spitze sich das eiserne Kreuz befindet. Der Obelisk ruht unten auf einem angemessenen Sockel von Quadersteinen. An der Nordseite lieset man folgende Inschrift:

Die gefallenen Helden ehrt dankbar König und Vaterland; sie ruhen in Friede! An der Katzbach, den 26 August 1813

Der Feier wohnten bei: Se. Durchlaucht des Herrn General Feldmarschalls Fürst Blücher, Se. Königl. Hoheit der General der Infanterie, Prinz August von Preußen, Ihre Excellenzen die Herren Generale der Infanterie Graf Yorck und Gneisenau, die Herren General-Lieutenante v. Steinmetz und v. Debschütz. Neben denselben

selben hatten sich viele ausgezeichnete Militair- und Civil-Beamte, und eine zahllose Menge anderer Zuschauer dazu eingefunden.

Nachdem von dem dazu commandirten Militair um das Monument ein Kreis geschlossen war, und nach Absingung einiger Verse des für den Tag gedichteten Gesanges, hielt der Prediger des Orts auf dessen Feldmark das Monument errichtet ist, der Pastor Klemm aus Seichau, eine dem Zweck angemessene Rede. An diese knüpften sich die beiden letzten Verse des Gesanges

Des Herrn Fürsten Blücher Durchlaucht nahmen darauf das Wort. Wahr und kräftig erinnerte der ehrwürdige Held an die verflossene Zeit. Er dankte demnächst dem Heer für seine Tapferkeit, und rief Sr. Majestät dem Könige ein dreimaliges Lebehoch; die braven Waffengefährten aber begrüßte er mit dem Schlachtenruf: Hurrah!

In Eichholz, wohin sich die Gesellschaft begab, hatte der Herr Regierungs-Chef-Präsident Kleckhöfer 24., zum Theil in der Katzbach-Schlacht, zum Theil in andern Schlachten schwer verwundete oder verstümmelte Krieger aufstellen lassen. Nach einer Anrede, in welcher unter kurzer Darstellung der Früchte des Denktages und der durch das Andenken an die Gebliebenen angeregten Empfindungen diesen Invaliden für die Theilnahme an den Siegen gedankt, und sie zum Beharren in bisher beglaubigter Gesinnung ermuntert wurden, erhielt jeder dieser Invaliden Zehn Rthlr., als außerordentliche Unterstützung.

Im herrschaftlichen Garten zu Eichholz wurde darauf sowohl die eingeladene Gesellschaft als das Truppen-Commando bewirthet, auch den Invaliden Speisung verschafft.

Gedichte und Gesänge zur Feier des Tages wurden vertheilt. Auch überreichte die Tochter des Herrn Regierungs-Chef-Präsidenten Kleckhöfer dem Herrn Fürsten Blücher Empfindungen kindlicher Liebe in einem Gedicht.

Die von der Turnjugend der Stadt Liegnitz unter Anführung ihres Lehrers veranstalteten Uebungen beendigten das von der Witterung begünstigte Fest.

Möge den Bewohnern Schlesiens dieser Tag, an welchem sie auf immer von einem übermüthigen Feinde befreit wurden, stets unvergeßlich bleiben. Mögen sie in dem Denkmal selbst einen neuen Beweis finden, in welchem Maaße Se. Majestät der König die Gelegenheit erfasset, Verdienst um das Vaterland dankbar zu erkennen und zu belohnen. Mögen sie in Erinnerung an die gefallenen Helden von gleicher Empfindung durchdrungen bleiben!

Gott segne den König und das Vaterland!

(Hierbei eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger No. 36.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 37.

Liegnitz, den 13. September 1817.

Verordnungen von Staats-Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Direction der Königlich Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt: daß sie in dem bevorstehenden Zahlungs-Termine, außer den am 1. October 1817. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen auch nunmehr sämmtliche noch unberichtigte Antrittsgelder an alle bis zum 1. April dieses Jahres von der Anstalt ausgeschiedene Interessenten auszahlen lassen wird.

Die Zahlung der Gelder nimmt mit dem 7. October dieses Jahres auf der General-Wittwen-Kasse (Molkenmarkt No. 3.) ihren Anfang, woselbst jedoch nicht länger als bis Ende October dieses Jahres täglich Vormittags von 9 bis 1 Uhr, die Pensionen gegen vorschriftsmäßige, nicht früher als am 1. October dieses Jahres ausgestellte, mit der Wittwen-Nummer bezeichnete, gerichtlich beglaubigte und mit dem gesetzlichen Werthstempel versehene Quittungen, die Antrittsgelder aber gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Interessenten gerichtlich quittirten Receptions-Scheine in Empfang genommen werden können.

Denjenigen Wittwen, welche ihre Pensionen einzeln durch die Post zugesandt erhalten wollen, wird hiermit bekannt gemacht: daß wegen der außerordentlich vermehrten Geschäfte, mit der Absendung nicht früher als vom 21. October dieses Jahres an, der Anfang gemacht werden kann, und sie daher wohl thun werden, ihre Pensionen durch die in den Provinzen angeordneten Commissarien oder durch einen hiesigen Mandatarium, wozu denen, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, der Herr Hofrath Behrendt (Ober-Wallstraße No. 3.) vorgeschlagen wird, von der Wittwen-Kasse erheben zu lassen.

Die Commissarien der Anstalt werden hierdurch aufgefordert, die Berechnungen über ihre Einnahme und Ausgabe so früh als möglich anzufertigen und solche nebst den Ausgabe-Belägen, so zeitig abzusenden, daß solche spätestens den 10. October dieses Jahres hier eintreffen, auch haben sie die Dokumente und Berechnungen für die neu aufzunehmenden Interessenten bereits früher im Monat September dieses Jahres

vollständig zur Prüfung einzureichen, indem die Aufnahme nur dann erfolgen kann, wenn sämmtliche Dokumente die vorgeschriebene Form haben.

Was die nun noch rückständig bleibenden fünf Pensions-Raten pro 1. April 1812. bis 1. October 1814. einschließlich betrifft, so wird eine Bestimmung dieserhalb sobald als möglich durch eine öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

Uebrigens werden sämmtliche Contribuenten erinnert, ihre Beiträge unausbleiblich im Monat September dieses Jahres abzuführen, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. October dieses Jahres durchaus keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande von Uns erlassen werden kann, weiter anzunehmen. Berlin, den 1. September 1817.

General-Direction der Königl. Preuß. allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. von der Schulenburg. Büsching.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 256. Die Aushebung der Ersatz-Mannschaft für das stehende Heer für das Jahr 1817. betreffend.

Die im Januar laufenden Jahres vorgewesene Aushebung der Ersatz-Mannschaften für das stehende Heer für das Jahr 1816. hat ergeben, daß nicht überall mit derjenigen Gleichförmigkeit und Genauigkeit verfahren worden, welche unerläßlich ist, wenn das Edict vom 3. Septbr. 1814., wegen Vollziehung des stehenden Heeres, in seiner Würdigkeit aufrecht erhalten werden soll. Darauf haben die hohen Ministerien des Innern und des Krieges, Inhalts einer unterm 30. Juni d. J. erschienenen Instruktion, über die Bestimmungen sich vereinigt, welchen bei der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres, wenn fürs Jahr 1817. und alle folgende Jahre der Monat Oktober vorgeschrieben worden ist, punktlich nachgegangen werden soll. Ein Auszug der nur gedachten Instruktion vom 30. Junius d. J. wird sämmtlichen Interessenten nachstehend zur Kenntnißnahme bekannt gemacht. Die Herren Geistlichen, die Magistrate, Dominia und Vorsteher der Gemeinden des platten Landes werden in dessen Folge hierdurch aufgefordert, mit sorgfältiger Anfertigung der Geburtslisten und Stamm-Rollen nach dem beigefügten Schema sogleich vorzugehen, und den durch die landräthlichen Aemter ihnen zugehenden Belehrungen willig und vollständig Genüge zu leisten, um die Resultate der Aufnahme der Stamm-Rollen bei der bevorstehenden Repartition der Ersatz-Mannschaften für das Jahr 1817. benutzen zu können, welche von der höchsten Wichtigkeit und die Grundlage des ganzen Aushebungs-Geschäfts ist. Dadurch allein wird die Prägravation einzelner Kreise und einzelner Communen in diesem vermieden. Die Herren Landräthe haben sich so einzurichten, daß sie von den nach §. 26. vorgeschriebenen Kreis-

Rei-

Rollen vor Ablauf des Monats September einen Extract einreichen können, in welchem jeder Ort des Kreises aufgeführt, und summarisch bemerkt ist, wie viel aushebungsfähige Mannschaften in dem Alter von 20 bis 25 Jahren, und wieviel vom 26. bis 39. Jahre in jedem Ort vorhanden sind. Die unterzeichnete Regierung nährt die wohlthuende Hoffnung, daß auch in diesem Fall sämmtliche Einwohner des Departements ihren erprobten Gehorsam bethätigen, und anerkennen werden, daß jeder, welcher sich der Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heer zu entziehen sucht, nicht nur das Gesetz vom 3. Septbr. 1814. übertritt, sondern auch an seinen Mitbürgern und an seinem guten Namen einen Frevel begeht. Daher wird keiner, wes Standes, Ranges und Vermögens er sey, der Verzeichnung in den Stamm-Rollen sich entziehen; vielmehr erwarten Wir, wenn etwa einer zufällig übersehen worden, daß er sich selbst deshalb melden, und bei der Auswahl der Ersatz-Mannschaften an dem bestimmten, durch die landräthlichen Aemter näher anzugebenden Sammelplatz, einfinden werde.

Liegnitz, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 552. September c.

Auszug aus der Instruktion der Ministerien des Innern und des Krieges, Berlin, den 30 Juny 1817., für das Geschäft der Ersatz-Aushebung zur jährlichen Ergänzung des stehenden Heeres.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Das bei der Ersatz-Aushebung zum Grunde dienende Gesetz vom 3. September 1814 macht von der allgemeinen Verpflichtung zum Kriegedienst keine Ausnahme. Es versteht sich indessen von selbst, und ohne daß es eines gesetzlichen Ausspruchs bedarf: daß nach der Natur des Kriegesdienstes von der Theilnahme an demselben ausgeschlossen sind:

a. Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben, und daher als wirkliche Fremde anzusehen sind, insofern sie sich nicht freiwillig zum Kriegsdienst entschließen und dazu melden;

b. körperlich und geistig zum Kriegsdienst unfähige Individuen; und

c. Personen, welche sich eines entehrenden Verbrechens oder solcher Handlungen schuldig gemacht haben, wodurch sie der Ehre, für das Vaterland die Waffen zu führen, unwürdig werden, indem zu dessen Vertheidigung gesetzlich nur Eingeborne berufen sind, der Kriegsdienst den ungehemmten Gebrauch des Körpers und Geistes wesentlich bedingt und der Beruf zur Vertheidigung des Vaterlandes durch Ehrlosigkeit nicht entweiht werden darf.

§ 2. Jeder Staats-Unterthan ist da militairpflichtig, wo er seinen eigenen Wohnsitz aufgeschlagen hat, oder wo, wenn er noch nicht selbstständig ist, seine Eltern, Herrschaft, oder Angehörigen den Wohnsitz haben.

§ 4. Das Garde- und Grenadierkorps erhält seinen Ersatz aus sämmtlichen Ergänzungsbezirken.

§. 7.

§. 7. Diejenigen Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz- und Aushebungsgeschäfts, von dem Kreise, zu dem sie gehören, nicht zu trennen, und werden von Seiten der ausführenden Behörden gleichmäßig wie die übrigen Kommunen behandelt. Die Magistrate und Polizeibehörden sind verpflichtet, auf alle Weise dabei behülflich zu seyn.

§. 8. Die in der vorschriftsmäßigen Art auf drei Jahre zum activen Militairdienst eingetretenen Freiwilligen, wenn sie bei einem Truppentheil innerhalb des Ergänzungsbezirks der Provinz ihres Wohnorts dienen, kommen auf die Gesammtzahl des zu gestellenden Ersatzes, da wo sie dienen, in Anrechnung; Freiwillige, die nur zu einjährigem Dienste eintreten, hingegen nicht.

§. 10. Die Grundlage des Ersatz- und Aushebungsgeschäfts sind die in der ganzen Monarchie mit der größten Genauigkeit aufzunehmenden Stammrollen, um dadurch eine zuverlässige Uebersicht von der Gesammtzahl der waffenfähigen Mannschaft zu erhalten und darnach die Aushebung des Ersatzes gleichmäßig vertheilen zu können.

§. 11. Der ganze Umfang der Ersatz-Angelegenheit wird unter der obersten Aufsicht der Ministerien des Innern und des Krieges, theils gemeinschaftlich, theils von jedem nach seinem Geschäftskreise, geleitet.

In den Ergänzungsbezirken stehen die General-Kommandos und Oberpräsidien, ferner die Regierungen und Landwehr-Inspecteure der Ausführung vor.

Zur Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatzmannschaften tritt in jedem Regierungs-Departement eine Departements-Ersatz-Kommission und in jedem Kreise eine Kreis-Ersatz-Kommission alljährlich zusammen, und jeder dieser beiderlei Kommissionen wird ein Militair-, oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

Ueber diese sämmtlichen allgemeinen Grundsätze, finden sich nun die speciellen Bestimmungen im Folgenden.

Aufnahme der Stammrollen.

§. 12. Die Stammrollen werden in den Städten durch die Magistrate, und auf den Dörfern, Gütern und Vorwerken, durch die Vorsteher der Gemeinden, durch Eigenthümer oder deren Stellvertreter dergestalt angefertigt, daß jede Stadt, jedes Dorf, jedes Gut oder Vorwerk seine eigene Stammrolle erhält.

In Städten, welche in Unterbezirke abgetheilt sind, wird in jedem Bezirke eine Stammrolle angefertigt. Einzelne Grundstücke, Ansiedelungen, oder Amtswohnungen, werden in die Stammrolle derjenigen Gemeinde aufgenommen, zu der sie in polizeilicher Hinsicht für jetzt gehören.

Damit die Stammrollen sowohl mit Sicherheit, als auch überhaupt mit der nöthigen Controlle angefertigt werden können, muß auf die Geburtslisten zurückgegangen werden. Die Regierungen haben daher vor allen Dingen zu veranlassen, daß in jedem Kreise von den Predigern in den Städten und auf dem platten Lande, vollständige Verzeichnisse der in ihren Kirchsprengeln gebornen Individuen männlichen Geschlechts,

schlechts, wenigstens vom Jahre 1792 ab, damit auch die 25jährigen mit einbegriffen werden, angefertigt und fortlaufend geführt, auch dabei die nöthigen Bemerkungen der davon schon Gestorbenen hinzugefügt werden.

Diese Verzeichnisse dienen bei Aufnahme der Stammrollen zur Grundlage.

§. 13. In den Stammrollen wird nach den Nummern des Grundstücks aufgeführt:

a) jeder Eigenthümer mit seinen Söhnen;
b) die bei den Eigenthümern im Dienst befindlichen männlichen Personen;
c) die auf den Grundstücken wohnenden Miether oder Einlieger männlichen Geschlechts, nebst ihren Söhnen;
d) die bei solchen Miethern befindlichen männlichen Dienstboten.

Alle männliche Personen, welche nicht angesessen, oder weder wegen Familienverhältnissen, noch aus ihrer Dienstverbindung in die Stammrolle aufgenommen sind, werden in eine besondere Abtheilung da eingetragen, wo sie sich gerade befinden.

Alles männliche Gesinde wird nur bei dem Grundstück seiner Herrschaft aufgeführt, in sofern es in dem Hause wohnt; im entgegengesetzten Falle wird es als selbstständig behandelt und gleichfalls in die Stammrolle verzeichnet.

Alle Eingeborne der Gemeinde werden, wenn sie auch abwesend sind, in der Stammrolle der Gemeinde aufgeführt, damit eine Controlle über sie möglich ist, zu welchem Ende vermerkt werden muß, ob sie sich nur temporell abwesend befinden, und zur bevorstehenden Gestellung einberufen werden müssen, oder ob sie als aus der Kommune geschieden anzusehen sind, und wo sie sich befinden, indem dann ihre Gestellung und Einziehung da erfolgt, wo sie sich nach der Angabe bleibend aufhalten. Familien, welche mehr als ein Grundstück besitzen, werden da aufgeführt, wo sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und muß in die Stammrollen für die andern Grundstücke vermerkt werden, daß und wo die Eintragung erfolgt sey, damit solches nöthiger Weise jederzeit recherchirt und verfolgt werden kann.

§. 14. Bei dem Aufenthaltswechsel der Unmündigen, sind Eltern und Vormünder zur Anzeige von dem eigentlichen Aufenthalte ihrer Kinder und Pflegebefohlnen verpflichtet. Bis zum zurückgelegten 21. Jahre folgen die Söhne dem Wohnorte ihres Vaters, wenn letzterer nicht angezeigt hat, daß die Söhne aus der väterlichen Gewalt entlassen sind. Uneheliche Söhne folgen dem Wohnorte ihrer Mutter.

§. 15. Es werden demnach in die Stammrolle einer Gemeinde eingetragen:

a) alle in derselben Geborne, in sofern sie nicht nach dem vorhergehenden §. einen andern gewöhnlichen Wohnort haben;
b) die in der Gemeinde Angesessenen oder Beamteten;
c) diejenigen, welche sich auf die Dauer der gewöhnlichen Miethsfristen eingemiethet, oder sonst einen Wohnsitz in der Gemeinde aufgeschlagen haben;
d) alle diejenigen, welche zur Zeit in dem Dienste dieser Klassen stehen.

§. 16.

§. 16. Die sich zur Aufnahme in die Stammrollen eignenden männlichen Individuen werden darin bis zu ihrem vollendeten 39. Lebensjahre verzeichnet, die Hausväter selbst aber werden auch noch nach diesem zurückgelegten Alter und für die ganze Zeit ihrer Existenz darin fortgeführt.

§. 17. Von der Aufzeichnung in den Stammrollen sind ausgenommen:

a) die Prinzen des Königl. Hauses,

b) auswärtige Gesandte,

c) alle in der Verordnung vom 21. Juni 1815 aufgeführte, vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, deren Besitzungen nach Artikel 14. der deutschen Bundes-Acte dem preußischen Staate einverleibt worden sind, als welchen für sich und ihre Familien die Befreiung von aller Militairpflichtigkeit zugesichert ist;

d) Ausländer, welche keinen bleibenden Wohnsitz im Staate aufgeschlagen haben und als Fremde anzusehen sind.

§. 18. Wo auf dem platten Lande die Gemeinde-Vorsteher des Schreibens nicht gehörig erfahren sind, müssen sie von den Ortsgeistlichen, Schullehrern und sonstigen nächsten Beamten unterstützt werden.

§. 19. Da die höchste Gerechtigkeit bei Vertheilung des Ersatzes auf die Zahl der waffenfähigen Mannschaft und die volle Erreichung des Zwecks des Gesetzes vom 3. September 1814 hauptsächlich von den Stammrollen abhängt, so müssen diese mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt in jeder Kommune geführt, auch möglichst deutlich geschrieben, und vorgefallene Irrungen nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt verbessert werden, daß durch eine Bemerkung der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Verfälschung entfernt wird.

§. 20. Die Stammrollen sind allgemein nach dem dieser Instruction beigefügten Schema und mit allen darin angegebenen Rubriken anzufertigen, damit überall durch Gleichförmigkeit eine vollständige Uebersicht um so leichter erreicht werde.

§. 21. Offiziere und Soldaten werden mit ihren Söhnen in die Stammrolle ihres Standquartiers aufgenommen, und es ist in Hinsicht ihrer Söhne alles das zu beobachten, was das Gesetz für die übrigen Militairpflichtigen vorschreibt.

§. 22. Die Stammrollen werden auf diese Weise alljährlich in jeder Kommune aufgenommen, oder berichtigend fortgeführt, und dieses Geschäft muß künftig allemal mit dem ersten August beendigt seyn, damit die Rollen zu dem von ihnen zu machenden Gebrauch ohnfehlbar in Bereitschaft sind, was um so mehr der Fall seyn kann, als jeder Kommune frei steht, zu einer jeden beliebigen, ihr bequemen Zeit, mit der Aufnahme ihrer Stammrollen vorzugehen, indem es für die Folge blos darauf ankommt, daß sie immer zu dem bestimmten Termin in Ordnung sind.

§. 23. Alle Behörden und respect. Personen, welchen nach §. 12. die Aufnahme der Stammrollen obliegt, werden verpflichtet, bei irgend einer eintretenden Gefahr, so wie bei Feuers- oder Wassersnoth, die aufgenommenen Stammrollen zu

retten,

retten und solche in Sicherheit zu bringen, da sie dieselben immer in ihrem Beschluß aufzubewahren haben.

§. 24. Die Verpflichtung der Angabe zu den Stammrollen ruht hauptsächlich auf Obrigkeiten und Hausvätern, außerdem ist jeder Staatsbürger verpflichtet, diejenigen, welche sich der Vertheidigung des Vaterlandes zu entziehen suchen, auf erhaltene Wissenschaft der Obrigkeit anzuzeigen.

§. 25. Bei der großen Wichtigkeit, von welcher die richtige Führung der Stammrollen ist, darf nicht befürchtet werden, daß bei deren Aufnahme sich vorsetzliche Partheilichkeit und Begünstigung einschleichen werden, denn, selbst jede bedeutende Fahrlässigkeit oder Unrichtigkeit würde Untersuchung und Rüge zur Folge haben. Ja, es kann selbst nach dem Grade der Verschuldung und bei deren Wiederholung, eine Commune für einige Zeit das Recht verlieren, ihre Stammrollen selbst anzufertigen oder zu berichtigen und fortzuführen, und in diesem Fall wird nach Entscheidung der betreffenden Ministerien, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Commission auf Kosten einer solchen Commune ausgeführt.

§. 26. Sobald eine Commune mit der Anfertigung oder Berichtigung ihrer Stammrolle fertig ist, übersendet sie solche dem Landrath des Kreises, und sind alle Communal Rollen bei diesem eingegangen, so ladet derselbe den Bataillons-Commandeur der Landwehr ein, sich von dem eigentlichen Zusammentritt der Kreis-Commission mit ihm zur Anfertigung der Kreis-Rolle in duplo zusammen zu thun, und zu dem Ende die nöthigen Arbeiter in das Büreau des Landraths zu senden. Das eine Exemplar der Kreis Rolle bleibt dann im Beschluß des Bataillons-Commandeurs, und das andre in dem des Landraths; die speziellen Communal-Rollen aber werden sofort nach gemachtem Gebrauch im Original an jede Commune zur Aufbewahrung zurückgesandt.

Organisation und Dauer der Ersatz-Commissionen.

§. 34. Die zur Gestellung, Prüfung und Auswahl des Ersatzes bestimmten Commissionen, nämlich die Departements-Ersatz-Commission für jedes Regierungs-Departement, und die Kreis-Ersatz Commission für jeden Kreis, sind gemischt, und bestehen aus Militair- und Civil-Mitgliedern.

§. 35. Die Departements-Ersatz-Commission besteht aus folgenden Gliedern:

vom Militair:

1) aus dem Landwehr-Inspecteur,
2) aus einem Officier der Garde- und Grenadier-Landwehr,
3) aus einem Officier der Infanterie,
4) aus einem Officier der Kavallerie,
5) aus einem Officier der Artillerie,
6) aus einem Officier des Pionier-Corps.

vom Civil:

1) aus dem Militair-Departements-Rath der Regierung,
2) aus einem von sämmtlichen Kreisen der Provinz gewählten gemeinschaftlichen Vorstand des platten Landes,
3) aus einem von sämmtlichen Städten der Provinz gewählten Vorstand der Städte.

Außerdem wird ein Staabs- oder Regiments-Chirurgus dieser Commission zugeordnet.

§. 36. Die Kreis-Commission besteht aus folgenden Mitgliedern:

vom Militair:

1) aus dem Kommandeur des Landwehr-Bataillons im Kreise,
2) aus einem Officier der Infanterie,
3) aus einem Officier der Kavallerie.

vom Civil:

1) aus dem Landrath des Kreises,
2) und 3) aus zweien ländlichen Gutsbesitzern, von denen Einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks seyn muß,
4) und 5) aus zweien städtischen Grundbesitzern.

Außerdem wird dieser Commission ein Militair-Arzt, oder in dessen Ermangelung ein Civil-Arzt zugeordnet.

§. 42. Die Civil-Mitglieder bei den Kommissionen, welche das Geschäft nicht als einen Zweig ihrer eigentlichen Diensteigenschaft anzusehen haben, erhalten dennoch aus öffentlichen Fonds keine Remuneration dafür, sondern es bleibt in Ansehung dieser Mitglieder bei den Departements-Commissionen, der Gesammtheit resp. der Kreise und Städte überlassen, sich mit ihren gewählten Vorständen wegen einer etwanigen Entschädigung zu einigen; in Absicht der Mitglieder bei den Kreis-Commissionen aber wird es dem Beschlusse der Interessenten auf dem Kreistage vorbehalten, eine Uebereinkunft zu treffen, ob und welche Entschädigung ihnen gewährt werden soll, deren Genehmigung jedoch von der Regierung erfolgen muß, und die dann von der Gesammtheit des Kreises aufzubringen ist.

Die Militair-Mitglieder, zu deren Diensteigenschaft die Kommissarischen Geschäfte nicht gehören, erhalten die Feldzulage aus dem Militair-Fond.

Es versteht sich von selbst, daß für beiderlei Mitglieder die Entschädigung nur für den Zeitraum Statt finden kann, in welchem die Kommissionen zu ihrem Geschäft zusammen getreten sind.

§. 43. Die effectiven baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten werden resp. bei den Regierungen und den General-Commandos zur Liquidation gebracht, und durch die Ministerien des Innern und des Krieges auf öffentliche Fonds angewiesen. Vorspann darf zu dem Transport nicht benutzt werden.

§. 46. Mit dem 15. September jeden Jahres treten die Departements-Ersatz-Commissionen zusammen. Nach der Größe des Departements werden mehrere Orte gewählt, wohin sich die Commission zur Abnahme der Ersatzmannschaften begiebt, damit die letztern nicht so weit herumgeführt werden dürfen. Der Landwehr-Inspecteur und Militair-Departements-Rath der Regierung vereinigen sich hierüber, und geben den übrigen Militair- und Civil-Mitgliedern resp. davon Nachricht.

Gestellung, Prüfung und Auswahl der Ersatz-Mannschaften. welche Grundsätze dabei zu beobachten sind, und wie die Absendung zu den Truppen bewirkt wird.

§. 56. Außer denjenigen Individuen, welche ihre Militair-Verpflichtung zum stehen-

stehenden Heere, sowohl durch den activen Dienst als auch bei der Krieges-Reserve bereits erfüllt haben, müssen sich alle übrige, noch in dem gesetzlichen Alter befindende Leute, insofern sie nicht zur Zeit schon beim stehenden Heere dienen, persönlich vor der Kreis-Commission gestellen, wozu sie von derselben nach einem bestimmten Ort und auf einen angesetzten Tag, in Gemäßheit des §. 47. im Voraus beschieden sind.

§. 57. Von dieser persönlichen Gestellung kann Niemand entbunden werden, der seine Abwesenheit nicht durch Gründe zu rechtfertigen vermag, welche der Kommission genügen.

Dennoch kann eine solche Abwesenheit, wenn das Individuum sich sonst zur Einstellung qualificirt, dessen Zurücklassung von dem bevorstehenden Ersatz nicht bewirken, sondern dessen Einberufung muß sogleich erfolgen, insofern nicht das erwiesene Darniederliegen an einer lebensgefährlichen oder langwierigen Krankheit solche dermalen unmöglich macht, oder gehörig ausgemittelte Berücksichtigungsgründe vorhanden sind, welche die Kommission zur Zurücklassung bis zum Ersatz des folgenden Jahres für hinreichend erachtet.

§. 58. Wer zufällig, auf eine zu erweisende Art, für den Augenblick an der persönlichen Gestellung vor der Kommission an dem für ihn bestimmten Ort verhindert worden ist, hat die Verpflichtung, sich selbst an einem der andern Revisionsorte im Kreise nachträglich zu gestellen, ohne Rücksicht, daß er nun eine weitere Reise dahin zu machen hat, als im §. 47. zur allgemeinen Vorschrift darüber bestimmt worden ist.

Wer sich aber auf die an ihn ergangene Aufforderung zur Gestellung vor der Commission, bei gehörig bescheinigter Bekanntmachung der Vorladung, nicht einfindet, und auch sein Ausbleiben nicht zeitig und zulänglich entschuldiget, oder sich hinterher nicht nachträglich an einem andern Revisions-Ort selbst gestellt, wird als ein solcher angesehen, der sich seiner Militairverpflichtung absichtlich zu entziehen sucht; und in sofern er sich bei der angestellten Untersuchung auch demnächst nicht über sein Ausbleiben gehörig auszuweisen vermag, treten die mit der Dienstentziehung verbundenen gesetzlichen Folgen gegen ihn ein. Vorzugsweise werden dergleichen Individuen, zu welcher Zeit sie sich einfinden, sofern sie sich wegen des begründeten Verdachts nicht vollständig ausweisen können, sogleich zu dem betreffenden Truppentheilen abgeliefert, welche dagegen gediente Individuen zur Kriegs-Reserve entlassen.

§. 63. Alle diejenigen, welche nur zur Zeit zum Militair-Dienst körperlich untauglich sind, werden zwar bei der dermaligen Aushebung zurückgelassen, für die nächste Ersatzgestellung jedoch aufgezeichnet, und müssen sich zu derselben wieder persönlich gestellen.

§. 64. Mit eben der Aufmerksamkeit, mit welcher darauf zu sehen ist, daß nicht körperliche oder geistige Gebrechen fälschlich vorgeschützt werden, ist auch darauf

zu halten, daß nicht eben dergleichen Fehler, welche zum Dienst unfähig machen, verheimlicht oder übersehen werden.

§. 65. Verstellung, vorsätzliche Verletzung und Verstümmelung,, um sich der Einstellung zu entziehen, und dazu untauglich zu werden, ziehen die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 66. Die körperlichen Untersuchungen erfolgen unter Beobachtung des erforderlichen Anstandes, durch Militair-Aerzte, oder in deren Ermangelung durch die bei der Commission beauftragten Civil-Aerzte nach §. 45.

§. 67. Vorübergehende Krankheiten können zwar nicht die Zurücklassung eines Individui von der dermaligen Ersatzgestellung bewirken, allein mit der Einstellung eines solchen, übrigens dazu geeigneten, und durch die Auswahl dazu berufenen Mannes, ist in soweit möglichst vorsichtig zu Werke zu gehen, daß insbesondere Niemand, der mit Krätze oder ähnlichen ansteckenden Uebeln behaftet ist, wirklich eher zum Dienst eingestellt werde, als bis er ganz wieder hergestellt worden.

Dergleichen Individuen befördert die Kreis-Kommission in der Regel, Behufs der Heilung, in das nächste Militair-Lazareth mit der nöthigen Anzeige, und giebt der Departements-Kommission davon ausführliche Nachricht, damit selbige einen solchen Mann mit vertheilen und bei Ueberlieferung der Ersatzmannschaften dem betreffenden Regimente Wissenschaft geben kann, wo der Rekrut sich befindet.

Die Sache des Regiments ist es dann, sich mit dem Truppentheile, in dessen Lazareth sich der Kranke befindet, in Rücksprache zu setzen, sich ihn nach erfolgter Genesung zusenden zu lassen, die Verpflegungskosten zu erstatten, und solche hiernächst, zur außergewöhnlichen Vergütigung aus dem Krieges-Fond, zur Liquidation zu bringen.

Für besondere Fälle, wo ein dergleichen Kranker oder seine Angehörigen dringend wünschen sollten, daß derselbe zur Kur und Pflege in seinem Wohnsitz belassen werden möge, werden die Kommissionen hierdurch zu Ausnahmen ermächtigt, wenn sie solche durch die Verhältnisse, durch die schon angetretene Kur, und sonstige in Betracht zu ziehende Umstände hinlänglich gerechtfertigt finden.

Von dieser Maaßregel wird die Departements-Kommission benachrichtigt, welche den Mann vertheilt, und das Regiment, dem er zugewiesen wird, in Kenntniß setzt. Zugleich erhält der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks den Auftrag, dafür zu sorgen, daß gleich nach erfolgter Genesung der zurückgelassene Mann, für dessen Eintritt die Kommune verantwortlich bleibt, zu seinem Regimente befördert werde.

§. 68. Nachdem von den gestellten Individuen diejenigen, welche wegen ihrer befleckten bürgerlichen Ehre von dem Eintritt ausgeschlossen werden, und die körperlich oder geistig Untüchtigen geschieden sind, so bleiben nur lauter solche Individuen übrig, welche nach Maaßgabe des Lebensalters und der körperlichen Beschaffenheit zur Einstellung sich eignen; mit Ausnahme derjenigen Individuen, welche, wenn sie

gleich

gleich noch im dienstpflichtigen Alter sind, ihrer Militairpflichtigkeit nach bestehender Vorschrift doch schon genügt haben.

Da es voraus zu zu sehen ist, daß ihre Anzahl die Zahl des Bedarfs übersteigen wird, so kömmt es sodann darauf an, daß die Kreis-Kommission aus den vorhandenen Leuten, auf die zweckmäßigste Art, so viele zur Einstellung auswählt, als zur Complettirung erfordert werden.

Obgleich es bei der Verschiedenheit der Provinzen unmöglich ist, ganz genau bestimmte Vorschriften für alle und jede Fälle zu geben, und es sonach immer den Kreis-Kommissionen vorbehalten bleiben muß, nach ihrem Gewissen und ihrer besten Einsicht denjenigen Individuen eine bedingte Zurücklassung von der Einziehung zu gewähren, welche, nach den besondern örtlichen Verhältnissen derselben wahrhaft bedürfen, so sollen hier doch einige leitende Grundsätze den Kommissionen angegeben werden, durch deren gewissenhafte Anwendung es möglich seyn wird, auch den gewählten Individuen die etwanige Besorgniß einer vorwaltenden bloßen Willkühr und persönlicher Begünstigung zu benehmen.

Eigentliche und gänzliche Befreiungen von der Militairpflichtigkeit, sie möchten direkte ausgesprochen oder indirekte in dem Erfolge erreicht werden, dürfen nach dem Gesetz vom 3. September 1814 nicht Statt finden. Alles daher, worauf es bei der Auswahl hauptsächlich ankommen kann, beruhet allein darin, daß ein Individuum aus erheblichen Gründen, in der Regel nur von der nächst bevorstehenden Einstellung einstweilen und bis zum Ersatz des nächsten Jahres zurückgelassen werde.

Es giebt unläugbar manche unausweichliche, durch die Individuen nicht unmittelbar herbeigeführte bürgerliche Verhältnisse, welche ein solches einstweiliges Zurücklassen wegen der Gefahr, die Erhaltung von Familien zu zerrütten, oder wenigstens solche der höchsten Verlegenheit auszusetzen, so nothwendig bedingen, daß sie in den gewöhnlichen Staatsverhältnissen eine billige Beachtung erheischen können.

Die bei der Auswahl leitenden Grundsätze müssen daher theils nur aus den erwähnten Berücksichtigungs-Umständen und theils aus dem Gesetz selbst entnommen werden, welches nicht den Reichern vor den Aermern, und den Höhern vor den Niedrigern zu begünstigen die Absicht hat, sondern durch die unpartheiische und gleichmäßige Behandlung aller dieser Klassen, und durch deren völlige Gleichstellung vor dem Gesetz, den erhabenen Zweck einer vollständig begründeten Vaterlandsvertheidigung, mit billiger Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse erreichen will.

§. 77. Wer zur Zeit des beginnenden Ersatz-Geschäfts der Kreis-Kommissionen, also am 1. September das 25. Lebensjahr bereits vollendet hat, ist in Friedenszeiten zu dem Anspruch berechtigt, von der gesetzlichen Einstellung beim stehenden Heer dispensirt zu bleiben, mit Ausnahme derjenigen, die durch ihre Abwesenheit oder sonstige Verhinderung erst später in die Klasse der Einstellungsfähigen gesetzt werden, da für diese die im Gesetz vom 3. September 1814 vorgeschriebene dreijährige active

Dienst-

Dienstzeit, und der zweijährige Aufenthalt in der Kriegs-Reserve ohne Rücksicht auf das Lebensalter erst dann eintritt, wann sie zur Einstellung herangezogen werden.

Besondere Bestimmungen wegen der Freiwilligen.

§. 98. Wegen der auf ein Jahr bei dem stehenden Heer zum Dienst eintretenden Freiwilligen bleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen.

Sie können bei gehörig früher Meldung ihren Eintritt bis vor dem Ende ihres 23jährigen Lebensalters verschieben, und da sie bei dem gesetzlich auszuhebenden Ersatz auf keine Weise in Anrechnung kommen, so steht ihnen in der Regel der Eintritt zu jeder Zeit im Jahre frei, worüber sie sich mit dem Truppentheil, den sie wählen, zu einigen haben.

Nur bei den Garden findet die Ausnahme statt, daß bloß in den bestimmten Terminen jährlich Freiwillige bei denselben angenommen werden, nämlich am 1. April, 1. August und 1. Oktober.

§. 99. Eigentlich ist zwar die einjährige freiwillige Dienstzeit nur für die Individuen von wissenschaftlicher und künstlerischen Bildung bestimmt, doch wird hiemit, unter Vorbehalt der Allerhöchsten Königl. Genehmigung nachgegeben, daß diese Begünstigung auch auf diejenigen einzelnen kunstgerechten Arbeiter ausgedehnt werden könne, welche sich durch ein örtliches Gewerbs-Verhältniß zu einer besondern Berücksichtigung eignen, und wo es bei einzelnen Individuen ohne den größten Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung des Geschäftsbetriebs nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen.

Da indessen die Annahme solcher Freiwilligen auf ein Jahr, immer nur als eine Ausnahme von der Regel anzusehen ist, und um Mißbrauch und zu weite Ausdehnung zu verhüten, bei jedem einzelnen Fall eine sehr genaue Prüfung erheischt, so wird hiemit festgesetzt, daß die Meldungen zu dergleichen freiwilligen Eintritt allemal bei den Kreis-Ersatz-Commissionen geschehen müssen, diese zur sorgfältigsten Untersuchung der Verhältnisse verpflichtet, und nach Befund der Umstände ermächtigt seyn sollen, die Ausnahme zu bewilligen, auf eine andere Weise aber die ungewöhnliche Annahme solcher Leute zum einjährigen Dienst schlechterdings nicht Statt finden dürfe, damit nicht die zu dem 3jährigen activen Dienst in gewöhnlicher Art verpflichteten Individuen sich auf diese Weise durch einjährigen Dienst von ihrer ursprünglichen Pflichtigkeit zum Nachtheil derer, welche sie bei der Ersatz-Gestellung übertragen müssen, losmachen.

§. 100. So wie bei allen zum einjährigen Dienst eintretenden Freiwilligen, bleibt auch in Hinsicht der im vorhergehenden §. gegebenen Ausdehnung die Bestimmung aufrecht, daß der Freiwillige seine vollständige eigene Equipirung entweder in natura, oder durch eine zu diesem Behuf baar zu zahlende Summe, nach den schon früher bekannt gemachten Festsetzungen, bestreiten müsse.

Wo daher ein Individuum unfähig ist, aus eigenen Mitteln die Equipirung zu bestreiten, bleibt es die Sache der Anstalten und Fabriken, demselben dazu behülflich zu seyn, um sich durch die kürzere Dienst-Entbehrung eines solchen Mannes vortheilhaft vorzusehen.

Bei den Jäger- und Schützen-Bataillons können aber dergleichen zur Ausnahme gehörige Freiwillige nicht eintreten.

§. 101. Was die auf dreijährige Dienstzeit eintretenden Freiwilligen betrifft, so können sie, da sie auf den gesetzlich auszuhebenden Ersatz zur Abrechnung kommen, nicht zu allen Zeiten im Jahre eintreten, oder sich dazu melden, sondern nur vom 1. November eines Jahres bis zum 15. Juli des folgenden, damit nicht nach der Bemerkung des §. 32., die während des Zeitraums vom 1. August bis ult. October jedes Jahres im Werke begriffene Ausmittelung des Bedarfs und des erforderlichen Ersatzes gestört werde.

Außer jenem Zwischenraum können dergleichen Freiwillige zu jeder Zeit eintreten, wenigstens sich dazu melden, und mit den betreffenden Truppentheilen einigen, ohne Rücksicht, ob sie bei Truppen außer- oder innerhalb ihres Ersatz-Bezirks ihren Eintritt zu nehmen entschlossen sind.

§. 102. Ein jedes Individuum, welches inner- oder außerhalb seines Ergänzungs-Bezirks freiwillig zu dreijähriger Dienstzeit bei einem Truppentheil eintritt, oder sich dazu meldet, ist verpflichtet, dem Landrath seines Kreises eine nachrichtliche Anzeige davon zu machen, ohne dessen, überdies nicht zu verweigernde Genehmigung dazu, zu bedürfen, da sowohl den Departements-, als den Kreis-Kommissionen von allen sowohl in dem Heere vorhandenen, als auch sich dazu gemeldeten auf 3 Jahre eintretenden Freiwilligen hiernächst nach §. 31., alle erforderliche Notiz zugeht, auch eben so gut die General-Kommandos und Regierungen davon unterrichtet sind.

§. 103. In der Regel muß die Anmeldung eines Freiwilligen zur dreijährigen Dienstzeit bei dem stehenden Heere, vor dem 20sten Lebensjahre erfolgen, und nur diejenigen Individuen, welche nach Erreichung des 20sten Lebensjahres gesetzlich noch nicht eingestellt worden sind, ohne daß sie selbst sich ihre Uebergehung beizumessen haben, können sich noch nach diesem Alter als Freiwillige auf 3 Jahre melden.

§. 104. Während der Funktionen der Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen und bei diesen Kommissionen selbst, findet durchaus keine Anmeldung und Annahme von Freiwilligen anders Statt, als allein in den Fällen des nachgegebenen ausnahmsweisen Eintritts von Freiwilligen zum 1jährigen Dienst, in der Art, wie solches im §. 99. festgestellt ist. Außerdem muß jedes Individuum des gesetzlichen Alters, welches sich von den Kreis-Kommissionen nicht schon über den zuvor abgemachten freiwilligen Eintritt auszuweisen vermag, ohne Weiteres zu der Zahl derjenigen Individuen gerechnet werden, über welche zur gewöhnlichen gesetzlichen Einstellung unbedenklich verfügt werden kann.

(Sche

Stammrolle des Dorfes

Nummer des Grundstücks.	Fortlaufende Nummer.	Vor- und Zunamen männlicher Kinder, Gesinde und Angehörige.	Stand, Gewerbe, oder ob Eigenthümer, Pächter, Miether.	Angabe des Alters. Datum und Jahr der Geburt.	Summarisches Alter.	Geburtsort.	Ob verheirathet.	Ob, wo, und in welcher Eigenschaft schon im Militair gedient worden.
3	1	Christian Joachim Krüger.	Bauer.	d. 2. Jan. 1762	55	Steglitz.	ja.	—
		Söhne:						
	2	Carl Ludwig.	Knecht.	d. 3. Juli 1797	20	Steglitz.	nein.	nein
	3	George Christian.	Knecht.	d. 2. Aug. 1799	18	Steglitz.	—	—
		Vetter.						
	4	Caspar Hecht.	—	d. 1. May 1802	15	Seefeld.	—	—
6	5	Samuel Dick.	Schulze.	d. 1. July 1769	48	Steglitz.	ja.	—
		Sohn:						
		Benjamin.	Schreiber bei der Guthsherrschaft.	d. 16. Aug. 1794	23	Steglitz.	nein.	als Freiwilliger beim Brandenb. Cuirassier-Regt.
		Knecht.						
19	6	Gottlieb Schnee.	—	d. 2. Sept. 1794	23	Steglitz.	nein.	nein.
	7	[illegible] Weiße.	Hirte.	d. 1. Febr. 1767	50	Schönberg.	ja.	—
		Söhne:						
	8	Friedrich.	Knecht.	d. 15. July 1795	22	Wilmersdorf.	nein.	—
	9	Johann August.	Knecht.	d. 2. Septb. 1767	20	Steglitz.	nein.	—

M a.)

N. N. im Kreise N. N.

Dient zur Zeit noch im Militair, wo und wie?	Ob zur Kriegsreserve gehörig oder zur Landwehr, und zu welchem Aufgebot.	Ob Jemand schon früher wegen eines Berücksichtigungsgrundes, und aus welchem, einstweilen von der Einstellung zurückgelassen worden.	Ob er einziger Sohn einer Wittwe?	Notorische Gebrechlichkeit, oder körperliche oder geistige Mängel.	Ob ein Individuum schon wegen eines entehrenden Verbrechens zur Untersuchung und Strafe gezogen worden.	Ob Jemand im Königl. oder Communaldienst als Offiziant steht, und in welcher Eigenschaft.	Erläuternde Anmerkungen.
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient bei seinem Vater.
—	—	—	—	—	—	—	dient in Wilmersdorf.
—	—	—	—	—	—	—	wird vom Bauer Krüger erzogen, der ihn als Kind zu sich genommen.
—	—	—	—	—	—	—	
nein	zur Landwehr des 1sten Aufgebots.	nein.	—	—	—	—	
nein	nein.	nein.	nein	—	hat wegen Pferdediebstahls 6 Mon. in Spandau gesessen.	—	
—	—	—	—	—	—	—	
—	—	—	—	—	—	—	dient beim Bauer Lake in Steglitz.
—	—	—	—	auf einen Fuß ganz lahm.	—	—	

Digitized by Google

No. 237. Wegen Einsendung der rückständigen Rechnungen bis 1815. und der Notaten-Beantwortungen.

Um mit dem Rechnungs-Revisions-Wesen wieder in das gehörige Geleiß zu kommen, haben des Herrn Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, mittelst Reskripts vom 14. July d. J. verordnet, daß sämmtliche ältere Rechnungen bis Ende 1815. baldigst völlig abgemacht werden, und zu dem Ende die Königl. Ober-Rechnungskammer dieserhalb mit der nöthigen Instruction versehen, auch derselben dem Schluß des laufenden Jahres zum Termin der gänzlichen Aufräumung der gedachten alten Rechnungen gesetzt. Damit nun selbige nicht durch verspäteten Einzang der Rechnungen behindert werde, der Auflage Genüge zu leisten, ist uns zur Pflicht gemacht, dafür zu sorgen, daß die aus Unserm Ressort noch rückständigen Rechnungen bis Ende 1815. ohne allen Verzug zur Königl. Ober-Rechnungskammer eingesandt werden.

Sämmtliche Rendanten der von Unserer Verwaltungs-Leitung abhängigen Kassen und alle sonst mit Rechnungslegung aus dem in Rede stehenden Zeitraum im Rückstande befindlichen Personen werden daher hierdurch aufgefordert, diese Rückstands-Rechnungen für den Zeitraum bis ult. December 1815. spätestens bis zu Ende Oktober d. J. zu legen und einzusenden, oder in so weit irgend ein Hinderniß der Rechnungslegung obstehet, zu dessen Erledigung es auf Unsere Dazwischenkunft ankommen möchte, davon binnen 14 Tagen Anzeige zu machen, und Uns dadurch in den Stand zu setzen, daß vor dem Ablauf des Jahres diese Rechnungen an die Königl. Ober-Rechnungskammer gefordert werden können.

Die versäumte Innehaltung der bis ult. Oktober d. J. gegebenen Nachfrist würde die Folge haben, daß der ungebührliche Verzug nicht nur durch Ordnungsstrafe von Uns geahndet, sondern auch dem Uns zugegangenen Auftrage gemäß die säumig gebliebenen Rendanten der Kassen und der sonst Rechnungslegungspflichtige Personen dem Herrn Fürsten Staatskanzler Durchlaucht zu fernerer Rüge namentlich angezeigt werden würden.

Zugleich werden diejenigen Kassen-Rendanten, welchen etwa noch Notaten-Protocolle über revidirte Rechnungen aus gedachtem Zeitraum vorliegen möchten, erinnert, die Einreichung der Beantwortung zu beeilen.

Liegnitz, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 88. R. July c.

No. 238. Die Anzeige von Verlegung des Hanf-Marktes in Schlawa, betreffend.

Wegen des am 1. November d. J. einfallenden Reformations-Jubiläums wird der in der Stadt Schlawa angesetzte diesjährige Hanf-Markt 8 Tage früher, also den

25. October

abgehalten werden. Liegnitz, den 2 September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 37.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 38.

Liegnitz, den 20. September 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 14. Stück enthält:

Die Cartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland, vom 25. May 1816.; ratificirt den 8. August 1816.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 239. Die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. May 1816., wegen des Sterbe- und resp. Gnaden-Monats für die Hinterbliebenen verstorbener Pensionairs, betr.

Die Allerhöchste Königl. Kabinets-Ordre vom 27. May 1816. im 15ten Stück der vorjährigen Gesetzsammlung, Seite 201., wonach den Hinterbliebenen der Pensionairs, ohne Ausnahme, außer dem Sterbe-Monat, noch ein Gnaden-Monat zu Theil werden soll, findet in Folge eines Erlasses aus dem Königlichen hohen Ministerio des Innern nur Anwendung auf Pensionairs, welche aus Königl. Kassen Pensionen beziehen. Sie kann daher nicht angewandt werden auf Pensionairs, welche ihre Pensionen aus Communal-Kassen, aus der Haupt-Feuer-Societäts-Kasse, oder aus dem Provinzial-Servis-Fonds erhalten.

Doch sind nach einer besondern Bestimmung des Königl. Staats-Kanzlers, Herrn Fürsten von Hardenberg Durchlaucht, die Hinterbliebenen der aus Communal-Kassen besoldeten Polizei-Beamten von dieser Festsetzung ausgenommen. Diese Beamten sollen den Königlichen Beamten gleich behandelt werden.

Liegnitz, den 30. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. Abthl. No. 1218. August 1817.

No. 240. Aufforderung der Polizei-Behörden zur Aufmerksamkeit auf die zu theatralischen Vorstellungen concessionirten Personen, daß selbige geheiligte Gegenstände unter ihren Vorstellungen nicht aufnehmen.

Es verlautet, daß Personen, welche Concession erhalten, theatralische Vorstellungen zu geben, geheiligte Gegenstände alten und neuen Testaments, namentlich der Lebens- und Leidensgeschichte des Erlösers, auf eine anstößige Art vorstellen, und dadurch

durch dem religiös gesinnten Publikum Aergerniß geben. Die Orts-Polizei-Behörden werden daher hierdurch aufgefordert, einen solchen, mit der Achtung gegen Religion, und die Züchtigkeit des religiösen Characters unverträglichen Unfug nicht zu gestatten. Liegnitz, den 30. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. No. 22. R. I. pro August c.

No. 241. Zain- oder Reckeisen soll künftig in Bunden von 132 Pfund Schlesisch verkauft werden.

Es ist höhern Orts festgesetzt worden, daß vom 1. Januar 1818. an, und bis zur völligen Abschaffung der Schlesischen Maasse und Gewichte, das Zain- und Reckeisen in der Provinz Schlesien nicht anders, als in richtigen Bunden von einem Centner zu 132 Schlesischen Pfunden zum Verkauf gestellt werden soll.

Zur Vermeidung aller Irrungen soll von jenem Termin ab Jedermann, der Zain- und Reckeisen zum Verkauf auf dem Lager hält, auch in dem Falle, wenn sein Vorrath noch aus der frühern Periode herührt, und also in Bunden von weniger als 132 Pfunden besteht, solche bis auf die erwähnte Pfundzahl zu verstärken gehalten seyn, und die Unterlassung dieser Vorschrift gesetzlich geahndet werden.

Wir setzen die in Unserm Departement belegenen Privat-Hüttenwerke und das handelnde Publikum von diesen Anordnungen in Kenntniß.

Liegnitz, den 31. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abtheil. No. 45. R. August c.

No. 242. Aufruf an die Geistlichen-Vorgesetzten hiesigen Regierungs-Departements zur ungesäumten Abhaltung der rückständigen Kirchen- und Schulen-Visitationen, und zur Einsendung der diesfälligen Visitations-Berichte.

Die Herren Geistlichen-Vorgesetzten evangelischer Kirchen hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch gemessenst aufgerufen, mit Abhaltung der rückständigen Kirchen- und Schul-Visitationen jetzt ungesäumt vorzugehen, und die diesfälligen Visitations-Berichte alsbald zu erstatten. Liegnitz, den 31. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. No. 866. pro August c.

No. 243. Die Militairpflichtigkeit der jüdischen Staatsbürger betreffend.

Allerhöchsten Festsetzungen zufolge sind die jüdischen Einwohner der Preußischen Monarchie, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, der Militair-Pflichtigkeit, gleich allen andern Preußischen Staatsbürgern, unterworfen.

Liegnitz, den 2. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. No. 120. R. August c.

No. 244. Wegen bewilligter Porto-Freiheit für Correspondenz und Geldübersendungen der Kreis-Comitees zur Unterstützung invalider Krieger ꝛc.

Den in der hiesigen Provinz angeordneten Kreis-Komitees zur Unterstützung invalider Krieger und der Wittwen und Waisen gebliebener Vaterlands-Vertheidiger, ist die Porto-Freiheit für ihre Correspondenz und Geld-Versendungen, unter der Bezeichnung:

„Freiwillige Unterstützungs-Sachen"

bewilligt worden. Indem Wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, werden zugleich die betreffenden Behörden unsers Regierungs-Bezirks zur richtigen Bezeichnung etwa vorkommender Angelegenheiten dieser Art, hierdurch aufgefordert.

Liegnitz, den 3. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1543. August c.

No. 245. Die gute Beschaffenheit der Apotheken in dem zum hiesigen Regierungs-Departement gehörigen Theil der Ober-Lausitz.

Wir haben aus den Berichten über die kürzlich abgehaltene Visitation der Apotheken in dem zum hiesigen Departement gehörigen Theil der Ober-Lausitz mit Wohlgefallen die Verbesserungen ersehen, welche von den Besitzern dieser Apotheken in ihren Officinen gemacht worden sind. Wir dürfen hoffen, daß die bei der Visitation noch vorgefundenen, größtentheils nicht erheblichen Mängel, welche sowohl von der Visitations-Commission, als von Uns durch besondere Verfügungen gerügt, und noch abzuändern verlangt worden, in kurzem ebenfalls werden behoben werden, um jene Officinen in völlig tadellosen Zustand zu setzen, und daß solche auch in Zukunft darin werden erhalten werden.

Schon jetzt können Wir daher diese Apotheken, jedoch ausschließlich der zu Seidenberg, welche zur Zeit noch geschlossen ist, dem Zutrauen des Publikums, und besonders der Herren Aerzte und Wundärzte, empfehlen. Hieraus geht aber auch aufs Neue für die Letztern die Verpflichtung hervor, dem Verbot des Dispensirens von Arzneien, Inhalts der Verordnung No. 331. im 50sten Stück des vorjährigen Amtsblatts, aufs pünktlichste nachzukommen. Denn Wir werden fortan um so gewisser jede entdeckte Uebertretung desselben, durch Vollziehung der darauf gesetzten Strafe ahnden. Liegnitz, den 3. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1636. August c.

No. 246. Den Transport der aufgegriffenen Bettler und Vagabonden aus einer Provinz in die andere betreffend.

Nach einer Verfügung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 14. August d. J. soll die in den alten Provinzen der Monarchie, mit Ausnahme der Kurmark, bestehende Einrichtung, wonach die

die in einer Provinz aufgegriffenen, zum Landarmen-Verbande einer andern gehörigen Bettler und Vagabonden diesen nicht zugesendet, sondern in die Anstalten derjenigen Provinz, in welcher sie aufgegriffen worden sind, aufgenommen und für deren Rechnung unterhalten werden sollen,

auch in den wieder in Besitz genommenen und neuerworbenen Provinzen Statt finden, insofern nicht etwa besondere Gründe zur Ausnahme von dieser Regel obwalten.

Diese Verfügung wird hierdurch, unter Beziehung auf die Verordnung, wegen des Transports der Vagabonden aus einer Provinz in die andere, vom 25. Septbr. 1811. (Amtsblatt vom Jahre 1811. pag. 191—192.) zur Nachachtung der Polizei-Behörden bekannt gemacht.

Liegnitz, den 6. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl No. 146. Septbr. 0.

No. 247. Wegen der Bürgerrechts-Gewinnung preußischer Unterthanen aus der deutschen Legion.

Das Königl. Ministerium des Innern hat durch die Verfügung vom 18. July d. J. festgesetzt:

daß die bei der deutschen Legion angestellt gewesenen eingebornen Preußen bei der Bürgerrechts-Gewinnung auf eben die Begünstigung Anspruch machen können, die den übrigen Preußischen Militairs, welche die Feldzüge in den Jahren $18\frac{13}{15}$ mitgemacht haben, weil sie der Sache des deutschen Vaterlandes in der deutschen Legion eben sowohl gedient haben, als wenn sie den Preußischen Fahnen unmittelbar gefolgt wären.

Solches wird den betreffenden Behörden hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 4. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abthl. No. 16. Septbr. 17.

No. 248. Die Sold-Gratification des invaliden Train-Soldaten Friedrich Reinert betreffend.

Der invalide Train-Soldat Friedrich Reinert, angeblich aus Jeschkendorf gebürtig, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, oder dessen etwanige Angehörigen, werden aufgefordert, sich durch die betreffende landräthliche oder magistratualische Behörde bei Uns zu melden, da Uns die rückständige Gratification an Fünf Thaler zur Zahlung an denselben zugegangen ist.

Liegnitz, den 6. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 13. Septbr. 17.

No. 249. Betrifft das nachgegebene gefällefreie Verkehr mit der Borke zwischen dem Herzogthum Sachsen und den alten Provinzen.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben durch ein Rescript vom 19. v. M. die aus der vorigen Regierung im Herzogthum Sachsen auf der Baumrinde (Borke) ruhende Exportations-Abgabe von 2 Gr. vom Thaler beim Absatz in eine alte Königl. Preuß. Provinz, zu Begünstigung des innern Verkehrs, aufzuheben und zugleich zu bestimmen befunden, daß in gleicher Hinsicht auch das im alten Lande nach dem Zoll-Tarif vom Jahre 1788. Seite 16. bestehende Verbot der Ausfuhre der Borke nach dem Herzogthum Sachsen, auch nicht weiter Platz greifen soll.

Indem dies hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gelangt, wird zugleich den Accise- und Zoll-Aemtern unsers schlesischen Bezirks aufgegeben, die zur Abfuhre in jene neue Provinz deklarirte Baumrinde jedesmal mit einem Begleitschein zu versehen, wie solches wegen der rohen Häute durch die Verfügung vom 2. May d. J. in No. 20. des Amtsblatts pag. 157. sub 131. bestehet, so wie den herzoglich sächsischen Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Departements auferlegt wird, besagten Begleitschein zur Ankunft des Objekts zu attestiren, damit solcher dem Absendungs-Amte wieder zukommen kann, übrigens darauf zu sehen, daß die Borke nicht ins Ausland abgeführt werde.

Liegnitz, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 9. R. Septbr. c.

No. 250. Wegen der in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1813. bis dahin 1817. versorgten Invaliden ꝛc. betreffend.

Die Magistrate des Departements werden hierdurch angewiesen, mit dem pro September c. zu erstattenden Zeitungs-Bericht eine genaue Liste einzureichen, woraus zu ersehen:

a) welche Unterbedienungen abhängig von der Besetzung der Magistrate und der Stadtverordneten, seit dem 1. Oktober 1813. bis ult. September c. erledigt worden;

b) durch welche Individuen diese Stellen besetzt;

c) welchem Gewerbe solche früher zugethan gewesen?

d) wenn Militair-Personen darunter befindlich, so ist der Tag und das Jahr des Invaliden-Versorgungs-Scheins anzugeben.

Dergleichen Nachrichten oder ein Negativ-Attest müssen auch künftig dem Zeitungs-Berichte pro September eines jedern Jahres beigelegt werden.

Liegnitz, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 404. pro September c.

No. 251. Wegen der neuen Namen der im Liegnitzschen Departement befindlichen Landwehr-Regimenter.

Den Herren Landräthen, so wie den Magistraten des Liegnitzschen Regierungs-Departements geben wir hierdurch auf, bei ihren amtlichen Ausfertigungen sich forthin nur derjenigen Bezeichnungen der Landwehr-Regimenter zu bedienen, welche durch die Königl. Allerhöchste Kabinetsordre vom 5. May d. J. den Landwehr-Regimentern beigelegt worden.

Hiernach wird künftig:

das 1. Schlesische Landwehr-Regiment heißen:					das 1. Liegnitzsche,		
das 3.	—	—	—	—	das 2.	—	
das 4.	—	—	—	—	das 3.	—	
das 14.	—	—	—	—	das 4.	—	

Doch kann so lange bis die neuen Namen allgemein geläufig sind, in einer Klammer der ältere Name beigefügt werden.

Außerdem führen diese Regimenter noch folgende Nummern, und zwar das erste Liegnitzer Landwehr-Regiment No. 6., das zweite Liegnitzer Landwehr-Regiment No. 24., das 3. Liegnitzer Landwehr-Regiment No. 7., das 4. Liegnitzer Landwehr-Regiment No. 6. (Das 1. und 4. Regiment bilden in vorkommendem Kriege ein Regiment, das 2. Regiment bildet mit dem 1. Frankfurter, und das 3. Regiment mit einem Posener in vorkommendem Kriege ein Regiment.)

Liegnitz, den 9. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 510. September c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Den Uebergang der zum Departement der Königl. Regierung zu Reichenbach gehörig gewesenen Dörfer Poselwitz, Peiswitz und Riemberg zum hiesigen Departement, rücksichtlich der Justizverwaltung betreffend.

Der bereits von der Königl. Regirung zu Liegnitz unterm 22. December 1816. in No. 52. Pag. 519. des Liegnitzschen Regierungs-Amtsblatts öffentlich bekannt gemachte Uebergang der, vorher zum Departement der Königl. Regierung zu Reichenbach gehörig gewesenen Dörfer, und zwar Poselwitz, Striegauschen, imgleichen Peiswitz und Riemberg, Jauerschen Kreises, des erstern zum Liegnitzschen, und der beiden andern zum Goldbergschen Kreise des Liegnitzschen Regierungs-Departements, ist nunmehr auch, nach vorgängiger Bekanntmachung dieserhalb Seitens des Königl. Ober-Landesgerichts zu Breslau durch das Reichenbacher Regierungs-Amtsblatt, bei dem unterzeichneten Ober-Landesgericht, in allen die Justiz-Verwaltung betreffenden Angelegenheiten, sowohl in Realibus als Personalibus, eingetreten, und wird daher von nun an gewärtigt, daß in allen solchen, zum Ober-Landesgerichts-

Ref-

Ressort unmittelbar oder mittelbar, Verfassungs- und Vorschriftsmäßig, gehörenden Sachen, sich sowohl die Untergerichte als andere Interessenten hieher als competente Behörde wenden werden. Glogau, den 8. September 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Im Auftrage Einer Königl. Hochlöbl. zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen verordneten Commission wird nachstehende Convention wegen der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen,

Convention
zum Behuf der Auseinandersetzung der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen.

Um die gänzliche Ausgleichung der Stiftungen jeder Art, mit Ausnahme der bisher unter ständischer Aufsicht gestandenen Anstalten und Stiftungen in der Ober-Lausitz, und sämmtlicher Familienstiftungen (worunter nur diejenigen verstanden werden, welche fortdauernd und vorzugsweise zum Besten einzelner, namentlich ausgedrückter Familien und deren Glieder errichtet sind), in so weit zweckmäßig einzuleiten, als der zu Wien zwischen Sr. Königl. Preußischen und Königl. Sächsischen Majestät am 18. Mai 1815. abgeschlossene Friedenstractat und die dadurch geschehenen Territorial-Abtretungen auf sie Einfluß haben, oder haben können, sind die beiderseitigen mit dem Vollzug beauftragten Königl. Kommissionen, unter Mitwirkung des Oestreichisch Kaiserl. Vermittelungs-Kommissärs, über folgende Punkte übereingekommen:

§. 1. So wie Jedermann von der Gerechtigkeit beider höchsten Regierungen ohnehin erwarten kann, daß sie sowohl bei der vorseienden Ausgleichung über die Stiftungen, als in Zukunft bei Ausübung der Landesherrlichen Gerechtsame über dieselben, die Aufrechthaltung dieser Institute und den Vollzug des Willens der Stifter, in sofern solcher nicht etwa durch die in dem besagten Tractat geschehenen Territorial-Abtretungen mit dem allgemeinen Wohl des Staats unvereinbarlich geworden seyn sollte, vor Augen haben werden, und so wie hiernach auch diejenigen, welchen an besagte Institute was immer für schon bestehende oder eventuelle Rechte zustehen, sich versichert halten können, daß sie weder jetzt noch künftig Nachtheile zu besorgen haben; so versteht es sich jedoch von selbst, daß keine der beiden Regierungen, bei Ausübung der Landesherrlichen Ober-Aufsichts-Rechte über die ihr bereits angefallenen, oder im Gefolge der zu treffenden Ausgleichungen annoch anfallenden Stiftungen, der andern Regierung irgend einen weitern Einfluß gestatten kann, als in soweit durch gemeinsame Uebereinkunft in der gegenwärtigen Convention hierunter etwas ausdrücklich festgesetzt ist.

§. 2. Um jedoch diejenigen Unterthanen der einen Regierung, welche zur Theilnahme an den Zwecken einer Stiftung des andern Landestheils schon jetzt oder nur eventuell in der Art berufen sind, daß ihnen der Genuß oder ihr eventueller Anspruch

ohne

ohne Verletzung ihrer Rechte, nicht wieder entzogen werden kann, vollkommen zu sichern, machen sich beide höchste Regierungen gegenseitig verbindlich, mit dergleichen Stiftungen, weder vermöge des Landesherrlichen Ober-Aufsicht-Rechtes, noch aus einem andern Grunde, irgend eine Veränderung vorzunehmen, oder geschehen zu lassen, welche zur Schmälerung oder Aufhebung erwähnter Genußrechte der Unterthanen des andern Landestheils gereichen könnte. Sollten Rücksichten auf das allgemeine Wohl, oder den in anderer Weise nicht erreichbaren Stiftungszweck, solche Veränderungen wider Verhoffen unausweichlich nothwendig machen; so werden sie doch eher nicht vollzogen werden bis die Genußberechtigten des andern Landestheils, nach einem zu treffenden gütlichen Uebereinkommen, vollkommen entschädigt sind.

In Entstehung eines gütlichen Uebereinkommens ist das Entschädigungs-Quantum von einer gemeinschaftlichen Kommission nach Billigkeit zu bestimmen.

§. 3. So viel die Administrations- und Collaturrechte, und die mit denselben in Verbindung stehenden oder rücksichtlich derselben competirenden Genüsse, Bezüge, nutzbaren und Ehrenrechte anlangt; so werden diese, in soweit sie der einen Regierung, oder Landesherrlichen Behörden, oder Landesherrlichen Beamten, als solchen, auf Stiftungen in dem Landestheile der andern Regierung zustehen, zu Gunsten dieser Regierung, dergestalt für erloschen erklärt, daß hierüber zwischen beiden Regierungen keine weitere Ausgleichung zu geschehen hat. Wenn hingegen Familien oder Privat-Personen, vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen, sich in wohlgegründetem, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehenden Besitz des Administrations-Rechtes, des Collatur-Rechtes, und etwa auch noch anderer damit connexer Bezüge, Genüsse, nutzbarer oder Ehrenrechte an oder auf Stiftungen des andern Landestheils befinden; so sind diese Rechte und Emolumente als ein Theil ihres Privat-Eigenthums anzusehen, und haben ihnen unverkürzt und ungeschmälert zu verbleiben. Sollte wider Erwartung eine der beiden höchsten Regierungen, sich durch Rücksichten auf das allgemeine Wohl, oder den in anderer Weise nicht erreichbaren Stiftungs-Zweck, unumgänglich zu solchen Verfügungen bei einer ihrer Stiftungen ermüßiget sehen, durch welche die Administrations-Collatur- und damit connexen Rechte einer Familie oder Privatperson des andern Landestheils, beeinträchtigt oder geschmälert würden oder werden könnten; so wird sie alles dasjenige beobachten, was in dem vorigen §. für dergleichen Fälle, zum Besten der, zur Theilnahme an dem Hauptzweck der Stiftungen Berufenen, bedungen worden ist. Sollten sich bei der künftigen Auseinandersetzung der Verhältnisse einzelner Stiftungen, Fälle ergeben, wo Stadträthe, Corporationen, Communen des einen Landestheils, vermöge stiftungsmäßiger Anordnungen, sich in wohlgegründetem, folglich ihnen ohne Rechtsverletzung nicht wieder zu entziehendem Besitz von Administrations- oder Collatur-Rechten auf Stiftungen des andern Landestheils befinden, und sollten mit der fernern Ausübung dieser Rechte wegen der eingetretenen Territorial- und Hoheitsveränderungen, Nachtheile oder Unzukömmlichkeiten für die besagten Administratoren und Collatoren, oder für die Stiftungen selbst verbunden seyn; so werden beide Königliche Regierungen, vermöge der ihnen obliegenden Verpflichtung, für das Wohl der Stiftungen und anderer moralischer Personen in ihrem Gebiet zu sorgen, sich über solche Verfügungen vereinigen, wodurch

das

das Beste der Stiftungen, ohne Benachtheiligung und Kränkung der Rechte besagter Administratoren und Collatoren, gewahret wird, und dergleichen Administrations- und Collatur-Rechte, gegen ähnliche in dem eigenen Gebiet ausgetauscht, oder, wo dieses nach den gegenseitig vorhandenen Fällen nicht mehr möglich seyn sollte, den zur Collatur oder Administration berechtigten Stadträthen, Corporationen oder Communen, billige Entschädigungen geleistet werden. Ganz auf dem nämlichen Wege wird man die Ausgleichung zu bewirken bemüht seyn, wenn etwa ähnliche Fälle mit ständischen Collatur- oder Administrations-Rechten annoch vorkommen sollten. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß jeder auswärtige Administrator, so gut wie der inländische, sich den Weisungen der, mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragten Landesbehörde, welche an ihn, in seiner Eigenschaft als Administrator, ergehen werden, zu fügen, und insbesondere dieser Behörde auf jedesmaliges Verlangen Rechnung zu legen verpflichtet ist. Auch ist der auswärtige Administrator einer wichtigern Stiftung verbunden, an dem Ort, wo sich die mit der Oberaufsicht über die Stiftung beauftragte Landesbehörde befindet, auf ihr Verlangen einen Bevollmächtigten aufzustellen, welchem alle die Administrationen der Stiftungen betreffende Weisungen zugestellt werden können, und durch welchen die Administrations-Geschäfte, in soweit sie in dem Landestheil, dem die Stiftung angehört, vorkommen, zu verrichten sind.

§. 4. Rücksichtlich der Privat-, Genuß- und Collatur-Rechte bei den drei Fürstenschulen, hat man sich zu deren Besten, wegen der, bei denselben eintretenden besondern Verhältnissen, dahin vereiniget, daß die Freistellen auf jeder derselben, künftig nur an Unterthanen des Landestheiles, worin die Fürstenschule liegt, und nur von Collatoren, welche sich in eben diesem Landestheil befinden, werden vergeben werden. Solchergestalt werden die Genuß- und Collatur-Rechte an Freistellen dieser Art, welche bisher von Unterthanen oder Collatoren des einen Landestheils auf Fürstenschulen des andern Landestheils auszuüben waren, im Ganzen gegen einander ausgetauscht. Nachdem jedoch bisher auf der Schule zu Pforta mehr Freistellen von Collatoren in dem Königreich, als auf den Fürstenschulen zu Meißen und Grimma, von Collatoren in dem Herzogthum zu vergeben waren, mithin die Collatoren in dem Königreich, durch die von den Collatoren in dem Herzogthum aufgegebenen Freistellen zu Meißen und Grimma, nicht schadlos gehalten werden können; so ist man ferner übereingekommen, daß die Königl. Sächs. Regierung, die Entschädigung der betheiligten Collatoren und Genußberechtigten, wegen der auf solche Weise verloren gehenden Freistellen, gegen ein, von der Königl. Preuß. Regierung zu gewährendes Aversional-Quantum von

Sieben und Funfzig Tausend Fünf Hundert Thalern

sogenannter Reichenbachscher Obligationen, nebst den, seit Johannis 1817 darauf haftenden Zinsen, übernimmt. Die Königl. Preuß. Regierung läßt sich demnach diesen Betrag an denjenigen 72000 Thlr. sogenannter Reichenbachscher Obligationen in Abzug bringen, welche sie vermöge des §. 13. der am 23 Juli 1817 abgeschlossenen Präliminarien- und Central-Steuer-Convention zu erhalten hat.

§. 5. Jeder Regierung wird, rücksichtlich des in ihrem Lande befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögens einer Stiftung des andern Landestheils, keine

andern Rechte auszuüben, als welche überhaupt einer Landesherrschaft, in Ansehung des in ihrem Gebiet befindlichen Eigenthums fremder Unterthanen, zustehen. Was im §. 16. des Traktats vom 18. Mai 1815 zwischen Sr. Königl. Preuß. und Königl. Sächs. Majestät stipulirt worden, ist hier als wörtlich wiederholt anzusehen.

§. 6. Da es für die Stiftungen und selbst für die Regierungen wünschenswerth ist, daß das Vermögen der erstern, wenigstens in soweit es aus Kapitalien besteht, so viel möglich in dem Lande, welchem sie angehören, vereiniget werde; so verpflichten sich beide Königl. Regierungen, zwischen den Stiftungen beider Landestheile den Austausch der außer Landes angelegten Kapitalien gegen solche, die im Lande angelegt sind, nach Thunlichkeit einzuleiten.

§. 7. So wie es sich von selbst versteht, daß jede der beiden Regierungen über Beschwerden oder Klagen, welche bei ihr oder ihren Gerichten, gegen ihre Behörden oder Unterthanen, von Stiftungen des andern Landestheils, oder in ihrem Namen angebracht werden können, die ergiebigste Abhülfe und prompteste Justiz nie versagen wird; so verpflichten sich insbesondere auch beide Regierungen gegenseitig, in dem Falle, wo etwa der Administrator einer Stiftung, mit derselben nicht unter der nämlichen Landesherrschaft stehen sollte, und sich seinen Pflichten gegen die Stiftung oder ihre Landesherrschaft zu entziehen versuchte, gegen denselben den nachdrücklichsten Beistand zu leisten, und ihn zu ungesäumter Erfüllung seiner Obliegenheiten anzuhalten.

§. 8. Da die gemeinschaftliche Ausübung der Landesherrlichen Rechte über eine Stiftung, sich kaum mit gutem Erfolge denken läßt, so ist man übereingekommen, daß diejenigen Stiftungen, welche ihrem Verhältnisse nach, als der Landeshoheit beider Regierungen gemeinschaftlich untergeordnet, betrachtet werden müssen, unter beiden Regierungen getheilt werden sollen, insofern die Theilung, dem Zweck der Stiftung unbeschadet, geschehen kann. Wo dieses nicht möglich ist, wird man die Gemeinschaft der Landeshoheit dadurch aufzuheben trachten, daß man eine solche nicht theilbare Stiftung, dem einen Landesherrn, und dagegen eine andere in ähnlicher Lage befindliche Stiftung, dem andern Landesherrn ganz zuweiset.

§. 9. Rücksichtlich der, mehreren Stiftungen aus beiden Landestheilen gemeinschaftlich gehörigen Fonde, wird man sich sowohl über die Frage, nach welchem Verhältniß jede Stiftung Theil zu nehmen habe, als über die weitere Frage, wie die Theilung zu vollziehen sey, besonders zu vereinigen trachten.

§. 10. Da vermöge §. 5. supra, jede Stiftung in dem Besitz des ihr gehörigen Vermögens in dem andern Landestheile, ungestört zu verbleiben hat; so ist eine besondere Ueberweisung der Schuldner nicht nöthig. Das in der Verwahrung Landesherrlicher Behörden befindliche Eigenthum einer Stiftung des andern Landestheils, wird nach Beendigung der etwa nöthigen Erörterung, baldthunlichst ausgeantwortet werden.

§. 11. In Erwägung, daß die Verhältnisse vieler Stiftungen es sehr zweifelhaft machen, ob die Landeshoheit über selbige, mit dem daraus fließenden Recht der Oberaufsicht, der einen oder der andern Regierung, oder beiden gemeinschaftlich zustehe? und in fernerer Anbetracht, daß es, ohne diese Verhältnisse, wenigstens bei den wichtigeren Stiftungen, zu kennen kaum möglich ist, sich über erschöpfende und sachgemäße

gemäße Bestimmungen zu vereinigen, durch welche erwähnte Zweifel über das Domicilium der Stiftungen gelöset werden könnten, ist man übereingekommen, durch eine gemeinschaftliche subdelegirte Commission, eine actenmäßige tabellarische Uebersicht der Stiftungen fertigen zu lassen, bei welchen sich etwa dergleichen Anstände ergeben könnten.

Um versichert zu seyn, daß hierbei keine Stiftung übersehen wird, und um zugleich von allen Familienstiftungen, obwohl sie von gegenwärtiger Convention Eingangs gedachtermaßen ausgeschlossen sind, wenigstens Nachricht zu erhalten, verbinden sich beide Königl. Regierungen, unmittelbar nach Unterzeichnung gegenwärtiger Convention, eine gleichlautende Aufforderung an die Stiftungs-Administratoren in beiden Landestheilen öffentlich zu erlassen, und ihnen darin die genaue Angabe der unter ihrer Administration stehenden Stiftungen und der bei denselben eintretenden Verhältnisse, binnen einer Frist von 2 Monaten, zur strengen Pflicht zu machen. Sollte sich die Erörterung über einige unbedeutende Stiftungen verzögern; so wird man dieser wegen die Auseinandersetzung der wichtigeren nicht hinhalten

§. 22. Um die Arbeit dieser Commission nicht zwecklos zu vergrößern, hat man sich jedoch schon jetzt über folgende Bestimmungen einiger der hauptsächlichsten Fälle vereiniget:

I. Solche Stiftungen, die an einem bestimmten Ort dergestalt ihren unveränderlichen Sitz haben, daß an diesem Ort der Hauptzweck der Stiftung in Erfüllung gehet, z. B Kirchen, Schulen, Universitäten, Erziehungs-, Versorgungs-, Kranken-, Siechen-Häuser u. s. w. folgen jederzeit der Landeshoheit des Orts, wo sie ihren Sitz haben.

II. Rücksichtlich der Stiftungen, bei welchen dieser Fall nicht eintritt, z. B. der Stiftungen zu Ausstattung armer Mädchen, zur Unterstützung armer Wittwen, zu Stipendien oder Freitischen armer Studirenden u. s. w. entscheidet sich die Frage: welcher Landeshoheit sie zu folgen habe, nach dem Domicilium der, zur Theilnahme an dem Zweck der Stiftung prinzipaliter Berufenen, mit Rücksichtnahme auf den Ort, wo sich die Fonds der Stiftungen befinden, insoweit sie nicht aus aufkündbaren, oder in fundis publicis angelegten Kapitalien, oder baarem Gelde, Pretiosen oder dergleichen beweglichen Effecten bestehen. Demnach wird

a) diejenige Regierung, in deren Gebiet die zur Theilnahme an dem Zweck der Stiftung prinzipaliter Berufenen, sämmtlich ihr Domicilium haben, die Landeshoheit über die Stiftung erhalten, ihre Fonds mögen sich wo immer befinden;

b) Wenn die zur Theilnahme an dem Zweck der Stiftungen prinzipaliter Berufenen, theils in dem einen, theils in dem andern Landestheil ihren Wohnsitz haben, aber die oben bemerkte, als entscheidend angenommene Gattung von Fonds, ganz und ausschließend in einem Landestheil sind; so folgt die Stiftung der Landeshoheit derjenigen Regierung, in deren Gebiet sich besagte Fonds befinden; dahingegen ist

c) eine Stiftung, bei welcher nicht nur die zur Theilnahme an ihrem Zweck prinzipaliter Berufenen in beiden Landestheilen domiciliren, sondern die auch in beiden

den Landestheilen Fonds der obengedachten Art besitzt, für gemeinschaftlich anzusehen. So viel endlich

d) die hier unter a und b nicht begriffenen Fälle, ingleichen die unter c erwähnten gemeinschaftlichen Stiftungen anlanget; so wird man sich demnächst über die dabei eintretenden Bestimmungen zu vereinigen suchen, sobald man durch die Arbeiten der §. 11. erwähnten Commission, in die Kenntniß der wirklich vorkommenden Fälle dieser Art gesetzt seyn wird. Obwohl übrigens, wie sich hiernach von selbst versteht, das Domicilium der Administratoren und Collatoren, so wie der Ort, wo aufkündbare Stiftungs-Kapitalien angelegt sind, auf die Bestimmung der Landeshoheit über die Stiftungen, von keinem Einfluß sind; so wird man sich doch bei der, vermöge §. 8. vorzunehmenden Theilung der gemeinschaftlichen Stiftung, möglichst bemühen, jeder Regierung solche Stiftungen zuzuweisen, deren Administratoren und Collatoren sich in ihrem Lande befinden, und deren etwa blos oder hauptsächlich, aus aufkündbaren Kapitalien bestehenden Fonds in ihrem Landestheil clocirt sind.

§. 13. Zu näherer Erläuterung des vorhergehenden §. wird annoch bemerkt:

a) der 5 Junii 1815. ist bei Verfertigung der Tabelle dergestalt als Normaltag zu betrachten, daß alle nach demselben, mit den Fonds, oder mit dem Domicilium der zur Theilnahme an dem Hauptzweck der Stiftung, oder zur Administration und Collatur und den damit verknüpften Rechten Berufenen, vorgegangenen Veränderungen nicht berücksichtiget werden;

b) Unter den im §. 12. erwähnten Administrations- und Collaturrechten sind nur solche zu verstehen, welche nicht Kraft des §. 3. und 4. der gegenwärtigen Convention erlöschen.

§. 14. Die §. 11. erwähnte Commission wird also gleich aus Mitgliedern von beiden Seiten zusammengesetzt werden, sie wird ihre Arbeit damit beginnen, daß sie über die wichtigern Stiftungen, deren Verhältnisse den obigen Bestimmungen nach annoch zweifelhaft scheinen, die Tabelle nach dem sub C beigefügten Formular verfertiget, und in diese Uebersicht alle actenmäßige factischen Aufschlüsse zusammenfaßt, welche von Einfluß auf die ferneren Bestimmungen über besagte Stiftungen seyn können. Sie wird zu diesem Ende mit einer von den beiderseitigen Königl. Commissionen bereits verabredeten und doppelt gleichlautend ausgefertigten Instruction versehen.

§. 15. Der subdelegirten Commission werden alle zur Hand zu bringenden Urkunden, Rechnungen und Papiere jeder Art, deren sie zu ihrer Arbeit bedürfen könnte, im Original, in soweit die Urschriften vorhanden sind, auf jedesmaliges Begehren zur Einsicht vorgelegt werden.

§. 16. Da es, um die im §. 9. vorbehaltenen näheren Bestimmungen über die Fonds, an welchen Stiftungen aus beiden Landestheilen das Eigenthums- oder Benutzungsrecht gemeinschaftlich zusteht, zweckmäßig und billig treffen zu können, unumgänglich nöthig ist, besagte gemeinschaftliche Fonds, ihre Verhältnisse, so wie den Ursprung und die Art der den theilnehmenden Stiftungen an selbige zustehenden Ansprüche genauer zu wissen, so ist man übereingekommen, der oben erwähnten gemeinschaft-

schaftlichen subdelegirten Kommission auch die, über die hier in Frage stehenden gemeinschaftlichen Fonds sprechenden, oder sie betreffenden Urkunden, Acten, Rechnungen und andere Litteralien, im Original, soweit sie in dieser Gestalt vorhanden sind, von beiden Seiten vorlegen, und hieraus von ihr eine erschöpfende Uebersicht besagter Fonds verfertigen zu lassen.

§. 17. Damit jede der beiden Königl. Regierungen ehethunlichst in die vollständige Kenntniß der Fonds gesetzt werde, welche den ihrer Landeshoheit Kraft der in gegenwärtiger Convention ausgesprochenen Grundsätze zufallenden Stiftungen in den andern Landestheil gehören, und damit sich hierüber bei der gegenseitigen Auslieferung der jeder Regierung einzuantwortenden, ihren Stiftungen gehörigen oder sie betreffenden Baarschaften, Documenten, Litteralien u. s. w. keine verzögernden Anstände ergeben, so werden der subdelegirten Kommission sämmtliche über vergleichen Fonds sprechende Urkunden, Rechnungen, Acten und Papiere (ebenfalls so viel möglich im Original) zu dem Ende vorgelegt werden, damit sie über besagte Fonds vollständige Ausweise verfassen und sie beiden Königl. Kommissionen mittheilen könne.

§. 18. Gegenwärtige Convention wird durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Dresden, am 27. Juli 1817.

Der Oesterreichische Kaiserliche Vermittelungs-Kommissär.
(L. S.) gez. F. E. Freiherr von Gärtner.

Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen.
(L. S.) gez. Gaudi.
(L. S.) gez. Friese.
(L. S.) gez. Stehe.

Königl. Sächs. Friedensvollziehungs- und Auseinandersetzungs-Kommission.
(L. S.) gez. von Globig.
(L. S.) gez. Günther.
(L. S.) gez. von Watzdorf.

Hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Merseburg, am 12 August 1817.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

1.	2	3	4.	5.	6.	7	8	9.
Benennung der Stiftung und des Stifters.	Gattung und Datum der Stiftungs-Urkunde	Zweck der Stiftung.	Bestimmung wer zur Theilnahme an dem Zweck der Stiftung berufen ist, mit Bemerkung, wo die Berufenen am 5. Juny 1815. ihren wesentlichen Wohnsitz hatten.	Bestimmung wem Administrations- oder Kollatur echte an die Stiftung zukehen, etwa damit verbundene Emolumente, Namen und wesentlicher Wohnsitz der Administratoren und Kollatoren am 5. Juny 1815.	Ausweis über das unbewegliche Vermögen der Stiftung, wie es am 5 Juny 1815. bestanden hat.	Ausweis über das bewegliche Vermögen der Stiftung, wie es am 5. Juny 1815. bestanden hat.	Jährlicher Revenüen-Ertrag von den Kapitalien, so wie sie am 5 Juny 1815 eben waren, von den übrigen Fonds, wo möglich nach einem Durchschnitt von den letzten Kriegsjahren.	Anmerkungen.

Kundmachung.

Nachdem zwischen den, mit dem Vollzug des zu Wien am 18. May 1815 abgeschlossenen Friedenstraktats von Sr. Königlich Preußischen und Königlich Sächsischen Majestät beauftragten Kommissionen, durch eine am 27. July 1817 abgeschlossenen Konvention, die allgemeinen Grundsätze, rücksichtlich der in dem Königreich und Herzogthum befindlichen Stiftungen festgestellt worden sind, und nunmehr vor Allem unter Anwendung dieser Grundsätze zu bestimmen ist, welcher Landeshoheit jede einzelne Stiftung künftig zu unterstehen habe; so ist von beiden Eingangs gedachten Königl. Kommissionen eine gemeinschaftliche subdelegirte Kommission zusammengesetzt und beauftragt worden, die Verhältnisse der einzelnen Stiftungen, welche auf die besagte Bestimmung von Einfluß seyn können, zu erheben und zu erörtern.

Um die Arbeiten dieser Kommission zu erleichtern und zu vervollständigen, insbesondere aber, um sich zu vergewissern, daß hierbei keine Stiftung übergangen wird, zugleich aber auch, um von allen Familien-Stiftungen, obwohl sie von erwähnter Kommission ausgeschlossen sind, dennoch wenigstens Nachricht zu erhalten, ist man übereingekommen, von sämmtlichen Administratoren der nicht unter der Aufsicht der Oberlausitzischen Stände stehenden Stiftungen genaue Ausweise derselben verfassen zu lassen.

Diesemnach werden sämmtliche Stiftungen und administrirende Behörden, oder einzelne Personen in dem Herzogthum Sachsen andurch aufgefordert, unfehlbar binnen 2 Monaten vom dato der gegenwärtigen Kundmachung ausgerechnet, nach ihren Pflichten genau verfaßte Ausweise über die ihrer Verwaltung anvertrauten Stiftungen (insofern es nicht unter der Aufsicht der Oberlausitzischen Stände stehende Stiftungen sind) doppelt gleichlautend zu verfahren, und davon das eine Exemplar an die Königl. Preuß. Kommission zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen, zu Dresden, und das andere Exemplar an die Königl. Sächsische Friedensvollziehungs-Kommission ebendaselbst zu übersenden, wobei ihnen zu ihrer Darnachachtung noch insbesondere eröffnet wird:

1) die Ausweise werden in tabellarischer Form, nach dem bei vorstehender Konvention angezogenen und am Schlusse beigefügten Formular verfertiget, und es wird
   a. in der ersten Kolumne die Benennung der Stiftung der Name des Richters,
   b. in der zweiten Kol. das Datum und die Gattung der Stiftungs-Urkunde (ob sie nämlich ein Testament, Kodicill, ein förmlicher Stiftsbrief, eine Schenkungs-Urkunde, ein landesherrliches Reskript u. s. w. ist) ausgedrückt werden;
   c. in der dritten Kol. wird der Zweck der Stiftung genau bezeichnet;
   d. die vierte Kol. wird genau angeben, wer an dem Zweck der Stiftung Theil zu nehmen principaliter oder eventualiter berufen ist, und wo die Berufenen am 5. Juny 1815. ihren öffentlichen Wohnsitz hatten;
   e. die fünfte Kol. wird enthalten, wem Kollatur und Administrations-Rechte auf die Stiftung zustehen, was etwa damit für Emolumente verbunden sind, und wo die Administratoren und Kollatoren am 5. Juny 1815. ihren wesentlichen Wohnsitz hatten;

f. in

f. In die sechste Kol. kommt der Ausweis über den Fonds der Stiftung an unbeweglichem Vermögen, wie er am 5. Juny 1815. bestanden hat. Bei jedem Objekt ist zu bemerken, in welchem Gebiet es liegt. Zu dem unbeweglichen Vermögen sind nicht blos Häuser und Grundstücke, sondern auch alle nutzbaren Rechte an Grundstücken, als Zehenden, Grund-Zinsen und andere Natural- und Geld-Prästationen, wie auch die unaufkündbare Kapitalien zu rechnen;

g. die siebende Kol. ist für einen ähnlichen Ausweis über alle Kapitalien (mit Ausnahme der unaufkündbaren) wie sie am 5. Juny 1815. angelegt waren, und das übrige damals vorhanden gewesene bewegliche Vermögen bestimmt. Hierbei ist außer der Summe das Datum der Obligation, der Name des Schuldners, der Münz- und Zinsfuß, die Zeit der Rückzahlung und der Ort, wo das Kapital elocirt ist, anzugeben;

h. In der achten Kol. wird der jährliche Revenüen-Ertrag und zwar bei veränderlichen Posten, wo möglich nach dem Durchschnitt einiger Jahre, von den letzten Kriegsunruhen ausgeworfen;

i. in die neunte Kol. sind solche Bemerkungen zu setzen, die nicht unter eine der vorigen Rubriken gebracht werden können, doch aber dem Administrator wesentlich scheinen.

Wenn der Raum in der Tabelle dasjenige nicht fassen sollte, was in eine Kolumne gehört; so ist solches in eine besondere Unter-Beilage der Tabelle aufzunehmen.

2) Die Tabelle wird von dem Administrator zur Bestätigung ihrer Richtigkeit unterzeichnet.

3) Sollten von einem Administrator über seinen Ausweis noch weitere Aufklärungen verlangt werden, so wird er sie alsogleich ertheilen.

4) Derjenige Administrator, welcher hierin säumig seyn, oder seine Angaben nicht pflichtmäßig verfassen, oder seinen Ausweis wohl gar binnen der oben bezeichneten Frist nicht einsenden sollte, wird nicht nur für den seiner Stiftung dadurch etwa sich zuziehenden Nachtheil verantwortlich gemacht, sondern setzt sich überdies auch empfindlichen Ahndungen und wider ihn anzuwendenden Zwangsmitteln, und nach Umständen, sogar den Verlust der Administration aus.

Merseburg, den 12. August 1817.

Im Auftrage der Königlich Preussischen Kommission, zur Ausgleichung mit dem Königreiche Sachsen

Der Regierungs-Chef-Präsident. v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 38.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 39.

Liegnitz, den 27. September 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Wegen Verloosung der Russischen Bons.

Im Verfolg der Bekanntmachungen vom 22. April v. J. und 15. Februar d. J. (Amtsblatt No. 33. pro 1816. und No. 11. d. J.) die Einlösung der Russischen Bons betreffend, ist die dritte Verloosung dieser Bons durch die Königl. General-Lotterie-Direktion am 15. July d. J. geschehen.

Die gezogenen Nummern sind mittelst Verzeichnisses bereits am 4. v. M. (Amtsblatt No 36.) zur allgemeinen Kenntniß gekommen.

Die Zahlung des Capitals und der fälligen Zinsen von den in jenem Verzeichniß aufgeführten Bons geschiehet bei der Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst im Laufe des künftigen Monats dergestalt, daß

1) die Nummern der Loose von 1 bis 258., incl. vom 6. bis 11. October,
2) die Nummern der Loose von 259 bis 516., vom 13. bis 18. October,
3) die Nummern der Loose von 517 bis 773., vom 20. bis 25. October,
4) die Nummern der Loose von 774 bis 1030., incl. vom 27. bis 31. October d. J.,

zur Einlösung kommen.

Bei Beziehung des Kapitals und Zinsenbetrags müssen die in der Bekanntmachung vom 19. July v. J. (Berliner Zeitungen No. 88. und Intelligenz-Blatt 176., Amtsblatt No. 33. pro 1816.) ertheilten Vorschriften wieder genaue Anwendung finden. Berlin, den 12. September 1817.

Ministerium der Finanzen. Vierte General Verwaltung. Villaume.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No 253 Publication der Deklaration zu der Transport-Instruktion vom 16. September v. J. und einer Instruktion für Transporteurs.

Von Seiten der Königl. Regierung wird nachstehend die aus Einem hohen Ministerio der Polizei am 23. July d. J. emanirte Declaratoria zu der Transport-In-

steur-

struction vom 16. September v. J. sammt Beilagen, ingleichen die im §. IX vorgeschriebene Instruction für Transporteurs, zur Beachtung durch alle die es angeht, und namentlich durch die Transporteurs, veröffentlicht.

Die unter Nr. IX., X. und XI. vorgeschriebenen Transportzettel, Signalements, Instruction für Transporteurs und das Transport-Journal sind in der Doenchschen Buchdruckerei hieselbst käuflich zu erlangen; daher die Polizei-Behörden, welche deren bedürfen, sich an diese Officin zu wenden haben.

Liegnitz, den 4. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 3. B. September c.

Circulare, die General-Transport-Instruction vom 16. Septbr. 1816. betreffend

Wenn gleich die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816., und die, in deren Gemäßheit und zu deren Ausführung von den Königl. Regierungen erlassenen Verfügungen im Transportwesen, die darin früher statt gehabten Mißbräuche abgestellt, und an deren Stelle Ordnung und Festigkeit des Verfahrens eingeführt, und mithin ihren Zweck schon gegenwärtig ziemlich vollständig erreicht haben; so sind doch, zur näheren Erläuterung der General-Transport-Instruction, nachstehende Bestimmungen für nothwendig erachtet worden.

§. I. (Zu §. 1.) Dahin und wieder darüber, ob durch die General-Transport-Instruction vom 16. September 1816. das, in einigen Provinzen der Monarchie ehedem üblich gewesene Schubverfahren, in Ansehung der Verbrecher und Vagabonden, aufgehoben worden, Zweifel entstanden ist; so wird hiermit ausdrücklich bestimmt, daß dies Schubverfahren allerdings aufgehoben, und beim Transport von Verbrechern und Vagabonden nur das, unterm 16. September v. J. angeordnete Verfahren statt hat.

§. II. (Zu §. 1.) Es ist bemerkt worden, daß hin und wieder die Behörden die Vagabonden-Transporte unnöthigerweise vervielfachen, und auf denselben Individuen gaben, die für die öffentliche Sicherheit nicht gefährlich, ja nicht einmal verdächtig sind, sondern welchen nur leichte polizeiliche Vergehen, z. B. einmaliges Betteln, oder nur unerhebliche, keinen Verdacht begründende Mängel im Passe und in dessen Visirung zur Last fallen. Es bedarf, um dergleichen Individuen in ihre Heimath zurückzuschaffen, nicht immer des Transportes, sondern es kann oft dieser Zweck durch Ertheilung eines Passes erreicht werden, in welchem dem Inhaber eine ganz specielle Reiseroute vorgeschrieben, und die Polizeibehörden sowie die Gensd'armerie ersucht werden, ihn, wenn er sich außerhalb derselben sollte betreten lassen, in Gemäßheit des §. 38. der General-Paß-Instruction vom 12. d. M. anzuhalten, und als verdächtig zu behandeln.

Die

Die Polizeibehörden haben daher hierauf genau zu achten, und in den Fällen, in welchen nach den Verhältnissen des Menschen, der Nähe seiner Heimath, des Grundes seiner Zurückschickung in dieselbe, oder nach andern Umständen die Rücksendung mittelst Passes oder bloßer Weisung genügt, und eben so sicher ist, einen Transport nicht anzuordnen. Polizeibehörden, welche offenbar unnöthige und überflüssige Transporte anordnen, sind für die dadurch entstandenen Kosten verantwortlich.

§. III. (Zu §. 6.) Es ist ferner darüber Zweifel entstanden, ob bei dem Transporte eines ausländischen Vagabonden der nächste und geradeste Transportweg nach der Entfernung des Arretirungsortes von der nächsten Grenze des Landes, wohin der Vagabonde gebracht werden soll, oder nach der Entfernung des Arretirungsortes von dem eigentlichen Geburtsorte des Transportanden zu berechnen sey, und wird daher zur Vorbeugung fernerer Zweifel hiermit bestimmt, daß dabei nicht so sehr auf den eigentlichen Geburtsort des Transportanden, als vielmehr auf die Nähe der Grenze des Landes, welchem derselbe angehört, und wohin er gebracht werden soll, Rücksicht zu nehmen, mithin der Transportande an die dem Arretirungsorte zunächst belegene Polizeibehörde des Auslandes, welchem er angehört, abzuliefern, und derselben der weitere Transport nach seinem Geburtsort zu überlassen ist.

§. IV. (Zu §. 9. No. 11.) Die Polizeibehörden verfahren bei Bewilligung des Wagen-Transports nicht immer mit der erforderlichen Vorsicht in Ausmittelung der Nothwendigkeit desselben. Sie werden daher wiederholentlich erinnert, hierbei in Gemäßheit der Vorschrift der General-Instruction vom 16. September 1816. §. 9. No. 11. genau zu verfahren; insonderheit ist es unzulässig, wegen einer den Transportanden vor dem Transporte, oder auf demselben überfallenden geringen oder durch ärztliche Behandlung bald zu hebenden Unpäßlichkeit, den Wagen-Transport anzuordnen, es muß vielmehr solchenfalls, wenn nicht Gefahr im Verzuge des Transports vorhanden ist, bis zur Herstellung des vor oder auf dem Transport Erkrankten dem Transport Anstand gegeben werden, und sind die Polizeibehörden für die durch Vernachläßigung dieser Vorschrift verursachten Kosten verantwortlich.

§. V. (Zu §. 11.) Wenn es gleich in Ansehung der Stärke der Begleitung bei der Bestimmung des §. 11. verbleiben muß, so ist doch beim Transport eines Individuums, welches kein besonderer Verdacht eines Verbrechens trifft, und das nicht zu den eigentlichen und gefährlichen Landstreichern gehört, sondern nur wegen Mangels an Legitimation transportirt wird, vorzüglich bei nicht ausgezeichneter Körperstärke und Gewandheit, nach den, von der Polizeibehörde zu beurtheilenden nähern Verhältnissen, ein tüchtiger, handfester und mit den vorschriftsmäßigen Vertheidigungsmitteln versehener Begleiter hinreichend.

§. VI. (Zu §. 12. und 13.) Zu den zu erstattenden Kosten gehören jedoch nicht diejenigen Gegenstände, welche nach der Verfassung einer jeden Provinz, von den Communen als Communal-Last unentgeldlich geleistet werden müssen, und finden

in-

insonderheit Meilengeld und andere Vergütung der, vermöge Communal-Dienstpflicht gestellten Transporteurs, nur in denjenigen Regierungsbezirken statt, in welchen nach der Provinzial Verfassung ihre Statthaftigkeit von der Königl. Regierung ausdrücklich ausgesprochen und öffentlich bekannt gemacht ist.

§. VII. (Zu §. 13. und 14. Die Polizeibehörden müssen die Transportkosten schneller, als bisher oft geschehen ist, sich gegenseitig erstatten, und die gegen deren Ansatz etwa habenden Erinnerungen nachher ausmachen.

Den Königl. Regierungen wird nachgegeben, denjenigen Polizeibehörden, welche dergleichen Auslagen oft treffen, und deren Verhältnisse bedeutende Vorschüsse nicht gestatten, aus dem allgemeinen Polizeifonds ihres Departements eiserne Vorschüsse zu bewilligen, auf deren Einziehung jedoch strenge und sorgfältig Bedacht zu nehmen ist.

Den Königlichen Regierungen wird empfohlen, die in Ansehung der Kostenerstattung von Seiten der auswärtigen Behörden oft noch vorhandene Hindernisse durch Communication und Rücksprache mit derselben, oder auf andere angemessene Art, zu beseitigen.

Zum §. 14. der General-Transport-Instruction wird nachgelassen, daß bei den durch mehrere Regierungsdepartements auf Kosten des Regierungsfonds gehenden Transporten, die letzte Etappe eines jeden Regierungs-Departements bei der ihr vorgesetzten Regierung die in deren Departement erwachsenen Kosten liquidirt; das Original des Transportzettels muß jedoch weiter gesandt und der Regierung nur in beglaubter Abschrift vorgelegt werden.

§. VIII. (Zu §. 15.) Die Erfahrung hat gelehrt, daß auf die Ausmittelung der Heimath der Vagabonden die gehörige Aufmerksamkeit keineswegs allenthalben verwandt, sondern deshalb der bloßen Angabe des Transportaten selbst oft zu viel Glauben beigemessen, und dadurch eine Reihe ganz unnöthiger Transporte veranlaßt worden.

Die absendenden Behörden werden daher gemessenst angewiesen, hierauf mehr Aufmerksamkeit zu richten, die Absendung der Vagabonden nach ihrer angeblichen Heimath nicht bloß auf deren eigene Angabe, sondern, wenn dieselbe nicht durch andere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unterstützt ist, nur nach vorgängiger Ermittelung der Wahrheit, und nöthigenfalls deshalb bei der Empfangsbehörde angestellter Erkundigung zu verfügen.

Den Transportaten ist hierbei, nach Anleitung der allgemeinen Criminal-Ordnung §. 275. u. §. 292, und der allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Tit. 23. §. 52. No. 4., zu eröffnen: daß sie bei Vermeidung nachdrücklicher Züchtigung aller unwahren Angaben über ihre Heimath sich sorgfältig zu enthalten haben, und die dennoch von ihnen begangenen Lügen sind von der Polizeibehörde des Ortes, wo sie auf den Grund ihres falschen Vorgebens abgeliefert werden, polizeimäßig zu bestrafen,

als

als zu welchem Ende die Absendungsbehörde das Protokoll, zu welchem der Vagabond verwarnet worden, dem Transportzettel mit beizulegen hat.

Wegen eines unrichtig geleiteten Transportes darf jedoch unter inländischen Behörden die Rücksendung des Transportaten an die absendende Behörde nicht verfügt werden, sondern dem Transporte muß vielmehr von der Behörde, welcher der Vagabond zugeschickt ist, allenfalls nach vorauf gegangener Rücksprache mit der absenden, eine angemessenere Richtung gegeben, und nöthigenfalls das, von der absendenden Behörde begangene Versehen deren vorgesetzten Behörde angezeigt werden; nur die, der absendenden Behörde zunächst liegende Behörde kann einen offenbar unrichtig geleiteten Transport derselben zurücksenden, oder darüber mit der letztern Rücksprache nehmen, und bis zur Vereinigung der Meinungen den Transportaten bei sich behalten. Das Hin- und Herschicken der Transportaten ist möglichst zu vermeiden, sondern vielmehr ein etwaniger Anstand, unter Festhaltung des Transportaten, unter den Behörden selbst oder durch Entscheidung der competenten höhern Behörde zu beseitigen.

Wenn auswärtige Behörden Vagabonden, welche behaupten, in den Preuß. Staaten einheimisch zu seyn, oder in benachbarten Landen zu Hause zu gehören, zur resp. Annahme oder zum weitern Transport an einheimische Polizeibehörden abliefern; so müssen letztere auf die Feststellung des Bestimmungsortes um so mehr die größte Aufmerksamkeit richten, als die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, daß von Seiten mancher auswärtiger Behörden hierunter keineswegs mit der erforderlichen Genauigkeit verfahren, sondern den Angaben der Vagabonden zu sehr geglaubt, und daher eine Menge von Vagabonden in die Preußischen Staaten transportirt worden, die denselben ganz fremd sind.

Den Polizeibehörden liegt daher ob, vor Annahme eines an sie von auswärts durch Transport abgelieferten Vagabonden in der obgedachten Art genau zu ermitteln, ob derselbe den Preuß. Staaten angehört, und zu dessen Ablieferung in dieselben hinreichender Grund vorhanden, und ist hierbei insonderheit dem Transportaten die oben erwähnte Bedeutung über die Folgen unwahrer Angaben zu Protokoll zu machen.

Ergiebt sich hierbei, daß die, von einer auswärtigen Behörde eingeleitete Transportirung in die Preußischen Staaten entweder durch Mißverständniß oder durch unwahre Angabe des Transportaten veranlaßt ist, oder daß letzterer zu denjenigen gehört, welchen der Aufenthalt und der Durchgang durch die Königl. Staaten nicht gestattet ist, z. B. Landesverwiesene, ausgewiesene Juden u. s. w.; so muß die erste Preuß. Polizeibehörde, an welche der Transportat abgeliefert werden soll, die Annahme desselben, unter Anführung der Gründe, ablehnen.

Polizeibehörden, welche die hier unter §. VIII. enthaltenen Vorschriften vernachlässigen, sind nicht allein in Ordnungsstrafen zu nehmen, sondern auch die Kosten

sten der aus Nachlässigkeit und Mangel an Vorsehe durch sie veranlaßten Transporte zu tragen und zu erstatten schuldig, und dazu von der vorgesetzten Behörde zu verurtheilen.

§. IX. (Zu §. 18.) Die hier gedachte Instruction für die Transporteurs ist noch nicht allenthalben erlassen, und daher ehebaldigst einzuführen; am zweckmäßigsten ist sie dem, im folgenden §. gedachten Transportzettel beizufügen, und unter derselben bei der Aushändigung zu bemerken, daß sie den Transporteurs zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

§. X. (Zu §. 19.) Zur Begründung eines übereinstimmenden Verfahrens, zur Vergewisserung, daß die, im §. 19. der General-Transport-Instruction enthaltenen Vorschriften genau beobachtet werden, und zur Beförderung der Transporte selbst, sollen künftig gedruckte Transportzettel eingeführt und allein gebraucht werden

Die Königl. Regierungen werden wegen deren Abdruck und Vertheilung die ihnen untergeordneten Behörden mit näherer Vorschrift versehen.

Die Transportzettel sind nach dem, unter I. anliegenden Formular zu drukken; die absendende Behörde füllt nach den Verhältnissen eines jeden Falles die leer gelassenen Stellen aus, und vollzieht den Transportzettel in Gemäßheit der General-Instruction §. 19.

Auf der zweiten und folgenden Seite des Transportzettels ist die, §. X. dieses Erläuterungs-Circulars gedachte Instruktion für die Transporteurs abzudrucken.

Die von auswärtigen Behörden abgesandten Transporte müssen von der ersten Preuß. Behörde gleichfalls mit einem Transportzettel nach dem obgedachten Formular versehen werden. Ist der Transportat im Auslande auf den Transport gegeben, so muß dessen Signalement abschriftlich zu den, bei jeder Polizeibehörde unter dem Rubrum: durchgeführte Transportaten betreffend, zu haltenden besondern Akten gelegt werden.

§. XI. (Zu §. 20.) Zum Behufe der, §. 20. der General-Transport-Instruction bestimmten Signalements-Exemplare sind die Polizeibehörden in angemessener Anzahl mit gedruckten Signalements-Blanquets zu versehen; sie müssen mit dem, auf dem Transportzettel enthaltenen Signalement, sowohl in den Rubriken, als in deren Ausfüllung übereinstimmen.

§. XII. (Zu §. 25.) Den Transportaten ist ohne Genehmigung einer Polizeibehörde auf dem Transporte kein Briefwechsel zu gestatten.

§. XIII. (Zu §. 27.) In Gemäßheit des Circulars des Polizei-Ministerii vom 31. Januar d. J. sollen die mit Transportaten auf Transport gegebenen Kinder, auf demselben nicht mit in Gefängnisse abgeliefert, sondern während der gefänglichen Verwahrung ihrer Eltern oder andern Angehörigen auf andere angemessene Art am Orte untergebracht werden. Im Fall jedoch, daß Mütter mit noch an der Brust liegen-

genden Kindern transportirt werden, können die Polizeibehörden, nach den eintretenden Verhältnissen, und wenn dem Säugling die Entziehung der gewohnten mütterlichen Sorgfalt und Nahrung nachtheiliger, als der Mitaufenthalt im Gefängnisse seyn sollte, hiervon eine Ausnahme machen; sie müssen aber allemal strenge darauf sehen, daß der Mutter entweder ein anderer Bewachungsort, als ein Gefängniß, oder, wenn dies ganz unzulässig seyn sollte, eine gesunde Gefängnißstube angewiesen werde. Nach gleichen Grundsätzen ist in Ansehung kranker Kinder zu verfahren.

§. XIV. (Zu §. 33.) Zur Beförderung der Transport-Controlle, und zur bessern Uebersicht der nähern Verhältnisse der vorgefallenen Transporte, über welche nachher oft mit Sicherheit keine Auskunft mehr zu erhalten ist, muß jede Polizeibehörde nach dem unter II. anliegenden Formular ein Transport-Journal halten.

Die Königl. Regierung veranlasse ich, dieses Erläuterungs-Reskript baldmöglichst in Ihrem Departement zu publiciren, zur Ausführung zu bringen, und deshalb die Ihr untergeordneten Behörden mit der etwa noch erforderlichen nähern Vorschrift zu versehen. Berlin, den 23. Juli 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht. v. Kamptz.

Instruction für die Transporteurs, nach der General Instruction für den Transport der Verbrecher und Vagabonden vom 6. Sept. 1816.

Die absendende und resp. Stations-Behörde bestellt aus den Transporteurs, einen zum Führer des Transports, dessen Anordnungen die übrigen Folge zu leisten haben, und welchem die Transportkosten und Transport-Documente anzuvertrauen sind.

Die Begleiter müssen nach der Gefährlichkeit und Anzahl der Transportaten und den übrigen Verhältnissen, mit Waffen, auf jeden Fall aber mit tüchtigen Knüppeln, so wie mit Schließgeschirren oder Stricken versehen seyn, um davon nöthigenfalls Gebrauch zu machen, es müssen wenigstens so viele Transporteurs mit Waffen versehen seyn, als Individuen transportirt werden.

Die Transporteurs müssen auf dem Transporte überhaupt nach dieser und der ihnen gegebenen nähern Instruction und den Weisungen des Transportführers sich genau richten, und insonderheit auf die Transportaten und deren Benehmen ununterbrochen die strengste Aufmerksamkeit haben, und letztere, besonders in Wäldern oder andern gefährlichen Gegenden, verdoppeln; und darin, so wie in allen Verhältnissen, welche die Flucht erleichtern können, die bekannten Sicherheits Maaßregeln anwenden.

Die Transporteurs müssen mit den Transportaten nicht über ihre Verbrechen, und die Beschaffenheit der Gegend, worin sie sind, sprechen, ihnen nicht gestatten, hierüber untereinander, oder überhaupt mit unbekannten Menschen auf der

Land-

Landstraße sich zu unterhalten; Transportaten, welche mit einander bekannt sind, müssen auf dem Transporte möglichst getrennt werden; die Begleiter dürfen von den Transportanden nicht das Geringste kaufen, oder eintauschen, oder zum Geschenk annehmen. Wer zu Wagen transportirt wird, darf ohne dringende Veranlassung nicht herabsteigen, und muß dann besonders scharf bewacht, und nach Bewandniß gefesselt, oder an einem Stricke geführt werden; den Transporteurs ist strenge verboten, auf dem Transporte zu schlafen; ohne Erlaubniß des Führers darf kein Begleiter sich vom Transporte entfernen; der Transport darf, außer Fällen der Noth, nur zu den gewöhnlichen Mahlzeiten in Wirthshäuser einkehren, und dann muß nach Verhältnissen der Transportat auf das strengste bewacht, und auf angemessene Art geschlossen oder gebunden werden. Wenn einer der Transportaten die Flucht versucht, oder entspringt, so ist Gewalt zu gebrauchen, um ihn daran zu verhindern, oder wieder zu ergreifen, er ist alsdann zu binden oder zu fesseln, auch nöthigenfalls am nächsten Orte ein Wagen zum weitern Transport zu nehmen. Wenn einer entsprungen ist, so muß die Aufsicht auf die übrigen verschärft, und sie allenfalls gebunden und alle Vorkehrungen genommen werden, um den Flüchtling wieder zu erhalten, entweder durch sofortiges Nachsetzen, oder durch Requisition der nächsten Obrigkeiten, Gensd'armen und Gemeinden; wobei die mitgegebenen Signalements zu gebrauchen, und jedermann den Transporteurs Hülfe und Beistand zu leisten hat. Der Transportführer muß jede Entweichung der nächsten und jeder folgenden Obrigkeit auf der Transportstraße, und jedem Gensdarmen und Schützen anzeigen, damit auch diese wegen der Verfolgung durch Steckbriefe und Nachjagd ihre Pflicht erfüllen können.

Die Transportaten müssen zwar mit der zu ihrer sichern Fortschaffung erforderlichen Strenge, allein ohne unnöthige Härte behandelt werden.

Auf dem Transporte ist ihnen die erforderliche Ruhe zu gewähren, dabei aber auf ihre gehörige Sicherung zu sehen; in Wäldern, hohlen Wegen, und andere der Flucht günstigen Gegenden, darf ihnen jedoch in der Regel nicht gestattet werden, sich auszuruhen.

Die Transporteurs müssen aller Mißhandlung der Transportaten, und, außer dem Falle der Widersetzlichkeit und des Versuchs zur Flucht, aller thätlichen Behandlungen derselben sich enthalten, und auch in diesem Falle sich keine Excesse erlauben; die Transportaten sind dagegen wegen begangener Widersetzlichkeit, Ungehorsam u. s. w. der nächsten Stations-Behörde anzuzeigen, und von derselben zu bestrafen.

Die Transporteurs müssen die Transportaten auch vor Mißhandlungen des Pöbels sichern und schützen.

Der Transport ist nicht an Unterbediente, sondern an die Polizeibehörde abzuliefern, bei welcher der Transportführer sich zu melden, und die weitern Befehle

mu-

mungen zu gewärtigen hat. Der Transportat muß bis dahin entweder vorläufig auf die Wache oder zum Arrest abgeliefert, oder von der Transportmannschaft, nöthigenfalls unter Beihülfe der Gensd'armerie, des Militärs oder der Gerichts- oder Polizei-Officianten, genau bewacht werden.

Die zum Transporte gehörigen Gelder, Papiere und andere Effecten, werden der Stations-Behörde abgeliefert.

Der Transportführer empfängt über die Ablieferung der Transportaten, Akten, Gelder und Effecten, einen Empfangschein.

Die Transporte müssen allenthalben von jedermann, besonders aber von den Obrigkeiten und Schulzen, mit gehöriger Achtung aufgenommen, die Requisitionen des Transportführers mit Willfährigkeit und Schnelligkeit erfüllt, und überhaupt den Transporten allenthalben Hülfe und Beistand schleunigst geleistet werden.

Die Transportbegleiter müssen dagegen sich bescheiden betragen, und zu keinen gegründeten Beschwerden Veranlaßung geben, widrigenfalls aber ernstlich bestraft werden.

Diese und die übrigen Instructionen müssen mit der größten Pünktlichkeit auf das strengste befolgt werden; die geringste Vernachläßigung der darin enthaltenen Vorschriften ist mit angemessener Strafe zu belegen, und bei grober Nachläßigkeit, Begünstigung und Collusions-Fällen kriminalrechtlich zu verfahren. Neben den hiernach gesetzlich, entweder administratorisch oder kriminalrechtlich zu erkennenden Strafen, verlieren diejenigen Transporteurs, welche einen Transportaten auf dem Transporte haben entspringen lassen, wenn ihnen auch nur der allergeringste Grad von Fahrläßigkeit zur Last fällt, die etwa statt habenden Transportgebühren; und müssen die auf die Wiedererhaltung des entsprungenen Transportaten verwandten Kosten, Prämien u. s. w. tragen, auch dem Befinden nach, ihrer Obrigkeit, die von derselben verlegten, ihr aber nicht wieder zu erstattenden Transportkosten ersetzen, überdem sind nachläßige Transporteurs von ferneren Transporten auszuschließen, und auf ihre Kosten durch zuverläßige Stellvertreter zu ersetzen.

Vorstehende Instruction ist den Transporteurs zur Nachachtung bekannt gemacht worden.

Signalement.

1. Familien-Name.
2. Vor-Name.
3. Geburtsort.
4. Aufenthaltsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe (Fuß, Zoll).
8. Farbe.
9. Stirn.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Bart.
15. Zähne.
16. Kinn.

17. Gesichtsbildung (mager, stark).
18. Gesichtsfarbe.
19. Gestalt.
20. Sprache.
21. Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Transportaten.
(wenn er nicht schreiben kann, so ist dies hierunter zu bemerken.)
Bekleidung.

Anlage I.

No (des Transport-Journals.)

Transport-Zettel.

Signalement.

1 Familien-Namen
2 Vor-Name.
3. Geburtsort
4 Aufenthaltsort.
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe (Fuß, Zoll)
8. Haare.
9. Stirn.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Bart.
15. Zähne.
16. Kinn.
17. Gesichtsbildung (mager, stark).
18. Gesichtsfarbe.
19. Gestalt.
20. Sprache.
21. Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Transportaten
(wenn er nicht schreiben kann, so ist dies hierunter zu bemerken.
Bekleidung.

Verzeichniß der aufgelaufenen Kosten.

Der (die) neben stehend beschriebene (Vor- und Zuname) welcher (welche) wegen (Grund und Veranlassung des Transports) soll von hier unter sicherer Bedeckung zu (Fuß oder Wagen, ungefesselt, gefesselt, gesund u. s. w.) durch den Transportführer (Namen) und den (die) Transporteur (Name) nach (Name des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) transportirt und dort dem (Name der Behörde) übergeben, und so weiter über (Transport-Route) nach (Bestimmungsort) gebracht, und dem dortigen (Name der Behörde) mit (hier ist ein bedeutender Raum für die Angabe der Sachen, Acten u. s. w. zu lassen) zur fernern Verfügung überliefert worden.

Alle betreffende Behörden werden demnach, unter Erbietung zur Erwiederung dienstfreundlichst ersucht, den (die) Transportaten auf oben benannter Route sicher und wohlbewacht der angegebenen Bestimmung zuführen, und unterwegs ihm (ihr) den nöthigen Schutz und die übliche Verpflegung gewähren zu lassen.

Die (Namen der Polizeibehörde des nächsten Stations- oder Ablieferungsortes) wird zugleich ersucht, die hier erwachsenen neben verzeichneten Kosten baldgefälligst allhero erstatten zu lassen.

Der Transport ist heute (Vor- Nachmittags) um Uhr von hier abgegangen, nachdem Transportat (in) in Gegenwart der Transporteurs auf das genaueste visitirt und alle die Flucht erleichternden Instrumente, so wie alle auf derselben ihm (ihr) nützlichen Documente, nebst allem baaren Gelde ihm (ihr) abgenommen, auch dem Transportführer neben diesem Transportzettel eine doppelte Abschrift des beistehenden Signalements des (der) Transportaten mitgegeben worden.

(Name des Orts, Datum.)

(Amts-Name der absendenden Behörde.)

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Anlage

Anlage II.

Transport-Journal des (Name der Polizeibehörde).
vom 1. Januar bis zum 31. December 18

Laufende Nummer.		Datum der Ausfertigung des Transportzettels oder der Visirung auswärtigen Transportzettels.	Name und Stand des Transportaten.	Ursache des Transports. (Bei den blos durchgehenden Transportaten wird bemerkt: Ist wegen ꝛc. mit Transportzettel d. d. .... hier angekommen.)	Tag und Stunde der Ankunft des fremden Transports.	Tag und Stunde des Abgangs des Transports.	Name des Transportführers.	Name der Begleiter.
No. der am Ort ausgefertigten Transportzettel.	No. der Visa auf auswärtigen Transportzettel.							

Verzeichniß der mitgegebenen Effecten.	Betrag der mitgegebenen Transportkosten.	Art des Transports, ob zu Fuß oder zu Wagen ꝛc.	Sicherheits-Maaßregeln beim Transport.	Transport-Straße.	Behörde, an welche Transportat vom hiesigen Transportführer abzuliefern.	Bestimmungs-Ort des Transportaten.	Bezeichnung der Akten, welche über den Transportaten sprechen.	Bemerkungen.

No. 254 Die Chaussee-Zoll-Erhebung auf der Straßen-Distanz von Grünberg nach Wartenberg betreffend.

Vom 1. Oct. d. J. ab wird der Chaussee-Zoll für die durch die Gnade Sr. Majestät des Königs, von Grünberg bis Deutsch Wartenberg neu erbaute Chaussee dergestalt erhoben werden, daß Jeder von Grünberg nach Deutsch Wartenberg den Chaussee-Zoll bei dem im Dorfe Lawalde angelegten Zoll-Stande, auf der ganzen Weite

Meile von Grünberg bis Deutsch-Wartenberg, auf 2½ Meile von Pferden und anderm Vieh, und umgekehrt von Wartenberg bis Grünberg bei der bei der Stadt Wartenberg angelegten Chaussee-Zoll-Stätte, nach dem in der Nähe beider Zoll-Einnahme-Stätten angehängten Tarif vom 10. Juni 1811. erlegt.

Dieses wird hierdurch und zwar mit der Festsetzung bekannt gemacht, daß jeder die in Lawalde oder Wartenberg erhaltene Chaussee-Zoll-Quittung, bis zum nächsten Schlag bei sich zu behalten, und an den Einnehmer zu Deutsch-Wartenberg oder Lawalde abzugeben schuldig ist, widrigenfalls der Chaussee-Zoll an der zweyten Zoll-Stätte von den Passanten noch einmal bezahlt werden muß.

Liegnitz, den 23. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

ad No. 54. Rescript pr. Sept.

No. 255. Verbot des Aufblasens des Fleisches.

Immer noch erlauben sich die Fleischer, sowohl in Städten als auf dem Lande, das Fleisch, welches sie zum öffentlichen Verkauf ausstellen, aufzublasen, um demselben dadurch einen größern Umfang und ein besseres Ansehen zu geben.

Dieses Verfahren ist nicht nur höchst eckelhaft, sondern auch für die Gesundheit der Consumenten schädlich, besonders wenn das Aufblasen durch Personen geschieht, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind.

Es wird daher hierdurch das Aufblasen des zum öffentlichen Verkauf gestellten Fleisches bei einer Strafe von Zwei Rthlr. und Konfiscation des aufgeblasenen Fleisches untersagt. Wiederholung der Kontravention soll mit einer Geld-Buße bis 10 Rthlr. geahndet werden.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben über die Befolgung dieses Verbots genau zu wachen, und gegen die Kontravenienten mit Ernst zu verfahren.

Liegnitz, den 13. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 362. Sept.

No. 256. Die Anwendung des Meister-Titels bei Handwerkern betreffend.

Die Frage: „ob unzünftigen, auf Gewerbe-Schein selbständig arbeitenden „Handwerkern das Prädikat Meister gebühre?" muß unbedingt bejahet werden, da von jeher selbständig arbeitenden Handwerkern, auch wenn sie zum Zunftverbande nie gehört, also kein Meisterstück gefertiget haben, die Führung des Meister-Titels erlaubt war.

Ueberdies hat kein Gesetz den zünftigen Arbeitern das Vorrecht eingeräumt, sich ausschließungsweise Meister zu nennen.

Doch bleibt es den in der Innung befindlichen Meistern verstattet, sich zünftige Meister zu nennen. Liegnitz, den 13. September 1817.

Königl. Preuß Regierung.

Pl. II. No. 13. R. Septbr. c.

No. 257. Aufforderung an den Soldaten Christian Benemann, zur Empfangnahme seines Sold Rückstandes.

Der ehemahls bei dem rheinschen Ersatz-Bataillon No. 5. gestandene Soldat Christian Benemann, angeblich aus Görlitz, dessen gegenwärtiger Wohnort aber unbekannt ist, wird aufgefordert: durch den betreffenden Landrath oder Magistrat sich bei Uns zu melden, und nach vorgängiger Legitimation zu erwarten, daß ihm die aus seinen frühern Militär-Verhältnissen noch zustehenden Löhnungs-Gelder, im Betrage von Sechs Thalern, auf die von ihm eingelangte Anmeldung durch Uns werden verschaffet werden.

Liegnitz, den 16. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. Abtheil. No. 698. Sept. 1817.

No. 258. Die Stempelfreiheit der Frachtbriefe betreffend.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben in der Hinsicht, daß Frachtbriefe an sich für nichts anders anzusehen, als offne kaufmännische Briefe, die den Inhalt der übersendeten Waaren und den Betrag der dafür bedungenen Fracht enthalten, mittelst Reskripts vom 28. Juni d. J. bestimmt, daß solche keinem Stempel unterworfen seyn sollen.

Dies wird hiedurch zur allgemeinen Kenntniß, insonderheit des kaufmännischen Publikums, so wie der Stempel-Behörden gebracht.

Liegnitz, den 18. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 44. R. Sept. a. c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Zufolge der höhern Orts erlassenen Bestimmungen, wird im Laufe dieses und des folgenden Monats die Aushebung für das Jahr 1817., aus den militairpflichtigen jungen Männern, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 3. September 1814. zum Ersatz der aus dem stehenden Heere zu entlassenden Individuen, bewirkt werden.

Zu dem Ende werden diejenigen jungen Männer, welche in dem Zeitraum vom 1. September 1792. bis zum 1. September 1797. im hiesigen Regierungs-Bezirk geboren sind, und nicht im Königreich einen andern gesetzlichen Wohnsitz erlangt haben, so wie diejenigen, welche, ohne im Regierungs-Departement geboren zu seyn, ihren gesetzlichen Wohnort in demselben haben, gegenwärtig aber im Auslande oder im Lande abwesend sind, hiermit aufgefordert, ohne Verzug nach ihrer Heimath zurückzukehren, und sich bei ihrer Orts-Obrigkeit und der Kreisbehörde zu gestellen.

Den-

Denjenigen, welche sich in der Nähe ihrer Heimath aufhalten, wird angerathen, vorläufig nur ihren Angehörigen von ihrem dermaligen Aufenthalts-Ort Kenntniß zu geben, damit sie von ihnen über den eigentlichen Gestellungs-Termin benachrichtigt werden können.

Gegen diejenigen Individuen, welche sich durch ihr Ausbleiben der Verpflichtung zum Kriegsdienste entziehen, werden Wir nach Vorschrift der Gesetze mit Strenge verfahren.

Erfurt, den 18. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wegen eines vom Züchnermeister Christian Ehrenfried Seidel, der Begräbniß- und der Kirche ad St. Andream zu Parchwitz ausgesetzten Vermächtnisses von resp. 70 und 30 Rthlr.

Der zu Parchwitz verstorbene Züchnermeister Christian Ehrenfried Seidel, hat in seinem Testament vom 4. August 1811. der Begräbniß-Kirche, und der evangelischen Kirche ad St. Andream daselbst, ersterer 70 Rthlr, und letzterer 30 Rthlr. legirt.

Diese lobenswerthe Handlung unterlassen Wir nicht hierdurch öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 30. August 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die Reparatur des Innern in der evangelischen Kirche zu Gersdorff in der Ober-Lausitz durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder betreffend.

Das Innere der evangelischen Kirche zu Gersdorff am Queis in der Ober-Lausitz ist durch freiwillige Beiträge der Gemeindeglieder reparirt. Altar, Kanzel, Taufstein, und die Orgel sind staffirt worden und es hat dadurch dieses Gotteshaus ein heiteres Ansehn erhalten. Den religiösen Sinn, der dadurch bekundet wird, bringen wir mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 7. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Es giebt im Preußischen Staate (und selbst um Berlin) so viele Dörfer, wo die nützlichen Thurmuhren fehlen, oder die etwa vorhandenen schadhaft und unbrauchbar dastehn, und gleichwohl ist der Werth eines Werkes, das ganz dazu geeignet ist, als öffentliche Richtschnur, das Haus- und Gemeindewesen übereinstimmend, bequem und mit Vortheil zu leiten, längst erprobt und anerkannt. Eben so kann es auch dem

Pre-

Prediger- und Lehrstand, bei dem verbesserten Schulunterricht der Landjugend, wo die Bestimmung jedes Jünglings zum Militair mehr Ordnung und Pünktlichkeit erfordert, als jemals, und eine frühe Gewöhnung an diese Eigenschaften ihren wohlthätigen Einfluß auf das ganze Leben äußert, ein eben so großes Hülfsmittel werden, das hierbei die ersprießlichsten Dienste zu leisten im Stande ist.

Um nun die Anschaffung dieser gemeinnützigen Werke den guten Landbewohnern, so viel mir noch möglich ist, zu erleichtern und mich in meinem Wirkungskreise für errungenen Frieden dankbar zu machen, will ich 25 Werke auf Subscription für den sehr geringen Preis von 160 Thaler pro Werk verfertigen und abliefern, und bedinge mir nur bei der Bestellung einen Theil des Kaufgeldes darauf aus. Meine Dorf-Thurmuhren sind von flacher horizontaler Bauart, und bestehen aus dem Geh- und vollen Stunden-Schlagwerk. Die Unterlagen sind $4\frac{1}{4}$ Fuß lang und $1\frac{1}{2}$ Fuß breit, und geht das Werk bei 26 Fuß Gewichthöhe 28 bis 30 Stunden. Die Haupträder haben einen Rheinländischen Fuß im Durchmesser und sind einen halben Zoll stark. Das Steigrad ist von Messing und die Uhre hat den guten dauerhaften Stiftengang. Alle Zapfen, Triebstäbe und Triebe sind genau rund abgedreht, fein abgefeilt und Glashart; alle Zapfen laufen in starke Metallfutter, alle Räder können bequem einzeln herausgenommen, vom alten Schmier gereinigt und eben so leicht wieder eingelegt werden. Man kann die Uhr auf die Minute stellen und die Windflügel zum schnelleren und langsameren Schlagen richten. Ich liefere zu der Uhr das Weiserwerk zu einem Zifferblatt, den Glockenhammer mit vollständigem Hammerzug; die Uhrleine von gutem Hanf, zwei dauerhafte Gewichtrollen; zwei Gewichter zur Uhr, und ein Reservegewicht, bei starker Kälte anzuhängen; so wie den hölzernen Stuhl, worauf das Werk liegt. Gut sage ich drei volle Jahre für alle Fehler und Schadhaftwerdung an der ganzen Uhr, wenn sie als Folge meiner Anlage, meiner Arbeit oder der dabei angewandten Materialien entstanden sind.

Diese Beschreibung kann zur allenfallsigen Berathung mit Uhrmachern, und auch zur Vergleichung der abgelieferten Werke dienen.

Diejenige Gemeinde, die von dieser Bekanntmachung an bis zwei Monate nachher ein Werk bestellt, und dadurch meine gute Absicht anerkennt und befördern hilft, daß ich die neuen Bestellungen vortheilhaft an die Alten anschließend machen kann, erhält dafür von mir als Richtschnur für ihre Uhr eine, nach der Angabe und Zeichnung unsers kenntnißreichen Hrn. P. B. verfertigte schöne große horizontale Sonnenuhr von Gußeisen, weiß lakirt, mit vergoldeten Zahlen, nebst der Beschreibung, wie sie leicht und richtig zeigend aufgestellt werden kann.

Berlin, den 25. August 1817.

Möllinger, Königl. Hof- und Stadtuhrmacher.
Leipziger Straße, No. 86.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 39.)

Digitized by Google

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 40.

Liegnitz, den 4. October 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 259. Bekanntmachung der General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei in den Königl. Preußischen Staaten, vom 12. July 1817.

Das Königl. Polizei-Ministerium hat zu dem im 11. Stück der Gesetzsammlung und im 29. Stück des Regierungs-Amtsblatts des laufenden Jahres bekannt gemachten allgemeinen Paß-Edikt für die Preußische Monarchie, vom 22. Juny d. J., die zu Ausführung und Handhabung desselben erforderliche General-Instruktion für die Verwaltung der Paß-Polizei erlassen. Das Publikum, insonderheit alle mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, werden davon mittelst einer besondern Beilage zu vorliegendem Amtsblattstück zur genauesten Befolgung in Kenntniß gesetzt.

Zur Behebung vorkommender Bedenklichkeiten bei der Ausführung fügen Wir folgende Erläuterungen bei:

1. Die gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten sind nach §. 11. berechtigt, in sofern ihnen nach der Provinzial-Verfassung diese Befugniß zusteht, ihren Hintersassen unter sorgfältiger Beobachtung der für die Paß-Polizei bestehenden Vorschriften zu Reisen innerhalb der Königlichen Preußischen Staaten Pässe zu ertheilen.

2. Dorf-Schulzen dürfen Pässe auszustellen sich nicht erlauben, eben so wenig solche verlängern, oder die vorgeschriebene Reise-Route abändern.

3. Nach §. 12 des Paß-Edicts bedarf der Einländer zwar zu Reisen aus einer Königl. Provinz in die andere auch dann keines Passes, wenn er dabei einen zwischen liegenden Strich des Auslandes berühren muß. Da aber allgemein anzunehmen ist: daß die Gesetze des Auslandes überall Pässe erforderlich machen dürften, so werden auch zu dergleichen Reisen Pässe nöthig seyn. Die Ertheilung dieser Pässe soll nach der Bestimmung des Königl. Polizei-Ministerii von den Königlichen Regierungen erfolgen.

4. Um in Folge des §. 13. der General-Instruction die Erlangung der Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, sollen

a) das landräthliche Amt zu Rothenburg,

b) die Magisträte zu Friedeberg a. Q., Greifenberg, Lauban, Löwenberg, Sagan, Grünberg und Schlawa, und

c) die Polizei-Direktorien zu Glogau und Görlitz, mit von der Königl. Regie-

rung vollzogenen und besiegelten Paß Blanquets versehen werden. Diese Behörden haben bei Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe das aufs genaueste zu befolgen, was der vorerwähnte §. anordnet.

§. Zu Reisen der Einländer im Innern des Staats bedürfen nach §. 14. nur eines Passes:

a) Handwerks-Gesellen,

b) Personen, die mit der ordinairen Post reisen, und

c) Juden, die nicht Staatsbürger sind.

Handwerksgesellen dürfen auf bloße Kundschaften nicht reisen. Sie bedürfen eines förmlichen Passes. Keine Behörde soll daher nach einer erneuerten Vorschrift des Königl. Polizei-Ministerii vom 10. d. M., bei 10 Rthlr. Strafe, die Kundschaften der Handwerksgesellen weder als Pässe ansehen und behandeln, noch selbige visiren.

6. Da das früher angeordnete Visiren der Pässe in jedem Nachtquartier, wenn die Verbindlichkeit nicht ausdrücklich im Paß vorgeschrieben worden, nach §. 20. wegfällt, und nur dann erforderlich ist, wenn der Reisende sich länger als 24 Stunden an einem Ort aufhält: so werden die Polizeibehörden angewiesen, ihre Aufsicht auf Handwerksgesellen, fremde Juden, Personen, die Erwerb suchen, und auf alle diejenigen, welche der öffentlichen Sicherheit auf irgend eine Art nachtheilig werden könnten, zu vermehren. Bei der geringsten Bedenklichkeit ist aber auch das Visiren des Passes in jedem Nachtquartier in dem Paß als eine unerläßliche Pflicht vorzuschreiben, und in jedem Falle das Visiren der Pässe strenge zu befolgen, wenn der Passant sich über 24 Stunden aufhält.

Alle aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsende Nachtheile würden die Behörden treffen.

7. Obgleich die Schulzen-Instruktion vom 21. Februar 1814. auf den Grund des §. 49. im Allgemeinen außer Wirkung tritt, so bleiben die Dorfschulzen dennoch bis zu einer anderweiten nähern Bestimmung fernerhin verpflichtet:

a) die Pässe verdächtig scheinender Personen, besonders der Fußgänger, zu untersuchen;

b) die Pässe der Reisenden, die sich länger als 24 Stunden im Dorfe aufhalten, in der bisher vorgeschriebenen Art zu visiren, und in das Visa Journal einzutragen,

c) die im Dorfe befindlichen oder dazu gehörenden Wirthshäuser, in welche besonders Personen geringern Standes einkehren und darin übernachten, oft und unvermuthet zu visitiren, und

d) alle verdächtig scheinende Personen, welche sich nicht gehörig auszuweisen vermögen, ohne alle Nachsicht sofort an das landräthliche Amt abzuliefern, um sich auf diese Weise gegen Verantwortlichkeit sicher zu stellen.

8) Die Kreis- und Städtebehörden haben dafür zu sorgen, daß Fuhrleute und Schiffer in ihren Polizeibezirken von den Vorschriften des §. 21. und 22. des Paß-Edicts vom 22. Juny 1817. vollständig in Kenntniß gesetzt werden. Daher empfiehlt sich alljährig während eines Winter-Monats die Schiffahrt treibenden auf mehrern Punkten zu versammeln, um sie von denen sie angehenden Paß-Vorschriften genau zu unterrichten, und darüber eine Verhandlung aufzunehmen.

9. Die

9. Die Formularien zu den Pässen werden die Behörden, wie bisher, von den Accise-Aemtern entnehmen. Da jedoch noch eine bedeutende Anzahl alter Pass-Formularien sub Litt. I. und 2. B. und C. in den Stempel-Magazinen vorhanden sind, so kann deren Verbrauch bis zur Aufräumung der Vorräthe in der Art statt finden, daß in Fällen einer eintretenden Verhinderlichkeit, den Paß visiren zu lassen, das Wort „überwachte" durchstrichen, und dagegen der Satz eingeschaltet wird: „wo er länger als 24 Stunden verweilet." Die Polizeybehörden haben daher hiernach genau zu verfahren.

Zu stempelfreien Pässen sind in der Doenchschen Hof-Buchdruckerey hieselbst Gratis-Formularien, das Buch zu 16 Groschen, zu erhalten. Nur von jener darf der Bedarf bezogen werden. Auch wird den Polizei-Behörden anderer Oerter ausdrücklich zur Pflicht gemacht, den Buchdrucker eines ihrer Bezirke den Abdruck der Paß-Formularien streng, und bei 20 Rthlr. Strafe zu untersagen, auch darauf zu halten, daß dies Verbot nicht übertreten werde. Liegnitz, den 22. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 10. 8. August c.

No. 260. Verstorbene Militairs betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachstehende Militairs verstorben sind:

1) Florian Weise, angeblich aus Beuthen gebürtig, von der 8. Brdt. Colonne, am 8. April im Lazareth zu Ziegenhein;
2) Johann Friedrich Bede, 23 Jahr alt, angeblich aus Greiffenberg, Kriegsgefangen im Hospital zu Montpellier;
3) Johann Christian Paulin, aus dem Saganschen Kreise gebürtig, am 6. Mai 1814. im Hospital zu Bessrville;
4) Armand Reißar, 22 Jahr alt, angeblich aus Neuwaltersdorf gebürtig, vom 10. schlesischen Infanterie-Regiment, am 28 Februar in Erfurt;
5) Gottlieb Adler, angeblich aus Jänowitz in Schlesien, im Hospital des Incurables Vorstadt St. Martin zu Paris;
6) Der Musquetier Gottlob Neumann, angeblich aus Neuthau, Sprottauschen Kreises, am 5. August 1813. Kriegsgefangen an seinen Blessuren, im Hospital zu Fulda;
7) Der Grenadier Gottlieb Adler, angeblich aus Gangwitz, im Hospital zu Paris, am 7. April 1814. an seinen Wunden.

Die Verwandten oder sonstige etwanigen Angehörigen dieser verstorbenen Militairs werden aufgefordert, sich durch ihre betreffenden Behörden, die Herren Kreis-Landräthe oder Magistrate, bei Uns, um Aushändigung der Todten-Scheine, zu melden.

Liegnitz, den 20. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1592. August 1817.

No. 261.

No. 261. Die Verlegung des zu Siegersdorf auf den 6. Oktober angekündigt gewesenen Jahrmarktes betreffend.

Es ist beschlossen worden, daß in Folge der Bekanntmachung vom 3. Juni d. J., im Amtsblatt Stück 25. No. 162., auf den 6. October für Siegersdorff, Bunzlauschen Kreises, bestimmten diesjährigen Jahrmarkt, nicht am 6. sondern am 13. Oct. 1817. abgehalten zu lassen; welches dem gemäß zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Liegnitz, den 22. Sept. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

Abth. II. No. 540. Sept. 1817.

No. 262. Bekanntmachung der General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Königl. Preuß. Staaten betreffend.

Mittelst Reskripts vom 12. July d. J. ist Uns von dem Königl. Polizei-Ministerio eine General-Instruction, die Einführung und den Gebrauch der Aufenthalts-Karten in den Königl. Preuß. Staaten betreffend, zur Publication zugefertigt worden. Dieselbe lautet folgendermaaßen:

Da des Königs Majestät in dem, unterm 22. v. M. vollzogenen Paß-Edikte, um theils unverdächtigen Reisenden, die ihnen auf Erfordern obliegende Legitimation zu erleichtern, theils aber die Aufmerksamkeit der Polizei-Behörden auf die der öffentlichen Sicherheit nicht gleichgültigen Personen zu befördern, die Beibehaltung der in mehreren Städten der Monarchie bisher schon mit unverkennbarem Nutzen üblich gewesenen Aufenthaltskarten zu befehlen, und zugleich im §. 18. des erwähnten Paß-Edikts dem Polizei-Ministerium aufzutragen geruhet, über die Anwendung derselben eine nähere Instruction zu erlassen; so wird dem gemäß den Landes- und Orts-Polizei-Behörden darüber nachstehende Anweisung zur genauesten Befolgung hiermit ertheilt.

§. 1. (1 Städte, in welchen Aufenthaltskarten statt haben.) Nach Vorschrift des Paß-Edikts vom 22. v. M. sollen Aufenthaltskarten nicht in allen Städten, sondern nur in 1) den größern Städten, 2) den Handelsstädten, und 3) den Festungsstädten eingeführt oder beibehalten werden. Die Königl. Regierungen werden daher, jede in ihrem Departement, ehebaldigst die Städte, in welchen hiernach Aufenthaltskarten einzuführen oder beizubehalten, mit Berücksichtigung sowohl der Größe, als der Lage dieser Städte an der Landesgränze oder an stark besuchten Landstraßen, und der übrigen Verhältnisse derselben bestimmen und öffentlich bekannt machen, und die Polizei-Behörden derselben, wegen Einführung und Gebrauchs der Aufenthaltskarten, mit etwa nöthiger näheren Anweisung versehen.

In Berlin verbleibt es bei der, dort wegen den Aufenthaltskarten bestehenden Verfassung, in sofern sie von der gegenwärtigen Instruktion abweicht.

§. 2. (2. Behörden, welche zur Ertheilung der Aufenthaltskarten berechtigt sind.) Die Aufenthaltskarten können lediglich von der Polizei-Behörde ertheilt werden; keine andere Behörde, sie sey welche sie wolle, ist dazu berechtigt.

§. 3. (3. Aeußere Form der Aufenthaltskarten.) Die Aufenthaltskarten dürfen nur auf gedruckten Formularen in einem, den Inhabern möglichst bequemen, kleinen Format ausgegeben werden.

Sie

Sie werden nach dem, unter I. anliegenden Formular gedruckt, sind ungestempelt und werden sowohl mit dem Signalement und mit der eigenhändigen Namens-Unterschrift des Inhabers, als mit dem Amts-Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen. In Ansehung der Form, der Unterschrift, der Art der Unterschrift und anderer, das hierbei zu beobachtende Verfahren betreffenden Gegenstände dient die heute erlassene General-Instruktion zur Verwaltung der Paß-Polizei, in sofern sie auf Aufenthaltskarten nach deren Beschaffenheit anwendbar ist, gleichfalls zur Norm.

Insonderheit kann das Signalement in den Aufenthaltskarten bei allen denjenigen Personen wegfallen, welchen nach dem §. 4. der obgedachten General-Paß-Instruktion Pässe ohne Signalement ertheilt werden können.

§. 4. (4. Verbindlichkeit, Aufenthaltskarten zu nehmen.) In der Regel sind alle diejenigen, die nicht Einwohner des Orts, an welchen Aufenthaltskarten statt finden (§ 1.), sind, und in demselben länger als zwei Tage sich aufhalten wollen, ohne Unterschied des Standes und Geschlechts, und ob sie in einem öffentlichen oder in einem Privathause sich aufhalten, verbunden, vor Ablauf derselben sich mit einer Aufenthaltskarte zu versehen.

Dahin gehören:

I. Alle Ausländer, mit alleiniger Ausnahme regierender Fürsten und der Mitglieder ihres Hauses sowohl für sich, als für ihr Gefolge;

II. Alle Inländer, welche an dem Orte keinen eigentlichen Wohnsitz und keine fortwährende Beschäftigung oder kein ordentliches Gewerbe haben, daher

A. müssen folgende Klassen von Inländern Aufenthaltskarten nehmen:

1. diejenigen, die an dem Orte sich zwar aufhalten, aber daselbst weder eigentlichen Wohnsitz, noch fortwährende Beschäftigung haben;

2) Personen weiblichen Geschlechts, die nicht zu einer, am Orte wohnenden Familie gehören, oder bei derselben wohnen oder im ordentlichen Dienste stehen;

3) Dienstboten, welche am Orte nicht geboren sind oder wohnen, während ihrer Dienstlosigkeit, mithin jedesmal, wenn sie aus dem Dienste treten, bis dahin, daß sie einen andern Dienst erhalten;

4) Außer Arbeit gekommene, am Orte nicht geborne, Handwerksgesellen, in so weit ihnen überhaupt der arbeitslose Aufenthalt an dem Orte gestattet werden kann, welches auf länger als 3 Tage, nur bei Wahrscheinlichkeit Arbeit zu erhalten, und bei unbescholtener Führung des Gesellen zulässig ist;

5) Verehelichte Frauen abwesender Männer, wenn letztere am Orte ihren bestimmten Wohnsitz nicht haben.

B Sind von Lösung der Aufenthaltskarten nur die, in Dienstangelegenheiten im Orte sich aufhaltende, auch im Dienste stehende, Königl. Civil- und Militairdiener entbunden, wogegen sie dieselben bei einem Aufenthalt in Privatangelegenheiten gleichfalls nehmen müssen.

Alle Mitglieder und Angehörigen einer Aufenthaltskartenpflichtigen Familie, mithin nicht blos der Familienvater, sondern auch dessen Ehefrau, Kinder und Dienstboten, in so ferne beide letztere über vierzehn Jahr alt sind, müssen eine besondere Auf-

ent-

enthaltskarte nehmen, indem die Analogie der Bestimmung des Paß-Edikts vom 22. v. M. §. 2. Nro. 7. auf Aufenthaltskarten nicht anwendbar ist.

§ 5. (5. Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten.) Die Dauer der Gültigkeit der Aufenthaltskarten ist nach dem Verlangen des Fremden, insofern dagegen kein Bedenken obwaltet, sonst aber nach dem die Verhältnisse des Fremden berücksichtigenden Ermessen der Polizeibehörde zu bestimmen; unbescholtenen und unverdächtigen Fremden müssen hierbei überall keine unnöthige Schwierigkeiten gemacht, dagegen aber denjenigen, die ohne allen erlaubten Zweck, zum Druck und zur Belästigung und Gefahr des Publikums, geschäfts- und dienstlos sich am Ort aufhalten wollen, besonders wenn sie zu den, der öffentlichen Sicherheit und dem Publikum lästigen Klassen gehören, Aufenthaltskarten entweder gar nicht oder nur auf kurze Frist ertheilt werden.

Die Aufenthaltskarte kann wegen eines, während der Dauer ihrer Gültigkeit entstandenen Verdachts oder sonstigen Bedenkens über die Unbescholtenheit des Inhabers, wenn sie auch noch nicht abgelaufen ist, von Polizei wegen entweder zur Aufhebung der Dauer derselben, oder ganz zurückgenommen werden.

§. 6. (6. Verlängerung derselben.) Die Polizeibehörden haben von Amtswegen darauf zu sehen, daß die Aufenthaltskarten bei einem längern Aufenthalt ihres Inhabers vor ihrem Ablaufe verlängert werden, und muß dabei, besonders bei Personen niedern Standes, mit eben der Vorsicht, als bei ihrer Ertheilung verfahren werden. (§. 7.)

§. 7. (7. Verfahren bei Ertheilung der Aufenthaltskarten.) Derjenige, der in Gemäßheit des §. 4. zur Lösung einer Aufenthaltskarte verbunden ist, muß sie vor Ablauf der ersten 2 Tage seines Aufenthalts am Orte, oder nach seinem Austritt aus einem ihn von der Verbindlichkeit zur Aufenthaltskarte befreienden Verhältniß bei der Polizeibehörde nachsuchen.

Diejenigen, welchen in Gemäßheit der heutigen General-Paß-Instruction nachgelassen ist, Pässe schriftlich oder durch andere nachzusuchen, können auf gleiche Art um Aufenthaltskarten bitten, andere müssen aber zu dem Ende persönlich auf der Polizeibehörde erscheinen; Ehefrauen jedoch und Kindern sind die Aufenthaltskarten, wenigstens bei höhern Ständen, in der Regel auf den Antrag des Familienvaters zu ertheilen.

Die Polizeibehörde muß die Aufenthaltskarte nur nach vorgängiger genauen Prüfung und befundener Unverdächtigkeit der Verhältnisse des Fremden ertheilen; die in der heutigen General-Instruction für die Paß-Polizei-Verwaltung, in Ansehung der Legitimation der Reisenden, der möglichsten Beförderung derselben, und der gegen sie zu beobachtenden Höflichkeit und Willfährigkeit enthaltenen Vorschriften, sind auch hierbei zu befolgen, und müssen insonderheit bei den am Ort erst ankommenden Reisenden die Identität der Person, der Zweck des Aufenthalts, und die Mittel des Unterhalts während desselben, näher untersucht und geprüft werden.

Die Aufenthaltskarte wird dem Reisenden, nachdem er sich über diese Verhältnisse gehörig ausgewiesen hat, gegen Auslieferung des von demselben mitgebrachten und bis zu seiner Abreise auf der Polizeibehörde sorgfältig aufzubewahrenden Passes ertheilt.

§ 8. (8. Journal der Aufenthaltskarten.) Bei der Polizeibehörde ist nach dem in der Anlage II enthaltenen Formular ein Journal der Aufenthaltskarten zu halten, worin die, von ihr ausgegebenen Aufenthaltskarten in chronologischer Ordnung einzutragen sind.

§ 9.

§ 9. (9. Rückgabe der Aufenthaltskarten.) Die Aufenthaltskarte muß von ihrem Inhaber, wenn er den Ort verläßt, oder darin in ein, von derselben ihn befreiendes Verhältniß tritt, resp. gegen Rück-Empfang des Passes, an die Polizeibehörde wieder abgeliefert werden.

§ 10. (10. Gebühren.) Die Aufenthaltskarten werden stempelfrei ausgegeben. Die Auser ignas-Gebühren für dieselben betragen: I. bei Personen aus höhern Ständen bei einem Aufenthalt von 1) drei bis acht Tagen 2 gGr., 2) acht bis vierzehn Tagen 4 Gr., 3) mehr als vierzehn Tagen 8 gGr.; II. bei Personen geringeren Standes die Hälfte der obgedachten Sätze. Unvermögende Personen erhalten die Aufenthaltskarten unentgeldlich.

Bei Prolongationen der Aufenthaltskarten wird die Hälfte der obgedachten Gebühren genommen.

Die bezahlte Gebühren müssen jedesmal auf der Aufenthaltskarte verzeichnet werden.

§. 11. (11. Pflichten der Gastwirthe und anderer Orts-Einwohner in Beziehung auf die Aufenthaltskarten.) Den Orts-Einwohnern, bei welchen Personen, die verbunden sind, Aufenthaltskarten zu nehmen, logiren, ganz besonders aber den Gastwirthen und Vermiethern der Chambres garnies liegt ob, die bei ihnen einkehrenden Fremden mit der Verpflichtung, Aufenthaltskarten zu nehmen, zeitig bekannt zu machen, und nach Ablauf der dazu bestimmten Frist sich zu erkundigen, ob sie dieser Verpflichtung genügt haben, und wenn dies nicht geschehen seyn sollte, sie wiederholentlich daran zu erinnern; Gastwirthe müssen diejenigen, die gedachter ihrer Verbindlichkeit auch dann nicht nachkommen, der Polizei melden. Berlin, den 12. July 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl. Kamptz.

Anlage I.

Formular der Aufenthaltskarte.

Aufenthaltskarte für (Namen und Stand) auf (Dauer).
Gebühren: (Summa)

Personsbeschreibung.	Inhaber (in) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird sich hier wegen (Zweck des Aufenthalts) (Dauer des Aufenthalts) aufhalten; diese Karte muß bei einem längeren Aufenthalte bei 2 Rthlr. Strafe erneuert und bei der Abreise im Polizei Büreau zurück gegeben werden.
Alter	
Größe	
Haar	
Stirn	
Augenbraunen	
Augen	
Nase	
Mund	
Bart	
Kinn	
Gesicht	
Gesichtsfarbe	
Besondere Kennzeichen:	

N. N. (Namen des Orts und Datum.)

(Amtssiegel der Behörde.)

Siegel derselben.) (Unterschrift.)

(Unterschrift des Paß-Inhabers.)

An-

Anlage II.

Formular des Journals der Aufenthaltskarten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) in (Namen des Orts) im Jahre 18 ausgegebenen, Aufenthaltskarten.

Laufende Nummer.	Datum d. Ausstellung.	Vor und Zunamen des Empfängers.	Stand desselben.	Tag seiner Ankunft.	Wohnung.	Dauer der Karte.	Nummer des Meldungs-Journals.	Erlegte Gebühr	Prolongation der Aufenthaltskarte. Erste	Zweite	Dritte	Vierte	Fünfte	Tag der Rückgabe der Aufenthaltskarte.	Bemerkungen.

Unter den Städten des hiesigen Departements ist die Festung Groß-Glogau allein zur Einführung von Aufenthaltskarten geeignet geachtet worden. Die Reisenden, welche sich in Glogau länger als zwei Tage aufhalten wollen, haben sich nach dieser Instruktion genau zu achten, und bei Vermeidung einer Strafe von 2 Rthlr., nach der abgelaufenen Frist das Nachsuchen der nöthigen Aufenthaltskarte, so wie erforderlichen Falls die nöthig werdende Verlängerung derselben nicht zu unterlassen.

Liegnitz, den 22. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 9. K. August c.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung, die Berichtigung der Zinsen von Centralsteuer-Obligationen betreffend.

Auf Veranlassung der Königl. Preuß. Hochlöbl. Commission zur Ausgleichung mit dem Königreich Sachsen, benachrichtige ich die Inhaber der Central-Steuer-Obligationen, daß die Zinsen davon auf den diesjährigen Michaelis-Termin bei dem Handelshause Reichenbach & Comp. zu Leipzig nunmehr erhoben werden können.

Merseburg, den 18. September 1817.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

(Hierbei eine Beilage, enthaltend die General-Instruction für die Verwaltung der Paß-Polizei; desgleichen ein öffentlicher Anzeiger No 42.)

General-Instruktion

für die

Verwaltung der Paß-Polizei

in den

Königlich Preußischen Staaten.

De Dato Berlin, den 12. Juli 1817.

Digitized by Google

Inhalts-Uebersicht.

I. Erster Titel. Von der Form der Pässe.
1) Paß Formulare (§. 1.)
2) Aeußere Form der Pässe (§ 2.)
3) Wesentlicher Inhalt eines Passes.
a. Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.
a. a. Regel (§. 3.)
b. b. Ausnahme (§. 4.)
b. Angabe des Bestimmungsorts (§. 5.)
c. Reise-Route (§. 6.)
d. Reise-Zweck (§. 7.)
e. Anführung der Legitimation (§. 8.)
f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes (§. 9.)

II. Zweiter Titel. Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.
1) Im Allgemeinen. (§. 10.)
2) Insonderheit.
a an Inländer zu Reisen innerhalb den Königl. Staaten (§. 11.)
b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.
a. a. überhaupt (§. 12.)
b. b. Paß Blanquets (§. 13.)

III. Dritter Titel. Von den Personen, welche Pässe bedürfen, und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.
1) Personen, welche Pässe bedürfen (§. 14.)
2) Für jede Person muß ein besonderer Paß ausgefertigt werden (§. 15.)
3) Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen (§. 16.)
4) Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen (§. 17.)

IV. Vierter Titel. Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.
1) Nachsuchung der Pässe (§. 18.)
2) Legitimation des Paßnehmers (§. 19.)
3) Attests der Orts-Polizei-Behörden (§. 20.)
4) Aushändigung des Passes (§. 21.)
5) Paß-Journal (§. 22.)
6) Verlängerung der Pässe (§. 23.)
7) Abgelaufene und doppelte Pässe (§. 24.)
8) Verfahren in Ansehung verlorner Pässe (§. 25.)

V. Fünfter Titel. Von den Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.
1) Stempelsätze (§. 26.)
2) Ausfertigungs-Gebühren (§. 27.)
3) Allgemeine Bestimmungen (§. 28.)

VI. Sechs-

VI. Sechster Titel. Von der Visirung der Pässe.
1) Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.
a. Regel (§. 29.)
b. Ausnahmen (§. 30.)
2) Befugniß Pässe zu visiren (§. 31.)
3) Verfahren bei Visirung der Pässe (§ 32.)
4) Stempel und Gebühren (§. 33)
5) Visa-Journal. (§. 34)
VII. Siebenter Titel. Von den Legitimations-Karten.
1) Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten (§. 35)
2) Form derselben (§ 36)
3) Stempel und Gebühren (§. 37.)
VIII. Achter Titel. Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei, verdächtigen Personen.
1) Gegen diejenigen, die keine Pässe haben.
a) Ausländer, beim
a a. Eingange in die Königl. Staaten (§. 38. u. 39.)
b b. Ausgange aus denselben (§. 40.)
c. c. Aufenthalt in denselben (§. 41.)
b) Inländer (§ 42.)
2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe haben (§. 43)
3) Gegen diejenigen, die widerrechtlich Pässe erhalten haben (§. 44)
IX. Neunter Titel. Allgemeine Bestimmungen.
1) Möglichste Beförderung der Reisenden (§. 45)
2) Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten (§ 46.)
3) Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten (§ 47)
4) Offizielle Berichte in Paß-Angelegenheiten (§ 48.)
5) Provinzial-Instruktionen (§. 49.)
Anlagen.
I. Formular des Passes an paßpflichtige Reisende, zu Reisen im Innern des Staats.
II. Formular freiwilliger Pässe zu Reisen im Inlande.
III. Formular der Ausgangs-Pässe mit Signalement.
IV. Formular der Eingangs-Pässe mit Signalement.
V. Formular der General-Pässe ohne Signalement.
VI. Formular der Spezial-Pässe ohne Signalement.
VII. Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.
VIII. Formular der Jahres-Pässe zum Ausgange.
IX. Formular der Legitimations-Karten.
X. Formular des Paß-Journals.
XI. Formular des Visa-Journals.
XII. Formular des Journals der Legitimationskarten.

Da des Königs Majestät bei den veränderten äußern Verhältnissen des Staats allergnädigst geruhet haben, das Paß-Reglement vom 20. März 1813. aufzuheben und an dessen Stelle das Paß-Edikt vom 22. v. M. zu erlassen, mithin auch die, mit besonderer Rücksicht auf das erstgedachte Gesetz unterm 20. März erganzene Paß-Instruktion nicht weiter zur Anwendung kommen kann; so wird letztere hiermit außer Wirksamkeit gesetzt, und in Gemäßheit des §. 24. des Paß-Edikts, durch die gegenwärtige **General-Instruktion für die mit der Verwaltung der Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten** ergänzt.

Die Verschiedenheiten zwischen obgedachten beiden allerhöchsten Paß-Gesetzen liegen von selbst zu sehr vor, um einer Auseinandersetzung noch zu bedürfen. Möglichste Einfachheit und Vereinigung der Forderungen der öffentlichen Sicherheit mit der Beförderung der Gewerbe und der Bequemlichkeit der Reisenden, ist der Gesichtspunkt, von welchem bei dem neuen Edikt vorzüglich ausgegangen ist; eine weitere Berücksichtigung der letztern war so wenig mit der Erhaltung der öffentlichen Sicherheit überhaupt und in besonderer Beziehung auf den Preußischen Staat vereinbarlich, als sie in andern Staaten anzutreffen ist, und insonderheit konnte die, vermöge älterer Gesetze und namentlich der Regierungs-Instruktion vom 26. Dezember 1808. §. 2. Lit. n. den Regierungen zustehende Befugniß, zu Reisen außerhalb Landes Pässe zu ertheilen, den Kreis- oder Orts-Polizeibehörden schon deshalb nicht beigelegt werden, weil deren Pässe fast in allen Staaten, nach deren Gesetzen, ungültig gewesen seyn, mithin den Reisenden keinen Nutzen gewährt haben würden.

Die mit der Verwaltung der Paßpolizei beauftragten Behörden müssen hierbei gleichfalls von dem angeführten Gesichtspunkt und davon ausgehen, daß Pässe den doppelten Zweck haben, auf der **einen Seite** dem unbescholtenen und redlichen, aber in der Gegend, wo er reiset, unbekannten Reisenden, ein einfaches Mittel zu gewähren, den ihm gesetzlich obliegenden Nachweis, daß er derjenige, wofür er sich ausgiebt, sey, auf die kürzeste und weit zuverlässigere und bequemere Art zu führen, als durch andere Urkunden, die schon deshalb, weil sie mit keinem Signalement versehen, unzuverlässig sind, und gegen willkührliche und abweichende Ansichten keinesweges hinreichend sichern, dagegen aber auf der **andern Seite** verdächtigen und gefährlichen Individuen

duen den Aufenthalt und das Herumschweifen im Staate, wenn vielleicht nicht ganz unmöglich zu machen, doch dadurch sehr zu erschweren, daß sie dieselben mit den Polizeibehörden möglichst oft in Berührung, und mithin letztere in den Stand setzen, sie desto genauer zu beobachten, und desto leichter zu entdecken.

Den Polizeibeamten wird es zur strengsten Pflicht gemacht, hiernach ihr Verfahren einzurichten, und die ihnen nach dem Paß-Edikt und der gegenwärtigen General-Instruktion obliegenden Pflichten zwar mit Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit, aber mit umsichtsvoller Berücksichtigung des angeführten doppelten Zwecks jeder Fremden- und insonderheit jeder Paß-Polizei zu erfüllen, und dem gemäß die möglichst schnelle Beförderung der Reisenden, und höfliches Betragen gegen diejenigen, die schon wegen ihres Standes und ihrer übrigen Verhältnisse von allem Verdachte frei sind, dagegen aber unnachsichtliche Strenge und Aufmerksamkeit in Ansehung derjenigen sich eifrigst angelegen seyn zu lassen, die nicht legitimirt sind, und daher für die öffentliche Sicherheit gefährlich oder verdächtig erscheinen.

Dies im Allgemeinen vorausgeschickt, werden zur Begründung eines festen Verfahrens und der nothwendigen Einförmigkeit in der Verwaltung der Paß-Polizei allen damit beauftragten Behörden und Beamten, nachstehende Bestimmungen über die dabei vorkommenden vorzüglichern Gegenstände, hiermit zur genauesten Befolgung vorgeschrieben.

Erster Titel.

Von der Form der Pässe.

§. 1.

1. Paß-Formulare.

Die Pässe sollen lediglich auf den, unter öffentlicher Authorität gedruckten, und soweit sie stempelpflichtig sind, gestempelten Formularen ausgefertigt und ertheilt, dagegen aber geschriebene oder anders gedruckte Pässe weder von den Provinzial- noch von Kreis- oder Ortsbehörden ausgegeben werden.

Diese Pässe werden nach den, unter I. II. III. IV. V. VI. VII. und VIII. beigefügten Formularen gedruckt und ausgegeben werden, jede Polizeibehörde wird leicht sehen, welches Formular zu dem in Frage stehenden Fall anzuwenden sey.

Die Königlichen Regierungen werden sowohl für sich als für ihre Unterbehörden für die Anschaffung und Erhaltung eines angemessenen Vorraths dieser Paß-Formulare sorgen; die Unterbehörden dürfen sie sich selbst nicht drucken lassen.

Die Königliche Regierungen werden aber auch darauf halten, daß die gedruckten, sowohl gestempelten als ungestempelten Paß-Formulare, nur an Polizei-

lizeibehörden, nicht aber an andere, und am wenigsten an Privatpersonen verkauft oder sonst überlassen, und kein Handels-Artikel der Buchhandler, Buchdrucker oder anderer Privatpersonen werden.

§. 2.

2. Aeußere Form der Pässe.

Diese Paß-Formulare müssen bei der Ausfertigung vollständig ausgefüllt, und darin die auf den in Rede stehenden Fall nicht anwendbaren Rubriken entweder durchstrichen, oder bei nicht genauer bekannten Paß-Inhabern mit der Anführung des Grundes ihrer Unanwendbarkeit versehen werden.

Die Pässe müssen auch in Ansehung des Alters und der Größe des Paß-Inhabers, so wie des Datums, und überhaupt durchweg mit Buchstaben ausgefüllt und darin alle Zahlen gänzlich vermieden werden.

Jeder Paß muß mit dem Amts-Namen und mit der Unterschrift des Dirigenten und des den Paß ausfertigenden Beamten, so wie mit dem in Druckerschwärze, nicht in Siegel- oder noch weniger in Mundlack oder Wachs, deutlich abgedruckten Amts-Siegel der Paß ertheilenden Behörde, und endlich mit der No., unter welcher er in das Paß-Journal (§. 22.) eingetragen ist, versehen werden.

Rasuren, Löschungen, Durchstreichungen, Anhänge, aufgeklebte Zettel, Zusätze und Veränderungen müssen auf keinen Fall weder bei Ertheilung, noch bei Visirung der Pässe vorgenommen und geduldet, sondern die, aus dringenden und unvermeidlichen Gründen etwa nothwendig gewordenen Ergänzungen, Durchstreichungen oder andere Veränderungen, unter des Paßausfertigers eigenhändiger Unterschrift, am Rande, am Schlusse oder auf dem Rücken des Passes besonders bemerkt werden.

Wenn bei Ausfertigung oder Visirung eines Passes der Raum des Paß-Formulars nicht hinreicht und deshalb ein Anhang nothwendig ist; so muß derselbe dem Paß selbst, in dem Format desselben, mit einer besondern Schnur angeheftet und diese mit dem Amtssiegel in Lack auf dem Passe befestigt und auf dem letztern über diese Hinzufügung ein besondrer Vermerk gemacht und ein anders befestigter Anhang vor der Visirung besonders genau untersucht berichtigt werden.

Die eigenhändige Unterschrift des Paßnehmers ist ein nothwendiges Erforderniß und daher weder auf dem Paß, an der dazu bestimmten Stelle, noch im Paß-Journal zu vernachläßigen. Sie muß den vollständigen Tauf- und Familien-Namen, so wie den Stand des Paßnehmers enthalten, und jede Polizei-Behörde, welcher ein, weder mit dieser eigenhändigen Unterschrift, noch mit dem Zeugnisse der Schreibens-Unerfahrenheit versehener, nach den Formularen I. III. IV. VII. oder VIII. ausgefertigter oder von einer auswärtigen Behörde an nicht durchaus verdachtlose Personen ertheilter, Paß entweder zur Visirung oder sonst vorgelegt wird, hat dieses Erforderniß bei eigener Verant-

wort-

wortlichkeit nachholen zu lassen, und hierauf um so strenger zu halten, je wichtiger dasselbe zu Ermittelung der Identität der Person des Paßführers ist.

Wenn die Paßbehörde dem Paßsuchenden den Paß nicht unmittelbar, sondern durch eine andere Behörde einhändigt (§. 21.); so muß letztere vor der Ausantwortung des Passes dies Erforderniß gleichfalls ergänzen lassen.

Kann der Paßnehmer nicht schreiben; so muß er an der, für seine Namens-Unterschrift bestimmten Stelle des Passes und des Paß-Journals, sein Handzeichen bemerken, und der Paßausfertiger darunter vermerken, daß derselbe nach seiner Versicherung nicht schreiben könne und dies Handzeichen gemacht habe; es muß jedoch strenge darauf, daß Niemand, unter dem Vorwande der Schreibens-Unerfahrenheit, der Unterschrift sich entziehe, gesehen und dieses Vorgeben, wenn dagegen Verdacht oder Zweifel obwaltet, genau untersucht werden.

Von der eigenhändigen Namens-Unterschrift sind jedoch diejenigen Personen entbunden, welche, nach der Bestimmung des §. 4., Pässe ohne Signalement erhalten.

§. 3.

3. Wesentlicher Inhalt eines Passes.

a) Namen, Stand und Signalement des Paß-Inhabers.

a. a. Regel.

Jeder Paß muß die Angabe des Tauf- und Familien-Namen, so wie des Standes des Paßinhabers und das vollständige Signalement desselben enthalten, mithin ist in demselben zu bemerken:

1) der vollständige Tauf- und Familien-Namen des Paßführers;
2) der Stand des Paßführers und zwar mit Rücksicht auf die bestimmten Verhältnisse desselben, dergestalt, daß z. B. bei einem Civil- oder Militair-Offizianten der von ihm bekleidete Grad, und wenn er in auswärtigen Diensten steht, der Namen seines Dienstherrn, bei Genossen eines aus verschiedenen Abtheilungen bestehenden Gewerbes, die Gattung, zu welcher er gehört (z. B. ob er Windmüller oder Wassermüller u. s. w. ist) bemerkt werden muß.
3) Das Vaterland;
4) der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts;
5) die Religion;
6) das Alter;
7) die Größe der Person, und zwar nicht blos nach der allgemeinen Angabe: groß, mittelmäßig oder klein, sondern nach Fuß- und Zoll-Maaß;
8) die Haare und deren Farbe und Beschaffenheit, z. B. stark ꝛc.
9) die Stirne;
10) die Augenbraunen (Farbe und Stärke);
11) die Augen (Farbe, Größe und übrige Beschaffenheit);
12) die Nase;

13) der

13) der Mund (Größe, Lippen u. s. w.);
14) die Zähne (nach deren Farbe, Vollständigkeit u. s. w.);
15) der Bart (Farbe, Stärke);
16) das Kinn;
17) das Gesicht (voll, mager, rund, länglich, blatternarbig, schier u. s. w.);
18) die Gesichtsfarbe (blas, roth, u. s. w.);
19) die Statur (stark, hager, ꝛc.);
20) Besondere Kennzeichen z. B. hinkend, buckelich, besondere in die Sinne fallende Gewohnheiten, Eigenschaften, Merkmahle u. s. w.

Die Polizei-Behörden, besonders die an der Grenze, müssen, wenn ihnen Pässe produzirt werden, das Signalement genau mit dem Paßinhaber vergleichen und die etwanigen Mängel in einem Nachtrag auf dem Passe unter ihrer Unterschrift und Siegel ergänzen.

Wenn der Paß auf mehrere Personen zugleich lautet, (§. 15.); so kommt das Signalement des eigentlichen Paßinhabers auf der dazu bestimmten Stelle des Passes, das der übrigen Personen ist aber unter dem Passe, oder auf dem Rücken desselben, in jedem Falle aber mit der Unterschrift und dem Siegel der Paßbehörde, zu bemerken; die auf dem Passe mit verzeichneten Kinder unter 14 Jahren bedürfen indessen in der Regel keines weitern Signalements, als in Ansehung der, oben unter 1. 9. 7 und 20. gedachten Punkte.

§. 4.

b. b. Ausnahme.

Dieses vollständigen Signalements bedarf es jedoch nicht in den Pässen für die, der Paßbehörde als völlig legitimirt und ganz unverdächtig bekannten Personen, besonders aus höheren Ständen, in sofern sie nicht selbst dasselbe verlangen, oder die Gesetze des Landes, wohin sie reisen oder andere besondere Verhältnisse, es nothwendig machen.

Bei Pässen an solche Personen genügt vielmehr lediglich die Angabe der §. 3. unter 1. 2. und 4. gedachten Punkte, im Kontext des Passes selbst, und sind daher entweder die Pässe nach den Formularen V. und VI. auszufertigen, oder ist in deren Ermangelung auf dem dazu genommenen andern Formular, die für das Signalement bestimmte Stelle zu durchstreichen, in diesem letztern Fall jedoch von dem Expedienten des Passes mit Beifügung seiner Unterschrift zu bemerken, daß das Signalement erlassen sey.

§. 5.

b. Angabe des Bestimmungs-Orts.

Im Passe muß der Ort, wohin der Reisende geht und der Paß gilt (der Bestimmungs-Ort), angegeben werden; Ausnahmen sind nur zulässig:

1) wenn bei unverdächtigen Paßnehmern, nach Beschaffenheit ihrer Reise, der Bestimmungs-Ort nicht genau angegeben werden kann, z. B. bei

Strohmschiffern ꝛc., indem in diesem Falle eine allgemeine Bezeichnung genügt;

2) bei den, im Paß-Edikt am 22. v. M. §. §. 4. und 10. gedachten General-Pässen (Formulare VII. und VIII.), auch kann

3) bekannten und völlig legitimirten Personen ein General-Paß nach dem Formular V. auf ein Jahr zu Reisen innerhalb und außerhalb Landes, ohne nähere Angabe des Bestimmungsorts, ertheilt werden.

§. 6.

Reise-Route.

In der Regel muß auch die Reise-Route im Paß angegeben werden, und genügt dabei die Anführung der, zwischen dem Ort der Ausfertigung des Passes und dem der Bestimmung (§ 5.) liegenden, vorzüglichern Orte.

Die Reise-Route ist nach dem Verlangen des Reisenden anzugeben, in sofern kein besonderer Verdacht eine nähere Erörterung und Abänderung desselben nothwendig machen sollte. Die Abänderung einer Reise-Route kann zwar nur von einer Polizei-Behörde, allein bei unverdächtigen Reisenden bloß auf deren Antrag und ohne weitere Schwierigkeiten gemacht, und muß auf dem Passe bemerkt werden.

Bei sich ergebendem Verdacht nicht geführter, völligen Legitimation, ist der Paß mit einer spezielleren, nöthigenfalls selbst die, auf der Tour liegenden Dörfer angebenden, Reise-Route, und zugleich mit der Auflage, den Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, zu versehen. Bei einer solchen speziellen Reise-Route ist nicht so sehr das Verlangen des Reisenden, als vielmehr das, durch die Verhältnisse des Verdachts begründete, polizeiliche Bedürfniß zu berücksichtigen; ist die zu bestimmende Route der Paßbehörde nicht vollständig bekannt; so kann sie dieselbe, so weit sie solche kennt, vorschreiben, und die Polizei Behörde des darauf gedachten letzten Orts ersuchen, sie weiter zu bezeichnen. Die speziellere Reise-Route ist entweder im Passe selbst oder unter demselben zu bemerken, im letzten Fall noch besonders mit dem Siegel und der Unterschrift der Paß-Behörde zu versehen; sie muß nebst den darin enthaltenen Auflagen von dem Paß-Inhaber genau befolgt werden, indem eine jede Abweichung von derselben den Paß in soweit ungültig, und den Paß-Inhaber nur noch verdächtiger macht, und der Nothwendigkeit aussetzt, von der Gensdarmerie oder den Polizeibeamten angehalten und an die nächste landräthliche oder städtische Polizeibehörde gebracht, von dieser aber zur Untersuchung gezogen, und entweder bestraft, oder auf die Reise Route zurückgebracht zu werden (§. 38. ff.) Sollten jedoch unvorhergesehene, erhebliche gegründete Umstände eine Abweichung von der Reise-Route oder eine Veränderung derselben nothwendig machen; so darf sie nicht anders, als mit Genehmigung einer einheimischen Polizeibehörde erfolgen, diese aber nur nach vorgängiger genauern Untersuchung und nöthigenfalls genommener Rücksprache mit der Paßausstellenden

Behör-

Behörde ertheilt werden, welche Rücksprach in dem Falle allemal nothwendig ist, wenn die letztgedachte Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paßinhaber ohne ihre Einwilligung von der Reise-Route nicht abweichen solle, oder die spezielle Reise-Route von einer höhern Staats- oder Provinzial-Behörde vorgeschrieben ist.

Jede Reise-Route muß so viel als möglich in grader Richtung vorgeschrieben werden, bei unverdächtigen Reisenden kommt es indessen lediglich auf ihr Verlangen an.

Die Vorschrift einer Reise-Route kann in allen Fällen, in welchen der Paß eines Signalements nicht bedarf (§. 4) auf Verlangen des Paßnehmers, unterlassen werden.

§. 7.

d. Reise-Zweck.

Personen, welche nicht durchaus bekannt oder verdächtig sind, besonders aus niedern Ständen, müssen über den Zweck der Reise sich speziell ausweisen und ist derselbe auch im Paß zu bemerken.

Bei andern Personen genügt die allgemeine Angabe des Reise-Zwecks, und bei denjenigen, die dem Signalement nicht unterworfen sind (§. 4.), bedarf es der Bemerkung des Reise-Zwecks überall nicht.

§. 8.

e. Anführung der Legitimation.

In allen Pässen, mit Ausnahme derjenigen, die das Signalement des Paßinhabers nicht bedürfen (§. 4), muß angegeben werden, auf welche Legitimation der Paß ertheilt worden, z. B. auf den Grund eines frühern, näher zu bezeichnenden Passes, eines unverdächtigen Zeugnisses u. s. w. (§. 19.)

§. 9.

f. Bemerkung der Dauer der Gültigkeit des Passes.

Die Dauer der Gültigkeit des Passes ist in denselben ausdrücklich zu bemerken, und wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, nach dem Verlangen des Paßnehmers, widrigenfalls aber nach dem Zweck der Reise, der Entfernung des Bestimmungsorts, oder nach andern Verhältnissen zu bestimmen.

Wenn die Dauer der Reise nach deren Beschaffenheit nicht bestimmt angegeben werden kann; so fällt die genaue Zeitbestimmung weg, und ist die Gültigkeit des Passes auf die ganze Reise zu stellen, z. B. an einen Schiffer auf die Dauer der Schiffahrt. Dies setzt jedoch die bekannte oder ermittelte völlige Unverdächtigkeit des Paßnehmers voraus, indem widrigenfalls der Paß auf eine, nach Umständen zu ermäßigende bestimmte Zeit zu beschränken, und dem Paßinhaber zu überlassen ist, nach deren Ablauf zu einem anderweitigen Paß sich zu legitimiren.

Bekannten, unverdächtigen Personen können, nach den Formularen V. und VI., Pässe ohne Zeitbestimmung, gültig für die vorhabende Reise und Rückreise, oder auch General-Pässe, auf ein Jahr (§. 5.) ertheilt werden.

Länger als auf die Dauer eines Jahrs dürfen aber Pässe nicht ausgegeben werden.

Zweiter Titel.

Von der Befugniß, Pässe zu ertheilen.

§. 10.

1. Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen sind lediglich Polizeibehörden befugt, Reise-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von dieser Regel machen indessen in Ansehung:

I. der Aus- und Eingangs-Pässe, die, im Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 3. unter 1. 2 5. 6. und 7. gedachten Behörden,

II. einiger Pässe der Militair-Personen,

1) das Königl. Krieges-Ministerium und die kommandirenden Generale in Ansehung der Pässe an aktive Militair-Personen zu Dienstreisen außerhalb Landes (Paß-Edikt §. 15.)

2) Militair-Vorgesetzte für Pässe an aktive Militair-Personen zu Reisen in Privatangelegenheiten innerhalb Landes (daselbst.)

3) die Kommandanten und kommandirenden Offiziere für Pässe an die ihnen untergebene aktive Militair-Personen, zu Reisen an der Grenze,

III. der, aus den Korrektions- und Landarmenhäusern entlassenen Individuen, die Inspectionen der gedachten Anstalten in Gemäßheit der deshalb besonders erlassenen Bestimmungen.

§. 11

2. Insonderheit.

a. An Inländer zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten.

Außer dem Polizei-Ministerium und den Königl. Regierungen, letzte für die Einwohner ihres Departements, ist, in Gemäßheit des §. 13. des Paß-Edikts, jede inländische Polizei-Obrigkeit berechtigt, ihren Hintersassen, ohne Rücksicht auf deren privatrechtliche Exemtion, zu Reisen innerhalb den Königlichen Staaten Reise-Pässe zu ertheilen.

Die Gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, in sofern ihnen, nach der Verfassung der verschiedenen Provinzen, diese Befugniß zusteht, müssen dabei die, für die Paß-Polizei bestehenden Vorschriften, genau beobachten.

Orts-Polizeibehörden sind nicht berechtigt, den Hintersassen anderer Orts-Obrigkeiten Pässe zu Reisen innerhalb Landes zu ertheilen, mit Ausnahme jedoch der, unter §. 42. gedachten Fälle und des Falls des verlornen Passes,

in

in welchem jedoch eine vollständige Legitimation erforderlich und der Paß unter der, §. 42. bemerkten Vorsicht, und nur auf angemessene kurze Frist, zu ertheilen ist.

In wiefern Ministerial- und Regierungs-Pässe an Amtsäßige Personen nur auf das vorgängige Zeugniß der Orts-Polizeibehörde ertheilt werden können, ist unter §. 20. näher bemerkt.

§. 12.

b. Zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe.

a. a. Ueberhaupt.

Nur die in den §§. 3. und 9. des Paß-Edikts vom 22. v. M. gedachten Staats- und Provinzial-Behörden und diplomatische oder Handels-Agenten sind befugt, Ein- und Ausgangs-Pässe zu ertheilen.

Ausnahmen von diesem Grundsatz machen jedoch:

1) die §. 10. der gegenwärtigen General-Instruktion, unter Nr. II. 1. 2. und 3. erwähnten Militair-Autoritäten;
2) die im Allerhöchsten Paß-Edikt vom 22. v. M., §§. 4. und 5. Nr. 1. und 2. und §. 10. gedachten Fälle, und
3) die für besondere Gegenstände überhaupt oder in einzelnen Provinzen den Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden ertheilte, oder zu ertheilende Befugniß, Ein- oder Ausgangs-Pässe auszugeben;
4) die mit benachbarten Staaten über die gegenseitige Anerkennung der Pässe der Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, vielleicht einzugehenden und dann öffentlich bekannt zu machenden Vereinbarungen.

Wegen des, den Pässen der höhern Behörden vorauszugehenden Kreis- oder Ortspolizeilichen Attestes, ist §. 20. das Nähere bestimmt.

§. 13.

b. b. Paßblanquets.

Um die Gewinnung der Ein- und Ausgangs-Pässe möglichst zu beschleunigen und zu erleichtern, werden die Königlichen Regierungen nach wie vor, unter ihrer Unterschrift und ihrem Siegel, die dazu erforderlichen unausgefüllten Paß-Formulare in angemessener Anzahl, mehreren zuverlässigen, dieses Vertrauens würdigen Kreis- oder Orts-Polizei-Behörden, zur weitern Ausfertigung zusenden.

Diese Behörden müssen aber diese Pässe nur an unbescholtene, völlig legitimirte Personen, besonders ihres Kreises oder Orts ertheilen, und dabei in Gemäßheit der Bestimmungen der §. §. 1 — 9. dieser General-Instruktion und der übrigen Paß-Vorschriften verfahren, und außerdem unter dem Paß, mit Beifügung ihrer Unterschrift und ihres Siegels bemerken, daß derselbe im Auftrag der Regierung dem Paßinhaber ausgefertiget sey, auch den Tag der Aushändigung im Passe an der in demselben für das Datum bestimmten

ten gewöhnlichen Stelle nachtragen, und dadurch das von der Regierung offen gelassene Datum ergänzen.

Die solchergestalt im Auftrag und Namen der Regierung ertheilten Pässe haben vollständig die den Regierungs-Pässen gesetzlich zustehenden Rechte und Vorzüge.

Die damit beauftragten Behörden müssen aber hierbei besonders aufmerksam verfahren, und dem Polizei-Ministerium so wie der Regierung in der (§. 48.) bestimmten Frist den Auszug des, über die Ausgabe dieser Pässe zu haltenden Journals, einsenden.

Dritter Titel.

Von den Personen, welche Pässe bedürfen, und denjenigen, welchen sie nicht zu ertheilen.

§. 14

1. Personen, welche Pässe bedürfen.

Zu Reisen aus den Preußischen Staaten ins Ausland, oder aus dem Auslande in jene, bedarf, mit alleiniger Ausnahme der, §§. 2. und 8. des Paß-Edikts gedachten Personen, jeder eines Passes.

In Ansehung der Reisen der Inländer im Innern des Staats sind dagegen die frühere Bestimmungen (vergl. Paß-Instruktion vom 20. März 1813. §. 10.) durch das Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 14. dahin abgeändert, daß dazu nur die dort gedachten Klassen von Individuen, Pässe der Polizei-Behörde bedürfen, wogegen für aktive Soldaten die Pässe ihrer Militair-Vorgesetzten genügen (Paß-Edikt §. 15.)

Die inländischen Handwerksgesellen dürfen daher nicht auf bloße Kundschaften reisen, sondern müßen bis dahin, daß die Wanderbücher auch für sie werden eingeführt seyn, mit förmlichen Pässen versehen seyn. Auswärtige Konzessionisten können nicht blos auf die einheimische, noch weniger aber auf eine ausländische Konzession reisen, sondern müßen gleichfalls einen förmlichen Paß haben, für einheimische genügt indessen die Konzession, insofern sie mit dem Signalement versehen, und der Inhaber nicht sonst paßpflichtig ist.

§. 15.

2. Für jede Person muß ein besondrer Paß ausgefertigt werden.

Wenn mehrere Personen zusammen reisen, so ist für eine jede derselben ein besonderer und eigener Paß nothwendig.

Ehefrauen, die mit ihren Männern, und Kinder, die mit ihren Eltern oder einem derselben reisen, und annoch unter deren Gewalt stehen, Pflegebefohlene, die bis zum zurückgelegten 14ten Jahre ihren Vormund auf der Reise begleiten, die Schiffsmannschaft und endlich alle diejenigen, welche in des Paß-Inhabers Lohn und Brod sich befinden und ihn begleiten, bedürfen indessen,

nach

nach dem Paß-Edikt §. 5., keines eigenen Passes, in soferni sie in den Paß rc. p. des Ehemannes, der Eltern, des Vormundes, des Schiffers und der Dienstherrschaft namentlich mit aufgenommen sind. In Ansehung der Schiffsmannschaft enthält das Paß-Edikt die näheren Bestimmungen; in den andern Fällen ist aber ausdrücklich in dem Passe zu bemerken, daß sich in der Begleitung oder im Gefolge des Paß-Inhabers, die namentlich aufzuführenden Personen befinden, und muß der Paßführer deren unterweges erfolgten unvorhergesehenen Abgang der ersten Polizei-Behörde anzeigen, und von ihr auf dem Paß bemerken lassen.

Wegen des Signalements der Begleitung ist §. 3. bereits das Nähere bestimmt.

Bei den §. 4. gedachten Personen bedarf es jedoch der namentlichen Anführung seiner Begleitung nicht, sondern genügt die allgemeine Angabe: mit Familie, mit Dienerschaft u. s. w.

§. 16.

3. Personen, welchen keine Reise-Pässe zu ertheilen sind.

Denjenigen, deren Reise entweder wegen des Zwecks derselben oder wegen ihrer eigenen beschränkten Befugniß zu reisen, unzulässig und den Gesetzen entgegen oder deren Gewerbe dem Publikum nachtheilig und daher untersagt ist, oder zu unerlaubten Neben-Gewerben Anlaß giebt, sind keine Pässe, weder zum Aus- und Eingange, noch zu Reisen im Innern des Staats zu ertheilen.

Dahin gehören insonderheit Landstreicher, auswärtige Kollektanten, Personen, die verbotswidrig mit Arzneimitteln oder verbotenen Gegenständen jeder Art handeln, diejenigen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, solche Handwerksgesellen, Freiknechte, Bettler und dergleichen Personen, die blos um Zehrpfennige und Almosen zu sammeln herumschweifen, überhaupt alle diejenigen, welchen das Geschäft, für welches sie reisen wollen, und den Paß verlangen, entweder überall nicht, oder wenigstens nicht um darauf zu reisen, gestattet ist und freisteht, oder welchen dasselbe augenscheinlich nur zum Vorwande zur Erreichung unerlaubter Zwecke dienen soll, oder dazu Anlaß giebt.

In Ansehung der Berücksichtigung der Militairpflichtigkeit enthalten die, darüber besonders erlassenen Vorschriften, und insonderheit das Zirkular der Königl. Ministerien des Innern und des Krieges, vom 15. Oktober 1816. die näheren Bestimmungen.

§. 17.

4. Personen, die zur Erhaltung eines Passes der Genehmigung eines Andern bedürfen.

Den, in Rücksicht auf die Freiheit zu reisen, von Andern abhängigen Individuen, ist der Paß nicht anders, als nach vorgängiger Bescheinigung der Genehmigung desjenigen, von dem sie abhängen, oder der erfolgten Aufhebung dieses abhängigen Verhältnisses, zu ertheilen.

Da-

Dahin gehören insonderheit geringere Königliche Offizianten, unter väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehende Minderjährige, gemeine Soldaten, Dienstboten und dergl.

Diejenigen, die notorisch in gerichtlicher Untersuchung, und Fremde, welche am Orte der Paßbehörde in bedeutenden Schuldprozessen stehen, müssen, insofern letzte nicht völlig bekannte und sichere Personen sind, bei Nachsuchung eines Passes das Zeugniß des Gerichts, daß von seiner Seite ihrer Reise nichts entgegen stehe, so wie diejenigen die zur Ausübung eines, eine Konzession erfordernden Gewerbes reisen, diese Konzession beibringen.

Vierter Titel.

Vom Verfahren bei Ertheilung der Pässe.

§. 18.

1. Nachsuchung der Pässe.

Jeder, der einen Paß zu erhalten wünscht, muß ihn entweder bei der, zur Ertheilung des in Frage stehenden Passes berechtigten Behörde, oder bei der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts, persönlich nachsuchen; nur die, bei jener oder dieser Behörde hinreichend legitimirten und bekannten, unverdächtigen Personen, besonders aus höhern Ständen, sind von dieser persönlichen Erscheinung befreit, und können den Paß schriftlich oder durch einen glaubwürdigen Bevollmächtigten nachsuchen, müssen jedoch alsdann ihr Signalement, in so weit es für sie nothwendig ist (§. 3. und 4.), nebst der Angabe des Reise-Zwecks, der Reise-Route u. s. w, einsenden.

Wenn das Paß-Gesuch nicht bei der paß-ertheilenden, sondern bei der Polizei-Behörde des Wohnorts zur weitern Beförderung an jene, angebracht wird; so muß dieselbe das Signalement und die übrigen Erfordernisse des Passes so erschöpfend aufnehmen und der paß-ertheilenden Behörde mittheilen, daß diese den Paß ausfertigen lassen kann; hierbei begangene offenbare Nachlässigkeiten sind nicht allein durch Ordnungs-Strafe, sondern auch durch die, dem Reisenden aus eigenen Mitteln zu leistende Entschädigung, wegen der Kosten des verzögerten Aufenthalts zu ahnden.

§. 19.

2. Legitimation des Paßnehmers.

Die Polizei-Behörden dürfen schlechterdings nur völlig legitimirten Personen Pässe ertheilen oder dieselben für sie nachsuchen.

Bei denjenigen, die der Polizei-Behörde als unbescholtene und unverdächtige Personen bekannt sind, besonders bei bekannten Orts-Einwohnern und den, schon durch ihre Verhältnisse von jeden Verdacht entfernten Personen höhern Standes, ist eine besondere Legitimation gewöhnlich gar nicht nöthig, dagegen aber bei unbekannten Paßnehmern, besonders aus den, der öffentlichen Sicher-

heit

heit gefährlichern Ständen und Gewerben, desto dringender nothwendig und desto strenger und unerläßlicher zu erfordern und zu führen.

In der Paß-Polizei erfordert die Berichtigung der Legitimation des Paßnehmers die vorzüglichste Aufmerksamkeit, Umsicht und Beurtheilung der Polizei-Beamten, damit auf der einen Seite unbescholtenen Reisenden keine unnöthige Schwierigkeiten, Belästigungen und Aufenthalte verursacht, ja nicht einmal unnöthige Fragen gemacht, sondern vielmehr mit größtmöglichster Willfährigkeit, Liberalität und Höflichkeit begegnet, auf der andern Seite aber auch verdächtigen Personen durch Mangel an Aufmerksamkeit, an Strenge und an Beurtheilung, aus Leichtsinn, Trägheit oder anderen Pflichtwidrigkeiten einzelner Polizei-Beamten durch den Paß kein Vorschub gegeben werden.

Die, die Polizei verwaltenden Behörden, sind hierfür strenge verantwortlich und trifft die Verantwortlichkeit bei den Paßblanquets (§. 13.) die Behörden, welchen sie anvertraut sind, so wie bei Paß-Gesuchen durch eine andere Behörde, (§. 18.) diejenige, welche das Paß-Gesuch aufgenommen und zur eigentlichen Paß-Behörde zur Gewährung befördert hat. Einem der Polizei-Behörde unbekannten Paß-Suchenden darf daher der Paß schlechterdings nicht anders ertheilt werden, als nachdem er sich vorher als unverdächtig und unbescholten völlig ausgewiesen hat.

Dieser Ausweis kann geführt werden,

1) durch einen ältern Paß, über dessen Vollständigkeit, Zureichendheit und Richtigkeit, so wie über die Identität des Paß-Inhabers keine Zweifel obwalten,
2) durch andere völlig glaubwürdige und beweisende Urkunden oder Papiere, oder
3) durch die Anerkennung und das Zeugniß glaubwürdiger Personen.

Die, über die Legitimation entstandene Zweifel müssen vor Ertheilung des Passes beseitiget werden; die genaue Vergleichung des Signalements mit dem Paßführer, die Untersuchung: ob der frühere Paß unverändert und gehörig visirt ist, die Prüfung, ob die Visa und die Reise-Route dem vorgegebenen Zweck der Reise entspricht, ob letztere dem Reisenden hinreichende Mittel des Unterhalts gewähren kann, ob der Reisende zu dem Stand oder Gewerbe gehört, zu welchem zu gehören er vorgiebt, und die deshalb zweckmäßig zu machenden Fragen, und allenfalls mit Zuziehung von Gewerbs-Verständigen, anzustellenden Handwerksproben, nähere Fragen über die Länder und Oerter, in welchen und durch welche der Reisende geboren oder gereiset seyn will, und über die näheren Verhältnisse des von ihm angegebenen Lebenslaufs, werden hierbei gewöhnlich zu einem näheren Resultate führen.

Eine besondere Aufmerksamkeit erfordern fremde Deserteurs, fremde Juden, so wie Handwerksgesellen, Dienstbothen und Tagelöhner, die seit längerer Zeit außer Arbeit oder Dienst gewesen und herumstreifen, und andere Fußreisende

geringeren Standes; fremde Soldaten und entlassene Dienstbothen sind durch bloße Abschiede keinesweges hinreichend legitimirt, in Dienst annoch stehende Dienstbothen hingegen dafür zu halten, wenn ihre unverdächtige Herrschaft sie für ihr Gesinde ausgiebt und anerkennt.

Die Landräthe und die städtischen, so wie die Grenz-Polizeibehörden müssen in den, im Paß-Edikt §. 5. Nr. 3 und Nr. 4. gedachten Fällen, auf die Legitimation eine besondere Aufmerksamkeit verwenden.

Ueber die Legitimation muß, wenn darüber irgend ein Zweifel obwaltet, ein Protokoll aufgenommen, und bei entstandenem Bedenken, die Steckbriefs-Kontrolle zur Hand genommen und genau berücksichtigt, dabei aber nicht blos auf die Namen, sondern ganz vorzüglich auf das Signalement der steckbrieflich verfolgten Individuen gesehen, und dasselbe mit einem verdächtig erscheinenden Paßsucher sehr aufmerksam verglichen werden.

§. 20.

3) Atteste der Orts-Polizei-Behörden.

Das Polizei-Ministerium und die Königl. Regierungen werden amtssäßigen Personen, in der Regel und Fälle dringender Eile abgerechnet, nur entweder auf das Zeugniß der Polizei-Obrigkeit des Wohnorts des Paßsuchers, daß dem Gesuche in lokal-polizeilicher Hinsicht nichts entgegen stehe, oder auf deren Bericht (§. 18.), Pässe ertheilen.

§. 21.

4) Aushändigung des Passes.

Nach berichtigtem Legitimationspunkt ist der Paß in der, §. 1. ff., gedachten Art auszufertigen.

Ist er durch die Wohnorts-Polizei-Behörde nachgesucht, (§. 13.); so wird er an dieselbe zur Aushändigung an den Impetranten, nach vorgängiger dessen Namens-Unterschrift (§. 2.), übersandt.

§. 22.

5) Paß-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß über die von ihr ertheilten Pässe ein eigenes Paß-Journal nach dem in der Anlage X. enthaltenen Formulare, führen, und zwar die, auch zur Ertheilung der Ein- und Ausgangs-Pässe, durch das Paß-Edikt oder durch erhaltene Blanquets (§. 13.) berechtigten Polizei-Behörden, ein dreifaches, nämlich für:

1) die Eingangs-Pässe,
2) die Ausgangs-Pässe, und
3) die Pässe zu Reisen im Innern des Staats.

Da dies Journal die Stelle des Duplikats des Passes vertritt; so muß es alle Materialien (§. 3. bis §. 9.) und die Nummern desselben, so wie die Angabe der für den Paß gezahlten Gebühren enthalten, und in der dazu bestimm-

bestimmten Rubrik vom Paß-Empfänger mit seiner eigenhändigen Namens-Unterschrift versehen werden.

Die Pässe müssen in der chronologischen Folge, worin sie ausgegeben worden, in das Journal, und zwar jede der oben angeführten drei Gattungen derselben in das für sie bestimmte Journal eingetragen, und das Journal mit dem Ablauf eines jeden Jahres abgeschlossen werden.

§. 23.

6) Verlängerung der Pässe.

Wenn gleich ein Paß vor Ablauf der Zeit seiner Gültigkeit (§. 9.) prolongirt werden kann; so ist doch zu dieser Verlängerung, mit Ausnahme der §. 10. unter I. und II. gedachten Fälle, nur eine Polizei-Behörde, und zwar zur Prolongation der Ein- und Ausgangs-Pässe nur eine, zu deren Ertheilung berechtigte Behörde (§. 12.) befugt. Es muß jedoch hierbei mit Vorsicht, und besonders in Beziehung auf nicht genau bekannte Personen, die über den Zweck der Paß-Verlängerung sich nicht vollständig ausweisen können, nach den, für die Legitimation bei der Paßertheilung §. 19. vorgeschriebenen Grundsätzen verfahren, und in Ansehung der §. 17. gedachten Personen, die dort bemerkte Genehmigung, auch zur Prolongation erfordert und beigebracht werden.

Wenn die Paßertheilende Behörde ausdrücklich bemerkt hat, daß der Paß nach dessen Ablauf nicht verlängert werden soll; so ist ohne vorgängige Rücksprache mit ihr nur eine ihr vorgesetzte Behörde, zur Prolongation berechtigt. Dorf-Schulzen dürfen in keinem Falle Pässe prolongiren.

§. 24.

7. Abgelaufene und doppelte Pässe.

Abgelaufene Pässe sind ungültig und müssen unverdächtigen Reisenden auf deren Verlangen mit dem neuen Passe zurückgegeben werden; allein es ist zur Vermeidung des Uebelstandes eines doppelten Passes im neuen Passe die Rückgabe des alten, so wie auf dem letztern zu bemerken, daß und unter welchem Datum und auf welchem Zeitraum ein neuer Paß ertheilt worden.

Wenn bei nicht völlig bekannten Personen der von ihnen mitgebrachte Paß über dessen Inhaber und seine bisherigen Reisen und übrigen Verhältnisse und zu deren Uebersicht und Beurtheilung beitragen kann, und erheblich ist; so kann die Polizei-Behörde, welche ihm einen neuen Paß ertheilt, um die übrigen Polizei-Behörden in den Stand zu setzen, die Verhältnisse des Paßführers zu übersehen, dem neuen Paß den alten in der §. 2. gedachten Art anheften, welches allemal unter dem neuen Passe vermerkt werden muß.

Aeltere Pässe, welche der Paß-Inhaber nicht zurück verlangt, oder ihm nicht zurückgegeben worden, müssen nicht zerrissen, sondern von der Polizei-Behörde aufbewahrt worden.

§. 25.

§. 25.

8) Verfahren in Ansehung der verlornen Pässe.

Wenn der Paß-Inhaber seinen Paß verloren hat, so kann demselben bei gehöriger Legitimation (§. 19.) von einer, zu Pässen der Art berechtigten Behörden, zwar ein neuer Paß ertheilt werden, der verlorne Paß muß jedoch auf seine Kosten durch das Amtsblatt des Regierungs-Departements, in welchem der Paß verloren ist, und nach Umständen, auch einiger anderer Regierungs-Bezirke durch die Polizei-Behörde, welche den neuen Paß ertheilt, mortificirt werden; dieselbe hat überdem die Behörde, welche den verlornen Paß ausgestellt hat, hievon zu benachrichtigen.

Bei nicht völlig legitimirten Reisenden ist indessen der behauptete Verlust durch Erkundigung bei der Behörde, bei welcher der Paß zuletzt producirt worden, oder auf andere zuverläßige Art, zuvörderst auszumitteln.

Der neue Paß muß unter der laufenden Nummer des Paß-Journals der ausstellenden Behörde ausgefertigt werden, und die Bemerkung, daß er wegen des Verlustes eines andern Passes ertheilt sey, so wie die möglichst genaue Bezeichnung des letztern enthalten.

Ueber die verlornen und im Inlande, und so weit bekannt, auch im Auslande, für ungültig erklärten Pässe, und andere Legitimations-Dokumente müssen bei den Polizei Behörden eigene Verzeichnisse gehalten und in den Fremden-Büreaus und Paß-Expeditionen aushängen und möglichst berücksichtigt werden. (§. 46.)

Fünfter Titel.

Von den Stempel- und den Ausfertigungs-Gebühren bei Pässen.

§. 26.

1) Stempel-Sätze.

Der Paß-Stempel ist nach den Gattungen der Pässe und nach den Vermögens-Umständen ihrer Empfänger verschieden.

Der Stempel

I. beträgt:

1) für Aus- und Eingangs-Pässe,

a. bei vermögenden Paßnehmern . . . . 8 gGr.

b. bei zwar nicht bemittelten, aber doch nicht unvermögenden Personen . . . . . 2 gGr.

2) für Pässe an Inländer zu Reisen innerhalb Landes . 2 gGr.

II. fällt weg,

1) bei den, oben unter I. Nr. 1. und 2. erwähnten, resp. Aus- und Eingangs- und inländischen Pässen, wenn der Empfänger unvermögend ist;

2) bei

2) bei den Pässen an Königliche Beamte zu Dienstreisen;
3) bei den, §. 4. Nr. I. und §. 10. des Paß-Edikts vom 22. v. M. gedachten Jahres-Pässen;
4) bei der Prolongation der Pässe;
5) bei den, zum Behuf der Ertheilung eines Passes ausgestellten Zeugnisse, gemachten Anträgen und aufgenommenen Protokollen (Paß-Edikt §. 19.)

§. 27.

2. Ausfertigungs-Gebühren.

Nach eben diesem Gesichtspunkte sind auch die Ausfertigungs-Gebühren für Pässe verschieden. Dieselben

I. betragen:

1) für Aus- oder Eingangspässe,
   a. an vermögende Paßnehmer . . . . 16 gGr.
   b. an zwar nicht bemittelte, aber doch nicht unvermögende 8 gGr.
2) für Pässe an Inländer zu inländischen Reisen, in sofern sie zu den oben unter I. a. und b. gedachten Personen gehören 2 gGr.

II. fallen weg, in den im vorigen §. Nr. II. 1. bis 5. incl. erwähnten Fällen.

Für die im gegenwärtigen §. unter I. 1. und 2. angeführten Pässe werden, außer den Ausfertigungs-Gebühren von resp. 16, 8 und 2 gGr., wenn der Paßnehmer nicht zu den unvermögenden Personen gehört, von demselben noch eine Insinuations-Gebühr von 2 gGr. für jeden Paß erlegt, wenn ihm der Paß außer dem Lokale der Polizei-Behörde durch einen ihrer Offizianten eingehändigt wird, sie fällt aber weg, wenn er den Paß persönlich auf der Polizei-Behörde in Empfang nimmt.

§. 28.

3) Allgemeine Bestimmungen.

Die Polizei-Behörden müssen mit Glimpf, Billigkeit und Umsicht beurtheilen und bestimmen, in welche der obgedachten Vermögens-Klassen der Paß-Empfänger gehört.

Wenn ein Paß für mehrere Personen zusammen ertheilt wird (§. 15.), so finden doch nur einfache Stempelsätze und Ausfertigungs- und Einhändigungs-Gebühren statt.

Der Betrag der erlegten Stempel- und Ausfertigungs-Gebühren muß, so wie die Unentgeldlichkeit des Passes, sowohl auf demselben an der dazu bestimmten Stelle, als im Paß-Journal spezificirt und resp. angegeben, mithin der Stempel- und Gebührensatz besonders bemerkt werden.

Zu stempelpflichtigen Pässen müssen durchaus gestempelte Paß-Formulare genommen werden, und es ist daher unzulässig, dazu ein ungestempeltes Formular zu verwenden, und demselben einen Stempelbogen umzuschlagen.

Für

Für stempelfreie Pässe müssen dagegen eigene ungestempelte Gratis-Pässe gedruckt, und oben, an der für den Stempel bestimmten Stelle, so wie unten an der, zur Angabe der Kosten bezeichneten Stelle, mit der Bemerkung: **stempel- und gebührenfrei**, versehen werden.

Sechster Titel.

Von der Visirung der Pässe.

§. 29.

a) Fälle, in welchen Pässe visirt werden müssen.

a. Regel.

Nach dem allerhöchsten Paß-Edikt vom 22. v. M., ist die Visirung der Pässe in folgenden Fällen nothwendig. Es müssen nämlich visirt werden:

I. weil der Paß nicht von einer inländischen Behörde ertheilt worden,
   1) die Pässe der am Königl. Hofe accreditirten Gesandten und diplomatischen Agenten (Paß-Edikt §. 10. Nr. 5.);
   2) die Pässe der in den Königl. Staaten angestellten fremden Konsuls (daselbst);
   3) die Pässe der fremden Gesandten an auswärtigen Höfen an Unterthanen ihres Staats, in sofern letztere durch die Königl. Staaten reisen (Paß-Edikt §. 3. Nr. 7.)

II. Wegen der nothwendigen polizeilichen Grenz-Kontrolle und zur Uebersicht der in den Staat ein- oder aus demselben ausgehenden Personen, alle Ein- und Ausgangs-Pässe ohne Unterschied der Behörden, von welchen sie ertheilt worden, von der Polizei-Behörde am resp. Ein- und Ausgangsorte (Paß-Edikt §. 16.) und gilt dies insonderheit auch in Ansehung der von Militair-Behörden ertheilten Pässe (daselbst §. 15.)

III. Zum Behuf der polizeilichen Aufmerksamkeit auf die im Innern des Staats befindlichen Reisenden:
   1) der Paß eines jeden Ausländers oder Inländers, beim Eingang oder Ausgang in den Staat oder aus demselben, von der ersten Polizei-Behörde am resp. Ein- oder Ausgange (Paß-Edikt §. 8. und §. 16.), so wie
   2) der Paß eines aus dem Staat abreisenden Ausländers, von der Polizei-Behörde des Orts, wo er sich aufgehalten hat, oder wohin er gereiset war, zur Rückreise (Paß-Edikt §. 8.);
   3) jeder Ein- und Ausgangs-Paß, von der Polizei-Behörde des Orts, im Innern des Staats, an welchem der Paß-Inhaber sich über 24 Stunden aufhält (Paß-Edikt §. 16.);
   4) der Paß eines jeden paßpflichtigen Inländers (Paß-Edikt §. 14. Formular I.) welcher länger als 24 Stunden an einem Ort sich auf-

aufhält (Paß-Edikt §. 16.), wogegen die von Inländern zur leichtern Legitimation freiwillig genommenen Pässe zu Reisen im Inlande (Formular II.) dieser Visa nicht bedürfen.

Die in frühern Gesetzen angeordnete Visirung der Pässe in jedem Nachtquartier fällt in der Regel (§. 30.) ganz weg. Ob der oben I. — III. gedachte Grenz- oder Aufenthaltsort eine Stadt oder ein Dorf ist, hat auf die Verpflichtung, den Paß visiren zu lassen, keinen Einfluß, in sofern die Königl. Regierungen für die Grenzen ihres Departements deshalb nicht besondere Bestimmungen erlassen sollten.

§. 30.

b. Ausnahmen.

Die Polizei-Behörden sind indessen berechtigt, auch außer vorstehenden Fällen, den nicht völlig legitimirten Reisenden aus erheblichen Gründen in ihren Pässen oder Interims-Pässen (§. 38.) die Verbindlichkeit aufzulegen, die Pässe in jedem Nachtlager, oder in andern näher angegebenen Orten, visiren zu lassen (§§. 6. und 38.)

§. 31.

2) Befugniß Pässe zu visiren.

Nur die zur Ertheilung von Pässen berechtigten Polizei-Behörden (§. 11. und 12.) sind befugt Pässe zu visiren.

In Ansehung der Schulzen werden die Königl. Regierungen für ihre resp. Departements nähere Vorschriften erlassen (§. 49.), und überdem zur schnellern Beförderung der Reisenden nöthigenfalls andre Beamte und Personen mit Vollmacht und Instruktion zur Visirung der Pässe versehen.

§. 32.

3) Verfahren bei Visirung der Pässe.

Die Polizei-Behörden müssen bei diesem Geschäft von dem Gesichtspunkt ausgehen, daß die Visa nicht bloß bezeugt, daß der Reisende durch den Ort gereiset und seinen Paß vorgezeigt habe, sondern daß sie zugleich beurkunden soll, daß derselbe, nach vorgängiger Prüfung des Passes und seines Verhaltens, gehörig legitimirt befunden worden, und daher der Fortsetzung seiner Reise nichts entgegen stehe; ihre Bestimmung ist überdem, der Polizei die Kenntniß und Beobachtung der Reisenden und die Aufmerksamkeit auf dieselben zu erleichtern, die Reisenden mit ihr in festgesetzten Verhältnissen zu erhalten, und die Entdeckung der, ohne hinreichende Legitimation leichtsinnig ertheilten, so wie der falschen Pässe, der falschen Paßführer, der durch Steckbriefe verfolgten Verbrecher, und überhaupt aller der öffentlichen Sicherheit, dem Leben und Eigenthum der Unterthanen gefährlichen, oder in dieser Beziehung verdächtigen Individuen, und die gegen sie zu nehmenden Maaßregeln zu erleichtern.

Die Polizei-Behörden müssen daher auch hierbei nach den ihnen für die Er-

Ertheilung der Pässe selbst vorgeschriebenen Grundsätzen, und dem gemäß, in Ansehung unbescholtener und unbekannter Reisenden, wie §. 19. bestimmt worden, dagegen aber bei nicht gehörig legitimirten und nicht verdachtlosen Reisenden, nach den eben daselbst bemerkten Grundsätzen mit Ernst, Strenge und Umsicht verfahren.

Sie müssen hierbei insonderheit auf folgende Punkte Rücksicht nehmen:

1) ob der Paß an sich ächt und richtig, oder ganz oder in einzelnen Theilen verfälscht, nachgemacht, verändert u. s. w. ist;
2) ob der Paß von einer dazu berechtigten Behörde ausgestellt ist;
3) ob der Produzent des Passes derjenige, dem er ertheilt worden, ob er also der rechtmäßige Inhaber desselben ist, wobei aber nicht bloß bei der Prüfung des Signalements stehen zu bleiben, sondern auch durch Fragen über seine persönlichen Verhältnisse, den Reise-Zweck, die Reise-Route u. s. w. (vergl §. 19.) so wie durch Prüfung und Vergleichung der Handschrift und andere zweckmäßige Untersuchungen, die Identität der Person zu ermitteln ist;
4) ob und aus welchen Gründen der Produzent die Reise-Route, wenn sie im Paß bemerkt ist, verlassen hat, und
5) ob gegen denselben sonst Verdachtsgründe obwalten.

Auch bei Visirung der Pässe ist auf die Steckbriefs-Kontrolle Rücksicht zu nehmen.

Wenn hierbei Verdachtsgründe entstehen, so muß darüber protokollarisch verhandelt, und der Paß nur nach Beseitigung derselben visirt, widrigenfalls aber nach den §. 43. angeführten Grundsätzen verfahren werden.

Es ergiebt sich hieraus, daß in der Regel keine Behörde einen Paß anders visiren darf, als wenn der Inhaber desselben ihn persönlich produzirt; hiervon ist indessen bei bekannten oder durch Stand und Verhältnisse von jedem Verdacht befreiten Personen, und überhaupt in allen den Fällen eine Ausnahme zu machen, und die persönliche Erscheinung des Paß-Inhabers zu erlassen, in welchen ein Paß schriftlich oder durch einen Andern nachgesucht (§. 18), oder ohne Signalement ertheilt ist, oder ohne dasselbe nach den Formularen II., V. und VI. ertheilt werden kann (§. 4.)

Es ist durchaus unzulässig, bei einigem Zweifel den Paß zwar nicht zu visiren, sondern bloß zum Zeugniß, daß er produzirt worden, zu unterschreiben, und soll eine solche Unterschrift künftig in Beziehung auf die Verantwortlichkeit der Polizei-Behörde als eine förmliche Visa gelten; eben so unzulässig ist es, daß Polizei-Behörden fehlerhafte Pässe zwar nicht visiren, aber unvisirt zurückgeben und zugleich einen neuen Paß ertheilen.

Bei den von den Königl. Gesandten und Konsuls im Auslande an Personen geringen Standes ertheilten Pässen, müssen die Grenz- und Polizei-Behörden insonderheit genau untersuchen, ob sie wirklich Königl. Unterthanen

sind,

sind, oder sich dafür fälschlich ausgegeben haben, indem diese Pässe nur im ersten Falle gültig sind (Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 3. Nr. 5.)

Die Polizei-Behörden müssen bei Visirung eines Passes, die bei demselben von den vorhergehenden Polizei-Behörden begangenen Fehler und Nachlässigkeiten verbessern, z. B. in den dazu geeigneten Fällen, das mangelhafte Signalement ergänzen (§. 43.); triftige Gründe berechtigten sie, die Reise-Route spezieller einzurichten oder zu verändern (§. 6.), so wie wesentliche Mängel das, unten §. 43. gedachte Verfahren begründen.

Die visirende Behörde macht durch Ertheilung der Visa für die angestellte Prüfung der Unverdächtigkeit des Reisenden und für die Richtigkeit ihres, in der Visa darüber ertheilten Zeugnisses, so wie für die, von den vorhergehenden Behörden begangenen, und von ihr nicht verbesserten oder gerügten Unregelmäßigkeiten, sich verantwortlich; grobe Versehen andrer Behörden muß sie außerdem der ihr vorgesetzten Behörde sofort anzeigen.

Die Visa muß auf dem Paß, oder wenn es darauf an Raum fehlen sollte, auf einem demselben in der §. 2. vorgeschriebenen Art, anzuheftenden Anhange ertheilt werden, und allemal das Zeugniß enthalten, daß der Paß vorgezeigt und zur weitern Reise gültig befunden worden; sie muß mit der Nummer, unter welchem sie im Visa-Journal bemerkt ist, und wie beim Paß bestimmt ist (§. 2.), mit dem Siegel und der Unterschrift der Polizei-Behörde versehen werden; die für die Pässe selbst, in Rücksicht auf Vermeidung der Zahlen, Raturen rc. rc. §. 2. gegebene Vorschriften, müssen auch bei der Visirung beobachtet werden.

§. 33.

4. Stempel und Gebühren.

Die Visirung des Passes erfolgt allemal Stempel- und Gebührenfrei.

§. 34.

5. Visa-Journal.

Jede Polizei-Behörde muß ein eigenes Visa-Journal, nach dem, unter XI. anliegenden Formulare, halten, und in demselben die von ihr ertheilten Paß-Visa, in chronologischer Ordnung bemerken.

Die Polizei-Behörden müssen hierbei um so mehr die größte Pünktlichkeit und Ordnung beobachten, als die Vollständigkeit der Visa-Journale dazu beiträgt, den jedesmaligen Aufenthalt der Nachfragen und die polizeiliche Aufmerksamkeit veranlassenden Individuen, leicht zu ermitteln.

Siebenter Titel.

Von den Legitimations-Karten.

§. 35.

1. Verfahren bei Ertheilung der Legitimations-Karten.

Die, im §. 13. des Paß-Edikts vom 22. v. M. nachgelassenen Legitimations-Karten haben den Zweck, den Juländern, welche keine Pässe nehmen

 wollen,

wollen, die ihnen nach den Gesetzen obliegende und nothwendige Legitimation auf Reisen im Innern des Staats zu erleichtern. Sie dürfen daher

1) nur an Paßfreie Inländer, mithin nicht an die im Paß-Edikt §. 14. gedachten Inländer, und

2) nur für deren Reisen in den Königl Staaten

ertheilt werden.

Zur Ausstellung derselben sind, außer dem Polizei-Ministerium,

1) die resp. Regierungen für die Bewohner ihres Departements, und

2) die ordentliche Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts für die Bewohner desselben berechtigt, es ist jedoch rathsam daß sie, besonders an Nichteximirte, nur von der letzteren Behörde, von den übrigen wenigstens nicht anders, als auf den Antrag oder das Zeugniß der Orts-Polizei-Obrigkeit ausgegeben werden.

Die Legitimations-Karten dieser drei Behörden vertreten für Inländer auf Reisen im Innern des Staats die Stelle förmlicher Pässe, und es gelten auch die, von den unter 1. und 2. gedachten Behörden ertheilten Legitimations-Karten für den ganzen Umfang des Staats, in sofern sie von der ausstellenden Behörde selbst aus erheblichen Gründen nicht blos auf eine Provinz oder auf einige Provinzen beschränkt worden.

Sie müssen mit Vorsicht und nur an unbescholtene und unverdächtige Personen ertheilt werden; es ist hierbei nach den, in Ansehung der Pässe vorgeschriebenen Grundsätzen zu verfahren, und müssen daher Legitimations-Karten denjenigen nicht ertheilt werden, welche zu Reisen innerhalb Landes keine Pässe erhalten sollen, (§. 16.) oder dazu förmlicher Pässe bedürfen. (§. 14.)

Ueberhaupt treten die Grundsätze und Bedingungen, nach und unter welchen Pässe zu inländischen Reisen ertheilt oder versagt werden müssen, auch bei den Legitimations-Karten, in so weit ein, als die abweichende Beschaffenheit der letztern nicht entgegensteht, und können daher unter dieser Beschränkung die für Pässe angeführten Grundsätze, auch auf die Legitimations-Karten analogisch angewandt werden.

Die Legitimations-Karten sind einer Visa nicht unterworfen.

Ueber die ausgegebenen Legitimations Karten muß von jeder Polizei-Behörde ein eigenes Journal, nach dem unter XII. beigefügten Formular, gehalten werden.

Derjenige, welcher die Provinz oder den Ort, von deren Polizei-Behörde er eine Legitimations-Karte besitzt, verändert, muß letztere der Behörde, von welcher er sie erhalten hat, zurückgeben und von der für seinen neuen Wohnort competenten Behörde, eine neue Legitimations-Karte nehmen.

§. 36.

2) Form der Legitimations-Karten.

Die Legitimations-Karten dürfen nur auf den dazu bestimmten, nach

dem

dem unter IX. beigefügten Muster gedruckten und resp. gestempelten Formularen auf starkem Papier, in einem zur Führung auf Reisen möglichst bequemen, kleineren Format ausgegeben werden.

Sie werden auf ein Jahr ertheilt, können aber, nach dessen Ablauf, auf ein anderweitiges Jahr und auch, nach dessen Ablauf, anderweitig so lange, als der Raum es gestattet, und, insofern dagegen, wegen veränderter Verhältnisse des Inhabers keine Bedenken obwalten, (indem hier nach den §. 23. bemerkten Grundsätzen ebenfalls verfahren werden muß), verlängert werden. Die Prolongation kann aber nur von der Behörde, welche die Karte ausgestellt hat, erfolgen.

Die Legitimations-Karten werden auf der, für Pässe vorgeschriebenen Art (§. 2.), unter der Amts-Unterschrift und dem Siegel der Polizei-Behörde ausgefertigt und mit dem Signalement und der eigenhändigen Unterschrift des Inhabers versehen, und fallen beide letzte Erfordernisse nur in denjenigen Fällen weg, in welchen Pässe ohne Signalement ertheilt werden können (§. 4.) Findet die Polizei-Behörde Bedenken, einem Individuum eine Legitimations-Karte auf ein volles Jahr zu ertheilen; so kann sie die Dauer derselben beschränken oder ihm einen, auf kurze Frist gestellten, förmlichen Paß geben, wofür aber nicht mehr, als die §. 37. bemerkten Stempel- und Gebühren-Sätze genommen werden dürfen.

§. 37.

3) Stempel und Gebühren.

Für eine Legitimations-Karte betragen:

1) der Stempel . . . . . 2 gGr.
2) die Ausfertigungs-Gebühren . . . . 2 gGr.

beide fallen jedoch bei den Prolongationen, so wie bei unvermögenden Personen ganz weg.

Achter Titel.

Vom polizeilichen Verfahren gegen die, in Beziehung auf die Paß-Polizei verdächtigen Personen.

§. 38.

1) Gegen diejenigen, die keine Pässe haben;

a. Ausländer, beim

a. a. Eingang in die königlichen Staaten.

Individuen, welche nach den Gesetzen nicht ohne Paß aus dem Auslande in die Königl. Staaten kommen dürfen, sollen, wenn sie mit einem vorschriftsmäßigen Passe nicht versehen sind, über die Landes-Gränze nicht gelassen, sondern zurückgewiesen, und wenn sie dieselbe bereits überschritten haben,

haben, angehalten und an die nächste Kreis- oder Orts-Polizei-Behörde, zur weitern Untersuchung abgeliefert, oder wenn sie von einer Polizei-Behörde selbst angehalten worden, von derselben zur Untersuchung und zum weitern Verfahren gezogen werden.

Das weitere Verfahren wird im Allgemeinen durch das Resultat der Untersuchung folgendergestalt bestimmt:

1. Wenn der Reisende durch andere glaubwürdige Urkunden, Zeugniß unverdächtiger Inländer oder sonst auf glaubhafte Art sich und seine Führung als unbescholten und für die öffentliche Sicherheit nicht bedenklich und sich über den rechtlichen Zweck seiner Reise, hinreichend ausgewiesen hat; so kann ihm die Fortsetzung seiner Reise, gänzlich oder vorläufig, gestattet werden. Zu diesem Ende muß die Polizei-Behörde, nach Maaßgabe des Grades der beigebrachten Legitimation und unter Mitberücksichtigung des Wunsches des Reisenden,
   1) entweder ihm auf einem Paß-Blanquet (§. 13.), wenn sie damit versehen ist, den Eingangs-Paß ertheilen, widrigenfalls aber denselben bei der nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde erwirken, und nach Umständen, bis zu dessen Eingang den Reisenden unter einer, den Verhältnissen angemessenen Observation behalten, oder
   2) demselben bis zur nächsten, mit der Befugniß, den Eingangs-Paß zu ertheilen, versehenen Behörde einen Interims-Paß geben. Letzterer ist in der gewöhnlichen Form der nothwendigen inländischen Pässe, mithin nach dem Formular I., auszufertigen, muß aber allemal eine spezielle Reise-Route (§. 6.) und, nach Befinden, die Klausel der Visirung in den Nachtquartieren und nöthigenfalls, selbst in allen, auf der Tour belegenen Städten oder Hauptorten und der Verbindlichkeit, deshalb bei der dortigen Polizei-Verwaltung sich zu melden (§. 30.), enthalten; gleichergestalt muß die Dauer der Gültigkeit, mit Berücksichtigung sowohl der Entfernung, als der Verhältnisse des Reisenden, darin bestimmt seyn. Der Inhaber eines solchen Passes muß diese und andere darin enthaltenen Aufgaben genau erfüllen, und insonderheit die ihm vorgeschriebene Route und Zeit nicht überschreiten. Den Polizei-Beamten, so wie der Königl. Gensd'armerie liegt ob, auf die, mit solchen Interims-Pässen versehenen Reisenden besonders aufmerksam zu seyn, sie sowohl bei Ueberschreitung der ihnen vorgezeichneten Route, als bei Unterlassung der zur Visirung ihnen aufgegebenen Anmeldungen zur Verantwortung zu ziehen, und nach deren Resultat weiter gegen sie zu verfahren, mithin sie als verdächtig zu behandeln, oder an die nächste Kreis- oder städtische Polizei-Behörde zur weitern Bestimmung transportiren zu lassen.

Dem

Dem, mit einen Interims-Passe versehenen Reisenden, sind die, zu seiner Legitimation und zu seinem Fortkommen erforderlichen Papieren, von der ihm den Interims-Paß ertheilenden Behörde abzunehmen, und mit dem über die Legitimation aufgenommenen Protokoll, mit der Post, durch einen Bothen oder auf anderm amtlichen Wege an die Behörde, bei welcher der Eingangs-Paß nachgesucht wird, einzusenden, oder zu diesem Zweck dem Reisenden selbst nur in durchaus unbedenklichen Fällen mitzugeben, und muß dies letztere der zuletzt gedachten Behörde allemal baldigst angezeigt werden.

II. Wenn aus der Untersuchung gegen den Reisenden ein Verdacht hervorgegangen ist, der entweder eine genauere polizeiliche oder eine Kriminal-Untersuchung begründet; so ist derselbe an die geeignete Polizei- oder Justiz-Behörde abzugeben.

III. Wenn aber weder der unter I. gedachte Nachweiß beigebracht ist, noch der unter II. angeführte Verdacht eintritt, mithin der Reisende zwar nicht legitimirt, aber doch eines bestimmten Vergehens oder Verbrechens nicht verdächtig ist; so ist er mittelst Transports über die Gränze zurückzubringen und dabei zu bedeuten, daß er bei nochmaliger Ueberschreitung der Landesgränze, als Vagabonde behandelt und daher, in Gemäßheit der Gesetze, mit zweijähriger Zuchthausstrafe werde belegt werden; der Namen und das Signalement desselben ist zugleich in der früher angeordneten Art durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen.

§. 39.

Das im vorigen §. bestimmte Verfahren findet jedoch nach dem Gesichtspunkte, auf welchen die Polizei-Behörden für die Verwaltung der Paß-Polizei, in der gegenwärtigen Instruktion mehrmals aufmerksam gemacht worden, bei denjenigen Ausländern keine Anwendung, welche schon durch ihren Stand, ihre öffentlichen und Privat-Verhältnisse, die Art ihrer Reise oder andere Rücksichten, von jedem Verdacht unerlaubter, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Absichten entfernt, mithin für die Sicherheits-Polizei ohne weiteres Interesse sind. Solche Personen sind dem §. 38. vorgeschriebenen Verfahren nicht unterworfen, sondern erhalten entweder auf einem Paß-Blanket, einen Eingangs-Paß oder einen Interims-Paß, nach Maaßgabe eines jeden Falls, mit oder ohne Signalement und Klausel der Visirung in jedem Nachtquartiere, so wie mit oder ohne Bestimmung einer speziellen Reise-Route bis zu der, auf der Tour ihrer Reise belegenen nächsten, zur Ertheilung eines Eingangs-Passes berechtigten Behörde, welcher alsdann solches ehebaldigst mittelst der Post anzuzeigen ist.

Auch in den im Paß-Edikt §. 4. unter 1. 2. 3. 4. und 5. gedachten Fällen, ist von der Vorschrift des §. 38. eine Ausnahme zu machen, dage-

gen

gen aber mit Umsicht und genauer Prüfung der Unbescholtenheit der beigebrachten Legitimation zu verfahren, damit keine Umgehungen der Gesetze dadurch veranlaßt werden.

§. 40.

b. b. Ausgang aus demselben.

Ausländer, welche durch das Paß-Edikt vom 22. v. M. §. 8. von einem Ausgangs-Paß nicht befreit sind, werden ohne denselben aus den Königl. Staaten nicht herausgelassen, sondern an der Grenze angehalten, und nach Maaßgabe ihrer Verhältnisse, in Gemäßheit der §. 38. enthaltenen Anweisung behandelt.

Die Grenzbehörden können nur denjenigen, welche entweder zu den §. 39. gedachten Personen gehören, oder unbedenklich Interims-Pässe erhalten würden, Ausgangs-Pässe ertheilen, oder gemäß dem §. 38. l. 1., verfahren, müssen dagegen aber gegen Verdächtige die dort vorgeschriebenen Grundsätze befolgen und bei irgend einem Verdacht oder einem Zweifel die Bestimmung der vorgesetzten Regierung einholen, und bis zu derselben den Reisenden unter Polizei-Aufsicht behalten.

§. 41.

c. c. Aufenthalt im Innern des Staats.

Da die im Staate sich aufhaltenden Fremden zu Reisen im Innern desselben eines Passes bedürfen; so treten die, in den §§ 38. und 39. enthaltenen Grundsätze, gegen diejenigen von ihnen ein, welche ohne zu den §. 2. des Paß-Edikts bestimmten Ausnahmen zu gehören, im Lande ohne vorschriftsmäßigen Paß reisen.

§. 42.

b. Inländer.

Paßpflichtige Inländer (§. 14.) werden, wenn sie in den Königlichen Staaten ohne Paß reisen, angehalten, und zur polizeilichen Untersuchung gezogen. Können sie sich in derselben als unbescholten und unverdächtig ausweisen, so erhalten sie von der Behörde, vor welcher sie in Untersuchung sind, zwar einen Paß zur Fortsetzung ihrer Reise im Inlande nach dem Formulare No I., allein in demselben muß ausdrücklich bemerkt werden, daß der Inhaber angewiesen sey, binnen der, nach den Verhältnissen des Falls zu bestimmenden, allemal aber im Paß ausdrücklich anzuführenden Frist, von der Polizei-Obrigkeit seines Wohnorts einen Paß zu nehmen, weshalb nicht allein die Gültigkeit des ihm jetzt ertheilten, nur auf diese Frist zu beschränkenden, sondern auch die Polizeibehörde des Wohnorts, unter Beifügung der Verhandlung, hiervon zu benachrichtigen ist.

Ob die Verbindlichkeit, den einstweiligen Paß in jedem Nachtquartier visiren zu lassen, dem Paßführer aufzulegen sey, hängt von dem Grade der Vollständigkeit des beigebrachten Nachweises seiner Unverdächtigkeit ab.

In-

Inländer, die zu inländischen Reisen nicht paßpflichtig sind, bedürfen dazu zwar nicht eines Passes, sind jedoch in Gemäßheit der Gesetze, und insonderheit des Paß-Edikts vom 22. v. M. §. 12. verbunden, auf Erfordern der Polizei oder Gensd'armerie durch Paß- oder Legitimations-Karte (§. 35.) oder auf andere glaubwürdige Art als unverdächtig und unbescholten und für diejenigen, wofür sie sich ausgeben, sich auszuweisen.

Wenn sie diesen Nachweis zu führen nicht vermögen, so können sie nicht als unverdächtig behandelt werden, sondern müssen entweder nach ihrem Wohnort, nöthigenfalls durch Transport zurückgeschickt, oder bis zur Ermittelung ihrer Unverdächtigkeit unter polizeilicher Observation, und nach dem Grade des Verdachts, selbst in polizeilichem Arreste gehalten, und demnächst nach Vorschrift der Gesetze weiter behandelt werden.

Die Polizei-Behörden werden indessen auch hier ganz vorzüglich auf die im Eingang und in den §§. 4. und 29. der gegenwärtigen General-Instruktion enthaltenen Grundsätze über die so nothwendige Umsicht und angemessene Beurtheilung der Personen hiermit zurückgeführt und verwiesen.

Inländer, welche ohne Paß in den Staat oder aus demselben herausreisen wollen, werden nach den, §§. 38. bis 40. gedachten Grundsätzen behandelt.

§. 43.

2) Gegen diejenigen, die mangelhafte Pässe führen.

Diejenigen, welche auf abgelaufene, von einer unbefugten Behörde ertheilte, verfälschte oder sonst unrichtige und mangelhafte Pässe, oder außer der ihnen vorgeschriebenen Route reisen, sind nach denjenigen Grundsätzen zu behandeln, die nach §. 38 — 42. gegen paßlose Individuen eintreten.

Unwesentliche, nicht sowohl den Paß-Inhabern als der ausfertigenden Behörde zur Last fallende Mängel in den Pässen, gehören indessen überall nicht hierher, sondern sind vielmehr von den Polizei-Behörden zu berichtigen (§. 32.)

Verfälschungen und Veränderungen des Namens und anderer wesentlichen Theile des Passes, begründen dagegen allemal einen besondern Verdacht und eine genaue Untersuchung gegen den Paßführer, und zwar letztere nicht bloß wegen der Verfälschung, sondern auch wegen seines ganzen Lebenslaufes und seiner polizeilichen Gefährlichkeit und Verdächtigkeit.

§. 44.

3) Gegen diejenigen, die widerrechtliche Pässe erhalten haben.

Diejenigen, welchen keine Reisepässe ertheilt werden dürfen (§. 16.), müssen, auch wenn sie dennoch mit denselben versehen seyn sollten, auf dieselben resp. aus dem Staate nicht heraus- oder in denselben eingelassen, oder auf Reisen im Innern des Staats, so weit ihnen auch hierzu keine Pässe verabfolgt werden dürfen, geduldet werden; vielmehr sind die Pässe ihnen abzunehmen, und an die dem Aussteller vorgesetzte Behörde zur Rüge der Ausstellung

tung zu senden, die Paß-Inhaber aber, nach Bewandniß der Verhältnisse, wenn sie Ausländer sind über die Landesgrenze, oder wenn sie nicht aus dem Lande sollen, an den von ihnen widerrechtlich verlassenen Ort zurück, und wenn es Inländer sind, nach ihrem Wohn- oder Aufenthalts-Ort geschickt oder transportirt werden.

Die §. 38. vorgeschriebenen Grundsätze dienen, wenigstens im Allgemeinen, auch hier zur Richtschnur.

Neunter Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 45.

1) Möglichste Beförderung der Reisenden.

Die Polizei-Behörden werden bei der strengsten Verantwortlichkeit angewiesen, Reisende und alle sie, ihre Legitimation und weitere Beförderung betreffenden, und überhaupt alle Paß-Angelegenheiten, auf das allerschleunigste zu besorgen, ihr Verfahren nach den in dieser General-Instruktion mehrmals ausgesprochenen Grundsätzen genau und gewissenhaft einzurichten und zu leiten, und nicht außer Acht zu lassen, daß die Erleichterung, Beförderung, und so weit die Ordnung es gestattet, möglichst willfährige, in jedem Fall aber höfliche und anständige Behandlung unbescholtener, bekannter oder hinreichend legitimirter verdachtsloser Reisenden und Verminderung und Erleichterung der, für letztern aus der Paß-Polizei ohnehin entspringenden Belästigungen eben so sehr zu ihrem Beruf und zu ihren Pflichten gehört, als sie durch unausgesetzte Aufsicht auf verdächtige, gar nicht oder nicht hinreichend legitimirte Reisende, durch aufmerksame Kontrolle derselben, durch fortgesetzte, umsichtige Verfolgung ihrer Spur und durch pünktliche Erfüllung der, über die verschiedenen Mittel, solche Reisende zu beobachten, in den Gesetzen enthaltenen Vorschriften, einen wichtigen Theil ihrer Bestimmung erfüllen.

§. 46

2) Lokale für Besorgung der Paß-Angelegenheiten.

In jeder Stadt muß auf dem Polizei- oder Stadthause ein eigenes Lokale zur Besorgung aller Gegenstände der Paß-Polizei täglich in den, dem Bedürfniß eines jeden Orts angemessenen, jedenfalls aber hinreichenden Stunden bezeit und geöffnet, und in demselben ein zu diesen Geschäften qualificirter und berechtigter Officiant, anwesend seyn; allein die Besorgung der Paß-Angelegenheiten muß, besonders in dringenden Fällen, weder auf dies Lokale, noch auf diese Stunden beschränkt, sondern dazu zu jeder Zeit entweder in jenem Lokale, oder in dem Hause des, mit diesem Zweige der Polizei beauftragten Beamten, die erforderlichen Vorkehrungen so getroffen seyn, daß für Reisende überall kein Aufenthalt entstehen könne.

In

In dem Lokale der Paß-Polizei müssen die Listen der durch Steckbriefe verfolgten Personen und deren Signalements, und andere, zur Entdeckung verdächtiger Personen erlassene Bekanntmachungen (§. 25.), stets vorhanden seyn, und genau berücksichtigt werden.

§. 47.

3) Verantwortlichkeit der Polizei-Beamten.

Die mit der Verwaltung der Fremden- und Paß-Polizei beauftragten Behörden und Beamten jedes Grades, sind für die treue und pünktliche Erfüllung der nach den Paß-Gesetzen, insonderheit nach der gegenwärtigen General-Instruktion, ihnen obliegenden Pflichten verantwortlich, und wegen Vernachlässigung derselben nach der Wichtigkeit des Falls und des Grades der Verschuldung, mit Ordnungsstrafe zu belegen, oder sonst zur Verantwortung zu ziehen, und dabei nach Bewandniß von der vorgesetzten Behörde anzuweisen, dem Reisenden die Kosten des durch ihre Schuld verzögerten Aufenthalts zu erstatten. Den Königl. Regierungen wird empfohlen, die von ihren Unterbehörden hierbei begangenen erheblichen Fehler, und die deshalb erkannten Strafen, nach Umständen mit oder ohne Benennung der Behörde, durch das Amtsblatt öffentlich bekannt zu machen; dagegen sollen aber diejenigen Polizeibeamten, welche die ihnen hierunter obliegenden Pflichten mit besonderer Treue und Umsicht erfüllen, insonderheit diejenigen, welche durch ihre, auf Prüfung der Legitimation und der Pässe verwandte Mühe und Aufmerksamkeit durch Steckbriefe verfolgte oder sonst gefährliche Verbrecher, oder andere der öffentlichen Sicherheit nachtheiligen Individuen ermitteln und entdecken, nicht allein bei Vertheilung der Prämien besonders beachtet, sondern auch dem Polizei-Ministerium zur außerordentlichen Berücksichtigung angezeigt, und dem Befinden nach öffentlich ehrenvoll bekannt gemacht werden.

§. 48.

4) Officielle Berichte in Paß-Angelegenheiten.

In den ersten Tagen einer jeden Woche muß zur Uebersicht der in den Staat gekommenen und aus demselben ausgegangenen Reisenden, die Polizeibehörde einer jeden Grenzstadt das Duplicat des in abgewichener Woche von ihr geführten Visa-Journals (§. 34.), so wie jede mit Blanquets zu Regierungs-Aus- oder Eingangs-Pässen versehene Behörde (§. 13.), das Duplicat ihres Aus- und Eingangs-Paß-Journals (§. 22.), sowohl zum Polizei-Ministerium, als zu der ihr vorgesetzten Regierung einsenden, ein Begleitbericht ist, wenigstens bei der Uebersendung an das Polizei-Ministerium, in der Regel nicht nöthig, sondern die bloße Einsendung des Auszugs der resp. Visa- und Paß-Journale hinreichend.

Die Verzeichnisse der ertheilten oder visirten Pässe, welche andere, als Grenz-Polizeibehörden bisher zum Polizei-Ministerium einzusenden hatten, fallen dagegen weg, und sind lediglich an die Königl. Regierungen zu erstatten,

so wie die von diesen an das Polizei-Ministerium monatlich einzuschickenden Verzeichnisse der von ihnen ertheilten Pässe, lediglich auf Aus- und Eingangs-Pässe zu beschränken.

§. 49.

5) Provinzial-Instruktionen.

Den Königlichen Regierungen wird überlassen, bei Publikation der gegenwärtigen General-Instruktion, und sonst die Polizeibehörden ihres Departements, oder einzelne derselben, mit, die Verhältnisse des Departement oder des Orts näher berücksichtigenden Instruktionen, zu versehen, und insonderheit für die Verwaltung der Fremden- und der Paß-Polizei auf dem platten Lande, und die deshalb den Landräthen und Gutsbesitzern, so wie den Schulzen obliegende Pflichten, die erforderlichen näheren Anweisungen zu erlassen, und dadurch die, unterm 11. Februar 1814. für die alten Provinzen, mit Berücksichtigung der damaligen Verhältnisse provisorisch verfaßte Schulzen-Instruktion, nach den Bedürfnissen und Verhältnissen ihres Regierungs-Bezirks, näher zu bestimmen, zu ändern oder aufzuheben, als zu welchem Ende hiemit zum Voraus bestimmt wird, daß diese Schulzen-Instruktion in jedem Regierungs-Departement von dem Zeitpunkt an außer Wirkung treten soll, in welchem die Regierung über diesen Gegenstand eine anderweitige Instruktion erlassen haben wird. Die von den Königl. Regierungen erlassenen näheren Instruktionen sind jedesmal abschriftlich dem Polizei Ministerium einzusenden.

Den Königlichen Regierungen wird hiermit aufgetragen, diese General-Instruktion ehebaldigst durch das Amtsblatt, und sonst den Unterbehörden zu publiziren, und auf deren genaueste Befolgung, sowohl von Seiten derselben, als von der Regierung selbst und ihrer Paß-Expedition, strenge zu halten, und in Gemäßheit des §. 47., die eingetretenen Contraventionen zu bestrafen, dagegen aber ausgezeichnete Pflichterfüllung auch von ihrer Seite auszuzeichnen.

Berlin, den 12. Juli 1817.

Königliches Polizei-Ministerium.

In Abwesenheit des Herrn Staats- und Polizei-Ministers Durchl.
v. Kamptz.

Anlagen

Anlagen.

I.

Formular des Paſſ's an paßpflichtige Inländer zu Reiſen im Innern des Staats.

Königlich Preußiſche Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

Königliches Siegel.

Paßpflichtig.

Reiſe-Paß im Inlande
gültig auf Zeitbeſtimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Perſon Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Naſe
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn.
17. Geſicht
18. Geſichtsfarbe
19. Statur
20. Beſondere Kennzeichen (hier iſt ein bedeutender Raum zu laſſen.)

Unterſchrift des Paß-Inhabers. (ebenfalls)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . gGr.
2) Gebühren . . gGr

Zuſammen

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reiſe)
über (Reiſe-Route)
nach (Beſtimmungsort)
reiſet und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt iſt; ſo iſt demſelben (derſelben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden erſucht (oder resp. angewieſen und erſucht *), denſelben (dieſelbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reiſen und zurückreiſen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beiſtand angedeihen zu laſſen.

Dieſer Paß muß aber von der Polizei-Obrigkeit eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) ſich länger als Vier und zwanzig Stunden aufhält, ohne Unterſchied zwiſchen Stadt und Dorf, viſirt und ihr deshalb vorgezeigt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derſelben.)

(Unterſchrift des vorſitzenden Mitgliedes derſelben.)

(Unterſchrift des Paß-Expedienten.)

*) Dieſe, mit größeren Buchſtaben gedruckten Worte werden jedoch in die Päſſe der Kreis- und Orts-Behörden nicht mit aufgenommen.

II.

Formular der freiwilligen Pässe zu Reisen im Inlande.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

Königl. Siegel.

Freiwilliger Reise-Paß im Inlande gültig auf (Zeitbestimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts.
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.

Unterschrift des Paß-Inhabers. (ebenfalls.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . gGr.
2) Gebühren . . gGr.

Zusammen gGr.

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort)
mit (Frau, Kindern, Bedienten)
um (Zweck der Reise.)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht*) denselben (dieselbe) mit angeführter Begleitung frei und ungehindert reisen und zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

*) Diese mit größern Lettern gedruckten Worte, fallen jedoch in den Pässen der Kreis- und Ortsbehörden weg.

III.

Formular der Ausgangs-Pässe.

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals.

(Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Ausgangs-Paß

gültig auf (Zeitbestimmung.)

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Ort des Aufenthalts)
mit (Begleitung)
um (Reise-Zweck)
über (Reise-Route)
nach (Bestimmungsort)
reiset und durch (Grund der Legitimation)
als unverdächtig legitimirt ist; so ist demselben (derselben) zur gedachten Reise der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit desselben) ertheilt und werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten (gedachte) (Namen) mit angeführter Begleitung dahin frei und ungehindert reisen und von dort zurückreisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde nicht bloß des Grenz-Orts, sondern, ohne Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande, eines jeden Orts, an welchem der (die) Inhaber (Inhaberin) länger, als Vier und zwanzig Stunden sich aufhält, visirt und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum.)

(Namen der paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitglieds derselben.)

(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Unterschrift des Paß-Inhabers. (ebenfalls).

Stempel u. Gebühren.

1) Stempel . . . gGr.
2) Ausfertigungs-Gebühren . . gGr.

Zusammen gGr.

IV

Formular der Eingangs-Päſſe.

Königlich Preußiſche Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

(Königl. Siegel.)

Eingangs-Paß

(gültig auf (Zeit-Beſtimmung).

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Perſon Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen.
12. Naſe
13. Mund
14. Zähne
15. Kinn
16. Kinn
17. Geſicht
18. Geſichtsfarbe
19. Statur
20. Beſondere Kennzeichen (hier iſt ein bedeutender Raum zu laſſen).

Unterſchrift des Paß-Inhabers. (etwanfalls.)

Stempel u. Gebühren.
1) Stempel . . gGr.
2) Ausfertigungsgebühren . . gGr.
Zuſammen

Da der (die) (Namen und Stand)
aus (Wohnort) mit (Begleitung)
um (Reiſezweck)
von (Ort des Antritts der Reiſe)
über (Reiſe-Route)
nach (Beſtimmungsort)
zu reiſen wünſcht, und zu dieſer Reiſe durch (Grund der Legitimation) ſich als unverdächtig legitimirt hat; ſo iſt demſelben (derſelben) zur gedachten Reiſe der gegenwärtige Paß auf (Dauer der Gültigkeit des Paſſes) ertheilt, und werden alle Civil- und Militair-Behörden erſucht (oder resp. erſucht und angewieſen), gedachten (gedachte) (Namen) mit der angeführten Begleitung dahin frei und ungehindert reiſen und resp. zurückreiſen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beiſtand angedeihen zu laſſen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der Polizei-Behörde ſowohl des erſten Orts, bei welchem der Inhaber über die Grenze geht, als ohne Unterſchied zwiſchen Stadt und Land, eines jeden Orts, an welchem er (ſie) länger, als Vier und zwanzig Stunden ſich aufhält, viſirt, und ihr zu dem Ende vorgelegt werden.

(Ort und Datum)

(Namen der Paßertheilenden Behörde)

(Siegel derſelben)

(Unterſchrift des vorſitzenden Mitgliedes derſelben.)

(Unterſchrift des Paß-Expedienten.)

V.

Formular der General Pässe ohne Signalement *).

Königlich Preußische Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)
(Jnl.no.)

(Königl. Siegel.)

(In- und Ausland.)

General-Paß
gültig auf (Zeitraum)

Dem (der) (Namen und Stand) aus (Wohnort) wird für ihn (sie) und seine (ihre) Begleitung zu Reisen innerhalb (und ausserhalb) den Königl. Staaten — (Zeitbestimmung) gegenwärtiger General-Paß ertheilet, und daher jede Civil- und Militair-Behörde ersucht (oder resp. angewiesen und ersucht), gedachten, (gedachte) völlig legitimirten, (legitimirte) Inhaber, (Inhaberin) dieses Passes nebst Begleitung binnen obbemeldetem Zeitraum (sowohl) innerhalb (als ausserhalb) den Königl. Staaten frei und ungehindert (ein- und ausgehen und) reisen, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der gegenwärtige Paß muß aber von der nächsten Gränz-Polizeibehörde visirt werden **).

(Ort und Datum.)
(Namen der Paßertheilenden Behörde.)
(Siegel derselben.)

(Unterschrift des vorsitzenden Mitgliedes derselben.)
(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

Stempel	gGr.
Ausfertigungs-Gebühren	gGr.
überhaupt	

*) Von diesem Formular sind doppelte Abdrücke erforderlich, erstens zu General Pässen für Reisen innerhalb den Königlichen Staaten, in welche die mit größerer Schrift gedruckten, auf Reisen in das Ausland sich begebenden Stellen wegbleiben, und zweitens zu General Pässen für Reisen innerhalb und ausserhalb Landes zugleich, in welche jene Stellen, so wie der Schluß aufgenommen werden; in den ersten kommt unter der Nummer des Paß-Journals nur die Bemerkung: Inland, in den letztern dagegen: In- und Ausland.

**) Auch dieser Absatz fällt in den, nur zu Reisen innerhalb Landes ertheilten General-Pässen weg.

VI.

Formular der Spezial-Päſſe ohne Signalement.

Königlich Preußiſche Staaten.

No. des Paß-Journals. (Stempel.)

Königl. Siegel.

Reiſe-Paß

gültig auf (Zeitraum.)

Dem (der) (Namen und Stand) wird für ihn (ſie) und ſeine (ihre) Begleitung zur Reiſe nach (Beſtimmungsort) auf (Dauer der Gültigkeit des Paſſes) der gegenwärtige Paß ertheilt, und daher jede Civil- oder Militair-Behörde erſucht (oder resp. angewieſen und erſucht *), genannten (genannte) völlig legitimirten (legitimirte) Inhaber (Inhaberin) dieſes Paſſes nebſt Begleitung dahin frei und ungehindert reiſen und von dort resp. zurückreiſen, auch ihm (ihr) nöthigenfalls Schutz und Beiſtand angedeihen zu laſſen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.)

(Siegel derſelben.)

(Unterſchrift ihres vorſitzenden Mitgliedes.)

(Unterſchrift des Paß-Expedienten.)

Stempel und Gebühren.

1) Stempel . . . . . gGr.
2) Gebühren . . . . . gGr.

Zuſammen

*) Dieſe groß gedruckte Stelle fällt in den Päſſen der Kreis- und Ortsbehörden weg.

VII.

Formular der Jahres-Pässe zum Eingange.
(Paß-Edict vom 22. Juni 1817. § 4. No. 1.)

Königlich Preußische Staaten.
Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung).

No. des Paß-Journals. (Stempelfrei.)

Königl. Siegel.

Eingangs-Jahres-Paß
für den (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion.
6. Alter.
7. Größe der Person (Fuß, Zoll).
8. Haare.
9. Stirne.
10. Augenbraunen.
11. Augen.
12. Nase.
13. Mund.
14. Zähne.
15. Bart.
16. Kinn.
17. Gesicht.
18. Gesichtsfarbe.
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen.)

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel- und Gebührenfrei.

Da dem (der) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängiger hinlänglicher Nachweisung seiner (ihrer) Unbescholtenheit und Unverdächtigkeit, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22. Juni 1817. §. 4. No. I. gestattet ist, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt ist), von heute bis zum (Tag des Ablaufs dieses Passes), so oft, als seine (ihre) vorgedachten Geschäfte es erfordern, ohne daß er (sie) dazu jedesmal eines besondern Passes bedarf, in den Bezirk der unterzeichneten Behörde zu reisen, in demselben sich aufzuhalten und aus demselben zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militair-Behörden ersucht, die der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen und Stand) nebst seiner Familie und der, zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft den Eingang, den Aufenthalt und die Rückreise in und aus dem Kreis-Polizei-Bezirk auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Production eines speciellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General-Passes ist aber schuldig, denselben jedesmal von der Polizei-Behörde des Grenz-Orts und jedes Orts, wo er sich länger als Vier und Zwanzig Stunden aufhält, visiren zu lassen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Paßertheilenden Behörde.)
(Siegel.)

(Unterschrift des Vorsitzers.)
(Unterschrift des Paß-Expedienten.)

V. II.

Formular der Jahres-Pässe zum Ausgang.
(Paß-Edikt vom 22. Juny 1817. §. 10.)

Königlich Preußische Staaten.
Regierungs-Bezirk von (Namen der Regierung.)

No. des Paß-Journals. (Stempelfrei.)

(Königl. Siegel)

Ausgangs-Jahres-Paß
für (Namen und Stand) aus (Wohnort) gültig auf ein Jahr.

Signalement des Paß-Inhabers.

1. Namen
2. Stand
3. Vaterland
4. Ort des gewöhnlichen Aufenthalts
5. Religion
6. Alter
7. Größe der Person Fuß Zoll
8. Haare
9. Stirne
10. Augenbraunen
11. Augen
12. Nase
13. Mund
14. Zähne
15. Bart
16. Kinn
17. Gesicht
18. Gesichtsfarbe
19. Statur.
20. Besondere Kennzeichen (hier ist ein bedeutender Raum zu lassen).

Unterschrift des Paß-Inhabers.

Stempel u. Gebühren-frei.

Nachdem der (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort), nach vorgängig er hinlänglicher Legitimation, in Gemäßheit des Allerhöchsten Paß-Edicts vom 22 Juni 1817. §. 10. die Erlaubniß erhalten hat, zum Behuf (Anführung der Geschäfte, zu welchen der Paß ertheilt worden) von heute bis zum (Tag des Ablaufs des Passes) so oft, als vorbemeldete Geschäfte es erfordern, ohne jedesmal eines besondern Ausgangs-Passes zu bedürfen, in den, dem (Namen des Kreises) Kreise zunächst angrenzenden District von zwei Meilen des Auslandes zu reisen und aus demselben wieder zurückzureisen; so werden alle Civil- und Militairbehörden ersucht, die der unterzeichneten Behörde untergeordneten Beamten aber angewiesen, gedachten (gedachte) (Namen u. Stand) nebst Familie und der zu seinem (ihrem) Geschäft nöthigen Dienerschaft den resp. Aus- und Eingang und Aufenthalt, mithin die Hin- und Rückreise auf den gegenwärtigen General-Paß während dessen Dauer ohne Production eines speciellen Passes frei und ungehindert zu gestatten, auch nöthigenfalls ihm (ihr) Schutz und Beistand angedeihen zu lassen.

Der Inhaber dieses General Passes muß aber denselben jedesmal, daß er über die Grenze geht, der resp. Grenz-Polizeibehörde zur Visirung vorlegen.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel.)

(Unterschrift wie in dem vorhergehenden Formulare.)

IX.

Formular der Legitimations-Karten.

No. des Journals. (Stempel.)

Legitimations-Karte.

Signalement.

1. Vaterland	9. Nase
2. Religion	10. Mund
3. Alter	11. Zähne
4. Größe Fuß Zoll	12. Bart
5. Haare	13. Kinn
6. Stirne	14. Gesicht
7. Augenbraunen	15. Gesichtsfarbe
8. Augen	16. Statur

Besondere Kennzeichen.

Unterschrift des Inhabers.

Dem (die) (Namen und Stand) zu (Wohnort) wird zu Reisen innerhalb der Königlichen Staaten, in Gemäßheit des allerhöchsten Paß-Edikts vom 22. Juni 1817, die gegenwärtige, von heute an auf ein Jahr gültige Legitimations-Karte ertheilt.

(Ort und Datum.)

(Namen der Behörde.)

(Siegel derselben.)

(Unterschrift wie oben.)

Stempel	2 gGr.
Gebühren	2 gGr.
Zusammen	4 gGr.

X.

Formular des Paß-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ausgestellten, Reise-Pässe.

Laufende Nummer	Datum der Ausfertigung.	des Paß-Inhabers: Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion.	Alter	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Zähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift	Wodurch er legitimirt.	Bestimmungsort des Reisenden.	Zweck der Reise.	Reise-Route.	Dauer des Passes.	Erlegte Gebühren.	Anmerkungen.

XI.

Formular des Paß-Visa-Journals.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. visirten, Päſſe.

Laufende Nummer.	Datum der Visirung	des Reisenden.																			Bestimmungsort der Reise.	Vorgeschriebene Reise-Route.	Abgeänderte Reise-Route.	Zweck der Reise.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Geburtsort	Religion	Alter	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Eigenhändige Unterschrift	Behörde deren Paß visirt ist.	Datum des visirten Passes.	Letzte Visa desselben.					

XII.

Formular des Journals der Legitimationskarten.

Journal

der, von (Namen der Behörde) im Jahr 18.. ertheilten, Legitimationskarten.

Laufende Nummer	Datum der Ertheilung	des Empfängers.																						der Legitimations K.		Erhobene Gebühren.	Bemerkungen.
		Vor- und Zunamen	Stand	Wohnort	Heimatland	Religion	Alter	Größe: Fuß	Größe: Zoll	Haare	Stirn	Augenbraunen	Augen	Nase	Mund	Bähne	Bart	Kinn	Gesicht	Gesichtsfarbe	Statur	Besondere Kennzeichen	Unterschrift	Prolongation	Rückgabe		

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 41.

Liegnitz, den 11. October 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 263. Wegen Besteuerung der als Unland steuerfreigelassenen, jetzt aber an bäuerliche Einsassen veräußerten Dominial-Parzelen.

Das Königliche Finanz Ministerium hat mittelst Reskripts vom 18. Juli d. J. festgesetzt:

daß denen im Besitze der Dominien befindlichen Land-Parzelen, welche bei Anfertigung und Rectificirung des Grundsteuer-Katasters als Unland steuerfrei geblieben sind, im Falle ihrer Veräußerung an bäuerliche Einsassen die Steuer nach dem Rustical-Divisor auferlegt werden soll;

denn es findet hierbei keine Aenderung des Prozemsatzes, sondern nur eine Aufnahme neu gebildeter bäuerlicher Besitzungen in das Kataster statt, welche durch die Verheissungen Sr. Majestät Friedrich des 2. in dem Patent vom 10. September 1748. nicht ausgeschlossen worden.

Das Publikum wird hiervon in Kenntniß gesetzt, den Herren Landräthen und Steuer-Aemtern aber aufgegeben, sich nach diesen Bestimmungen pünktlich zu achten.

Liegnitz, den 23. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 425. Septbr. c.

No. 264. Aufforderung an den Musketier Friedrich Busike.

Der Musketier Friedrich Busike, dessen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt ist, wird hierdurch öffentlich aufgefordert: sich bei dem betreffenden Landrath oder Magistrat zu melden, um die ihm zustehenden Soldrückstands- und Victualien-Gelder von 11 Rthl. 2 Gr. 8 Pf., welche sich hier deponirt befinden, nach erfolgter Legitimation, gegen Quittung ausgezahlt zu erhalten.

Liegnitz, den 29. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1058. September c.

No. 265. Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Nicolai Jarko	Kosiglew	32	5	5	blond	bedeckt	blond
2	Joseph Jesko	Kowno	20	5	2	blond	bedeckt	blond
3	Johann Johne	Medingen	19	5	1	braun	bedeckt	braun
4	Peter Klein	Balduinstein	22	5	6	dunkelbr.	bedeckt	braun
5	Christoph Erlebock	Häckelsdorf	67	5	—	braun	hoch	schwarz
6	Johann Strofe	Häckelsdorf	35	5	—	braun	flach	braun
7	Magdalena Strofe	Häckelsdorf	32	5	—	braun	flach	blau
8	Catharina Strofe	Häckelsdorf	33	5	—	blond	flach	braun
9	Bernhard Sibilanson	Bautzen	32	5	2	blond	bedeckt	braun
10	Gottlob Springer	Schneeberg	60	5	3	grau	runzlich	blond
11	Joseph Hoffmann	Obisen	34	5	3	braun	bedeckt	braun
12	Philipp Schmucky	Kabullß	27	5	—	blond	bedeckt	blond
13	Heinrich Schulz	Spanberg	47	5	6	blond	bedeckt	blond
14	Hieronimus Imber	Burg	30	5	5	braun	bedeckt	braun
15	Peter Meuvit	Lion	30	5	6	braun	bedeckt	braun
16	Johann Cosack	Oderau	48	5	2	grau	hoch	grau
17	Anton Wülzmüller	Scheuring	40	5	5	braun	frei	braun
18	Haus	Nicronka	27	4	—	blond	frei	blond
19	Johann Bender	Kirschack	27	5	6	schwarz	breit	schwarz
20	Matthias Zekla	Merka	25	5	10	blond	bedeckt	blond
21	Franz Zukeff	Krakowa	28	5	2	braun	bedeckt	braun
22	Valentin Lessig	Berwadiß	48	5	3	schwarz	bedeckt	blond
23	Thomas Darabant	Warschau	11	5	3	schwarz	frei	braun
24	Joseph Schilwinsky	Tarnogura	33	5	—	schwarz	bedeckt	schwarz
25	Michael Saminsky	Mitschowiß	30	5	5	schwarz	bedeckt	braun
26	Marcus Suchaletzky	Posnau	21	4	—	braun	bedeckt	braun
27	Franz Lohowic	Krakowa	55	5	5	grau	hohe	grau
28	Carl Schwarz	Roga	21	5	4	braun	bedeckt	braun
29	Franz Kosmann	Neustadt	23	5	7	braun	bedeckt	braun
30	Anton Vawronsche	Rokehan	22	5	—	blond	bedeckt	blond

Liegnitz, den 26. September 1817.

Digitized by Google

des Monats August 1817. über die Grenze geschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
blau	breit	gewöhnlich	rund	blond	rund	mittel.	Polen.
blau	spitz	mittel.	rund	—	lang	mittel.	Polen.
grau	gebogen	mittel.	rund	—	oval	untersetzt	Kgr. Sachsen.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	braun	oval	mittel.	Kgr. Sachsen.
blau	lang	groß	lang	grau	lang	mittel.	Böhmen.
braun	klein	klein	spitz	—	oval	schlank	Böhmen.
blau	klein	gewöhnlich	spitz	—	oval	mittel.	Böhmen.
grau	spitz	breit	breit	—	oval	schwach	Böhmen.
blau	spitz	mittel.	lang	braun	lang	mittel.	Kgr. Sachsen.
blau	lang	mittel.	lang	grau	lang	mittel.	Kgr. Sachsen.
grau	stumpf	mittel.	rund	braun	rund	mittel.	Gallizien.
grau	eingebogen	klein	spitz	schwach	rund	mittel.	Polen.
blau	stumpf	mittel.	spitz	—	lang	mittel.	Böhmen.
blau	lang	mittel.	lang	—	lang	mittel.	Kgr. Sachsen.
grau	gebogen	mittel.	rund	braun	oval	schwach	Frankreich.
blau	gebogen	mittel.	lang	dunkel	lang	mittel.	Oesterreich.
grau	spitz	mittel.	lang	braun	lang	mittel.	Baiern.
blau	gewöhnlich	breit	rund	blond	lang	klein.	Gallizien.
blau	platt	breit	rund	wenig	oval	schlank	Kgr. Sachsen.
blau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	mittel.	Polen.
grau	spitz	aufgeworf.	rund	braun	oval	mittel.	Polen.
blau	breit	mittel	breit	blond	proport.	mittel.	Polen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	mittel.	Polen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	—	oval	mittel.	Polen.
braun	lang	mittel.	rund	braun	oval	untersetzt	Polen.
grau	lang	mittel.	rund	—	lang	mittel.	Polen.
blau	spitz	gewöhnlich	rund	grau	hager	schlank.	Polen.
grau	proportionirt		rund	braun	oval	mittel.	Böhmen.
grau	spitz	gewöhnlich	rund	schwarz	lang	schlank	Böhmen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	rund	schwach	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 266. Wie die Licitation der ſtädtiſchen Grundſtücke zu veröffentlichen ſey.

Da ſich die Städte-Ordnung über das Verfahren bei der im §. 189. No. 2. lit. b. vorgeſchriebenen allgemeinen Bekanntmachung der öffentlichen Licitationen, Behufs der Veräußerungen der den Stadt-Gemeinden gehörigen Grundſtücke und der Gründe, weshalb ſolche nothwendig oder nützlich ſind, nicht ausgeſprochen hat: ſo hat das Königliche Miniſterium des Innern nach der Circular-Verfügung vom 5. d. M. angemeſſen gefunden, zu beſtimmen: daß die Vorſchrift der allgemeinen Gerichts-Ordnung im VII. Tit §. 43, wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen hierbei beobachtet werden ſoll; jedoch mit der Maaßgabe, daß es einer mehr als einmaligen Einrückung der Bekanntmachung in die Zeitungen nicht bedarf, wenn nur die Bekanntmachung wenigſtens vier Wochen vor dem Eintritt des Licitations-Termins erfolgt iſt. Hiernach iſt ſich daher in Fällen der Art zu achten.

Liegnitz, den 26. September 1817.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 87. Resc. Septbr. c.

No. 267. Daß Preußiſchen Unterthanen auf Päſſe der Provinzial-Regierungen der Eintritt in die Kaiſerlich-Ruſſiſchen Staaten geſtattet ſeyn ſoll.

Auf die Preußiſcher Seits gemachten Anträge, iſt von dem Kaiſerlich Ruſſiſchen Gouvernement genehmigt worden, daß für die Folge allen Preußiſchen Unterthanen, auf den Grund eines Paſſes der Königlichen Provinzial-Regierungen, der Eintritt in die Kaiſerlich Ruſſiſchen Staaten geſtattet ſeyn ſoll, daß jedoch, wenn die paßertheilende Behörde, an einem Orte ihren Sitz hat, wo ſich auch ein ruſſiſcher Conſul oder ſonſtiger diplomatiſcher Agent dieſes Hofes befindet, dem Paß-Extrahenten die Verbindlichkeit obliegt, den ihm zu Theil werdenden Regierungs-Paß von jenen Perſonen viſiren zu laſſen.

In Folge eines Reſcripts des Königl. Polizei-Miniſterii vom 9. d. M. bringen Wir ſolches dem Publico hiermit zur Kenntniß.

Liegnitz, den 30. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 102. R. September c.

No. 268. Betrifft den Invaliden Simon Gorgel.

Der Invalide Simon Gorgel, vom 25ſten Infanterie-Regiment, deſſen gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt iſt, wird öffentlich aufgefordert, ſich durch den betreffenden Herrn Landrath oder dem Magiſtrat zu melden, um einen aus dem Waterlow-Fonds zu London für ihn eingegangenen Unterſtützungs-Beitrag von 10 Rthl., nach vorhergängiger Legitimation, gegen Quittung in Empfang zu nehmen.

Liegnitz, den 1. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

I. No. 1479. September 17.

No. 269. Betrifft die Stempel-Freiheit der Verhandlungen in Paß-Angelegenheiten.

In Bezug auf den §. 19. des Paß-Edicts vom 22. Juni d. J. haben die Königlichen Ministerien der Finanzen und der Polizei, mittelst Verfügung vom 28. August d. J., festgesetzt: daß in so weit in Paß-Angelegenheiten die nähere Ausführung der obwaltenden Umstände, durch einen Bericht und die besondere Entscheidung der vorgesetzten Behörde darauf erforderlich wird, so wie überhaupt bei allen der eigentlichen Paß-Ausfertigung vorangehenden Verhandlungen, „die Stempel-Freiheit künftig Anwendung finden soll." Diese Festsetzung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die Polizei-Behörden sich darnach zu achten.

Liegnitz, den 1. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 99. R. Septbr. 17.

No. 270. Wegen der Entschädigung der Quartiergeber für Verpflegung vaterländischer Truppen.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Dorfgerichte des Departements erhalten, mit Verweisung auf die im vorigen Jahre Unsers Amtsblatts S. 439. veröffentlichen allgemeinen Vorschriften vom 14. Septbr, in Betreff der Beköstigung der marschirenden Truppen, in nachstehendem Auszuge die neuesten Bestimmungen der Königl. hohen Ministerien des Innern und des Krieges über die Entschädigung, zu welcher der außerhalb der Militairstraße marschirende vaterländische Soldat gegen den Quartiergeber verpflichtet ist. Liegnitz, den 27. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 36. R. September c.

Auszug.

Nach den Verpflegungs-Bestimmungen vom 14. Septbr. v. J. ist der außerhalb der Militairstraße marschirende Soldat verpflichtet, dem Quartiergeber für die ihm, mit Ausnahme des Getränks zu verabreichende Verpflegung, täglich zwei gute Groschen zu bezahlen. Um dem Quartiergeber diese von Seiten des Soldaten zu leistende Vergütung zu sichern, wird in diesem Bezuge im Einverständniß mit dem Königl. Krieges-Ministerio, welches die Königlichen General-Commandos danach angewiesen hat, Folgendes verordnet:

Jeder kommandirende Offizier eines Truppentheils, oder der sonstige Kommandoführende eines auf eine Ortschaft angewiesenen Detachements, muß sich am Abend vor dem Abmarsch von der bequartirten Ortschaft eine Bescheinigung des Inhalts geben lassen: „daß die Bezahlung für die geleistete Verpflegung gleich bei der Mahlzeit erfolgt ist, und der Quartiergeber von der einquartierten Mannschaft um Annahme der Bezahlung, wofern er nicht darauf Verzicht leistet, ersucht worden." Jeder Quartiergeber aber, dessen Befriedigung von der einquartierten Mannschaft bei der Mahlzeit verweigert worden, hat sich bei der am Vorabend des Abmarsches gewöhnlich statt findenden Zusammenberufung der Mannschaften, welcher der Gemeinde-Vorsteher selbst

jeden-

jedenfalls beizuwohnen hat, einzufinden, und dort bei dem kommandirenden Offizier, oder sonstigen Commandoführer zu melden, welcher sodann auf der Stelle die Befriedigung jedes Reclamanten bewirken muß, und wonächst erst der Gemeinde-Vorsteher die vorgeschriebene Bescheinigung auszustellen verbunden ist ꝛc.

No. 271. Wegen der Accise-Freiheit der Rathusiusschen Maschinen.

Zufolge Reskripts des Herrn Finanz-Ministers Excellenz vom 15. September d. J. sollen die Maschinen, welche in der Fabrik des Herrn Rathusius zu Hundisberg im Magdeburgschen gefertiget sind, und von dort mit Passir-Scheinen eingehen, accisefrei verabfolgt werden.

Dem Publico machen Wir solches bekannt. Den Accise-Aemtern Unsers Departements geben Wir auf, sich danach zu achten.

Liegnitz, den 4. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 6. R. October c.

Verordnungen der Königl. Ober-Landes-Gerichte.

Wegen Concurrenz der Kirchen, Pfarreien, Schulen und sonstigen milden Stiftungen bei Gemeinheits-Theilungen.

Es hat die Königl. Regierung zu Liegnitz Erste Abtheilung bemerkt, daß derselben bei Gemeinheits-Theilungen nicht zeitig von der hierbei eintretenden Concurrenz der Kirchen, Pfarrheien, Schulen und sonstigen milden Stiftungen Nachricht zukomme, um durch einen zu ernennenden Stellvertreter deren Jura bei solchen Theilungen wahrnehmen zu lassen. Da die Gemeinheits-Theilungs-Kommissionen von solcher Theilnahme bei der durch sie erfolgenden Vernehmung der Provocanten über die Theilnehmer und Berechtigten bei deren Theilung zunächst Kenntniß erhalten, so werden dieselben, in so weit sie von dem Ober-Landes-Gericht noch ressortiren, hierdurch angewiesen, von dergleichen Mittheilnahme der Kirchen, Pfarrheien, Schulen oder sonstigen milden Stiftungen der Königl. Regierung Erster Abtheilung sofort unmittelbar Anzeige zu erstatten, um die Ernennung und Bekanntmachung des Stellvertreters zu veranlassen, wobei die Vorschrift § 67 des Schlesischen Gemeinheits-Theilungs-Reglements vom 14 April 1771. gerichtet ist.

Glogau, den 19. September 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der zeitherige Schullehrer John zu Dittersdorf ward als evangelischer Schullehrer zu Wichelsdorf, Freistädtschen Kreises;
der zeitherige Schul-Adjuvant Neumann zu Polkwitz, als evangelischer Schullehrer zu Kretsberg und Sank, Lübenschen Kreises;
der Seminarist Fleißig aus Langen-Seifersdorf, als evangelischer Schullehrer zu Krummlinde, Lübenschen Kreises;
der bisherige Schullehrer Großmann zu Schönborn, als evangelischer Schullehrer zu Schleyn, Grünbergschen Kreises;
der ehemalige freiwillige Jäger Kache, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Polkwitz;
der Seminarist Gabriel, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Koiskau, Liegnitzschen Kreises, ernannt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Die zur Kriegs-Reserve entlassenen Gemeinen:

Gottfried Becker, angeblich aus Klingenwalde gebürtig, vom 8. Garnison-Bataillon,

Carl Bornsheim, angeblich aus Prinzdorf gebürtig, vom 18. Garnison-Bataillon,

welche bis jetzt nicht ausfindig gemacht werden konnten, werden hiermit aufgefordert, hinsichts ihres rückständigen Gehaltes aus der früheren Sächsischen Dienstzeit, bei dem Brigade-Commando zu Erfurt sich schriftlich zu melden, und zu legitimiren.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Ein Verein achtbarer Frauen zu Freystadt hat der daßigen evangelischen Kirche eine Altar- und Kanzel-Bekleidung von grünem Tuch mit schönen Frangen versehen, verehrt, auch dieser Gabe 2 Wachskerzen beigefügt.

Wir bezeigen den Gebern für diese Geschenke hierdurch Unser Wohlgefallen, und bringen die Beweise von ihrem Sinn für den öffentlichen Cultus gern zur allgemeinen Kenntniß.

Liegnitz, den 18. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Das von den Berndtschen Eheleuten zu Greiffenberg dem dasigen Hospital beschiedene Legat betreffend.

Es haben der zu Greiffenberg verstorbene Seifensieder-Ober-Aelteste Christian Gottlob Berndt und dessen Ehegenossin, in ihrem hinterlassenen Testament dem dortigen Hospital ein Legat von Zehn Rthlr. Courant beschieden.

Wir

Wir bringen dies hierdurch zur Kenntniß des Publikums. Liegnitz, den 24. September 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Die von der verstorbenen Pastor Fedder in Nieder-Schönfeld gestiftete Armen- und Schulen-Legate betreffend.

Die am 1. July d. J. zu Nieder-Schönfeld bei Bunzlau verstorbene Pastor Fedder, geborne Seybold, hat in dem von ihr nachgelassenen Testament und Codicill den Armen und Schulen daselbst verschiedene Legate, im Betrage von 109 Rthlr Courant beschieden Wir finden Uns veranlaßt, diese, den Wohlthätigkeits-Sinn der Legatstifterin bekundende Verfügung öffentlich bekannt zu machen.

Liegnitz, den 24. September 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Die zu Nieder-Groß-Hartmannsdorf, Löwenbergschen Kreises, verstorbene Ehefrau des Bauers Gottlieb Bunzel, Anna Rosina, geborne Kühn, hat in ihrem hinterlassenen Testament der dasigen evangelischen Schule ein Legat von 100 Rthlr. beschieden, wodurch sie sich ein beifallswürdiges Denkmal in der dasigen Gemeinde gestiftet.

Berichtigung der Verordnung No. 251. im 38 Stück des Amtsblatts.

Zu Vermeidung etwaniger Irrthümer wird hier bemerkt: daß das 2. Liegnitzsche Landwehr-Regiment (No. 24) mit dem 3. Frankfurter, und das 3. Liegnitzsche Landwehr-Regiment mit dem 2. Posener in vorkommenden Kriegesfällen ein Regiment bilden.

Nicht der Dr. Kühn, wie in No. 36. des Amtsblatts angegeben worden, sondern der Dr. Christian David Kühn zu Nieski, hat als praktischer Arzt und Operateur die Approbation erhalten.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 41.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 42.

Liegnitz, den 18. October 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 272. Wegen Unterstützung verwundeter Preuß. Krieger, wie auch der Wittwen und Waisen der Gebliebenen, aus dem Waterloo-Fond.

Die von der Waterloo Comité in London zur Unterstützung der im Kriege 1815. verwundeten Preuß. Militairs, so wie der Wittwen und Waisen der Gebliebenen überwiesene Summe von 200,000 Rthlr., ist nach den gegebenen Grundsätzen bis auf den Betrag von 24,000 Rthlr. vertheilt.

Was nach erfolgter Befriedigung der sämmtlichen Competenten noch übrig bleiben möchte, soll nach der Bestimmung Sr. Durchlaucht des Fürsten Blücher von Wahlstatt an die im Kriege 1815. erblindeten Militairs vertheilt werden. Da nun auf der einen Seite diese Vertheilung nicht eher vorgenommen werden kann, als bis man überzeugt ist, daß keine weitere Ansprüche erhoben werden, auf der andern Seite dagegen es unbillig seyn würde, den Erblindeten die zugedachte besondere Unterstützung länger vorzuenthalten, so haben Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstatt bestimmt, daß nur bis zum Schlusse des Monats noch die bei mir eingehenden Anträge auf Beihülfe aus jenem Fond berücksichtiget, alle spätere dagegen von der Hand gewiesen, und der, nach Berichtigung der Ersteren bleibende Bestand, seiner Bestimmung gemäß, sogleich verwendet werden soll.

Sämmtliche Hochlöbliche Militair- und Civil-Behörden werden daher hiermit ganz ergebenst ersucht, die Einleitung gefälligst zu treffen, daß alle noch vorhandenen Ansprüche bis zum gesetzten Zeitpunkt bei mir erhoben werden.

Auch mit der Vertheilung der zur Unterstützung der Waisen im Kriege 1815. gebliebenen Preuß. Militairs von der Waterloo-Comitee, besonders übersendeten Summe von 10,000 Pfund Sterling, welche in 63,903 Rthlr. Courant umgesetzt sind, ist schon der Anfang gemacht. Se. Durchlaucht der Fürst Blücher von Wahlstatt wünschen, daß auch die letztgedachte Summe an die Waisen bis zum 1. December d. J. vertheilt seyn möge, weshalb ich Veranlassung nehme, mein vorstehendes Gesuch auch auf diesen Gegenstand auszudehnen, und daher die Hochlöblichen Militair- und Civil-Behörden gleichfalls bitte:

mir gefälligst spätestens bis Ende des Monats November d. J. genaue Verzeichnisse aller Waisen, deren Väter im Kriege 1815. geblieben sind, zugehen zu lassen.

Berlin, den 26. September 1817.

Der General-Intendant der Königl. Preuß. Armee. Ribbentropp.

Die landräthlichen Aemter, Magistrate und Dorfgerichte haben von vorstehender Bekanntmachung sorgfältige Kenntniß zu nehmen, und wenn wider Vermuthen in der Stadt oder auf dem Lande Individuen angetroffen werden sollten, welche Anspruch auf Unterstützung aus Waterloo-Fonds haben, und dazu noch nicht in Vorschlag gebracht worden sind, so müssen die Herren Landräthe mit Vorlegung der vorschriftlich belegten Anträge eilen, damit die vorgenannte kurze Frist nicht abläuft.

Liegnitz, den 12. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 273. Wegen verstorbener Militairs, deren Geburtsort unbekannt.

Nachstehende Militairs, deren Geburtsort nicht auszumitteln gewesen, sind in Frankreich verstorben:

1) der Musketier Johann Gottlieb Seidel vom 2. Westpreußischen Infant. Regiment, angeblich aus Liegnitz, am 3. Juny 1814. im Hospital zu Bosserville;
2) Johann Sernantzic, 23 Jahr alt, angeblich aus Liegnitz, den 24. April 1814. im Hospital zu Bourges;
3) der Soldat Johann Pernantzic, angeblich aus Liegnitz, kriegsgefangen im Hospital zu Bourges;
4) der Soldat Gottfried Ehlers, 25 Jahr alt, angeblich aus Liegnitz, kriegsgefangen, den 29. April im Hospital zu Nevers.

Indem Wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern Wir die etwanigen Angehörigen der Verstorbenen auf, durch die betreffenden Herren Landräthe oder durch die Magistrate, die Todtenscheine von hier extrahiren zu lassen.

Liegnitz, den 3. Oktober 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1478. September c.

No. 274. Betrifft die im Glogauschen Kreise neuerdings erbaueten Mühlen.

Im Verfolg der Bekanntmachung vom 2. April v. J., im 15. Stück des Amtsblattes S. 113. No. 92., betreffend den Bau 4 neuer Mühlen im Glogauschen Kreise, und mit Bezug auf diejenige vom 19. Sept. 1815., im 39. Stück des Amtsblatts S. 319. No. 264., wonach die innerhalb einer Meile um eine Stadt gelegenen Mühlen kein städtisches Getreide ohne Accise-Quittung annehmen dürfen, wird hiermit fernerweit bekannt gemacht, daß im Glogauschen Kreise nach benannte 4 Mühlen, nämlich:

1) Die des Teichmann in Lindenruh,
2) Die des Friedrich Hanke in Zerbau,

3) Die

3) Die des Christoph Rabe in Grudiz, und
4) Die des Gerichtsscholzen Stephan zu Zarkau

neu erbaut worden.

Liegnitz, den 6. Oct. 18 7.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

K. Abth. No. 1586. Sept.

No. 275. Wegen Unwirksamkeit der China surinamensis oder nova.

Die China nova (in Dörfurth neuem technischen Apotheker-Buche 1801. 1. Th. S. 208.), auch China surinamensis genannt, ist ganz unwirksam, und keinesweges ein Surrogat der ächten China.

Den Apothekern des Departements Unserer Verwaltung wird daher bei namhafter Strafe verboten, solche in ihren Officinen zu halten, noch weniger aber haben sie sich zu erlauben, daraus Präparate anzufertigen.

Liegnitz, den 7. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 156. K. Septbr. c.

No. 276. Die einzureichenden Nachrichten über die Entfernung der Ortschaften, zu Bescheinigung der Fuhr-Kosten-Liquidationen bei Dienstreisen der Beamten betreffend.

Von den Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern ist mittelst Reskripts vom 7. v. M. bestimmt worden, daß, damit die Bescheinigung der Meilenzahl auf den Fuhr-kosten-Liquidationen der Officianten für Dienstreisen nicht mehr durch die Post-Behörden jedesmal verschafft werden dürfe, sondern durch die Calculatur geschehen könne, von den Landräthen und den Post-Behörden Nachrichten über die Entfernung der Ortschaften zu Erlangung eines zur Norm anzufertigenden Tableau eingezogen werden sollen.

Wir beauftragen zu dem Ende die Herren Landräthe hiesigen Departements, nach vorher genommener Rücksprache mit den Postämtern der Städte ihres Aufsichts-Bezirks, Uns anzuzeigen: wie weit eine Stadt oder ein Marktflecken, sowohl im Kreise als bis zur nächsten Stadt und Marktflecken im benachbarten Kreise, entfernt liegt; desgleichen was für Dorfschaften, welche auf dieser Tour berührt werden, dazwischen liegen, und wie weit diese vom Post Stations-Punkt entfernt.

Da, wo eine Meilen-Vermessung statt gefunden, ist solche zum Grunde zu legen, da wo dies noch nicht geschehen, muß die einmal recip'rte Meilen-Entfernung gelten.

Es wird den Herren Landräthen zu diesem Behuf nachstehend ein Schema mitgetheilt, damit überall bei Feststellung dieser Nachrichten auf gleiche Art procedirt werde.

Der Zeitraum, innerhalb welch en die nach Anleitung des Schematis zusammen zu stellenden Nachrichten einzureichen sind, wird hiermit auf 4 Wochen bestimmt.

Liegnitz, den 7. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Schema

Schema

zur Nachweisung über die Entfernung der Stadt N. N. bis zu den nächsten Städten und Marktflecken im Umkreise.

Namen der Städte und Marktflecken, desgleichen ihre Entfernung von einander.	Namen der zwischen liegenden Dörfer, welche berührt werden, und wie weit sie entfernt sind.	Anmerkungen.
Zum Beispiel: von Liegnitz nach Haynau 2½ Meile.	Lindenbusch ¼ Meile Fellendorf ¾ — Steudnitz ¼ — Michelsdorf ¾ — Haynau ½ —	
von Liegnitz nach Lüben 3 Meilen.	Rüstern ½ Meile. Kuchelberg ½ — Neurode ¼ — Brauchitschdorf ¾ — Lüben 1 —	
von Liegnitz nach Steinau u. s.	wie vorstehend. w.	

No. 277. Betrifft die Ertheilung einer Kriegs-Denkmünze.

Der Train-Soldat Florian Vulprecht, von der ehemaligen Park Kolonne No. 5., angeblich aus Herrmannsdorf oder Hermsdorf gebürtig, wird aufgefordert: sich durch den betreffenden Herrn Landrath oder den Magistrat zu melden, um die bei Uns für ihn in Verwahrung befindliche Kriegs Denkmünze in Empfang zu nehmen.

Liegnitz, den 9. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

1 No. 294 October 1817.

No. 278. Die terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten betreffend.

Die in Folge der allgemeinen Verfügungen vom 3., 4. und 5 Juny d. J. (Seite 194. 195. und 200 des diesjährigen Amtsblatts) bisher eingereichten terminlichen Nachweisungen und Berichte über einige Gegenstände der Sicherheits-Polizei, haben verschiedentlich Veranlassung zu Erinnerungen gegeben, welchen für die Zukunft vorgebeugt werden muß.

Zu diesem Ende machen Wir die sämmtlichen, in jenen Verfügungen bezeichne-

ten

ten Polizei-Behörden Unſers Verwaltungs-Bezirks, hiedurch auf folgende Punkte aufmerkſam:

I. Die vorgeſchriebenen Nachweiſungen ſind nachſtehende fünf:

1) die der über die Grenze geſchafften Vagabonden und Verbrecher;
2) die der zur Haft gebrachten Polizei-Contravenienten;

welche mit dem Ablauf eines jeden Monats angefertigt, und bis zum 4 des folgenden Monats hier eingereicht werden müſſen.

3) die der aus den Korrektions- und Straf-Anſtalten entlaſſenen Korrigenden und Sträflinge;
4) die der begangenen Verbrechen, und
5) die der auf dem Transport entſprungenen Verbrecher, Vagabonden und Arreſtanten,

welche mit dem Abſchluſſe eines jeden Vierteljahres anzufertigen und bis zum 7. des folgenden Quartal-Monats anher einzureichen ſind.

an deren Stelle vorkommenden Falls Negativ-Berichte oder Negativ-Atteſte treten.

II. Jene fünf verſchiedene Nachweiſungen und resp. Negativ-Berichte werden hier zu ſo viel verſchiedenen Sammlungen genommen.

Das Zuſammenwerfen verſchiedener Gegenſtände in einen Negativ-Bericht iſt daher durchaus unſtatthaft.

Die Polizei-Behörden haben mithin — wenn ſie anders nicht Verwirrung einreiſſen und ſich ſelbſt die Ueberſicht erſchweren wollen — über jede Gattung der vormonatlich oder vierteljährig einzureichenden Nachweiſungen beſondere Akten zu führen, wohin denn natürlich auch die Konzepte der etwanigen Negativ-Berichte gehören.

III. Die Beſtimmungen der Verfügung vom 5. Juni d. J.

„daß nämlich die Nachweiſung der auf dem Transport entſprungenen Vaga„bonden u. ſ. w., zur Erſparung der Schreiberei zugleich mittelſt desjenigen „Quartal-Berichts eingereicht werden kann, mit welchem die Nachweiſung „der begangenen Verbrechen vorzulegen iſt,“

wird von einigen Polizei-Behörden mißverſtanden, und fälſchlich dahin gedeutet, als ſtehe ihnen frei, dieſe verſchiedenen Gegenſtände auch in einem Negativ-Bericht zu vereinigen.

Ein dergleichen Verfahren ſtört die Ordnung und Vollſtändigkeit der fünf verſchiedenen Sammlungen, und muß bei der Reviſion der Letztern nothwendig Erinnerungen und Excitatorien veranlaſſen.

Blos das Ueberreichen der obgedachten beiden Nachweiſungen mittelſt eines Berichts iſt verſtattet worden, und hat verſtattet werden können, weil alsdann hier dieſe Nachweiſungen leicht den verſchiedenen kompetenten Sammlungen ſich zutheilen laſſen.

Tritt aber der Fall ein, daß keine Nachweiſungen vorzulegen ſind, ſo bedarf es beſonderer Negativ-Berichte oder Negativ-Atteſte zu jeder Sammlung.

IV. Nicht ſelten kommen Negativ-Berichte mit ganz unpaſſenden Rubriken ein, in welchen z. B. verſichert wird,

„daß

„daß in dem Laufe des letzten Monats oder des letzten Quartals keine Vaga„bonden oder keine Verbrecher aufgegriffen worden wären.“

Dergleichen Anzeigen sind nirgends verlangt worden.

Blos von solchen Vagabonden und Verbrechern ist die Rede, welche entweder über die Grenze nach dem Auslande transportirt, oder auf dem Transport entwichen sind.

Wenn Personen wegen Vagabondität aufgegriffen und zur polizeilichen Untersuchung gezogen werden, so gehört ihr Name und Vergehen zur Nachweisung der zur Haft gebrachten Polizei-Contravenienten.

Werden aber Verbrecher aufgegriffen, die dem Criminal-Gerichte zu überliefern sind, so ist ihrer That auf der Liste der begangenen Verbrechen zu gedenken.

Sämmtliche Polizei-Behörden haben daher aller willkührlichen Abänderungen der vorgeschriebenen oben unter No. I. aufgeführten Rubriken sich zu enthalten, welche vielmehr, zur Vermeidung aller Verwirrungen, jedesmal wörtlich gebraucht werden müssen.

V. Eben so unstatthaft sind die willkührlichen Abweichungen von den vorgeschriebenen Formularen der Nachweisungen.

VI. Sämmtliche Nachweisungen müssen mit gewissenhafter Genauigkeit ausgearbeitet werden.

Unvollständigkeiten, deren schon einigemal, besonders in den Listen der verhafteten Polizei-Contravenienten, entdeckt worden sind, werden mit gebührender Strenge gerügt werden.

VII. Die Magistrate in denjenigen Städten, wo landräthliche Aemter ihren Sitz haben, bleiben, weil dieselben mit der Leitung des Transport-Wesens nicht beauftragt sind, von einer Einreichung der beiden oben unter No. I. 4. u. 5. gedachten Nachweisungen der über die Grenze geschafften und der auf dem Transport entsprungenen Vagabonden, Verbrecher u. s. w. entbunden.

Dahin gehören namentlich die Magistrate zu Hannau, Löwenberg, Lauban, Rothenburg in der Ober-Lausitz, Sagan, Sprottau, Freystadt und Grünberg.

VIII. Die General-Nachweisungen der begangenen Verbrechen, welche bei den Regierungen auf den Grund der von den Polizei-Behörden eingegangenen Special-Nachweisungen vierteljährig ausgearbeitet und sodann dem Königlichen Polizei-Ministerium vorgelegt werden, haben das Letztere veranlasset, mehr Vollständigkeit zu wünschen, und insbesondere die Berücksichtigung folgender drei Punkte vorzuschreiben, nämlich

a. das Verhältniß der entdeckten und ergriffenen Verbrecher zu den unentdeckt gebliebenen;

b. wie viel Verbrechen von Ausländern, und wie viel von den Inländern begangen worden sind? — und

c. in welchem Verhältniß die Juden zu den Christen in Beziehung auf verübte Verbrechen stehen? —

Dem Uns gewordenen Auftrage gemäß, werden daher sämmtliche Polizei-Behörden

den hierdurch angewiesen: bei der Ausarbeitung der Quartal-Listen der begangenen Verbrechen, jene drei Punkte mit zu berücksichtigen, und das Resultat in der letzten zu Bemerkungen bestimmten Columne einer jeden Nachweisung mit möglichster Bestimmtheit und Deutlichkeit unter der Unterschrift: „allgemeine Bemerkungen" anzuzeigen.

Wir erwarten, daß die gegenwärtige Verfügung von allen Behörden, welche sie betrifft, genau beachtet werden, und jede Veranlassung zu ferneren Ausstellungen und Rügen beseitigen wird. Liegnitz, den 10. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 746. October c.

No. 279. Den Zustand der Damastweberei und des Damasthandels betreffend.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate sind unterm 26. July d. J. angewiesen worden, über den Zustand der Damastweberei und des Damasthandels Bericht zu erstatten. Da mehrere dieser Behörden sich mit den erforderten Anzeigen und resp. Negativ-Attesten noch im Rückstande befinden, so werden sie unter Festsetzung eines Termins von 10 Tagen, und unter Commination einer Neglectenstrafe von Einem Thaler, zu Einreichung des rückständigen Berichts aufgefordert.

Liegnitz, den 14 October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. Abthl. No. 606. October 1817.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen des zu den Executions-Verhandlungen auch bei Prozessen, die dem Werthstempel unterworfen, zu gebrauchenden Stempelpapiers.

Aus Veranlassung eines Reskripts des Chefs der Justiz Excellenz vom 22. Sept. c. werden die von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ressortirenden Untergerichte, auf die bisher zum Theil nicht beachtete Vorschrift §. 3. und 4. No. 8. der Instruction vom 5. Sept. 1811. zum Stempel-Edict in der Gesetzsammlung, und der Circular-Verfügung vom 20. Nov. 1812. pag. 450. des Liegnitzischen Regierungs-Amtsblatts pro 1812, wegen des zu den Executions-Verhandlungen, auch bei Processen die dem Werth Stempel unterworfen sind, bei Gegenständen bis 200 Rthlr. mit 2 gGr., sonst aber 8 gr. zu jeder Verhandlung und Verfügung dieserhalb zu gebrauchenden Stempel-Papiers, zur Vermeidung der mit der Unterlassung verbundene Stempel-Strafe, aufmerksam gemacht. Glogau, den 3. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die

Die Jurisdiction über die in den vormals geistlichen Gütern Hohnsdorf, Oberau und Rothbrinnig, Goldbergschen Kreises, wohnenden Einsassen, betreffend.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober Landes Gerichts wird in Gefolg des aus dem Königl. hohen Justiz-Ministerio ergangenen Reskripts vom 13. d. M. hierdurch bekannt gemacht:

daß die Jurisdiction über die in den vormals geistlichen Gütern Hohnsdorf, Oberau und Rothbrinnig Goldbergschen Kreises, wohnenden Einsassen, und über deren Grundstücke, vom 1. Januar künftigen Jahres ab, dem Königl. Land- und Stadt-Gericht zu Goldberg beigelegt worden ist,

wornach sich also das Publikum zu achten hat. Glogau, den 26. September 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben geruhet, die bisher interimistisch angestellt gewesenen Landräthe v. Eckartsberg zu Glogau, v. Oeter zu Freystadt, Landschafts-Direktor v. Johnston zu Haynau, v. Nickisch zu Grünberg, Major v. Schwerin zu Liegnitz, Major v. Koelichen zu Bunzlau, Obristlieutenant v. Roeder zu Rothenburg, Major v. Gersdorf zu Görlitz, und Hauptmann v. Bose zu Lauban, in ihren Aemtern definitiv zu bestätigen.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung.

Am 25. v. M. ist das zu Mühlrädlitz erbaute neue evangelische Schulhaus durch den Seniorats-Verweser Herrn Pastor Müller hieselbst, feierlich eingeweihet worden.

Die Grundherrschaft hat durch Erbauung dieses, sowohl für den Unterricht der Jugend, als für den Lehrer sehr zweckmäßig eingerichteten Schulhauses ein lebendiges Interesse an der Jugendbildung bekundet. Auch der Gemeinde gebührt das Lob, daß sie den Bau durch willige Leistung der erforderlich gewesenen Hand- und Spann-Dienste gern fördern half.

Wir bringen solches mit dem Wunsch zur öffentlichen Kenntniß, daß überall, wo das Bedürfniß eines bessern Schulgelasses besteht, Herrschaften und Communen, Beweise eines ähnlichen Sinnes geben mögen.

Liegnitz, den 6. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbey ein öffentlicher Anzeiger No. 42.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 43.

Liegnitz, den 25. October 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 280. Publikation der Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland, vom 25. May 1816.

Die in das 14te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung aufgenommene Kartel-Konvention zwischen Preußen und Rußland vom 25. May 1816. wird nebst den Additional-Artikeln vom 5. April 1817., der Bestimmung des Artikels 24 gemäß, durch den nachstehenden wörtlichen Abdruck zur allgemeinen Kenntniß gebracht, damit jedermann danach sich achte.

Zugleich machen Wir jedoch noch besonders darauf aufmerksam, daß

1) die Konvention, nach Artikel 1., nicht blos auf die eigentlichen Kaiserlich Russischen Deserteurs und Unterthanen, sondern auch auf diejenigen Personen Anwendung finden soll, welche von der Armee des Königreichs Polen desertiren, und

2) daß die diesseitigen Civil-Behörden, an welche wegen Auslieferung der Ausreisser von den jenseitigen Russisch-Polnischen Behörden etwa Requisitionen ergehen, nach Artikel 8., jedesmal vorgängige Anzeige an Uns zu erstatten, und Unsere Anweisung einzuholen haben. Liegnitz, den 4. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 273. October c.

Wir Friedrich Wilhelm III. von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland, König von Polen, übereingekommen sind, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Unserer resp. Armeen nicht selten Anlaß gegeben hat, Einhalt zu thun; und Wir Unserer Seits Unsern Staatskanzler, den Fürsten von Hardenberg, und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David von Alopeus, Ihren Geheimen Rath ꝛc., ernannt haben, um die Bedingungen einer Kartel-Konvention gemeinschaftlich zu erwägen, abzuschließen und zu unterzeichnen, die genannten mit gehöriger Vollmacht versehenen Bevollmächtigten auch diejenige Kartel-Convention abgeschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt von Wort zu Wort folgender ist.

Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, von gleichem Wunsche beseelt, sich gegenseitig Beweise der aufrich-

tigen Freundschaft, die Sie vereinigt, zu geben, sind übereingekommen, den Mißbräuchen und Nachtheilen, zu welchen die Desertion der Soldaten Ihrer resp. Armeen nicht selten Veranlassung gegeben hat, Einhalt zu thun, und zu diesem Endzweck eine Kartel-Konvention abzuschließen.

In Folge dessen haben die hohen kontrahirten Theile mit Ihren Vollmachten versehen: Se. Majestät der König von Preußen, den Fürsten v. Hardenberg, Ihren Staatskanzler, Ritter des schwarzen und rothen Adlerordens, des Preußischen St. Johanniter-Ordens und des Preußischen eisernen Kreuzes, Ritter des Russischen St. Andreas-, St. Alexander-Newsky-Orden, und des St. Annen-Ordens erster Klasse, Großkreuz des Ungarischen St. Stephan-Ordens, Großkreuz der Ehrenlegion, Großkreuz des Spanischen St. Karls-Ordens, Ritter des Sardinischen Annunciaden-, des Baierschen St. Huberts-, des Schwedischen Seraphinen-, des Dänischen Elephanten-, des Würtembergischen goldenen Adler-, des Sachsen-Weimarschen Falken-, und mehrerer anderer Orden; und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, König von Polen, den Herrn David v. Alopeus, Ihren Geheimen Rath, wirklichen Kammerherrn, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister zu Berlin, Ritter des St. Alexander-Newsky- und St. Annenordens erster Klasse, Großkreuz des St. Wladimir-Ordens zweiter Klasse, Großkreuz der Ehrenlegion; welche Bevollmächtigte, nach Auswechselung ihrer respektiven Vollmachten über folgende Punkte übereingekommen sind.

Artikel 1. Nach Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags werden sofort die Militair- und Civilbehörden in den Grenzprovinzen befehligt, alle Individuen, welche von den resp. Armeen der beiden Souverains desertiren, auszuliefern. Sie werden verhaftet, und mit den Pferden, Sätteln, Waffen, Kleidungsstücken und allen andern Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fortgenommen haben könnten, zurückgegeben.

Diese Bestimmung erstreckt sich auf die Armee des Königreichs Polen, auf welche sämmtliche Artikel des gegenwärtigen Vertrags angewendet werden sollen.

Zu den Individuen, welche in dem Militairdienst Sr. Majestät des Königs von Preußen stehen, und deren Verhaftung und Auslieferung durch den gegenwärtigen Artikel festgesetzt ist, werden alle diejenigen gerechnet, welche zum ersten und zweiten Aufgebot der Landwehr, als Offiziere oder als Unteroffiziere und Soldaten der Infanterie oder der Kavallerie gehören.

Sollten Ihre Kaiserliche und Königl. Majestät es für angemessen finden, in Ihren Russischen und Polnischen Provinzen Aufgebote ähnlicher Art künftig einzuführen, so sind alle dazu gehörige Individuen eben so, wie die der Landwehr, in den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags mit begriffen.

Die Verhaftung und Auslieferung ist auf diejenigen Individuen nicht anwendbar, welche aus einer Provinz des Staats, in welchen sie übergetreten, gebürtig sind, und die folglich nur in ihre Heimath zurückkehren; indeß werden die Pferde dieser Individuen, so wie ihre Sättel, Waffen, Kleidungsstücke, und alle andere Sachen, die sie bei sich haben, oder die sie mit fortgenommen haben könnten, nichtsdestoweniger demjenigen der hohen kontrahirenden Theile ausgeliefert, dessen Fahnen sie verlassen haben.

Art. 2.

Art. 2. Die Individuen, deren Desertion zu der Zeit, als die letzte Kartel-Konvention noch in Kraft war, statt gefunden (d. h. vor dem 17. Januar d. J.), desgleichen diejenigen, welche nachher entwichen sind, oder endlich diejenigen, welche bis zur Auswechselung der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrags etwa noch desertiren sollten, werden gleichfalls, jedoch mit Berücksichtigung des in dem Artikel 1., in Betreff der in ihre Heimath zurückgekehrten Eingebornen festgesetzten Vorbehalts, ausgeliefert, und beide respektive Staaten werden solchen Deserteurs einen General Pardon gegenseitig bewilligen.

Art. 3. Die aus Provinzen des vormaligen Herzogthums Warschau gebürtigen Individuen, welche gegenwärtig in einer der respektiven Armeen dienen, werden gegenseitig der Armee desjenigen Staats ausgeliefert, in welchem sich nach den Bestimmungen des Traktats vom 3. Mai (21. April) 1815. ihr Geburtsort befindet. Diese Maaßregel soll jedoch nicht wider ihren freien Willen vollzogen werden, und sämmtliche Offiziere und Soldaten, welche zur Zeit der Unterzeichnung des gegenwärtigen Vertrags im Dienste des einen der hohen kontrahirenden Theile stehen, haben, wenn sie gleich aus Provinzen gebürtig sind, welche der andere Theil erworben hat, die Befugniß, darin zu verbleiben, ohne daß sie auf irgend eine Weise beunruhigt werden dürfen.

Art. 4. Die Unterthanen gemischter Gattung (Sujets mixtes), welche nach Inhalt des 11. Artikels des Wiener Traktats vom 3. Mai (21. April) 1815. die Erklärung über ihren beständigen Wohnort ausdrücklich oder stillschweigend abgegeben haben, und nach dieser Erklärung in den Militairdienst eines der resp. Staaten, so wie derselbe im Art. 1. bezeichnet ist, entweder freiwillig, oder in Folge einer gesetzlichen Verpflichtung treten, verlieren, wie billig, die in dem Art. 12. des Wiener Traktats erwähnte Befugniß, binnen eines achtjährigen Zeitraums vom Tage der Ratifikationen des genannten Traktats an, unter eine andere Landesherrschaft nach Gefallen überzutreten. Jedoch verbleibt ihnen diese Befugniß, wenn sie vor Ablauf des gedachten achtjährigen Zeitraums einen in gehöriger Form ausgefertigten Abschied erhalten haben.

Art. 5. Da der Fall eintreten könnte, daß ein Deserteur, bevor er aus dem Dienste der einen oder der andern der kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staates, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartel-Konvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee ausgeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Es wird den respektiven Generalen und den Militair- und Civil-Behörden überhaupt untersagt, die Deserteurs des andern kontrahirenden Theils anzuwerben oder aufzunehmen. Diejenigen, welche sich, um sich anwerben zu lassen, melden, müssen sorgfältig geprüft, und sobald sie aus ihren Antworten, oder aus äußeren Merkmalen ihrer Kleidung, Waffen, oder irgend aus anderen Anzeigen für Deserteurs erkannt werden, sogleich, ohne eine Requisition deshalb abzuwarten, verhaftet werden.

Das nämliche wird beobachtet, wenn sie ankommen, ohne Anwerbung nachzusuchen, sie jedoch mit keinem gehörigen Paß oder Abschiede versehen sind. So-

Sobald sie in Verhaft genommen sind, wird dem Chef der nächsten Garnison, oder in Ermangelung einer benachbarten Militair-Behörde, der nächsten Civil-Behörde, Nachricht hiervon gegeben, damit der Deserteur bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, gebracht, daselbst ausgeliefert und an diejenigen abgegeben werde, welche mit seiner Empfangnahme beauftragt sind.

Art. 7. Sollte der Ausreißer der Aufmerksamkeit der Militair- und Civil-Behörden des resp. Landes, wohin er entflohen ist, entgehen; so geschieht die Aufsuchung, Verhaftung und Auslieferung desselben von den Behörden eben dieses Landes, nach Maaßgabe des Artikel 6., auf das erste Ansuchen, das von der Militair- oder Civil-Behörde derjenigen Macht, von welcher er desertirt ist, ergehen wird; jedoch muß dieses Ansuchen spätestens binnen einer Frist von 2 Jahren, von dem Tage der Desertion an gerechnet, erfolgen. Nach Verlauf dieser Frist kann kein Deserteur weiter zurückgefordert werden.

Art. 8. Die Requisition kann an die nächste Militair- oder Civil-Behörde gerichtet werden. Die Militair-Behörden liefern alle diejenigen Deserteurs aus, die sich gemeldet haben, um in Militairdienste zu treten, und die Civil-Behörden alle diejenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist. Die Preußischen Civil-Behörden werden hiebei die Anweisungen der Provinzial-Regierungen einholen.

Man wird gegenseitig darauf sehen, daß den oben erwähnten Requisitionen schnell und ohne Rückhalt Genüge geschiehet. Damit die Auslieferung mit Ordnung und Genauigkeit erfolgen könne, sollen auf beiden Seiten Besatzungen oder Grenzorte bestimmt werden, an welchen, je nachdem diese Grenzorte am nächsten liegen, die Deserteurs ausgeliefert werden.

Art. 9. Sollten über die Richtigkeit irgend eines, in der Mittheilung, durch welche ein Deserteur zurückgefordert wird, aufgeführten Umstandes Zweifel entstehen, so kann dies nicht zum Vorwande dienen, die Auslieferung zu verweigern, den einzigen Fall ausgenommen, wo ein solcher Deserteur vorgiebt, demjenigen Staat anzugehören, in den er übergetreten ist, in welchem Falle die Thatsachen vor allen Dingen festgestellt werden müssen. Um aber allem Irrthum vorzubeugen, sollen die Militair- und Civilbehörden ein Protokoll aufnehmen, und mit dem Deserteur übergeben. Eine Abschrift davon wird unverzüglich preußischer Seits an die betreffende Provinzial-Regierung, so wie russischer Seits an die betreffende Gouvernements-Regierung übersendet.

Art. 10. Die respektiven Militair- und Civilbehörden, in Städten oder auf dem Lande, dürfen weder Unteroffiziers noch Soldaten, von der Infanterie oder Kavallerie, oder von was für einem Corps der respektiven Truppen sie auch seyn mögen, durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Paß oder Abschied von dem Chef oder Commandeur des Regiments, Bataillons oder der Compagnie, wozu sie zu gehören vorgeben, versehen sind. In Ermangelung eines solchen Passes wird derjenige, der ihn haben müßte, angehalten, und mit seinen Kleidungsstücken, Waffen, Pferden, und allen denjenigen Effekten, die er bei sich haben, oder etwa mit fortgenommen haben sollte, in Sicherheit gebracht. Hiervon wird die nächste Militair- und Civilbehörde unverzüglich

benachrichtiget, und sodann nach Inhalt des gegenwärtigen Vertrags weiter verfahren.

Art. 11. Da man auf solche Art über die Auslieferung der Deserteurs übereingekommen ist, so wird jede Verletzung des respektiven Gebiets sorgfältig vermieden, und, so wie jede Anwerbung der jenseitigen Deserteurs oder Unterthanen, beiderseits strenge verboten werden.

Werden diejenigen, welche das Gebiet des einen oder des andern der hohen kontrahirenden Theile verletzen, dabei ergriffen, so werden sie auch in dem Staate, wo sie sich strafbar gemacht haben, nach dessen Gesetzen bestraft; haben sie aber dieser Strafe durch die Flucht sich entzogen, so erfolgt ihre Bestrafung nach den Gesetzen in den Staaten ihres Souverains.

Wenn Zweifel über die Thatsache oder über besondere Umstände derselben entstehen, so wird eine gemischte Commission niedergesetzt, in welcher die Commissarien des verletzten Theils den Vorsitz führen. Die Urtheilssprüche solcher Commissionen werden nach erfolgter Bestätigung beider Souverains ohne allen Aufschub vollzogen.

Art. 12. An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur ein und ein halber polnischer Gulden für den Tag, so wie für ein Pferd zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu für den Tag, nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan. Diese Fourage wird nach den jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt. Die Bezahlung dieser Unkosten, welche in keinem Falle erhöht werden können, erfolgt bei Uebergabe des Deserteurs und des Pferdes.

Um dieser Bestimmung die möglichste Wirksamkeit zu geben, verpflichten sich die hohen kontrahirenden Theile, eine Summe Geldes bei den nach Artikel 8. zur Empfangnahme der Deserteurs in den Besatzungen oder Gränzorten angeordneten Behörden niederlegen zu lassen. Die Unterhaltungskosten, und die in dem Artikel 13. erwähnte Belohnung, werden ohne alle Schwierigkeiten auf die Berechnung entrichtet, welche gleichzeitig mit dem Deserteur von der zur Auslieferung beauftragten öffentlichen Behörde übergeben wird. Sollte die Berechnung für unrichtig befunden werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Unterhaltungskosten und der Belohnung nicht leicht statt finden kann, so sollen die Reklamationen deshalb dennoch erst, nach vorläufig geleisteter Zahlung, untersucht werden.

Da von Deserteurs keine rechtlich gültige Schulden gemacht werden können, so kann auch keine Frage über die Bezahlung dergleichen Schulden, von Seiten des requirirenden Staats statt finden.

Die Auslieferung des Deserteurs soll spätestens acht Tage nach seiner Verhaftnehmung, und diese sofort nach seiner Entdeckung erfolgen.

Art. 13. Demjenigen, welcher einen Deserteur entdeckt oder zur Verhaftung bringt, wird von Seiten des hohen kontrahirenden Theils, welchem die Auslieferung geschieht, eine Belohnung in Gelde, nämlich von einem und einem halben holländischen Dukaten für einen Infanteristen, und von zwei und einem halben Dukaten für einen Kavalleristen mit dem Pferde, zugebilligt.

Art. 14. Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souvains ein

Ver-

Criminalverbrechen begehen, oder eines solchen angeschuldigt oder verdächtig sind, und darauf entfliehen, und in das Gebiet des andern Souverains sich begeben, werden gegenseitig und auf die erste Requisition, welche auf die unten im Artikel 15. bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Verdächtigen machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, wes Standes er auch sey, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande.

Ist aber der erwähnte Verbrecher oder der Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Criminalverbrechen oder irgend ein Vergehen sich hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, denselben zur Untersuchung ziehen, und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre.

Art. 15. Die Requisitionen wegen der im 14. Artikel erwähnten Auslieferungen werden respective an die Regierungen Sr. Majestät des Königs von Preußen, und an die Civil- und Militair-Gouvernements Sr. Majestät des Kaisers von Rußland, Königs von Pohlen ꝛc., aber nicht an untere Behörden oder Gerichte gerichtet. Die dem gemäß requirirte Behörde soll die Auslieferung verfügen, wenn der Fall hiezu nach Artikel 14. geeignet ist. Die Auslieferung geschieht in der Art, daß die requirirte Macht den Verbrecher oder Angeschuldigten unter gehöriger Bedeckung bis an die Grenze bringen läßt, wo derselbe sodann den Abgeordneten der requirirenden Macht ausgeliefert wird.

Wenn Anzeigen vorhanden sind, daß ein Individuum nach den Bestimmungen des Artikels 14. sich zur Auslieferung eigne, so soll ein solches Individuum, selbst ohne Requisition, auf Befehl der respektiven Militair- und Civilbehörden in Verhaft genommen, und davon zum Zweck der Auslieferung Nachricht ertheilt werden.

Art. 16. Von dem Tage der Verhaftung eines nach Artikel 14. dazu geeigneten Verbrechers oder Angeschuldigten an, werden für dessen Unterhalt ein und ein halber Gulden Polnisch, und an Aufbewahrungskosten zwei Gulden täglich bezahlt. Diese Kosten werden bei Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten entrichtet, und letztere muß soviel als möglich beschleunigt werden.

Art. 17. Wider Deserteurs, noch Verbrecher oder Angeschuldigte, können von Seiten des reklamirenden Souverains, auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise in den Staaten des andern Souverains verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß irgend ein Militair- oder Civilkommando, oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite.

Jede solche Verletzung des Gebiets zieht die Verhaftung und Bestrafung der Schuldigen an denselben Ort nach sich, wo die Verletzung geschehen ist.

Wird

Wird von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteurs, oder eines oder mehrerer Verbrecher oder Angeschuldigten, mittelst eines Militair- oder Civil-Commando's oder auf andere Art verfügt, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Commando Halt machen, und nur Ein Mann darf die Grenze überschreiten, welcher sich aller Ausübung von Gewalt und Eigenmacht enthalten, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die nächste Militair- oder Civilbehörde sich wenden und auf die Auslieferung antragen muß. Ein solcher Abgeordneter wird mit angemessener Achtung empfangen, und das weitere Verfahren erfolgt in Gemäßheit des gegenwärtigen Vertrags.

Art. 18. Es wird beiderseits verboten, einen Deserteur, Verbrecher oder Angeschuldigten zu verbergen, oder ihm nach irgend einer entfernten Gegend, Provinz oder Garnison fortzuhelfen, um ihn der Reklamation zu entziehen.

Wider diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden auf beiden Seiten Strafen festgesetzt, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer gegenseitigen Genugthuung sich sorgfältig einander Kenntniß geben, daß die Uebertreter gegenwärtiger Bestimmungen auch wirklich zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind. Das Interesse, die Billigkeit und die Gesetze beider Regierungen fordern in solchen Fällen, daß die Strafe der Natur des Vergehens und den besonderen erschwerenden oder vermindernden Umständen angemessen sey.

Art. 19. Es ist beiderseitig verboten, Pferde, Sättel, Waffen und Kleidungsstücke eines Deserteurs, oder andere Effekten, welche er mit sich genommen hat, zu kaufen. Ein Gleiches findet Statt in Ansehung der von einem Verbrecher oder Angeschuldigten mitgebrachten Sachen. Alles auf solche Art angekaufte muß von dem Käufer unentgeldlich zurückgegeben werden, und derselbe ist auch gehalten, wenn die erwähnten Pferde, Waffen, Kleidungsstücke und andere Sachen, nicht mehr bei ihm vorgefunden werden, den Werth derselben zu erstatten. Außerdem soll der Käufer noch mit einer verhältnißmäßigen, nach den Landesgesetzen zu bestimmenden Strafe belegt werden.

Art. 20. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, eines Verbrechers oder eines Angeklagten in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie zufolge dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum, sey es nun dem Inhalte gegenwärtiger Convention zuwider, zum Militairdienst angeworben worden oder nicht, durch Desertion oder Flucht wieder in das Land zurückkehrt, an welches es hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 21. Die beiden hohen kontrahirenden Theile verpflichten sich, zu verhindern, daß die Vagabunden oder Verbrecher, welche aus Ihren Staaten entfernt werden sollen, in die Staaten der andern kontrahirenden Macht übertreten, ausgenommen, wenn diese Individuen in den letztbenannten Staaten geboren sind, oder daselbst ihren letzten Wohnsitz gehabt haben. Aber selbst in diesen beiden Fällen wird die nächste Provinzial-Regierung der respektiven Staaten vor dem Transport davon benachrichtiget;

tiger; dieselbe muß den Ort anweisen, wo die Uebergabe eines solchen Subjekts geschehen soll; und diese Uebergabe muß mit den Beweisstücken über den Geburts- und bürgerlichen Wehnort des Transportanten begleitet seyn.

Da ein solcher Transport nicht in Folge einer vorhergegangenen Requisition statt findet, so können dabei keine Kosten liquidirt werden.

Art. 22. Es versteht sich von selbst, und wird noch besonders durch diesen Artikel festgesetzt, daß gegenwärtiger Vertrag keine rückwirkende Kraft haben soll. Diejenigen, welche bereits vor dem im Artikel 1. dieses Vertrags bestimmten Termin deserrirt sind, so wie diejenigen, auf welche die in den folgenden Artikeln erwähnten Ausnahmen nicht anwendbar sind, werden nicht zurückgegeben.

Was die Verbrecher oder Angeklagte betrifft, die in Folge der im Artikel 14. enthaltenen Grundsätze der Zurückforderung und der Auslieferung unterworfen seyn würden, wenn das Criminalverbrechen, dessen sie sich schuldig gemacht haben oder verdächtig sind, erst nach dem im Artikel 1. dieses Vertrags festgesetzten Termin erfolgt wäre, so geschieht die Auslieferung derselben von beiden Seiten dennoch, auch wenn das Verbrechen und ihre Flucht bereits vor dem erwähnten Termine statt gehabt hätte.

Uebrigens sind alle Streitigkeiten, die zwischen den hohen kontrahirenden Theilen, in Betreff der Desertionen oder der Anwerbungen bis zur Unterzeichnung der gegenwärtigen Convention etwa bestanden haben oder noch bestehen, durch diese Convention gänzlich beendigt und aufgehoben.

Art. 23. Die Dauer der gegenwärtigen Convention wird auf Zwölf Jahre festgesetzt.

Art. 24. Der Inhalt dieser Convention wird in beiden Staaten und bei den resp. Armeen beider Souverains gleich nach Auswechselung der Ratifikationen publizirt werden, damit er zu jedermanns Wissenschaft gelange, und von den festgesetzten Terminen an, nach allen seinen Artikeln pünktlich befolgt und vollzogen werde.

Die Gouverneurs und Kommandirenden in den Grenz-Provinzen, die Generale und andere Offiziere, die resp. Civil- und Militairbehörden, die Provinzial-Regierungen und die denselben untergeordneten Stellen, werden von den Bestimmungen der gegenwärtigen Convention unterrichtet, und wird ihnen die Vorschrift ertheilt werden, über die genaue Erfüllung derselben sorgfältig zu wachen, und zu diesem Ende selbige in den ihrer Aufsicht anvertrauten Gouvernements oder Provinzen die größte Publizität zu geben, wozu unter andern die jährlichen Bekanntmachungen in den Zeitungen der Residenzien und in den officiellen Provinzial-Regierungs-Blättern dienen.

Art. 25. Die Ratifikationen dieser Convention sollen hier in Berlin binnen 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben Wir, die resp. Bevollmächtigten, dieselbe unterschrieben, und mit unseren Wappen untersiegelt.

So geschehen Berlin, den 25. Mai 1816.

(L. S.) Fürst v. Hardenberg.
(L. S.) v. Alopeus.

So

So haben Wir, nachdem Wir diesen Vertrag gelesen und erwogen, denselben in allen seinen Artikeln Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und dem gemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir denselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratificiren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachte Kartel-Convention sorgfältig zu erfüllen und zu beobachten, auch nie derselben zuwider zu handeln oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es auch sey oder seyn könne, derselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchstseigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den achten August im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert Sechzehn und im Neunzehnten Jahre Unserer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Fürst v. Hardenberg.

Additional-Artikel

vom 5. April (24 März), ratificirt am 16. April 1817. zur Kartel-Convention, abgeschlossen zwischen Preußen und Rußland den 13. (25.) Mai 1816.

Wir Friedrich Wilhelm III., von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir in Uebereinstimmung mit Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland es für zweckmäßig gehalten haben, mehrere Artikel der unterm 13. (25.) Mai 1816. abgeschlossenen Kartel-Convention, anders zu bestimmen, und nachdem die Bevollmächtigten, welche die gedachte Konvention unterzeichnet haben, zu diesem Zwecke zu Berlin am 5. April (24.) März des laufenden Jahres diejenigen 5 Additional-Artikel geschlossen und unterzeichnet haben, deren Inhalt nachstehend von Wort zu Wort folgt:

Da Se. Majestät der König von Preußen und Se. Majestät der Kaiser von Rußland, nach vollzogener Ratifikationen der Kartel-Convention vom 13. (25.) Mai 1816. beschlossen haben, die Artikel 11., 12. und 16, deren Anwendung Schwierigkeiten herbeiführen könnte, welche Ihren gegenseitigen Absichten zuwider wären, anders zu bestimmen; so sind die unterzeichneten Bevollmächtigte über folgende, die Untersuchung der Verbrechen der Territorial-Verletzung, und die Unterhaltungskosten der Deserteurs betreffende Ergänzungs-Artikel, welche folglich an die Stelle der oben genannten Artikel treten, übereingekommen.

Art. 1. Jedes Individuum, welches wegen Territorial-Verletzung in dem Lande selbst, wo es selbige begangen hat, verhaftet wird, soll daselbst auch von der nächsten Gerichtsstelle, zu deren Cognition die Vergehen des inländischen Militärs gehört, zur Untersuchung gezogen werden.

Art. 2. Gedachte Gerichtsstelle erhebt den ganzen Thatbestand des Vergehens, vernimmt die Zeugen, und verhandelt die Akten, bis sie zum Erkenntniß reif sind. Hiernächst werden selbige dem General-Commando der Truppen, von welchen der Angeschuldigte abhängt, zur Abfassung des Urtels, in Gemäßheit der Gesetze des eigenen Landes, eingesendet. Das ergangene Urtel wird der untersuchenden Gerichtsstelle mit-

getheilt, und von dieser dem Angeschuldigten, welchen sie bis dahin in Verhaft behält, publizirt.

Nach Inhalt des publizirten Erkenntnisses erfolgt alsdann unverzüglich entweder die Freilassung des Angeschuldigten, oder dessen Ablieferung bei der nächsten Grenzbehörde zur weiteren Vollziehung der erkannten Strafe.

Art. 3. Die Untersuchung muß ohne Unterbrechung fortgesetzt und auf alle mögliche Weise beschleunigt werden. Hält die erkennende Behörde, ehe sie das Urtel abfaßt, noch eine nähere Aufklärung für nöthig, so geschieht diese auf nähere Requisition von der untersuchenden Gerichtsstelle.

Art. 4. Statt des in dem Artikel 12. der Kartel-Convention festgesetzten Betrages ist man übereingekommen, daß die Unterhaltungskosten für jeden Deserteur mit 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch vergütigt werden sollen. Die übrigen Bestimmungen bleiben so, wie sie in dem gedachten Artikel festgesetzt sind.

Art. 5. Vom Tage der Verhaftnehmung eines zufolge Artikel 14 zur Auslieferung geeigneten Verbrechers oder Angeschuldigten werden täglich für seinen Unterhalt 2 Gr. Preuß. Courant oder 15 Gr. Polnisch und an Detentionskosten 3 Gr. Preußisch Courant oder 22½ Gr. Polnisch gezahlt, und sofort bei der Auslieferung erstattet. Dieser Artikel vertritt die Stelle des Artikel 16. der Kartel-Convention.

Diese Ergänzungs-Artikel sollen dieselbe Kraft und Gültigkeit haben, als wenn sie in der Kartel-Convention selbst wörtlich enthalten wären, und die resp. Behörden beider Regierungen werden sich pünktlich danach achten.

Sie sollen der gedachten Convention angehängt, und besonders ratifizirt, und die Ratifikationen sollen innerhalb 6 Wochen, oder noch früher, wenn es möglich ist, ausgewechselt werden.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigte sie in doppelter Ausfertigung unterschrieben und mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Berlin, den 5. April (24. März) 1817.

(L. S.) Fürst v. Hardenberg.
(L. S.) v. Alopeus.

So haben Wir, nachdem Wir diese Additional-Artikel gelesen und erwogen, dieselben in allen ihren Punkten Unserer Willensmeinung gemäß befunden, und demgemäß angenommen, genehmigt und ratifizirt, wie Wir dieselben durch die gegenwärtige Urkunde für Uns und Unsere Nachfolger annehmen, genehmigen und ratifiziren, und zugleich auf Unser Königliches Wort versprechen, die gedachten Additional-Artikel sorgfältig zu beobachten, auch nie denselben zuwider zu handeln, oder zu gestatten, daß von Andern, auf welche Art es sey oder seyn könne, denselben zuwider gehandelt werde.

Dessen zur Urkund haben Wir Gegenwärtiges Höchstseigenhändig unterzeichnet, und mit Unserem Königl. Insiegel versehen lassen.

So geschehen zu Berlin, den sechszehnten April im Jahre des Herrn Eintausend Achthundert und Siebenzehn, und im Zwanzigsten Unserer Regierung.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Fürst v. Hardenberg.

No. 281.

No. 281. Aufforderung an den vormaligen Sächsischen Soldaten Mücker sich zur Empfangnehmung des ihm zustehenden Soldrückstandes zu melden.

Der vormalige Königl. Sächsische Soldat Mücker, angeblich aus Ruhland, Spremberg'schen Kreises, dessen gegenwärtiger Aufenthaltsort unbekannt ist, wird hiermit öffentlich aufgefordert, sich bei seiner Behörde, dem betreffenden Landrath oder dem Magistrat zu melden, und nach vorgängiger Legitimation um Aushändigung der bei Uns in Verwahrung befindlichen 4 Rthlr. 5 Gr. 4 Pf. ihm aus Sächsischer Dienstzeit zustehenden Soldrückstand, antragen zu lassen.

Liegnitz, den 10. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 241. Oct. 1817.

No. 282. Die Verhältnisse bei der Militair-Pflichtigkeit solcher Personen, die aus dem Erfurtschen Regierungs-Departement gebürtig sind, betreffend.

In dem 39ten Stücke des hiesigen Amtsblattes wurde, der anher gelangten Aufforderung gemäß, eine Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Erfurt, wegen der Ersatz-Aushebung pro 1817. aufgenommen, durch welche die militärpflichtigen Männer, die in dem Zeitraum vom 1. Sept. 1792. bis zum 1. Sept. 1797. im Erfurtschen Regierungs-Bezirke geboren sind, aufgefordert werden, sich bei ihrer Obrigkeit und der Kreisbehörde zu gestellen. Das Königl. Ministerium des Innern hat eine so ausgedehnte Bekanntmachung nicht gut geheißen, weil die Individuen, welche nicht einen andern festen Wohnsitz haben, und im militärpflichtigen Alter sich befinden, wenn sie auch zufällig abwesend sind, in die Stammrollen ihres bisherigen Wohnorts eingetragen werden, und von dort aus nöthigenfalls einberufen werden müssen. Die Uebergehung derselben ist nicht zu besorgen, da Individuen des militairpflichtigen Alters, welche nicht aufgerufen worden, sich selbst bei der nächsten Behörde zu melden, verpflichtet worden sind.

Wir haben dies hiermit erklären wollen, indem der Fall möglich ist, daß Personen, die ihrer Geburt nach in das Erfurtsche Regierungs-Departement gehören, sich veranlaßt finden könnten ihr im Liegnitzschen Regierungs-Departement eingeschrittenes Verhältniß zu verlassen, und sich nach Hause zu begeben, welches sie aussetzen können, so lange sie nicht ausdrücklich zurückgerufen werden.

Doch dürfen sie nicht verabsäumen sich bei der Kreis-Ersatz-Commission zu melden, zu deren Geschäfts-Bezirk der Ort ihres derzeitigen Aufenthalts gehört.

Liegnitz, den 14. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 49. R. pro Oct. c.

No. 283 Die Bestrafung der Schäfer, wie auch der Dorfschulzen, welche den Ausbruch der Pocken-Krankheit bei den Schaafheerden anzuzeigen unterlassen, betreffend.

Die unterm 16ten December 1815. durch das hiesige Amtsblatt (Seite 433. Jahrgang 1815.) bekannt gemachte Verordnung, wegen der polizeilichen Vorkehrungen zur Verhütung der Verbreitung der Pocken unter den Schaafen vom 8ten Jul. 1806., bestimmt in dem §. 2.:

„daß die Besitzer der mit den Pocken befallenen Schaafheerden und die Schäfer den Ausbruch der Krankheit sogleich dem Landrath des Kreises und den Grenznachbaren anzeigen sollen, und zwar bei Vermeidung einer Strafe, welche, außer dem Schadenersatz den Jeder Interessent zu fordern befugt ist, für den Schaafknecht auf 5 Rthlr., für den Schäfer auf 10 Rthlr., und für den Eigenthümer der Schäferei auf 20 Rthlr. festgesetzt wird, und im Fall des Unvermögens der Schaafknechte und Schäfer, für diese in eine angemessene Leibesstrafe zu verwandeln ist.

Dessenungeachtet kommen Fälle vor, wo die schlechterdings nothwendige Anzeige von dem Ausbruch der Pocken-Krankheit unterblieben ist, und die deshalb zur Verantwortung gezogenen Schäfer zu ihrer Entschuldigung anführen, daß ihnen jene Verordnung gar nicht bekannt geworden sey.

Wir bringen daher die obige Vorschrift hiermit in Erinnerung, und machen zugleich den Guthherrschaften und Schäferei-Besitzern hiedurch zur Pflicht:

solche den in ihrem Lohn und Brodt stehenden Schäfern zu erklären, und daß dieses geschehen, in oder unter den Dienst-Contracten derselben ausdrücklich zu bemerken.

Da diese Bestimmung das allgemeine Wohl beabsichtigt, und dem eigenen Interesse der Besitzer von Schaafheerden entspricht, so dürfen Wir nicht zweifeln, daß sie sich beeifern werden, dieselbe ungesäumt zu befolgen. Sollte dennoch wider Erwarten die Aufforderung hie und da unbeachtet gelassen werden, so würde die polizeiliche Rüge eintreten müssen.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um zugleich die Dorfschulzen an die Pflichten zu erinnern, welche dieselben bei ausbrechenden Viehseuchen zu erfüllen haben.

Sowohl nach dem Allgemeinen Landrechte (Thl. II. Tit. 7. §. 60.) als auch nach der schlesischen Dorf-Polizey-Ordnung vom 1. Mai 1804. Abschnitt XI. §. 1. und der darauf sich beziehenden Instruction für die Dorfschulzen (Absch. V. §. 8.) gehört es zu den Obliegenheiten der gedachten Schulzen:

dem Landrathe des Kreises sofort Anzeige zu machen, sobald eine Krankheit unter dem Vieh, oder gar ein Viehsterben ausbricht.

Die

Die Schulzen, welche unterlassen sollten Anzeige zu erstatten, wenn die Schaafheerden von der Pockenkrankheit ergreiffen werden, haben daher zu erwarten, daß sie in die durch die Polizey-Ordnung vorgeschriebene Geld- oder Leibes-Strafe verfallen.

Wir empfehlen übrigens den sämmtlichen Herren Landräthen sorgfältig dahin zu sehen, daß der obigen Aufforderung von Seiten der Schäferei-Besitzer gehörig genügt werde, und die Dorfschulzen ihrer Obliegenheit pünktlich nachkommen.

Liegnitz, den 10. Oct. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. 713. Oct. c.

No. 284. Wegen Einführung ausländischer auf der Warschauer Messe gekauften Waaren nach Rußland.

Nach einem von des Kaisers von Rußland Majestät an den Staats-Senat unterm 16. August d. J. A. St. erlassenen Decrete, ist frei gegeben worden, daß alle auf der Warschauer Messe gekauften ausländischen Waaren, deren Einfuhr der Tarif von 1816. nicht verbietet, unter Erlegung der darin festgesetzten Abgaben, und Beobachtung aller in dieser Hinsicht erlassenen Vorschriften, durch das Zoll-Amt zu Brzesc-Litewsky in Litthauen in Alt-Rußland eingeführt werden dürfen, sobald die Waaren mit Certificaten des Haupt-Zoll-Amts zu Warschau versehen sind.

Wir bringen dies zur öffentlichen Kenntniß des handelnden Publikums.

Liegnitz, den 11. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 48. R. Oct. 1817.

No. 285. Die sorgfältige Sammlung und Aufbewahrung der Amtsblätter bei den Pfarreien.

Wir bringen in Erfahrung, daß bei vielen Pfarreien die Amtsblätter nicht vollständig, nicht geordnet, und nicht eingebunden angetroffen werden.

Die Herrn Pfarrer werden daher hierdurch angewiesen, die Amtsblätter gehörig zu sammeln, zu ordnen, beim Ablauf jeden Jahres deren Einbindung zu veranstalten, dieselben sorgfältig aufzubewahren, und wenn das Amtsblatt ihnen nicht wöchentlich zugehen sollte, solches bei dem Postamt, an welches sie gewiesen, in Erinnerung zu bringen. Die geistlichen Vorgesetzten aber werden sich bei den Kirchen-Visitationen die Ueberzeugung zu verschaffen angelegen seyn lassen, ob befolgt werde, was das Gesetz fordert.

Liegnitz, den 11. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 286. Betrifft das Aufhören der magistratualischen Tabacks-Ernten-Berichte.

Wir haben verschiedentlich bemerkt, daß von einigen Magistraten noch jährlich ein Bericht über den Ausfall der Tabacks-Erndte erstattet wird. Da nun bereits im 18ten Stück des vorjährigen Amtsblatts No. 114. verordnet worden, daß dergleichen Berichte künftig wegfallen sollen, so werden die Magistrate hierauf aufmerksam gemacht, um die Berichte-Erstattung künftig zu unterlassen.

Liegnitz, den 14. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 555. October e.

No. 287. Betrifft die Einreichung der Jahres-Berichte über den Zustand der Privat-Berg- und Hütten-Werke hiesigen Regierungs-Departements.

Diejenigen landräthlichen Aemter des Liegnitzschen Regierungs-Departements, welche mit Einreichung der durch das Publikandum vom 16. November 1811. verordneten Jahres-Berichte, über den Zustand der Privat-Berg- und Hütten-Werke in den Städten und auf dem platten Lande ihrer Inspektions-Kreise, noch für das Jahr 1816. im Rückstande sind, werden aufgefordert: solche unfehlbar binnen 14 Tagen anher einzureichen, oder Vacat-Scheine einzusenden.

Liegnitz, den 16. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1321. September 1817.

No. 288. Ausschreibung einer allgemeinen evangelischen Kirchen- und Haus-Collecte zum Wiederaufbau der evangelischen Kirche und Pfarrwohnung zu Dobien bei Wittenberg, und zur Aufhülfe des Elementar-Schulen- und Armenwesens zu Wittenberg.

Des Königs Majestät haben, mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 3. d. M., dem Magistrat zu Wittenberg, zum Wiederaufbau der abgebrannten evangelischen Kirche und Pfarrwohnung zu Dobien, städtischen Patronats, und zur Aufhülfe des Elementar-Schulen- und Armen-Wesens dieser durch die Kriegs Ereignisse sehr mitgenommenen Stadt, eine allgemeine evangelische Kirchen- und Haus-Collecte in der ganzen Monarchie zu bewilligen, und zu befehlen geruhet, daß solche den 31. d. M. abgehalten werden soll.

Wir bringen diese Allerhöchste Bewilligung hierdurch zur Kenntniß der Departements-Einlassen, und verordnen zugleich, daß die landräthlichen Aemter und Magistrate die Haus-Collecte, erstere auf dem platten Lande, und letztere in den Städten, die evangelische Geistlichkeit aber, welche schon auf einem andern Wege von der Allerhöchsten Bewilligung benachrichtigt ist, die Kirchen-Collecte, nach vorgängiger unverzüglicher Abkundigung des Einsammlungs-Termins von den Kanzeln, ver-

veranstalten; die gesammelten Beiträge sind binnen 6 Wochen, und zwar die der Kirchen-Collecte durch die Superintendenten, Senioren und Seniorats-Verweser, im Görlitzer, Rothenburger und Laubaner Kreise aber, durch die betreffenden Herren Landräthe an die hiesigen Provinzial-Justituten- und Communal-Kasse einzusenden, Uns selbst aber sind gleichzeitig die Designationen der Beiträge nebst den Specialien vorzulegen. Liegnitz, den 21. October 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1144. October c.

No. 289. Anzeige verstorbener Militairs.

Nachstehende zwei Militairs sind verstorben:

1) Johann Wakker, 25 Jahr alt, angeblich aus Liegnitz, kriegsgefangen, am 21. September 1813. im Hospital zu Aurillac in Frankreich;

2) Siegismund Kloß, 19 Jahr alt, angeblich aus Zützendorff, bei dem Landwehr-Bataillon von Latisch, am 11. December 1813. im Militair-Lazareth zu Limburg.

Die etwanigen Angehörigen derselben, welche nicht auszumitteln gewesen sind, werden daher aufgefordert: die Todtenscheine der Verstorbenen durch die betreffenden Landräthe oder Magistrate bei Uns extrahiren zu lassen.

Liegnitz, den 16. October 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1485. Septbr.
124. Octbr. } c. a.

No. 290. Wegen der Mitglieder der Departements-Ersatz-Commissionen.

Durch die im 37sten Stück des diesjährigen Amtsblatts enthaltenen Verordnung sub No. 236. und sub dato 8. September d. J., wurden die Einwohner des Departements davon unterrichtet, daß das Land und die Städte für die Departements-Ersatz-Commission ein Mitglied zu wählen haben. Wir machen daher hierdurch bekannt, daß

der Kammerherr von Nikisch auf Herzogswaldau, Lübenschen Kreises, die meisten, nämlich 5 Stimmen gehabt;

als Stellvertreter, der Landes-Aelteste Herr von Bronikowsky, auf Kayserswaldau, Goldberg-Haynauschen Kreises, drei Stimmen,

daß mithin ersterer als Mitglied für das Land eben so bestätigt worden ist, als der Bürgermeister Herr Kriegs Rath Corvinus, der in der Qualität als Mitglied für die Städte, durch fünf Stimmen erwählt ist; endlich daß

dessen Stellvertreter, in Kraft von drei Stimmen, der Herr Vice Land- und Stadt-Gerichts-Director Streckenbach zu Löwenberg ist.

Die

Die übrigen von den Wahlmännern für Land und Städte gegebenen Stimmen sind auf andere Individuen aus der Zahl der Wahlmänner gefallen.

Liegnitz, den 18. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 867. October c.

Verordnung des Königl. Consistorii für Schlesien.

Aufforderung zur würdigen Feier des bevorstehenden Jubelfestes der Reformation.

Obgleich es bereits allgemein bekannt ist, daß nach dem Willen Sr. Majestät unsers hochverehrten Königes, am letzten Tage dieses und am ersten des folgenden Monats die Gedächtnißfeier der vor 300 Jahren begonnenen Reformation festlich begangen werden soll, und das Erforderliche dazu auch angeordnet ist; so halten wir uns doch verpflichtet, uns dieserhalb noch besonders an die protestantischen Gemeinden unserer Provinz zu wenden und sie zu einer würdigen Theilnahme an diesem Feste aufzufordern. Wir erwarten hierbei, daß sie der Predigt des göttlichen Worts fleißig beiwohnen, daß sie sich und ihren Kindern die großen Segnungen der errungenen Glaubensfreiheit vergegenwärtigen, und zugleich den Vorsatz fassen werden, ihren Vorfahren in dem Muth und in der Festigkeit zu gleichen, welchen sie in dem standhaften Bekenntniß des reinen Evangeliums so oft bewiesen haben, damit auch durch sie dies köstliche Gut ihren Nachkommen treu bewahrt bleibe. Zugleich aber wollen wir sie hiermit auch wohlwollend ermahnt haben, daß sie ihre Freude an diesen Tagen, in welchen, wie an allen Tagen des Herrn, Geschäfte und Arbeiten ruhen sollen, auch heiligen durch Liebe gegen ihre christlichen Mitbrüder, und durch Ordnung und Stille außer dem Gottesdienste und in ihren Häusern, damit unsre Freude wohlgefällig sey vor Gott, und Jeder an uns sehe, daß wir mit Ernst nach der wahren Freiheit der Kinder Gottes streben, als welches das eigentliche Merkmal der Protestanten ist. Breslau, den 13. October 1817.

Königl. Preuß. Consistorium für Schlesien.

S. C. V. 407. October.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Im 42sten Amtsblatt-Stück ist Seite 391. in der vierten Zeile statt: unter der Unterschrift, zu lesen, unter der Ueberschrift: allgemeine Bemerkungen.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 43.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 44. —

Liegnitz, den 1. November 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 291. Betrifft den Servis für Grenz-Commandos in unbequartierten Städten, oder auf dem platten Lande.

Das Königliche Hohe Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 17. Juny v. J. festgesetzt: daß für die Grenz Commando's, welche aus ihrer Garnison-Stadt an einem Ort außerhalb des Departements detachirt worden, der Servis in ihrem Garnison-Orte liquidirt, und aus dem Provinzial Servis-Fonds des Departements, worin der Garnison-Ort belegen, berichtiget werden soll. Hiernach haben sich in vorkommenden Fällen die Königlichen landräthlichen Officia und die Magistrate zu achten, und die Servis-Liquidationen für dergleichen Commandos dem Magistrat und der Servis-Deputation des Orts, wo der Truppentheil, zu welchem das Commando gehört, in Garnison steht, zur Weiter-Beförderung zu übermachen. Auch werden die Magistrate der Garnison-Orte des hiesigen Regierungs-Departements angewiesen, die Servis-Liquidationen für die auswärts stationirten Grenz-Commandos ihrer Garnisonen anzunehmen, und bei Uns einzureichen.

Liegnitz, den 9. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. No. 70. Oktober c.

No. 292. Betrifft das Verfahren bei den öffentlichen Bekanntmachungen von Verkäufen städtischer Communal-Grundstücke.

Es ist beliebt worden, das in der Städte-Ordnung nicht näher angegebene Verfahren, bei den nach §. 189 No. 2. lit. b. statt findenden öffentlichen Bekanntmachungen von Verkäufen städtischer Communal-Grundstücke nach den Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung, wegen Bekanntmachung der Edictal-Citationen einrichten zu lassen. In Gemäßheit dessen soll, zufolge eines Reskripts des Königl. Ministerii des Innern vom 30 v. M., nicht allein der 43. §. des VII. Titels, sondern auch die Modification desselben durch den §. 59. des Anhangs zur Gerichtsordnung hierbei forthin beobachtet werden.

Kkk Hier-

Hiernach haben sich daher die Städte-Behörden in vorkommenden Fällen genau zu achten. Liegnitz, den 18. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 66. R. Oktober c.

No. 293. Die Form der Gift-Scheine betreffend.

In Rücksicht der Form der Gift-Scheine, gegen welche die Apotheker, so wie die zum Handel mit Gift-Waaren konzessionirten Materialisten und Droguisten, Arsenik und andre direkte Gifte an sichre unverdächtige und gesetzmäßig qualifizirte Personen verabfolgen lassen dürfen, ist bereits und ins besondere durch die

ausführliche Anweisung für sämmtliche Apotheker und Materialisten, wie sie bei Aufbewahrung und Verabfolgung der Giftwaaren sich verhalten sollen, d. d. Berlin den 10. December 1800.

vorgeschrieben worden, daß die gedachten Scheine

1) von derjenigen Personen, welche die Giftwaaren verlangen, eigenhändig geschrieben, und mit ihrem Petschaft besiegelt seyn sollen, und
2) daß darin ausdrücklich angegeben seyn muß, zu welchem Gebrauch das Gift bestimmt ist.

Hiezu tritt noch, nach der Verordnung wegen sorgfältiger Aufbewahrung und vorsichtiger Verabfolgung der Giftwaaren vom 23. May 1812. (Seite 182. des hiesigen Amtsblatts, Jahrgang 1812.), die Bestimmung, daß

3) die Gift-Scheine mit der Mit-Unterschrift und dem Siegel des Distrikts-Polizei-Commissarius oder des Bezirks-Vorstehers versehen seyn sollen.

Dessen ungeachtet sind bei Uns Fälle zur Anzeige gekommen, in welchen bei der Ausstellung von Gift-Scheinen mit großer Fahrlässigkeit verfahren, und selbst die so natürliche Vorsicht, die Quantität des verlangten Gifts nicht in Ziffern, sondern mit Worten auszudrücken, aus den Augen gesetzt worden war.

Die Gesundheits-Polizei interessirt ungemein bei genauer Beobachtung jener Festsetzungen. Wir bringen daher solche hierdurch in Erinnerung, und setzen zugleich fest:

daß auch die Quantität des zu verabfolgenden Giftes jedesmal mit Worten und ohne alle Abkürzung z. B. „zwei Unzen," oder „ein Pfund" in den Gift-Scheinen ausgedrückt werden muß, wenn die letztern gültig seyn sollen.

Die in der oben bezogenen ausführlichen Anweisung vom 10. Dezember 1800. den Apothekern und Materialisten auf den Fall der Nicht-Beachtung der ertheilten Vorschriften angedrohte nachdrückliche Geld- oder Gefängnißstrafe, wird dieselben auch dann treffen, wenn sie sich erlauben sollten, Arsenik und andere Gift-Waaren gegen Gift-Scheine zu verabfolgen, in welchen die Quantität blos in Ziffern ausgedrückt worden wäre.

Wir erwarten, daß alle Polizeibehörden sich es zur Pflicht machen werden, auf Befolgung jener Vorschriften Acht zu geben, und etwanige Kontraventionen unverzüglich zu Unserer Kenntniß zu bringen. Liegnitz, den 18. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 1113. Oktober c.

No. 294. Wegen Verpflichtung der Kreis-Chirurgen zum Kurſiren und Examen in Berlin.

Laut den neueſten Feſtſetzungen des Königl. hohen Miniſterii des Innern ſollen künftig alle Kreis-Chirurgen, gleich den Chirurgen größerer Städte, ihren anatomiſch-chirurgiſchen Curſum und öffentliche Prüfung in Berlin machen, und zugleich ihre forenſiſchen Kenntniſſe darthun.

Dies wird hiermit zur Kenntniß derjenigen gebracht, die ſich in Zukunft zu einem Kreis-Chirurgats-Poſten zu melden geſonnen ſeyn dürften.

Liegnitz, den 18. Oktober 1817.

Königl. Preußiſche Regierung. Erſte Abtheilung.

N. 61. 8. Oktober c.

No. 295. Wegen der von den Kaiſerlich Ruſſiſchen Conſuls auszuſtellenden Durchgangs-Päſſe.

Die von den Kaiſerlich Ruſſiſchen Conſuls ſowohl an Ruſſiſche Unterthanen, als an andere Ausländer ausgeſtellten Päſſe, Behufs der Durchreiſe durch die Königl. Preuß. Staaten nach Rußland und in das Königreich Polen, ſollen nach dem Reſcript des Königl. Polizei-Miniſterii vom 6. d. M. für genügend angeſehen, und neben einem ſolchen Paß kein anderweiter Paß einer andern Behörde gefordert werden, da den gedachten Conſuln nach den Kaiſerlich Ruſſiſchen Päß-Geſetzen die Befugniß zuſteht, Päſſe zum Eingange in das Kaiſerlich Ruſſiſche Reich zu ertheilen.

Dagegen ſollen die von den Ruſſiſchen Conſuln ertheilten Durchgangs-Päſſe von den dieſſeitigen Grenz-Polizei-Behörden viſirt werden, und kann, weil hier überhaupt nur die Rede von den, von den durch Kaiſerlich Ruſſiſche Conſuls, zur Reiſe nach Rußland und Polen ertheilten Päſſen iſt, gegenwärtige Erläuterung des Paß-Edicts vom 22. Juny d. J., auf Reiſen in die Königl. Preuß. Staaten nicht erſtreckt werden.

Wir bringen dieſe Feſtſetzungen hierdurch zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 18. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erſte Abtheilung.

L 77. 8. Oktbr. c.

No. 296. Betrifft die Stempelung der von Privat-Perſonen im Inlande zu verlegenden Kalender.

Zur Erleichterung der einländiſchen Kalender-Verleger, denen das vorgeſchriebene Einſenden ihrer Kalender oder deren Titelblätter zur Königl. Kalender-Deputation in Berlin, Behufs der Stempelung, Koſten und Zeitaufwand verurſacht, iſt von Sr Excellenz dem Herrn Finanz Miniſter mittelſt Reſcripts vom 28. v. M nachgegeben worden, daß jene Stempelung künftig bei der Königl. Regierung geſchehe, und zwar nach folgenden Sätzen, nemlich:

für einen Almanach vier gar.,
für einen Volks-Kalender in 4to einen guten Groſchen ſechs Pfennige,
für einen dergleichen in 8vo, auch 12mo, einen gar, und
für einen dergl. Kalender in Sedez, oder für einen Wandkalender, ſechs Pfennig.

Ehe

Ehe jedoch die diesfalls an Uns einzureichenden Kalender zur Stempelung gelangen können, müssen sie zuvor mit dem Imprimatur der Königl. Kalender-Deputation versehen worden seyn.

Für die nicht abgesetzten Kalender soll den Verlegern, gegen Zurückgabe des gestempelten Blattes, der Stempelbetrag erstattet werden, jedoch nur insofern sie den Antrag dazu vor Ablauf des Jahres, für welches der Kalender lautet, machen.

Die ins Ausland abzusetzenden Kalender bleiben von der Stempel-Abgabe frei.

Die einländischen Kalender-Verleger, so wie das Publikum überhaupt, setzen Wir von dieser Einrichtung hierdurch in Kenntniß. Liegnitz, den 20. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 93. R. Oktbr. c.

No. 297. Wegen Verwaltung der Paß-Polizei in Betreff der Reisenden mit der Post.

Es sind verschiedene Zweifel und Anfragen entstanden: einmal über die Vorschriften des Paß-Edicts vom 22. Juny c. J., in Beziehung auf die Verhältnisse derjenigen, welche mit ordentlicher oder mit Extrapost reisen; sodann über die Verbindlichkeit bekannter und unverdächtiger Postreisenden, Pässe zu Reisen im Inlande zu nehmen; endlich auch über die Visirung der Pässe, wenn die Posten zur Nachtzeit ankommen.

Nach genommener Rücksprache mit dem Königl. General-Postamt hat das Königl. Polizei-Ministerium unterm 25. September d. J. folgende Bestimmungen hierüber erlassen:

1) daß Reisen mit Königl. Journalieren den mit der ordentlichen Post in paßpolizeilicher Beziehung völlig gleich zu achten;
2) daß die Legitimationskarten, auch in Beziehung auf Postreisen innerhalb des Landes, die Stelle förmlicher Reisepässe vertreten;
3) daß die den Postämtern als unverdächtig bekannten Inländer, desgleichen die mit gültigen Aufenthaltspässen versehenen Ausländer, zu Reisen innerhalb des Landes auf ordentlicher Post, keiner besondern Pässe bedürfen, mithin es hierunter auch für Reisen auf der ordentlichen Post, bei dem §. 12. des Paß-Edicts vom 22. Juny d. J verbleibt;
4) daß, um Reisende so wenig wie möglich aufzuhalten, die Grenz-Postämter die aus dem Auslande mit der ordentlichen oder mit Extrapost in die Königl. Staaten eingehenden Reisenden, wenn gedachte Posten in der Nacht ankommen, zwar ohne die Visa der Polizeibehörde weiter befördern, jedoch anweisen sollen: den Eingangspaß auf der nächstfolgenden inländischen Station visiren zu lassen, und
5) daß Reisenden in das Ausland in denjenigen Fällen, in welchen die Grenzstationen in der Nacht berührt wird, nachzulassen ist, sich die Visa ihrer Pässe bei der zunächst vorherliegenden Polizeibehörde zu bewirken.

Das Königl. General-Postamt hat hiernach durch ein eigenes Circulare sämmtliche Königl. Postämter unterm 15. v. M. mit Anweisung versehen. Die Polizei-Verwaltungen des hiesigen Regierungs-Departements werden zur genauen Befolgung dieser Festsetzungen hiermit angewiesen. Hiebei wird denselben noch eröffnet:

a) daß

a) daß die Polizeibehörden von jetzt an, wegen der unter No. 3. gedachten Bestimmung, diejenigen Personen, welchen aus polizeilichen Gründen die Entfernung aus dem Orte nicht zu gestatten ist, dem Postamte des Orts, nöthigenfalls unter Mittheilung ihres Signalements, mit dem Ersuchen, sie auf der Post nicht wegreisen zu lassen, bekannt machen müssen;

b) daß, wenn besondere Gründe erfordern sollten, die Visirung der Ein- und Ausgangs-Pässe an einem oder dem andern Grenzorte selbst, und nicht wie unter No. 4. und 5. bestimmt, auf der nächsten resp. folgenden oder vorhergehenden Station veranstalten zu lassen, die Polizeibehörde des Grenzortes einen qualificirten Polizeibeamten hierzu dergestalt zu beauftragen verpflichtet sey, daß den Reisenden überall kein Aufenthalt erwachse;

c) daß die nächsten Polizeibehörden der Grenzorte schuldig: der Polizeibehörde des Grenzortes selbst zur Vervollständigung der von derselben zu führenden Listen, wöchentlich das Verzeichniß der an deren Stelle von ihnen visirten Pässe zu übersenden. Auch sind die Postämter in den Grenzorten von den Polizeibehörden zu ersuchen: die in der Nacht durchpassirten Reisenden ihnen bekannt zu machen, damit neben der durch diese Vorschrift beabsichtigten Erleichterung der Reisenden, die allgemeine Uebersicht der in den Staat ein- und aus demselben ausgegangenen Personen erhalten werde.

Liegnitz, den 20. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

l. No. 71. R. Oktober c.

No. 298. Wegen Verdingung der zur Militair-Verpflegung erforderlichen Naturalien für das Liegnitzsche Regierungs-Departement, während dem Zeitraum vom 1 Januar bis ult. November 1818.

Das in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement durch Verpflegung des Militairs veranlaßte Bedürfniß an Roggen, Hafer, Heu und Stroh für den Zeitraum vom 1. Jan. bis ult. Nov. 1818. soll, mit Ausschluß des Bedarfs der marschirenden vaterländischen Truppen, am 10. Nov. c. um 2 Uhr Nachmittags in dem Conferenz-Zimmer des hiesigen Regierungs-Gebäudes, an den Mindestfordernden in der Art verdungen werden, daß die Licitation alle Magazinstellen des Departements, mit Ausnahme von Muskau, im einzelnen, so wie im Ganzen umfassen soll.

Hierzu werden alle cautionsfähige, zuverläßige Unternehmer eingeladen, und bemerken Wir, daß nicht gekannte Personen, ihre Cautionsfähigkeit vor dem Termin darthun müssen, und daß die denselben zum Grunde zu legenden Bedingungen, vom 3. Nov. c ab, in der Registratur der ersten Abtheilung des unterschriebenen Regierungs-Collegii einzusehen sind.

Der Zuschlag erfolgt zu seiner Zeit von dem Königl. hohen Finanz-Ministerio.

Wir erwarten mit Gewißheit das Eintreffen vieler solider Unternehmer, da es ein Geschäft von Belang gilt, und darauf zuverläßig gerechnet werden kann, daß die nach Ablauf eines jeden Monats nachzuweisenden Lieferungen zur Hälfte bald nach Ein-

Eingang der Liquidation, der Ueberrest aber 8 Wochen darauf bezahlt werden wird.
Liegnitz, den 23. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

L. 1175. Oct. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen betreffend.

Sämmtliche Untergerichte des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, incl. des dazu gehörigen Antheils der Ober-Lausitz und des zum Grünbergschen Kreise gehörigen Crossener Districts, werden erinnert, die Behufs der General-Civil-Prozeß-Tabelle einzureichenden Listen nach dem hiezu gedruckten Formular, (dergleichen den Gerichten in der Ober-Lausitz die Justiz-Commission in Görlitz zugehen lassen wird), spätestens bis zum 10. Dec. d. J., bei einer irremissiblen Ordnungsstrafe von 10 Rthlr, anher einzusenden; in Uebertragung der Bestände aus der vorjährigen Liste die größte accuratesse zu beobachten, auch die Anzahl der Decernendorum und Vormundschaften genau in der Liste zu vermerken. Insbesondere haben diejenigen Patrimonial-Richter, welche die Jurisdiction über mehrere nicht etwa zu einer Herrschaft gehörige Dörfer verwalten, die Liste für jedes dieser Dörfer besonders zu führen und einzureichen, auch die Dörfer selbst nach den Fürstenthümern zu trennen, und für jedes Fürstenthum die Listen besonders anzufertigen.

Glogau, den 24. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Oeffentliches Anerkenntniß der Verdienstlichkeit des Fischers Kosian zu Zobten, im Löwenbergschen Kreise.

Dem Fischer Kosian zu Zobten, im Löwenbergschen Kreise, der schon vor mehreren Jahren das Glück hatte, Menschen aus den Wasserfluthen zu retten, gelang im April d. J. abermals eine solche schöne That.

Der dortige Müller Schreiber verunglückte im Bober-Strom bei hohem Wasserstande, und war nahe dabei, von Kräften erschöpft, sein Leben zu verlieren.

Der Entschluß des edel gesinnten ꝛc. Kosian, dem ꝛc. Schreiber zu retten, ward sofort zur That, und das Glück krönte das mit einer Gefahr begonnene Unternehmen des schon hochbejahrten Retters mit dem besten Erfolge.

So wie es Uns stets zum größten Wohlgefallen gereicht, Verdienstlichkeit um Menschenwohl anzuerkennen: so gewährt es Uns das höchste Vergnügen, die rühmliche That des Kosian öffentlich dankend anzuerkennen.

Liegnitz, den 20. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Taxe

Taxe

nach welcher der Berg-Scheffel Steinkohlen auf den im Schweidnitzer Berg-Amts-Bezirk befindlichen Steinkohlen-Werken im Jahre 1818. zu verkaufen ist, und zwar in Courant und in Nominal-Münze gerechnet.

No	Namen der Gruben.	Stückkohlen a Scheffel.				Kleine Kohlen a Scheffel			
		Courant.		Nominal-Münze.		Courant.		Nominal-Münze.	
		Sgr.	Dr.	Sgr.	Dr.	Sgr.	Dr.	Sgr.	Dr.
	A. Waldenburger Revier.								
	a. Oestliches Revier.								
1	Carls-Grube zu Sophienau	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
2	Sophien-Grube daselbst	5	6	9	7½	3	—	5	3
3	Dorothea zu Steingrund	5	6	9	7½	2	6	4	4½
4	Gnade und Neue Gnade Gottes zu Reussendorf	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
5	Weissig-Grube daselbst	5	6	9	7½	2	6	4	4½
6	Seegen-Gottes-Grube zu Altwasser	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
7	Johannes-Grube zu Weissstein	5	6	9	7½	2	—	3	6
8	Graf Hochbergs Grube zu Waldenburg	5	6	9	7½	2	—	3	6
9	Jullens-Glück-Grube daselbst	5	6	9	7½	2	—	3	6
10	Theresien Erb-Stollen zu Altwasser	5	6	9	7½	2	—	3	6
11	Erneſtine-Grube zu Dittersbach	5	6	9	7½	1	9	3	¾
12	König Wilhelm im Hainbusch	5	6	9	7½	1	9	3	¾
	b. Mittleres Revier.								
13	Fuchs-Grube zu Weissstein	5	6	9	7½	2	—	3	6
	Daſ. auf dem Baſſin des ſchiffbaren Stollens	5	9	10	¾	2	—	3	6
14	Emilie-Grube zu Weissstein	5	6	9	7½	2	—	3	6
	Daſ. auf dem Baſſin des ſchiffbaren Stollens	5	9	10	¾	2	—	3	6
15	Beste und Christoph-Grube zu Schönbuch	5	6	9	7½	2	—	3	6
16	Glückhilf-Grube zu Hermsdorf	5	6	9	7½	2	—	3	6
17	Friedens-Hoffnungs-Grube daselbst	5	6	9	7½	2	—	3	6
18	Morgen- und Abendstern-Grube zu Hartau	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
	c. Westliches Revier.								
19	Neue Heinrich-Grube zu Hermsdorf	5	3	9	2¼	2	—	3	6
20	Rothenbacher Maschinen-Schacht	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
21	Gustav und Freudige Wink Grube zu Schwarzwaldau	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
22	Combinirte Abendröthe in Kohlau	5	6	9	7½	2	9	4	9¾
23	David-Grube zu Salzbrunn	5	6	9	7½	2	3	3	11¼
24	Frohe Ansicht und Anna-Grube im Hochwalde	5	6	9	7½	2	—	3	6
25	Louise-Grube bei Landeshuth	7	—	12	3	3	—	5	3
26	Gabe-Gottes-Grube zu Albendorf	4	—	7	—	1	9	3	¾

No.	Namen der Gruben. B. Neurôder Revier.	Stückkohlen a Scheffel. Courant. sgr.	dr.	Nomin. Münze. sgr.	dr.	Schmiedekohlen a Scheffel. Courant. sgr.	dr.	Nomin. Münze. sgr.	dr.	Kalkkohlen a Scheffel. Courant. sgr.	dr.	Nominal Münze. sgr.	dr.
27	Frischauf-Grube zu Eckersdorf .	5	6	9	7½	4	3	7	5¼	2	9	4	9¾
28	Johann Baptista-Grube zu Schlegel	5	6	9	7½	4	3	7	5¼	2	6	4	4½
29	Joseph-Grube zu Buchau . . .	5	6	9	7½	3	9	6	6¾	2	—	3	6
30	Fortuna-Grube zu Ebersdorf .	5	6	9	7½	4	3	7	5¼	2	9	4	9¾
31	Rudolph-Grube zu Wilkersdorf .	5	6	9	7½	3	9	6	6¾	1	3	3	11¼
32	Wenceslaus u. Wilhelm zu Haußdorf	5	6	9	7½	2	9	4	9¾	1	9	3	—¼
33	Friedrichs Gegentrum daselbst .	5	6	9	7½	2	9	4	9¾	1	9	3	—¾
34	Jakob-Grube in der Mölcke . .	5	6	9	7½	2	9	4	9¾	1	9	3	—¾
35	Neu Glückauf Anton zu Straußeney bei Cudowa	4	3⅜	7	6	3	2⅜	5	7½	2	10⅜	5	—

Breslau, den 1. Januar 1818.

Königl. Preuß. Ober-Berg Amt für die Schlesischen Provinzen.

Aufruf.

Es ist im Januar d. J. der Staatsschuldschein

Lit. A. No. 32550.

von Ein Tausend Thaler nebst den 4 letzten Coupons abhanden gekommen.

Es wird hierdurch jedermann gewarnt, diesen Staatsschuldschein nebst den 4 Coupons an sich zu kaufen, sollte solches aber schon geschehen seyn, so wird der Käufer desselben, oder wem gedachter Staatsschuldschein zu Gesicht kommen sollte, hiermit ersucht, unverzüglich der Königl. General-Salz-Direction davon Anzeige zu thun.

Berlin, den 11. Oct. 1817.

Königl. General-Salz-Direction.

Bei der in dem 38. Stück des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Liegnitz erschienenen Convention, wegen der Stiftungen im Königreich und Herzogthum Sachsen, hat sich durch ein hiesiges Versehen in den beigefügten tabellarischen Schema, und zugleich in der, auf die Convention folgenden Bekanntmachung, und zwar in dem ersten, in der 8 Columne, in der letzten hingegen ad 1. lit. ein Druckfehler eingeschlichen, indem es daselbst statt — von den letzten Kriegsjahren — vor den letzten Kriegsjahren, heißen soll.

Damit nun dieser Fehler keinen Irrthum in den einzureichenden Nachweisungen veranlassen möge, so wird derselbe für die Interessenten, Behufs der Abänderung, hierdurch öffentlich bekannt gemacht. Merseburg, am 16. Oktober 1817.

Der Regierungs-Chef-Präsident v. Schönberg.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 44.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

— No. 45. —

Liegnitz, den 8. November 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

An die Consistorien, Synoden und Superintendenturen.

Schon Meine, in Gott ruhende erleuchtete Vorfahren, der Kurfürst Johann Sigismund, der Kurfürst Georg Wilhelm, der große Kurfürst, König Friedrich I. und König Friedrich Wilhelm I. haben, wie die Geschichte ihrer Regierung und ihres Lebens beweiset, mit frommem Ernst es sich angelegen seyn lassen, die beiden getrennten protestantischen Kirchen, die reformirte und lutherische, zu Einer evangelisch-christlichen in Ihrem Lande zu vereinigen. Ihr Andenken und Ihre heilsame Absicht ehrend, schließe Ich Mich gerne an Sie an, und wünsche ein Gott wohlgefälliges Werk, welches in dem damaligen unglücklichen Sekten-Geiste unüberwindliche Schwierigkeiten fand, unter dem Einflusse eines bessern Geistes, welcher das Außerwesentliche beseitiget, und die Hauptsache im Christenthum, worin beide Confessionen Eins sind, festhält, zur Ehre Gottes und zum Heil der christlichen Kirche, in Meinen Staaten zu Stande gebracht und bei der bevorstehenden Säcularfeier der Reformation damit den Anfang gemacht zu sehen! Eine solche wahrhaft religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christenthums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Confession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.

Dieser heilsamen, schon so lange und auch jetzt wieder so laut gewünschten und so oft vergeblich versuchten Vereinigung, in welcher die reformirte Kirche nicht zur lutherischen, und diese nicht zu jener übergeht, sondern beide Eine neu belebte evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden, stehet kein in der Natur der Sache liegendes Hinderniß mehr entgegen, sobald beide Theile nur ernstlich und redlich in wahrhaft christlichem Sinne sie wollen, und von diesem erzeugt, würde sie würdig den Dank aussprechen, welchen wir der göttlichen Vorsehung für den unschätzbaren Segen der Reformation schuldig sind, und das Andenken ihrer großen Stifter, in der Fortsetzung ihres unsterblichen Werks, durch die That ehren.

Aber so sehr Ich wünschen muß, daß die reformirte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Ueberzeugung mit Mir theilen möge, so weit bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen wahren Werth, wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr Theil haben, wenn sie aus der Freiheit eigener Ueberzeugung rein hervorgehet, und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach ächt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.

So wie Ich Selbst in diesem Geiste das bevorstehende Säcularfest der Reformation, in der Vereinigung der bisherigen reformirten und lutherischen Hof- und Garnisons-Gemeine zu Potsdam, zu Einer evangelisch-christlichen Gemeine feiern, und mit derselben das heilige Abendmahl genießen werde: so hoffe Ich, daß dies Mein Eigenes Beispiel wohlthuend auf alle protestantische Gemeinen in Meinem Lande wirken, und eine allgemeine Nachfolge im Geiste und in der Wahrheit finden möge. Der weisen Leitung der Consistorien, dem frommen Eifer der Geistlichen und ihrer Synoden überlasse Ich die äußere übereinstimmende Form der Vereinigung, überzeugt, daß die Gemeinen in ächt-christlichem Sinne dem gern folgen werden, und daß überall, wo der Blick nur ernst und aufrichtig, ohne alle unlautere Neben-Absichten auf das Wesentliche und die große heilige Sache selbst gerichtet ist, auch leicht die Form sich finden, und so das Aeußere aus dem Innern, einfach, würdevoll und wahr von selbst hervorgehen wird. Möchte der verheißene Zeitpunkt nicht mehr ferne seyn, wo unter Einem gemeinschaftlichen Hirten, Alles in Einem Glauben, in Einer Liebe und in Einer Hoffnung sich zu Einer Heerde bilden wird!

Potsdam, den 27. September 1817.

Friedrich Wilhelm.

Bekanntmachung.

Nach dem 6. §. des Extrapost-Reglements vom 22. Oktober 1800 ist jeder Reisende zu verlangen berechtiget: daß in seiner Gegenwart vom Postamte die Stunde der geschehenen Ankunft und gegenseitigen Abfahrt in dem offen gehenden Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde. Auch hat der Reisende, wenn er gerechte Ursach zu Beschwerden zu haben glaubt, allerdings die Befugniß, solche in gedachtem Begleitzettel eigenhändig niederzuschreiben. Sollte ihm dieser aber von irgend einem Postamte verweigert werden, so wird ihn zu diesem Behuf die nächste Station ausliefern.

Da diese Anordnungen den Reisenden nicht hinlänglich bekannt zu seyn scheinen, so werden solche noch hiermit besonders zur allgemeinen Kenntniß des Publikums gebracht.

Berlin, den 27. Oktober 1817.

Königl. Preuß. General-Post-Amt.

Ver-

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 299. Bekanntmachung derjenigen Soldaten, welche durch Kriegsrechtliche Erkenntnisse aus dem Soldatenstande ausgestoßen und des Erwerbs des Bürgerrechts oder des eines Grundstücks für unfähig erklärt worden.

In Folge eines von dem Königl. Polizei-Ministerio an Uns erlassenen Reseripts wird das namentliche Verzeichniß derjenigen Soldaten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche durch Kriegsrechtliche Erkenntnisse, neben der ihnen zuerkannten Strafe, aus dem Soldatenstande ausgestoßen und für unfähig erklärt worden, das Bürgerrecht oder ein Grundstück im preußischen Staat zu erwerben.

Die Herren Landräthe, Magistrate und Patrimonial-Gerichtsherrschaften, imgleichen Dorfgemeinde-Vorsteher haben in Ansehung dieser Soldaten die Vorschriften zu befolgen, welche das 50ste Stück des Regierungs-Amtsblatts vom Jahr 1812. No. 411. ertheilt. Liegnitz, den 25. October 1812.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 120. R. October a. c.

Liste

der wegen Verbrechen aus dem Soldatenstande gestoßenen Individuen.

1) Johann Friedrich Müller, aus Falkenberg in Pommern, Kanonier von der 2ten Artillerie-Brigade, ist, wegen verübten Post-Diebstahls, zur Festungsbau-Arbeit in Collberg bis zum Beweise seiner Besserung verurtheilt.

2) Musketier Christian Liedemann und Johann Sabbath, vom 14ten Garnison-Bataillon; beide sind wegen verübten Straßenraubs zur 10jährigen Festungsbau-Gefangenschaft in Graudenz verurtheilt.

3) Martin Groß, aus Pikrupoenen in Litthauen, vom 5ten Garnison-Bataillon, ist wegen wiederholten Diebstahls, unter erschwerenden Umständen, mit Vestungsbau-Gefangenschaft in Thorn, bis zum Nachweis der Besserung, verurtheilt.

4) Der vom 5ten westphälischen Landwehr Regiment entlassene Johann Conrad Ottemeyer, aus Osterwiese im Rittbergschen, ist wegen wiederholten Diebstahls und dringenden Verdachts, auch den Diebstahl bei dem Colono Winkel begangen zu haben, zur dreijährigen Baugefangenschaft in Wesel verurtheilt, und nicht eher zu entlassen, bis er Besserung und ehrlichen Erwerb nachweiset.

5) Musketier George Schneidereit, aus dem Rubbergschen, vom 1sten Garnison-Bataillon, ist wegen Diebstahls und dringenden Verdachts von verübtem Einbruch zur 4jährigen Baugefangenschaft in Graudenz und weiterer Innebehaltung bis zur wirklichen Besserung und ehrlichen Erwerb verurtheilt.

6) Der Wehrmann Christian Voigt vom 4ten schlesischen Landwehr-Regiment aus Meseritz, ist wegen Entweichung, verübten gewaltsamen Diebstahls in einer Bude, und dringenden Verdachts der Theilnahme an andern, zur 10jährigen Baugefangenschaft in Neisse verurtheilt.

7) Musketier Carl Alt, im 16ten Infanterie-Regiment, aus Nieder-Schlesien, ist wegen des an der Dienstmagd Marie Jeanne Colliner versuchten Raubmordes zur 10jährigen Baugefangenschaft in Wesel, und

8) der

8) der Wehrmann Johann Heinrich Wiengeroth, vom 7ten westphälischen Landwehr-Regiment, aus Marienberg im Nassauischen, wegen Diebstahls und Entweichung mit Montirung und Armatur, zur 4jährigen Bau-Arbeit in Wesel und weiterer Innebehaltung bis zur gründlichen Besserung und ehrlichen Erwerb verurtheilt.

Sämmtliche Individuen sind zugleich mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande, Verlust des National-Zeichens, oder der Kriegs-Denkmünze, welche sie etwa haben, so wie des Bürgerrechts und des Rechts zum Grund-Eigenthums-Erwerb bestraft.

No. 300. Daß verfassungsmäßig nur die landräthlichen Behörden auf dem Lande Pässe ertheilen dürfen betreffend.

Auf den Grund der Bestimmungen des Allerhöchsten Paß-Edikts vom 22. Juny d. J. und dessen §. 13., so wie des § 11. der General-Instruktion vom 12. July d. J., wird zu Vermeidung von Irrungen annoch bekannt gemacht, daß es bei der bisherigen Verfassung im hiesigen Regierungs-Departement, wornach auf dem Lande nur den landräthlichen Behörden, nicht aber den gutsherrlichen Polizei-Obrigkeiten, die Befugniß zugestanden ist, Pässe zu Reisen innerhalb der Königl. Staaten zu ertheilen, auch ferner unabänderlich verbleibt, auch ein gleiches Verfahren in den zu dem hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen drei Kreisen der Ober-Lausitz beobachtet werden soll. Liegnitz, den 25. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1235. Oktober c.

No. 301. Die in der Umarbeitung des neunten Theils des Reglements für die Infanterie von 1788. enthaltenen Bestimmungen für die polizeilichen Verhältnisse betreffend.

Das nachstehende Circular Reskript des Königl. Polizei-Ministerii vom 1. d. M., in Betreff der die polizeilichen Verhältnisse interessirenden Bestimmungen des umgearbeiteten neunten Theils des Reglements für die Infanterie vom Jahre 1788., wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und den Polizeibehörden zur Beachtung empfohlen. Liegnitz, den 25. October 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. 76. 8. October c.

In der unterm 22. April d. J. von des Königs Majestät Allerhöchstselbst vollzogenen Umarbeitung des neunten Theils des Reglements für die Infanterie von 1788, sind folgende, die polizeilichen Verhältnisse interessirenden Bestimmungen enthalten:

1. Die Wachen zur polizeilichen Assistenz sollen dieselbe entweder im Innern der Stadt, oder beim Ein- und Auspassiren aus derselben handhaben, überall, wo nur eine Wache gegeben wird, soll sie zu ersterm Zwecke verwandt, und so viel wie möglich in den Mittelpunkt der Stadt verlegt werden, deren Hauptwache sie ist. Die Thorwachen sollen in offenen Orten nur dann gegeben werden, wo es dringend nothwendig ist, und die Sicherheitsposten nur vor Königl. Gebäuden oder

Kassen

Kassen und Magazinen, außer den Militairgegenständen; alles Communal-Eigenthum bewacht die Commune. (Tit. IV. Art. 5. der Umarbeitung.)

2. Da das Examiniren der Fremden durch die Thorwachen wegfallen soll; so erhält der Commandant einen Fremden-Rapport von dem Polizei-Büreau, welcher, wenn Seine Majestät an dem Orte gegenwärtig sind, mit dem Wachrapport zusammengetragen, von dem Kommandanten unterschrieben, und Allerhöchstdenenselben übergeben wird. (Tit. VII. Art. 5.)

3. Wenn Polizei-Offizianten oder Gensd'armen Wache zu ihrer Unterstützung bei Steuerung von Unordnungen oder Arretirungen requiriren, so muß der Wachhabende die nach Befinden der Umstände nöthige Mannschaft dazu geben, und dieselbe unterrichten, daß sie dazu da sind, diejenigen Personen zu arretiren, welche die vorgenannten Beamten ihnen anzeigen. Sie bringen diese Arretirten, wenn es Militair-Personen sind, nach der Wache, wo sie der Commandirende dem Truppentheile zuschickt, von dem sie sind, sobald er sich von ihrem Vergehen, so wie von dem Namen desjenigen, auf dessen Veranlassung sie arretirt worden sind, unterrichtet hat. Sind die Arretirten vom Bürgerstande, so bringen sie dieselben nach dem Orte, welchen der Polizeiofficiant u. s. w. angiebt. Uebrigens stehen sie indessen durchaus nicht unter den Befehlen dieser letztern, sondern sind nur bloß als eine Hülfsleistung zu betrachten, mischen sich auch durchaus nicht in die vorhandenen Streitigkeiten, wenn dies nicht, um Unglück zu verhüten, unumgänglich nothwendig ist. (daselbst Art. 10.)

4. Bei Aufläufen, Aufzügen, Begräbnissen, Feuer u. s. w. treten die Wachen zu den Gewehren, um gleich auf Ordnung sehen zu können; jedoch sind dies keine Honneurs. (Tit. X. Art. 8.)

Der Königl. Regierung werden diese Bestimmungen mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß sie für die ganze Armee ertheilt worden sind.

Berlin, den 1. October 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchl. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

No. 302. Den Abgabenfreien Eingang der Fabrikate aus der Glashütte Gerheim im Fürstenthum Minden betreffend.

Der Glashütte Gerheim bei Petershagen, im Fürstenthum Minden, ist es gelungen, Glas zu fertigen, das dem englischen weder an Reinheit, noch an Klang, Klarheit und Farbenspiel nachsteht.

Zu Beförderung des Unternehmens ist daher von Sr. Excellenz dem Herrn Finanzminister, mittelst Reskripts vom 29. v. M., nachgegeben worden, daß die Fabrikate dieser Glashütte, wenn sie mit Passirscheinen des Consumtions-Steuer-Amtes zu Petershagen, welche die einländische Fabrikation bekunden, direkt vom Fabrikations-Ort und in verbleieten Collis in die Provinzen rechts der Weser eingeführt werden, dort von allen Abgaben, ohne Ausnahme, befreiet bleiben sollen.

Dies

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, für die Steuer- und Zollbeamten aber noch nachrichtlich bemerkt, daß sie von dem Stempel, womit die an die Gernheimer Klüsen anzulegenden Bleie ausgeprägt werden, nächstens durch Abdrücke werden unterrichtet werden.

Liegnitz, den 27. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 142. R. October c.

No. 303. Betrifft die Versendung aus der Cichorien-Fabrik des rc. Bleschke und Jacobsen zu Fraustadt.

Des Herrn Finanz-Ministers Excellenz haben nach einem Reskript vom 25. v. M. den Cichorien-Fabrikanten Bleschke und Jacobsen zu Fraustadt nachgelassen, ihre Fabrikate mit dem Fabriken Siegel versehen, in unplombirten Kollis nach andern Königlichen Provinzen zu versenden, ohne jedoch, daß dies auf die zu legende Steuer von Einfluß ist. Wir bringen dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Für die Accise- und Zoll-Aemter beziehen Wir Uns zu ihrer Achtung auf die Verfügung vom 5. July v. J., im 30. Stück des Amtsblatts S. 294. No. 185., hinsichts der für die aus dem Großherzogthum Posen eingehenden präparirten Cichorien und deren Versteuerung mit 4 ggr. pro Berliner, oder 5 sgr. 2 d'r. pro Breslauer Zentner. Auch haben dieselben in dem zum Circulare No. 7. vom 4. Januar d. J. gehörigen Fabrikanten-Verzeichnisse, bei No. 3. das Nöthige zu vermerken.

Liegnitz, den 27. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

No. 304. Das bei der Ausführung der Kartel-Konvention mit Sachsen zu beobachtende Verfahren betreffend.

Die zwischen Preußen und Sachsen, unterm 18. April d. J., abgeschlossene Kartel-Convention, deren Haupt-Inhalt bereits durch die Verfügung vom 21. July d. J. (Seite 262. des diesjährigen Amtsblatts) zur allgemeinen Kenntniß gebracht ist, setzt in den Artikeln 1. 6. 7. 8. 9. und 15. fest:

a) daß nicht allein die eigentlichen Deserteurs, sondern auch alle Militairpflichtige Unterthanen, letztere jedoch nur auf vorgängige Reclamation, gegenseitig ausgeliefert werden sollen;

b) daß die Auslieferung der Deserteurs in der Regel freiwillig, und ohne erst eine Requisition abzuwarten, und zwar unter Beifügung eines Protocolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte geschehen soll; und

c) daß diejenigen Deserteurs und militairpflichtige Unterthanen, deren Uebertritt der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen seyn könnte, und welche etwa zum Kriegsdienst angenommen seyn sollten, durch die Militair-Behörden ausgeliefert werden müssen; dagegen aber alle diejenigen Deserteurs und militairpflichtige Unterthanen, welche nicht zum Dienste angenommen worden sind, von den Civil Behörden ausgeliefert werden sollen.

In

Zu Gemäßheit dieser Bestimmungen, und um Unserer Seits, die Ausführung der Kartel-Convention, in so weit solche den Civil-Behörden übertragen worden ist, möglichst zu reguliren, machen Wir hierdurch bekannt: daß für Schlesien, und zwar Preußischer Seits die Stadt Görlitz, und Sächsischer Seits die Stadt Bautzen, die zur Ablieferung und resp. Uebernahme der Deserteurs und militairpflichtigen Unterthanen angewiesenen Grenzorte sind, imgleichen daß wir den Herrn Landrath Görlitzschen Kreises zur Besorgung dieser Angelegenheit beauftragt und instruirt haben.

Zugleich weisen Wir die Civil-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks hiermit an:

I. alle Königl. Sächsische Deserteurs, welche diesseits sich betreffen lassen, anzuhalten, und vollständig zu Protokoll zu vernehmen, auch sodann — wenn anders nicht etwa die in dem Artikel 4. der Convention ausgedrückten Gründe zur Verweigerung der Auslieferung obwalten — sofort nebst den Militair-Effecten, die sie etwa mitgebracht haben, und unter Beifügung jenes Protocolls, an das landräthliche Amt zu Görlitz mittelst Transports abzusenden, zu gleicher Zeit aber unter Vorlegung einer Abschrift des gedachten Protocolls Anzeige an Uns zu erstatten;

II. in den Fällen des eben angeführten vierten Artikels der Kartel-Convention zuvörderst Unsere Verhaltungs-Befehle einzuholen, und bis diese eingehen, mit der Absendung des angehaltenen Deserteurs Anstand zu nehmen;

III. militairpflichtige Unterthanen, welche aus dem Königreich Sachsen übergetreten und nach der Vorschrift des Artikel 16. nicht gleich bei der Ueberschreitung der Grenze zurückzuweisen gewesen sind, nur auf vorgängige Reclamation anzuhalten — wenn nicht, wie sich von selbst versteht, andere gesetzliche Gründe zu deren Verhaftung obwalten — und vollständig zu Protocoll zu vernehmen, das letztere aber zu Unserer Entscheidung einzureichen, bis zu deren Eingang das weitere Verfahren auszusetzen ist;

IV. in allen Fällen, wo bei der Auslieferung eines Deserteurs oder militairpflichtigen Unterthans, nach Artikel 10. und 15. der Convention die Erstattung der Unterhaltungs- und Verpflegungs-Kosten gefordert werden kann, solche sofort bei der Absendung des Auslieferuden gehörig zu berechnen, und die Liquidation dem landräthlichen Amte zu Görlitz mitzutheilen, welches für die Einziehung und Zahlung Sorge zu tragen hat;

V. auf gleiche Weise in Rücksicht des Kartel-Geldes zu verfahren, wenn Jemand die im Artikel 12. der Convention für die Einlieferung eines Deserteurs verheissene Gratification von 5 Rthlr. und resp. 10 Rthlr. zu fordern befugt seyn sollte; und endlich

VI. in allen Fällen, wo Contraventionen gegen die Vorschriften der Artikel 17 18. 19. und 22. d. h. Verheimlichung des Deserteurs oder militairpflichtigen Unterthanen, Ankauf der von den Deserteurs mitgebrachten Militair-Effecten, und Verführung zur Desertion, oder zum Austreten, entdeckt werden, die der Flucht verdächtigen Contravenienten anzuhalten, auch unter Uebertreichung der Verhandlungen Uns sofort zur weiteren Verfügung Anzeige zu erstatten. Liegnitz, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1383. October c.

No. 305.

No. 395 Den Abschluß des Rechnungs-Jahrs in Ansehung der indirecten Abgaben betreffend.

Den Accise- und Zoll-Aemtern hiesigen Regierungs-Departements wird hierdurch zur Kenntniß gebracht: daß nach einem Reskript des Königl. Finanz-Ministerii vom 10. d. M. forthin das Rechnungs-Jahr, in Ansehung der indirecten Abgaben mit Einschluß der Gewerbesteuer, mit dem Ablauf des Decembers abschließen soll. Den Aemtern wird in Folge dessen hierdurch zur dringendsten Pflicht gemacht, dafür zu sorgen:

a) daß sämmtliche creditirte Gefälle bis zum Abschluß des Decembers vollständig und ohne Ausnahme eingezogen;
b) die Gewerbesteuer bis dahin ebenfalls zur Kasse beschafft, und
c) die zu berichtigenden Aversional-Summen bei Zeiten eingefordert werden.

Eben so werden

d) sämmtliche Hebe- und Collectur-Behörden, unter Androhung einer irremissiblen Strafe von 6 Rthlr. für jeden Rendanten, ernstlich angewiesen: die aufgebrachten Ueberschüsse des Decembers d. J. unfehlbar bis zum 12. Januar vollständig zur Regierungs-Haupt-Kasse abzuführen, damit in den Haupt-Administrations-Extracten keine Rückstände verbleiben.

Zugleich haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß die Ausgaben, welche aus den Ueberschüssen der indirecten Abgaben pro 1817. noch zu liquidiren seyn möchten, zeitig angemeldet werden. Liegnitz, den 29. October 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

U. 160. R. October c.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Der von der Röchlitzer evangelischen Kirchen-Gemeinde an den Tag gelegten guten Gesinnungen betreffend.

Nach einer Anzeige des Herrn Pastor Hiersemenzel hat die evangelische Kirchen-Gemeinde zu Röchlitz, und insbesondere auch die Gutsherrschaft zu Niembera, den zu Anschaffung einer neuen Altar- und Kanzel-Bekleidung nöthigen Geldbetrag freiwillig zusammen getragen, und sich dadurch um eine gefällige Ausschmückung der Kirche verdient gemacht.

Gern erwähnen wir dies öffentlich belobend zur Nachahmung.

Liegnitz, den 19. Oct. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 45.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 46.

Liegnitz, den 15. November 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

In Betracht der in Ihrem Berichte vom 29. v. M. angeführten Umstände habe ich beschlossen, die Bestimmung Meiner Ordre vom 17. July v. J., nach welcher in Hinsicht aller und jeder Civilbeamten die Ertheilung des Heirathe-Consenses von der bestimmten Erklärung über die der künftigen Ehegattin bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu versichernde Wittwen-Pension abhängig gemacht worden, dahin zu modifiziren:

daß den geringern Civil-Offizianten, namentlich den Accise-Bedienten, Gerichts-, Polizei- und Amtsdienern, den Chausseewärtern und andern dergleichen in öffentlichen Stellen stehenden Personen, die nicht über 250 Rthlr. jährliche Dienst-Einnahme haben, der Consens zur Verehlichung, auch ohne den Beitritt zur Wittwen-Verpflegungsgesellschaft, gegen einen von ihnen zu Verehelichenden gemeinschaftlich auszustellenden Revers, daß die künftige Wittwe auf Pension aus Staatsfonds keine Ansprüche machen will, ertheilt werden soll.

Auch erkläre Ich hiedurch zu Verhütung aller Mißdeutung Meiner Allerhöchsten Absicht:

daß denjenigen Civil-Beamten, welche bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, entweder weil sie das statutenmäßige Alter von 60 Jahren, bis zu welchem der Beitritt nur statt finden kann, überschritten haben, oder weil sie ihren guten Gesundheitszustand nicht reglementsmäßig nachzuweisen vermögen, nicht aufgenommen werden können, die Einwilligung zur Verheirathung gegen Ausstellung eines Revesses von vorgedachter Art nicht zu versagen ist.

Ich überlasse Ihnen die Bekanntmachung dieser nähern Bestimmungen in Ihren Wirkungskreisen, so wie die Fürsorge für deren Anwendung in den dazu geeigneten Fällen. Sedan, den 3. September 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An
das Staats-Ministerium.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 306. Wegen Abtretung der Dörfer Blumerode, Rauße, Rachen, Wilschkau, Maserwitz und Maltsch, vom hiesigen Regierungs-Departement und Kreise an das Breslauer Departement und dessen Neumarktschen Kreis.

In Folge der Uns zugegangenen Festsetzung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht werden die bisher zum Liegnitzschen Regierungs-Departement und dessen Liegnitzschen Kreise gehörigen Dörfer Blumerode, Rauße, Rachen, Wilschkau, Maserwitz und Maltsch, zum Breslauschen Regierungs-Departement und dessen Neumarktschen Kreis vom 1. Januar 1818. übergehen.

Wir bringen solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Anweisung für die Gutsherrschaften und Einsassen dieser Ortschaften, sich in ihren, die öffentliche Verwaltung angehenden Angelegenheiten, so weit diese bisher zum Ressort der hiesigen Königlichen Regierung und des Landraths Liegnitzschen Kreises gewiesen waren, von gedachtem Zeitpunkt ab, an die Königliche Breslausche Regierung und resp. an den Landrath Neumarktschen Kreises zu wenden, und den Anweisungen dieser Behörden Folge zu leisten, auch ihre Abgaben, als fixirte und unfixirte Contributionen, Haus-, Personen- und Gewerbesteuer von da ab, an die Neumarktsche Kreis-Kasse abzuführen, in Ansetzung der Consumtions-Steuern aber die Anweisungen zu erwarten, die ihnen von Seiten der Königlichen Breslauschen Regierung zugehen werden.

Liegnitz, den 29 Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. I. No. 1554. Oktober c.

No. 307. Die Abführung der Gewerbesteuer-Reste betreffend.

Auf Veranlassung eines Reskripts des Königl. Ministerii der Finanzen vom 11. d. M., werden sämmtliche landräthliche Aemter der Schlesischen Kreise des hiesigen Regierungs-Departements, imgleichen die Accise-Aemter in den Schlesischen Städten dringend aufgefordert, dafür zu sorgen: daß sämmtliche Gewerbesteuer-Reste bis ultimo December d. J. ohnfehlbar baar zur hiesigen Regierungs-Hauptkasse abgeführt seyen.

Dasjenige Amt aber, welches noch Ausfälle zu liquidiren hat, muß solche spätestens bis Ende November d. J. mittelst einer besondern Ausfalls-Liste zur Approbation anzeigen, zu Vermeidung der Gefahr im Saumseligkeits-Fall die Reste selbst vertreten zu müssen.

Liegnitz, den 30. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 194. R. Oktober c.

No. 308. Betreffend einen Soldrückstand, welchen der ehemals in Sächsischen Diensten gestandene Gottlob Beyer, zu fordern hat.

Der vormals in Sächsischen Diensten gestandene Gottlob Beyer, angeblich aus Langenau, Löwenbergschen Kreises, dessen Wohnort jedoch unbekannt ist, wird aufgefor-

gefordert, sich bei seiner Behörde, dem betreffenden Landrath oder Magistrat, zu melden, und nach erfolgter Legitimation, die Aushändigung des bei Uns asservirten, ihm zustehenden Sold-Rückstandes, mit Zwei Thaler aus seiner frühern Dienst-Zeit zu gewärtigen. Liegnitz, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II No. 1523. Octbr. 0.

No. 309 Die Liquidationen für an vaterländische und fremde Truppen verabfolgten Vorspann betreffend.

Es ist, damit in Absicht der Vorspanngestellung und Vergütung überall ein gleichmäßiges Verfahren eintrete, der Vorspann mag für vaterländische oder fremde Truppen gestellt worden seyn, von den hohen Ministerien der Finanzen, des Innern und des Krieges, mittelst Verfügung vom 10. Octbr. d. J., Nachstehendes festgesetzt worden:

1. Aller Vorspann soll vom 1. April vorigen Jahres ab, mit 6 gGr. pro Pferd und Meile, vergütet werden. Hiervon bleiben jedoch die in den Rhein-Provinzen gestellten einspännigen Karren ausgeschlossen, für welche, sie mögen für vaterländische oder fremde Truppen erforderlich seyn, die schon früher festgestellte Vergütung von 9 gGr. pro Meile, beibehalten wird.
2. Jene Festsetzung findet insonderheit auch Anwendung:
   a. auf die Truppen der deutschen Bundesstaaten, welche seit dem 1. April v. J. das diesseitige Gebiet passirt sind, oder in der Folge noch passiren werden, und Vorspann erhalten;
   b. auf den für französische Kriegsgefangene gestellten Vorspann dergestalt, daß die Vergütung dafür, welche nach der Verfügung vom 22. November v. J. erst mit dem 1. Juny 1816. begonnen hat, pro April und May vorigen Jahres, noch zu liquidiren ist.
3. Derjenige Vorspann, welcher nach dem 1. October 1817. hin und wieder noch für französische Kriegsgefangene erforderlich seyn sollte, ist nach den sub 1 u. 2 bemerkten Sätzen zur Liquidation zu bringen.

Wir bringen diese Festsetzung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß. Die Herren Landräthe und resp. Vorspann-Aemter des Regierungs-Departements werden sich danach bei vorkommenden Fällen genau achten, also die Vorspann Liquidationen nach obigen Sätzen und nach dem Schema, welches mittelst der General-Verfügung vom 13. October v. J. ihnen zugegangen ist, fertigen, und die, durch die Festsetzung No. 2. a et b. erforderlich werdenden Nachtrags-Liquidationen, mit der gehörigen Justification versehen, bald an Uns einzureichen. Der für vaterländische Truppen abgewährte Vorspann und die an fremdes Militair verabreichten Fuhren sollen, beide abgesondert, in separate Liquidationen gebracht werden, indem erstere dem Ersten, letztere aber dem Fünften Departement des Königl. Kriegs-Ministerii, zur Anerkennung und Festsetzung des Vergütigungs-Betrages, eingereicht werden müssen.

Liegnitz, den 8. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 196. R. Octbr. 0.

No. 310.

No. 310 Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Itzig Moses, ein Jude	Warschau	24	5	5	schwarzbraun	bedeckt	braun
2	Franz Kugler	Aussig	20	5	3	dito	dito	dito
3	Johann Neugebauer	Mainz	29	5	6	dito	dito	schwarz
4	Johann Carl Weels	Hildersberg	24	5	2	braun	dito	braun
5	Johann Haseck	Wiskeg	17	u. M		dito	dito	blond
6	Joseph Martin	Geremitz	27	5	3½	dito	schmal	braun
7	Johann Heinrich Weidner	Altenburg	25	5	1	blond	bedeckt	blond
8	Iwan Jermillon	Steinberg	22	5	6	braun	gewölbt	braun
9	George Hantelmann	Heinersdorf	48	5	—	dito	bedeckt	schwärzl.
10	Apolonia Neißern	dito	41	—	—	schwärzlich	frei	—
11	Heinrich Kramer	Canton Zürch	18	5	—	dito	bedeckt	schwärzl.
12	Gottlieb Mittenzwey	Reichenbach im Voigtlande	22	4	—	braun	—	braun
13	Andreas Garrier	Berlazenkow im Kgr. Polen	25	5	6	blond	—	blond
14	Andrä Fedmier	Riegowki in Rußland	38	5	8	schwarz	—	schwarz
15	Joseph Bakulick	Bischa	20	—	—	braun	rund	braun
16	Joseph Martin Jaschkow	Jeromitsk in russ. Polen	27	5	—	—	frei	—
17	Carl Gottlob Hempel	Löbau	58	5	2	grau	—	—
18	Jacob Fried	Troppau	28	5	3	braun	bedeckt	braun
19	Andreas Ordemin	Kiowskoi in Rußland	58	5	8	schwarz	—	schwarz
20	Aug. Alexander Wisowsky	aus Gallizien	42	5	—	braun	niedrig	braun

Liegnitz, den 25. October 1817.

des Monats Septbr 1817. über die Grenze geschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	mittel.	gewöhnlich	rund	schwarz	oval	mittel.	Kgr. Polen.
dunkelblau	gewöhnlich	gewöhnlich	breit	dito	dito	dito.	Böhmen.
braun	mittel.	breit	rund	braun	dito	dito.	Kgr. Sachsen.
blau	breit	groß	spitz	dito	dito	untersetzt.	dito
grau	dicke	gewöhn	lich)	—	länglich	gesund.	Böhmen.
blau	große	mittel.	mittel.	blond	breit	mittler.	Kgr. Polen.
dito.	propor	tionirt	gewöhnl.	dito	gewöhnlich	klein.	Kgr. Sachsen.
braun	groß	mittel.	mittel.	braun	länglich	stark.	Rußland.
grau	spitze	gewöhnlich	—	—	—	untersetzt.	Böhmen.
blau	—	—	—	—	—	schwächl.	dito.
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	klein.	über Lauban in seine Heimath.
blau	spitzig	klein	dito	braun	—	untersetzt.	dito.
grau	—	groß	—	—	—	schlank.	durch das Bresl. Depart. in seine Heimath.
braun	schwarz	mittel.	mittel.	dunkel	rund	—	dito.
grau	propor	tionirt	rund	—	länglich	mittler.	Oestr. Schles.
blau	spitz	mittel.	spitz	braun	lang	—	über Kempen in seine Heim.
grau	dick	—	rund	grau	rund	untersetzt.	Kgr. Sachsen.
braun	spitz	—	länglich	braun	länglich	mittel.	Böhmen.
—	lang	—	rund	schwarz	rund	schlank.	über Kempen in seine Heim.
grau	groß	klein	spitz	braun	lang	mittel.	Böhmen.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 311. Ausschreibung einer evangelischen Kirchen-Kollecte für die Gemeine Priorau.

Des Königs Maj. haben Allerhöchst Selbst der durch die Kriegs-Drangsale hart mitgenommenen Gemeine Priorau, im Herzogthum Sachsen, zum Bau ihrer, dem Einsturz drohenden Kirche, eine evangelische Kirchen-Kollecte in der ganzen Monarchie bewilligt.

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Departements wird demzufolge angewiesen, diese Kollecte, nach geschehener Abkündigung von der Kanzel, unverzüglich zu veranstalten, und die aufgekommenen Beiträge durch die geistlichen Vorgesetzten jedes Sprengels, in dem zum hiesigen Regierungs-Bezirk gehörigen Kreisen der Ober-Lausitz aber durch die Herren Landräthe, an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse zuverläßig binnen 6 Wochen abzuführen.

Gleichzeitig sind Uns die justificirten Nachweisungen einzureichen.

Liegnitz, den 9. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 317. Novbr. c.

No. 312. Die Verschreibung von Stempel-Materialien betreffend.

Um die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse in den Stand zu setzen, den Forderungen der Stempel-Einnehmer um Uebersendung von Stempel-Materialien sogleich ein Genüge leisten zu können, werden sämmtliche Accise-Aemter hierdurch aufgefordert, die Tertial-Verschreibungen von Stempel-Papier so einzurichten, daß solche entweder um die Mitte des einem Tertial vorhergehenden Monats, oder in der letzten Hälfte des ersten Tertial-Monats, hier eintreffen. Hierbei gerichte den Aemtern zur Achtung:

1) daß von den weniger gangbaren Sorten des Stempel-Materials nur geringe Quantitäten, von den mehr gangbaren Gattungen aber eine größere, jedoch allemal mit Rücksicht auf das ohngefähre Bedürfniß berechnete Augmentation, zu verschreiben; auch

2) daß es nicht nöthig ist, am Anfange eines Tertials eine Verschreibung zu machen, wenn die Bestände noch groß genung sind, zur Bedeckung des Bedarfs, da man, wenn diese nicht ausreichen sollten, nöthigenfalls mit einer außerordentlichen Verschreibung sich helfen kann.

Liegnitz, den 6. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 170. Novbr. c.

No. 313. Wegen der den betreffenden Kreis-Steuer-Aemtern aufgetragenen Einziehung der rückständigen Zinsen von Activ-Kapitalien aufgehobener geistlichen Stifter und Klöster.

Da mehrere Schuldner des Fiskus, ungeachtet der durch das Amtsblatt No. 21. veröffentlichten Aufforderung vom 13 Mai l. J., die rückständigen Zinsen von den, den vormaligen geistlichen Stiftern und Klöstern schuldig gewordenen Kapitalien, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse nicht abgeführt haben; so sind die betreffenden Kreis-Steuer-Aemter heute von uns angewiesen worden, die Zinsen-Reste von den Obenten für Rechnung der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse einzuziehen.

Den betreffenden Schuldnern wird solches mit der Weisung bekannt gemacht, die rückständigen Zinsen von den erwähnten Kapitalien an das Steuer-Amt des Kreises, zu welchem ihr Wohnort gehört, abzuführen.

Liegnitz, den 30 Oktober 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

B. No. 325. September c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Ernennung des Land- und Stadt-Gerichts-Assessors Marmelstein zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo im Saganschen Kreise.

Von Seiten des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts von Nieder-Schlesien und der Lausitz wird den Gutsherrschaften und der Geistlichkeit beider Confessionen, imgleichen den Schulz und Gerichten des Saganschen Kreises, hierdurch bekannt gemacht: daß der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Marmelstein zu Sprottau zum Justiz-Rath und Commissario perpetuo im Saganschen Kreise allerhöchst unmittelbar bestellt worden, weshalb dieselben angewiesen werden, sich in allen das justizräthliche Amt betreffenden Fällen an denselben zu wenden und seinen Verfügungen Folge zu leisten. Glogau, den 17 October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Ernennung des Justiz-Commissarii Römisch zu Görlitz zum Notario publico.

Nachdem der Justiz-Commissarius Johann Traugott Römisch zu Görlitz, durch die ihm von einem hohen Justiz-Ministerio ertheilte Bestallung vom 4. Oktober 1817., zugleich zum Notario publico in dem Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts bestellt, und ihm die Praxis als Justiz-Commissarius bei allen Gerichten des zum hiesigen Departement gehörigen Theils der Ober-Lausitz verstattet worden, so wird solches hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 24. Oktober 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Pet-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Dem Salzfaktor Drenkmann zu Görlitz ist das Prädicat als Salzverwalter höhern Orts ertheilt worden.

Der bisherige Landesälteste, Freiherr v. Bibran auf Modlau, ist zum Director der Schweidnitz Jauerschen Fürstenthums-Landschaft erwählt worden.

Dem Kreis-Physicus Dr. Legner, ward das Kreis-Physicat Löwenbergschen Kreises verliehen.

Der bisherige Schullehrer Carl Gottlieb Schulz zu Großkennersdorf, ward evangelischer Schullehrer zu Jessendorf, Saganschen Kreises.

Der Schul-Substitut Ernst Heinrich Theodor Kadelbach, ward evangelischer Schullehrer und Cantor zu Probsthayn, Goldbergschen Kreises, und der Seminarist August Sigismund Gabriel Hincke, evangelischer Schullehrer zu Crain, Liegnitzschen Kreises.

Der Seminarist Carl Ehrenfried Schwanitz erhielt die Bestätigung als evangelischer Schul-Adjuvant zu Primkenau.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Des Königs Majestät haben geruhet, dem Mühlenhelfer Brietzke zu Sagan, zum Beweise Ihres Allerhöchsten Beifalls wegen der am 23. Juli d. J. bewirkten Rettung der dreijährigen Tochter des dortigen Seifensieders Oetzmel aus dem Bober, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Klasse zu ertheilen.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 47.

Liegnitz, den 22. November 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 15. Stück enthält:

a) die Verordnung wegen Bekanntmachung und Ausführung der für die Ober-Präsidenten, Provinzial-Consistorien, Provinzial-Medicinal-Collegien, und für die Regierungen vollzogenen Dienst-Instructionen. Vom 23. Oktbr. 1817.;

b) die Instruction für die Ober-Präsidenten. Vom 23. Okt. 1817.;

c) die Dienst-Instruction für die Provinzial-Consistorien. Vom 23. Oktbr. 1817.;

d) die Dienstanweisung für die Medicinal-Collegien. Vom 23. Oktbr. 1817.;

e) die Instruction zur Geschäftsführung der Regierungen in den Königl. Preußischen Staaten. Vom 23. Oktober 1817.;

f) den Auszug aus der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei und Finanzbehörden vom 26. December 1808.

Das 16. Stück enthält:

a) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 3. November 1817. wegen der Geschäftsführung bei den Oberbehörden in Berlin;

b) die Verordnung über die Einführung einer General-Controlle der Finanzen für das gesammte Etats-Kassen- und Rechnungswesen, und für die Staats-Buchhaltung. Vom 3. Novbr. 1817.;

c) die Verordnung, die Verhältnisse der Bank betreffend. Vom 3. Novbr. 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 314. Betreffend die den Kindern aus der Verabsäumung der Schutz-Pocken-Impfung drohende Gefahr.

Zu Niglessen, Grünbergschen Kreises, sind in einer Familie von vier von den natürlichen Blattern ergriffenen Kindern, vor kurzem drei mit Tode abgegangen. Die Königl. Regierung findet sich durch dieses traurige Ereigniß veranlaßt, Familien-Vätern und Müttern, auch Vormündern, dringend zu empfehlen: sich nicht der Hoffnung, daß die natürlichen Blattern sich nicht einschleichen werden, hinzugeben. Die

Zeit zur Impfung der Schutzpocken wird dadurch so oft versäumt. Sollten die natürlichen Blattern in irgend einer Familie wieder eintreten; so wird dieselbe die strenge Hausperre auf ihre Kosten, mit allen an selbige geknüpften unangenehmen Folgen, sich selbst zuzuschreiben haben. Liegnitz, den 6. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1768. Oktober c.

No. 315. Einen Sold-Rückstand für den Soldaten Gottlieb Natusch betreffend.

Der Soldat Gottlieb Natusch, angeblich aus Lichtenau, Laubenschen Kreises, gebürtig, dessen eigentlicher Wohnort unbekannt ist, wird aufgefordert: sich bei seiner Behörde, dem betreffenden Kreis-Landrath oder Magistrat, zu melden, und nach vorgängiger Legitimation die Extrahirung des für ihn hier deponirten Soldrückstandes von 2 Rthlr. 11 Gr. nachzusuchen. Liegnitz, den 6. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 53. November c.

No. 316. Betrifft die von dem Seifensieder Gamm zu Bromberg zu versendenden Fabrikate.

Zur Erleichterung des Absatzes der Fabrikate des Seifensieder Gamm zu Bromberg, ist von des Herrn Finanz-Ministers Excellenz am 20. v. M. beschlossen worden:

von seinen Lichten und Seife, wenn sie mit Consumtionssteuer-Zetteln von Bromberg in plombirten Päcken diesseits eingehen, nur eine Verbrauchs-Abgabe von zwei Prozent des Werths, statt der bisherigen 8⅓ vor der Hand erheben zu lassen.

Dies wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, besonders aber den Accise- und Zoll-Aemtern Liegnitzschen Regierungs Departements zur Achtung bekannt gemacht. Liegnitz, den 13. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 38. R. Novbr. c.

No. 317. Betrifft den Abschluß der Servis-Partie vom April 1810. bis Ende December 1814.

Um überall die Servis-Partie vom April 1810. bis Ende December 1814. rein abschließen und abmachen zu können, ist der Abschluß hiesiger Servis-Kasse auf gedachte Zeit-Periode von dem Königl. hohen Ministerio des Innern angeordnet und zugleich bestimmt worden, daß von jetzt an keine Liquidation über Servis- und Einquartierungs-Kosten, die noch zu dem Termin vom April 1810. bis Ende December 1814. gehört, mehr angenommen werden wird. Wir machen diese Bestimmung den Magistraten des hiesigen Regierungs-Departements zur Achtung hiermit bekannt.

Liegnitz, den 13. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 4. R. November c.

No. 318. Die Erstattung der Kosten des Transports von Vagabunden betreffend.

Das nachstehende Circular-Reskript des Königlichen Polizeiministeriums, in Betreff der Erstattung der Kosten des Transports von Vagabunden vom 31. October d. J, wird zur Nachachtung der mit der Leitung des Transportwesens beauftragten Behörden hierdurch bekannt gemacht.

Liegnitz, den 15. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 36. R. Novbr. c.

Es ist mehrmals vorgekommen, daß die zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte eines Transportaten liegenden Polizeibehörden, die Richtigkeit und Zulässigkeit der, von der absendenden, oder einer andern Transport-Stationsbehörde, liquidirten Transportkosten geprüft und ermäßigt, und den vermeintlich unzulässigen Betrag derselben zurückbehalten und gekürzt haben. Da ein solches Verfahren nicht allein wegen Incompetenz der Beurtheilung einer zwischen liegenden Behörde, und auch oft wegen Mangels der, zur Beurtheilung der Ansätze erforderlichen Materialien, unzulässig ist, sondern auch zur Verwirrung Anlaß giebt; so wird dasselbe hiermit untersagt und bestimmt, daß alle, zwischen dem Absendungs- und dem Ablieferungsorte liegenden Stationsbehörden, die, in Gemäßheit des §. 14. der General-Transport-Instruktion, vorschußweise zum Ansatze gekommenen Transportkosten, sich unter einander gegenseitig unverweigerlich ohne Erinnerung und Abzug zu erstatten, und lediglich die Behörde des Ablieferungsortes, oder derjenigen, welche den Gesammtbetrag der aufgelaufenen Transportkosten, in jedem einzelnen Falle tragen muß, zu überlassen haben, gegen die Ansätze der Transportkosten Erinnerungen zu machen, und deshalb sich an die resp. vorgesetzten Behörden, der Stationsbehörden zu wenden.

Die Königliche Regierung fordere ich auf, die Unterbehörden in Ihrem Departement hiernach mit Anweisung zu versehen.

Berlin, am 21. October 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchl. Kamptz.

An

die Königliche Regierung zu Liegnitz.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Den nachbenannten Untergerichten und Justitiarien des Glogauschen Ober-Landes-Gerichts-Departements wird hierdurch bekannt gemacht, daß dieselben die ihnen für den Zeitraum vom ersten März 1814 bis ultimo December 1814. competirende Erbschafts-Stempel-Tantieme in nachstehenden Ratis bei dem hiesigen Ober-Landes-Gerichts-Salarien-Kassen-Rendanten Schneider gegen Quittung erheben können, als:

1. Die Justiz Rath Anderschen Erben, wegen des Justitiariats vor Saabor 1 sgr. 5 pf.
2. Der Justiz Verweser Böttcher in Primkenau, für das Gerichts-Amt Altenlohm 4 pf.
3. Das Stadt-Gericht zu Beuthen 2 sgr. 11 pf.

4. Der

4 Der Stadtrichter Böhme zu Freystadt, vom Gerichts Amte Nieder-Lenkersdorf 1 ggr. 1 pf.
5 Der Justiz-Commissions Rath Beling zu Liegnitz, von seinen Justitiariaten 15 ggr. 10 pf.
6. Das Fürstenthums-Gericht zu Carolath 3 ggr. 6 pf.
7. Der Stadtrichter Eisenbeil zu Beuthen, von seinen Justitiariaten 9 pf.
8. Der Hofrath Eitner modo dessen Erben, von dem Justitiariat Kosel 9 pf.
9. Der Stadtgerichts-Assessor Exler zu Goldberg, als Justitiarius von Armentruh 12 ggr.
10. Das Stadtgericht zu Freystadt —
11. Der Justiz-Commissions-Rath Fiedler in Sagan, als Justitiarius von Berglsdorf 6 pf.
12. Das Land- und Stadt-Gericht zu Grünberg 13 rthl. 14 gr.
13. " " " " " zu Glogau 4 rthl 20 ggr. 2 pf.
14. " " " " " zu Goldberg 3 rthl. 3 ggr. 11 pf.
15. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt des ehemaligen Dohm und Jungfräulichen Stifts hieselbst 2 ggr. 4 pf.
16. Der Land- und Stadt-Gerichts-Assessor Hoffmann zu Grünberg, von seinen Justitiariaten 9 pf.
17. Der Justiz-Amtmann Pachur, von seinen Justitiariaten 8 ggr. 11 pf.
18. Das Stadt Gericht zu Hannau 15 ggr. 7 pf.
19. Der Justiz-Amtmann Henning zu Sagan, von Debritsch 8 pf.
20. Der Stadt-Gerichts-Assessor Jüngling in Haynau, von seinen Gerichts-Aemtern 4 ggr. 4 pf.
21. Das Gericht der Stadt und Herrschaft Kotzenau 17 ggr. 8 pf.
22. Der Justiz Rath Ludowici zu Grünberg, als ehemaliger Justitiarius von Lötnitz 1 ggr. 1 pf.
23. Das Land- und Stadt-Gericht zu Liegnitz 13 rthl. 22 ggr. 11 pf.
24. Das Stadt-Gericht zu Lüben 1 rthl. 21 ggr. 3 pf.
25. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Lüben 10 ggr. 9 pf.
26 Das Königl. Gericht der ehemaligen Leubusser Stifts-Güter 4 ggr. 10 pf.
27. Der Stadtrichter Mündel hieselbst, von seinen ehemal. Justitiariaten 5 ggr. 7 pf.
28. Der Kriminal-Rath Mandel, als Justitiarius von Brieg 2 ggr.
29. Der Kriminal-Rath Michaelis, von seinen Justitiariaten 9 pf.
30. Der Justiz-Commissions-Rath Matiller in Haynau, als Justitiarius von Bischdorf ꝛc. 1 rthl. 10 gr. 4 pf.
31. Der Justiz Rath Marmelstein zu Sprottau, von seinen Justitiariaten 9 pf.
32. Der Hofrath Metzke zu Sagan, desgleichen 8 pf.
33. Das Stadt-Gericht zu Neusalz 18 ggr. 6 pf.
34. Das Königl. Domainen-Justiz-Am zu Neusalz 1 ggr. 5 pf.
35. Das Stadtgericht zu Naumburg am Bober 4 pf.
36. Das Gerichts-Amt der Herrschaft Naumburg a. B. 1 ggr. 7 pf.

37. Von

37. Von den Justitiariaten des entwichenen Justiz-Verwesers Orth 8 pf.
38. Das Gericht der Herrschaft Primkenau 11 pf.
39. Das Stadt-Gericht zu Polckwitz 9 ggr. 4 pf.
40. " " " zu Priebus 11 pf.
41. Der Bürgermeister Rehfeldt zu Neumarkt, als Justitiarius zu Panzkau —
42. Das Land- und Stadt-Gericht zu Sprottau 1 rthl 3 ggr. 2 pf.
43. Der Justiz-Rath Sattig, als ehemaliger Justitiarius der Klein-Tschirner Güter 3 ggr. 5 pf.
44. Das Stadt-Gericht zu Sagan 1 ggr. 7 pf.
45. Das Fürstenthums-Gericht zu Sagan 7 rthl. 7 ggr.
46. Das Königl. Domainen-Justiz-Amt zu Sagan 9 pf.
47. Das Saganſche Rennt-Kammer-Justiz-Amt 4 ggr. 11 pf.
48. Von den Königl. Gütern des ehemaligen Sprottauſchen Stifts 4 pf.
49. Das Gerichts-Amt Schlawa 4 pf.
50. Der Justiz Commiſſarius Thiel in Grünberg, als Justitiarius von Güntersdorf 4 pf.
51. Der Stadt-Gerichts-Aſſeſſor Vater modo deſſen Erben, vom Justitiariate Probſthayn 3 ggr. 6 pf.
52. Das Justiz-Amt der Herrſchaft Deutſch-Wartenberg 6 pf.
53. Der Stadt-Gerichts-Director Wecker, von ſeinen Justitiariaten 4 ggr. 2 pf.
54. Der Stadt-Gerichts-Director Walter in Grünberg, von ſeinen Gerichts-Aemtern 10 ggr. 10 pf.
55. Der Stadtrichter Walter in Sagan, als Justitiarius von Halbau 2 ggr. 2 pf.
56. Der Stadtrichter Zube zu Lüben, als ehemal. Justitiarius von Mallmitz 8 pf.

Glogau, den 24. October 1817.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schleſien und der Lauſitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Bekanntmachung.

Die General-Lotterie-Direktion hat, den vielfältig geäußerten Wünſchen des Publikums gemäß, zur bevorſtehenden 4. kleinen Staats-Lotterie den bisherigen Plan in folgender Art abgeändert:

1) daß darin 10,000 Gewinne mit Einſchluß von vier Prämien, mithin deren noch einmal ſo viel, als der frühere Plan gewährte, übernommen worden, und dennoch die drei erſten Hauptgewinne ganz unverändert, die Mittelgewinne von 500 Rthl. ab, nur unter einigen ſehr unerheblichen Beſchränkungen ſtehen geblieben ſind;
2) daß, ſtatt der bisherigen halben Looſe zu 1 Rthlr., Viertel-Looſe zu 12 Gr. Einſatz unter Garantie der General-Lotterie-Direktion gedruckt und ausgegeben werden.

Die dieſerhalb ergangenen nähern Beſtimmungen ſind aus dem nachſtehend hier vollſtändig abgedruckten Plan zu erſehen:

Plan

Plan

zur Königl. Preuß. vierten kleinen Staats-Lotterie von 50000 Loosen zu 2 Rthlr. Einsatz in Silbergeld, mit 10,000 Gewinnen, incl. 4 Prämien, in einer Ziehung.

1	Gewinn zu	10000	Rthlr.	10000 Rthlr.
2	Gewinne	4000	"	8000 "
5	"	1000	"	5000 "
10	"	500	"	5000 "
20	"	200	"	4000 "
100	"	100	"	10000 "
150	"	50	"	7500 "
300	"	25	"	7500 "
500	"	10	"	5000 "
1500	"	5	"	7500 "
2500	"	4	"	10000 "
4908	"	$3\frac{1}{3}$	"	16360 "
1	Prämie für das erste Loos			300 "
1	" für das Loos vor dem Hauptgewinn			300 "
1	" für das Loos nach dem Hauptgewinn			300 "
1	" für das letzte Loos			240 "
10000	Gewinne incl. 4 Prämien mit			97000 Rthlr.

Vergleichung

der Einnahme mit der Ausgabe.

50000 Loose zu 2 Rthlr.	100000 Rthlr.	Die Gewinne betragen	97000 Rthlr.
		und die Einnehmergebühren zu 3 vom Hundert	3000 "
		Zusammen	100000 Rthlr.

Bestimmungen, unter welchen vorstehender Plan ausgeführt werden soll.

§ 1. (Gesetzeskraft dieser Bestimmungen.) Vorstehender Plan der vierten Königl. Preußischen kleinen Staats-Lotterie soll unter folgenden nach §. 7. des Königl. Lotterie-Edikts vom 28. May 1810. Gesetzeskraft habenden Bestimmungen, und unter Mitwirkung der von der Lotterie-Behörde bestallten Einnehmer ausgeführt werden.

§. 2. (Bestallte Einnehmer und deren Untereinnehmer.) Ein vollständiges gedrucktes Verzeichniß, welches bei jeder Orts-Polizei, wo Lotterie-Einnehmer angestellt sind, so wie bei letzteren selbst, einzusehen ist, weiset die von der General-Lotterie-Direktion angenommenen Einnehmer nach, die überdies mit einer Bestallung, Geschäfts-Anweisung und einem Lotterie-Schilde mit der Inschrift: Königl. Preuß. kleine Staats-Lotterie-Einnahme, versehen, und verpflichtet sind, diese mit dem Stempel der General-Lotterie-Direktion bezeichneten Gegenstände ihren Spielern auf Erfordern vorzulegen, jedem derselben einen Plan unentgeldlich, auch auf Verlangen einen gedruckten, zum Gebrauch für die Spieler bestimmten Auszug der Einnehmer-Geschäfts-Anweisung, gegen zwei Groschen zu überlassen. Diesen Einnehmern ist es auch gestattet, unter besonderer Genehmigung der unterzeichneten Direktion in jedem

ein-

einzelnen Falle, Untereinnehmer, für welche jedoch die Einnehmer verantwortlich bleiben, anzunehmen; letztere dürfen sich aber des oben gedachten Schildes nicht bedienen, sondern müssen sich überall als Untereinnehmer ankündigen. Gegründete Beschwerden gegen die bestallten Einnehmer, sie mögen diese selbst, oder ihre Untereinnehmer betreffen, wird die General-Direktion aufs schnellste abstellen.

§ 3. (Einrichtung der Loose.) Es werden zu dieser Lotterie ganze und viertel Loose unter Nr. 1 bis 50000 gedruckt. Sowohl die ganzen, als viertel Loose sind mit den hierunter befindlichen Namens-Stempel der General-Lotterie-Directions-Mitglieder, und überdies mit dem Lotteriestempel bezeichnet, und müssen von den betreffenden bestallten Einnehmern eigenhändig unterschrieben seyn, wenn solche gültig seyn sollen. Für alle auf diese Weise ausgefertigte und unterschriebene Loose steht die General-Lotterie-Direction den Spielern ein.

Die Ausfertigung aller andern hier nicht bezeichneten Antheil-Loose, sie mögen Namen und Gestalt haben wie sie wollen, ist den Einnehmern bei der in ihrer Geschäfts-Anweisung bezeichneten Strafe verboten, und die Spieler werden vor dergleichen Loosen gewarnt, da schlechterdings darauf keine Zahlung der betreffenden Gewinne erfolgen kann.

§. 4. (Einsatzgelder und Schreibgebühren.) Der Einsatz für ein ganzes Loos beträgt 2 Rthlr, und für ein viertel Loos 12 Gr. Cour., ohne die Schreibgebühren für den Einnehmer, welche für ein ganzes Loos auf 2 gute Gr, und für ein viertel Loos auf 6 gute Pf. bestimmt, und so wie der Einsatz, auf jedem Loose vollständig abgedruckt sind.

§. 5. (Ziehung.) Die Ziehung der Loose und ihrer Gewinne geschieht in eben der Art wie früher bei der kleinen Geldlotterie, und zwar, so wie die Nachsehung und Mischung der Loose und Gewinn-Zettel, öffentlich in dem dazu eigens bestimmten Lotterie-Ziehungs-Saal, unter Aufsicht und Mitwirkung besonders dazu ernannter Königl. Commissarien und vereideter Protokoll-Führer.

Der Tag der Ziehung dieser Lotterie ist in den betreffenden Loosen bemerkt.

§. 6. (Gewinn-Listen.) Sogleich nach geschehener Ziehung werden gedruckte, mit dem Stempel der General-Lotterie Direktion und mit den Namens Stempeln ihrer Mitglieder versehene Gewinnlisten sowohl sämmtlichen Einnehmern, als ihren Orts-Polizeibehörden, zur öffentlichen Auslegung übermacht. Hinsichts der größeren Gewinne bis 100 Rthlr. einschließlich, soll auch eine besondere Bekanntmachung in den hiesigen öffentlichen Blättern statt finden.

§. 7. (Auszahlung der Gewinne und Abzüge von denselben.) Die Auszahlung der Gewinne erfolgt in Kurant binnen 4 Wochen nach Bekanntmachung der Gewinn-Liste, gegen Aushändigung der Gewinn Loose, an die betreffenden Einnehmer, und zwar bis zu den Wohnörtern der letztern postfrei; jedoch bleibt es der Wahl des Spielers überlassen, ob er auf diesem Wege, oder in Person, oder durch einen Dritten, seinen Gewinn hier in Empfang nehmen will. In den beiden letzteren Fällen ist aber die schriftliche Erklärung des betreffenden Einnehmers, daß er gegen die Auszahlung nichts zu erinnern habe, nothwendig. Auch können die Inhaber der größeren Gewinnloose bis 500 Rthlr. einschließlich, letztere unmittelbar an die Lotterie-Behörde, in Begleitung der erwähnten schriftlichen Erklärung ihrer Einnehmer einsenden, und der Zahlung

von hier aus gewärtig seyn. In diesem Fall kann aber die Geldsendung nur auf Kosten des Empfängers erfolgen.

Von allen Gewinnen ohne Unterschied, werden 15 vom Hundert für den Staat einbehalten, und der Einnehmer ist berechtigt, für jeden Thaler des gezogenen ganzen Gewinnes, acht gute Pfennige abzuziehen.

Von dem 10,000 Rthlr. Gewinn werden überdies 100 Rthlr., und von jedem der beiden Gewinne von 4000 Rthlr., 40 Rthlr. zum Besten der hiesigen Luisenstiftung und der für die erblindeten Vaterlands-Vertheidiger eingerichteten Anstalten, zurück behalten. Weitere Abzüge finden unter keinem Vorwande Statt, und sind sowohl die bestallten Einnehmer als ihre Untereinnehmer verpflichtet, die ihnen von der General-Lotterie-Direction zugefertigte, mit der Unterschrift und dem Stempel der Letzteren versehene Nachweisung über die gesetzmäßige Auszahlung der Gewinne, in ihren Geschäfts-Zimmern öffentlich und zu Jedermanns bequemer Einsicht auszuhängen, worauf die Spieler, und daß diese Nachweisung dem im §. 2. erwähnten Auszug der Geschäfts-Anweisung angehängt ist, hiermit besonders aufmerksam gemacht werden.

§. 8. Auf keinen Gewinn kann von irgend einem Gläubiger des Spielers Beschlag gelegt werden, sondern die Zahlung erfolgt unbedingt an den rechtmäßigen Inhaber des Gewinnloses.

§. 9. (Verloren gegangene Loose und Gewinnzahlung darauf.) Ist einem Spieler sein Loos abhanden gekommen, so muß er solches seinem Einnehmer sogleich anzeigen, welcher verpflichtet ist, es in seinen Büchern zu vermerken, und die Lotterie-Behörde davon in Kenntniß zu setzen. Bei viertel Loosen ist außer der Nummer, auch der auf demselben befindliche Unterscheidungs-Buchstabe A. B. C. oder D. anzugeben. Meldet sich binnen drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung der Gewinn-Liste, der etwanige Inhaber des für verloren gehaltenen Looses nicht, so wird demjenigen als wahren Eigenthümer der Gewinn ausgezahlt, welcher das Loos als ihm verloren gegangen angezeigt hat. Meldet sich aber der Inhaber binnen gedachter Zeit, und findet keine gütliche Ausgleichung Statt, so bleibt die Entscheidung dem Richter überlassen, und bis dahin der Gewinn im Deposito der Lotterie-Behörde.

§. 10. (Verfallzeit der Gewinne.) Für die Gewinne haften die General-Lotterie-Direktion und die Einnehmer nicht länger als drei Monate, nach Bekanntmachung der betreffenden Gewinnliste. Nach Verlauf dieser Zeit ist das Loos ungültig und der Gewinn fällt dem Staate zu. Berlin, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie-Direction.

Scherzer. Hennich.

Mit Ziehung der 4ten kleinen Staats-Lotterie wird, nach Maßgabe des vorstehenden Plans, am 29. December d. J. der Anfang gemacht. Pläne zu dieser Lotterie sind, und zwar unentgeldlich, imgleichen ganze Loose zu 2 Rthlr. und Viertel Loose zu 12 Gr. Einsatz, von welchen letzteren zwei unter einer Nummer die Stelle eines ganzen Looses vertreten, bei sämmtlichen Lotterie-Einnehmern zu erhalten.

Berlin, den 12. November 1817.

Königl. Preuß. General-Lotterie Direction.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 47.)

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 48.

Liegnitz, den 29. November 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung.

Das 17. Stück enthält:

a) die Allerhöchste Declaration vom 15. September 1817, betreffend die Freizügigkeits-Uebereinkunft zwischen Preußen und Frankreich;

b) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 25. September 1817, betreffend: daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen;

c) die Erklärung wegen Ausdehnung der seit 1811. zwischen der Königl. Preußischen und Herzoglich-Anhalt-Köthenschen Regierung bestehenden Freizügigkeits-Uebereinkunft auf sämmtliche Königlich-Preußische und Herzoglich-Anhalt-Köthensche Lande. Vom 28. Septbr. 1817.;

d) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 11. Oktober 1817, betreffend die Bestrafung der in Lazarethdiensten sich der Untreue schuldig machenden Militairpersonen;

e) die Allerhöchste Cabinetsordre vom 18. Oktober 1817, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offiziere, während den Uebungen Dienste zu leisten;

f) die Bekanntmachung, in Hinsicht der Convention zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und dem Herrn Großherzog von Mecklenburg-Schwerin Königlichen Hoheit, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabunden. Vom 28. Oktober 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 319. Verstorbene Militairs betreffend.

Der Soldat Gottlieb Weinholt, 19 Jahr alt, angeblich aus Goldberg gebürtig, ist als Kriegsgefangen im Hospital zu Clermont-Ferrand in Frankreich, so wie der Soldat Gottlieb Gombrecht, 20 Jahr alt, angeblich aus Goldberg, ebenfalls als Kriegsgefangen, im Hospital zu Lille in Frankreich verstorben.

Da weder deren eigentliche Heimath noch deren Verwandte, aller Bemühungen ungeachtet, auszumitteln gewesen sind; so werden die etwanigen Angehörigen dieser

verstorbenen Militairs hierdurch aufgefordert, sich bei dem betreffenden Kreis-Landrath, oder Magistrat zu melden, und die Todten-Scheine der Verstorbenen von Uns extrahiren zu lassen. Liegnitz, den 6. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1598. Oktober c.

No. 320 Die Eröffnung einer Kreis-Steuer-Kasse in Bunzlau betreffend.

Es ist nunmehr für den Bunzlauschen Kreis eine eigene Kreissteuer-Kasse in Bunzlau organisirt worden, deren Geschäfte am 1. Januar 1818. beginnen sollen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß, und weisen das steuerpflichtige Publikum an, sämmtliche aus dem Bunzlauschen Kreise vom 1. Januar k. J. ab, in die Kreis-Kasse zu zahlenden Gelder nicht mehr in die zu Löwenberg, sondern in die neu errichtete zu Bunzlau abzuführen. Diese Kasse wird dagegen auch alle bisher aus der Löwenbergschen Kreis-Kasse geflossenen Zahlungen, welche den Bunzlauschen Kreis betreffen, vom 1. Januar ab, leisten.

Liegnitz, den 16. Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

No. 321. Die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collekte zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulgebäudes zu Rosenthal im Bunzlauschen Kreise, betreffend.

Das Königl. hohe Ministerium des Innern hat mittelst Reskripts vom 6. v. M. zum Wiederaufbau des abgebrannten evangelischen Schulgebäudes zu Rosenthal im Bunzlauschen Kreise, die Ausschreibung einer allgemeinen Haus- und evangelischen Kirchen-Collecte bewilligt.

Die Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden dem zufolge angewiesen, die Haus-Collecte auf dem platten Lande und in den Städten zu veranstalten; die evangelische Geistlichkeit aber rufen Wir auf, die Kirchen-Collecten nach geschehener Abkündigung von der Kanzel zu sammeln.

Der Ertrag ist demnächst durch die geistlichen Herren Vorgesetzten, aus den drei Lausitzer Kreisen aber durch die Herren Landräthe, an die Haupt-Justituten-Kasse hieselbst, mit der Bezeichnung „herrschaftliche Kirchen-Collecten-Gelder" unfehlbar binnen 8 Wochen einzusenden; Uns aber gleichzeitig die Specification dessen, was in jeder Stadt, in jedem Dorfe und in jeder Kirche aufgekommen ist, unter Beifügung der Specialien einzureichen. Liegnitz, den 20. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 135. November 1817.

No. 322. Aufforderung wegen einer Kirchen-Collecte zum Aufbau der evangelischen Kirche zu Bonn.

Das Königliche hohe Ministerium des Innern hat der vereinigten evangelischen Gemeine zu Bonn zum Ausbau und zur innern Einrichtung der evangelischen Kirche

da-

daselbst eine allgemeine Collecte in den evangelischen Kirchen in allen Provinzen und evangelischen Gemeinen der Monarchie bewilliget.

Die evangelische Geistlichkeit des hiesigen Regierungs-Bezirks wird daher angewiesen, die Einsammlung der diesfälligen Beiträge, mit Beobachtung der dieserhalb ergangenen Vorschriften, bald zu veranstalten. Die Herren Superintendenten und Kreis-Senioren aber, und in den Kreisen Görlitz, Lauban und Rothenburg die Herren Landräthe, werden aufgefordert, die an sie aus den einzelnen Parochien gelangten Beiträge binnen 8 Wochen an die hiesige Haupt-Instituten-Kasse sub rubro H. Collecten-Sache abzuführen, und Uns gleichzeitig die Nachweisung von dem was aufgekommen ist einzureichen. Liegnitz, den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

No. 324. Wegen ungesäumter Einsendung der Servis-Reste.

Sämmtliche Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden, gemäß ausdrücklicher Anordnung hoher Behörde, ernstlich aufgefordert, die Servis-Reste ohne Säumen abzutragen, bei Vermeidung strenger Maaßregeln. Zugleich wird denselben aufgegeben, die Liquidationen von jedem abgelaufenen Monat spätestens gegen Ende des folgenden Monats anher einzusenden, damit spätestens im 4ten Monat der Quartal-Abschluß vollständig gemacht werden kann. Entgegengesetzten Falls hat der säumige Magistrat es sich selbst zuzuschreiben, wenn nach dem eingesandten Quartal-Abschluß keine dazu gehörige Liquidation zur Vergütung mehr angenommen wird. Liegnitz, den 14. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung, Erste Abtheilung.

I. No. 5. R. Novbr. c.

No. 325. Betrifft die Gestellung zweier beurlaubter Soldaten vom Füsilier-Bataillon des 11ten Infanterie-Regiments.

Sämmtliche Herren Landräthe und Magistrate des hiesigen Regierungs-Bezirks werden hierdurch aufgefordert, darüber nachzuforschen: ob die mit unbestimmten Urlaub entlassenen Füsiliere, Johann Korta und Anton Mattner, vom Füsilier-Bataillon des 11ten Linien-Infanterie-Regiments (2ten Schlesischen) ersterer angeblich aus Zardrose oder Taschdrusch, Plessenschen Kreises, letzterer aus Krackwitz bei Neisse gebürtig, in den resp. Kreisen oder Städten anzutreffen sind.

Im Falle ihrer Anwesenheit sind die genannten Individuen anzuweisen: sich sofort bei dem gedachten Bataillon in Neisse zu gestellen, weil in Gemäßheit einer Verfügung des Königlichen Kriegs-Ministeriums, vom 28. März d. J., die Einberufung sämmtlicher auf weitere Ordre beurlaubter Mannschaften angeordnet worden.

Vom Erfolg der angestellten Nachforschungen wollen Wir innerhalb 14 Tagen nähere Anzeige erwarten. Liegnitz, den 20. November 1817.

Königl. Preuß Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 915. Novbr. 17.

No. 326.

No. 326. Wegen mehrern Candidaten der Theologie ertheilten Zeugnisse der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte.

Dem Rektor Monse zu Landehut, und den Candidaten der Theologie Winckler zu Kempen, Koschmieder in Kapitz bei Oels, Bertermann zu Wüstewaltersdorf, und Spormann zu Jauer, ist nach bestandener Prüfung pro Ministerio vom Königl. Consistorio in Breslau das Zeugniß der Wählbarkeit zu einem geistlichen Amte ertheilt worden, und wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Liegnitz, den 17. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

II. No. 782 pro Novbr. c.

No. 327. Daß jeder Militairpflichtige sich vor der Kreis-Ersatz-Commission zu gestellen habe, betreffend.

Nach den kürzlich, wegen des künftigen Betriebs des Rekrutirungs-Geschäfts, höhern Orts ergangenen Bestimmungen, ist durchaus ein jedes im militairpflichtigen Alter befindliche Individuum, welches noch nicht bereits im stehenden Heere dient oder nicht schon früher in solchem seiner Militairdienstverbindlichkeit Genüge geleistet hat, verpflichtet, sich vor der Kreis-Ersatz-Commission persönlich zu gestellen, und auch wenn es etwa zufällig bei Aufnahme der Stammrolle seines Wohnorts übergangen oder aus einem Versehen vor die Kreis-Kommission nicht mit vorgeladen seyn sollte, verbunden, sich bei seiner nächsten vorgesetzten Behörde selbst zu melden, welche sodann der betreffenden Kreis-Kommission davon die weiter erforderliche Anzeige zu machen hat.

Sollten deshalb nun bei den jetzt beendigten Kreis-Revisionen in dem hiesigen Regierungs-Bezirke vielleicht dergleichen Individuen des gedachten Alters, und daher Mannschaften, welche in dem Zeitraum vom 1 September 1792 bis ult. August 1797. geboren und im hiesigen Regierungs-Bezirke domicilirt sind, sich bis jetzt noch nicht gemeldet haben, so werden solche hierdurch aufgefordert, solches unverzüglich und jedenfalls vor dem 8. Dezember l. J. bei dem Landrath ihres Kreises noch zu bewirken, damit nach schleunigst wegen ihrer Nachtragung in den Stammrollen, Untersuchung ihrer etwanigen Reclamationen u. s. w. das Nöthige eingeleitet werden kann. Diejenigen, welche dieser Aufforderung nicht Folge leisten, haben dagegen ohnfehlbar zu gewärtigen, daß gegen sie angenommen wird, als hätten sie sich ihrer Dienstpflicht absichtlich entziehen wollen, und daß sie, wenn sich demnächst bei ihrer Einziehung ihre körperliche Dienstfähigkeit ergiebt, ohne weitere Berücksichtigung ihrer sonstigen etwanigen Reclamations-Gründe zu einem Truppentheile abgeliefert werden. Studirende Seminaristen und andere junge Männer, welche künftig eine Dienst-Anstellung nachsuchen wollen, glauben Wir übrigens hierbei noch besonders darauf aufmerksam machen zu müssen, daß für sie jene Meldung von doppelter Wichtigkeit bleibt, indem nach den Eingangs erwähnten Bestimmungen künftig durchaus Niemand weiter auf irgend eine Art im Dienst angestellt werden soll, welcher nicht nachzuweisen im Stande ist, sich vor der Kreis-Revisions-Kommission gehörig

gestellt

gestellt, und entweder seiner Militair-Pflicht durch persönliche Dienstleistung genügt zu haben, oder von der gedachten Kommission zur Einstellung nicht mit ausgewählt worden zu seyn. Liegnitz, den 22. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1470. Novbr. 17.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Jurisdiction über die Einwohner des Dorfs Münchhoff, Liegnitzschen Kr., betreffend.

Nachdem das Königl hohe Justiz-Ministerium mittelst Reskripts vom 4. dieses Monats die Jurisdiction über die in dem ehemaligen Trebnitzschen Stifts-Dorfe Münchhoff, Liegnitzschen Kreises, wohnenden Einsassen und über deren Grundstücke vom 1. Januar künftigen Jahres ab, dem Königl. Land- und Stadtgericht zu Liegnitz beigelegt hat, so wird solches hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glogau, den 17. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Den Uebergang der Dörfer Blumrode, Rausse, Rachen, Wiltschkau, Maserwitz und Maltsch vom Glogauschen Ober-Landesgerichts-Bezirk zum Breslauschen betreffend.

Der bereits von der Königlichen Regierung in Liegnitz in deren diesjährigen Amtsblatt No. 46. Pag. 426., zufolge Festsetzung des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht, bekannt gemachte Uebergang vom 1. Januar 1818. an, der zum Liegnitzschen Kreise gehörigen Dörfer Blumerode, Rausse, Rachen, Wiltschkau, Maserwitz und Maltsch auf das Breslausche Regierungs-Departement und dessen Neumarkschen Kreis, zieht, früherer hohen Festsetzung zur Folge, eine gleiche Departements-Veränderung in Betreff des Justiz-Ressorts nach sich; wonach denn vorbenannte Güter, sowohl in Realibus als Personalibus, vom 1. Januar 1818. an, aus dem Gerichts-Bezirk des unterzeichneten Ober-Landes-Gericht ausscheiden und in den des Königl. Ober Landes-Gerichts zu Breslau übergehen. Welches zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht wird.

Glogau, den 17. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Ermächtigung sämmtlicher schlesischer Untergerichte zum Verkauf der bei ihnen vorhandenen alten nutzlosen Acten.

Auf den Grund des Reskripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 16. October 1817., werden sämmtliche schlesische Untergerichte im Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts, hierdurch ermächtigt, die bei Ihnen vorhandenen alten nutzlo-

nutzlosen Acten zu verkaufen, und haben sich dieselben bei deren Verkauf genau nach der Anweisung zu achten, welche das Königliche Ober-Landes-Gericht zu Litthauen seinen Untergerichten in der Verfügung vom 20. September 1814. (Juristische Jahrbücher Band IV. Pag. 287.) vorgeschrieben hat. Indessen darf die Lösung nicht gleich eingeschickt werden, sondern es ist nur deren Betrag, gleich nach deren Eingang, anher anzuzeigen.

Glogau, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt-Obligationen, alle diejenige, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in terminis den 10. Februar und die folgenden Tage bis zum Ausgange des Februar k. J., mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags von 9 bis 12., und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Herrn Assessor May oder Herrn Kalkulator Wetzel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herren Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Kommission.

Der Regierungs-Direktor Ewert. Der Regierungs-Rath Guttwein.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeits-Aeußerung.

Am 22. v. M. wurde das neuerbaute Schulhaus zu Prinkendorf bei Liegnitz durch den Seniorats-Verweser, Herrn Pastor Müller hieselbst, feierlich eingeweiht.

Lange hatte am genannten Ort das Bedürfniß eines angemessenen Schulgelasses bestanden. Aber erst nach den schweren Jahren von 1806. bis 1814. konnte der Bau unternommen werden.

Der hiesige Magistrat, als Grundherrschaft, gab das Bauholz. Der Besitzer von Rudolphsbach, welches zu der Schule in Prinkendorf gelegt ist, gab einen Beitrag von 100 Rthlr. Auch die kleine Gemeine von Rudolphsbach trug nach ihren Kräften bei. Aber die meisten Kosten übernahm die Prinkendorfer Gemeine selbst.

Der Gerichtsschulz Wendrich, welcher die Angelegenheit mit Eifer und Thätigkeit betrieben, gab 148 Rthlr. zu dem Bau. Eine gleiche Summe steuerte ein anderes Gemeinde-Mitglied bei. Andere gaben 120 Rthlr., und selbst die ärmsten Häusler trugen einzeln an 6 bis 8 Rthlr. bei. Auch wurden die Hand- und Spann-Dienste von der Gemeine willig geleistet.

Wir bezeugen hierdurch allen, welche zur Förderung des schönen Zwecks mitwirkten, vor allen aber der Gemeine Prinkendorf, für ihre bedeutenden Aufopferungen Unsern Dank und Unser Wohlgefallen, und bemerken nur noch, daß auch das Einkommen des Lehrers im vorigen Jahr verbessert worden.

Möchten Wir oft Veranlassung haben, ähnliche Beweise eines so schönen Sinnes für Förderung der Schulzwecke zur Kenntniß des Publikums zu bringen

Liegnitz, den 8. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der Glogauschen evangelischen Gemeinde gegen dasige Kirche.

Zu Glogau erfolgte am Reformationsfeste eine Vereinigung der lutherischen und reformirten Confession zu einer evangelischen Kirche ganz im Geiste des Christenthums, und wurde durch die gemeinschaftliche Feier des heiligen Abendmahls öffentlich und feierlich bestätigt. Auch hat bei dieser Gelegenheit die dasige Gemeine ihre Werthschäzzung der kirchlichen Anstalten dadurch zu erkennen gegeben, daß sie zur Erhöhung der äußerlichen Feier nicht nur eine sammtne mit Gold gestickte Altar- und Kanzel-Bekleidung verehrte, sondern die Kirche auch noch anderweitig auf eine geschmackvolle Art verzierte.

Gern bringen Wir dieses mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 12. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wohlthätigkeits-Aeußerung der evangelischen Gemeinden zu Spiller und Binowitz gegen ihre Kirchen.

Die evangelischen Gemeinden zu Spiller, Löwenbergschen, und Binowitz, Lübenschen Kreises, haben ihren religiösen Sinn dadurch bethätigt, daß bei der Feier des Reformations-Jubel-Festes, Erstere dasiger Kirche einen silbernen Abendmahls-Kelch, und Letztere ihrer Kirche eine neue rothe Altar-, Kanzel- und Taufstein-Bekleidung mit einem in Gold gestickten Kreuz versehen, verehrten.

Wir machen diese Wohlthätigkeits-Aeußerung, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, hierdurch öffentlich bekannt.

Liegnitz, den 17. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 48.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 49.

Liegnitz, den 6. December 1817.

Verordnung der höchsten und höhern Staatsbehörden.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 25sten September 1817., betreffend: daß gewisse Vergehungen auch den Verlust der zweiten Kriegs-Denkmünze nach sich ziehen sollen.

Ich veranlasse Sie hierdurch zu verfügen: daß, wenn Vergehungen von Personen, welche die zweite Kriegsdenkmünze tragen, Amtsentsetzung, ingleichen Zuchthaus- oder Festungsverhaft mit Strafarbeit verbunden, zur Folge haben, das Erkenntniß, so wie Ich es schon unterm 24. Dezember 1814 in Ansehung der ersten Kriegsdenkmünze verordnet habe, mit auf den Verlust ihrer Denkmünze gerichtet werden soll.

Berlin, den 25. Sept. 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Herrn Fürsten von Hardenberg.

Allerhöchste Kabinetsordre vom 18ten Oktober 1817, betreffend die Verpflichtung der beurlaubten Landwehr-Offizierr, während den Uebungen Dienste zu leisten.

Es ist Mir vorgetragen worden, daß sich beurlaubte Landwehr-Offiziere weigern, während den 14tägigen Uebungen, Dienste zu leisten, indem sie Abhaltungen, theils in öffentlichen, theils in eigenen Angelegenheiten vorschützen. Da es aber Mein fester Wille ist, daß das Gesetz unter allen Umständen vollständig ausgeführt werde; so gebe Ich Ihnen anheim, sämmtliche Civilbehörden dahin zu instruiren: daß diejenigen ihrer Glieder, welche Landwehr-Offiziere sind, nur in dem Falle körperlicher Unvermögenheit, oder in einzelnen von den Ersten der Kollegien attestirten sehr dringenden Fällen von dem Eintritt bei den Uebungen befreit werden können, in der Regel aber sich unweigerlich auf geschehene Requisition der Militair-Obern zu stellen, und die übrigen Mitglieder der Behörden den Ausfall der Geschäfte zu übertragen haben. Ich werde es sehr mißfällig bemerken, wenn Behörden, welche die Wächter der Gesetze sind, durch Entziehung ihrer Mitglieder vom Dienst in der Landwehr ein böses

Beispiel geben, erwarte vielmehr von ihrem guten Geiste, daß sie dem Volke durch strenge Ausführung der sie betreffenden Verpflichtungen, ein Vorbild seyn werden. Alle übrige beurlaubte Landwehr-Offiziere sind ebenfalls verbunden, sich zum Dienst zu stellen, und es finden auf sie, die für die Landwehrmänner gegebenen Bestimmungen, über Befreiung vom Eintritt, analog Anwendung, wobei Ich zugleich erkläre, daß alle Landwehr-Offiziere, die sich ohne gesetzliche Gründe beharrlich weigern, ihrer Dienstpflicht zu genügen, aus dem Offizierstande entlassen, und als Landwehrmänner eingestellt werden sollen.

Berlin, den 18ten Oktober 1817.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staatskanzler Hrn. Fürsten von Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 328. Die zeitgemäße Anmeldung nothwendiger Bauten und Reparaturen bei Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäuden Königl. Patronats.

Analogisch dem, was in Ansehung der Bauten und Reparaturen auf Königl. Domainen-Amts-Vorwerken als Vorschrift besteht, verordnen wir, in Betreff der Vorarbeiten zur Ausführung nothwendiger Bauten und Reparaturen bei Kirchen, Pfarr- und Schulgebäuden, Königl. Patronats, folgendes:

„Jedes von der Zeit herbeigeführte Bau- oder bedeutende Reparatur-Bedürfniß an Gebäuden gedachter Art, ist durch die Herren Patronats-Commissarien im Herbst j. J. bei der Königl. Regierung anzuzeigen, damit die technische Untersuchung, Veranschlagung, und in so weit es darauf ankommt, Fertigung der Zeichnungen, durch den behörigen Baubedienten im Laufe der Winter-Monate bis zum Eintritt des nächsten Frühlings, erfolgen kann."

Nach deren Eingange läßt sich dann erst beurtheilen, wie für die Bau-Mittel zu sorgen, und ob der Bau oder die Reparatur noch im nämlichen Jahre zur Ausführung kommen kann. In der Regel muß man die Bau-Ausführung bald zu bewirken suchen, damit der Schadenstand durch Verzug nicht größer werde. Dies gilt vorzüglich, wenn nur von Reparaturen die Rede ist. Allerdings aber muß in dem Falle Ausnahme gemacht werden, wenn die Bauten und Reparaturen auf deren Veranstaltung geschehen soll, von großer Wichtigkeit sind, und die Materialien, welche von den Parochicen oder Schul-Societären unentgeldlich anzufahren, aus weitern Entfernungen oder in großer Menge herbeigeholt werden müssen. In diesen Fällen muß man zur Schonung der Fuhrenpflichtigen geschehen lassen, daß sie den nächstfolgenden Winter fürerst hierzu benutzen, also der Bau oder die Reparatur erst im zweiten Jahre nach der Veranschlagung, zur Ausführung komme.

Die

Die Herren Commissarien zu Wahrnehmung landesherrlicher Patronatsrechte werden hiernach in allen Fällen, wo ein Bau-, oder Reparatur-Bedürfniß sich hervor thut, fortan sich zu achten, allemal aber auch gleichzeitig in dem Bericht angeben, ob die Parochianen zur unentgeldlichen Anfuhre der Bau-Materialien, nach der Orts-Verfassung verpflichtet sind oder nicht, imgleichen aus welcher Entfernung die Abholung der Bau-Materialien geschehen müsse.

Für das laufende Jahr sind diese Berichte noch vor dem Jahresschlusse zu erstatten. Liegnitz, den 17ten November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 1110. November c.

No. 329. Die Erhebung der Zinsen von der Staatsanleihe aus dem Jahre 1813. pro Termino Michaelis $18\frac{16}{17}$ betreffend.

Es sollen die Zinsen der Staatsanleihe aus dem Jahre 1813. für den Zeitraum von Michaelis 1816. bis dahin 1817. durch die hiesige Regierungs-Hauptkasse an die im hiesigen Regierungs-Departement wohnenden Gläubiger jetzt ausgezahlt werden.

Wir fordern dieselben daher auf, die in ihren Händen befindlichen Staats-Schuldanerkenntnisse, nebst Quittung über den einjährigen Zinsenbetrag, bei den Orts-Magistraten einzureichen. Letztere aber weisen Wir an, jene Schuldscheine und Quittungen, mittelst einer Specification, und unter genauer Bezeichnung der Nummern der Anerkenntnisse, welche Behufs der Zinsenabschreibung gleichfalls vorzulegen sind, sub rubro: H. St. Anl. S. der hiesigen Königlichen Regierungs-Hauptkasse zu übermachen, die dann unverzüglich Zahlung leisten wird. Diese Berichte müssen unfehlbar spätestens bis zum 24. December d. J. eingehen. An diesem Tage soll das Zahlungsgeschäft hier geschlossen, und angenommen werden, daß diejenigen Staatsgläubiger, welche sich bis dahin nicht gemeldet haben, sich nicht mehr im hiesigen Regierungs-Departement befinden. Sie werden dann genöthiget seyn, sich wegen der Zinsen pro $18\frac{16}{17}$ an den Herrn Ober-Präsidenten von Schlesien unmittelbar zu wenden, und die Zinsen in Breslau zu erheben.

Liegnitz, den 24. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 918. Novbr. c.

No. 330. Betrifft die Ersatzverzollung der von der Leipziger und Naumburger Messe nach Polen und Rußland durchgehenden Waaren.

Nach einer Bestimmung des Herrn Finanzministers Excellenz vom 24 v. Monats, sollen die von der Leipziger und Naumburger Messe kommenden, nach Polen und Rußland

land durchgehenden, dem Eisaß-Zoll nicht unterworfenen Güter, mit Einschluß der Bücher, Sämereien und Kräuter, den zusammen gezogenen Satz von 3 Rthlr. für den Berliner, also 3 Rthlr. 3 Sgr. 5 D'r. für den Schlesischen Centner, zu entrichten haben.

Diese Bestimmung gelangt hierdurch zur allgemeinen Kenntniß; den Accise- und Zollämtern aber wird sie zur genauen Beachtung bekannt gemacht.

Liegnitz, den 24. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 84. R. Novbr. c.

No. 331. Aufruf an die Kriegs-Beschädigten Grundbesitzer des hiesigen Regierungs-Departements, welche Kapitalien aus dem Retablissements-Fond erhalten haben, und mit Kapitalstheil oder Interessen-Zahlungen im Rückstande sind.

Allen denjenigen Guts- und Grundbesitzern des hiesigen Regierungs-Departements, welche Darlehne aus dem von der jetzt aufgelösesten Königlichen Commission zur Unterstützung kriegsbeschädigter Grund-Eigenthümer in Schlesien verwalteten Retablissements-Fonds empfangen haben, wird hiermit bekannt gemacht, daß die Verwaltung dieses Fonds für das hiesige Regierungs-Departement nunmehr an die unterzeichnete Regierung übergegangen, und von derselben in Folge höherer Anordnung der Regierungs-Haupt-Kasse übertragen worden ist.

In so weit einzelne Darlehns-Schuldner dieses Fonds mit Kapitals-Raten oder Zinsen im Rückstande sind, werden dieselben zugleich hiermit aufgefordert, diese Rückstände noch vor Ablauf des gegenwärtigen Jahres an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse portofrei abzutragen, da späterhin nicht nur alle diesfälligen Reste mit Strenge beigetrieben, sondern auch sonst diejenigen Maaßnehmungen ergriffen werden würden, zu denen der Inhalt der von den Schuldnern ausgestellten Darlehns-Instrumente berechtigt.

Liegnitz, den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 97. R. Nov. c.

No. 332. Betrifft die Betreibung der Geschäfte der Privat-Land-Feuer-Societät von der Landschaft.

In Folge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 2. October d. J., gehen die Geschäfte der schlesischen Dominial-Privat-Land-Feuer-Societät, bis zur allgemeinen Regulirung des Feuer-Societäts-Wesens, an die General-Landschafts-Direction

von

von Schlesien über. Auch sind solche bereits den in dem neuen Reglement festgesetzten Statuten und Bestimmungen gemäß vom 1. November d. J. an, übernommen worden.

Der Geschäftsbetrieb ist lediglich den landschaftlichen Behörden, und zwar, den Fürstenthums-Directionen, der General-Landschafts-Direktion, und dem engern Ausschusse, unter der Aufsicht des Königlichen Ministerii des Innern, übertragen. Brände, welche sich vom 15. October d. J. an ereignen, gehören zum Ressort der Fürstenthums-Landschafts-Directionen.

Liegnitz, den 26. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1407. Novbr. c.

No. 333. Die Einsendung der rückständigen Gewerbesteuer-Gelder, und der Gewerbesteuer-Schluß-Extrakte pro 1817. betreffend.

Unter Verweisung auf die Verfügung vom 29. October d. J. sub No. 305. im 45. Stück des Amtsblatts für das laufende Jahr, verpflichten Wir die Kreisämter und die Acciseämter, welche mit Erhebung oder Einsendung von Gewerbesteuer-Geldern pro 1817 noch im Rückstande sind, bei Androhung des Verlusts der ihnen ausgesetzten Tantieme, bis zum Ablauf des December diese Rückstände unfehlbar an die hiesige Regierungs-Hauptkasse abzuführen, auch zuverlässig dafür zu sorgen, daß der Gewerbesteuer-Kassen-Abschluß und der Extrakt pro December d. J. längstens bis zum 12. Januar k. J. anher eingelangt sey.

Liegnitz, den 2. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 99. Decbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Die Ernennung des Justizverwesers Albinus zu Malwitz zum Justizrath Sprottauschen Kreises betreffend.

Von dem unterzeichneten Königl. Ober-Landesgericht wird den Dominien, der Geistlichkeit, und den Gemeinden Sprottauschen Kreises bekannt gemacht, daß der bisherige Justizverweser Albinus zu Malmitz, von Sr. Königl. Majestät als Justizrath

Sprot-

Sprottauschen Kreises bestellt worden ist, und haben sich daher dieselben für allen zu dessen Ressort gehörigen Fällen an ihn zu verwenden.

Glogau, den 7. November 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt-Obligationen, alle diejenige, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in termino den 10. Februar und die folgenden Tage bis zum Ausgange des Februar k. J., mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags von 9 bis 12., und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Herrn Assessor Mey oder Herrn Kalkulator Wetzel ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Anforderern, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herren Justiz-Commissarien Eckerle, Fels und Stahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Kommission.

Der Regierungs-Direktor Ewert. — Der Regierungs Rath Guttwein.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Wohlthätigkeitsäußerung gegen die Kirche zu Buchwald, Glogauschen Kreises.

Zur Feier des Reformations-Jubiläi verehrte der evangelischen Kirche zu Buchwald, Glogauschen Kreises, die dasige Kirchgemeine eine blau tuchene, mit Borden ver-

verzierte Altar- und Kanzelbekleidung, zu welchen Kosten das dasige Dominium bedeutend beigetragen.

Nicht minder wurde der evangelischen Kirche zu Wiesau von der dasigen Grundherrschaft ein Oelgemälde, Doktor Martin Luther vorstellend, verehrt.

Mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens machen Wir solches hierdurch öffentlich bekannt. Liegnitz, den 19 November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Wegen Rettung eines Ertrunkenen durch den Wundarzt Menzel zu Wilhelmsdorf, Goldbergschen Kreises.

Der Wundarzt Menzel zu Wilhelmsdorf, Goldberg-Haynauschen Kreises, ist abermals so glücklich gewesen, durch zweckdienliche Vorkehrungen einem Ertrunkenen das Leben zu retten.

In Anerkennung seiner Verdienstlichkeit und der geschickten Ausübung seiner Kunst, haben Wir ihm eine Belohnung von zehn Rthlr. auszahlen lassen.

Liegnitz, den 20. November 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 49.)

Digitized by Google

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 50.

Liegnitz, den 13. December 1817.

Allgemeine Gesetzsammlung

Das 18. Stück enthält:

a) die Allerhöchste Declaration, betreffend die Ertheilung des Heirathe-Consenses für die geringeren und resp. unter 60 Jahre alten Civil-Beamten. Vom 3. Sept.;

b) die Verordnung wegen Verwürkung des Landwehrkreuzes. Vom 5. Oktbr.;

c) die Verordnung, betreffend die Ernennung des Herrn Staats-Ministers von Altenstein Excellenz zum Substituten des Präsidenten im Staatsrath. Vom 28. desselben Monats;

d) die Allerhöchste Cabinetsordre, betreffend die Veränderungen und resp. Bestätigung der Abtheilungen des Staatsraths. Vom 13. November, und

e) die Verordnung, die Ernennung des Herrn Staats-Ministers von Klewitz Excellenz zum Finanz-Minister, und des wirklichen Geheimen Ober-Regierungsraths Herrn Friese zum Staats-Secretair, betreffend. Vom 2. December d. J.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 334. **Anzeige verstorbener Militairs.**

Nachstehende Militairs sind verstorben:

1) Der Landwehrmann Ferdinand Hansel, aus Neuhartmannsdorf, 17 Jahr alt, katholischer Religion, im Hospital zu Schlan;

2) der Gemeine Franz Schmidt, aus Heinersdorf, 20 Jahr alt, 10. Schlesischen Infanterie-Regiments, im Hospital zu Schweinitz;

3) der Gemeine Johann Eckert, aus Herzogswaldau, 22 Jahr alt, im Hospital zu Burgstall;

4) der Gemeine Anton Ragenstrauch, aus Hertwigswaldau, 25 Jahr alt, im Hospital zu Heraleck;

5) Der Gemeine Caspar Franke, aus Ludwigsdorf, 27 Jahr alt, im Haupt-Feld-Hospital zu Schweidnitz;

6) der Gemeine Heinrich Liebich, aus Alt Schönau, 24 Jahr alt, im Hospital zu Wischelnitz;

7) der Gemeine Carl Sommer, aus Ludwigsdorf, 41 Jahr alt, vom 4. Schlesischen Infanterie-Regiment, im Hospital zu Heralecz;

8) der Gemeine Christian Künzel, angeblich aus Priedemost, 32 Jahr alt, im Hospital zu Neuhaus.

Die etwanigen Angehörigen dieser verstorbenen Militairs werden aufgefordert: sich durch die betreffenden Landräthe oder Magistrate zu melden, und die resp. Todten-Scheine von Uns zu extrahiren. Liegnitz, den 28. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1185. Novbr. c.

No. 335 Wegen der Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaberg im Herzogthum Sachsen.

Die Königliche Regierung zu Merseburg ist bereit, in die Soldaten-Knaben-Erziehungs-Anstalt zu Annaberg 15 bis 20 in dem Liegnitzschen Regierungs-Departement einheimische Knaben bald als Freischüler aufnehmen zu lassen. Die Benutzung dieses Anerbietens empfiehlt sich um so mehr, als diese Anstalt einen ganz vorzüglichen Ruf genießt, die darin aufzunehmenden Knaben gut und auskömmlich beköstigt und bekleidet, im Krankheits-Falle geheilt und gepflegt, auch Behufs ihres bleibenden Fortkommens unterstützt werden. Jeder aufzunehmende Knabe muß wenigstens 6 Jahre alt, in der Zeit, wo der Vater noch bei dem Militair stand, geboren und gesund seyn, welches durch Tauf- und Gesundheits-Attestate nachzuweisen ist. Die Aufnahmen können durch Vermittelung der unterzeichneten Regierung in der Regel nur am Ersten Tage der 4 Monate Januar, April, July und October geschehen.

Bei dem Eintritt in das Institut wird der Knabe über seine Kenntnisse geprüft, hiernach in die behörige der acht Klassen, worin Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen, auch für besonders fähige, Musik, Zeichnen und Mathematik, gelehrt wird, eingeführt, und mit einer Nummer versehen, welche er während seines Bleibens im Institute behält. Die Soldaten-Knaben können auch, nach Umständen, wenn man es verlange, gegen 30 Rthlr. jährlich Kostgeld, und 1 Rthlr. Medicin-Vergütung, in das Institut aufgenommen werden, aus welchen man alle Knaben in der Regel mit dem 14ten Jahre entläßt. Nur der Knabe, der von der Anstalt aus in das Militair zu treten gesonnen ist, bleibt in derselben so lange, bis er die erforderlichen Kenntnisse und körperlichen Kräfte erlangt hat. Für die, einer Profession sich widmenden Knaben, erhält der Lehrmeister 6 Rthlr. Lehrgeld. Bedingung der Aufnahme ist übrigens, daß der betreffende Knabe vaterlos sey. Ist er schon zehn Jahre, so darf er nicht zu den verwilderten gehören, und es muß dann ein Zeugniß seiner bisherige Lehrer über Fleiß und Sitten-Unverdorbenheit beigebracht werden.

In allen Aufnahme-Fällen aber sind außerdem die Atteste beizubringen, welche die Aufnahme in das große Potsdamsche Waisenhaus bedingt.

Die

Die Herren Landräthe haben daher in Städten und auf dem Lande Knaben auszumitteln, welche den aufgestellten Erforderniſſen gnügen, und deren Mütter und Vormünder die unentgeldliche Aufnahme der Knaben wünschen. Besonders empfehlen wir Ihrer Aufmerksamkeit diejenigen Soldaten-Knaben, welche ihre Väter in der Schlacht von Waterloo verlohren haben. Mehrere dergleichen zur Aufnahme Befähigte werden sich gewiß finden, wenn man die Verzeichnisse untersucht, welche die Herren Landräthe, auf den Grund der Verfügung vom 7. Juny d. J. im diesjährigen Amtsblatt, eingereicht haben.

In diesem Falle sind die Zeugnisse, worauf es ankommt, sämmtlich herbei zu schaffen, und binnen 6 Wochen zu überreichen, damit zuverläßig die Aufzunehmenden vor dem 1. April 1818. in Annaberg eintreffen können.

Binnen gleicher Frist gewärtigen Wir übrigens dann einen Negativ-Bericht, wenn es an Bewerbern gänzlich fehlen sollte.

Liegnitz, den 30. Nov. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. 1418. Nov. c.

No. 336. Betreffend die Abführung des currenten und rückständigen Servises.

Die Magistrate des hiesigen Regierungs-Departements werden hierdurch aufgefordert, die ältern Servis-Reste sowohl, als diejenigen aus dem laufenden Jahre, mit denen noch mehrere servispflichtige Städte rückständig sind, unfehlbar bei Vermeidung ernster Maaßregeln bis zu Ende des December d. J. an die Königl. Haupt-Institute- und Communal-Kasse einzusenden. Von Seiten der höhern Behörde wird auf unverzüglichen Abtrag der Reste sowohl als des laufenden Servises gedrungen.

Liegnitz, den 3. December 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 120. R. Novbr. c.

No. 337. Wegen der von den landräthlichen Aemtern des hiesigen Regierungs-Departements zu ertheilenden richtigen Magazin-Einnahme-Atteste.

Sämmtliche landräthliche Aemter des hiesigen Regierungs-Departements, wie selbiges vor dem 1. May 1816. bestand, werden hierdurch aufgerufen, in allen vorkommenden Fällen richtige Militair-Magazin-Einnahme-Atteste, und zwar nach dem unten folgenden Schema, den Rechnung führenden Magazin-Rendanten unweigerlich zu ertheilen, und darinn auch das gegebene Aufmaaß auszudrücken. Den für die Periode vom 1. März 1813. bis ult. September und resp. October 1814. Rechnung legenden Magazin-Rendanten haben die landräthlichen Aemter aufzugeben, bei jedem Nachsuchen von Einnahme-Attesten eine specielle Designation der Lieferungs-Reste, welche auf die landräthlichen Repartitionen verblieben, zugleich vorzulegen, und in den ihrerseits für andere Magazine auszustellenden Einnahme-Attesten nicht allein die

Re-

Periode, in der die Naturalien-Versendung geschehen, sondern auch die Transports speciell anzugeben.

Liegnitz, den 3. Dec. 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 154. Dec. 1817.

Formular zum landräthlichen Einnahme-Attest.

Daß vom hiesigen Kreise in dem Zeitraum vom 181
bis 18 nicht mehr und nicht weniger als

Vier-

No. 338 Verzeichniß derjenigen Individuen, welche im Laufe

No.	Name und Stand.	Geburtsort.	Alter.	Größe. Fuß.	Größe. Zoll.	Haare.	Stirn.	Augenbraunen.
1	Rosina Wünsche	Sarche bei Weissenberg	31	5	—	blond	gewölbt	braun
2	Christoph Roth	Wien	30	5	5	schwarz	flach	schwarz.
3	Joseph Grohmann	Schönau	23	5	2	braun	breite	braun
4	Gottlieb Heinrich	ungewiß	22	5	6	braun	frei	schwarz
5	Martin Meder	ungewiß	20	5	2	braun	niedrig	schwarz
6	Andreas Jankowitz	Lemberg	34	5	3	schwarz	niedrig	schwarz
7	Johann Kappes	Hessencassel	46	5	4	schwarz	frei	schwarz
8	Michael Worzewsky	Pudlowsky in Böhmen	23	5	6	braun	flach	schwarz
9	Caroline Kelsch	Kunzenhaim bei Mainz	32	5	2	braun	flach	braun

Liegnitz, den 4. December 1817.

No. 339. Das Schlittschuh-Laufen und das Gehen und Fahren auf dem Eise betreffend.

Aus der Haupt-Uebersicht der im Laufe des Jahres 1816. bei dem Königl. Polizei-Ministerium zur Anzeige gekommenen Unglücksfälle hat sich ergeben, daß durch dergleichen Ereignisse 1265 Todesfälle veranlaßt worden sind, und von diesen Todesfällen mehr als die Hälfte im Wasser sich ereignet haben.

Es wird hiernach auch, bei der jetzt eintretenden kalten Jahreszeit, allen Polizei-Behörden zur Pflicht gemacht: die Benutzung des Eises zum Ueberfahren und zum

Schlitt-

Vierhundert Scheffel zwölf Metzen Roggen, incl. $\frac{2}{3}$ Metze Aufmaaß pro Scheffel,
Fünfhundert Scheffel Roggen ohne Aufmaaß,
Eintausend dreihundert Scheffel Hafer,
Eintausend fünfhundert Centner Heu,
Sechszig Schock Streh,

alles in Breslauer Maaß und Gewicht, an das Königliche Militair-Magazin zu N. abgeliefert worden, wird hierdurch auf den Grund der diesfälligen Ausschreibungen und Magazin-Quittungen attestiret.

N. den 30. Nov. 1817.

(L. S.) Königl. Preuß. Landräthliches Amt.

---

des Monats Octbr. 1817. über die Grenze geschafft worden sind.

Augen.	Nase.	Mund.	Kinn.	Bart.	Gesicht.	Statur.	Wohin geschafft? nach
grau	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	—	oval	corpulent	Kgr. Sachsen.
schwarz	gewöhnlich	gewöhnlich	spitz	schwarz	lang	schlank	Böhmen.
grau	spitz	gewöhnlich	rund	schwachen	lang	mittler	Böhmen.
braun	stumpf	klein	rund	braun	lang	schlank	Kgr. Sachsen.
braun	stumpf	aufgeworfen	gespalten	braun	breit	untersetzt	Kgr. Baiern.
braun	breit	gewöhnlich	rund	schwarz	oval	untersetzt	Böhmen.
braun	gewöhnlich	gewöhnlich	rund	schwarz	lang	mittel.	Hessencassel.
braun	spitz	gewöhnlich	rund	wenig	rund	mittel.	Böhmen.
braun	stumpf	gewöhnlich	gewöhnl.	—	oval	schlank	Mainz.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Schlittschuhlaufen unter besondere Aufsicht zu nehmen, und dem möglichen Einbrechen und Ertrinken durch zweckmäßige Anordnungen nach Kräften vorzubeugen.

Zur nähern Anleitung werden ihnen folgende allgemeine Bestimmungen dienen:

1) Auf dem Eise tiefer oder gefährlicher Gewässer darf nicht früher gegangen oder Schlittschuh gelaufen werden, als bis dasselbe von solcher Stärke ist, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz besonders einer vorsichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähig-

fähigkeit des Eises, wenn Lasten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden sollen.

3) Die Orts-Polizei-Behörden müssen den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden kann, auch die sicher befundenen Fahrstellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende, stets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publikum benachrichtigen.

4) Eben so müssen dieselben bei eintretendem Thauwetter dessen Einfluß auf die Stärke oder Festigkeit des Eises genau beobachten und prüfen, auch den Zeitpunkt bestimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann.

Alsdann haben sie zugleich die vorgedachten Fahrstellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weise zu schließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu untersagen.

5) Um diesen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zwecks zu sichern, und den Entschuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Lokalität in dem Falle sind, die Benutzung des Eises auf fließenden oder stehenden Gewässern zum Ueberfahren u. s. w., unter nähere Aufsicht nehmen zu müssen, sofort das Publikum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren ꝛc. nicht eher gestattet ist, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt seyn wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, sobald die Fahrstellen der Unsicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geschlossen werden müssen.

Etwanige Kontravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen sind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß sie das Eis für sicher genug gehalten, auch den Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten,"

niemals schon um deshalb zu Statten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtsinn der Unbesonnenen büßen müssen, sind so viel als möglich anzuhalten, und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

6) Nach den vorstehenden Grundsätzen (§. 3. 4. 5.) ist an Orten, wo das Schlittschuhlaufen üblich ist, auch dieserhalb von den Orts-Polizeibehörden zu verfahren. Dasselbe darf namentlich der unerfahrnen Schul-Jugend nur an solchen Stellen gestattet werden, welche untersucht und sicher befunden sind, und muß unterbleiben, sobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze, so wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittschuhlaufen gestattet werden kann, jedesmal den Vorstehern der Schulen und Unterrichts-Anstalten bekannt zu machen, damit letztere die ihnen anvertraute Jugend besonders vor der Gefahr warnen könne.

Die Herren Landräthe, die Polizei-Direktorien, die Magistrate und alle Orts-Polizeibehörden Unsers Verwaltungsbezirks haben hiernach mit pflichtmäßiger Umsicht das Erforderliche zu verfügen.

Wir

Wir dürfen erwarten, daß sie darin von den Schul-Vorstehern, den Eltern und den Vormündern kräftigst werde unterstützt werden.

Liegnitz, den 6. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 427. December c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Es hat die Königl. Regierung in Liegnitz es zweckmäßig erachtet, den nachstehenden in No. 43. des Amtsblatts der Königl. Regierung zu Oppeln befindlichen Erlaß des Königl. Oberschlesischen Ober-Landes-Gerichts zu Ratibor:

„Bekanntmachung wegen der Kauf-Contracte über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provincial-Steuer-Societät befinden.

Da nach der Bemerkung der Königl. Oppelnschen Regierung bei Kauf-Contracten über Grundstücke, welche sich in der städtischen Provinzial-Feuer-Societät befinden, oder über diesfällige Brandstellen, sehr häufig die erforderlichen Festsetzungen der Contrahenten über Berichtigung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge und resp. über Erhebung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen, außer Acht gelassen worden, hierdurch aber in landespolizeilicher Rücksicht nachtheilige Weiterungen entstehen, so werden sämmtliche Unter-Gerichte, in dem Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hierdurch aufgefordert, bei Kauf-Contracten über solche Grundstücke und resp. Brandstellen die Contrahenten anzuweisen, daß sie zugleich wegen Bezahlung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge, und resp. wegen Erhebung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen, das Erforderliche in den Contracten unter einander festsetzen.

In Ansehung der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge ist, im Fall deren Berichtigung im Contracte vom Verkäufer übernommen wird, der Käufer zu bedeuten, daß durch diese Festsetzung des Contracts das Grundstück selbst, insofern in den Gesetzen der rückständigen Feuer-Societäts-Beiträge ein Real-Recht auf das Grundstück beigelegt worden, noch nicht frei werde.

In Ansehung der Bonifications-Gelder bei Brandstellen aber, ist, im Fall selbige im Contract von dem Verkäufer für sich reservirt worden, den Contrahenten bekannt zu machen, doch nach Maaßgabe des von den Königl. Regierungen angenommenen Grundsatzes, die Zahlung dieser Bonifications-Gelder erst nach erfolgtem Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes geschehe.

Ratibor, den 10. October 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Ober-Schlesien."

auch auf das Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts auszudehnen.

Es werden daher die Untergerichte und die Contrahenten über Grundstücke und Brandstellen, welche der städtischen Provincial-Feuer-Societät incorporirt sind, hiermit

mit zur gleichmäßigen Beachtung und Befolgung des vorstehenden Erlasses im diesseitigen Departement aufgefordert und angewiesen. Glogau, den 24 Novbr. 1817.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Die Vereinigung des Königl. Domainen-Justiz-Amts zu Naumburg mit dem allhiesigen Stadt-Gericht unter der Benennung: K. Land- und Stadt-Gericht.

Einer Bestimmung des Königlichen hohen Justiz-Ministerii vom 8. v. M. zu Folge, werden das Königliche Gericht des aufgehobenen Kloster-Stifts zu Naumburg am Queis (oder das Königliche Domainen-Justiz-Amt) und das dasige Königliche Stadt-Gericht vom 1. Januar 1818. an ein gemeinschaftliches Gericht bilden, dem die Benennung: Königliches Land- und Stadt-Gericht beigelegt worden ist.

Vom 1. July 1818. ab wird, in Gemäßheit eben derselben Bestimmung, auch das ehemalige Naumburgsche Stiftsdorf Ullersdorf in der Oberlausitz dem Jurisdictions-Bezirke dieses Land- und Stadt-Gerichts einverleibt werden.

Dies wird sowohl den Jurisdictions-Einsassen des Stadt-Gerichts und des Justiz-Amtes, imgleichen zu Ullersdorf, als einem Jeden, dem diese Veränderung zu wissen nöthig ist, zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Glogau, den 1. December 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Wegen Einsendung der Uebersicht der im abgelaufenen Jahre durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen.

Es hat zeither bereits seit dem Jahre 1810. die Verfassung in den ältern Preußischen Provinzen bestanden, daß die Untergerichte mit dem Ende jeden Jahres, dem Ihnen vorgesetzten Ober-Landes-Gericht eine Uebersicht der in den abgelaufenen Jahren durch rechtskräftige Erkenntnisse getrennten Ehen nach folgenden Rubriken:

1) Namen des Gerichts bei welchem der Scheidungs-Prozeß in erster Instanz anhängig gewesen,
2) Anzahl der getrennten Ehen,
3) etwanige Bemerkungen, in so fern zu dergleichen Anlaß vorhanden,

haben einreichen müssen, wobei die Ehescheidungen unter Stadt- und Land-Bewohner von einander zu separiren sind.

Da die auch auf den zum Departement des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts gehörigen Antheil der Ober-Lausitz jetzt Anwendung finden soll; so werden sämmtliche Untergerichte desselben, einschließlich des standesherrlichen Hofgerichts zu Muskau, angewiesen, mit Ablauf des jetzigen Jahres, die vorerwähnte das abgelaufene Jahr umfassende Uebersicht, so wie zur nehmlichen Zeit solche von Jahr zu Jahr unermangelt bei 2 Rthlr. Versäumnißstrafe, anher einzureichen.

Glogau, den 5 Dec. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 50)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 51.

Liegnitz, den 20. December 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 245. Betreffend die Theilung der Grundstücke und der darauf ruhenden Lasten.

Wenn nach den Edicten vom 9. October 1807. und 14. September 1811. Theile eines Grundstücks veräußert werden; so kommt es darauf an, daß, so wie die übrigen Real-Lasten desselben, auch die darauf haftenden Hebungen für Kirche, Pfarrei und Schule, nicht minder die davon zu gewährenden Beiträge und Leistungen zu Bauten und Reparaturen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und Schulgebäude, in einem angemessenen Verhältniß zwischen dem alten Hofe und dem davon dismembrirten Grundstück vertheilt werden.

Dabei sind nur zuzuziehen der Patron, Kirchen-Vorstand, Pfarrer, Küster und Schullehrer, in so weit sie interessiren. Doch können diese, wenn die betroffenen Kirchen dem evangelischen Glaubens-Bekenntniß gewidmet, nicht anders, als mit Unserer Genehmigung in die Verabredungen einwilligen, wogegen es bei Rechten katholischer Kirchen nur dann Unserer Zustimmung bedarf, wenn die Kirchen Königlichen Patronats sind. Außerdem ist Unsere Genehmigung zu denjenigen Verabredungen der Interessenten erforderlich, welche die Vertheilung der landesherrlichen Steuern angehen. Die Verträge über dergleichen Veräußerungen müssen daher zu der Veranstaltung, daß die Steuer-Ab- und Zuschreibungen geschehen, dem Landrath vorgelegt werden.

Die Kontrahenten werden auf dem kürzesten Wege zum Ziele gelangen, wenn sie die Erklärungen der bei einer solchen Dismembration interessirten Patrone und Geistlichkeit, dem wegen der Steuer-Vertheilung an Uns berichtenden Landrath überreichen. Es ist angemessen, wenn von dieser Behörde demnächst solche gleichzeitig mit dem über Steuer-Ab- und Zuschreibung zu erstattenden Bericht, jedoch mittelst besonderer Anzeige, Uns vorgelegt wird. Wir finden Uns daher bewogen, dieses Verfahren hiermit sowohl den Herren Landräthen des Departements Unserer Verwaltung, als sämmtlichen Insassen desselben, welche in die Lage kommen, bei Vereinzelung von Grundstücken eine Theilung der darauf haftenden Real-Lasten für Kirchen, Geistlichkeit und Schulen vorzunehmen, ausdrücklich vorzuschreiben. Wir hoffen um so mehr die genaueste Befolgung dieser Vorschrift, als deren Absicht dahin geht, Privatstreitigkeiten über Gegenstände dieser Art vorzubeugen, die Interessen der Kirchen und Schulen und der dabei

angestellten Beamten gegen Verkürzung zu sichern und das fiscalische Steuer-Interesse wahrzunehmen. Liegnitz, den 8. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

B. No. 548 Dcbr. c.

No. 341. Wegen Stundung der Retardat-Zinsen der Officianten, welche der allgemeinen Wittwen-Societät beigetreten.

Zufolge eines Reskripts der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 9. d. M. bringen Wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

a) daß denjenigen Beamten, welche ihre Association bei der allgemeinen Wittwen-Kasse versäumt haben, und sich wegen ihrer beschränkten Lage außer Stand befinden, die Retardat-Zinsen zu bezahlen, solche unter der Bedingung, daß sie sich noch in den Terminen April oder Oktober künftigen Jahres aufnehmen lassen, die Retardat-Zinsen gegen zinsbare Wechsel auf 5 Jahre, unter der Bedingung der successiven Abführung, und zwar in 10 gleichen, mit den kurrenten Beiträgen zahlbaren Theilbeträgen, gestundet werden sollen;

b) daß auch denjenigen Civil-Officianten, welche ihre Frauen zwar bei der Wittwen-Verpflegungs-Anstalt eingekauft haben, jedoch während der unglücklichen Zeitumstände ihre Beiträge nicht entrichten konnten, und deshalb excludirt sind, im Fall dringenden Bedürfnisses, zur Bezahlung ihrer Rückstände eine Beihülfe aus Staatskassen gewährt werden solle;

c) daß die Wiederaufnahme auf die erleichternden Bedingungen des Publicandi vom 20. September 1814. auf spezielle Genehmigung des Königlichen Ministerii des Innern nur noch in den vorgedachten beiden Terminen, und auch die zu b. gedachte Unterstützung nur denjenigen zu Theil werden kann, welche sich wegen ihrer Wiederaufnahme bis dahin melden, und vorschriftsmäßig qualificiren werden.

Diejenigen Beamten, welche auf die zu a. und b. gedachten Erleichterungen ihrer Wiederaufnahme Anspruch machen, haben sich deshalb an Uns zu wenden, und gehörig auszuweisen. Liegnitz, den 10. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

I. No. 25 K. December c.

No. 342. Die Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Feldmesser und Nivellirer betreffend.

Das Königl. Ministerium der Finanzen hat mittelst Verfügung vom 11. July d. J., wegen der Gewerbe-Steuerpflichtigkeit der Feldmesser und Nivellirer festgesetzt:

„daß nur solche Feldmesser und Nivellirer, welche in Besoldung stehen, als „Königliche Beamte zu betrachten, und in dieser Eigenschaft von Zahlung der „Gewerbe-Steuer frei zu lassen sind; diejenigen von ihnen aber, die für jeden „von ihnen zu verrichtenden Auftrag einzeln bezahlt werden, wie jeder andere „Gewerbetreibender, der Gewerbe-Steuer unterworfen bleiben."

Sämmtlichen Aufnahme-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirks wird diese Bestimmung zur Kenntniß gebracht, in so weit darnach nicht bereits verfahren seyn

sollte,

sollte, mit der Anweisung, die Feldmesser und Nivellirer dieser Art in die zunächst einzusendenden Gewerbe-Steuer-Zugangs-Listen zu übernehmen.

Liegnitz, den 11. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. No. 204. December c.

No. 343. Die Nachweisung der begangenen Verbrechen für das vierte Quartal von 1817. betreffend.

Von Seiten des Königl. Polizei-Ministeriums ist Uns bekannt gemacht worden, daß die Vorlegung der Haupt-Uebersichten der begangenen Verbrechen für das vierte Quartal des gegenwärtigen Jahres zu beschleunigen sey, damit die im Anfange des künftigen Jahres Sr. Majestät dem Könige zu überreichende General-Uebersicht nicht aufgehalten werde.

Da jene Haupt-Uebersicht für den hiesigen Regierungs-Bezirk nicht eher ausgearbeitet werden kann, als bis die von den verschiedenen Polizei-Behörden anher einzureichenden Spezial-Nachweisungen der begangenen Verbrechen eingegangen seyn werden; so erinnern Wir jene Behörden hierdurch, daß die eben gedachten Nachweisungen, den vorliegenden Verordnungen gemäß, pünktlich bis zum 7. Januer künftigen Jahres an Uns eingesandt werden müssen.

Die Säumigen haben es sich selbst beizumessen, wenn taxirte Exekutorien und Ordnungsstrafen die Folgen der Verspätung sind.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um nochmals auf die Bestimmung unter No. VIII. in Unserer Verordnung wegen der terminlichen Listen und Berichte in verschiedenen Polizei-Angelegenheiten, vom 10. Oktober d. J., S. 390 — 391. des diesjährigen Amtsblatts, aufmerksam zu machen. Bei allen Nachweisungen der begangenen Verbrechen müssen die von dem Königlichen Polizei-Ministerium ausgehobenen drei Frage-Punkte, nehmlich:

1) wie die entdeckten und ergriffenen Verbrecher zu den unentdeckt gebliebenen sich verhalten?
2) wie viel Verbrechen von Ausländern, und wie viel von Inländern begangen worden sind? — und
3) in welchem Verhältniß die Juden zu den Christen in Bezug auf verübte Verbrechen stehen?

genau berücksichtiget werden. Das Resultat ist unter der Uebersicht: „Allgemeine Bemerkungen" am Schlusse der letzten Columne der Listen deutlich und bestimmt auszudrücken.

Wir wünschen nicht in den Fall zu kommen, Nichtbeachtung dieser wiederholten Anweisung rügen zu müssen.

Liegnitz, den 12. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 43. R. December c.

No. 344.

No. 344. Das Verfahren der Polizei-Behörden in Polizei-Kontraventions-Sachen betreffend.

Auf den Bericht der Königlichen Regierung vom 25. v. M. genehmige ich, daß auch in dem dortigen Regierungs-Bezirke das, durch das Reskript vom 28. August 1810. begründete Verfahren der Orts-Polizeibehörden in Polizei-Kontraventions-Sachen eingeführt werde. Dieses Reskript enthält aber, wie aus der anliegenden Abschrift mit mehrerem zu ersehen, nur die Grundlinien für jenes Verfahren, und deshalb nehme ich Veranlassung der Königl. Regierung, mit Rücksicht auf die nach und nach darüber ergangenen näheren Bestimmungen, nachstehende Grundsätze für diesen Gegenstand zu eröffnen:

I. Den städtischen Polizeibehörden, und zwar sowohl den Polizei-Direktorien, als den Magistraten, gebührt die Untersuchung und Bestrafung der von den Einwohnern des Polizei-Bezirkes, oder den in demselben sich aufhaltenden Personen, begangenen Kontraventionen gegen Orts-Polizei-Gesetze, ohne Rücksicht auf etwanige sonstige Exemtion der Kontravenienten, und überhaupt in allen Orts-Polizei-Sachen, worunter die Fälle zu verstehen sind, in welchen das Interesse der Orts-Polizei verwaltet oder gefährdet wird, oder eine von der Orts-Polizeibehörde getroffene Anordnung und erlassene Verfügung übertreten ist. In Landes-Polizei-Sachen haben die Orts-Polizei-Behörden zwar die polizeiliche Untersuchung, müssen jedoch die Akten der vorgesetzten Königl. Regierung zur weitern Verfügung einsenden.

II. Der Kontravenient ist über die Kontravention zwar summarisch, aber gründlich, vollständig, und, wenn er minderjährig ist, in Gemäßheit der Circular-Verfügungen vom 6. April und 23. Juni d. J., mit Zuziehung seines Vormundes oder der Aeltern, zu vernehmen, mit seinen Einwendungen und Vertheidigungs Gründen zu hören, und im Leugnungsfalle der Beweiß aufzunehmen. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften ist an der Polizeibehörde, welche sie verschuldet, nach aller Strenge zu ahnden.

Nach Verhältniß der Personen und des Gegenstandes ist der Kontravenient schriftlich, oder mündlich zu vernehmen, und im letzten Falle über seine Aussage eine Verhandlung aufzunehmen.

In ganz klaren und geringfügigen Fällen, wie z. B. bei versäumter An- oder Abzugs-Meldung, wo es einer weitern Untersuchung in der Regel nicht bedarf, kann zwar sogleich die Strafbestimmung erfolgen, es ist aber allemal dem Kontravenienten nachzulassen, in einer ihm zu bestimmenden Frist seine etwanigen Einwendungen dagegen anzubringen, und wenn dies geschieht, nach Bewandniß der Umstände, entweder sofort, oder nach vorgängiger näherer Erörterung, ein Resolut darüber zu ertheilen.

III. Nach geschlossener Untersuchung ist über die Freisprechung oder Bestrafung des Kontravenienten ein Resolut, welches die wesentlichen Erfordernisse eines richterlichen Erkenntnisses haben muß, abzufassen. In demselben muß, wenn es nicht eine klare und einfache Sache betrifft, der Ausspruch selbst von den Gründen getrennt werden, und letztern müssen, außer dem Faktum, das Gesetz, worauf die Verurthei-

theilung sich gründet, so wie die aktenmäßige Darlegung der Vertheidigungsgründe des Kontravenienten und deren Prüfung und Beurtheilung enthalten, auch sich über den polizeilichen Gesichtspunkt verbreiten, um für den Fall einer Berufung auf gerichtliches Gehör, den künftigen Richter damit bekannt zu machen. Am Schlusse des Resolutes, welches dem Kontravenienten zu insinuiren oder persönlich zu publiciren ist, muß demselben eröffnet werden, welche Rechtsmittel ihm dagegen zustehen, und innerhalb welcher Frist er dieselben einzulegen hat.

So viel die Fassung des Resolutes betrifft; so müssen die Polizeibehörden sich auch dabei einer angemessenen und möglichst schonenden Schreibart befleißigen, und sich bestreben, den Verurtheilten von der Gesetzmäßigkeit des Ausspruchs zu überzeugen. Der Königl. Regierung liegt ob, die zu ihrer Kenntniß kommenden Verstöße gegen diese Vorschriften strenge zu ahnden

IV. Wenn der Kontravenient bei dem Resolute sich beruhigt; so ist es ohne weiteres, bei Militair-Personen mit Beobachtung der allerhöchsten Königl. Kabinetsordre vom 24. Sept. 1812. (Gesetzsammlung von 1812. Seite 182. No. 137.) und des §. 244. des Anhanges der allgemeinen Gerichtsordnung, zu vollstrecken.

V. Beruhigt sich der Kontravenient aber nicht bei dem Resolute, so ist zu unterscheiden:

a) ob die erkannte Strafe eine mäßige körperliche Züchtigung, vierzehntägige Einsperrung oder Strafarbeit, oder eine Geldstrafe von fünf Thalern übersteigt, oder

b) ob sie dieses Strafmaaß nicht überschreitet.

In dem unter a. gedachten Falle steht dem Verurtheilten, nach seiner Wahl, sowohl die Berufung auf gerichtliche Untersuchung, als der Rekurs an die, der erkennenden Polizeibehörde vorgesetzte Königl. Regierung und von dieser an das Polizei-Ministerium zu; auch bleibt ihm, wenn er den letzten wählte, nachdem er beide Rekurs-Instanzen durchgegangen, noch das Recht der Berufung auf gerichtliches Gehör, wogegen der Rekurs auf die höhern Polizei-Behörden wegfallen muß, sobald die gerichtliche Untersuchung gewählt und darin gerichtlich erkannt worden ist.

In dem unter b) gedachten Falle ist zwar die Berufung auf richterliches Gehör unzulässig; dem Kontravenienten bleibt aber, die Strafe mag so unbedeutend sein, als sie wolle, unbenommen, an die der erkennenden Orts-Polizei-Behörde zunächst vorgesetzte Königl. Regierung, und demnächst an das Polizei-Ministerium zu rekurriren; der Verurtheilte muß sowohl den Rekurs an die höhern Polizeibehörde, als die Berufung auf richterliche Entscheidung, innerhalb Zehn Tagen nach der Publikation oder Insinuation des Resolutes, bei derjenigen Polizeibehörde anmelden, welche das Resolut erlassen hat, und diese hat, wenn die gerichtliche Untersuchung gewählt worden, dem betreffenden Gerichte sofort die Akten mitzutheilen, auf jeden Fall aber, sobald eines der gedachten Rechtsmittel innerhalb der bestimmten Frist angemeldet worden, der Vollstreckung des Resoluts Anstand zu geben, und, je nachdem das eine oder das andere Rechtsmittel gewählt worden, entweder durch Anträge bei der betreffenden Rekursbehörde, oder durch Mittheilung mit dem betreffenden Gerichte zu verhüten,

daß

daß die Rechtsmittel bloß zur Verschleppung der Sache gemißbraucht werden. Das Gericht, welchem die richterliche Entscheidung auf Verlangen eines, durch polizeiliches Reskript verurtheilten Polizei-Kontravenienten zukömmt, ist, insofern nicht die besondere Verfassung einer Stadt darin eine Ausnahme macht, dasjenige, bei welchem der Kontravenient seinen ordentlichen Gerichtsstand hat, mithin bei Amtssässigen das Stadtgericht, bei Eximirten das Oberlandesgericht.

VI. Insofern bei den Polizeibehörden einzelner Städte, nach deren besonderer Verfassung, zur Berufung auf gerichtliche Untersuchung ein höheres Strafmaaß, als das oben (V. a.) angeführte, erforderlich ist; so behält es dabei sein Verbleiben.

Ich beauftrage die Königliche Regierung nach diesen Bestimmungen die Polizeibehörden des dortigen Regierungsbezirks mit näherer Anweisung zu versehen.

Berlin, den 13 Nov. 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

(gez.) v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Posen.

Abschrift hiervon der Königl. Regierung zur Nachricht und gleichmäßigen Veranlassung an die Polizeibehörden der ehemals sächsischen Landes-Theile ihres Regierungsbezirkes. Berlin, am 13. Nov. 1817.

In Abwesenheit des Herrn Polizei-Ministers Durchlaucht.

v. Kamptz.

An
die Königl. Regierung zu Liegnitz.

Das vorstehende Reskript des Königl. Polizei-Ministeriums wird hierdurch bekannt gemacht, damit die Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, und vornehmlich der damit verbundenen Kreise von Lauban, Görlitz und Rothenburg, darnach gebührend sich achten.

Zugleich verweisen wir dieselben:

1) ad V. a. und VI. dieses Reskripts, das heißt in Absicht des Strafmaaßes, gegen welches eine Berufung auf gerichtliche Untersuchung nicht Statt findet, auf die Vorschrift des §. 247. des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung, und

2) ad IV. des Reskripts, wegen der Execution der gegen Militair-Personen abgefaßten Straf-Resolutionen, auf die von dem Königlichen Justiz-Ministerium unterm 6. May d. J. erlassene, und durch das Königliche Oberlandes-Gericht zu Glogau bekannt gemachte Verordnung, den Gerichtsstand der Landwehr-Offiziere und Landwehrmänner betreffend. (Seite 187. — 190. des diesjährigen Amtsblatts.)

Die Polizei-Behörden werden aus dieser auf die Königl. Instruction für die Befehlshaber der Landwehr vom 10. December 1816. sich gründenden Verordnung ersehen,

a) welche Strafen überhaupt gegen Landwehrmänner Statt finden, und wie bei der Execution zu verfahren ist, so wie

b)

b) daß alle Bestimmungen in Betreff der Landwehrmänner, auch auf die zur Kriegs-Reserve gehörenden Soldaten, imgleichen auf die Train-Soldaten Anwendung haben, jedoch mit dem Unterschiede, daß diese Soldaten mit Untersuchungskosten nicht belegt werden dürfen.

Wir empfehlen den Polizei-Behörden in allen bei ihnen vorkommenden polizeilichen Untersuchungen mit strenger Gewissenhaftigkeit zu verfahren, niemals durch vorgefaßte Meinungen oder persönliche Rücksichten zu einem Mißbrauch der ihnen anvertrauten Gewalt sich verleiten zu lassen, und stets das Gesetz zu ehren, welches den Schuldigen zwar bestraft, nicht aber der Willkühr Preis gegeben wissen will.

Sie mögen nie vergessen, daß ihnen im Wesentlichen und vornehmlich in Bezug auf die Behandlung der Gefangenen, gleiche Pflichten obliegen, wie den Kriminal-Richtern (§. 460. Tit. 20. Th. II. Allg. Land-Recht,) und sie wie diese, für jede etwanige Verletzung jener Pflichten dem Staate verantwortlich sind.

Liegnitz, den 13. Dec. 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

No. 345. Die Auslassung der Vaccinations-Rubrik in den Sanitäts-Berichten.

Zur Kenntniß der Herren Physiker, Aerzte und Wundärzte wird hiermit gebracht, daß die Rubrik: „Vaccination" auf höhere Veranlassung in den Sanitäts-Tabellen künftig hinwegfallen soll.

Die Herren Physiker werden aber zugleich erinnert, unter No. 6. des rationirenden Sanitäts-Berichts jederzeit vorschriftsmäßig die vorgewesenen Obductions-Verhandlungen namentlich anzuführen, welches bisher oft unterblieben ist.

Liegnitz den 30. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 1682. Novbr. c.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Wegen der Gratis Insertionen in die Schlesischen Intelligenzblätter.

Dem Verlangen der Königlichen Ober-Rechnungs Kammer gemäß, werden sämmtliche Untergerichte des Departements hierdurch angewiesen, bei vorkommenden Gratis-Insertionen in die Schlesischen Intelligenz-Blätter, der Requisition an das Intelligenz-Comtoir jedesmal eine besondere Bescheinigung über den Grund, warum die Insertion kostenfrei erfolgen müsse, beizulegen. Ohne eine solche besondere Bescheinigung, deren das Intelligenz-Comtoir zum Rechnungs-Belage bedarf, wird solches, vom 1. Januar 1818. ab, keine Gratis-Insertion mehr bewirken.

Glogau, den 8. December 1817.

Königl. Preuß. Ober Landesgericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Per-

Personal-Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Doctor Medicinä Pudor, zu Lauban, erhielt die Bestallung als Physicus des Laubanschen Kreises, und

der Wundarzt Engersdorf, aus Alt-Kemnitz, als Kreis-Chirurgus Goldbergschen Kreises.

Der Doctor der Medicin und Chirurgie Hirschfelder, zu Glogau, erhielt die Approbation als practischer Arzt und Operateur in den Königl. Landen.

Der Candidat der Chirurgie Kintop, empfing als Wundarzt zu Beuthen die Approbation.

Der ehemalige Kreis-Offizier der Gensdarmerie, Dewe, ward zum Kanzlisten bei hiesiger Regierung ernannt.

Der Vicarius Woretzki zu Glogau erhielt die Nomination zum katholischen Pfarrer in Neuwaldau, Saganschen Kreises.

Der bisherige Schul-Adjuvant, Johann George Förster, ward als evangelischer Schullehrer zu Neundorf, Löwenbergschen Kreises, und

der Seminarist Friedrich Wilhelm Gletz, als evangelischer Schul-Adjuvant zu Kesselsdorf, Bunzlauschen Kreises, bestätigt.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Se. Majestät der König haben geruht, zu genehmigen, daß dem jetzigen Besitzer der Ober-Erbkämmerer-Würde von Schlesien, Grafen von Maltzan zu Militsch, das mit derselben verbundene Prädicat: Excellenz, beigelegt werde.

Wohlthätigkeits-Aeußerungen.

Bei Gelegenheit der Feier des Reformations-Jubel-Festes verehrten

1) der evangelischen Kirche zu Neuhammer, Liegnitzschen Kreises, der Patron derselben, Herr Baron von Richthoff, ein bedeutendes Geschenk an Gelde; und der dasige Kretschmer Richter, Dr. Luthers Bildniß in Lebensgröße, 3 Trompeten, und ein Paar Pauken, auch hat selbiger auf seine Kosten Altar und Kanzel staffiren lassen;

2) der evangelischen Kirche zu Petschkendorf, Lübenschen Kreises, die dasige Kirchgemeine eine Kanzel-Bekleidung von grünem Tuch mit acht goldnen Franzen besetzt;

3) der evangelischen Kirche zu Zobten am Bober, Löwenbergschen Kreises, der Bauergut-Besitzer Christoph Ueberschar zu Hösel, das Bildniß des Dr. Luther, ein Paar messingne Wandleuchter, und eine neue Weinkanne und einen Kelch von Zinn;

4) der evangelischen Kirche zu Bolave, Freistädtschen Kreises,

a. die dasige Kirchgemeine einen silbernen Kelch nebst Patene,

b. der von dortgebürtige Kaufmann Johann George Stark eine silberne Weinkanne,

c. dessen Bruder der Cämmerei-Verwalter zu Görlitz, Christian Stark, ein silbenes gesticktes Altartuch, und

d. der Amtmann Lange ein Paar Blumen-Gefäße mit Blumen.

Gern machen Wir diese Wohlthätigkeits-Aeußerungen, mit Bezeigung Unsers Wohlgefallens, über den dadurch bekundeten religiösen Sinn hierdurch öffentlich bekannt. Liegnitz, den 24. November 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 51.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Liegnitz.

No. 52.

Liegnitz, den 27. December 1817.

Verordnungen der Königl. Liegnitzschen Regierung.

No. 346. Betrifft die von den Behörden auszustellende Bescheinigung wegen unentgeldlicher Insertion in die Intelligenz-Blätter.

Es ist von der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer zu Justificirung der Schlesischen Intelligenz-Kassen-Rechnungen das Verlangen geäußert worden:

daß künftig bei jeder einzelnen Bekanntmachung eines in die Schlesischen Intelligenz-Blätter aufzunehmenden Gegenstandes, wofür keine Insertions-Gebühren gezahlt werden, der Grund, warum das Einrücken kostenfrei geschieht, in einer darüber von der betreffenden Behörde auszustellenden Bescheinigung angegeben, und mit derselben die, in den Insertions-Protokollen der Intelligenz-Kassen-Rechnung vorkommende Gratis-Insertion, gehörig justificirt werden soll.

Dies machen Wir den Herren Landräthen, Magistraten und Polizei-Behörden hierdurch mit der Anweisung bekannt:

vom Jahre 1818. ab, bei allen dergleichen, in Unserm Departement vorkommenden, kostenfrei einzurückenden Bekanntmachungen und Anzeigen, dem Intelligenz-Comtoir jedesmal in Fällen, wo unentgeldliche Insertion zu begehren ist, die angeordnete Bescheinigung zu gedachtem Behuf mit zu übermachen.

Das Komtoir ist von der Königl. Breslauschen Regierung angewiesen, keine dergleichen kostenfreie Einrückungen zum Abdruck für die Intelligenz-Blätter anzunehmen, wenn nicht die Bescheinigung der betreffenden Behörde beigefügt worden ist.

Liegnitz, den 10. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

Pl. II. No. 2. December c.

No. 347. Betrifft die Bestimmungen zur Verhütung der Holz-Diebstähle, und wegen der den Holzhändlern zu ertheilenden Gewerbescheine.

Bei den in den Forsten überhand nehmenden Holz-Diebstählen haben Wir beschlossen, nie einen Gewerbeschein zum Holzhandel zu ertheilen, wenn entweder die Zuverlässigkeit des Bittstellers bezweifelt werden muß, oder örtliche Verhältnisse und andere Umstände auf die Besorgniß eines dem Publiko schädlichen Mißbrauchs leiten. Wir weisen daher die Gewerbesteuer-Aufnahme-Behörden hiermit ernstlich an, für Niemanden den Gewerbeschein zum Holzhandel nachzusuchen, von welchem nicht außer

der im §. 19. des Gewerbesteuer-Edicts vom 2. November 1810. zu einem jeden Gewerbsbetrieb verlangten persönlichen Rechtlichkeit, auch dessen sonstige Zuverlässigkeit hinreichend dargethan ist, welche nur dann für bekannt angenommen werden kann, wenn die Persönlichkeit des Nachsuchenden oder besondere Verhältnisse hinlänglich Sicherheit gewähren.

Die Herren Landräthe haben hiernächst den Holzhändlern zu eröffnen, daß ihnen bei dem geringsten diesfälligen Verdacht der Gewerbeschein werde abgenommen werden; auch werden die Herren Landräthe darauf halten, daß keinem, dessen Qualifikation nicht in der vorgezeichneten Art erwiesen ist, irgend ein Handel mit Holz ferner gestattet werde.

Auch die Oberförster haben darüber zu wachen, und diejenigen Holzhändler des platten Landes den Landräthen namhaft zu machen, welche, mit Gewerbescheinen versehen, entweder selbst zum Holzdiebstahl mitwirken, ihn verhehlen, oder gar gestohlnes Holz erkaufen. Liegnitz, den 15. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Zweite Abtheilung.

II. 639. December c.

No. 348. Die Ausführung der Verordnungen, wegen Bezahlung der Tresor-Scheine bei allen Abgaben und Zahlungen an Königliche Kassen, betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnung, wegen erweiterter Realisation der noch im Umlauf befindlichen Tresor- und Thaler-Scheine, vom 1. März 1815. (im 3ten Stück der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1815.) und deren §. 1. und 2., imgleichen mit Verweisung auf die Verordnung, wegen der in den Steuern zu zahlenden Tresor- und Thaler-Scheine, vom 7. April 1815. (im 4ten Stück der Gesetzsammlung und im 17ten Stück des Amtsblatts vom Jahre 1815.), und auf die von Uns durch das gedruckte Circulare vom 12. Januar 1817. sub rubro: die Maaßregeln zu Beförderung der Circulation der Tresor-Scheine emanirte Bekanntmachung, verpflichten Wir alle und jede Spezial-Kassen des hiesigen Regierungs-Departements zur genauesten Befolgung der in diesen Verordnungen gegebenen Vorschriften. Die Ausführung dieser Gesetze wird mit größter Strenge controllirt, und an den Rendanten geahndet werden, die sich einer Gesetz-Verletzung sollten haben zu Schulden kommen lassen.

Liegnitz, den 16. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung.

II. No. 55. R. Decbr. c.

No. 349. Die Ausführung der Kartel-Convention mit Rußland und Polen, betreffend.

In Gemäßheit des Art. 8. der Kartel-Convention zwischen Preußen und Rußland vom 25. May 1816. haben Wir die Civil-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks durch die Verfügung vom 4. October d. J., (S. 393. des diesjährigen Amtsblatts), bereits darauf aufmerksam gemacht,

daß von ihnen, wenn wegen Auslieferung der Ausreisser von den jenseitigen Russisch-Polnischen Behörden etwa Requisitionen an sie ergehen, jedesmal Anzeige an Uns zu erstatten, und Unsere Anweisung einzuholen ist.

Auf Anordnung des Königl. Polizei-Ministeriums fügen Wir jetzt noch die Bestimmung bei: daß

daß auch in dem Falle des Artikel 21. der Kartel-Convention, d. h. wenn ohne vorgängige Requisition, Vagabunden oder Verbrecher, die in Rußland oder Polen ihre Heimath haben, dahin zurückgeliefert werden sollen, vor der Fortschaffung derselben jedesmal erst Unsere Anweisung einzuholen ist.

Wir behalten Uns vor, alsdann in Gemäßheit der von Uns mit der Königlichen Polnischen Commission der Wolwodschaft Kalisch getroffenen Vereinigung — die anfragende Behörde wegen der Einleitung und der Richtung des Transports zu instruiren, auch zugleich wegen Benachrichtigung der Polnischen Behörden das Nöthige zu veranlassen.

Hiernach haben alle Polizei-Behörden Unsers Verwaltungs-Bezirks, insonderheit aber diejenigen, welche mit der Leitung des Transport-Wesens beauftragt sind, genau sich zu achten. Liegnitz, den 20. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

I. No. 42. R. Decbr.

No. 350. Die Nachweisung von den im Laufe eines jeden Jahres neu entstandenen oder veränderten Ortschaften betreffend.

Durch das Circulare vom 28. März 1810. sind die Herren Landräthe angewiesen worden eine Nachweisung von denen seit 1763. in den Kreisen ihrer Inspection neu angelegten Etablissements, welche in den Zimmermannschen Beiträgen, zur Beschreibung von Schlesien, nicht enthalten sind, einzureichen, und ist ihnen unterm 9. Januar 1813. dasjenige Schema zugefertigt worden, nach Maaßgabe dessen die diesfällige Nachweisungen abgefaßt werden sollen.

Das Königl. statistische Bureau begehrt nun noch jährlich eine Nachweisung von den im Laufe jeden Jahres in den resp. Kreisen neu entstandenen, oder veränderten Ortschaften. Die sämmtlichen Herren Landräthe Unseres Regierungs-Bezirks werden daher hiermit angewiesen:

bis zum 15. Januar kommenden Jahres eine dergleichen Nachweisung oder Negativ-Anzeigen nach Maaßgabe des oben erwähnten Schematis für das Jahr 1817. anher einzureichen, auch damit alljährlich fortzufahren.

Liegnitz, den 19. December 1817.

Königl. Preußische Regierung. Erste Abtheilung.

Verordnungen des Königlichen Ober-Landesgerichts zu Glogau.

Daß den als Landwehr-Officiren beurlaubten Justiz-Officianten zu Bestreitung der Kosten der Uniform hinreichendes Auskommen angewiesen werden soll, betreffend.

Allen denjenigen Justiz-Officianten im Departement des unterzeichneten Ober-Landesgerichts, welche als Landwehr-Officiere beurlaubt, und nach der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 18. Oktober dieses Jahr verpflichtet sind, an den Uebungen der Landwehr Theil zu nehmen, wird hierdurch, zufolge Rescripts Eines hohen Justiz-Ministerii vom 15. Novbr. dieses Jahr, bekannt gemacht, daß gegenwärtig solche Vorkehrungen getroffen worden, daß ihnen zu Bestreitung der Kosten der Uniform hinreichendes Auskommen angewiesen werden soll. Glogau, den 5. Decbr. 1817.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Nieder-Schlesien und der Lausitz.

Verordnungen auswärtiger Behörden.

Aufruf.

Von der unterzeichneten zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzten Commission werden, mit Ausschluß der Inhaber von Stadt-Obligationen, alle diejenige, welche an die Stadt Danzig aus irgend einem Rechtsgrunde eine Forderung, und zwar aus derjenigen Periode zu haben vermeinen, während welcher die Stadt Danzig, abgetrennt vom Preußischen Staatskörper seit dem Frieden zu Tilsit, einen freien Staat bildete, hiemit aufgefordert, in terminis den 10. Februar und die folgenden Tage bis zum Ausgange des Februar k. J., mit Ausschluß der Sonntage, auf dem hiesigen Rathhause, Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr, bei dem Herrn Assessor May oder Herrn Kalkulator Wetzel, ihre Forderungen anzumelden, den Grund derselben anzugeben, und die darüber in Händen habende Documente, entweder in der Ur- oder beglaubten Abschrift zu produziren.

Die unterlassene Anmeldung in den angesetzten Terminen hat zur Folge, daß auf später angebrachte Forderungen bei der gegenwärtigen Regulirung des Danziger Schuldenwesens keine Rücksicht genommen werden kann. Den Auffordernden, welchen es hier an Bekanntschaft fehlt, werden die hiesigen Herren Justiz-Commissarien Skerle, Fels und Stahl als Mandatarien in Vorschlag gebracht.

Danzig, den 3. November 1817.

Königl. Preuß. zur Regulirung des Danziger Schuldenwesens niedergesetzte Kommission.

Der Regierungs-Direktor Ewert. — Der Regierungs-Rath Guttzeit.

Vermischte Nachrichten und Aufsätze.

Bekanntmachung

von Erbauung eines neuen Schulhauses zu Wendisch-Ossig, Görlitzer Kreises.

Zu Wendisch-Ossig, Görlitzer Kreises, ist in diesem Jahr ein neues massives mit Ziegeln gedecktes Schulhaus erbaut, und dasselbe am 16. v. M. feierlich eingeweiht worden.

Der Bau wurde dadurch möglich, daß die Grundherrschaft zu demselben nicht nur ein Capital zinsfrei vorschoß, sondern auch ein freiwilliges Geschenk von 100 Rthlr., die Grundherrschaft der nach Ossig eingepfarrten Ortschaft ein dergleichen Geschenk von 300 Rthlr. hergab, und die Mitglieder der Kirchfahrt nicht nur alle noch erforderlichen Kosten unter sich aufbrachten, sondern auch die nöthigen Hand- und Spann-Dienste willig leisteten.

Gern, und mit Bezeugung Unsers Wohlgefallens bringen Wir diesen lobenswerthen Sinn für Förderung der Schulzwecke zur öffentlichen Kenntniß.

Liegnitz, den 6. December 1817.

Königl. Preuß. Regierung. Erste Abtheilung.

Mit einem der nächsten Stücke wird das Titelblatt und die chronologische Uebersicht ausgegeben werden.

(Hierbei ein öffentlicher Anzeiger No. 52.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google